Ueber

die Handelsverhältniſſe

zwiſchen der

Schweiz und den deutſchen Zollvereinsſtaaten

während des Jahres 1840.

4 Merc. 34 tb

Gonzenbach

Ueber

die Handelsverhältniſſe

zwiſchen der

Schweiz und den deutſchen Zollvereinsſtaaten

während des Jahres 1840.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ueber
die Handelsverhältnisse

zwiſchen der

Schweiz und den deutſchen Zollvereinsſtaaten

während des Jahres 1840,

ſammt

einem Rückblick auf die Geſtaltung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwiſchen der Schweiz und den ſüddeutſchen Nachbarſtaaten ſeit Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts.

Von

Dr. A. v. Gonzenbach,

d. Z. eidgenöſſiſchem Staatsſchreiber.

Luzern.

Gedruckt in der Meyer'ſchen Buchdruckerei.

1845.

2-B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Den

drei hohen eidgenöſſiſchen Vororten

Zürich, Bern und Luzern

ehrerbietig gewidmet

vom

Verfaſſer.

Vorwort.

Im Schooße der Tagſatzung des Jahres 1842 iſt bei Anlaß der Vorlegung einer ſeiner Zeit durch den Unterzeichneten bearbeiteten Darſtellung der Handelsverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und Frankreich von verſchiedenen Seiten der Wunſch ausgeſprochen worden, es möchte in ähnlicher Weiſe eine Darſtellung der Handelsverhältniſſe der Schweiz zu ihren übrigen Nachbarſtaaten verſucht werden. In Folge deſſen hat der Unterzeichnete getrachtet, die nöthigen Materialien zu Bearbeitung einer Darſtellung der Handelsverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und der deutſchen Zollunion zu ſammeln.

Da die Schweiz über die Waaren-Aus- und Durchfuhr keine Regiſter führt und auch die ſchweizeriſchen Einfuhrzollregiſter ſehr unvollſtändig ſind, und da die deutſche Zollunion die jährlichen Ergebniſſe der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr nicht zu veröffentlichen pflegt, wie dieß durch die Direktion der franzöſiſchen Douanen alljährlich geſchieht, ſo war ſchon die Sammlung des nöthigen Materials mit mancherlei Schwierigkeiten und Korreſpondenzen verbunden. Um ſo mehr fühlt ſich der Unterzeichnete verpflichtet, gegen die königlich-bayer'ſche und großherzoglich-badiſche Geſandtſchaft in der

Schweiz, ſowie gegen das königlich=württembergiſche Finanzminiſterium, durch deren gefällige Verwendung ihm ſehr werthvolle Aufſchlüſſe in Betreff der Einfuhr in jene Staaten über die Zollämter längs der ſchweizeriſchen Gränze mitgetheilt worden ſind, hier ſeinen verbindlichſten Dank auszuſprechen, gleichwie gegen diejenigen Beamten und Privaten der Kantone Zürich, Baſel=Stadttheil, Schaffhauſen, St. Gallen, Aargau und Thurgau, welche ihm manche intereſſante Mittheilungen über einzelne Zweige der bezüglichen Verkehrsverhältniſſe haben zukommen laſſen.

Nachdem das nothdürftigſte Material im Laufe des Jahres 1843 geſammelt war, hat ſich der Unterzeichnete an die Verarbeitung desſelben gemacht. Leider haben aber während des Jahres 1844 die Arbeiten des eidgenöſſiſchen Verwaltungsrathes und der damals einberufenen eidgenöſſiſchen Handelsexpertenkommiſſion, die vorörtlichen Korreſpondenzen und Protokolle, namentlich bei Anlaß der im Mai vorigen Jahres im Kanton Wallis ausgebrochenen Wirren, und ſodann die Ausarbeitungen für die Tagſatzung die Zeit des Unterzeichneten während des größten Theiles des Jahres ausſchließlich in Anſpruch genommen, und als er nach dem Schluſſe der Tagſatzung ſich mit neuem Eifer der vorliegenden Arbeit zuwandte, traten bald diejenigen unglücklichen Ereigniſſe abermals ſtörend dazwiſchen, welche kurz vor dem Vorortswechſel die Ruhe und den Frieden des Kantons Luzern und des gemeinſamen Vaterlandes ernſtlich bedrohten.

In der Vorausſicht, daß dem Unterzeichneten auch im Laufe des gegenwärtigen Jahres ſeine amtlichen Geſchäfte kaum die nöthige Muße laſſen werden, um dieſe Arbeit ſo auszuführen, wie es urſprünglich in ſeiner Abſicht lag, hat ſich derſelbe entſchloſſen, das Ergebniß ſeiner bisherigen Sammlungen in der vorliegenden Geſtalt den Kantonen mitzutheilen.

Durch längeres Zuwarten müßten die geſammelten Angaben über die im Jahr 1840 ſtattgehabten gegenſeitigen Handelsbeziehungen an Intereſſe immer mehr verlieren, da ſich im Laufe der Zeit jene Verhältniſſe von der vorliegenden Darſtellung immer abweichender geſtalten können, und überdieß wohl wenig Ausſichten vorhanden ſind, daß in der nächſten Zukunft ſich in der Schweiz große Empfänglichkeit für derartige ſtatiſtiſche Arbeiten zeigen werde. Dieſe beiden Momente beſtimmen den Unterzeichneten daher auch zu ſofortigem Abſchluß ſeiner Arbeit, die er ſomit nachſichtiger und wohlwollender Beurtheilung beſtens empfiehlt.

Dabei glaubt er andeuten zu ſollen, daß derartige ſtatiſtiſche Arbeiten wohl nirgends mühſamer, leider aber auch nirgends unzuverläßiger ſeyn dürften, als in der Schweiz, wo beinahe alle und jede Kontrollen abgehen, die volle Glaubwürdigkeit verdienen.

Ueberhaupt iſt in neuerer Zeit der Werth derartiger Zuſammenſtellungen von Zahlen wohl vielfach überſchätzt worden. Ein deutliches Bild über den Handel und die Produktionskraft eines Landes könnte nur dann gewonnen werden, wenn neben der Ausfuhr und Einfuhr auch die innere Konſumation — einer der wichtigſten Faktoren des Reichthums, der aber der Kontrolle meiſt entgeht — gehörig auszumitteln wäre. Wenn vollends ſolche Zuſammenſtellungen ſich nicht auf ganz zuverläßige Angaben ſtützen, inſoweit ſie Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrhandel beſchlagen, wie dieß bei der vorliegenden Arbeit der Fall iſt, ſo iſt ihr Werth noch geringer und die auf ſolche Weiſe erhaltenen Ergebniſſe dürfen nur mit größter Vorſicht gebraucht werden. Der Umſtand allein, daß bisher die Handelsverhältniſſe der Schweiz zu ihren ſüddeutſchen Nachbarſtaaten noch niemals gründlicher erforſcht worden ſind, ermuthigt den Unterzeichneten, den hohen Ständen ſeine Arbeit — ihrer Mangelhaftigkeit ungeachtet — ehrerbietigſt vorzulegen.

Da es ſich ein ſehr intereſſanter Verein (der ſchweizeriſche Gewerbsverein) zu einer ſeiner Aufgaben gemacht hat, die Handelsverhältniſſe der Schweiz nach allen Richtungen zu erforſchen, ſo iſt zu hoffen, es werde von jener Seite weit Gründlicheres zu Tage gefördert werden, als der Verfaſſer der vorliegenden Arbeit bei dem mangelhaften Material und bei der geringen Muße, die ihm ſeine amtlichen Geſchäfte gelaſſen, zu leiſten im Falle war. Der Unterzeichnete würde ſich demnach ſchon glücklich ſchätzen und die viele auf dieſe Arbeit verwendete Mühe nicht als eine verlorene betrachten, wenn durch dieſelbe ein Anderer angeregt würde, eine wirkliche Darſtellung der Handels- und Verkehrsverhältniſſe der Schweiz zu den deutſchen Zollvereinsſtaaten zu verſuchen, wozu in den nachfolgenden Blättern immerhin einiges Material enthalten iſt.

Zürich, den 5. Hornung 1845.

Dr. **A. v. Gonzenbach.**

Einleitung.

Die hier nachfolgenden Notizen in Betreff der Handels- und Verkehrsverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und den deutſchen Zollvereinsſtaaten während des Jahres 1840 gründen ſich, inſofern dieſelben die Einfuhr in die Schweiz betreffen, zunächſt auf die ſchweizeriſchen Gränzzollregiſter, und nur in zweiter Linie auf jenſeitige Ausfuhrzollregiſter; die Ausfuhr aus der Schweiz nach den Zollvereinsſtaaten iſt Zuſammenſtellungen entnommen worden, welche dem Verfaſſer durch die gefällige Verwendung der königlich-bayer'ſchen und großherzoglich-badiſchen Geſandtſchaften in der Schweiz und des königlich-württembergiſchen Finanzminiſteriums mitgetheilt worden ſind, und welche die Waareneinfuhr über die an der Schweizergränze liegenden bayer'ſchen, württembergiſchen und badiſchen Zollämter enthalten. Die Quellen, aus welchen geſchöpft werden mußte, haben leider keine vollſtändige Darſtellung der gegenſeitigen Handelsverhältniſſe geſtattet.

Durch den Beſchluß vom 16. Auguſt 1819 ſind nämlich (ſiehe Offiz. Samml. Bd. I. Seite 275) als nothwendige Bedürfniſſe, von welchen keine ſchweizeriſche Eingangsgebühr erhoben werden ſoll, erklärt worden: Getreide und Hülſenfrüchte, Erdäpfel, Mehl, Salz, Butter, Vieh, Heu, Stroh, Bau- und Brennholz, Bretter, gemeine Holzwaaren, Kohlen, Baumrinde, Gyps, Kalk und Ziegel. Dieſe Gegenſtände kommen daher ſämmtlich in den ſchweizeriſchen Gränzzollregiſtern nicht vor. Die Einfuhr des Getreides aus Deutſchland in die Schweiz, wie diejenige des Viehes, mußte daher auf andere Weiſe ſo gut wie möglich ausgemittelt werden; es iſt indeſſen dem Verfaſſer, zahlreicher diesfälliger Korreſpondenzen ungeachtet, nicht gelungen Getreide- und Vieheinfuhr zuverläßig herzuſtellen.

Die ſehr bedeutende Einfuhr an gemeinen Holzwaaren, namentlich aus dem Großherzogthum Baden, ſowie die ebenfalls bedeutende und jährlich zunehmende Einfuhr an Butter, inſoweit ſolche nicht aus den königlich-bayer'ſchen Ausfuhrzollregiſtern erhellt, konnte ſelbſt nicht annähernd ermittelt werden; ebenſo verhält es ſich mit den übrigen als „nothwendige Bedürfniſſe“ erklärten Gegenſtänden.

Aber auch rückſichtlich der in den ſchweizeriſchen Zollregiſtern verzeichneten Gegenſtände kann leider nicht auf volle Zuverläßigkeit Anſpruch gemacht werden. Der Grund davon liegt in der theilweiſe äußerſt mangelhaften Führung dieſer Regiſter, in Folge welcher oftmals nicht genau ermittelt werden kann, aus welchem Staat die betreffende Waare eingeführt worden iſt; ſo iſt z. B. bei den thurgauiſchen Gränzzollämtern Tägerweilen und Uttwyl die Herkunft bedeutender Waarenquantitäten nicht zu ermitteln,

indem häufig nur angegeben wird: aus Lindau und Konſtanz oder aus Fußach und Lindau, ohne Ausſcheidung, was von dem einen und was von dem andern Orte hergekommen iſt, während andere Male die Quantitäten der eingeführten Waaren aus dem Grunde nicht gehörig erhoben werden können, weil dieſelben in den Zollregiſtern nicht mit der wünſchbaren Genauigkeit und jede Waarengattung einzeln und unvermengt aufgeführt werden. Dieſer Uebelſtand kommt namentlich bei den Gränzzollregiſtern in Schaffhauſen vor.

Ein fernerer Uebelſtand iſt der Mangel an Genauigkeit in der Bezeichnung der eingeführten Waaren, indem große Quantitäten namentlich in Schaffhauſen nur unter der Rubrik Diversa verrechnet werden. Für dieſe Diversa iſt denn abſichtlich eine äußerſt niedrige Werthbeſtimmung, nämlich nur 10 Franken per Zentner angenommen worden.

Aus dem Angegebenen erhellt, daß die Ueberſichten über die Einfuhr aus den Zollvereinsſtaaten in die Schweiz nicht als vollſtändig betrachtet werden dürfen.

Viele Mühe hat die Sönderung der Einfuhr nach den verſchiedenen Staaten verurſacht. Dieſelbe konnte begreiflich nur inſofern durchgeführt werden, als es ſich vom Uebergang der Waaren über die Gränze dieſes oder jenes Staates handelte, nicht aber inſoweit dieß den Urſprung der betreffenden Waaren betrifft. So ſind z. B. diejenigen Waaren, welche zu Land aus Württemberg nach der Schweiz eingeführt worden, alle in der Einfuhr aus Baden einbegriffen, weil dieſelben das badiſche Gebiet betreten müſſen, bevor ſie zu Land in die Schweiz gelangen können. Rückſichtlich der Waareneinfuhr zu Waſſer wurde von dem Grundſatz, daß die Tabellen jedes einzelnen Staates diejenigen Waaren enthalten, welche aus und über denſelben in die Schweiz eingeführt worden, inſofern abgewichen, als diejenigen Waarenquantitäten, welche z. B. von Lindau oder Friedrichshafen über ſchweizeriſche Gränzzollämter eingegangen, die unterhalb Konſtanz liegen, dennoch bei den Ueberſichten über den Verkehr mit Bayern oder Württemberg berückſichtigt worden ſind, obſchon ſtreng genommen auch dieſe Einfuhr über badiſches Gebiet ſtatt gefunden hat.

Ich glaubte dieſe Abweichung vom allgemeinen Grundſatz im Intereſſe einer getreuen Darſtellung der gegenſeitigen Beziehungen mir erlauben zu dürfen und habe ſelbſt viele Mühe zu Ausſcheidung dieſer bayer'ſchen und württembergiſchen Einfuhr über unterthurgauiſche und ſchaffhauſiſche Zollſtellen nicht geſcheut. So oft die Einfuhr indeſſen zu Land geſchehen, habe ich an dem allgemeinen Grundſatze feſtgehalten. So ſind z. B. beim thurgauiſchen Zollamt Tägerweilen bedeutende Waarenquantitäten als badiſche Einfuhr verrechnet, obſchon dieſelben von Lindau kommen, weil dieſelben in Konſtanz ausgeladen, und dann über das badiſche Gebiet zu Land in die Schweiz eingeführt worden ſind.

Was nun die Ausfuhr aus der Schweiz nach den Zollvereinsſtaaten betrifft, ſo konnte leider auch dieſe nicht ganz zuverläßig ermittelt werden; nicht als ob die jenſeitigen Zollregiſter nicht äußerſt genau geführt würden.

Es wird zwar allerdings keine Kontrolle geführt über diejenigen Gegenſtände, welche zollfrei eingehen, ſolche ſind aber nach Maßgabe der Vereinszollordnung leider nur ſehr wenige, die überdies eher dem Gränzverkehr als dem Handel im eigentlichen Sinn des Wortes angehören, ſo daß dieſer Mangel von geringer Bedeutung iſt. Bei weitem ſtörender aber iſt es für die Darſtellung eines getreuen Bildes der gegenſeitigen Handelsbeziehungen, daß bei den an der Schweizergränze liegenden jenſeitigen Zollämtern

die Herkunft der Waaren nicht vorgemerkt wird, ſo daß z. B. bei den Gränzzollämtern Friedrichshafen, Konſtanz und Ludwigshafen die Einfuhr, welche aus Vorarlberg (Oeſterreich) daſelbſt ſtatt gefunden hat, mit der Einfuhr aus der Schweiz vermiſcht iſt, ohne daß dieſelbe ausgeſchieden werden könnte.

Bei Mittheilung des Waareneingangs über das Gränzhauptzollamt Friedrichshafen und deſſen Nebenämter iſt dem Verfaſſer ausdrücklich bemerkt worden: „daß die betreffenden Regiſter nicht blos „die Schweizererzeugniſſe enthalten, ſondern auch den Waareneingang von Vorarlberg und Italien, „ſowie den Tranſit über die württembergiſchen Zollgränzen durch das Vereinsgebiet, wobei eine Ab- „ſcheidung nach Abſtammung und Beſtimmung in Folge der Einrichtung der württembergiſchen Zoll- „buchführung nicht möglich iſt.“

Ebenſo iſt dem Verfaſſer bei Anlaß der Mittheilung der Zuſammenſtellung des Geſammtwaaren-eingangs bei ſämmtlichen großherzoglich-badiſchen Hauptzollämtern an der Schweizergränze bemerkt worden, daß jene Ueberſicht „unausgeſchieden diejenigen Waarenmengen enthalte, welche aus der Schweiz „und aus andern Ländern durch die Schweiz in den Zollverein eingebracht worden ſeyen, ohne Unter- „ſcheidung deſſen, was hievon im Zollverein geblieben oder durch denſelben in andere Länder gegangen iſt.“

In Betreff der Einfuhrzollregiſter des königlich-bayer'ſchen Hauptzollamtes Lindau und deſſen Nebenämter allein, war der Verfaſſer ſo glücklich durch die gefällige Verwendung des königlich-bayer'ſchen Herrn Miniſter-Reſidenten in der Schweiz eine gehörige Ausſcheidung der Waareneinfuhr, je nachdem dieſelbe aus der Schweiz oder aus Vorarlberg ſtatt gefunden, zu erhalten.

Es ergibt ſich hieraus, daß die Ausfuhr aus der Schweiz, wie ſie in den nachfolgenden Ueberſichten enthalten iſt, ſtärker erſcheint, als ſie wirklich iſt, indem die direkte Ausfuhr aus Vorarlberg und theilweiſe auch aus Frankreich mit derſelben vermengt iſt. Es iſt zwar verſucht worden, den beiläufigen Betrag dieſer fremden Beimiſchung zu ermitteln, allein Gewißheit war hier nicht erhältlich.

So hat es denn die Art der Führung der beidſeitigen Gränzzollregiſter nothwendig mit ſich gebracht, daß die Einfuhr aus den Vereinsſtaaten in die Schweiz als ſchwächer erſcheint als dieſelbe wirklich iſt, während die Ausfuhr aus der Schweiz nach den Vereinsſtaaten höher angegeben wird als dieſelbe wirklich ſtatt hatte.

Es ſollte dies bei allen Urtheilen, die auf das Ergebniß der nachfolgenden Ueberſichten gegründet werden wollen, nie außer Acht gelaſſen werden.

Gerne hätte der Verfaſſer auch den Zollertrag angegeben, welchen die Zollvereinsſtaaten auf der Waareneinfuhr aus der Schweiz erhoben haben, allein dies war um deßwillen nicht möglich, weil die Eingangszölle ſelten an der Gränze, ſondern in weitaus den meiſten Fällen, bei Zollämtern im Innern des Zollvereins entrichtet werden. Gemäß dieſer Einrichtung kann eine Berechnung des Zollertrags darum nicht ſtatt finden, weil unbekannt bleibt, welche von den über die Schweizergränze eingegangenen Waarenquantitäten im Innern des Vereins zur Eingangsverzollung gekommen ſind, und welche dagegen das Vereinsgebiet ohne Entrichtung des Eingangszolls als Tranſitgut wieder verlaſſen haben.

Zum Verſtändniß der nachfolgenden Ueberſichten iſt noch zu bemerken, daß auf Waarenquantitäten unter 50 Pfund in der Regel keine Rückſicht genommen worden iſt, während diejenigen über 50 Pfund als 1 Zentner berechnet worden ſind.

Was ſodann die Werthangaben betrifft, ſo ſind dieſelben die gleichen, welche bei Darſtellung der Handelsverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und Frankreich während des Jahres 1840 benutzt worden ſind; dieſelben gründen ſich auf eine königlich-franzöſiſche Ordonnanz vom 29. Mai 1826. Dieſe Werthangaben erſcheinen nun zwar allerdings bei den meiſten Induſtrieprodukten ziemlich hoch, bei manchen Agrikultur- und Viehzuchtsprodukten eher zu niedrig.

Deßungeachtet glaubte ich eine neue willkürliche Werthung ſchon um deßwillen nicht vornehmen zu ſollen, weil durch Beibehaltung der nämlichen Werthangaben eine Vergleichung der Handelsbeziehungen der Schweiz zu den Zollvereinsſtaaten mit denjenigen zwiſchen der Schweiz und Frankreich außerordentlich erleichtert wird.

Da in den Ueberſichten über die Ein- und Ausfuhr jederzeit die Quantität der Waaren per Stück, Malter oder Gewicht angegeben worden iſt, ſo kann der beiläufige Werth, den die betreffenden Waaren gegenwärtig im Handel genießen, überdies, annähernd wenigſtens, leicht ermittelt werden.

Ein ähnliches Motiv hat den Verfaſſer beſtimmt, das Jahr 1840 als Baſis ſeiner Bearbeitung zu wählen.

Da die während desſelben Jahres mit Frankreich ſtatt gehabten Verkehrsverhältniſſe bereits dargeſtellt worden ſind, ſo ſchien es nicht unintereſſant, den Handel zu ermitteln, welchen die Schweiz während desſelben Zeitraums mit den deutſchen Zollvereinsſtaaten gepflogen hat. Es wird dadurch die Ueberſicht über den geſammten Handel der Schweiz mit dem Ausland in einem gegebenen Zeitraum weſentlich ergänzt.

Was die Klaſſifikation der Waaren betrifft, ſo iſt dabei um ſo weniger die bei der Darſtellung der Handelsverhältniſſe mit Frankreich beobachtete Waareneintheilung beibehalten worden, als einerſeits jene Klaſſifikation ziemlich willkürlich iſt, und als deren Beibehaltung anderſeits große Schwierigkeiten dargeboten hätte, ohne daß dadurch ein weſentlicher Vortheil erzielt worden wäre. Es iſt desnahen bei den nachfolgenden Ueberſichten diejenige Klaſſifikation der Waaren aufgenommen worden, welche dem Unionszolltariff zu Grunde liegt, zumal diejenige Eintheilung der Waaren, die der Beſchluß vom 16. Auguſt 1819 über den Bezug der eidgenöſſiſchen Gränzgebühren aufſtellt, nämlich die Eintheilung in Waaren, welche 1 Batzen per Zentner und in ſolche, welche 2 Batzen per Zentner Eingangsgebühr bezahlen, ſich für Ueberſichten des ſtatt gehabten Handels durchaus nicht zu eignen ſchien.

Einfuhr in di

Hierunter ſind alle
worden ſind, mögen dieſ

Rang nach dem Betrag.	
1.	Wollene Z
2.	Tabak und
3.	Getreide al
4.	Baumwoll
5.	Leinwand
6.	Vieh aller
7.	Indigo .
8.	Baumwoll
9.	Seide und
10.	Eiſen, St
11.	Kaffee .
12.	Leder und
13.	Rohe und
14.	Kurze Wa
15.	Zucker .
16.	Federn, B
17.	Salz, Koc
18.	Gemeines
19.	Bücher, P
20.	Eichorien
21.	Wein in F
22.	Apotheker= Medi
23.	Glas und
24.	Kupfer, M
25.	Sämereien
26.	Branntwei
27.	Amlung,
28.	Pottaſche,
29.	Kleider, ne

"	9,701	171,712	0,2
"	1,179	169,745	0,2
"	1,882	159,970	0,2
"	648	150,075	0,2
"	2,923	146,150	0,2
"	1,777	133,275	0,1
"	1,460	131,400	0,1
"	2,732	126,105	0,1
"	1,686	109,420	0,1
"	706	105,900	0,1
.	. .	1,654,870	1,9
		89,047,019	100,0

Hand[…] ſind; Wertl[…] manch[…] zu ſo[…] hunge[…] außer[…] Stück[…] Waar[…] zu wa[…] geſtellt[…] währe[…] Ueberſ[…] weſent[…] der H[…] jene K[…] dargeb[…] den n[…] Union[…] 16. A[…] in Wa[…] bezahl[…]

Ueberſicht

der

[…]e Schweiz aus den deutſchen Zollvereinſtaaten während des Jahres 1840.

[…] Waaren begriffen, welche über die ſchweizeriſch-deutſche Gränze von Baſel bis Rheineck in die Schweiz eingeführt […]ſelben deutſchen oder fremden Urſprungs ſeyn.

Bezeichnung der Waaren.	Schätzungs-Einheit.	Menge.	Approximativer Betrag.	
			Summe.	Prozente d. Einfuhr.
			Franz. Frkn.	
[…]eug- und Strumpfwaaren	Centr.	18,185	23,640,500	26,5
[…] Tabaksfabrikate	"	48,438	12,562,910	14,1
[…]ller Art *)	Maltr.	498,590	11,966,160	13,4
[…]waaren aller Art	Centr.	12,570	6,801,550	7,9
[…]aller Art, Segeltuch, Packtuch	"	8,451	3,685,700	4,1
[…] Art *)	Stück	45,445	2,826,494	3,2
[…]	Centr.	2,165	2,219,125	2,5
[…], rohe	"	20,571	2,057,100	2,3
[…] Seidenwaaren aller Art	"	484	2,033,674	2,3
[…]hl, Eiſenblech und derlei Waaren	"	62,067	1,965,195	2,2
[…]	"	30,243	1,814,580	2,0
[…] daraus gefertigte Waaren	"	8,121	1,624,200	1,8
[…] gekämmte Schafwolle	"	7,179	1,435,800	1,6
[…]aren, Quincaillerie	"	4,772	1,431,600	1,6
[…]	"	31,449	1,418,029	1,6
[…]ettfedern, Federkiele u. ſ. w.	"	4,355	1,306,500	1,5
[…]hſalz **)	Fäſſer	45,500	1,275,145	1,4
[…] Oel, auch Thran	Centr.	24,761	1,238,050	1,4
[…]apier und Schreibmaterialien	"	4,076	1,019,000	1,1
[…]	"	34,013	850,325	1,0
[…]fäſſern und in Flaſchen	"	69,261	747,780	0,8
[…] und Drogueriewaaren, auch chemiſche Fabrikate für den […]inal- und Gewerbsgebrauch	"	13,901	507,478	0,6
[…] Glaswaaren	"	6,181	332,500	0,4
[…]eſſing und derlei Waaren	"	1,541	229,640	0,3
[…], Kleeſaat	Maltr.	1,971	221,737	0,2
[…]ı aller Art und Liqueur	Centr.	4,533	203,985	0,2
[…]udeln und andere Mehlwaaren	"	6,655	199,650	0,2
[…] Soda, auch Weinſtein	"	5,374	188,090	0,2
[…]ue und getragene (Effekten)	"	887	185,900	0,2

Ue

Ausfuhr aus der Schweiz nach den de

Dieſe Tabelle enthält: 1) die Ausfuhr aus der Schw
mag dieſelbe ſchweizeriſchen oder fremden Urſprungs ſeyn, ſo
von Friedrichshafen bis Schuſterinſel, ohne daß die unbed
werden können.

mter,
ränze
ieden

Rang nach dem Betrag.	Bezeichnung der Waar
1.	Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Bände
2.	Baumwollene Stuhl- und Strumpfwaaren
3.	Seide, rohe, ungefärbte, auch Floretſeide .

fr.

Ct.

—
—
—
—
—
—
—
—
—
50
—
—
50
50
—
—
—

Hand
ſind;
Wertl
manch
zu ſo
hunge
außer
Stück
Waar
zu wé
geſtell
währe
Ueberſ
weſent
der H
jene K
dargeb
den n
Union
16. A
in Wa
bezahl

Detail-Ueberſicht

der Ausfuhr aus der Schweiz nach den ſüddeutſchen Zollvereinſtaaten

während des Jahres 1840.

Dieſe Tabelle enthält: 1) die Ausfuhr aus der Schweiz über das Königlich-Bayeriſche Hauptzollamt Lindau und deſſen Nebenämter, mag dieſelbe ſchweizeriſchen oder fremden Urſprungs ſeyn, ſowie 2) den ſämmtlichen Waareneingang über die ſchweizeriſch-deutſche Gränze von Friedrichshafen bis Schuſterinſel, ohne daß die unbedeutenden direkten Einfuhren aus Vorarlberg und Frankreich haben ausgeſchieden werden können.

Bezeichnung der Waaren.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Total der Quantität.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth. Frkn.	Ct.	Geſammt-Betrag der Ausfuhr. Franz. Frkn.	Ct.
1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasſcherben und -Bruch, wie andere Abfälle	372	58	2202	2632	Zentr.	5	—	13,160	—
2. Baumwolle und Baumwollwaaren.									
Baumwolle, rohe	369	2	49717	50088	"	100	—	5,008,800	—
Baumwollgarn:									
ungebleichtes, ein u. zweidrähtiges u. Watten	5011	2560	2973	10544	"	275	—	2,899,600	—
ungebleichtes, drei und mehrdrähtiges, gezwirntes, gebleichtes und gefärbtes . .	89	153	394	636	"	1100	—	699,600	—
Baumwollene Stuhl- und Strumpfwaaren . .	1144	13485	12579	27208	"	500	—	13,604,000	—
3. Blei und Bleiwaaren.									
Blei, rohes, in Blöcken	6	1	205	212	"	22	50	4,770	—
Bleiwaaren, grobe	2	3	11	16	"	65	—	1,040	—
4. Bürſtenbinder- u. Siebmacherwaaren:									
Grobe, in Verbindung mit Holz	1	. .	12	13	"	17	50	227	50
Feine, in Verbindung mit andern Materien . .	. .	. .	1	1	"	50	—	50	—
5. Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren.									
Chemiſche Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch	33	58	972	1063	"	25	—	26,575	—
Alaun	. .	. .	153	153	"	22	50	3,442	50
Bleiweiß (Kremſerweiß), rein oder verſetzt . .	. .	6	49	55	"	36	50	2,007	50
Soda, gereinigte und ungereinigte	38	. .	576	614	"	20	—	12,280	—
Eiſenvitriol (grüner)	. .	. .	136	136	"	25	—	3,400	—
Gelbe, grüne, rothe Farbeerde	3	. .	652	655	"	5	—	3,275	—

Bezeichnung der Waaren.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Total der Quantität.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth. Frkn.	Ct.	Geſammt-Betrag der Ausfuhr. Franz. Frkn.	Ct.
Galläpfel, Kreuzbeeren, Curcume	380	75	1122	1577	Zentr.	30	—	47,310	—
Krapp	42	115	5317	5474	"	50	—	273,700	—
Eckerdoppern oder Knoppern	. .	. .	30	30	"	37	50	1,125	—
Farbehölzer in Blöcken oder geraſpelt	1	. .	777	778	"	10	—	7,780	—
Korkholz	. .	. .	77	77	"	60	—	4,620	—
Pottaſche und Weinſtein	152	9	505	666	"	35	—	28,310	—
Mineralwaſſer in Flaſchen	. .	8	85	93	"	5	—	465	—
Salpeter, gereinigter und ungereinigter . . .	. .	. .	7	7	"	40	—	280	—
Salzſäure und Schwefelſäure	. .	8	143	151	"	8	—	1,208	—
Schwefel	. .	. .	853	853	"	8	—	6,824	—
Terpentin	11	30	163	204	"	10	—	2,040	—
Rohe Erzeugniſſe des Mineral-, Thier- u. Pflanzenreichs zum Gewerb- und Medizinalgebrauch	. .	294	1006	1300	"	10	—	13,000	—
6. Eiſen und Stahl.									
Roheiſen aller Art, altes Brucheiſen	1190	147	10520	11857	"	10	—	118,570	—
Geſchmiedetes Eiſen in Stäben, auch Roh- und Cementſtahl	. .	31	774	805	"	20	—	16,100	—
Alles geſchmiedete Eiſen in feinen Sorten, desgleichen ſchwarzes Eiſenblech	. .	. .	49	49	"	50	—	2,450	—
Weißblech und Eiſendraht	1	. .	112	113	"	75	—	8,475	—
Eiſenwaaren:									
ganz grobe, Gußwaaren in Oefen, Platten ꝛc.	9035	1180	4639	14854	"	22	50	334,215	—
grobe, die aus geſchmiedetem Eiſen gefertigt ſind	376	148	2853	3377	"	45	—	151,965	—
feine, aus feinem Eiſenguß, feinem polirtem Eiſen ꝛc.	8	4	195	207	"	70	—	14,490	—
7. Erze, nämlich Eiſen- und Stahlſteinſtufen	. .	. .	. .	. .	. .	. .		. .	.
8. Flachs, Werg, Hanf	. .	137	1205	1342	"	45		60,390	—
9. Getreide, Hülſenfrüchte, auch Beeren.									
Waizen, auch Spelz oder Dinkel	. .	. .	2696	2696	Mltr.	30	—	80,880	—
Roggen	. .	. .	131	131	"	15	—	1,965	—
Gerſte	. .	. .	146	146	"	18	—	2,628	—
Hafer und Haidekorn	. .	. .	644	644	"	19	50	12,558	—
Bohnen, Erbſen, Linſen, Wicken ꝛc.	. .	. .	46	46	"	22	50	1,035	—

Bezeichnung der Waaren.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Total der Quantität.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Geſammt-Betrag der Ausfuhr.	
						Frkn.	Ct.	Franz. Frkn.	Ct.
Sämereien:									
Anis und Kümmel	2	. .	6	8	Zentr.	40	—	320	—
Oelſaat: Hanfſaat, Leinſaat, Mohnſamen, Rapsſaat	. .	49	540	589	〃	37	50	22,087	50
Kleeſaat und alle nicht namentlich im Tariff genannten Sämereien, ingleichem Wachholderbeeren	. .	. .	206	206	Mltr.	112	50	23,175	—
10. Glas und Glaswaaren.									
Grünes Hohlglas	. .	1	29	30	Zentr.	50	—	1,500	—
Weißes Hohlglas, ungeſchliffenes Tafelglas . .	. .	2	147	149	〃	75	—	11,175	—
Gepreßtes, geſchliffenes, vergoldetes, gemaltes Glas	2	6	102	110	〃	100	—	11,000	—
Glaswaaren, in Verbindung mit unedlen Metallen	. .	. .	15	15	〃	100	—	1,500	—
11. Häute, Felle und Haare.									
Rohe Häute und Felle zur Lederbereitung . .	806	389	4091	5286	〃	50	—	264,300	—
Felle zur Pelzwerkbereitung	4	45	249	298	〃	187	50	55,875	—
Haſen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	. .	. .	15	15	〃	600	—	9,000	—
Haare von Rindvieh	. .	. .	1	1	〃	25	—	25	—
12. Holz und Holzwaaren.									
Bau- und Nutzholz: Buchen-, Tannen-, Fichten-, Lerchenholz	. .	25	1366	1391	〃	1	—	1,391	—
Holzborke oder Gerberlohe, Holzkohlen . . .	. .	. .	2500	2500	〃	10	—	25,000	—
Holzaſche	. .	. .	200	200	〃	2	—	400	—
Hölzerne Hausgeräthe und andere Tiſchlerwaaren	3	17	96	116	〃	25	—	2,900	—
Feine Holzwaaren, ausgelegte Arbeit	70	4	382	456	〃	100	—	45,600	—
Gepolſterte Möbeln	. .	. .	6	6	〃	100	—	600	—
Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiſerne Reife	1	116	472	589	〃	7	50	4,417	50
Grobe Böttcher-, Drechsler-, Korbflechterwaaren	. .	97	. .	97	〃	20	—	1,940	—
13. Hopfen	. .	5	98	103	〃	90	—	9,270	—
14. Inſtrumente, muſikaliſche, mechaniſche ꝛc.	3	14	73	90	〃	300	—	27,000	—
15. Kalender	. .	. .	. .	. .	. .	. .	.	. . . .	.
16. Kalk und Gips, gebrannter . . .	132	424	2359	2915	Mltr.	7	50	21,862	50
17. Karden oder Weberdiſteln . . .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	.	. . . .	.

Bezeichnung der Waaren.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Total der Quantität.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Geſammt-Betrag der Ausfuhr.	
18. Kleider, neue, fertige, desgleichen getragene	2	. .	2	4	Zentr.	1000	—	4,000	—
19. Kupfer und Meſſing.									
Rohes Meſſing, rohes oder ſchwarzes Kupfer .	. .	. .	84	84	"	100	—	8,400	—
Geſchmiedetes, gewalztes, gegoſſenes	1	7	43	51	"	160	—	8,160	—
Keſſel, Pfannen und dergleichen	11	25	179	215	"	275	—	59,125	—
20. Kurze Waaren, Quincaillerie . .	20	1	359	380	"	300	—	114,000	—
21. Leder u. daraus gefertigte Waaren.									
Lohgare, lohroth gearbeitete Leder, Fahlleder .	43	5	442	490	"	187	50	91,875	—
Brüßler- und däniſches Handſchuhleder, auch Corduan	6	3	5	14	"	350	—	4,900	—
Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren . .	3	1	251	255	"	365	—	93,075	—
Feine Lederwaaren von Corduan ꝛc.	14	8	7	29	"	1600	—	46,400	—
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.									
Rohes Garn	. .	1	101	102	"	75	—	7,650	—
Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1	. .	9	10	"	300	—	3,000	—
Zwirn	1	1	36	38	"	350	—	13,300	—
Graue Packleinwand und Segeltuch	. .	1	175	176	"	200	—	35,200	—
Rohe Leinwand, Zwillich und Drillich . . .	1	7	118	126	"	450	—	56,700	—
Gebleichte, gefärbte, gedruckte Leinwand, Zwillich und Drillich	17	5	133	155	"	1000	—	155,000	—
Bänder, Battiſte, Borten, Franſen, Gaze ꝛc. .	. .	. .	9	9	"	350	—	3,150	—
23. Lichter, Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearinlichter	. .	. .	29	29	"	150	—	4,350	—
24. Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation	223	468	4744	5435	"	5	—	27,175	—
25. Material- u. Spezerei- auch Konditorwaaren u. andere Konſumptibilien.									
Bier aller Art	. .	. .	4	4	"	22	50	90	—
Branntwein aller Art	62	19	1255	1336	"	45	—	60,120	—
Eſſig aller Art, in Fäſſern	4	. .	99	103	"	12	50	1,287	50
Eſſig und Bier in Flaſchen	. .	. .	3	3	"	17	50	52	50
Oel in Flaſchen oder Krügen	1	1	8	10	"	85	—	850	—
Wein, Moſt, auch Cider	6828	5319	40438	52585	"	10	—	525,850	—

Bezeichnung der Waaren.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Total der Quantität.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Geſammt-Betrag der Ausfuhr.	
						Frkn.	Ct.	Franz. Frkn.	Ct.
Butter	. .	3	941	944	Zentr.	70	—	66,080	—
Fleiſch, friſches, geſalzenes, geräuchertes . . .	5	11	184	200	"	30	—	6,000	—
Südfrüchte:									
friſche	. .	40	225	265	"	25	—	6,625	—
trockene, als: Datteln, Feigen ꝛc. . . .	. .	122	508	630	"	30	—	18,900	—
Gewürze: Galgant, Ingwer, Muskatnüſſe, Sternanis, Vanille, Pfeffer, Piment ꝛc. . .	. .	2	39	41	"	70	—	2,870	—
Kaffee und Kaffeeſurrogate	. .	112	1104	1216	"	60	—	72,960	—
Kakao in Bohnen	. .	2	5	7	"	65	—	455	—
Kakaomaſſe, Chocolate	. .	1	16	17	"	350	—	5,950	—
Käſe aller Art	1413	1118	17236	19767	"	35	—	691,845	—
Konfituren, Zuckerwerk	75	50	106	231	"	90	—	20,790	—
Kraftmehl, Nudeln, Puder ꝛc.	2	62	195	259	"	30	—	7,770	—
Muſchel- oder Schaalthiere, Auſtern ꝛc. . . .	. .	. .	1	1	"	25	—	25	—
Reis	. .	444	292	736	"	20	—	14,720	—
Syrop	. .	. .	2	2	"	90	—	180	—
Tabaksblätter, unbearbeitete, und -Stengel . .	. .	. .	4	4	"	10	—	40	—
Tabaksfabrikate	12	6	126	144	"	320	—	46,080	—
Thee	. .	. .	9	9	"	300	—	2,700	—
Zucker:									
Brod-, Hut-, Kanditzucker	. .	2	102	104	"	55	—	5,720	—
Rohzucker und Varin	. .	. .	4	4	"	37	50	150	—
Lumpenzucker	. .	. .	43	43	"	15	—	645	—
26. Oel.									
Oel in Fäſſern	. .	82	438	520	"	50	—	26,000	—
Baumöl zum Fabrikgebrauch mit Zuſatz von Terpentin	. .	20	408	428	"	14	—	5,992	—
Oelkuchen	. .	. .	116	116	"	3	—	348	—
27. Papier und Pappwaaren.									
Ungeleimtes Druckpapier	12	14	320	346	"	50	—	17,300	—
Alle andern Papiergattungen	210	72	369	651	"	125	—	81,375	—
Papiertapeten	32	1	57	90	"	125	—	11,250	—
Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe . .	. .	1	7	8	"	200	—	1,600	—
28. Pelzwerk.									
Ueberzogene Pelze: Mützen, Handſchuhe, Decken	. .	. .	13	13	"	1200	—	15,600	—
Nicht überzogene Schafpelze	. .	. .	3	3	"	170	—	510	—

Bezeichnung der Waaren.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Total der Quantität.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth. Frkn.	Ct.	Geſammt-Betrag der Ausfuhr. Franz. Frkn.	Ct.
29. Schießpulver	1	. .	21	22	Zentr.	150	—	3,300	—
30. Seide und Seidenwaaren.									
Seide, rohe und ungefärbte, auch Floretſeide . .	. .	6195	. .	6195	"	2000	—	12,390,000	—
Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretſeide	. .	421	298	719	"	4750	—	3,415,250	—
Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Bänder ꝛc.	72	145	4755	4972	"	5500	—	27,346,000	—
Seidenwaaren, in welchen außer Seide auch andere Spinnmaterialien enthalten ſind	10	8	52	70	"	3500	—	245,000	—
31. Seife.									
Grüne und ſchwarze	. .	. .	3	3	"	20	—	60	—
Gemeine weiße	49	. .	472	521	"	30	—	15,630	—
Feine, in Täfelchen und Kugeln	. .	. .	1	1	"	350	—	350	—
32. Spielkarten	. .	. .	1	1	"	250	—	250	—
33. Steine.									
Bruchſteine und behauene Steine	. .	1320	818	2138	"	2	50	5,345	—
Waaren aus Alabaſter, Marmor und Speckſtein	8	6	4	18	"	100	—	1,800	—
Große Marmorarbeiten, feine Schleif- und Wetzſteine	. .	7	. .	7	"	25	—	175	—
Lithographirſteine	. .	8	10	18	Stück	10	—	180	—
34. Steinkohlen	. .	177	14161	14338	Zentr.	—	75	10,753	50
35. Stroh-, Rohr- und Baſtwaaren.									
Matten und Fußdecken von Baſt und Stroh . .	. .	. .	45	45	"	10	—	450	—
Stroh- und Baſtgeflechte, grobe Strohhüte und Decken	44	26	783	853	"	650	—	554,450	—
Feine Baſt- und Strohhüte	6	31	216	253	"	2000	—	506,000	—
36. Talg, eingeſchmolzenes Thierfett und Stearin	22	. .	53	75	"	27	50	2,062	50
37. Theer, gemeines Pech	24	14	1770	1808	"	5	—	9,040	—
38. Töpferthon und Töpferwaaren.									
Töpferthon für Porzellanfabriken	. .	. .	29	29	"	5	—	145	—
Gemeine Töpferwaaren	38	40	3530	3608	"	7	50	27,060	—
Fayence oder Steingut:									
einfarbiges, weißes, desgleichen irdene Pfeifen	. .	. .	4	4	"	20	—	80	—
bemaltes, bedrucktes, vergoldetes	. .	. .	2	2	"	20	—	40	—
Porzellan, weißes	. .	. .	4	4	"	150	—	600	—
farbiges und weißes	1	. .	6	7	"	350	—	2,450	—

Bezeichnung der Waaren.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Total der Quantität.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth. Frkn.	Ct.	Geſammt-Betrag der Ausfuhr. Franz. Frkn.	Ct.
Fayence, Steingut und anderes Erdgeſchirr, auch weißes Porzellan:									
in Verbindung mit unedlen Metallen . . .	..	..	6	6	Zentr.	350	—	2,100	—
in Verbindung mit Gold und Silber . . .	..	..	2	2	„	500	—	1,000	—
39. Vieh.									
Pferde, Mauleſel, Eſel . .	..	1	576	577	Stück	500	—	288,500	—
Ochſen und Stiere	..	1	178	179	„	220	—	39,380	—
Kühe	..	4	1044	1048	„	110	—	115,280	—
Rinder, Jungvieh	40	39	1329	1408	„	45	—	63,360	—
Schweine, gemäſtete	..	..	230	230	„	40	—	9,200	—
magere	..	..	533	533	„	20	—	10,660	—
Hammel	..	..	715	715	„	17	—	12,155	—
Anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber, Spanferkel	..	4	15464	15468	„	12	—	185,616	—
40. Wachsleinwand, Wachsmouſſeline, Wachstaffet und Wachswaaren.									
Grobe, unbedruckte Wachsleinwand	..	..	4	4	Zentr.	100	—	400	—
Alle andern Gattungen, ingleichen Wachsmouſſeline	..	..	16	16	„	250	—	4,000	—
41. Wolle und Wollenwaaren.									
Rohe und gekämmte Schafwolle	3	91	954	1048	„	200	—	209,600	—
Weißes, dreifach oder mehr gezwirntes wollenes oder Kameelgarn	..	..	16	16	„	1000	—	16,000	—
Wollene Zeug- und Strumpfwaaren	6	32	258	296	„	1300	—	384,800	—
Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, Fußteppiche	..	3	3	6	„	1250	—	7,500	—
42. Zink.									
Zinkblech und grobe Zinkwaaren	1	..	6	7	„	165	—	1,155	—
43. Zinn und Zinnwaaren.									
Grobe Zinnwaaren, als: Schüſſeln, Teller ꝛc. .	..	..	9	9	„	150	—	1,350	—
Andere, feine, auch lakirte Zinnwaaren, Spielzeug	..	..	1	1	„	200	—	200	—
Zinn in Blöcken und Stangen, altes Zinn . .	..	5	..	5	„	11	50	57	50
44. Zum allgemeinen Satze.									
Bücher, gedruckte, ſowohl gebundene als ungebundene, Landkarten und Kupferſtiche . . .	361	293	..	654	„	250	—	163,500	—

Bezeichnung der Waaren.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Total der Quantität.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Geſammt-Betrag der Ausfuhr.	
						Frkn.	Ct.	Franz. Frkn.	Ct.
Federn, Bettfedern, Federſpuhlen, Federkiele ꝛc.	. .	13	. .	13	Zentr.	300	—	3,900	—
Fiſche, geſalzene, getrocknete, marinirte	35	60	. .	95	„	10	—	950	—
Obſt, gebackenes, getrocknetes	998	41	. .	1039	„	20	—	20,780	—
Schwämme	. .	1	. .	1	„	300	—	300	—
Thran	1	. .	. .	1	„	30	—	30	—
Wachs	10	. .	. .	10	„	300	—	3,000	—
Maſchinen	. .	646	910	1556	„	22	50	35,010	—
45. Objekte, welche vorſtehend nicht genannt ſind	1540	478	13348	15366	„	10	—	153,660	—

Ueberſicht

der Einfuhr in die Schweiz aus Bayern während des Jahres 1840.

(Aus den ſchweizeriſchen Gränzzollregiſtern zuſammengeſtellt.)

Dieſe Tabelle enthält alle Waaren, welche aus Bayern direkt nach der Schweiz eingeführt worden ſind, mögen dieſelben bayeriſchen oder andern Urſprungs ſeyn.

Rang nach dem Betrag.	Bezeichnung der Waaren.	Schätzungs-Einheit.	Menge.	Approximativer Betrag. Summe.	Approximativer Betrag. Prozente d. Einfuhr.
				Franz. Frkn.	
1.	Getreide aller Art	Maltr.	183,899	4,413,576	34,3
2.	Wollene Zeug- und Strumpfwaaren	Centr.	2,414	3,138,200	24,4
3.	Tabak und Tabaksfabrikate	„	3,433	1,070,350	8,3
4.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren	„	1,827	586,400	4,5
5.	Federn, Bettfedern, Federkiele u. ſ. w.	„	1,798	539,400	4,2
6.	Wolle, rohe und gekämmte	„	2,602	520,400	4,0
7.	Salz, Kochſalz	Fäſſer	15,000	387,900	3,0
8.	Eiſen, Stahl und derlei Waaren	Centr.	5,647	222,775	1,7
9.	Baumwollwaaren aller Art	„	311	218,700	1,7
10.	Vieh aller Art	Stück	1,532	215,485	1,7
11.	Kurze Waaren, Quincaillerie	Centr.	605	181,500	1,4
12.	Kaffee und Kaffeeſurrogate (Cichorien u. Mandelkaffee)	„	3,721	166,315	1,3
13.	Oel in Fäſſern, gemeines	„	2,966	148,300	1,2
14.	Chemiſche Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, ſowie Farbhölzer und Farbwaaren, dann Apotheker- und Droguerìewaaren	„	4,617	119,745	0,9
15.	Amlung, Nudeln und andere Mehlwaaren	„	3,546	106,380	0,8
16.	Branntwein aller Art	„	2,065	92,925	0,7
17.	Leder und daraus gefertigte Waaren	„	371	74,200	0,6
18.	Talg, eingeſchmolzenes Thierfett	„	2,559	70,372	0,5
19.	Baumwolle, rohe	„	632	63,200	0,5
20.	Bücher, Papier und Schreibmaterialien	„	243	60,750	0,5
21.	Seide und Seidenwaaren aller Art	„	11	60,500	0,5
22.	Sämereien, Kleeſaat	Maltr.	474	53,325	0,4
23.	Kupfer, Meſſing und derlei Waaren	Centr.	490	51,625	0,4
	Andere Gegenſtände	. .	. .	322,247	2,5
				12,884,570	100,0

Ueberſicht

der Ausfuhr aus der Schweiz nach Bayern während des Jahres 1840.

Dieſe Tabelle, nach jenſeitigen Einfuhrzollregiſtern bearbeitet, enthält alle Waaren, welche aus der Schweiz direkt nach Bayern ausgeführt worden ſind, mögen dieſelben ſchweizeriſchen oder fremden Urſprungs ſeyn.

Rang nach dem Betrag.	Bezeichnung der Waaren.	Schätzungs-Einheit.	Menge.	Approximativer Betrag. Summe.	Approximativer Betrag. Prozente d. Ausfuhr.
				Franz. Frkn.	
1.	Baumwollgarn aller Art	Zentr.	5,100	1,475,925	45,7
2.	Baumwollene Stuhl- und Strumpfwaaren . . .	"	1,144	572,000	17,7
3.	Seidene Zeug- und Strumpfwaaren aller Art .	"	82	431,000	13,3
4.	Eiſen, Stahl und derlei Waaren	"	10,610	232,742	7,2
5.	Bücher, Landkarten, Kupferſtiche	"	361	90,250	2,8
6.	Wein, Moſt auch Cider	"	6,828	68,280	2,1
	Andere Gegenſtände	.	.	361,457	11,2
				3,231,654	100,0

Detail-Ueberſicht

der Einfuhr in die Schweiz aus Bayern während des Jahres 1840.

(Nach den ſchweizeriſchen Gränzzollregiſtern gefertigt.)

Dieſe Tabelle enthält alle Waaren, welche aus Bayern direkt nach der Schweiz eingeführt worden ſind, mögen dieſelben bayeriſchen oder andern Urſprungs ſeyn.

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der Einfuhr.	
			Frkn.	Ct.	Franz. Frkn.	Ct.
1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasſcherben und -Bruch, wie andere Abfälle	Nichts					
2. Baumwolle und Baumwollwaaren.						
Baumwolle, rohe	632	Zentr.	100	—	63,200	—
Baumwollene Stuhl- und Strumpfwaaren	232	"	500	—	116,000	—
Gedruckte Manufakturwaaren	79	"	1300	—	102,700	—
3. Blei und Bleiwaaren.						
Blei, rohes, in Blöcken	29	"	22	50	652	50
Bleiwaaren, feine, als: Spielzeug	2	"	200	—	400	—
4. Bürſtenbinder- u. Siebmacherwaaren:						
Grobe, in Verbindung mit Holz	10	"	17	50	175	—
5. Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren.						
Chemiſche Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch	11	"	25	—	275	—
Bleiweiß, rein oder verſetzt	20	"	36	50	730	—
Kupfervitriol	54	"	45	—	2,430	—
Gelbe, grüne, rothe Farbeerde, Farbwaaren	926	"	5	—	4,630	—
Krapp	121	"	50	—	6,050	—
Eckerdoppern oder Knoppern	220	"	37	50	8,250	—
Sumach	535	"	17	50	9,362	50
Farbhölzer, Farbkräuter und Farbwurzeln	543	"	10	—	5,430	—
Pottaſche und Weinſtein	1184	"	35	—	41,440	—
Mineralwaſſer in Flaſchen	74	"	5	—	370	—
Salpeter, gereinigter und ungereinigter	46	"	40	—	1,840	—
Schwefel	3	"	2	50	7	50
Terpentin	210	"	10	—	2,100	—
Droguerie- und Apothekerwaaren	744	"	50	—	37,200	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth. Frkn.	Ct.	Betrag der Einfuhr. Franz. Frkn.	Ct.
6. Eiſen und Stahl.						
Geſchmiedetes Eiſen in Stäben, auch Roh- und Cementſtahl	1533	Zentr.	20	—	30,660	—
Alles geſchmiedete Eiſen in feinen Sorten, desgleichen ſchwarzes Eiſenblech	17	„	50	—	850	—
Nägel	230	„	75	—	17,250	—
Eiſenwaaren, grobe, die aus geſchmiedetem Eiſen gefertigt ſind	3867	„	45	—	174,015	—
7. Erze, nämlich Eiſen- und Stahlſteinſtufen, ſo-wie Glätte	30	„	2		60	—
8. Flachs, Werg, Hanf, Reiſte	110	„	45	—	4,950	—
9. Getreide, Hülſenfrüchte, auch Beeren.						
Getreide aller Art	183899	Mltr.	24	—	4,413,576	—
Sämereien: Kleeſaat	474	„	112	50	53,325	—
10. Glas und Glaswaaren.						
Grünes Hohlglas	636	Zentr.	50	—	31,800	—
Weißes Hohlglas, ungeſchliffenes Tafelglas	131	„	75	—	9,825	—
11. Häute, Felle und Haare.						
Rohe Häute und Felle zur Lederbereitung	113	„	50	—	5,650	—
Haare von Rindvieh, Pferdhaare	2	„	25	—	50	—
Borſten	14	„	225	—	3,150	—
12. Holz und Holzwaaren.						
Geringe Holzwaaren	105	„	25	—	2,625	—
Möbel	34	„	100	—	3,400	—
Feine Holzwaaren, ausgelegte Arbeit	18	„	100	—	1,800	—
Grobe Böttcherwaaren, Drechsler-, Korbflechterwaaren .	1	„	20	—	20	—
13. Hopfen	248	„	90	—	22,320	—
14. Inſtrumente, muſikaliſche, mechaniſche . .	105	„	300	—	31,500	—
15. Kalender	Nichts					
16. Kalk und Gips, gebrannter	Nichts					
17. Karden oder Weberdiſteln	Nichts					
18. Kleider, neue, fertige, desgleichen getragene:						
Effekten	155	„	100	—	15,500	—
Kleider	18	„	1000	—	18,000	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der Einfuhr.	
			Frkn.	Ct.	Franz. Frkn.	Ct.
19. Kupfer und Meſſing.						
Kupfer	270	Zentr.	100	—	27,000	—
Meſſing	205	„	100	—	20,500	—
Kupfer- und Meſſingwaaren	15	„	275	—	4,125	—
20. Kurze Waaren, Quincaillerie	605	„	300	—	181,500	—
21. Leder und daraus gefertigte Waaren	371	„	200	—	74,200	—
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.						
Leinengarn, rohes	434	„	75	—	32,550	—
Graue Packleinwand und Segeltuch	292	„	200	—	58,400	—
Rohe Leinwand, Zwillich und Drillich	1101	„	450	—	495,450	—
23. Lichter, Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearinlichter	40	„	150	—	6,000	—
24. Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation	Nichts					
25. Material- und Spezerei- auch Konditorwaaren und andere Konſumptibilien.						
Bier aller Art	710	„	22	50	15,975	—
Branntwein aller Art	2065	„	45	—	92,925	—
Eſſig aller Art, in Fäſſern	34	„	12	50	425	—
Wein und Moſt, auch Cider	427	„	10	—	4,270	—
Wein in Flaſchen	6	„	100	—	600	—
Früchte, als:						
Obſt, einheimiſches, getrocknetes, gebackenes	92	„	20	—	1,840	—
Südfrüchte, trockene und zwar: Feigen, Weinbeeren, Roſinen	108	„	30	—	3,240	—
Kaffee und Kaffeeſurrogate (Mandelkaffee)	2094	„	60	—	125,640	—
Cacaomaſſe, Chocolate	4	„	350	—	1,400	—
Cichorien	1627	„	25	—	40,675	—
Gewürze: Galgant, Ingwer, Muskatnüſſe, Macis, Sternanis, Vanille, Pfeffer, Piment ꝛc.	153	„	70	—	10,710	—
Gummi	2	„	70	—	140	—
Honig	116	„	50	—	5,800	—
Käſe aller Art	31	„	35	—	1,085	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der Einfuhr.	
			Frkn.	Ct.	Franz. Frkn.	Ct.
Konfituren, Zuckerwerk	3	Zentr.	90	—	270	—
Kraftmehl (Amlung), Nudeln ꝛc.	3546	„	30	—	106,380	—
Leim	80	„	85	—	6,800	—
Tabaksblätter, unbearbeitete und -Stengel	91	„	10	—	910	—
Tabaksfabrikate	3342	„	320	—	1,069,440	—
Ulmergerſte	18	„	20	—	360	—
Zucker: Brod-, Hut- und Kandітzucker	254	„	55	—	13,970	—
26. Oel.						
Oel in Fäſſern, gemeines	2966	„	50	—	148,300	—
27. Papier und Pappwaaren.						
Papier aller Art und Schreibmaterialien	119	„	250	—	29,750	—
Bücher, Landkarten, Kupferſtiche ꝛc.	124	„	250	—	31,000	—
28. Pelzwerk aller Art	3	„	300		900	—
29. Schießpulver	Nichts					
30. Seide und Seidenwaaren aller Art	11	„	5500	—	60,500	—
31. Seife	178	„	30	—	5,340	—
32. Spielkarten	Nichts					
33. Steine.						
Wetzſteine	117	„	25	—	2,925	—
Steine für Lithographien	40	Stück	10	—	400	—
34. Steinkohlen	Nichts					
35. Stroh-, Rohr- und Baſtwaaren.						
Feine Baſt- und Strohhüte	1	Zentr.	2000	—	2,000	—
36. Talg, eingeſchmolzenes Thierfett und Stearin	2559	„	27	50	70,372	50
37. Theer, gemeines Pech	32	„	5	—	160	—
38. Töpferthon und Töpferwaaren.						
Gemeine Töpferwaaren	19	„	7	50	142	50
Feine Thonwaaren	10	„	150	—	1,500	—
Pfeifen von Porzellan	1	„	350	—	350	—
39. Vieh.						
Pferde, Mauleſel, Eſel	10	Stück	500	—	5,000	—
Ochſen und Stiere	704	„	220	—	154,880	—
Kühe	382	„	110	—	42,020	—
Rinder (Jungvieh)	177	„	45	—	7,965	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth. Frkn.	Ct.	Betrag der Einfuhr. Franz. Frkn.	Ct.
Schweine, gemäſtete	36	Stück	40	—	1,440	—
magere	188	"	20	—	3,760	—
Anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber ꝛc.	35	"	12	—	420	—
40. Wachsleinwand, Wachsmouſſeline, Wachstaffet und Wachswaaren	Nichts					
41. Wolle und Wollenwaaren.						
Rohe und gekämmte Schafwolle	2602	Zentr.	200	—	520,400	—
Wollene Zeug- und Strumpfwaaren	2414	"	1300	—	3,138,200	—
42. Zink.						
Zinkblech und Zinkwaaren	6	"	165	—	990	—
43. Zinn und Zinnwaaren	Nichts					
44. Zum allgemeinen Satze.						
Braunſtein	59	"	10	—	590	—
Därme und Kalbermagen	49	"	12	50	612	50
Federn, Bettfedern, Federkiele ꝛc.	1798	"	300	—	539,400	—
Fiſche, geſalzene, getrocknete, marinirte	11	"	10	—	110	—
Hutmacherwaaren	10	"	200	—	2,000	—
Indigo	2	"	1025	—	2,050	—
Kreide und Pfeifenerde	30	"	5	—	150	—
Schwämme	6	"	300	—	1,800	—
Seilerarbeit	27	"	50	—	1,350	—
Uhren, Holzuhren	10	"	250	—	2,500	—
Waffen	5	"	900	—	4,500	—
Wachs	97	"	300	—	29,100	—
Wichſe	32	"	35	—	1,120	—
Zunder	118	"	117	50	13,865	—
Zündhölzchen	14	"	10	—	140	—
Salz, Kochſalz	15000	Fäſſer	25	86	387,900	—
45. Objekte, welche vorſtehend nicht genannt ſind	2252	Zentr.	10	—	22,520	—

Detail-Ueberſicht

der Ausfuhr aus der Schweiz nach Bayern während des Jahres 1840.

Dieſe Tabelle, nach jenſeitigen Einfuhrzollregiſtern bearbeitet, enthält alle Waaren, welche aus der Schweiz direkt nach Bayern ausgeführt worden ſind, mögen dieſelben ſchweizeriſchen oder fremden Urſprungs ſeyn.

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth. Frkn.	Ct.	Betrag der Ausfuhr. Franz. Frkn.	Ct.
1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasſcherben und -Bruch, wie andere Abfälle	372	Zentr.	5	—	1,860	—
2. Baumwolle und Baumwollwaaren.						
Baumwolle, rohe	369	"	100	—	36,900	—
Baumwollgarn:						
ungebleichtes, ein- und zweidrähtiges und Watten	5011	"	275	—	1,378,025	—
" drei- und mehrdrähtiges, gezwirntes, gebleichtes und gefärbtes	89	"	1100	—	97,900	—
Baumwollene Stuhl- und Strumpfwaaren	1144	"	500	—	572,000	—
3. Blei und Bleiwaaren.						
Blei, rohes, in Blöcken	6	"	22	50	135	—
Bleiwaaren, grobe	2	"	65	—	130	—
4. Bürſtenbinder- und Siebmacherwaaren.						
Grobe, in Verbindung mit Holz	1	"	17	50	17	50
5. Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren.						
Chemiſche Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch	33	"	25	—	825	—
Soda, gereinigte und ungereinigte	38	"	20	—	760	—
Gelbe, grüne, rothe Farbeerde	3	"	5	—	15	—
Galläpfel, Kreuzbeeren, Curcume	380	"	30	—	11,400	—
Krapp	42	"	50	—	2,100	—
Farbehölzer, in Blöcken oder geraſpelt	1	"	10	—	10	—
Pottaſche und Weinſtein	152	"	35	—	5,320	—
Terpentin	11	"	10	—	110	—
6. Eiſen und Stahl.						
Roheiſen aller Art, altes Brucheiſen	1190	"	10	—	11,900	—
Weißblech und Eiſendraht	1	"	75	—	75	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der Ausfuhr.	
			Frkn.	Ct.	Franz. Frkn.	Ct.
Eiſenwaaren:						
ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten ꝛc. . . .	9035	Zentr.	22	50	203,287	50
grobe, die aus geſchmiedetem Eiſen gefertigt ſind . .	376	„	45	—	16,920	—
feine, aus feinem Eiſenguß, feinem polirtem Eiſen ꝛc.	8	„	70	—	560	—
7. Erze, nämlich Eiſen und Stahlſteinſtufen .	Nichts					
8. Flachs, Werg, Hanf	Nichts					
9. Getreide, Hülſenfrüchte, auch Beeren.						
Sämereien:						
Anis und Kümmel	2	„	40	—	80	—
10. Glas und Glaswaaren.						
Gepreßtes, geſchliffenes, vergoldetes, gemaltes Glas . .	2	„	100	—	200	—
11. Häute, Felle und Haare.						
Rohe Häute und Felle zur Lederbereitung	806	„	50	—	40,300	—
Felle zur Pelzwerkbereitung	4	„	187	50	750	—
12. Holz und Holzwaaren.						
Hölzerne Hausgeräthe und andere Tiſchlerwaaren . . .	3	„	25	—	75	—
Feine Holzwaaren, ausgelegte Arbeit	70	„	100	—	7,000	—
Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiſerne Reife . .	1	„	7	50	7	50
13. Hopfen	Nichts					
14. Inſtrumente, muſikaliſche, mechaniſche ꝛc. .	3	„	300	—	900	—
15. Kalender	Nichts					
16. Kalk und Gyps, gebrannter	132	Mltr.	7	50	990	—
17. Karden oder Weberdiſteln	Nichts					
18. Kleider, neue und fertige, desgleichen getragene	2	Zentr.	1000	—	2,000	—
19. Kupfer und Meſſing.						
Geſchmiedetes, gewalztes, gegoſſenes	1	„	160	—	160	—
Keſſel, Pfannen und dergleichen	11	„	275	—	3,025	—
20. Kurze Waaren, Quincaillerie	20	„	300	—	6,000	—
21. Leder und daraus gefertigte Waaren.						
Lohgare, lohroth gearbeitete Leder, Fahlleder	43	„	187	50	8,062	50
Brüßler- und däniſches Handſchuhleder, auch Korduan .	6	„	350	—	2,100	—
Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren	3	„	365	—	1,095	—
Feine Lederwaaren von Korduan ꝛc.	14	„	1600	—	22,400	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der Ausfuhr.	
			Frkn.	Ct.	Franz. Frkn.	Ct.
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.						
Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1	Zentr.	300	—	300	—
Zwirn	1	″	350	—	350	—
Rohe Leinwand, Zwillich und Drillich	1	″	450	—	450	—
Gebleichte, gefärbte, gedruckte Leinwand, Zwillich und Drillich	17	″	1000	—	17,000	—
23. Lichter, Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearinlichter	Nichts					
24. Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation	223	″	5	—	1,115	—
25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konſumptibilien.						
Branntwein aller Art	62	″	45	—	2,790	—
Eſſig aller Art in Fäſſern	4	″	12	50	50	—
Oel in Flaſchen oder Krügen	1	″	85	—	85	—
Wein und Moſt, auch Cider	6828	″	10	—	68,280	—
Fleiſch, friſches, geſalzenes, geräuchertes	5	″	30	—	150	—
Einheimiſche Früchte: Obſt, gebackenes, getrocknetes . . .	998	″	20	—	19,960	—
Käſe aller Art	1413	″	35	—	49,455	—
Konfituren, Zuckerwerk	75	″	90	—	6,750	—
Kraftmehl, Nudeln, Puder ꝛc.	2	″	30	—	60	—
Tabaksfabrikate	12	″	320	—	3,840	—
26. Oel	Nichts					
27. Papier und Pappwaaren.						
Ungeleimtes Druckpapier	12	″	50	—	600	—
Alle andern Papiergattungen	210	″	125	—	26,250	—
Papiertapeten	32	″	125	—	4,000	—
28. Pelzwerk	Nichts					
29. Schießpulver	1	″	150	—	150	—
30. Seide und Seidenwaaren.						
Seidenzeug und ſeidene Strumpfwaaren, Bänder ꝛc. . .	72	″	5500	—	396,000	—
Seidenwaaren, in welchen außer Seide auch andere Spinnmaterialien enthalten ſind	10	″	3500	—	35,000	—
31. Seife.						
Gemeine weiße	49	″	30	—	1,470	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der Ausfuhr.	
			Frkn.	Ct.	Franz. Frkn.	Ct.
32. Spielkarten	Nichts					
33. Steine.						
Waaren aus Alabaſter, Marmor und Speckſtein . . .	8	Zentr.	100	—	800	—
34. Steinkohlen	Nichts					
35. Stroh-, Rohr- und Baſtwaaren.						
Stroh- und Baſtgeflechte, grobe Strohhüte und Decken . .	44	„	650	—	28,600	—
Feine Baſt- und Strohhüte	6	„	2000	—	12,000	—
36. Talg, eingeſchmolzenes Thierfett und Stearin	22	„	27	50	605	—
37. Theer, gemeines Pech	24	„	5	—	120	—
38. Töpferthon und Töpferwaaren.						
Gemeine Töpferwaaren	38	„	7	50	285	—
Porzellan, farbiges und weißes	1	„	350	—	350	—
39. Vieh.						
Rinder, Jungvieh	40	Stück	45	—	1,800	—
40. Wachsleinwand, Wachsmouſſeline, Wachs-taffet und Wachswaaren	Nichts					
41. Wolle und Wollenwaaren.						
Rohe und gekämmte Schafwolle	3	Zentr.	200	—	600	—
Wollene Zeug- und Strumpfwaaren	6	„	1300	—	7,800	—
42. Zink.						
Zinkblech und grobe Zinkwaaren	1	„	165	—	165	—
43. Zinn und Zinnwaaren	Nichts					
44. Zum allgemeinen Satze.						
Bücher, gedruckte, ſowohl gebundene als ungebundene, Landkarten und Kupferſtiche	361	„	250	—	90,250	—
Fiſche, geſalzene, getrocknete, marinirte	35	„	10	—	350	—
Thran	1	„	30	—	30	—
Wachs	10	„	300	—	3,000	—
45. Objekte, welche vorſtehend nicht genannt ſind	1540	„	10	—	15,400	—

Ueberſicht

der Einfuhr in die Schweiz aus Württemberg während des Jahres 1840.

(Nach den ſchweizeriſchen Gränzzollregiſtern bearbeitet.)

Dieſe Tabelle enthält alle Waaren, welche aus Württemberg direkt nach der Schweiz eingeführt worden ſind, mögen dieſelben württembergiſchen oder andern Urſprungs ſeyn.

Rang nach dem Betrag.	Bezeichnung der Waaren.	Schätzungs-Einheit.	Menge.	Approximativer Betrag. Summe.	Prozente d. Einfuhr.
				Franz. Frkn.	
1.	Tuch- und Wollenwaaren aller Art	Centr.	2,163	2,811,900	23,1
2.	Getreide aller Art	Maltr.	111,799	2,683,176	22,0
3.	Baumwollwaaren aller Art	Centr.	1,754	1,330,350	10,9
4.	Salz, Kochſalz	Fäſſer	30,500	887,245	7,3
5.	Indigo	Centr.	836	856,900	7,0
6.	Tabak und Tabaksfabrikate	"	1,961	623,180	5,1
7.	Leinwand aller Art	"	1,141	469,200	3,8
8.	Seide und Seidenwaaren aller Art	"	71	390,500	3,2
9.	Eiſen, Stahl, Eiſenblech und derlei Waaren	"	8,071	262,090	2,1
10.	Kaffee	"	3,726	223,560	1,8
11.	Vieh aller Art	Stück	1,804	203,079	1,7
12.	Bücher, Papier und Schreibmaterialien	Centr.	668	167,000	1,4
13.	Zucker	"	4,108	158,057	1,3
14.	Gemeines Oel und Thran	"	3,115	155,750	1,3
15.	Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren	"	4,854	145,255	1,2
16.	Haſen- und Kaninchenfelle, rohe, und Haſenhaare	"	180	108,000	0,9
17.	Leinengarn, rohes	"	1,113	83,475	0,7
18.	Baumwollgarn, rohes	"	375	75,000	0,6
19.	Kurze Waaren, Quincaillerie	"	231	69,300	0,6
20.	Leder und daraus gefertigte Waaren	"	324	64,800	0,5
21.	Leim	"	641	54,485	0,4
22.	Schießpulver	"	336	50,400	0,4
	Andere Gegenſtände	..	.	323,122	2,7
				12,195,824	100,0

Ueberſicht

der Ausfuhr aus der Schweiz nach Württemberg während des Jahres 1840.

Dieſe Tabelle enthält alle im Jahr 1840 über das Königlich-Württembergiſche Hauptzollamt Friedrichshafen und deſſen Nebenzollämter in den Zollverein eingeführten Waarengattungen und Mengen, wobei namentlich die direkte Einfuhr aus Vorarlberg nicht ausgeſchieden werden konnte.

Rang nach dem Betrag.	Bezeichnung der Waaren.	Schätzungs-Einheit.	Menge.	Approximativer Betrag. Summe.	Approximativer Betrag. Prozente d. Ausfuhr.
				Franz. Frkn.	
1.	Seide, rohe, ungefärbte, auch Floretſeide . . .	Zentr.	6,195	12,390,000	53,1
2.	Baumwollene Stuhl- und Strumpfwaaren . . .	"	13,485	6,742,500	28,9
3.	Seide, gefärbte und weißgemachte, auch Floretſeide	"	421	1,999,750	8,6
4.	Baumwollgarn aller Art	"	2,713	872,300	3,7
5.	Seidenwaaren aller Art	"	153	825,500	3,5
6.	Stroh-, Rohr- und Baſtwaaren, feine Strohhüte .	"	57	78,900	0,3
7.	Bücher, Landkarten, Kupferſtiche	"	293	73,250	0,3
8.	Wein, Moſt auch Cider	"	5,319	53,190	0,2
	Andere Gegenſtände	. .	. .	312,806	1,4
				23,348,196	100,0

Detail-Ueberſicht

der Einfuhr in die Schweiz aus Württemberg während des Jahres 1840.

Dieſe Tabelle enthält alle Waaren, welche aus Württemberg direkt nach der Schweiz eingeführt worden ſind, mögen dieſelben württembergiſchen oder andern Urſprungs ſeyn.

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der Einfuhr.	
			Frkn.	Ct.	Franz. Frkn.	Ct.
1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Glas-ſcherben und -Bruch, wie andere Abfälle .	Nichts					
2. Baumwolle und Baumwollwaaren.						
Baumwolle, rohe	211	Zentr.	100	—	21,100	—
Baumwollgarn, rohes	375	"	200	—	75,000	—
Baumwollwaaren	1727	"	750	—	1,295,250	—
Gedruckte Manufakturwaaren	27	"	1300	—	35,100	—
3. Blei und Bleiwaaren.						
Blei, rohes, in Blöcken	4	"	22	50	90	—
4. Bürſtenbinder- u. Siebmacherwaaren . . .	6	"	17	50	105	—
5. Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren.						
Chemiſche Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch	136	"	25	—	3,400	—
Alaun	114	"	22	50	2,565	—
Bleiweiß (Kremſerweiß), rein oder verſetzt, Bleizucker . .	330	"	36	50	12,045	—
Eiſenvitriol (Vitriol)	177	"	25	—	4,425	—
Farbwaaren	1538	"	20	—	30,760	—
Krapp	371	"	50	—	18,550	—
Farbhölzer, in Blöcken oder geraſpelt	550	"	10	—	5,500	—
Pottaſche und Weinſtein, auch Soda	576	"	35	—	20,160	—
Mineralwaſſer in Flaſchen	60	"	5	—	300	—
Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch Schwefel . .	255	"	40	—	10,200	—
Droguerie- und Apothekerwaaren	747	"	50	—	37,350	—
6. Eiſen und Stahl.						
Eiſen, Stahl und derlei Waaren	7572	"	30	—	227,160	—
Blech und Blechwaaren	499	"	70	—	34,930	—
7. Erze, nämlich Eiſen- und Stahlſteinſtufen.						
Erz und Glätte	215	"	34	50	7,417	50

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der Einfuhr.	
			Frkn.	Ct.	Franz. Frkn.	Ct.
8. Flachs, Werg, Hanf.						
Flachs	224	Zentr.	60	—	13,440	—
Hanf	39	„	40	—	1,560	—
9. Getreide, Hülſenfrüchte, auch Beeren.						
Getreide aller Art	111799	Mltr.	24	—	2,683,176	—
Sämereien, Kleeſaat	87	„	112	50	9,787	—
10. Glas und Glaswaaren.						
Grünes Hohlglas	111	Zentr.	50	—	5,550	—
11. Häute, Felle und Haare.						
Rohe Häute und Felle zur Lederbereitung	58	„	50	—	2,900	—
Haſen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	180	„	600	—	108,000	—
Borſten	28	„	225	—	6,300	—
12. Holz und Holzwaaren.						
Hölzerne Hausgeräthe und andere Tiſchlerwaaren	26	„	25	—	650	—
Feine Holzwaaren, ausgelegte Arbeit, Möbel	65	„	100	—	6,500	—
13. Hopfen	126	„	90	—	11,340	—
14. Inſtrumente, muſikaliſche, mechaniſche ꝛc.	21	„	300	—	6,300	—
15. Kalender	Nichts					
16. Kalk und Gips, gebrannter	Nichts					
17. Karden oder Weberdiſteln	Nichts					
18. Kleider und Effekten:						
Kleider, neue	27	„	1000	—	27,000	—
Effekten	149	„	100	—	14,900	—
19. Kupfer und Meſſing	60	„	100	—	6,000	—
20. Kurze Waaren, Quincaillerie	231	„	300	—	69,300	—
21. Leder und daraus gefertigte Waaren	324	„	200	—	64,800	—
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.						
Rohes Garn	1113	„	75	—	83,475	—
Graue Packleinwand und Segeltuch	177	„	200	—	35,400	—
Rohe Leinwand, Zwillich und Drillich	964	„	450	—	433,800	—
23. Lichter, Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearinlichter	Nichts					
24. Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation	Nichts					

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der Einfuhr.	
			Frkn.	Ct.	Franz. Frkn.	Ct.
25. Material- und Spezerei- auch Konditorwaaren und andere Konſumptibilien.						
Bier aller Art	23	Zentr.	22	50	517	50
Branntwein aller Art	69	"	45	—	3,105	—
Eſſig aller Art, in Fäſſern	161	"	12	50	2,012	50
Fleiſch von Wildprett	3	"	60	—	180	—
Früchte, einheimiſche, und zwar: Obſt, getrocknetes, gebackenes	94	"	20	—	1,880	—
Gewürze, als: Galgant, Ingwer, Muskatnüſſe, Sternanis, Vanille, Pfeffer, Piment ꝛc.	159	"	70	—	11,130	—
Gummi	12	"	70	—	840	—
Honig	7	"	50	—	350	—
Kaffee und Kaffeeſurrogate:						
Kaffee	3726	"	60	—	223,560	—
Cichorien	1791	"	25	—	44,775	—
Konfituren und Zuckerwerk	7	"	90	—	630	—
Kraftmehl (Amlung), Nudeln ꝛc.	140	"	30	—	4,200	—
Leim	641	"	85	—	54,485	—
Muſcheln oder Schaalthiere, Auſtern	4	"	25	—	100	—
Tabaksblätter, unbearbeitete und -Stengel	14	"	10	—	140	—
Tabaksfabrikate	1947	"	320	—	623,040	—
Wein und Moſt, auch Cider, in Fäſſern	224	"	10	—	2,240	—
Wein in Flaſchen	73	"	100	—	7,300	—
Zucker, und zwar: Brod-, Hut- und Kanditzucker . . .	229	"	55	—	12,595	—
Rohzucker, Melliſſe	3879	"	37	50	145,462	50
26. Oel.						
Gemeines Oel und Thran	3115	"	50	—	155,750	—
27. Papier und Pappwaaren.						
Bücher, Papier und Schreibmaterialien	668	"	250	—	167,000	—
28. Pelzwerk aller Art	Nichts					
29. Schießpulver	336	"	150	—	50,400	—
30. Seide und Seidenwaaren.						
Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Bänder ꝛc. . . .	71	"	5500	—	390,500	—
31. Seife	2	"	30	—	60	—
32. Spielkarten	Nichts					

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth. Frkn.	Ct.	Betrag der Einfuhr. Franz. Frkn.	Ct.
33. Steine.						
Wetzſteine	3	Zentr.	25	—	75	—
34. Steinkohlen	Nichts					
35. Stroh-, Rohr- und Baſtwaaren.						
Matten und Fußdecken von Baſt und Stroh, Stuhlrohr .	60	„	10	—	600	—
Stroh- und Baſtgeflechte, grobe Strohhüte und Decken . .	9	„	650	—	5,850	—
36. Talg, eingeſchmolzenes Thierfett und Stearin	326	„	27	50	8,965	—
37. Theer, gemeines Pech, auch Harz	120	„	5	—	600	—
38. Töpferthon und Töpferwaaren.						
Fayence oder Steingut, desgleichen irdene Pfeifen . . .	45	„	20	—	900	—
39. Vieh.						
Pferde, Mauleſel, Eſel	15	Stück	500	—	7,500	—
Ochſen und Stiere	585	„	220	—	128,700	—
Kühe	379	„	110	—	41,690	—
Rinder (Jungvieh)	370	„	45	—	16,650	—
Schweine, magere	268	„	20	—	5,360	—
Kälber	187	„	17	—	3,179	—
40. Wachsleinwand, Wachsmouſſeline, Wachstaffet und Wachswaaren.						
Grobe unbedruckte Wachsleinwand	58	Zentr.	100	—	5,800	—
41. Wolle und Wollenwaaren.						
Rohe und gekämmte Schafwolle	236	„	200	—	47,200	—
Wollene Zeug- und Strumpfwaaren	2163	„	1300	—	2,811,900	—
42. Zink	Nichts					
43. Zinn und Zinnwaaren	Nichts					
44. Zum allgemeinen Satze.						
Federn, Bettfedern	8	„	300	—	2,400	—
Fiſche, geſalzene, getrocknete, marinirte	316	„	10	—	3,160	—
Hutmacherwaaren	9	„	200	—	1,800	—
Indigo	836	„	1025	—	856,900	—
Kreide und Pfeifenerde	56	„	5	—	280	—
Maſchinen	17	„	22	50	382	50
Pflanzen	9	„	10	—	90	—
Salz, Kochſalz	30500	Fäſſer	29	09	887,245	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der Einfuhr.	
					Franz. Frkn.	Ct.
Seilerwaaren	4	Zentr.	50	—	200	—
Uhren, Holzuhren	13	"	250	—	3,250	—
Wachs	40	"	300	—	12,000	—
Waffen	1	"	900	—	900	—
Wichſe	55	"	35	—	1,925	—
Zündhölzchen	223	"	10	—	2,230	—
Zunder, präparirter	18	"	117	50	2,115	—
45. Objekte, welche vorſtehend nicht genannt ſind	214	"	10	—	2,140	—

Detail-Ueberſicht

der Ausfuhr aus der Schweiz nach Württemberg während des Jahres 1840.

Dieſe Tabelle enthält alle im Jahre 1840 über das Königlich-Württembergiſche Hauptzollamt Friedrichshafen und deſſen Nebenzollämter in den Zollverein eingeführten Waarengattungen und Mengen, wobei namentlich die direkte Einfuhr aus Vorarlberg nicht ausgeſchieden werden konnte.

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der Ausfuhr.	
			Frkn.	Ct.	Franz. Frkn.	Ct.
1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasſcherben und -Bruch, wie andere Abfälle .	58	Centr.	5	—	290	—
2. Baumwolle und Baumwollwaaren.						
Baumwolle, rohe	2	"	100	—	200	—
Baumwollgarn, ungebleichtes, ein- und zweidrähtiges und Watten	2560	"	275	—	704,000	—
Desgleichen drei- und mehrdrähtiges, gezwirntes, gebleichtes, gefärbtes	153	"	1100	—	168,300	—
Baumwollene Stuhl- und Strumpfwaaren	13485	"	500	—	6,742,500	—
3. Blei und Bleiwaaren.						
Blei, rohes, in Blöcken	1	"	22	50	22	50
Bleiwaaren, grobe	3	"	65	—	195	—
4. Bürſtenbinder- und Siebmacherwaaren . . .	Nichts					
5. Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren.						
Chemiſche Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch	58	"	25	—	1,450	—
Bleiweiß (Kremſerweiß), rein oder verſetzt	6	"	36	50	219	—
Galläpfel, Kreuzbeeren, Curcume	75	"	30	—	2,250	—
Krapp	115	"	50	—	5,750	—
Pottaſche und Weinſtein	9	"	35	—	315	—
Mineralwaſſer in Flaſchen	8	"	5	—	40	—
Salzſäure und Schwefelſäure	8	"	8	—	64	—
Terpentin	30	"	10	—	300	—
Rohe Erzeugniſſe des Thier-, Mineral- und Pflanzenreichs zum Medizinal- und Gewerbsgebrauch	294	"	10	—	2,940	—
6. Eiſen und Stahl.						
Roheiſen aller Art, altes Brucheiſen	147	"	10	—	1,470	—
Geſchmiedetes Eiſen in Stäben, auch Roh- und Cementſtahl	31	"	20	—	620	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth. Frkn.	Ct.	Betrag der Ausfuhr. Franz. Frkn.	Ct.
Eiſenwaaren:						
ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten ꝛc. . . .	1180	Zentr.	22	50	26,550	—
grobe, die aus geſchmiedetem Eiſen gefertigt ſind . .	148	"	45	—	6,660	—
feine, aus feinem Eiſenguß u. feinem polirtem Eiſen ꝛc.	4	"	70	—	280	—
7. Erze, nämlich Eiſen und Stahlſteinſtufen .	Nichts					
8. Flachs, Werg, Hanf	137	"	45	—	6,165	—
9. Getreide, Hülſenfrüchte, auch Beeren.						
Sämereien und zwar: Oelſaat, Leinſaat, Mohnſaat, Raps-ſaamen	49	"	37	50	1,837	50
10. Glas und Glaswaaren.						
Grünes Hohlglas	1	"	50	—	50	—
Weißes Hohlglas, ungeſchliffenes Tafelglas .	2	"	75	—	150	—
Gepreßtes, geſchliffenes, vergoldetes, gemaltes	6	"	100	—	600	—
11. Häute, Felle und Haare.						
Rohe Häute und Felle zur Lederbereitung	389	"	50	—	19,450	—
Felle zur Pelzwerkbereitung	45	"	187	50	8,437	50
12. Holz und Holzwaaren.						
Bau- und Nutzholz: Buchen-, Tannen-, Fichten-, Lerchen-holz	25	"	1	—	25	—
Hölzerne Hausgeräthe und andere Tiſchlerwaaren . .	17	"	25	—	425	—
Feine Holzwaaren, ausgelegte Arbeit	4	"	100	—	400	—
Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiſerne Reife . .	116	"	7	50	870	—
Grobe Böttcher-, Drechsler-, Korbflechterwaaren . . .	97	"	20	—	1,940	—
13. Hopfen	5	"	90	—	450	—
14. Inſtrumente, muſikaliſche, mechaniſche ꝛc. .	14	"	300	—	4,200	—
15. Kalender	Nichts					
16. Kalk und Gyps, gebrannter	424	Mltr.	7	50	3,180	—
17. Karden oder Weberdiſteln	Nichts					
18. Kleider	Nichts					
19. Kupfer und Meſſing.						
Geſchmiedetes, gewalztes, gegoſſenes	7	Zentr.	160	—	1,120	—
Keſſel, Pfannen und dergleichen	25	"	275	—	6,875	—
20. Kurze Waaren, Quincaillerie	1	"	300	—	300	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der Ausfuhr.	
			Frkn.	Ct.	Franz. Frkn.	Ct.
21. Leder und daraus gefertigte Waaren.						
Lohgare, lohroth gearbeitete Leder, Fahlleder	5	Zentr.	187	50	937	50
Brüßler- und däniſches Handſchuhleder, auch Korduan .	3	"	350	—	1,050	—
Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren	1	"	365	—	365	—
Feine Lederwaaren von Korduan	8	"	1600	—	12,800	—
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.						
Rohes Garn	1	"	75	—	75	—
Zwirn	1	"	350	—	350	—
Graue Packleinwand und Segeltuch	1	"	200	—	200	—
Rohe Leinwand, Zwillich und Drillich	7	"	450	—	3,150	—
Gebleichte, gefärbte, gedruckte Leinwand, Zwillich und Drillich	5	"	1000	—	5,000	—
23. Lichter, Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearinlichter	Nichts					
24. Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation	468	"	5	—	2,340	—
25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konſumptibilien.						
Branntwein aller Art	19	"	45	—	855	—
Oel in Flaſchen oder Krügen	1	"	85	—	85	—
Wein, Moſt, auch Cider	5319	"	10	—	53,190	—
Butter	3	"	70	—	210	—
Fleiſch, friſches, geſalzenes, geräuchertes	11	"	30	—	330	—
Südfrüchte, friſche	40	"	25	—	1,000	—
trockene: Datteln, Feigen ꝛc.	122	"	30	—	3,660	—
Einheimiſche Früchte: Obſt, gebackenes, getrocknetes . . .	41	"	20	—	820	—
Gewürze, als: Galgant, Ingwer, Muskatnüſſe, Sternanis, Vanille, Pfeffer, Piment ꝛc.	2	"	70	—	140	—
Kaffee und Kaffeeſurrogate	112	"	60	—	6,720	—
Kakao in Bohnen	2	"	65	—	130	—
Kakaomaſſe, Chokolate	1	"	350	—	350	—
Käſe aller Art	1118	"	35	—	39,130	—
Konfituren und Zuckerwerk	50	"	90	—	4,500	—
Kraftmehl, Nudeln, Puder ꝛc.	62	"	30	—	1,860	—
Reis	444	"	20	—	8,880	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der Ausfuhr.	
			Frkn.	Ct.	Franz. Frkn.	Ct.
Tabaksfabrikate	6	Zentr.	320	—	1,920	—
Zucker: Brod-, Hut-, Kanditzucker	2	"	55	—	110	—
26. Oel.						
Oel in Fäſſern	82	"	50	—	4,100	—
Baumöl zum Fabrikgebrauch, mit Zuſatz von Terpentin	20	"	14	—	280	—
27. Papier und Pappwaaren.						
Bücher, gedruckte, ſowohl gebundene als ungebundene, Landkarten und Kupferſtiche	293	"	250	—	73,250	—
Ungeleimtes Druckpapier	14	"	50	—	700	—
Alle andern Papiergattungen	72	"	125	—	9,000	—
Papiertapeten	1	"	125	—	125	—
Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe	1	"	200	—	200	—
28. Pelzwerk	Nichts					
29. Schießpulver	Nichts					
30. Seide und Seidenwaaren.						
Seide, rohe, ungefärbte, auch Floretſeide	6195	"	2000	—	12,390,000	—
Gefärbte und weißgemachte Seide, auch Floretſeide	421	"	4750	—	1,999,750	—
Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Bänder ꝛc.	145	"	5500	—	797,500	—
Seidenwaaren, in welchen außer Seide auch andere Spinnmaterialien enthalten ſind	8	"	3500	—	28,000	—
31. Seife	Nichts					
32. Spielkarten	Nichts					
33. Steine.						
Bruch- und behauene Steine	1320	"	2	50	3,300	—
Waaren aus Alabaſter, Marmor und Speckſtein	6	"	100	—	600	—
Große Marmorarbeiten, feine Schleif- und Wetzſteine	7	"	25	—	175	—
Lithographirſteine	8	Stück	10	—	80	—
34. Steinkohlen	177	Zentr.	—	75	132	75
35. Stroh-, Rohr- und Baſtwaaren.						
Stroh- und Baſtgeflechte, grobe Strohhüte und Decken	26	"	650	—	16,900	—
Feine Baſt- und Strohhüte	31	"	2000	—	62,000	—
36. Talg, eingeſchmolzenes Thierfett und Stearin	Nichts					
37. Theer, gemeines Pech	14	"	5	—	70	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der Ausfuhr.	
			Frkn.	Ct.	Franz. Frkn.	Ct.
38. Töpferthon und Töpferwaaren.						
Gemeine Töpferwaaren	40	Zentr.	7	50	300	—
39. Vieh.						
Pferde, Maulesel, Esel	1	Stück	500	—	500	—
Ochsen und Stiere	1	"	220	—	220	—
Kühe	4	"	110	—	440	—
Rinder, Jungvieh	39	"	45	—	1,755	—
Anderes Schafvieh, als: Hammel, Ziegen, Spanferkel und Kälber	4	"	12	—	48	—
40. Wachsleinwand, Wachsmousseline, Wachstaffet und Wachswaaren	Nichts					
41. Wolle und Wollenwaaren.						
Rohe und gekämmte Schafwolle	91	Zentr.	200	—	18,200	—
Wollene Zeug- und Strumpfwaaren	32	"	1300	—	41,600	—
Teppiche aus Wolle und andern Thierhaaren	3	"	1250	—	3,750	—
42. Zink	Nichts					

30. Flachs, Werg, Hanf, Reiste	"	2,359	106,155	0,2
31. Leim	"	1,161	98,685	0,2
32. Hopfen	"	1,086	97,740	0,2
33. Holzwaaren aller Art, Hausgeräthe und Möbel .	"	1,437	94,425	0,1
34. Tabaksblätter, unbearbeitete, und Tabaksstengel .	"	9,370	93,700	0,1
35. Amlung, Nudeln und andere Mehlwaaren . . .	"	2,969	89,070	0,1
36. Baumwollgarn	"	273	75,075	0,1
37. Fayence und Steingut	"	3,575	71,500	0,1
38. Bier	"	3,133	70,492	0,1
39. Gewürze	"	947	66,290	0,1
40. Vitriol aller Art	"	2,493	62,325	0,1
41. Schießpulver	"	370	55,500	0,1
42. Bleiweiß und Bleizucker	"	1,517	55,370	0,1
43. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	"	172	51,600	0,1
Andere Gegenstände			1,107,669	1,7
			63,966,625	100,0

Ueberſicht

der Einfuhr in die Schweiz aus Baden während des Jahres 1840.

(Nach den ſchweizeriſchen Gränzzollregiſtern bearbeitet.)

Dieſe Tabelle enthält alle Waaren, welche aus Baden direkt in die Schweiz eingeführt worden ſind, mögen dieſelben badiſchen oder andern Urſprungs ſeyn.

Rang nach dem Betrag.	Bezeichnung der Waaren.	Schätzungs-Einheit.	Menge.	Approximativer Betrag. Summe.	Approximativer Betrag. Prozente d. Einfuhr.
				Franz. Frkn.	
1.	Wollene Zeug- und Strumpfwaaren	Centr.	13,608	17,690,400	27,7
2.	Tabacksfabrikate	"	33,674	10,775,680	16,8
3.	Baumwollene Stuhl- und Strumpfwaaren . . .	"	10,505	5,252,500	8,2
4.	Getreide aller Art	Maltr.	202,892	4,869,408	7,6
5.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren .	Centr.	6,147	2,679,900	4,2
6.	Vieh aller Art	Stück	42,109	2,407,930	3,8
7.	Baumwolle, rohe	Centr.	19,728	1,972,800	3,1
8.	Seide und Seidenwaaren aller Art	"	402	1,582,674	2,5
9.	Leder und daraus gefertigte Waaren	"	7,426	1,485,200	2,3
10.	Eiſen, Stahl und derlei Waaren, auch Eiſenblech .	"	48,349	1,480,330	2,3
11.	Kaffee	"	24,423	1,465,380	2,3
12.	Indigo	"	1,327	1,360,175	2,1
13.	Zucker	"	27,087	1,246,002	2,0
14.	Kurze Waaren, Quincaillerie	"	3,936	1,180,800	1,8
15.	Gemeines Oel und Thran	"	18,680	934,000	1,5
16.	Schafwolle, rohe und gekämmte	"	4,341	868,200	1,4
17.	Bücher, Kupferſtiche, Landkarten und Papier aller Art	"	3,165	791,250	1,2
18.	Cichorien	"	30,595	764,875	1,2
19.	Federn, Bettfedern, Federkiele ꝛc.	"	2,549	764,700	1,2
20.	Wein in Fäſſern und Flaſchen	"	68,531	733,370	1,1
21.	Glas und Glaswaaren	"	5,303	285,325	0,4
22.	Apotheker-, Material- und Drogueriewaaren, auch chemiſche Produkte	"	7,044	275,215	0,4
23.	Kupfer, Meſſing und derlei Waaren	"	991	172,015	0,3
24.	Sämereien, Kleeſaat	Maltr.	1,410	158,625	0,2
25.	Pottaſche und Weinſtein, ſowie auch Soda . . .	Zentr.	3,614	126,490	0,2
26.	Krapp	"	2,431	121,550	0,2
27.	Kleider, neue und getragene, Effekten	"	538	110,500	0,2
28.	Branntwein aller Art, Liqueur	"	2,399	107,955	0,2
29.	Farbwaaren, -Kräuter, -Hölzer, -Wurzeln . . .	"	5,389	107,780	0,2

Ueberſicht

der Ausfuhr aus der Schweiz nach Baden während des Jahres 1840.

Dieſe Tabelle enthält den ſämmtlichen Waareneingang über die Großherzoglich-Badiſche Gränze von Konſtanz bis Schuſterinſel, ohne daß die unbedeutenden direkten Einfuhren aus Vorarlberg und Frankreich haben ausgeſchieden werden können.

Rang nach dem Betrag.	Bezeichnung der Waaren.	Schätzungs-Einheit.	Menge.	Approximativer Betrag.	
				Summe.	Prozente d. Ausfuhr.
				Franz. Frkn.	
1.	Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Bänder ꝛc. .	Centr.	4,807	26,334,500	57,1
2.	Baumwollene Stuhl- und Strumpfwaaren . . .	"	12,579	6,289,500	13,6
3.	Baumwolle, rohe	"	49,717	4,971,700	10,8
4.	Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretſeide .	"	298	1,415,500	3,1
5.	Baumwollgarn aller Art	"	3,367	1,250,975	2,7
6.	Stroh-, Rohr- und Baſtwaaren, feine Strohhüte .	"	1,044	941,400	2,0
7.	Käſe aller Art	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Detail=Ueberſicht

der Einfuhr in die Schweiz aus Baden während des Jahres 1840.

Dieſe Tabelle enthält alle Waaren, welche aus Baden direkt in die Schweiz eingeführt worden ſind, mögen dieſelben badiſchen oder andern Urſprungs ſeyn.

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs=Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der Einfuhr.	
			Frkn.	Ct.	Franz. Frkn.	Ct.
1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasſcherben und =Bruch, wie andere Abfälle .	Nichts					
2. Baumwolle und Baumwollwaaren.						
Baumwolle, rohe	19728	Zentr.	100	—	1,972,800	—
Baumwollgarn aller Art	273	"	275	—	75,075	—
Baumwollene Stuhl= und Strumpfwaaren	10505	"	500	—	5,252,500	—
3. Blei und Bleiwaaren.						
Blei, rohes, in Blöcken, Schrot	246	"	22	50	5,535	—
Blei und Zinnwaaren	300	"	65	—	19,500	—
4. Bürſtenbinder= u. Siebmacherwaaren . . .	172	"	300	—	51,600	—
5. Droguerie=, Apotheker= und Farbwaaren.						
Chemiſche Fabrikate für den Medizinal= und Gewerbsgebrauch	1422	"	25	—	35,550	—
Alaun	1186	"	22	50	26,685	—
Bleiweiß (Kremſerweiß), rein oder verſetzt, Bleizucker . .	1517	"	36	50	55,370	50
Eiſenvitriol (Vitriol)	2493	"	25	—	62,325	—
Farbwaaren, Farbhölzer, =Kräuter, =Wurzeln	5389	"	20	—	107,780	—
Krapp	2431	"	50	—	121,550	—
Pottaſche und Weinſtein, ſowie auch Soda	3614	"	35	—	126,490	—
Mineralwaſſer in Flaſchen	2243	"	5	—	11,215	—
Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch Schwefel . .	726	"	40	—	29,040	—
Terpentin	39	"	10	—	390	—
Apotheker= und Droguerieswaaren	3671	"	50	—	183,550	—
6. Eiſen und Stahl.						
Eiſen und Eiſenwaaren, auch Stahl und Stahlwaaren .	46856	"	30	—	1,405,680	—
Alles geſchmiedete Eiſen in feinen Sorten, desgleichen ſchwarzes Eiſenblech	1493	"	50	—	74,650	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der Einfuhr.	
			Frkn.	Ct.	Franz. Frkn.	Ct.
7. Erze, nämlich Eiſen- und Stahlſteinſtufen, auch Glätte	1136	Zentr.	34	50	39,192	—
8. Flachs, Werg, Hanf, Reiſte	2359	„	45	—	106,155	—
9. Getreide, Hülſenfrüchte, auch Beeren.						
Getreide aller Art	202892	Mltr.	24	—	4,869,408	—
Sämereien, als: Kleeſaat	1410	„	112	50	158,625	—
10. Glas und Glaswaaren.						
Grünes Hohlglas	4496	Zentr.	50	—	224,800	—
Weißes Hohlglas, ungeſchliffenes Tafelglas	807	„	75	—	60,525	—
11. Häute, Felle und Haare.						
Rohe Häute und Felle zur Lederbereitung	660	„	50	—	33,000	—
Borſten	13	„	225	—	2,925	—
Pferdhaare	111	„	70	—	7,770	—
12. Holz und Holzwaaren.						
Hölzerne Hausgeräthe und andere Tiſchlerwaaren, gemeine Holzwaaren	657	„	25	—	16,425	—
Feine Holzwaaren, ausgelegte Arbeit	480	„	100	—	48,000	—
Möbel	300	„	100	—	30,000	—
13. Hopfen	1086	„	90	—	97,740	—
14. Inſtrumente, muſikaliſche, mechaniſche ꝛc. .	55	„	300	—	16,500	—
15. Kalender	Nichts					
16. Kalk und Gips, gebrannter	Nichts					
17. Karden oder Weberdiſteln	Nichts					
18. Kleider:						
Neue, fertige	63	„	1000	—	63,000	—
Effekten	475	„	100	—	47,500	—
19. Kupfer und Meſſing.						
Geſchmiedetes, gewalztes, gegoſſenes Kupfer und Meſſing	874	„	160	—	139,840	—
Keſſel, Pfannen und dergleichen	117	„	275	—	32,175	—
20. Kurze Waaren, Quincaillerie	3936	„	300	—	1,180,800	—
21. Leder und daraus gefertigte Waaren . .	7426	„	200	—	1,485,200	—
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.						
Rohes Garn	230	„	75	—	17,250	—
Rohe Leinwand, Zwillich und Drillich, auch Packtuch . .	5917	„	450	—	2,662,650	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der Einfuhr.	
			Frkn.	Ct.	Franz. Frkn.	Ct.
23. Lichter, Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearinlichter	57	Zentr.	150	—	8,550	—
24. Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation	Nichts					
25. Material- und Spezerei- auch Konditorwaaren und andere Konſumptibilien.						
Bier	3133	"	22	50	70,492	50
Branntwein aller Art und Liqueur	2399	"	45	—	107,955	—
Eſſig aller Art, in Fäſſern	280	"	12	50	3,500	—
Früchte, als: einheimiſche, Obſt, getrocknetes, gebackenes .	137	"	20	—	2,740	—
Südfrüchte, friſche	1	"	25	—	25	—
Mandeln	150	"	40	—	6,000	—
Gewürze: Galgant, Ingwer, Muskatnüſſe, Sternanis, Vanille, Pfeffer und Piment	947	"	70	—	66,290	—
Gummi	35	"	70	—	2,450	—
Honig	158	"	50	—	7,900	—
Kaffee und Kaffeeſurrogate, als:						
Kaffee	24423	"	60	—	1,465,380	—
Cichorien	30595	"	25	—	764,875	—
Kakaomaſſe, Chokolate	1	"	350	—	350	—
Konfituren, Zuckerwerk	6	"	90	—	540	—
Kraftmehl (Amlung), Nudeln ꝛc.	2969	"	30	—	89,070	—
Leim	1161	"	85	—	98,685	—
Tabaksblätter, unbearbeitet, und -Stengel	9370	"	10	—	93,700	—
Tabaksfabrikate	33674	"	320	—	10,775,680	—
Thee	122	"	300	—	36,600	—
Ulmergerſte	1090	"	20	—	21,800	—
Wein, Moſt, auch Cider, in Fäſſern	67997	"	10	—	679,970	—
Wein in Flaſchen	534	"	100	—	53,400	—
Zucker aller Art	27087	"	46	—	1,246,002	—
26. Oel.						
Gemeines Oel und Thran	18680	"	50	—	934,000	—
27. Papier und Pappwaaren.						
Bücher, Kupferſtiche, Landkarten und Papier aller Art . .	3165	"	250	—	791,250	—
28. Pelzwerk aller Art	89	"	300	—	26,700	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth. Frkn.	Ct.	Betrag der Einfuhr. Franz. Frkn.	Ct.
29. Schießpulver	370	Zentr.	150	—	55,500	—
30. Seide und Seidenwaaren aller Art . . .	402	"	3937	—	1,582,674	—
31. Seife aller Art	38	"	30	—	1,140	—
32. Spielkarten	Nichts					
33. Steine.						
Steine für Lithographien	43	Stück	10	—	430	—
34. Steinkohlen	Nichts					
35. Stroh-, Rohr- und Bastwaaren.						
Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken . .	54	Zentr.	650	—	35,100	—
36. Talg, eingeschmolzenes Thierfett und Stearin	420	"	27	50	11,550	—
37. Theer, gemeines Pech	244	"	5	—	1,220	—
38. Töpferthon und Töpferwaaren.						
Gemeine Töpferwaaren	953	"	7	50	7,147	50
Fayence oder Steingut, desgleichen irdene Pfeifen . . .	3575	"	20	—	71,500	—
39. Vieh.						
Pferde, Maulesel, Esel	915	Stück	500	—	457,500	—
Ochsen und Stiere	4228	"	220	—	930,100	—
Kühe	2356	"	110	—	237,160	—
Rinder (Jungvieh)	7830	"	45	—	352,350	—
Schweine, magere	8469	"	20	—	169,380	—
Spannferkel	7121	"	10	—	71,210	—
Schafe, Ziegen, Kälber	11190	"	17	—	190,230	—
40. Wachsleinwand, Wachsmousseline, Wachstaffet und Wachswaaren	Nichts					
41. Wolle und Wollenwaaren.						
Rohe und gekämmte Schafwolle	4341	Zentr.	200	—	868,200	—
Wollene Zeug- und Strumpfwaaren	13608	"	1300	—	17,690,400	—
42. Zink, -Blech und grobe Zinkwaaren . . .	Nichts					
43. Zinn und Zinnwaaren	Nichts					
44. Zum allgemeinen Satze.						
Braunstein	366	"	10	—	3,660	—
Därme und Kalbermagen	141	"	12	50	1,762	50
Faden, Zwirn und Seilerwaaren	9	"	50	—	450	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der Einfuhr.	
			Frkn.	Ct.	Franz. Frkn.	Ct.
Federn: Bettfedern, Federkiele ꝛc.	2549	Zentr.	300		764,700	—
Fiſche, geſalzene, getrocknete, marinirte	449	"	10	—	4,490	—
Hutmacherwaaren	9	"	200	—	1,800	—
Indigo	1327	"	1025	—	1,360,175	—
Kreide und Pfeifenerde	520	"	5	—	2,600	—
Maſchinen	1338	"	22	50	30,105	—
Pflanzen	12	"	10	—	120	—
Schwämme	50	"	300	—	15,000	—
Uhren, Holzuhren	33	"	250	—	8,250	—
Wichſe und Wagenſchmiere	40	"	35	—	1,400	—
Zunder	797	"	62	50	49,812	50
Zündhölzchen	20	"	10	—	200	—
45. Objekte, welche vorſtehend nicht genannt ſind	67864	"	10	—	678,640	—

Detail=Ueberſicht

der Ausfuhr aus der Schweiz nach Baden während des Jahres 1840.

Dieſe Tabelle enthält den ſämmtlichen Waareneingang über die Großherzoglich=Badiſche Gränze von Konſtanz bis Schuſterinſel, ohne daß die unbedeutenden direkten Einfuhren aus Vorarlberg und Frankreich haben ausgeſchieden werden können.

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs=Einheit.	Approximativer Werth. Frkn.	Ct.	Betrag der Ausfuhr. Franz. Frkn.	Ct.
1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasſcherben und =Bruch, wie andere Abfälle	2202	Zentr.	5	—	11,010	—
2. Baumwolle und Baumwollwaaren.						
Baumwolle, rohe	49717	"	100	—	4,971,700	—
Baumwollgarn, ungebleichtes, ein= und zweidrähtiges und Watten	2973	"	275	—	817,575	—
Desgleichen drei= und mehrdrähtiges, gezwirntes, gebleichtes, gefärbtes	394	"	1100	—	433,400	—
Baumwollene Stuhl= und Strumpfwaaren	12579	"	500	—	6,289,500	—
3. Blei und Bleiwaaren.						
Blei, rohes, in Blöcken	205	"	22	50	4,612	50
Bleiwaaren, grobe	11	"	65	—	715	—
4. Bürſtenbinder= und Siebmacherwaaren.						
Grobe, in Verbindung mit Holz	12	"	17	50	210	—
Feine, in Verbindung mit andern Materien	1	"	50	—	50	—
5. Droguerie=, Apotheker= und Farbwaaren.						
Chemiſche Fabrikate für den Medizinal= und Gewerbsgebrauch	972	"	25	—	24,300	—
Alaun	153	"	22	50	3,442	50
Bleiweiß (Kremſerweiß), rein oder verſetzt	49	"	36	50	1,788	50
Soda, gereinigte und ungereinigte	576	"	20	—	11,520	—
Eiſenvitriol	136	"	25	—	3,400	—
Gelbe, grüne, rothe Farbeerde	652	"	5	—	3,260	—
Galläpfel, Kreuzbeeren, Curcume	1122	"	30	—	33,660	—
Krapp	5317	"	50	—	265,850	—
Eckerdoppern oder Knoppern	30	"	37	50	1,125	—
Farbehölzer in Blöcken oder geraſpelt	777	"	10	—	7,770	—
Korkholz	77	"	60	—	4,620	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth. Frkn.	Ct.	Betrag der Ausfuhr. Franz. Frkn.	Ct.
Pottaſche und Weinſtein	505	Zentr.	35	—	17,675	—
Mineralwaſſer in Flaſchen	85	"	5	—	425	—
Salpeter, gereinigter und ungereinigter	7	"	40	—	280	—
Salzſäure und Schwefelſäure	143	"	8	—	1,144	—
Schwefel	853	"	8	—	6,824	—
Terpentin	163	"	10	—	1,630	—
Rohe Erzeugniſſe des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbs- und Medizinalgebrauch	1006	"	10	—	10,060	—
6. Eiſen und Stahl.						
Roheiſen aller Art, altes Brucheiſen	10520	"	10	—	105,200	—
Geſchmiedetes Eiſen in Stäben, auch Roh- und Cementſtahl	774	"	20	—	15,480	—
Alles geſchmiedete Eiſen in feinen Sorten, desgleichen ſchwarzes Eiſenblech	49	"	50	—	2,450	—
Weißblech und Eiſendraht	112	"	75	—	8,400	—
Eiſenwaaren:						
ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten ꝛc.	4639	"	22	50	104,377	50
grobe, die aus geſchmiedetem Eiſen gefertigt ſind	2853	"	45	—	128,385	—
feine, aus feinem Eiſenguß, feinem polirtem Eiſen ꝛc.	195	"	70	—	13,650	—
7. Erze, nämlich Eiſen- und Stahlſteinſtufen	Nichts					
8. Flachs, Werg, Hanf	1205	"	45	—	54,225	—
9. Getreide, Hülſenfrüchte, auch Beeren.						
Waizen, auch Spelz oder Dinkel	2696	Mltr.	30	—	80,880	—
Roggen	131	"	15	—	1,965	—
Gerſte	146	"	18	—	2,628	—
Hafer und Haidekorn	644	"	19	50	12,558	—
Bohnen, Erbſen, Linſen, Wicken ꝛc.	46	"	22	50	1,035	—
Sämereien:						
Anis und Kümmel	6	Zentr.	40	—	240	—
Oelſaat, Hanfſaat, Mohnſaat, Leinſaat, Rapsſaamen	540	"	37	50	20,250	—
Kleeſaat und alle andern nicht namentlich im Tariff genannten Sämereien, ingleichen Wachholderbeeren	206	Mltr.	112	50	23,175	—
10. Glas und Glaswaaren.						
Grünes Hohlglas	29	Zentr.	50	—	1,450	—
Weißes Hohlglas, ungeſchliffenes Tafelglas	147	"	75	—	11,025	—
Gepreßtes, geſchliffenes, vergoldetes, gemaltes Glas	102	"	100	—	10,200	—
Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen	15	"	100	—	1,500	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der Ausfuhr.	
			Frkn.	Ct.	Franz. Frkn.	Ct.
11. Häute, Felle und Haare.						
Rohe Häute und Felle zur Lederbereitung	4091	Zentr.	50	—	204,550	—
Felle zur Pelzwerkbereitung	249	"	187	50	46,687	50
Haſen- und Kaninchenfelle, rohe und -Haare	15	"	600	—	9,000	—
Haare von Rindvieh	1	"	25	—	25	—
12. Holz und Holzwaaren.						
Bau- und Nutzholz: Buchen-, Tannen-, Fichten- und Lerchenholz	1366	"	1	—	1,366	—
Holzborke oder Gerberlohe, Holzkohlen	2500	"	10	—	25,000	—
Holzaſche	200	"	2	—	400	—
Hölzerne Hausgeräthe und andere Tiſchlerwaaren . . .	96	"	25	—	2,400	—
Feine Holzwaaren, ausgelegte Arbeit	382	"	100	—	38,200	—
Gepolſterte Möbel	6	"	100	—	600	—
Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiſerne Reife . .	472	"	7	50	3,540	—
13. Hopfen	98	"	90	—	8,820	—
14. Inſtrumente, muſikaliſche, mechaniſche ꝛc. . .	73	"	300	—	21,900	—
15. Kalender	Nichts					
16. Kalk und Gyps, gebrannter	2359	Mltr.	7	50	17,692	50
17. Karden oder Weberdiſteln	Nichts					
18. Kleider, neue, fertige, desgleichen getragene	2	Zentr.	1000	—	2,000	—
19. Kupfer und Meſſing.						
Rohes Meſſing, rohes oder ſchwarzes Kupfer	84	"	100	—	8,400	—
Geſchmiedetes, gewalztes, gegoſſenes	43	"	160	—	6,880	—
Keſſel, Pfannen und dergleichen	179	"	275	—	49,225	—
20. Kurze Waaren, Quincaillerie	359	"	300	—	107,700	—
21. Leder und daraus gefertigte Waaren.						
Lohgare, lohroth gearbeitete Leder, Fahlleder	442	"	187	50	82,875	—
Brüßler- und däniſches Handſchuhleder, auch Korduan .	5	"	350	—	1,750	—
Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren	251	"	365	—	91,615	—
Feine Lederwaaren von Korduan ꝛc.	7	"	1600	—	11,200	—
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.						
Rohes Garn	101	"	75	—	7,575	—
Gebleichtes oder gefärbtes Garn	9	"	300	—	2,700	—
Zwirn	36	"	350	—	12,600	—
Graue Packleinwand und Segeltuch	175	"	200	—	35,000	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der Ausfuhr.	
			Frkn.	Ct.	Franz. Frkn.	Ct.
Rohe Leinwand, Zwillich und Drillich	118	Zentr.	450	—	53,100	—
Gebleichte, gefärbte, gedruckte Leinwand, Zwillich und Drillich	133	„	1000	—	133,000	—
Bänder, Battiſte, Borten, Franſen, Gaze ꝛc.	9	„	350	—	3,150	—
23. Lichter, Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearinlichter	29	„	150	—	4,350	—
24. Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation	4744	„	5	—	23,720	—
25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konſumptibilien.						
Bier	4	„	22	50	90	—
Branntwein aller Art	1255	„	45	—	56,475	—
Eſſig aller Art, in Fäſſern	99	„	12	50	1,237	50
Eſſig und Bier in Flaſchen	3	„	17	50	52	50
Oel in Flaſchen oder Krügen	8	„	85	—	680	—
Wein, Moſt, auch Cider	40438	„	10	—	404,380	—
Butter	941	„	70	—	65,870	—
Fleiſch, friſches, geſalzenes, geräuchertes	184	„	30	—	5,520	—
Südfrüchte, friſche	225	„	25	—	5,625	—
trockene, als: Datteln, Feigen ꝛc.	508	„	30	—	15,240	—
Gewürze: Galgant, Ingwer, Muskatnüſſe, Sternanis, Vanille, Pfeffer, Piment.	39	„	70	—	2,730	—
Kaffee und Kaffeeſurrogate	1104	„	60	—	66,240	—
Kakao in Bohnen	5	„	65	—	325	—
Kakaomaſſe, Chokolate	16	„	350	—	5,600	—
Käſe aller Art	17236	„	35	—	603,260	—
Konfituren, Zuckerwerk	106	„	90	—	9,540	—
Kraftmehl, Nudeln, Puder ꝛc.	195	„	30	—	5,850	—
Muſcheln oder Schaalthiere, Auſtern ꝛc.	1	„	25	—	25	—
Reis	292	„	20	—	5,840	—
Syrop	2	„	90	—	180	—
Tabaksblätter, unbearbeitet, und -Stengel	4	„	10	—	40	—
Tabaksfabrikate	126	„	320	—	40,320	—
Thee	9	„	300	—	2,700	—
Zucker, und zwar:						
Brod-, Hut-, Kanditzucker	102	„	55	—	5,610	—
Rohzucker und Varin	4	„	37	50	150	—
Lumpenzucker	43	„	15	—	645	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der Ausfuhr.	
			Frkn.	Ct.	Franz. Frkn.	Ct.
26. Oel.						
Oel in Fäſſern	438	Zentr.	50		21,900	—
Baumöl zum Fabrikgebrauch, mit Zuſatz von Terpentin .	408	"	14		5,712	—
Oelkuchen	116	"	3		348	—
27. Papier und Pappwaaren.						
Ungeleimtes Druckpapier	320	"	50	—	16,000	—
Alle andern Papiergattungen	369	"	125	—	46,125	—
Papiertapeten	57	"	125	—	7,125	—
Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe	7	"	200	—	1,400	—
28. Pelzwerk.						
Ueberzogene Pelze: Mützen, Handſchuhe, Decken	13	"	1200	—	15,600	—
Nicht überzogene Schafpelze	3	"	170	—	510	—
29. Schießpulver	21	"	150	—	3,150	—
30. Seide und Seidenwaaren.						
Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretſeide . . .	298	"	4750	—	1,415,500	—
Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Bänder ꝛc. . . .	4755	"	5500	—	26,152,500	—
Seidenwaaren, in welchen außer Seide auch andere Spinnmaterialien enthalten ſind	52	"	3500	—	182,000	—
31. Seife.						
Grüne und ſchwarze Seife	3	"	20	—	60	—
Gemeine weiße	472	"	30	—	14,160	—
Feine, in Täfelchen und Kugeln	1	"	350	—	350	—
32. Spielkarten	1	"	250	—	250	—
33. Steine.						
Bruchſteine und behauene Steine	818	"	2	50	2,045	—
Waaren aus Alabaſter, Marmor und Speckſtein . . .	4	"	100	—	400	—
Lithographirſteine	10	Stück	10	—	100	—
34. Steinkohlen	14161	Zentr.	—	75	10,620	75
35. Stroh-, Rohr- und Baſtwaaren.						
Matten und Fußdecken von Baſt und Stroh	45	"	10	—	450	—
Stroh- und Baſtgeflechte, grobe Strohhüte und Decken . .	783	"	650	—	508,950	—
Feine Baſt- und Strohhüte	216	"	2000	—	432,000	—
36. Talg, eingeſchmolzenes Thierfett und Stearin	53	"	27	50	1,457	50
37. Theer, gemeines Pech	1770	"	5	—	8,850	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth. Frkn.	Ct.	Betrag der Ausfuhr. Franz. Frkn.	Ct.
38. Töpferthon und Töpferwaaren.						
Töpferthon für Porzellanfabriken	29	Zentr.	5	—	145	—
Gemeine Töpferwaaren	3530	"	7	50	26,475	—
Fayence oder Steingut:						
einfarbiges, weißes, desgleichen irdene Pfeifen . . .	4	"	20	—	80	—
bemaltes, bedrucktes, vergoldetes	2	"	20	—	40	—
Porzellan, weißes	4	"	150	—	600	—
farbiges und weißes	6	"	350	—	2,100	—
Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan, in Verbindung mit unedlen Metallen . .	6	"	350	—	2,100	—
Dergleichen in Verbindung mit Gold und Silber . . .	2	"	500	—	1,000	—
39. Vieh.						
Pferde, Maulesel, Esel	576	Stück	500	—	288,000	—
Ochsen und Stiere	178	"	220	—	39,160	—
Kühe	1044	"	110	—	114,840	—
Rinder, Jungvieh	1329	"	45	—	59,805	—
Schweine, gemästete	230	"	40	—	9,200	—
magere	533	"	20	—	10,660	—
Hammel	715	"	17	—	12,155	—
Anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber, Spannferkel . . .	15464	"	12	—	185,568	—
40. Wachsleinwand, Wachsmousseline, Wachstaffet und Wachswaaren.						
Grobe, unbedruckte Wachsleinwand	4	Zentr.	100	—	400	—
Alle andern Gattungen, auch Wachsmousseline	16	"	250	—	4,000	—
41. Wolle und Wollenwaaren.						
Rohe und gekämmte Schafwolle	954	"	200	—	190,800	—
Weißes, dreifach oder mehrgezwirntes wollenes oder Kameelgarn	16	"	1000	—	16,000	—
Wollene Zeug- und Strumpfwaaren	258	"	1300	—	335,400	—
Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, Fußteppiche	3	"	1250	—	3,750	—
42. Zink.						
Zinkbleche und grobe Zinkwaaren	6	"	165	—	990	—
43. Zinn und Zinnwaaren.						
Grobe Zinnwaaren, als: Schüſſeln, Teller ꝛc.	9	"	150	—	1,350	—
Andere, feine, auch lakirte Zinnwaaren, Spielzeug . . .	1	"	200	—	200	—
44. Zum allgemeinen Satze.						
Maschinen	910	"	22	50	20,475	—
45. Objekte, welche vorstehend nicht genannt sind	13348	"	10	—	133,480	—

Einige Betrachtungen

über

das Ergebniß der vorſtehenden Ueberſichten des Handels zwiſchen der Schweiz und der deutſchen Zollunion.

Franz. Fr.

Die Geſammteinfuhr über die Gränze gegen die deutſchen Zollvereinſtaaten beträgt . . 89,047,019

Hiezu dürfen zuverläßig theils für zollfrei eingeführte, theils als nicht gehörig verzeichnete Waaren hinzugezählt werden (und zwar namentlich an Butter, Heu, Stroh, Bau- und Brennholz, Brettern, an gemeinen Holzwaaren, Kohlen, Baumrinde u. ſ. w.) Waarenmengen im Betrage von 2,000,000

Demnach würde ſich der Betrag der Einfuhr über die Gränzen der Zollvereinſtaaten nach der Schweiz belaufen auf 91,047,019

Die Ausfuhr aus der Schweiz nach den Vereinſtaaten beläuft ſich dagegen nach vorſtehenden Ueberſichten auf 72,734,051

Hievon iſt aber abzuziehen der beiläufige Betrag der in den württembergiſchen und badiſchen Einfuhrzollregiſtern mitaufgenommenen Einfuhr aus Vorarlberg, ſowie die bei einer badiſchen Zollſtation mitaufgenommene direkte Einfuhr aus Frankreich und die aus ausgeſchloſſenen Stellen badiſchen Gebiets eingeführten Produkte.

Wenn wir die Einfuhr aus Vorarlberg und von Ludwigshafen nach Württemberg zu franz. Fr. 1,400,000

und die in den betreffenden großherzoglich-badiſchen Zollregiſtern mit aufgenommene nichtſchweizeriſche Einfuhr beiläufig zu . . . „ „ 600,000

berechnen, ſo wären 2,000,000

von obiger Geſammtausfuhr abzuziehen *) und es würde ſich demnach die Geſammtausfuhr aus der Schweiz über die Gränzen der deutſchen Zollvereinſtaaten belaufen auf 70,734,051

*) Wir werden ſpäter zeigen, daß ſogar etwas mehr abgezogen werden muß.

Franz. Fr.

Der geſammte Ein- und Ausfuhrhandel der Schweiz mit den deutſchen Zollvereinſtaaten würde demnach die Summe von beiläufig franz. Fr. 161,781,070 umfaſſen, von welchen . . . 91,047,019
die Einfuhr aus den Zollvereinſtaaten in die Schweiz und 70,734,051
die Ausfuhr aus der Schweiz nach den Zollvereinſtaaten beſchlagen.

Es ergibt ſich hieraus, daß die Einfuhr aus den Zollvereinſtaaten in die Schweiz die Ausfuhr aus derſelben nach den Zollvereinſtaaten überſteigt um 20,312,968

Wenn ein ſolches Verhältniß an und für ſich ſchon als ein ungünſtiges betrachtet werden muß, das ſeinen hauptſächlichſten Grund wohl in den Hemmungen hat, die dem gegenſeitigen Verkehr durch die jenſeitigen Zölle in den Weg gelegt worden, ſo geſtaltet ſich die Sache noch ſchlimmer, wenn die Natur der Einfuhr und der Ausfuhr näher ins Auge gefaßt wird.

Als bloßes Tranſitgut durch die Schweiz ſtellen ſich von jener Geſammtausfuhr von . . 70,734,051
nämlich die großen Mengen Seide, rohe und gefärbte, Baumwolle, rohe, Wolle und Wollenwaaren, Farbwaaren, Eiſen und Eiſenwaaren u. ſ. w., heraus.

Dieſes Tranſitgut darf wohl angenommen werden zu 24,000,000

Demnach blieben als eigentlich ſchweizeriſche Ausfuhr nur noch 46,734,051

Fragen wir nun, wie viel von den franz. Fr. 46,734,051 wurden im Zollverein konſumirt? ſo können wir dieſe Frage leider nicht beantworten, indem hierüber keine beſtimmten Daten erhältlich waren. Wir glauben aber nicht ſehr zu irren, wenn wir die Konſumation ſchweizeriſcher Waaren im ganzen Zollvereinsgebiete jährlich beiläufig zu franz. Fr. 18,000,000 anſchlagen. Es würde daher nicht einmal die Hälfte der Geſammtausfuhr ſchweizeriſcher Waaren über die Zollvereinsgränze in den Spezialhandel mit den Zollvereinſtaaten übergehen.

Die Einfuhr aus den Zollvereinſtaaten in die Schweiz beträgt, wie bemerkt, beiläufig franz. Fr. 91,047,019. Es fehlen uns auch hier genaue Daten, um anzugeben, wie viel hievon als Produkte oder Fabrikate des Zollvereins dem Spezialhandel der Zollvereinſtaaten angehört und wie viel als Tranſitgut zu betrachten iſt. Indeſſen darf ziemlich zuverläßig angenommen werden, daß beiläufig 2/3 dieſer Einfuhr eigene Produkte der Zollvereinſtaaten ſind und daß die Zollvereinſtaaten an Wollenwaaren aller Art, an Tabak, Getreide, Baumwoll-, Leinen- und Seidenwaaren, Eiſen- und Lederwaaren, Quincailleriewaaren, an Zucker, Cichorien, Kochſalz, Federn, Oel und Thran, Butter, Büchern, Wein, Apotheker-, Droguerie- und Farbwaaren, Glaswaaren, Kupfer- und Meſſingwaaren, Sämereien und Branntwein, Amlung, Leim, Leinengarn, Flachs, Hanf, Hopfen, Holz, Kohlen und Holzwaaren, feinen und gemeinen, Waarenmengen in einem Betrage von franz. Fr. 60,000,000 jährlich in die Schweiz einführen.

Die Frage: wie viel von der Geſammteinfuhr von franz. Fr. 91,047,019 in den Spezialhandel der Schweiz übergeht, d. h. wie viel in der Schweiz konſumirt oder durch den ſchweizeriſchen Handelsſtand für den Zwiſchenhandel verwendet wird, kann bei unſern äußerſt mangelhaften Kontrollen auch kaum gründlich beantwortet werden.

Es tranſitiren durch die Schweiz nach Frankreich Wolle, Butter, Holz, Federn, Kupfer, Wollen- und Leinenwaaren, Vieh, Holzwaaren, Quincailleriewaaren, Papier, Sämereien und andere Artikel (ſiehe Darſtellung der Handelsverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und Frankreich, Seite 56) im beiläufigen Betrage von frz. Fr. 2,000,000

Das Tranſitgut, das aus den Zollvereinſtaaten oder über dieſelben aus England, Belgien, den Niederlanden und aus dem Norden durch die Schweiz nach Italien und die dortigen Seehäfen tranſitirt und namentlich Wollen-, Baumwoll-, Leinen- und Seidenwaaren, Wolle, Federn, Quincailleriewaaren, Leder, Papier, Bücher, Metallwaaren u. ſ. w. beſchlägt, wird kaum mehr als 29,000,000
betragen, ſo daß wir von obiger Geſammteinfuhr nicht mehr als 31,000,000

als Tranſitgut berechnen dürfen. Nach Abzug dieſer Summe von der Geſammteinfuhr von franz. Fr. 91,047,019 ergibt es ſich, daß von der jährlichen Geſammteinfuhr aus den Zollvereinſtaaten Waaren im beiläufigen Betrag von franz. Fr. 60,000,000 in den Spezialhandel der Schweiz übergehen. Von dieſen franz. Fr. 60,000,000 dürften, wenn wir das oben erwähnte Verhältniß annehmen, gemäß welchem ²/₃ der Geſammteinfuhr als Produkte oder Fabrikate der Zollvereinſtaaten und ¹/₃ der Geſammteinfuhr als fremde Produkte zu betrachten wären, Waaren im Betrage von franz. Fr. 40,000,000 dem Spezialhandel der Zollvereinſtaaten angehören, d. h. Zollvereinsprodukte oder Fabrikate beſchlagen; die übrigen Waaren im Betrage von franz. Fr. 20,000,000 dürften aber als fremde Waaren anzuſehen ſeyn.

Wenn obige Zahlen wenigſtens annähernd richtig ſind, ſo würde ſich demnach folgendes Reſultat ergeben:

Der allgemeine Handel zwiſchen der Schweiz und den deutſchen Zollvereinſtaaten im Jahr 1840 hätte umfaßt: franz. Fr. 161,781,070, wovon franz. Fr. 91,047,019 die Einfuhr in die Schweiz und
„ „ 70,734,051 die Ausfuhr aus der Schweiz beſchlagen.
Franz. Fr. 161,781,070

Der Spezialhandel aber hätte beiläufig 58 Millionen betragen, wovon franz. Fr. 40,000,000 die Einfuhr und franz. Fr. 18,000,000 die Ausfuhr beſchlagen.

	Franz. Fr.
Wenn aber die Annahme annähernd richtig iſt, daß der deutſche Zollverein beiläufig . .	40,000,000
eigene Produkte und Fabrikate nach der Schweiz einführt, während die Schweiz nur . . .	18,000,000
nach den Zollvereinſtaaten ausführt, ſo würde ſich hieraus ergeben, daß die Schweiz im Jahre 1840	22,000,000

an baarem Geld an den Zollverein für ihre dortſeitigen Einkäufe abzugeben hatte.

Werfen wir nun aber einen Blick auf die Natur der Einfuhr aus den Zollvereinſtaaten in die Schweiz und der Ausfuhr aus derſelben in die Zollvereinſtaaten, ſo ergibt es ſich, wenn wir uns dabei an die vorſtehenden Tabellen halten *), daß

	Franz. Fr.
1. Gegenſtände zum Bedarf der Induſtrie im Geſammtwerth von	9,589,684
und 2. Verbrauchsgegenſtände, und zwar	
a. verarbeitete im Betrage von	57,896,991
b. natürliche „ „ „	21,560,344
eingeführt worden ſind. Summa	89,047,019

Bei der Ausfuhr erſcheinen

1. Gegenſtände zum Bedarf der Induſtrie im Betrage von	25,868,576
2. Verbrauchsgegenſtände, und zwar	
a. verarbeitete im Betrage von	45,177,731
b. natürliche „ „ „	1,687,744
Summa	72,734,051

In Prozenten ausgedrückt — betragen demnach

A. bei der Einfuhr in die Schweiz

1. die Gegenſtände für den Bedarf der Induſtrie . .	10,7%	der Geſammteinfuhr
2. die Verbrauchsgegenſtände, und zwar		
a. die verarbeiteten	65,1%	„ „
b. die natürlichen	24,2%	„ „
	100,0	

*) Wir halten uns hier an die Tabellen, weil die obigen Zahlen auf noch unſichereren Angaben beruhen.

B. Bei der Ausfuhr betragen

1. Die Gegenſtände für den Gebrauch der Induſtrie . .	35,6%	der Geſammtausfuhr
2. Die Verbrauchsgegenſtände, und zwar		
a. die verarbeiteten	62,1%	„ „
b. die natürlichen	2,3%	„ „
	100,0	

Würde dabei Rückſicht genommen auf die oben berührte Mehreinfuhr, gemäß welcher dieſelbe ſich beiläufig auf franz. Fr. 91,047,019 beläuft, ſowie auf die Abzüge, welche von der oben erwähnten Ausfuhr gemacht werden müſſen und gemäß welchen ſich die Ausfuhr kaum höher als franz. Fr. 70,734,051 belaufen dürfte, ſo geſtaltet ſich das Verhältniß inſofern etwas günſtiger, als der Mehrbetrag der Einfuhr beinahe ausſchließlich natürliche Verbrauchsgegenſtände beſchlägt, während die bei der Ausfuhr in Abrechnung zu bringenden Waaren ebenfalls größtentheils natürliche Verbrauchsgegenſtände und Bedürfniſſe für die Induſtrie beſchlagen, ſo daß die verarbeiteten Gegenſtände, die aus der Schweiz ausgeführt werden, in ein noch günſtigeres Verhältniß zur Geſammtausfuhr, als das eben berührte zu ſtehen kommen. Die Ausfuhr von verarbeiteten Gegenſtänden iſt aber ſchon um deßwillen als die vortheilhafteſte anzuſehen, weil auf derſelben der Unterhalt der induſtriellen Bevölkerung gewonnen wird.

Wie ſich das Verhältniß der Ein- und Ausfuhr beim Spezialhandel geſtaltet — wagen wir hier nicht in Zahlen auszudrücken, da wir hiefür aller Daten ermangeln, indeſſen iſt ſo viel gewiß, daß die verarbeiteten ſchweizeriſchen Waaren, die aus der Schweiz ausgeführt werden, einen noch größern Theil der rein ſchweizeriſchen Ausfuhr bilden, als dieß bei der Geſammtausfuhr der Fall iſt, ſowie daß anderſeits bei der Geſammteinfuhr ein großer Theil der verarbeiteten Waaren in Abzug zu bringen iſt, die nur als Tranſitgut erſcheinen.

Eine Vergleichung der Ergebniſſe der gegenſeitigen Handelsbeziehungen im Jahre 1840 mit frühern Jahren war um deßwillen nicht möglich, weil hiefür die nöthigen Materialien fehlten, indem einzig noch die Einfuhrzollregiſter des Jahres 1839 benutzt werden konnten, die mit denjenigen des Jahres 1840 ziemlich übereinſtimmen.

Die Zollbegünſtigungen der Schweiz in den Zollvereinſtaaten.

Da einzelne Gegenſtände ganz zollfrei, andere mit gewiſſen Begünſtigungszöllen aus der Schweiz nach den Königreichen Bayern und Württemberg und dem Großherzogthum Baden eingeführt werden dürfen, ſo iſt es hier wohl am Platz, zu unterſuchen, ob in dieſen Zollbegünſtigungen eine etwelche Kompenſation gefunden werden kann für den ganz freien Markt, den die Schweiz den Zollvereinſtaaten darbietet. Dieſe Zollbegünſtigungen ſind folgende:

A. Gegenſtände, welche bei ihrer Einfuhr aus der Schweiz in die Königreiche Württemberg und Bayern ſowie in das Großherzogthum Baden von allem Zoll befreit bleiben.

1. Schweizeriſches Vieh, welches nach den Königreichen Württemberg und Baiern oder dem Großherzogthum Baden zur Weide oder Fütterung getrieben wird, unter der Bedingung jedoch der Wiederausfuhr, und das von ſchweizeriſchen Weiden oder von der Fütterung in der Schweiz zurückkehrende Vieh der deutſchen Nachbarſtaaten.

2. Schweizeriſches von inner den drei genannten ſüddeutſchen Staaten abgehaltenen Märkten unverkauft nach der Schweiz zurückgehendes Vieh.

3. Die Fabrikate ſchweizeriſcher Handwerker, welche von Märkten in den deutſchen Nachbarſtaaten unverkauft zurückkommen, ſowie die ſelbſt verfertigten Waaren der Handwerker der deutſchen Nachbarſtaaten, welche von ſchweizeriſchen Märkten unverkauft zurückgehen mit Ausſchluß von Gegenſtänden der Verzehrung.

4. Alle Gegenſtände, wovon der Zollbetrag nicht $3\frac{1}{2}$ Kreuzer erreicht.

5. Diejenigen Gegenſtände, wovon der Zoll zwar $3\frac{1}{2}$ Kr. oder mehr beträgt, die aber nicht über 4 Loth wiegen.

6. Getreide in Garben, welches Angehörige der deutſchen Nachbarſtaaten unmittelbar von eigenthümlichen oder gepachteten Aeckern aus der Schweiz einbringen.

7. Getreide, Holz, Lohe, Rinde, Oelſaamen, Hanf und andere ſolche landwirthſchaftliche Gegenſtände, die zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. ſ. w. aus der Schweiz auf deutſche Mühlen gebracht, oder, wo das Bedürfniß den Gebrauch ſchweizeriſcher Mühlen erheiſcht, gemahlen, geſtampft, gerieben ꝛc. von ſchweizeriſchen Mühlen zurückgebracht werden.

8. Die zur Ausrüſtung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur einkommenden Gegenſtände, namentlich die zum Spinnen, Bleichen, Färben, Bedrucken, Weben, Gerben u. ſ. w. im Detailverkehr zwiſchen Handwerkern der Gränzorte von der Schweiz eingehenden und veredelt unmittelbar dahin zurückgehenden Waaren.

9. Säcke und Gefäſſe, die mit Getreide, Gyps, Kalk, Oel, Bier ꝛc., im unmittelbaren Verkehr der deutſchen Nachbarſtaaten von zuverläßigen Gränzbewohnern nach der Schweiz verſendet worden, und welche leer wiedereingehen.

10. Die Einfuhr gemeiner Töpferwaaren iſt zollfrei.

11. Auch iſt die zollfreie Einfuhr und Ausfuhr von Getreide, Holz, rohen Färbekräutern, Honig, Wurzeln, gedörrtem Obſt und ungebleichtem Wachs im Verkehr mit der Schweiz geſtattet.

12. Keinen Zoll bezahlen endlich Fahrniſſe und Naturalunterſtützungen für durch Brand und andere Elementarereigniſſe Verunglückte.

Gar keiner Abgabe ſind ferner unterworfen:

13. Bäume zum Verpflanzen und Reben.

14. Bienenſtöcke mit lebenden Bienen.

15. Branntweinſpülig.

16. Dünger, thieriſcher, und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Aſche, Kalkäſcher, Knochenſchaum oder Zuckererde, Düngerſalz, letzteres aber nur auf beſondere Erlaubnißſcheine und unter Kontrolle der Verwendung.

17. Eier.

18. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollſatze namentlich betroffen ſind, als: Bolus, Bimsſtein, Blutſtein, Braunſtein, Gyps, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerſpath in kriſtalliſirten Stücken, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. ſ. w.

19. Erzeugniſſe des Ackerbau's und der Viehzucht eines einzelnen von der Gränze durchſchnittenen Landguts.

20. Friſche Fiſche und Krebſe.

21. Gras, Futterkräuter und Heu.

22. Gartengewächſe, friſche, als: Blumen, Gemüſe und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln u. ſ. w., auch friſche Krappwurzeln, ingleichen Feuerſchwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien.

23. Geflügel und kleines Wildprett aller Art.

24. Glaſur und Hafnererz.

25. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausnahme der fremden ſilberhaltigen Scheidemünzen.

26. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte; getragene Kleider und Wäſche, gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; neue Kleider, Wäſche und Effekten, wenn ſie Ausſtattungsgegenſtände ſind.

27. Holz (Brenn= und Nutzholz und Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verſchiffen beſtimmt iſt; Reiſig und Beſen daraus.

28. Kleidungsſtücke und Wäſche, welche Reiſende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem eigenen Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reiſende Handwerker, auch Muſter und Muſterkarten, welche Handelsreiſende mit ſich führen; dann die Wagen der Reiſenden, ferner Wagen und Waſſerfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer zum Perſonen= und Waarentransporte, gebrauchte Inventarienſtücke der Schiffe, Reiſegeräthe, auch Verzehrungsgegenſtände zum Reiſeverbrauch.

29. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial).

30. Milch.

31. Obſt, friſches.

32. Saamen von Waldhölzern.

33. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr.

34. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchſcheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei).

35. Steine, alle behauene und unbehauene Bruch=, Kalk=, Schiefer=, Ziegel= und Mauerſteine beim Landtransport, inſofern ſie nicht nach einer Ablage zum Verſchiffen beſtimmt ſind; Mühl= und grobe Schleif= und Wetzſteine in demſelben Falle.

36. Stroh, Spreu, Häckerling.

37. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifſatz ausgeworfen iſt.

38. Torf und Braunkohlen.

39. Treber und Treſter.

Dieſe Zollbefreiungen ſind indeſſen an die Erfüllung der nachſtehenden Bedingungen geknüpft worden.

1. Die Gegenſtände von dem (oben bezeichneten) geringen Zollbetrage oder Gewichte (Ziffer 4 und 6) können auf allen Punkten über die Gränz= und Binnenlinie gebracht werden, und unterliegen im Gränzbezirke keiner Transportkontrolle. Nur für den Fall des Mißbrauchs der Befreiungszugeſtändniſſe bleibt die örtliche oder allgemeine Zurücknahme oder die Beſchränkung derſelben vorbehalten.

2. In Anſehung der Gegenſtände zum Mahlen, Schneiden, Stampfen und zur Ausrüſtung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur, des Viehs, welches auf ausländiſche Märkte oder zur Weide und Fütterung über die Gränze geht, der eigenen Fabrikate, welche inländiſche Handwerker nach ausländiſchen Märkten bringen, endlich der Säcke und Gefäſſe für den Transport von Viktualien u. ſ. w. iſt folgendes zu beobachten:

a) Die Gegenſtände müſſen über eine und dieſelbe Gränzzollſtelle ein= und ausgeführt und ſogleich nach der Ankunft bei dieſer vollſtändig deklarirt werden.

b) Von der Gränzzollſtelle werden dieſelben revidirt, wo es angeht, auf Koſten des Waarenführers bezeichnet und jedenfalls in ein Vormerkbuch eingetragen, worüber dem Führer ein Vormerkſchein auszuſtellen iſt.

c) Zugleich wird von der Gränzzollſtelle für die Wiedereinfuhr oder Wiederausfuhr der betreffenden Waaren eine angemeſſene Friſt beſtimmt, welche ſowohl im Vormerkbuche als im Vormerkſchein eingetragen wird.

d) Bei der Wiedereinfuhr oder Ausfuhr müſſen die Gegenſtände dem Gränzzollamte zur Beſichtigung vorgeſtellt werden. Nach richtigem Erfunde zieht dieſer den Vormerkſchein ein, legt denſelben zur Erledigung des Poſtens dem Vormerkbuche bei, und ſorgt im Falle des Ausgangs für die richtige Ausfuhr.

e) Mit Ausnahme rechtſeitig erwieſener Unglücksfälle, iſt von allen nicht mehr zurückgebrachten Gegenſtänden der tariffmäßige Zoll zu entrichten und daher zu Vermeidung der geſetzlichen Beſtrafung (§§. 96 und 98 Nr. 5 der Zollordnung vom 26. September 1828) die Nichtzurückbringung vor oder bei Ablauf des Termins anzumelden.

3. Bei ausländiſchem Vieh, welches auf inländiſche Märkte geführt wird und bei Fabrikaten ausländiſcher Handwerker, welche nach inländiſchen Märkten gehen, treten die zu 2 bemerkten Vorſchriften ebenmäßig mit der weitern Beſtimmung ein, daß bei der Einfuhr der Eingangszoll vollſtändig zu entrichten iſt, wogegen derſelbe, wenn die Förmlichkeiten gehörig beachtet ſind, bei der Ausfuhr zurückerſtattet wird.

4. Die Gegenſtände, welche für durch Brand ꝛc. Verunglückte ein= oder ausgehen, müſſen in Anſehung ihrer Beſtimmung mit Vorweiſen von den einſchlägigen Behörden verſehen ſeyn.

5. In dem Falle, wenn ausgetriebene Schafe geſchoren zurückkehren, wird der Ausgangszoll der Wolle von zwei Pfunden für jedes Schaf erhoben.

6. Die vorſtehenden, unter Ziffer 1 — 12 aufgeführten, im Gränzverkehr befreiten Gegenſtände, können bei ſämmtlichen Gränzzollſtellen innerhalb der ihnen für die Eingangsverzollung zuſtehenden zollordnungsmäßigen Befugniß vormerklich behandelt werden, mit Ausnahme der nach Märkten benachbarter ausländiſcher Orte gehenden Fabrikate inländiſcher Handwerker, welche nach §. 136 der Zollordnung über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erſter Klaſſe aus= und wieder eingeführt werden müſſen.

Daß durch obige Zollbefreiungen der Gränzverkehr erleichtert wird, iſt augenſcheinlich, obſchon auch hier die zu beobachtenden Formalitäten, wie Deklarationen beim Gränzzollamt, Friſtbeſtimmungen für Wiederausfuhr, eventuelle Zollentrichtungen u. ſ. w. läſtig ſind. Auf den größern Handel können dieſe Zollbefreiungen indeſſen keinen weſentlichen Einfluß üben, da ſie keine Gegenſtände des ſchweizeriſchen Ausfuhrhandels beſchlagen.

Neben dieſen allgemeinen Zollbefreiungen genießen einige Gegenſtände bei ihrer Einfuhr aus der Schweiz einen gewiſſen Begünſtigungszoll.

B. Niedrigere als die durch den allgemeinen Zolltariff beſtimmten Zollanſätze ſollen genießen:

1. Auf der ſchweizeriſchen Gränze von Lindau bis Eimeldingen (Schuſterinſel): magere Ochſen, Kühe, Stiere und Rinder, ohne Unterſchied, ob das Vieh zur Nachzucht beſtimmt iſt oder nicht, jedoch keinenfalls heerdenweiſe, und zum feilen Verkauf auf größern Jahrmärkten. Dieſelben ſollen gegen ein Viertel der tariffmäßigen Sätze eingelaſſen werden und haben demnach bei ihrer Einfuhr aus der Schweiz in die Zollvereinſtaaten auf gedachter Linie zu entrichten:

Ochſen und Stiere pr. Stück	ſtatt	8	Gulden	45	Kreuzer	—	2	Gulden	11¼	Kreuzer
Kühe	„	„	5	„	15	„	—	1	„	18¾	„
Rinder . . .	„	„	3	„	30	„	—	—	„	52½	„

(Siehe die königlich=württembergiſche Miniſterialnote vom 18. Mai 1837 und vom 23. Jänner 1838.)

2. Friſche ungeſalzene Butter kann auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen zu einem Zollanſatz von 1 Gulden 40 Kreuzer pr. Zentner ſtatt des allgemeinen tariffmäßigen Satzes von 6 Gulden 15 Kreuzer in die Zollvereinſtaaten eingeführt werden.

Einzelne Stücke Butter, wenn ſie zuſammen nicht mehr als drei Pfunde wiegen, bleiben ganz zollfrei. (Siehe Konferenzprotokoll vom 26. Jänner 1836.)

3. Schweizerkäſe bezahlen 2 Gulden 30 Kreuzer pr. Zollzentner, ſtatt des tariffmäßigen Satzes von 6 Gulden 15 Kreuzer. (Siehe Miniſterialnote vom 18. Mai 1837 und vom 23. Jänner 1838.)

4. Die ſchweizeriſchen weißen Bodenſeeweine, worunter die meiſten Weine der Gränzkantone Zürich, Schaffhauſen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, einſchließlich des Schillerweins, verſtanden werden, in Fäſſern eingeführt, bezahlen 50 Kreuzer pr. Zentner, ſtatt des tariffmäßigen Satzes von 13 Gulden 38 $^{3}/_{4}$ Kreuzer. (Siehe Konferenzprotokoll vom 26. Jänner 1836.)

5. Die Einfuhr des ſchweizeriſchen Obſtmoſtes (Cider) und des ſchweizeriſchen Eſſigs, iſt zu demſelben Begünſtigungsſatze von 50 Kreuzer pr. Zollzentner geſtattet, während dem der Anſatz des allgemeinen Zolltariffs für den Moſt 13 Gulden 38$^{3}/_{4}$ Kreuzer pr. Zentner und für den Eſſig 2 Gulden 17$^{1}/_{2}$ Kreuzer pr. Zentner beträgt. (Siehe Miniſterialnote vom 18. Mai 1837 und 23. Jänner 1838.)

6. Schweizeriſcher Extrait d'absynthe (Wermuthsgeiſt) und ſchweizeriſches Kirſchwaſſer ſollen nur die Hälfte der tariffmäßigen Anſätze bei ihrer Einfuhr in die Zollvereinſtaaten zu entrichten haben, nämlich 6 Gulden 49$^{3}/_{8}$ Kreuzer pr. Zentner, ſtatt 13 Gulden 38$^{3}/_{4}$ Keuzer. (Siehe Miniſterialnote vom 18. Mai 1837 und 23. Jänner 1838.)

7. Die Einfuhr von Uhrenbeſtandtheilen, Uhrenfedern, Uhrenrädern u. ſ. w. iſt gegen die Hälfte des tariffmäßigen Zolles bewilligt, nämlich je nachdem dieſelben unter die Nr. 6, d, 3, Nr. 12, f, Nr. 19, c des allgemeinen Zolltariffs fallen, zu 5 Gulden 6$^{1}/_{4}$ Kreuzer, — oder unter Nr. 10, b, Nr. 12, c, zu 2 Gulden 33 $^{1}/_{8}$ Kreuzer, oder unter Nr. 20, zu 8 Gulden 29 $^{3}/_{8}$ Kreuzer pr. Zollzentner. (Siehe Konferenzprotokoll vom 26. Jänner 1836.)

8. Die ſchweizeriſchen Strohgeflechte, nämlich Stroh- und Baſtgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungeſpaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur (Nr. 35, b des allgemeinen Zolltariffs) ſollen gegen die Hälfte der tariffmäßigen Zollanſätze, nämlich zu 8 Gulden 29 $^{3}/_{8}$ Kreuzer, ſtatt zu 16 Gulden 58$^{3}/_{4}$ Kreuzer pr. Zentner nach Württemberg, Bayern und Baden eingeführt werden dürfen *). (Siehe Miniſterialnote vom 18. Mai 1837 und 23. Jänner 1838.)

Neben dieſen dem allgemeinen ſchweizeriſchen Handel bewilligten Zollbegünſtigungen hat der neuenburgiſche Handel noch beſondere Begünſtigungen erhalten.

Die Vereinsregierungen haben nämlich dießfalls folgende Vereinbarung getroffen (ſiehe Pochhammer's Jahrbücher, Jahrgang 1836, S. 603):

„1. Das Quantum des zu $^{2}/_{5}$ des tariffsmäßigen Eingangszolles einzulaſſenden mouſſirenden Neufchateler-„weins wird auf 40,000 Flaſchen per Jahr feſtgeſetzt."

„Die Einfuhr ſoll bei den Zollämtern Lindau, Friedrichshafen und bei Schuſterinſel ſtattfinden dürfen, jedoch „nur gegen Päſſe der betreffenden Königlich-Preußiſchen Behörden, die nie für mehr als den Betrag von 40,000 „Flaſchen jährlich werden ausgeſtellt werden."

---

*) Es war der Schweiz endlich noch:

9. die nachträgliche Einfuhr desjenigen Quantums ſchweizeriſcher Seidenwaaren, welches für die Jahre 1834 und 1835 gegen die Hälfte des tariffmäßigen Zolles, nämlich zu Gulden 93 Kreuzer 32$^{1}/_{2}$ ſtatt zu Gulden 187 Kreuzer 12 pr. Zollzentner hätte eingeführt werden dürfen, zu dem obgenannten ermäßigten Zollanſatze geſtattet.

Als Durchſchnittsquantum für die Einfuhr ſchweizeriſcher Seidenwaaren nach Württemberg und Bayern für die Jahre 1834 und 1835 wurden nämlich 1486 Zentner 74 Pfund angenommen und deren Einfuhr zum hälftigen Zoll geſtattet; da indeſſen 109 Zentner 29 Pfund bereits im Jahre 1834 und 129 Zentner 55 Pfund im Jahre 1835 ohne Lizenzſcheine zu dieſem ermäßigten Zoll nach Württemberg eingeführt worden waren, ſo wurden für den Verſchleiß nach Bayern und Württemberg nur Lizenzſcheine für ein Quantum von 1247 Zentner 90 Pfund ſchweizeriſcher Seidenwaaren ausgegeben, und für den Verſchleiß nach dem Großherzogthum Baden (als Durchſchnittsquantum für die Jahre 1834 und 1835) für 86 Zentner, alſo zuſammen für ein Quantum von 1333 Zentner 90 Pfund. — Inſofern dieſelben nunmehr noch nicht benutzt worden ſind, können ſie von den ſchweizeriſchen Seidenfabrikanten, gemäß der Erklärung des Königlich-Württembergiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. Mai 1837 und 23. Jänner 1838, dermalen noch gebraucht werden.

„2. Die Uhren und Uhrenmacherarbeiten aus Neufchatel ſollen gegen die Hälfte des tariffmäßigen Zolls nur „beim Hauptzollamte bei Schuſterinſel und auf Urſprungszeugniſſe eingehen dürfen; von der Beſtimmung eines „Marimums der Einfuhr aber ſoll vorerſt Umgang genommen werden."

„3. Was die zu zwei Fünftel des tariffmäßigen Eingangszolls zuzulaſſenden baumwollenen Druckwaaren aus „Neufchatel betrifft:

„a) Das Quantum wird auf 1272 Zollzentner netto per Jahr feſtgeſetzt."

„b) Die Begünſtigung kann nur in Anſpruch genommen werden, wenn die Waaren mit Neufchateler Ver„ſchluß und Urſprungszeugniß verſehen ſind und über die Hauptzollämter Lindau und bei Schuſterinſel ins „Vereinsgebiet eingehen."

„c) Jedes hiernach eingehende Waarenquantum wird — gleichgültig, ob die Eingangsverzollung ſchon an der „Gränze eintritt oder Begleitſcheinabfertigung ſtattfindet — vom Eingangsamte als Einfuhr zu ermäßigtem „Zoll in beſonderem Regiſter vorgemerkt. Iſt die alſo vorgemerkte Waare mit Begleitſchein abgefertigt, „und in der Folge vom inländiſchen Beſtimmungsorte wieder ins Ausland verſendet worden, ſo wird die„ſelbe auf eine vom betreffenden Hauptamte im Innern an das Hauptzollamt Lindau zu erlaſſende Noti„fikation am vorgemerkten Waarenquantum wieder abgeſchrieben."

„d) In Berückſichtigung des Umſtandes, daß von den auf Begleitſchein eingehenden Waaren ein Theil im „Vereinsgebiet längere Zeit liegen kann, bevor er ſeine Beſtimmung zum definitiven Eingang oder zur „Ausfuhr nach dem Auslande erhält, wird für zuläßig erklärt, in jedem Jahr ein Viertel des Averſional„quantums des folgenden Jahres im Voraus in das Vereinsgebiet einzubringen."

„Sollte ſich ergeben, daß die im Verein unverzollt lagernde Waarenquantität in der Regel mehr oder „weniger als ein Viertel des Jahresquantums beträgt, ſo wird das Quantum, welches im Voraus einge„führt werden darf, anderweit feſtgeſetzt werden."

„e) Die Hauptämter Lindau und bei Schuſterinſel theilen ſich aus den über die Vormerkungen zu haltenden „Regiſtern von acht zu acht Tagen ſummariſche Nachweiſung mit."

„Beträgt in Folge dieſer Nachweiſungen die im Laufe des Jahres nach **Litt.** c noch vorgemerkte „Waarenmenge ein Viertel über das Averſionalquantum, alſo 1590 Zentner netto, ſo darf für den Reſt „des Jahres nur in ſo weit noch eine Einfuhr zu ermäßigtem Zoll ſtattfinden, als ſich der vorgemerkte „Betrag durch ſpäter eintretende Abſchreibungen mindert."

„Können hiernach weiter keine Beträge zu ermäßigtem Zoll zugelaſſen werden, ſo iſt dieß auf den „Begleitſcheinen der ſpäterhin mit Urſprungszeugniß ankommenden Waaren ausdrücklich zu bemerken."

„f) Mit dem Ablaufe des Jahres werden die Regiſter beider Eingangsämter abgeſchloſſen. Was in Folge „dieſes Abſchluſſes über den Betrag von 1272 Zentnern als begünſtigte Einfuhr zugelaſſen worden, wird „im Regiſter des nächſten Jahres als neue Einfuhr eingetragen."

„Dieſes Verfahren ſoll mit dem 1. Jänner 1836 beginnen, und über die hiernach jährlich erfolgte „begünſtigte Einfuhr Neufchateler Druckwaaren von den Zolldirektionen von Bayern und Baden den übrigen „Vereinsſtaaten eine ſummariſche Ueberſicht nach Ablauf jeden Jahres mitgetheilt werden."

„Vorſtehende Uebereinkunft iſt vom 1. Jänner 1836 pünktlich zum Vollzug zu bringen."

Es ſind die dem ſchweizeriſchen Handel im allgemeinen eingeräumten Begünſtigungen zwar anerkennenswerth, daß dieſelben aber von weſentlichem Einfluſſe auf den ſchweizeriſchen Handel nicht ſind, erhellt ſchon aus der nach-

folgenden Zuſammenſtellung der im Jahr 1840 aus der Schweiz in die Staaten des deutſchen Zollvereins gegen Begünſtigungszölle eingeführten Gegenſtände.

Dieſer Zuſammenſtellung gemäß, die auf amtlichen Mittheilungen beruht und an deren Richtigkeit nicht gezweifelt werden darf, ſind im Jahre 1840 mit Begünſtigungszöllen in den Zollverein eingeführt worden:

	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der Ausfuhr.	
			Frkn.	Ct.	Franz. Frkn.	Ct.
Rohe Baumwollgewebe gegen Wiederausfuhr	239	Zentr.	500	—	119,500	—
Getreide und Hülſenfrüchte: Weizen, auch Spelz u. Dinkel	10,907	Mltr.	24	—	261,768	—
Roggen	531	"	24	—	12,744	—
Gerſte (auch gemalzte), Hafer	3,196	"	24	—	76,704	—
Bohnen, Erbſen, Hirſe, Wicken	182	"	24	—	4,368	—
Branntwein aller Art	580	Zentr.	45	—	26,100	—
Eſſig aller Art in Fäſſern	46	"	12	50	575	—
Wein in Fäſſern.	31,714	"	10	—	317,140	—
Käſe	17,860	"	35	—	625,100	—
Seidenwaaren	3	"	5500	—	16,500	—
Stroh- und Baſtwaaren, grobe	77	"	650	—	50,050	—
Gemeine Töpferwaaren	3,559	"	7	50	26,692	50
Vieh: Ochſen und Stiere	2	Stück	220	—	440	—
Kühe	123	"	110	—	13,530	—
Rinder (Jungvieh)	114	"	45	—	5,130	—
Gebackenes Obſt	3,119	Zentr.	20	—	62,380	—
					1,618,721	50

Note. Der tarifmäßige Unionszoll für vorgenannte Gegenſtände hätte Gulden 591,768 Kreuzer 50 betragen.

In Folge des Begünſtigungszollanſatzes haben dieſelben nur Gld. 76,378 Kreuzer 24 3/4 zu bezahlen gehabt.

Angenommen, es wären obige Waaren alle ſchweizeriſchen Urſprungs, was hinſichtlich des Getreides zuverſichtlich der Fall nicht iſt, ſo ergibt ſich hieraus, daß der Betrag der ſämmtlichen unter Begünſtigungszöllen eingeführten Waaren nur die Summe von franz. Fr. 1,618,721 Cent. 50 erreicht, und auf dieſem geringen Betrage wurden Zölle, die als Begünſtigungszölle gelten, im Betrage von Gulden 76,378 Kreuzer 24 3/4 oder franz. Fr. 166,643 erhoben.

Unter den allgemeinen Beſtimmungen des deutſchen Zollvereins kommt bei Erwähnung der ausnahmsweiſen Erleichterungen in den Abgaben beim Verkehr mit andern Ländern im Allgemeinen folgende Beſtimmung vor: Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, ſoweit es die Verſchiedenheit der Verhältniſſe geſtattet, **erwiedert** werden. — Dieſe in die gegenſeitigen Verträge aller Zollvereinſtaaten aufgenommene Beſtimmung hat, der Schweiz gegenüber, offenbar nicht diejenige Anwendung gefunden, welche hätte erwartet werden dürfen. Einzelne der bewilligten Zollerleichterungen betreffen Gegenſtände, die aus den Zollvereinſtaaten in größern Quantitäten bezogen als in dieſelben ausgeführt werden; dies iſt der Fall beim Getreide, Vieh, Wein, Eſſig und Branntwein u. ſ. w. Die Schweiz muß den größten Werth darauf ſetzen, daß auch ihre Induſtrieprodukte und nicht nur diejenigen des Landbaues einige Erleichterungen bei der Einfuhr in den Zollverein genießen. Wir rechnen dahin namentlich Baumwollwaaren, Seidenwaaren und Leder.

Die Schweiz hat ſich bisher, in der Abſicht, ihre Handelsverhältniſſe zum deutſchen Zollverein günſtiger zu geſtalten, ein einziges Mal mittelſt einer Note vom 11. Hornung 1838 an die Regierung des mächtigſten Gliedes des Zollvereins, Preußen, gewendet; im übrigen aber hauptſächlich bei ihren unmittelbaren Nachbarn, Bayern, Württemberg und Baden, eine billigere Berückſichtigung der gegenſeitigen Intereſſen betrieben. Dieſe letztern ſind zwar allerdings ſehr dabei intereſſirt, den Verkehr mit der Schweiz möglichſt günſtig zu geſtalten, indem es den betreffenden Regierungen nicht entgehen kann, daß jede Gefährdung des Wohlſtandes der Schweiz mittelbar auch ſie trifft, zumal ihr wichtigſter auswärtiger Markt dadurch litte. Es war wohl dieſe Ueberzeugung, welche die Regierungen von Württemberg und Baden leitete, als ſie in den Jahren 1825 und 1826 den Handelsvertrag und den modus vivendi mit der Schweiz abſchloſſen, durch welche die gegenſeitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen auf ziemlich befriedigende Weiſe feſtgeſtellt worden ſind. Seit dem Anſchluß der genannten Staaten an den deutſchen Zollverband ſind die Intereſſen derſelben, der Schweiz gegenüber, im Weſentlichen dieſelben geblieben, d. h. die Schweiz iſt nach wie vor ihr wichtigſter Markt. Dieſelben müſſen, was ſich leicht nachweiſen läßt, in ihrem eigenen Intereſſe wünſchen, den Verkehr mit der Schweiz möglichſt zu beleben, und um deßwillen ſchon iſt anzunehmen, es wären dieſelben nicht abgeneigt, für einige ſchweizeriſche Induſtrieerzeugniſſe Erleichterungen eintreten zu laſſen.

Hohe Einfuhrzölle werden entweder aus fiskaliſchen Rückſichten oder in der Abſicht, die Induſtrie des eigenen Landes zu ſchützen, aufgeſtellt. Da, wo fiskaliſche Rückſichten vorwalten, dürfen die Zollanſätze jedoch nie mehr als 15% des Werths der zollbaren Waare ſelbſt betragen, indem ein höherer Zoll einer Prohibition gleich kommt, und die Zollkaſſen daher, ſey es durch die gänzliche Stockung des Handels mit denjenigen Waaren, welche einem ſo hohen Zollanſatz unterworfen werden ſollen, ſey es durch den überall im Verein mit hohen Zollanſätzen vorkommenden Schleichhandel eine ſichere Alimentation verlieren. Bei Feſtſetzung der allgemeinen Unionszölle auf die Einfuhr des Leders, der Leinwand, Baumwoll- und Seidenwaaren, gegen welche ſchweizeriſcher Seits vornehmlich Einwendungen gemacht worden ſind, können deßnahen nicht fiskaliſche Rückſichten entſchieden haben, da die betreffenden Zollanſätze beinahe durchgängig mehr als 15% des Werthes betragen, ſondern es erſcheinen dieſelben als Schutzzölle für die Induſtrie mehrerer Unionsſtaaten. Dieſe Schutzzölle dürften aber kaum für die Induſtrie von Württemberg, Bayern und Baden verlangt worden ſeyn, denn

a) Was den Zoll auf dem Leder betrifft, ſo werden ungleich mehr Leder und Lederwaaren aus den genannten Staaten nach der Schweiz eingeführt, das Sohlleder aber müſſen die jenſeitigen Angehörigen größtentheils aus der Schweiz beziehen, indem nur ſchwere Häute, wie ſie das ſtärkere Schweizervieh liefert, dazu verwendet werden können. Es iſt daher ſchwer einzuſehen, warum bei den Regierungen von Württemberg, Bayern und Baden die Herabſetzung des Einfuhrzolls auf dem ſchweizeriſchen Sohlleder großen Widerſpruch finden ſollte.

b) Auch der hohe Einfuhrzoll auf der Leinwand iſt kaum zum Schutze der Induſtrie der drei ſüddeutſchen Nachbarſtaaten der Schweiz angeordnet worden, indem ungleich mehr Leinwand aus den Unionsſtaaten in die Schweiz, als aus derſelben in die Vereinsſtaaten eingeführt wird; namentlich finden die zahlreichen Leinwandfabrikate von Ulm und der Umgegend ihren regelmäßigen Abſatz in St. Gallen, von wo aus der Handel mit dieſen Stoffen vornämlich nach der pyrenäiſchen Halbinſel gemacht wird. Auch die dießfalls angeſprochene Zollreduktion dürfte daher von Seite der württembergiſchen, bayer'ſchen und badiſchen Regierung kaum beharrlich verweigert werden.

c) Der Einfuhrzoll auf Seidenwaaren iſt aber vollends nicht zum Schutze der dießfälligen Induſtrie in den zunächſt an die Schweiz angränzenden Zollvereinſtaaten feſtgeſetzt worden, indem dieſelben entweder gar keine oder nur in äußerſt geringen Quantitäten Seidenſtoffe fabriziren. Da nun aber mehrere ſolcher Seidenſtoffe, welche zu der Nationaltracht jener Gegenden gehören, bisher ausſchließlich von ſchweizeriſchen Fabrikanten geliefert wurden,

wie z. B. glatte und gewäſſerte Seidenbänder und ſeidene Tücher (mouchoirs), ſo mußte ſich der Preis dieſer Stoffe in den an die Schweiz angränzenden Vereinsſtaaten von dem Augenblicke an nothwendig erhöhen, wo die Schweizer-Seidenfabrikanten mit denjenigen des Zollvereins ſelbſt, der hohen Einfuhrzölle wegen, in dieſen Stoffen nicht mehr konkurriren konnten, ohne daß anderſeits die Unionszollkaſſen irgend einen Vortheil daraus ziehen. — Es iſt daher zu vermuthen, daß eine Herabſetzung des Einfuhrzolls auf ſchweizeriſche Seidenwaaren den Regierungen der zunächſt an die Schweiz angränzenden Zollvereinſtaaten nicht unbeliebig wäre, und dieſe Vermuthung rechtfertigt ſich, wie ſchon bemerkt, namentlich durch die Bereitwilligkeit, welche von jener Seite gezeigt wurde, inſofern es ſich um Geſtattung der nachträglichen Einfuhr zum hälftigen Zoll desjenigen Quantums ſchweizeriſcher Seidenwaaren handelte, welches in den Jahren 1834 und 1835 zu einem ermäßigten Zollſatze hätte eingeführt werden können.

d) Auch die übermäßig hohen Zölle auf Baumwollfabrikaten ſind nicht zum Schutze dieſes Induſtriezweiges in Württemberg, Bayern und Baden aufgeſtellt worden, da dieſe Staaten denſelben gar nicht oder erſt ſeit ihrem Anſchluß an den deutſchen Zollverband und daher noch in ſehr geringem Umfange beſitzen; anderſeits iſt den jenſeitigen Regierungen wohl bekannt, daß die zahlreichen Bevölkerungen der Kantone Glarus, Appenzell, St. Gallen, Aargau und zum Theil auch Zürich und Thurgau hauptſächlich in der Baumwollfabrikation die Mittel ſchöpfen müſſen, um die großen Bedürfniſſe an Getreide und andern Erzeugniſſen des Ackerbau's, welche ſie dem eigenen Boden nicht abgewinnen können, ſo wie diejenigen an Wollen-, Leinen-, Leder-, Metall- und Holzwaaren, die ihr Deutſchland beinahe ausſchließlich liefert, bezahlen zu können. Die Ergiebigkeit des für Süddeutſchlands Landbau ſo wichtigen ſchweizeriſchen Markts, hängt daher großentheils von dem Gedeihen der Baumwollmanufaktur ab, was die Regierungen der zunächſt an die Schweiz angränzenden Vereinsſtaaten ſo wenig überſehen können, als daß die Baumwollfabrikate, welche die Schweiz bisher den deutſchen Nachbarſtaaten zu niedrigen Preiſen lieferte und welche namentlich ein Bedürfniß der Kleidung der ärmern Klaſſe ſind, in Folge der hohen Zollanſätze, welche die ſchweizeriſche Konkurrenz ausſchließen, theurer werden, während anderſeits die Zollkaſſen des Vereins, durch den Ausfall der bedeutenden Einnahme, welche ein mäßiger Zoll abwerfen würde, leiden muß.

Dieſe Rückſichten alle, die dem Scharfblick der jenſeitigen Regierungen nicht entgehen konnten, laſſen aber erwarten, daß dieſelben einer Ermäßigung des Einfuhrzolls von Gulden 85 pr. Zentner auf ſchweizeriſche Baumwollwaaren, welcher, je nach den verſchiedenen Qualitäten dieſer Stoffe, dem Betrage von 10 bis 80 % des Werths gleichkommt, nicht feindlich entgegentreten würden. Wenn es ſich aber aus Obigem ergibt, daß fiskaliſche Rückſichten bei der Feſtſetzung ſo übermäßiger Zölle nicht gewaltet haben können, ſondern daß dieſelben als Schutzzölle der eigenen Induſtrie angeſehen werden müſſen, ſowie, daß dieſe Schutzzölle kaum für die Induſtrie der zunächſt an die Schweiz angränzenden Vereinſtaaten nothwendig waren, ſo drängt ſich von ſelbſt die Ueberzeugung auf, daß dieſe Schutzzölle von andern Vereinſtaaten gefordert worden ſeyn möchten. Da nun aber namentlich Preußen und Sachſen Seiden- und Baumwollinduſtrie beſitzen, ſo darf angenommen werden, daß vornämlich von dieſer Seite auf der Feſthaltung an den dießfälligen für die betreffenden ſchweizeriſchen Induſtriezweige ſo nachtheiligen Zollanſätzen beharrt wurde.

Will die Schweiz daher einmal ernſtlich trachten, ihre Verhältniſſe zum deutſchen Zollverein auf eine befriedigende Weiſe zu geſtalten, ſo wird ſie zwar die kräftige Fürſprache ihrer unmittelbaren Nachbarn in Anſpruch nehmen, vornehmlich aber trachten müſſen, die Preußiſche und Sächſiſche Regierung zu billigern Geſinnungen zu bringen. Es iſt allerdings für die Schweiz ſchwierig, Handelsverträge zu unterhandeln; die deutſchen Zollvereinſtaaten dürften auf dießfällige Anregung leicht erwiedern, die Schweiz geſtatte allen Ländern, mögen dieſelben den ſchweizeriſchen Handel behandeln wie ſie nur immer wollen, einen freien Markt; ſo namentlich ſeyen die öſterreichiſchen, franzöſi-

ſchen und ſardiniſchen Zölle beinahe durchgehends höher, als diejenigen des Zollvereins und deßungeachtet genöſſen die Waaren jener Staaten dieſelbe Zollfreiheit in der Schweiz, wie diejenigen des Zollvereins; es ſey daher auffallend, wenn vom Zollverein noch mehrere Begünſtigungen verlangt werden, während man an jene andern Staaten, die dem ſchweizeriſchen Handel ungleich hemmender in den Weg treten, keine derartige Anſinnen ſtelle. Auf eine ſolche Einwendung könnte aber mit Grund erwiedert werden, einmal habe die Schweiz auch jenen Staaten gegenüber reklamirt, überdieß aber hege man eben die Erwartung, daß der Zollverein nicht denſelben Pfad betreten wolle, denjenigen der Prohibitivzölle nämlich, den jene Staaten betreten haben und der kaum zu ihrem Frommen gereiche. Der eben erwähnte allgemeine Grundſatz des Zollvereins, gemäß welchem Erleichterungen, die in andern Ländern den Zollvereinswaaren angedeihen, *erwiedert* werden dürfen, berechtigt die Schweiz zur Hoffnung, daß ihr Handel im Zollverein beſondere Berückſichtigung finde. Denn welches ſind die Erleichterungen, die der Zollvereinshandel in der Schweiz wünſchen könnte, und die er nicht bereits genöße?

Die Schweiz könnte des Fernern erwiedern, ſie habe dem Grundſatze des freien Handels gehuldigt, ſo lange die Feſthaltung an dieſem Grundſatze mit ihrer eigenen Wohlfahrt vereinbar geweſen, ſie müßte aber denſelben aufgeben, wenn ſie ſich überzeugen ſollte, daß unter veränderten Verhältniſſen, nämlich beim künſtlichen Ausſchluß ihrer Fabrikate von allen Märkten des Kontinents dieſer Grundſatz des freien Handels aufhörte ſegensreich für ſie zu wirken; nun ſeyen aber in Folge beſonderer Verträge bis in neuerer Zeit die Verhältniſſe zwiſchen der Schweiz und ihren ſüddeutſchen Nachbarſtaaten auf eine beidſeitig befriedigende Weiſe geregelt geweſen, während durch deren Anſchluß an den deutſchen Zollverein mehrern ſchweizeriſchen Induſtriezweigen großer Schaden zugefügt worden iſt; es müſſe demnach bei der Schweiz die Frage entſtehen, ob ſie deßungeachtet den Fabrikaten ihrer deutſchen Nachbarn denſelben freien Markt, wie vormals öffnen wolle, obſchon ſie ihr bei weitem weniger als vormals abnehmen, oder aber, ob ſie darauf Bedacht nehmen wolle, einzelne Fabrikate, die ſie bisher aus jenen Staaten zu beziehen gewohnt war, ſelbſt zu verfertigen, und demnach die Einfuhr derſelben mit Schutzzöllen zu belegen. Wenn die Schweiz die Wollen- und Leinenwaaren, Metall- und Glas-, Quincaillerie- und Holzwaaren, namentlich auch Lederwaaren und Tabaksfabrikate mit denſelben Zöllen belegen wollte, welche der Zollverein auf dieſen Waaren erhebt, ſo würde dieß der jenſeitigen Induſtrie ſehr empfindlich ſeyn. Die Ausführung einer ſolchen Maßregel wäre aber für die Schweiz auf der Gränze von Rheineck bis Baſel nicht mit ſehr großen Schwierigkeiten verbunden und die einheimiſche Induſtrie, durch dieſen Zoll geſchützt, wäre wohl bald im Stande, die bezügliche Einfuhr aus dem Ausland durch einheimiſche Fabrikate zu erſetzen. Es muß daher für den Zollverein die Frage entſtehen: iſt es vortheilhafter für die Intereſſen des Zollvereins ſelbſt, ſich den freien ſchweizeriſchen Markt dadurch offen zu behalten, daß einigen ſchweizeriſchen Fabrikaten etwelche Begünſtigungszölle eingeräumt werden, oder dieſen freien Markt für mehrere wichtige Erzeugniſſe einzubüßen? Würden die Zölle auf Leder und Seidenwaaren auf die Hälfte und derjenige auf Baumwollwaaren auf 10—15% des Werthes herabgeſetzt, ſo hätte die betreffende vereinsländiſche Induſtrie immer noch einen hinlänglichen Schutz, während die Schweiz ſich dannzumal kaum mehr veranlaßt finden dürfte, eine Aenderung der bisherigen Verhältniſſe auf der ſchweizeriſch-deutſchen Gränze eintreten zu laſſen.

Einige Betrachtungen über die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwiſchen der Schweiz und Bayern.

Der geſammte Handel zwiſchen Bayern und der Schweiz hat im Jahre 1840, gemäß den ſchweizeriſchen und bayerſchen Einfuhrzollregiſtern betragen franz. Fr. 16,116,224.

Die Einfuhr aus Bayern in die Schweiz betrug nämlich .	franz. Fr. 12,884,570
und die Ausfuhr aus der Schweiz nach Bayern	„ „ 3,231,654
	franz. Fr. 16,116,224

Es ergibt ſich hieraus, daß die Einfuhr die Ausfuhr um franz. Fr. 9,652,916 überſtieg, welchen Ausfall daher die Schweiz, inſoweit die betreffenden Waaren in derſelben konſumirt wurden, in ihrem Verkehr über die bayerſche Gränze durch Geld decken mußte, da ihr nicht mehrere Waaren abgenommen wurden.

Es iſt dieß offenbar ein ſehr ungünſtiges Verhältniß, das ſich bei einer billigern Zollgeſetzgebung zum Vortheile beider Staaten günſtiger geſtalten würde.

Warum ſollte Bayern nicht vorziehen, ſolche ſchweizeriſche Induſtrieprodukte als Austauſch zu nehmen, welche die Schweiz wohlfeiler und beſſer zu liefern im Stande iſt, als der vereinsländiſche Fabrikant?

Es haben leider die erforderlichen Angaben gefehlt, um in obigen Zahlen den Spezialhandel vom allgemeinen Handel genau auszuſcheiden und genau auszumitteln, in welchem Verhältniß zur Geſammtausfuhr die Waaren ſchweizeriſchen Urſprungs ſtehen und wie ſtark bei der Geſammteinfuhr bayerſche Produkte betheiligt ſind. Angenommen aber auch, es wäre die ganze Ausfuhr von franz. Fr. 3,231,654 ſchweizeriſchen Urſprungs, ſo iſt die Einfuhr rein bayerſcher Produkte zuverläßig ungleich größer. Beträgt doch die Einfuhr an Getreide, Salz, Vieh, Oel, Talg, Mehlwaaren, Branntwein und Sämereien, über deren Urſprung kein Zweifel walten kann, allein ſchon franz. Fr. 5,488,263. Ein beträchtlicher Theil der Einfuhr an Metall- und Quincailleriewaaren, an Leder, Tabak, Büchern, Federn und Papier u. ſ. w. iſt ebenfalls bayerſchen Urſprungs.

Bei weitem größer erſcheint das Mißverhältniß zwiſchen der Einfuhr aus Bayern und der Ausfuhr nach Bayern, wenn wir erſterer ſtatt der ſchweizeriſchen Einfuhrzollregiſter die bayerſchen Ausfuhrzollregiſter zu Grunde legen, die dem Verfaſſer auf ſehr verdankenswerthe Weiſe mitgetheilt worden ſind.

Es iſt der Ort, hier zu bemerken, daß in den bayerſchen Ausfuhrregiſtern nicht etwa die Ausfuhr über das Hauptzollamt Lindau nach Vorarlberg u. ſ. w. mit der Ausfuhr nach der Schweiz vermengt worden iſt, ſondern es iſt die Ausfuhr nach der Schweiz genau ausgeſchieden worden.

Gemäß den bayerſchen Ausfuhrregiſtern würde die Einfuhr aus Bayern in die Schweiz ſich belaufen auf Waaren im Betrag von franz. Fr. 27,519,467 mithin franz. Fr. 14,634,897 mehr als nach den ſchweizeriſchen Einfuhrzollregiſtern.

Es folgen hier ſowohl die allgemeine Ueberſicht, als die Detail-Ueberſicht der Einfuhr aus Bayern in die Schweiz, nach den bayerſchen Ausfuhrzollregiſtern bearbeitet.

Ueberſicht

der

Einfuhr in die Schweiz aus Bayern während des Jahres 1840.

(Nach jenſeitigen Ausfuhrzollregiſtern bearbeitet.)

Rang nach dem Betrag.	Bezeichnung der Waaren.	Schätzungs-Einheit.	Menge.	Approximativer Betrag.	
				Summe.	Prozente v. Einfuhr.
				Franz. Franken.	
1.	Getreide aller Art.	Maltr.	207,837	6,145,338	22,3
2.	Wollene Zeug- und Strumpfwaaren	Zentr.	4,537	5,898,100	21,4
3.	Baumwollene Stuhl- und Strumpfwaaren	"	8,462	4,226,500	15,4
4.	Leinwand und Leinenwaaren aller Art	"	4,563	2,208,250	8,0
5.	Tabaksfabrikate	"	3,961	1,267,520	4,6
6.	Federn, Bettfedern, Federkiele u. ſ. w.	"	3,501	1,050,300	3,8
7.	Rohe und gekämmte Schafwolle	"	3,245	649,000	2,4
8.	Schumacher- und Sattlerwaaren	"	1,704	621,960	2,3
9.	Butter	"	6,291	440,370	1,6
10.	Oel in Fäſſern, gemeines	"	8,717	435,850	1,6
11.	Lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder	"	2,228	417,750	1,5
12.	Eiſen, Stahl und derlei Waaren	"	9,625	398,517	1,5
13.	Salz, Kochſalz	Fäſſer	15,000	387,900	1,4
14.	Kraftmehl, Nudeln u. ſ. w.	Zentr.	12,832	384,960	1,4
15.	Holzwaaren aller Art (Tiſchler- und Böttcherwaaren) .	"	4,647	344,450	1,3
16.	Chemiſche Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, ſowie Farbhölzer, Farb- u. Drogueriewaaren	"	10,578	285,161	1,0
17.	Kupfer, Meſſing und derlei Waaren	"	1,444	239,090	0,9
18.	Glas- und Glaswaaren	"	2,953	227,725	0,8
19.	Ochſen, Stiere, Kühe, Rinder	Stück	1,263	204,865	0,7
20.	Inſtrumente, mechaniſche, muſikaliſche, mathematiſche .	Zentr.	633	189,900	0,7
21.	Branntwein aller Art	"	4,107	184,815	0,7
22.	Seide und Seidenwaaren	"	40	170,500	0,6
23.	Bau- und Nutzholz	"	150,360	150,360	0,6
24.	Bücher, Landkarten, Kupferſtiche	"	570	142,500	0,5
25.	Hopfen	"	1,475	132,750	0,5
26.	Leinengarn, rohes, gebleichtes und Zwirn	"	1,587	130,250	0,5
27.	Hülſenfrüchte, Kleeſaat und Hanfſaat	Maltr.	1,210	119,677	0,4
28.	Papier, Pappwaaren, auch Papiertapeten	Zentr.	989	62,575	0,2
29.	Wachs	"	206	61,800	0,2
30.	Talg, eingeſchmolzenes Thierfett und Stearin . . .	"	1,916	52,690	0,2
	Andere Gegenſtände	. .	. .	288,044	1,0
				27,519,467	100,0

Detail-Ueberſicht

der

Einfuhr in die Schweiz aus Bayern während des Jahres 1840.

(Nach jenſeitigen Ausfuhrzollregiſtern bearbeitet.)

Bezeichnung der Waaren.	Menge d. fremden Waaren.	Menge der Zollvereins-Waaren.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der fremden Waaren.		Betrag d. Zollvereins-Waaren.		Geſammtbetrag der Einfuhr.	
				Frkn.	Ct.	Franz. Fr.	Ct.	Franz. Fr.	Ct.	Franz. Fr.	Ct.
1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasſcherben und Bruch	63	299	Zent.	5	—	315		1,495	—	1,810	—
2. Baumwolle und Baumwollwaaren.											
Baumwolle, rohe	150	. .	"	100	—	15,000	—	—	—	15,000	—
Baumwollgarn, ungebleichtes, ein- und zweidrähtiges und Watten . . .	4	2	"	275	—	1,100	—	550	—	1,650	—
Baumwollgarn, ungebleichtes, drei- und mehrdrähtiges, ingleichen gefärbtes, gezwirntes und gebleichtes Garn . .	4	4	"	1100	—	4,400	—	4,400	—	8,800	—
Baumwollene Stuhl- u. Strumpfwaaren	297	8156	"	500	—	148,500	—	4,078,000	—	4,226,500	—
3. Blei- und Bleiwaaren.											
Blei, rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes	5	. .	"	22	50	112	50	—	—	112	50
Bleiwaaren, grobe, als Keſſel ꝛc. . . .	10	4	"	65	—	650	—	260	—	910	—
Bleiwaaren, feine, als Spielzeug ꝛc. . .	. .	3	"	200	—	—	—	600	—	600	—
4. Bürſtenbinder- und Siebmacherwaaren.											
Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eiſen	. .	29	"	17	50	—	—	507	50	507	50
5. Droguerie-, Apotheker- auch Farbwaaren.											
Chemiſche Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch	28	5532	"	25	—	700	—	138,300	—	139,000	—
Alaun	112	. .	"	22	50	2,520	—	—	—	2,520	—
Bleiweiß (Kremſerweiß), rein oder verſetzt	12	25	"	36	50	438	—	912	50	1,350	50

Bezeichnung der Waaren.	Menge d. fremden Waaren.	Menge der Zollvereins-Waaren.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der fremden Waaren.		Betrag d. Zollvereins-Waaren.		Geſammtbetrag der Einfuhr.	
				Frkn.	Ct.	Franz. Fr.	Ct.	Franz. Fr.	Ct.	Franz. Fr.	Ct.
Mennige, Schmalte	. .	152	Zent.	33	50	—	—	5,092	—	5,092	—
Kupfervitriol, gemiſchter und weißer	. .	63	„	45	—	—	—	2,835	—	2,835	—
Eiſenvitriol (grüner)	13	. .	„	25	—	325	—			325	—
Gelbe, grüne, rothe Farbeerde	. .	633	„	5	—	—	—	3,165	—	3,165	—
Galläpfel, Kreuzbeeren, Curcume	11	29	„	30	—	330	—	870	—	1,200	—
Krapp	. .	15	„	50	—	—	—	750	—	750	—
Eckerdoppern, Knoppern	. .	696	„	37	50	—		26,100	—	26,100	—
Farbehölzer in Blöcken oder geraſpelt	1	3	„	10	—	10	—	30	—	40	—
Pottaſche, Weinſtein	875	1859	„	35	—	30,625	—	65,065	—	95,690	—
Mineralwaſſer in Flaſchen oder Krügen	. .	96	„	5	—	—	—	480	—	480	—
Salpeter, gereinigter und ungereinigter	. .	54	„	40	—	—	—	2,160	—	2,160	—
Salzſäure	. .	13	„	6	—	—	—	78	—	78	—
Schwefelſäure	75	40	„	10	—	750	—	400	—	1,150	—
Schwefel	. .	12	„	8	—	—	—	96	—	96	—
Terpentin und Terpentinöl	166	195	„	10	—	1,660	—	1,950	—	3,610	—
6. Eiſen und Stahl.											
Roheiſen aller Art, altes Bucheiſen	3	. .	„	10	—	30	—	—	—	30	—
Geſchmiedetes Eiſen in Stäben, Eiſenbahnſchienen, auch Roh- und Cementſtahl	738	919	„	20	—	14,760	—	18,380	—	33,140	—
Alles geſchmiedete Eiſen unter den Streck- ꝛc. Werken zu feinen Sorten verarbeitet	72	128	„	50	—	3,600	—	6,400	—	10,000	—
Weißblech und Eiſendraht	1	41	„	75	—	75	—	3,075	—	3,150	—
Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten ꝛc.	. .	15	„	22	50			337	50	337	50
Grobe, die aus geſchmiedetem Eiſen gefertiget ſind	2640	4868	„	45	—	118,800	—	219,060	—	337,860	—
Feine, aus feinem Eiſenguß, feinem polirtem Eiſen ꝛc.	19	181	„	70	—	1,330	—	12,670	—	14,000	—
7. Erze, näml. Eiſen und Stahlſteinſtufen	1	. .	„	2	60	2	60	—	—	2	60
8. Flachs, Werg, Hanf	122	319	„	45	—	5,490	—	14,355	—	19,845	—
9. Getreide, Hülſenfrüchte, Sämereien, auch Beeren.											
Waizen, auch Spelz oder Dinkel	. .	200447	Mlt.	30	—	—	—	6,013,410	—	6,013,410	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge d. fremden Waaren.	Menge der Zollvereins-Waaren.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der fremden Waaren.		Betrag d. Zollvereins-Waaren.		Geſammtbetrag der Einfuhr.	
				Frkn.	Ct.	Franz. Fr.	Ct.	Franz. Fr.	Ct.	Franz. Fr.	Ct.
Roggen	. .	364	Mlt.	15	—	—	—	5,460	—	5,460	—
Gerſte, Hafer	. .	7026	"	18	—	—	—	126,468	—	126,468	—
Bohnen, Erbſen, Hirſe	. .	189	"	22	50	—	—	4,252	50	4,252	50
Anis und Kümmel	. .	44	Zent.	40	—	—	—	1,760	—	1,760	—
Hanfſaat	. .	6	"	37	50	—	—	225	—	225	—
Kleeſaat	561	463	Mlt.	112	50	63,112	50	52,087	50	115,200	—
10. Glas- und Glaswaaren.											
Grünes Hohlglas	6	900	Zent.	50	—	300	—	45,000	—	45,300	—
Weißes Hohlglas, ungeſchliffenes Tafelglas	147	783	"	75	—	11,025	—	58,725	—	69,750	—
Gepreßtes, geſchliffenes, geſchnittenes, vergoldetes, bemaltes	115	16	"	100	—	11,500	—	1,600	—	13,100	—
Spiegelglas, wo das Stück nicht über 1 Quadratfuß mißt	5	. .	"	262	50	1,312	50	—	—	1,312	50
Geblaſenes, belegtes oder unbelegtes .	1	. .	"	262	50	262	50	—	—	262	50
Glaswaaren, in Verbindung mit unedlen Metallen	4	976	"	100	—	400	—	97,600	—	98,000	—
11. Häute, Felle und Haare.											
Rohe, grüne, geſalzene und getrocknete Häute, ingl. trockene Pferdehaare .	. .	4	"	50	—	—	—	200	—	200	—
Felle zur Pelzwerkbereitung	3	. .	"	187	50	562	50	—	—	562	50
Haſen- und Kaninchenfelle, rohe und -Haare	. .	3	"	600	—	—	—	1,800	—	1,800	—
Haare von Rindvieh	. .	3	"	25	—	—	—	75	—	75	—
12. Holz und Holzwaaren.											
Bau- und Nutzholz, Fichten-, Tannen- und anderes weiches Holz . . .	. .	150360	"	1	—	—	—	150,360	—	150,360	—
Holzborke oder Gerberlohe	. .	42	"	10	—	—	—	420	—	420	—
Hölzerne Hausgeräthe und andere Tiſchlerwaaren	23	1575	"	25	—	575	—	39,375	—	39,950	—
Feine Holzwaaren, ausgelegte Arbeit .	31	3013	"	100	—	3,100	—	301,300	—	304,400	—
Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiſerne Reife	5	. .	"	20	—	100	—	—	—	100	—
13. Hopfen	3	1472	"	90	—	270	—	132,480	—	132,750	—
14. Inſtrumente, muſikal., mechaniſche, mathematiſche . . .	93	540	"	300	—	27,900	—	162,000	—	189,900	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge d. fremden Waaren.	Menge der Zollvereins-Waaren.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der fremden Waaren.		Betrag d. Zollvereins-Waaren.		Gesammtbetrag der Einfuhr.	
				Frkn.	Ct.	Franz. Fr.	Ct.	Franz. Fr.	Ct.	Franz. Fr.	Ct.
15. Kalender	. .	. .	. .	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Kalk und Gyps, gebrannter	1	. .	Mlt.	7	50	7	50	—	—	7	50
17. Karden oder Weberdisteln .	. .	. .	. .	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Kleider, neue, fertige, getragene	1	. .	Zent.	1000	—	1,000	—	—	—	1,000	—
19. Kupfer und Messing.											
Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes .	13	1361	"	160	—	2,080	—	217,760	—	219,840	—
Kessel, Pfannen und dergleichen . . .	46	24	"	275	—	12,650	—	6,600	—	19,250	—
20. Kurze Waaren, Quincaillerie	38	34	"	300	—	11,400	—	10,200	—	21,600	—
21. Leder und daraus gefertigte Waaren.											
Lohgare, lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder	13	2215	"	187	50	2,437	50	415,312	50	417,750	—
Brüßler und dänisches Handschuhleder, auch Corduan	3	22	"	350	—	1,050	—	7,700	—	8,750	—
Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren	7	1697	"	365	—	2,555	—	619,405	—	621,960	—
Feine Lederwaaren von Corduan . .	. .	9	"	1600	—	—	—	14,400	—	14,400	—
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.											
Rohes Garn	. .	1534	"	75	—	—	—	115,050	—	115,050	—
Gebleichtes oder gefärbtes Garn . . .	1	3	"	300	—	300	—	900	—	1,200	—
Zwirn	6	34	"	350	—	2,100	—	11,900	—	14,000	—
Graue Packleinwand und Segeltuch . .	25	1354	"	200	—	5,000	—	270,800	—	275,800	—
Rohe Leinwand, Zwillich u. Drillich .	31	1445	"	450	—	13,950	—	650,250	—	664,200	—
Gebleichte, gefärbte, gedruckte Leinwand, Zwillich und Drillich	125	936	"	1000	—	125,000	—	936,000	—	1,061,000	—
Bänder, Battiste, Gespinnst- und Tressenwaaren	4	547	"	350	—	1,400	—	191,450	—	192,850	—
23. Lichter, Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearinlichter	12	84	"	150	—	1,800	—	12,600	—	14,400	—
24. Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation . .	. .	. .	. .	—	—	—	—	—	—	—	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge d. fremden Waaren.	Menge der Zollvereins-Waaren.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der fremden Waaren.		Betrag d. Zollvereins-Waaren.		Geſammtbetrag der Einfuhr.	
				Frkn.	Ct.	Franz. Fr.	Ct.	Franz. Fr.	Ct.	Franz. Fr.	Ct.
25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konſumptibilien.											
Bier aller Art in Fäſſern	. .	727	Zent.	22	50	—	—	16,357	50	16,357	50
Branntwein aller Art, Arrak ꝛc. . .	1	4106	„	45	—	45	—	184,770	—	184,815	—
Eſſig aller Art in Fäſſern	. .	73	„	12	50	—	—	912	50	912	50
Wein und Moſt, auch Cider . . .	33	183	„	10	—	330	—	1,830	—	2,160	—
Butter	. .	6291	„	70	—	—	—	440,370	—	440,370	—
Fleiſch, friſches, geſalzenes und geräuchertes	2	455	„	30	—	60	—	13,650	—	13,710	—
Südfrüchte, trockene, als: Datteln, Feigen ꝛc.	2	. .	„	30	—	60	—	—	—	60	—
Gewürze: Galgant, Ingwer, Cardamom	3	6	„	70	—	210	—	420	—	630	—
Zimmt und Caſſia, Zimmtblüthe . .	1	. .	„	300	—	300	—	—	—	300	—
Kaffee und Kaffeeſurrogate	270	5	„	60	—	16,200	—	300	—	16,500	—
Kakaomaſſe, Chokolate	2	. .	„	350	—	700	—	—	—	700	—
Käſe aller Art	. .	202	„	35	—	—	—	7,070	—	7,070	—
Konfituren, Zuckerwerk	. .	25	„	90	—	—	—	2,250	—	2,250	—
Kraftmehl, Nudeln, Puder ꝛc. . . .	1	12831	„	30	—	30	—	384,930	—	384,960	—
Tabaksblätter, unbearbeitete	168	. .	„	10	—	1,680	—	—	—	1,680	—
Tabaksfabrikate	61	3900	„	320	—	19,520	—	1,248,000	—	1,267,520	—
26. Oel.											
Oel in Fäſſern	6386	2331	„	50	—	319,300	—	116,550	—	435,850	—
27. Papier und Pappwaaren.											
Ungeleimtes Druckpapier ꝛc.	. .	835	„	50	—	—	—	41,750	—	41,750	—
Alle andern Papiergattungen	3	128	„	125	—	375	—	16,000	—	16,375	—
Papiertapeten	2	. .	„	125	—	250	—	—	—	250	—
Buchbinderarbeiten aus Papier u. Pappe	1	20	„	200	—	200	—	4,000	—	4,200	—
28. Pelzwerk.											
Ueberzogene Pelze, Mützen, Handſchuhe, Decken	1	18	„	1200	—	1,200	—	21,600	—	22,800	—
Fertige, nicht überzogene Schafpelze .	. .	7	„	170	—	—	—	1,190	—	1,190	—
29. Schießpulver	. .	3	„	150	—	—	—	450	—	450	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge d. fremden Waaren.	Menge der Zollvereins-Waaren.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der fremden Waaren.		Betrag d. Zollvereins-Waaren.		Geſammtbetrag der Einfuhr.	
				Frkn.	Ct.	Franz. Fr.	Ct.	Franz. Fr.	Ct.	Franz. Fr.	Ct.
30. Seide und Seidenwaaren.											
Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretſeide	. .	2	Zent.	4750	—	—	—	9,500	—	9,500	—
Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, Bänder rc.	8	6	"	5500	—	44,000	—	33,000	—	77,000	—
Seidenwaaren, in welchen außer Seide auch andere Spinnmaterialien enthalten ſind	4	20	"	3500	—	14,000	—	70,000	—	84,000	—
31. Seife.											
Gemeine weiße	3	260	"	30	—	90	—	7,800	—	7,890	—
Feine in Täfelchen und Kugeln . . .	3	. .	"	350	—	1,050	—	—	—	1,050	—
32. Spielkarten	1	. .	"	250	—	250	—	—	—	250	—
33. Steine.											
Waaren aus Alabaſter, Marmor und Speckſtein	. .	10	"	100	—	—	—	1,000	—	1,000	—
Lithographirſteine	. .	531	Stück	10	—	—	—	5,310	—	5,310	—
34. Steinkohlen	. .	. .		—	—	—	—	—	—	—	—
35. Stroh-, Rohr- und Baſtwaaren.											
Stroh- und Baſtgeflechte, grobe Strohhüte und Decken	3	15	Zent.	650	—	1,950	—	9,750	—	11,700	—
Feine Baſt- und Strohhüte	1	2	"	2000	—	2,000	—	4,000	—	6,000	—
36. Talg, eingeſchmolzenes Thierfett und Stearin . .	466	1450	"	27	50	12,815	—	39,875	—	52,690	—
37. Theer, gemeines Pech . . .	12	12	"	5	—	60	—	60	—	120	—
38. Töpferthon und Töpferwaaren.											
Gemeine Töpferwaaren, Fliesen	. .	415	"	7	50	—	—	3,112	50	3,112	50
Fayence oder Steingut:											
einfarbiges oder weißes, desgleichen irdene Pfeifen	. .	15	"	20	—	—	—	300	—	300	—
bemaltes, bedrucktes, vergoldetes .	2	3	"	20	—	40	—	60	—	100	—
Porzellan, weißes	. .	3	"	150	—	—	—	450	—	450	—
farbiges und weißes	1	. .	"	350	—	350	—	—	—	350	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge d. fremden Waaren.	Menge der Zollvereins-Waaren.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der fremden Waaren.		Betrag d. Zollvereins-Waaren.		Geſammtbetrag der Einfuhr.	
				Frkn.	Ct.	Franz. Fr.	Ct.	Franz. Fr.	Ct.	Franz. Fr.	Ct.
Fayence, Steingut, Porzellan u. anderes Erdgeſchirr, in Verbindung mit unedlen Metallen	1	. .	Zent.	350	—	350	—	—	—	350	—
39. Vieh.											
Pferde, Mauleſel, Eſel, Maulthiere .	6	4	Stück	500	—	3,000	—	2,000	—	5,000	—
Ochſen und Stiere	. .	704	"	220	—	—	—	154,880	—	154,880	—
Kühe	1	381	"	110	—	110	—	41,910	—	42,020	—
Rinder, (Jungvieh)	. .	177	"	45	—	—	—	7,965	—	7,965	—
Schweine, gemäſtete	. .	36	"	40	—	—	—	1,440	—	1,440	—
magere	188	. .	"	20	—	3,760	—	—	—	3,760	—
Anderes Schafvieh als Hammel, ferner Ziegen, Kälber, Spannferkel . .	. .	35	"	12	—	—	—	420	—	420	—
40. Wachsleinwand, Wachsmouſſeline, Wachstaffet u. Wachswaaren.											
Rohe, unbedruckte Wachsleinwand . .	1	6	Zent.	100	—	100	—	600	—	700	—
Alle andern Gattungen, ingleichen Wachsmouſſeline	. .	7	"	250	—	—	—	1,750	—	1,750	—
Feine boſſirte Wachswaaren	. .	2	"	300	—	—	—	600	—	600	—
41. Wolle und Wollenwaaren.											
Rohe und gekämmte Schafwolle . . .	3219	26	"	200	—	643,800	—	5,200	—	649,000	—
Weißes drei- und mehrfach gezwirntes, wollenes- oder Kameelgarn . . .	5	2	"	1000	—	5,000	—	2,000	—	7,000	—
Wollene Zeug- und Strumpfwaaren .	2488	2049	"	1300	—	3,234,400	—	2,663,700	—	5,898,100	—
42. Zink	. .	. .		—	—	—	—	—	—	—	—
43. Zinn und Zinnwaaren.											
Grobe Zinnwaaren, als: Schüſſeln, Teller ꝛc.	2	7	"	150	—	300	—	1,050	—	1,350	—
Feine, auch lakirte Zinnwaaren, Spielzeug	1	. .	"	200	—	200	—	—	—	200	—
44. Zum allgemeinen Satze.											
Bücher, Landkarten, Kupferſtiche . .	29	541	"	250	—	7,250	—	135,250	—	142,500	—
Federn, Federſpuhlen, Federkiele, Bettfedern	2217	1284	"	300	—	665,100	—	385,200	—	1,050,300	—
Indigo	. .	10	"	1025	—	—	—	10,250	—	10,250	—
Obſt, gebackenes, getrocknetes. . . .	1	33	"	20	—	20	—	660	—	680	—
Schwämme	. .	66	"	300	—	—	—	19,800	—	19,800	—
Seilerarbeit	4	15	"	50	—	200	—	750	—	950	—
Thran	. .	33	"	30	—	—	—	990	—	990	—
Wachs	134	72	"	300	—	40,200	—	21,600	—	61,800	—
Salz, Kochſalz	. .	15000	Fäſſ.	29	09	—	—	387,900	—	387,900	—
45. Objekte, welche vorſtehend nicht genannt ſind . . .	804	7	Zent.	10	—	8,040	—	70	—	8,110	—

Dieſe letztere Zuſammenſtellung hat um deßwillen beſonderes Intereſſe, weil aus derſelben das Verhältniß der über die bayerſche Gränze nach der Schweiz eingeführten fremden und Zollvereinswaaren erſehen werden kann.

Es ergibt ſich nämlich daraus, daß bei der Geſammteinfuhr von franz. Fr. 27,519,469 fremde Waaren konkurriren im Betrage von . . . . franz. Fr. 5,703,568 Cent. 10
und Zollvereinswaaren im Betrage von . . . „ „ 21,815,901 „ 50
Summa: franz. Fr. 27,519,469 Cent. 60

In Prozenten ausgedrückt betragen bei der Geſammteinfuhr die Zollvereinswaaren . 79,3 %
und die fremden Waaren . . . . 20,7 %
100,0

Ueber ein einziges Hauptzollamt (Lindau) hat der Zollverein demnach in einem einzigen Jahre für franz. Fr. 21,815,901 Cent. 50 Produkte und Fabrikate in die Schweiz eingeführt, die aus dem freien Verkehr der Zollvereinſtaaten ſtammen, daher entweder dort produzirt oder veredelt worden ſind, oder in den dortigen Handel übergegangen waren.

Bei weitem der größte Theil dieſer enormen Einfuhr iſt in der Schweiz ſelbſt verbraucht worden, mithin in den Spezialhandel der Schweiz übergegangen.

Ein ſolcher Abnehmer iſt berechtigt auf billige Berückſichtigung Anſpruch zu machen.

Zweifel in die Richtigkeit der bayerſchen Ausfuhrzollregiſter, obſchon dieſelben mit den ſchweizeriſchen Einfuhrzollregiſtern ſo ſehr differiren, darf kaum gehegt werden. Da die Kontrolle auf der jenſeitigen Gränze weit genauer iſt, als auf der ſchweizeriſchen, ſo dürfen die jenſeitigen Regiſter als die glaubwürdigern erſcheinen. Immerhin iſt dieſe Differenz ebenſo auffallend, als die Erklärung derſelben ſchwierig.

Bekanntlich bezahlen die ſogenannten nothwendigen Bedürfniſſe, wie Getreide, Hülſenfrüchte, Mehl, Salz, Butter, Vieh, Stroh, Bau- und Brennholz, Bretter, gemeine Holzwaaren u. ſ. w. keine ſchweizeriſche Eingangsgebühr, und es erſcheint die betreffende Einfuhr in den ſchweizeriſchen Gränzzollregiſtern daher nicht. Die Getreide-, Salz- und Vieheinfuhr iſt daher auf andere Weiſe zu ermitteln getrachtet worden; über Butter- und Holzeinfuhr konnte durch ſchweizeriſche Quellen nichts Zuverläßiges beigebracht werden.

Beim Getreide zeigt ſich nun, daß ſtatt nur 183,899 Malter wie, geſtützt auf ſchweizeriſche Mittheilungen, angenommen worden war, Malter 207,837 aus Bayern eingeführt worden ſind. Da erſtere zu franz. Fr. 4,413,576 berechnet worden ſind, letztere aber zu franz. Fr. 6,145,338 berechnet werden müſſen, ſo ergibt ſich demnach auf dieſem Poſten allein eine Differenz von Maltern 23,938 oder . . . . . . franz. Fr. 1,731,762

Sämereien ſind Malter 1,210 eingeführt worden, während nur Malter 474 berechnet worden waren. Erſtere betragen franz. Fr. 119,677, während letztere nur zu franz. Fr. 53,225 angeſetzt worden waren, es ergibt ſich demnach auch hier wieder eine Differenz von Malter 736, oder . . . . „ „ 66,452

Das Vieh iſt in beiden Tabellen gleich berechnet worden, auf die bayerſchen Ausfuhrzollregiſter gegründet; werden nämlich zu dem in die auf ſchweizeriſche Kontrollen ſich ſtützende Tabelle aufgenommenen Anſatz von Ochſen, Stieren, Kühen und Rindern im Betrage von . . . . franz. Fr. 204,865
noch hinzugezählt die Einfuhr von Pferden im Betrage von „ „ 5,000

Uebertrag: franz. Fr. 209,865 franz. Fr. 1,798,214

Uebertrag:	franz. Fr. 209,865	franz. Fr. 1,798,214
von gemäſteten Schweinen im Betrage von . . .	„ „ 1,440	
von magern „ „ „ „	„ „ 3,760	
von Schafvieh, Spanferkel u. ſ. w. im Betrage von .	„ „ 420	
ſo ergeben ſich dieſelben	franz. Fr. 215,485	

die wir in der obenerwähnten Tabelle aufgenommen haben.

Als in den ſchweizeriſchen Zollregiſtern nicht erwähnt, erſcheint aber die Einfuhr von 6,291 Zentner Butter im Betrage von . . . . „ „ 440,370

und die Einfuhr von 150,360 Zentner Bau- und Nutzholz im Betrage von . . „ „ 150,360

Bei den Holzwaaren zeigt ſich, da die gemeinen in den ſchweizeriſchen Zollregiſtern nicht aufgeführt ſind, eine Differenz von . . . . „ „ 336,605

(Das Salz iſt in beiden Tabellen zu franz. Fr. 387,900 angeſetzt worden.)

Hieraus ergibt ſich eine Mehreinfuhr von . . . . franz. Fr. 2,725,549

die durch die eidgenöſſiſchen Gränzzollregiſter nicht nachgewieſen werden konnten, und hierdurch reduzirt ſich die urſprüngliche Differenz von franz. Fr. 14,634,897 auf franz. Fr. 11,909,348.

Die Erklärung dieſer immer noch ſehr großen Differenz iſt freilich ungleich ſchwieriger.

Dieſelbe kann in Schmuggel, Umgehung der ſchweizeriſchen Zollſtellen und Defraudation ihren Grund haben, oder auch darin, daß die ſchweizeriſchen Zollregiſter nicht immer genau ſind in Angabe der Herkunft der Einfuhr, ſo daß als württembergiſche oder badiſche Einfuhren verrechnet worden ſein könnten, was als bayerſche Einfuhr hätte verzeichnet werden ſollen. Es iſt dieß um ſo leichter möglich als die Schiffe an verſchiedenen Landungsplätzen laden, während die Zollregiſter nur den letzten Ladungsplatz anführen; daraus entſtehende Irrungen dürften daher leicht bei mehreren Einfuhrſtationen im Kanton Thurgau, am Unterſee, ſo wie im Kanton Schaffhauſen vorkommen.

Iſt dem wirklich alſo, ſo wären die Spezialüberſichten über den Handel mit Bayern, Württemberg und Baden, inſoweit dieſelben ſich auf die ſchweizeriſchen Einfuhrzollregiſter gründen, nicht zuverläßig; hingegen wäre die allgemeine Ueberſicht über die Einfuhr aus den Zollvereinſtaaten in die Schweiz im Allgemeinen, inſofern dieſelbe ſich auf die ſchweizeriſchen Einfuhrzollregiſter gründet, wieder zuverläßiger, indem dort die in den Spezialüberſichten der einzelnen Staaten allfällig vorkommenden Fehler ſich wieder ausgleichen würden.

Die Hoffnung, daß es ſich alſo verhalte, und daß der größte Theil der obberührten Differenz nicht dem Schmuggel angerechnet werden darf, ſondern in irriger Bezeichnung der Herkunft hauptſächlich ihren Grund hat, kann den Verfaſſer allein beſtimmen, die mühſam zuſammengeſtellten Ueberſichten, inſoweit dieſelben ſich auf die ſchweizeriſchen Zollregiſter gründen, hier mitzutheilen; obſchon die oben berührten Differenzen deutlich zeigen, wie vorſichtig man ſeyn muß, ſogenannte ſtatiſtiſche Nachweiſungen als ganz zuverläßig anzunehmen und auf dieſelben zu bauen, falls man nicht über die Genauigkeit und Vollſtändigkeit der Kontrollen, die benutzt werden, völlige Gewißheit hat.

Werfen wir noch einen Blick darauf, inwiefern ſich die für den gegenſeitigen Gränzverkehr bewilligten Zollbegünſtigungen rückſichtlich der Handelsverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und Bayern als wirkſam zeigen, ſo iſt aus den bayerſchen Einfuhrzollregiſtern erſichtlich, daß nur die nachfolgenden, höchſt unbedeutenden Waarenquan-

titäten im Geſammtbetrag von beiläufig franz. Fr. 260,180 mit Begünſtigungszöllen aus der Schweiz nach Bayern eingeführt worden ſind; nämlich:

	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth. Frkn.	Ct.	Betrag der Ausfuhr. Franz. Frkn.	Ct.
Baumwollene Stuhl- und Strumpfwaaren zur Veredlung .	233	Zntr.	500	—	116,500	—
Branntwein aller Art, Arrak ꝛc.	49	„	45	—	2,205	—
Eſſig aller Art in Fäſſern	4	„	12	50	50	—
Wein und Moſt, auch Cider *)	6,803	„	10	—	68,030	—
Käſe aller Art **)	1,192	„	35	—	41,720	—
Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, Bänder ꝛc. . .	2	„	5,500	—	11,000	—
Gemeine Töpferwaaren, Flieſen ꝛc.	38	„	7	50	285	—
Obſt, gebackenes, getrocknetes	997	„	20	—	19,940	—
Vieh: Rinder (Jungvieh)	10	Stück	45	—	450	—
					260,180	—

Note. Der tariffmäßige Unionszoll für vorgenannte Gegenſtände hätte betragen: Gulden 122,025 Kreuzer 11 1/2
In Folge des Begünſtigungszollanſatzes haben dieſelben nur . . „ 10,249 „ 14 3/8
zu bezahlen gehabt.

Die auf der ſchweizeriſchen Einfuhr im Betrag von franz. Fr. 260,180 bezogenen ſogenannten Begünſtigungszölle betragen ſonach Gulden 10,249 Kreuzer 14 3/8 oder Schweizerfranken 14,908, während die auf der geſammten Einfuhr aus Bayern, im Betrag von franz. Fr. 27,519,469, wenn wir die bayerſchen Ausfuhrregiſter zu Grunde legen, und von franzöſiſchen Fr. 12,884,570, wenn wir die ſchweizeriſchen Kontrollen berückſichtigen, erhobenen ſchweizeriſchen Eingangsgebühren nicht mehr als 11,443 Schweizerfranken betragen haben.

Da Bayern bei ſeinem Anſchluß an den deutſchen Zollverein ſich ausdrücklich folgende Beſtimmung vorbehalten hat: *Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, ſoweit es die Verſchiedenheit der Verhältniſſe geſtattet, zu erwiedern,* — ſo darf erwartet werden, es werde dieſe Beſtimmung eine billigere Anwendung auf die Geſtaltung der gegenſeitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwiſchen der Schweiz und Bayern erhalten, als dieß bisher geſchehen iſt.

---

*) Mit ſchweizeriſchen Urſprungszeugniſſen wurden eingeführt Zentner 6,593, und
„ neuenburgiſchen „ „ „ „ 210

**) Ohne ſchweizeriſche Urſprungszeugniſſe wurden mehr als 220 Zentner Käſe nach Bayern eingeführt; es iſt dieß ein deutlicher Beweis, wie ſehr der ſchweizeriſche Handel läſtige Formalitäten ſcheut, indem vorgezogen wurde, bei ſo bedeutenden Quantitäten Käſe den ganzen Zoll von Gulden 6 Kreuzer 25 zu bezahlen, ſtatt in Begleit eines ſchweizeriſchen Urſprungszeugniſſes nur Gl. 2 Kr. 30 zu entrichten.

Einige Betrachtungen über die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwiſchen der Schweiz und Württemberg.

Zufolge der oben mitgetheilten Ein- und Ausfuhrüberſichten hat der Geſammt-Ein- und Ausfuhrhandel zwiſchen Württemberg und der Schweiz beiläufig betragen franz. Fr. 35,544,020, wovon franz. Fr. 12,195,824
die Einfuhr aus Württemberg in die Schweiz, und . . . . . „ „ 23,348,196
die Ausfuhr aus der Schweiz nach Württemberg beſchlagen.
Summa: franz. Fr. 35,544,020.

Von dieſen den württembergiſchen Einfuhrzollregiſtern enthobenen Waarenmengen, welche über Friedrichshafen und deſſen Nebenämter nach Württemberg eingeführt worden ſind, wären aber franz. Fr. 1,400,000 als direkte Einfuhr aus Vorarlberg in Abrechnung zu bringen, wodurch ſich die Ausfuhr aus der Schweiz auf franz. Fr. 21,948,196 reduzirt.

Bei der Einfuhr in die Schweiz von . . . . franz. Fr. 12,195,824
wären an ſogenannten „nothwendigen Bedürfniſſen“ zuzuzählen . . „ „ 250,000
wodurch ſich die Geſammteinfuhr auf . . . . franz. Fr. 12,445,824
erheben würde.

Sind dieſe Zahlen annähernd richtig, ſo hätte demnach der Ausfuhr- und Einfuhrhandel zwiſchen der Schweiz und Württemberg im Jahre 1840 umfaßt die Summe von franz. Fr. 34,394,020, wovon franz. Fr. 12,445,824
die Einfuhr aus Württemberg nach der Schweiz, und . . . . . . „ „ 21,948,196
die Ausfuhr aus der Schweiz nach Württemberg beſchlagen. Franz. Fr. 34,394,020

Es würde demnach die Ausfuhr aus der Schweiz nach Württemberg die Einfuhr aus Württemberg nach der Schweiz um franz. Fr. 9,502,372 überſteigen und es ergäbe ſich demnach hier ein bedeutender Aktivhandel.

Ganz anders dürfte ſich die Sache aber beim Spezialhandel geſtalten. Von dem geſammten Ausfuhrhandel
von . . . . franz. Fr. 21,948,196
beſchlagen nämlich . . . . „ „ 14,389,750
rohe, ungefärbte Seide und Floretſeide, und gefärbte, weiß gemachte Seide und Floretſeide, die beinahe ausſchließlich nur als Tranſitgut zu betrachten ſind.
Dadurch allein ſchon reduzirt ſich aber die Ausfuhr im Spezialhandel auf . franz. Fr. 7,558,446,
angenommen auch, es wären die ſämmtlichen übrigen Ausfuhren nach Württemberg wirklich ſchweizeriſchen Urſprungs.

Wir entbehren zuverläßige Nachweiſungen darüber, in welchem Maaße württembergiſche Fabrikate und Produkte bei der Geſammtausfuhr von franz. Fr. 12,445,824 konkurriren, aber höchſt wahrſcheinlich iſt, daß ſie bei Weitem mehr als obige franz. Fr. 7,558,446 betragen; beträgt doch die Einfuhr an Getreide und Salz allein franz. Fr. 3,006,298.

Werden hiezu die Baumwollwaaren, Leinengarn, Leinen- und Wollwaaren, das Leder und die Lederwaaren die Eiſen- und Metallwaaren, das Oel, der Leim u. ſ. w. gerechnet, die aus Württemberg direkt nach der Schweiz eingeführt und großentheils dort konſumirt werden, ſo überſteigt deren Betrag aller Wahrſcheinlichkeit nach wirklich den Betrag der Ausfuhr aus der Schweiz nach Württemberg; es ergäbe ſich demnach auch hier wie bei dem Spezialhandel mit der Zollunion im Allgemeinen und mit Bayern im Beſondern ein Paſſivhandel.

Dabei iſt zu bemerken, daß die betreffenden Tabellen über den direkten Handel zwiſchen der Schweiz und Württemberg um deßwillen ein höchſt ungenügendes Bild der gegenſeitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen geben, weil ein ſehr großer Theil der gegenſeitigen Waarenverſendungen über badiſches Gebiet ſtatt findet. Dieß gilt namentlich von Leder und Lederfabrikaten, welche, obſchon aus Württemberg ſtammend, über badiſches Gebiet bei Schaffhauſen in die Schweiz eingehen und daher hier keine Berückſichtigung gefunden haben.

Daß im Spezialhandel zwiſchen der Schweiz und Württemberg ſich für die Schweiz ein bedeutender Paſſivhandel herausſtellt, ergibt ſich am unzweideutigſten aus der nachfolgenden Ueberſicht der im Jahre 1840 aus der Schweiz mit und ohne Begünſtigung nach Württemberg eingeführten und dort zur Verzollung gekommenen Waaren, welche Ueberſicht auf volle Glaubwürdigkeit Anſpruch machen kann, da ſie auf amtlichen Mittheilungen beruht.

Ueberſicht

der im Jahr 1840 aus der Schweiz mit und ohne Begünſtigung nach Württemberg eingeführten und dort zur Verzollung gekommenen Waaren.

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs-Einheit.	Approximativer Werth. Frkn.	Ct.	Betrag der Ausfuhr. Franz. Frkn.	Ct.
A. Mit Begünſtigung.						
Nach der Verordnung v. 30. Nov. 1835 u. 15. Jänner 1838.						
1. Zollfrei.						
Rohe Farbkräuter	137	Zentr.	10	—	1,370	—
Gedörrtes Obſt	27	"	20	—	540	—
2. Gegen ermäßigte Zollſätze.						
Weißer Bodenſeewein in Fäſſern	5,250	"	10	—	52,500	—
Schweizerkäſe	1,343	"	35	—	47,005	—
Friſche ungeſalzene Butter	2	"	70	—	140	—
Vieh zur Nachzucht und mageres Vieh:						
Kühe	3	Stück.	110	—	330	—
Rinder	24	"	45	—	1,080	—

Bezeichnung der Waaren.	Menge.	Schätzungs⸗Einheit.	Approximativer Werth.		Betrag der Ausfuhr.	
			Frkn.	Ct.	Franz. Frkn.	Ct.
Schweizer⸗Wermuthsgeiſt und Kirſchengeiſt:						
a) Wermuthsgeiſt (Extrait d'Absynthe) . .	3	Zentr.	75	—	225	—
b) Kirſchengeiſt	6	„	75	—	450	—
B. Ohne Zollbegünſtigung.						
Baumwollfabrikate	415	„	750	—	311,250	—
Ungebleichtes, ein⸗ und zweidrähtiges Baumwollgarn .	1,633	„	275	—	449,075	—
Gefärbtes, gezwirntes Baumwollgarn	16	„	1,100	—	17,600	—
Eiſendraht	2	„	50	—	100	—
Leder:						
a) Lohgar gearbeitete Leder, Fahlleder	7	„	187	50	1,312	50
b) Brüßler⸗ u. däniſches Handſchuhleder, auch Corduan .	1	„	350	—	350	—
c) Lederfabrikate, grobe	1	„	365	—	365	—
d) „ feine	3	„	1,600	—	4,800	—
Leinenfabrikate:						
a) Rohe Leinwand, Zwillich und Drillich	2	„	450	—	900	—
b) Gebleichte, gefärbte, bedruckte Leinwand, Zwillich und Drillich	2	„	1,000	—	2,000	—
Seide⸗ und Floretſeidefabrikate:						
a) Seidene Zeug⸗ und Strumpfwaaren, Tücher, Bänder	102	„	5,500	—	561,000	—
b) Seidenwaaren, in welchen außer Seide auch andere Spinnmaterialien enthalten ſind	8	„	3,500	—	28,000	—
Strohwaaren, feine Baſt⸗ und Strohhüte	2	„	2,000	—	4,000	—
Weine, rothe und weiße, mit Ausnahme der begünſtigten Seeweine	63	„	75	—	4,725	—
Wollenfabrikate	10	„	1,300	—	13,000	—
Note. Der tarifmäßige Unionszoll für die sub Litt A. bezeichneten Waarenquantitäten hätte Gld. 80,405 Krz. 15 3/4 betragen; in Folge des Begünſtigungszollanſatzes haben dieſelben aber nur Gld. 7,822 Kr. 10 5/8 zu bezahlen gehabt.					1,502,117	50

Wenn ſich hieraus ergibt, daß im Jahre 1840 nur ſchweizeriſche Waaren im Geſammtbetrage von franz. Fr. 1,502,117 Ct. 50 in Württemberg zur Verzollung gekommen, d. h. dort konſumirt worden ſind, während wir eben gezeigt haben, daß für Getreide und Salz allein die Schweiz jährlich mehr als drei Millionen franzöſiſche Franken an Württemberg zu bezahlen hat, ſo kann darüber kein Zweifel mehr beſtehen, daß im Spezialhandel zwiſchen der Schweiz und Württemberg die Schweiz einen großen Ausfall zu beklagen hat, indem ſie große Summen an baarem

Geld an Württemberg um deßwillen bezahlt, weil die Vereinszollgeſetzgebung den Abſatz ſchweizeriſcher Fabrikate ſo ſehr erſchwert.

Dieſelbe Tabelle beweist aber ebenfalls, daß die der Schweiz zugeſtandenen Zollbegünſtigungen als durchaus ungenügend erſcheinen müſſen. Zufolge jener Begünſtigung haben ſchweizeriſche Waaren im Geſammtwerth von franz. Fr. 1,502,117 ſtatt Gulden 80,405 Kreuzer 15 3/4 zwar nur Gulden 7,822 Kreuzer 10 5/8 oder Schweizerfranken 11,378 bei ihrer Einfuhr nach Württemberg zu bezahlen gehabt; allein dieſe Begünſtigung darf nicht hoch in Anſchlag gebracht werden, wenn bedacht wird, daß auf einer Geſammteinfuhr aus Württemberg im Betrage von franz. Fr. 12,445,824 die Schweiz nur Eingangsgebühren im Betrage von Schweizerfranken 10,831 erhoben hat.

Da laut Art. 9 der königlich-württembergiſchen Zollordnung vom 15. Mai 1838, Württemberg ſich ausdrücklich vorbehalten hat: *Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, ſoweit es die Verſchiedenheit der Verhältniſſe geſtattet, zu erwiedern* *), ſo darf bei den freundſchaftlichen Verhältniſſen, die von jeher zwiſchen beiden Staaten beſtanden haben, und bei den tiefen Einſichten der württembergiſchen Regierung erwartet werden, daß die vorgenannte Beſtimmung eine billigere Anwendung auf die Geſtaltung der Verkehrsverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und Württemberg finden, und daß die württembergiſche Regierung dießfällige Anregungen der Schweiz bei den übrigen Unionsgliedern ihrerſeits unterſtützen werde.

Einige Betrachtungen über die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwiſchen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden.

Der Geſammt-Ein- und -Ausfuhrhandel zwiſchen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden hat, den oben mitgetheilten Ueberſichten gemäß, franz. Fr. 110,120,826 umfaßt.

Von denſelben fallen		franz. Fr. 63,966,625
auf die Einfuhr aus Baden in die Schweiz, und		„ „ 46,154,201
auf die Ausfuhr aus der Schweiz nach Baden	Summa:	franz. Fr. 110,120,826

Von den als Ausfuhr aus der Schweiz nach Baden verzeigten . . .		franz. Fr. 46,154,201
ſind indeſſen in Abrechnung zu bringen:		
a) als direkte Einfuhren aus Vorarlberg beiläufig .	franz. Fr. 388,877	
b) als direkte Einfuhren aus Frankreich über die Zollſtation Schuſterinſel	„ „ 210,516	
c) 17,600 Zentner Wein, die aus badiſchen Landestheilen, die außer der Zollunion liegen, über dieſelbe eingeführt worden ſind	„ „ 176,000	
Summa:		„ „ 775,393
Nach Abzug dieſer Summe reduzirt ſich die Geſammtausfuhr aus der Schweiz nach dem Großherzogthum Baden auf		franz. Fr. 45,378,808

*) Siehe Pochhammer, Jahrgang 1838, S. 236.

Hinwieder vermehrt ſich der Betrag der Geſammteinfuhr, den wir gemäß den oben mitgetheilten Ueberſichten zu . . . . franz. Fr. 63,966,625
angenommen haben, um den Betrag der aus Baden nach der Schweiz eingeführten ſogenannten nothwendigen Lebensbedürfniſſe, deren Eingang in den ſchweizeriſchen Zollregiſtern nicht vorgemerkt iſt, und welche, abgeſehen von der Einfuhr an Getreide und Vieh, die wir bereits in Anrechnung gebracht haben, wenigſtens . . . . „ „ 750,000
betragen, wodurch ſich die Geſammteinfuhr aus Baden nach der Schweiz auf . franz. Fr. 64,716,625
beläuft.

Wird zu dieſer vermehrten Einfuhr von . . . . franz. Fr. 64,716,625
die reduzirte Ausfuhr von . . . . „ „ 45,378,808
hinzugezählt, ſo zeigt es ſich, daß der Ein- und Ausfuhrhandel zwiſchen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden beiläufig . . . . franz. Fr. 110,095,433
betragen hat.

Ebenſo ergibt es ſich aus Obigem, daß der Betrag der Einfuhr in die Schweiz denjenigen der Ausfuhr aus der Schweiz um franz. Fr. 19,337,817 überſteigt, ſo daß ſich auch beim Handel über die Großherzoglich-Badiſche Gränze ein ſehr beträchtlicher Paſſivhandel herausſtellt.

Wie ſich das Verhältniß beim Spezialhandel geſtaltet, darüber entbehren wir aller zuverläßigen Angaben. Inſofern iſt das Verhältniß des Spezialhandels bei der Ausfuhr ein günſtiges, als wohl beinahe 80% desſelben Produkte und Fabrikate ſchweizeriſchen Urſprungs beſchlagen, und nur 20% Tranſitgüter, und als unter jener rein ſchweizeriſchen Ausfuhr gegen 95% vollendete Fabrikate betreffen.

Weniger günſtig geſtaltet ſich der Spezialhandel inſofern, als wir dabei den Abſatz im Großherzogthum Baden ſelbſt im Auge haben. Es fehlen uns zwar auch in dieſer Beziehung zuverläßige Nachweiſungen. Wir haben aber Grund zu bezweifeln, daß im Großherzogthum Baden im Jahre 1840 für mehr als 3 Millionen franz. Fr. ſchweizeriſche Fabrikate, als: Baumwollgarn, Baumwoll-, Seiden- und Leinenwaaren, Quincailleriewaaren, Stroh-, Leder- und Eiſenwaaren, Wein, Käſe und Vieh, konſumirt worden ſind, ſo daß nicht einmal der Bedarf an Getreide durch Waaren gedeckt worden wäre.

Wenn wir den Betrag der in der Schweiz ſelbſt konſumirten Produkte und Fabrikate badiſchen Urſprungs, wie Getreide, Sämereien, Vieh, Bier, Branntwein, Amlung, Wein, Oel, Holz und Holzwaaren *), Cichorien, Tabaksfabrikate, Quincailleriewaaren u. ſ. w. zu 15 Millionen franz. Fr. anſchlagen, ſo bleiben wir zuverſichtlich eher unter dem wirklichen Betrag.

Obſchon die Materialien fehlen, um eine zuverläßige Ueberſicht der im Jahre 1840 mit Begünſtigungszöllen aus der Schweiz nach dem Großherzogthum Baden eingeführten ſchweizeriſchen Agrikulturprodukte zu entwerfen, wie dieß rückſichtlich der ſchweizeriſchen Einfuhren nach Bayern und Württemberg geſchehen iſt, ſo iſt aus Obigem ſchon erſichtlich, daß auch auf dieſer Gränze jene Begünſtigungen als höchſt ungenügend erſcheinen.

---

*) Es werden aus dem Großherzogthum Baden ſehr große Quantitäten gemeiner Holzwaaren eingeführt, die in den ſchweizeriſchen Einfuhrzollregiſtern nicht vorgemerkt werden.

Zwar wird nicht verkannt, daß die erleichterte Einfuhr von 23,838 Zentner ſchweizeriſchem Wein *) für einzelne ſchweizeriſche Gränzgegenden nicht unwichtig iſt; allein dabei darf nicht vergeſſen werden, daß im gleichen Jahre die Schweiz dem Großherzogthum Baden 68,531 Zentner Wein ſo zu ſagen ganz zollfrei abgenommen hat. Während auf jener Weineinfuhr aus der Schweiz — angenommen, es wäre das ganze Quantum ſ. g. weißer Seewein geweſen — allein Schweizerfranken 29,797 als ſogenannter Begünſtigungszoll erhoben worden ſind, hat die Schweiz auf der Geſammteinfuhr aus Baden von franz. Fr. 64,716,625 nicht mehr als 56,810 Schweizerfranken Zoll bezogen.

Da auch das Großherzogthum Baden bei ſeinem Anſchluß an den deutſchen Zollverein ſich vorbehalten hat: **Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes (Großherzogthum Badens) in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, inſoweit es die Verſchiedenheit der Verhältniſſe geſtattet, zu erwiedern** (ſiehe Pochhammer, 1835, Seite 17), ſo iſt zu erwarten, daß auch die Großherzoglich-Badiſche Regierung bereit ſeyn werde, dieſer Beſtimmung eine billigere Anwendung bei Geſtaltung der Handels- und Verkehrsverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden einzuräumen.

*) Es ſind nämlich von der Geſammtausfuhr von 40,438 Zentner Wein 17,600 Zentner abzuziehen, die Wein beſchlagen, der aus ausgeſchloſſenen badiſchen Parzellen in den Zollverein eingeführt wurde.

Hiſtoriſche Notizen

über

die Geſtaltung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwiſchen der Schweiz und den ſüddeutſchen Staaten ſeit Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts bis zum Jahr 1840, ſowie Rückblick auf die daherigen Verhandlungen.

Zu Anfang des Jahrhunderts gründeten ſich die Verkehrsbeziehungen zwiſchen der Schweiz und ihren
1800—1807. deutſchen Nachbarſtaaten beidſeitig auf das Syſtem beinahe gänzlicher Freiheit, und es hatte ſich unter dieſem Syſtem ein lebhafter Austauſch an Landesprodukten ſowohl, als an Fabrikaten immer mehr entwickelt. Während die öſtliche Schweiz ihren Bedarf an Getreide großentheils aus Schwaben bezog, führte ſie ihre Weine in bedeutenden Quantitäten nach Bayern und Württemberg aus, ohne daß bedeutende Gebühren zu entrichten geweſen wären. Die Anlegung ſo vieler Rebgelände und theilweiſe Vernachläſſigung des Ackerbau's in manchen Gegenden der Kantone Zürich, Schaffhauſen, St. Gallen und Thurgau rührt von jener Zeit her, wo die ſchweizeriſchen Weine ſichern und durch Zölle unerſchwerten Abſatz in Deutſchland fanden und daher bei der Beſchaffenheit des Bodens mehr Gewinn verſprachen als der Getreidebau, welchem die ſchwäbiſche Konkurrenz immer gefährlich blieb. Das Rebland ſtand damals in einem Werthe, welchen es ſeither nicht mehr erreichte. Die ſchweizeriſche Leinwandinduſtrie zog Flachs und Hanf aus Deutſchland und fand dort Abſatz für ihre Fabrikate; auch die aufkeimende Baumwollinduſtrie, ſowie die ſchweizeriſchen Seidenmanufakturen, fanden in den benachbarten deutſchen Staaten einen beinahe freien Markt, wogegen die Schweiz bedeutende Quantitäten Tuchwaaren und Lederfabrikate aus Deutſchland bezog.

Dieſer glückliche Zuſtand ſollte aber nicht von langer Dauer ſeyn. In Folge der beſtimmten Forderung Frankreichs, daß auch die Schweiz die Einfuhr engliſcher Waaren verbiete, hat die Tagſatzung am 5. Heumonat 1806 die Einfuhr engliſcher Manufakturwaaren verboten. Dieſer Beſchluß machte die genaue Bewachung der Gränze nothwendig und zu Deckung der dadurch verurſachten Koſten wurde auf die Einfuhr von Baumwollgarn eine Einfuhrgebühr und auf die Einfuhr anderer Kaufmannswaaren eine Viſagebühr gelegt. Dieſe Schlußnahme vom 5. Heumonat 1806, die in Folge des von Berlin datirten napoleoniſchen Dekrets, durch welches das ſogenannte Kontinentalſyſtem kreirt wurde, gefaßt werden mußte, und welche

nun alljährlich an der Tagſatzung erneuert worden iſt, brachte begreiflich auch einige Hemmung in den Verkehr zwiſchen der Schweiz und den ſüddeutſchen Staaten. Aehnliche Verordnungen mußten in allen Rheinbundſtaaten erlaſſen werden, und bald ſollten in dieſen letztern Staaten noch weit bedeutendere Hemmungen des Verkehrs eintreten.

In Folge des Preßburgerfriedens (26. Dezember 1805) traten bekanntlich mancherlei Territorial-umgeſtaltungen ein; die Churfürſten von Bayern und Württemberg erhielten die Königswürde und erſteres einen bedeutenden Länderzuwachs an der Schweizergränze, indem Vorarlberg und Tyrol Bayern zugetheilt wurden. Der Markgraf und Churfürſt von Baden wurde zum Großherzog erhoben.

Am 12. Juli 1806 war unter dem Protektorat Napoleons der rheiniſche Bund abgeſchloſſen worden, welchem Bayern, Württemberg und Baden beigetreten ſind. Die neuen Verhältniſſe, in welche jene Staaten getreten waren, erheiſchten allerorts vermehrte Auslagen für die Staatsverwaltung; die militäriſchen Verpflichtungen namentlich, welche dieſelben übernommen, verurſachten große Koſten; es mußten neue Hülfsquellen geſchaffen werden. Als eine der ergiebigſten Finanzquellen ſind von jeher Zölle betrachtet worden; zu dieſem Mittel, die Staatseinnahmen zu mehren, wurde denn auch damals geſchritten, und ſo entſtanden im Jahr 1807 in Bayern und Württemberg neue Zoll- und Mauthordnungen, gemäß welchen beinahe von allen Handelsartikeln Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrzölle bezogen werden ſollten, die für den beſtehenden Verkehr mit der Schweiz höchſt läſtig waren.

Auch Baden, welches zwar damals die Schweiz noch nicht auf ſo langer Strecke wie dermalen begränzte, da es ſich noch nicht im Beſitz der Grafſchaft Nellenburg befand, die noch zu Württemberg gehörte, errichtete neue, für den gegenſeitigen Verkehr läſtige Zölle: ſo namentlich einen neuen Rheinzoll in Stygen.

Die Gränzkantone litten unter der veränderten Geſtaltung der Dinge. Schon im Jahr 1807 klagte namentlich Thurgau, und wünſchte, daß bei Württemberg, welches einen Einfuhrzoll von 50% des Ankaufspreiſes auf den Wein gelegt hatte, Reklamationen erhoben werden möchten. — In Folge deſſen iſt
am 26. Brachmonat 1807 der Landammann der Schweiz beauftragt worden, bei Württemberg auf Herab- 1807.
ſetzung der Einfuhrzölle zu dringen; dieſelben Klagen wiederholten ſich in erhöhetem Maße im Schoße der Tagſatzung des Jahres 1808.

Die Hoffnungen, welche man gehegt hatte, daß die Beglückwünſchungsgeſandtſchaft, welche im Jahr 1807 nach dem Frieden von Tilſit an den Kaiſer Napoleon geſandt worden war, eine günſtige Geſtaltung der Handelsverhältniſſe mit Frankreich erzielen werde, waren nicht in Erfüllung gegangen. Herr von Champagny hatte gegen Herrn von Wattenwyl geäußert: „Il n'existe point de systême défavorable „contre la Suisse en particulier; le Gouvernement français protège l'industrie et le commerce „français par des lois générales; elles frappent également votre Pays et les autres Etats. L'intérêt „de la France ne peut être sacrifié. Si la Suisse souffre, nous en sommes fâchés, mais nous „devons voir avant tout la France; nos manufactures en tissus de coton ont pris depuis quelques „années, grâces à ces mêmes lois (de l'an XII et de 1806) contre lesquelles vous réclamez, un „développement qui prouve incontestablement la bonté du systême. Je puis en parler, parceque „cela tient au Ministère que je viens de quitter; et si j'étais dans le cas d'ouvrir encore à Sa „Majesté un avis à ce sujet, je lui conseillerais très-positivement d'écarter toute demande en

„faveur de l'introduction étrangère. — Le sel est le seul article que vous soyez obligés de prendre à la France, vous en avez besoin et ne le payez pas plus cher qu'ailleurs; quant aux autres impositions, elles sont volontaires de votre part. Cherchez pour les payer à vous ouvrir des *débouchés d'un autre côté, en Allemagne par exemple; nous sommes bien éloignés d'y mettre obstacle, nous le verrons même avec plaisir;* quant à la France je suis fâché de ne pouvoir vous donner d'espérance.“

1808. Es iſt begreiflich, daß bei ſolchen ungünſtigen Ausſichten rückſichtlich einer befriedigenden Geſtaltung der Handelsverhältniſſe mit Frankreich und mit dem Königreich Italien*), die Kantone einen doppelt hohen Werth darauf ſetzten, die frühern Beziehungen zu den deutſchen Staaten wieder herzuſtellen. Nachdem der Gegenſtand am 15. Brachmonat an eine Kommiſſion gewieſen worden war**), wurde auf den Antrag derſelben am 13. Heumonat der Landammann der Schweiz beauftragt, bei Bayern und Württemberg auf günſtigere Geſtaltung der gegenſeitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen einzuwirken.

Wie ungünſtig die neuen bayeriſchen und württembergiſchen Mauth- und Zollordnungen auf den gegenſeitigen Verkehr wirken mußten, mag aus Folgendem erhellen.

Während vormals z. B. von einem Fuder von 30 Eimer Wein (den Eimer à 32 Maaß berechnet) bei der Einfuhr nach Bayern 48 Kreuzer bezahlt werden mußten, ſollten in Folge der neuen bayeriſchen Mauthordnung vom Sporkozentner, welcher 1 1/4 Eimer ausmacht, bezahlt werden:

entweder { 1 Gulden pr. Mauth
1 Gulden 45 Kreuzer pr. Aufſchlag } Summa 2 Gulden 45 Kreuzer,

wenn der Wein an patentirte Wirthe verkauft wurde;

oder { 2 Gulden pr. Mauth
3 Gulden pr. Aufſchlag } Summa 5 Gulden,

wenn der Wein an Privaten verkauft wurde.

Demnach betrugen die zu entrichtenden Gebühren auf jedes Fuder Wein, das Fuder à 30 Eimer, im erſtern Fall 66 Gulden, im letztern Fall 120 Gulden, nebſt zirka 8 Gulden Nebenſpeſen für Stempel, Waaggeld u. ſ. w. — Der Ankaufspreis des geringern Weins ſtand damals auf 40 bis 50 Gulden.

Obſtmoſt zahlte ehemals pr. Faß zu 6 Eimer oder 480 Pfund als Einfuhrgebühr 6 Kreuzer; in Folge der neuen Mauthordnung pr. Sporkozentner im Vorarlberg 15 Kreuzer, in den andern Gegenden 1 Gulden.

Eſſig bezahlte pr. Fuder 48 Kreuzer; — in Folge der neuen Mauthordnung pr. Sporkozentner 1 Gulden.

Obſt vormals pr. Faß zu 2 Lodi à 2 Kreuzer; — gemäß der neuen Mauthordnung pr. Sporkozentner 1 Gulden.

Dieſelbe Mauthordnung ſtellte einen läſtigen Progreſſivzoll für die Ausfuhr des Getreides feſt, welcher bei hohen Getreidepreiſen die Ausfuhr beinahe unmöglich machte.

---

*) Herr Marescalchi, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten des Königreichs Italien, hatte dem Herrn Schultheißen von Wattenwyl in Paris eröffnet: Bayern habe, auf die zwiſchen beiden Fürſtenhäuſern beſtehenden verwandtſchaftlichen Verhältniſſe bauend, die Anregung zu einem Handelstraktat gemacht, aber bisher ohne Erfolg; ja ſelbſt rückſichtlich einer vertragsgemäßen Berichtigung der Handelsverhältniſſe zwiſchen Frankreich und dem Königreich Italien, wegen welcher längſt alles vorbereitet worden, fehle noch immer das Jawort des Kaiſers.

**) Mitglieder dieſer Kommiſſion waren: Die Tit. Herrn Pfiſter von Schaffhauſen, Anderwert von Thurgau, Fels von St. Gallen, Maggi von Teſſin und Heer von Glarus, Berichterſtatter.

Zufolge der neuen Mauthordnung wurde auch die Ausfuhr aus eigenthümlichen Beſitzungen mit den tariffmäßigen Steuern belegt. Die Tranſitgebühr durch Bayern betrug damals 1 Kreuzer pr. Stunde vom Zentner.

In Württemberg beſtanden zwar nicht ganz ſo hohe Zölle rückſichtlich der Wein- und Obſteinfuhr; da dieſelben aber in Betreff des Weins 50 % des Werthes erreichten, ſo hemmten ſie ebenfalls den Verkehr. Auch galt der Grundſatz, daß Produkte von Beſitzungen, welche Schweizer auf dortſeitigem Staatsgebiet beſaßen, bei der Ausfuhr den tariffmäßigen Zöllen unterworfen wurden. Ebendaſelbſt beſtand damals ein ſtarker Tranſitzoll für Geld, nämlich von 15 Kreuzer pr. 100 Gulden, was für den Verkehr der öſtlichen Schweiz ſehr läſtig war. Auf allen und jeden Produkten wurden Ausfuhrzölle bezogen, wie auf rohen Häuten, auf Reiſte, Flachs, Oelſaamen, Heu, Stroh, Holz, Geflügel, Eiern, Viktualien u. ſ. w., wodurch der Verkehr mit Schaffhauſen ſehr erſchwert wurde, das ſich größtentheils aus der ehemaligen Landgrafſchaft Nellenburg verproviantirte.

Baden gegenüber hatte man ſich damals namentlich über einſeitige Erhöhung der Rheinzölle durch die Einführung eines neuen Zolles zu Stygen zu beſchweren, während dieſelben jederzeit nur durch gemeinſames Einverſtändniß ſollten geregelt werden. Auch in Baden beſtanden damals, wie allerorts, läſtige Ausfuhrzölle auf Viktualien u. ſ. w.

In Folge der Schlußnahme der Tagſatzung vom 13. Heumonat 1808 verwendete ſich ſodann der Landammann der Schweiz bei der bayeriſchen, württembergiſchen und bei der großherzoglich-badiſchen Staatsregierung um Zollerleichterungen. Gleichzeitig veranlaßte der Landammann der Schweiz die öſtlichen Kantone, ihre Wünſche hinſichtlich der Geſtaltung der Handelsverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und Deutſchland möglichſt beſtimmt zu formuliren. In Folge deſſen traten am 12. und 13. Mai 1809 Abgeordnete der Kantone Zürich, Schaffhauſen, St. Gallen und Thurgau in einer Konferenz zu Frauenfeld zuſammen*), um zu berathen, was unter den waltenden Verhältniſſen im Intereſſe größerer Erleichterung der gegenſeitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zu thun ſey. Man wollte vorerſt neue Vorſtellungen verſuchen, anerkannte aber gleichzeitig, daß jener Zeitpunkt nicht günſtig ſey, zumal wahrſcheinlich nach Beendigung des damals beſtehenden Kriegs zwiſchen Frankreich und Oeſterreich neue Ländergeſtaltungen in Deutſchland und namentlich unter den Staaten des Rheinbundes eintreten dürften.

Auch an Repreſſalien wurde gedacht, namentlich an Beſteuerung der Getreideeinfuhr, um dadurch die Umwandlung mancher Weingelände in Getreidefelder zu begünſtigen.

Die Belegung von Fabrikaten und Rohſtoffen, wie Leinwand, Tuchwaaren, Wolle, Flachs u. ſ. w., welche aus den ſüddeutſchen Nachbarſtaaten bezogen wurden, kam ebenfalls in Anregung, allein man verhehlte ſich die vielfachen Schwierigkeiten und Nachtheile nicht, welche im Gefolge eines ſolchen Iſolirungsſyſtems eintreten müßten. Das Konferenzprotokoll ſagt in dieſer Beziehung Folgendes: „Durch alle Zeiten hat es

---

*) Mitglieder dieſer Konferenz waren:

Für Zürich: Rathsherr Finsler und Rathsherr Meyer von Knonau;
„ Schaffhauſen: Seckelmeiſter Stockar von Neuforn;
„ St. Gallen: Regierungsrath Meßmer und Regierungsrath Fels.
„ Thurgau: Regierungspräſident Morell und Regierungsrath Freyenmuth.

„ſich erprobt, daß freier Verkehr und jenes engere freundſchaftliche Anſchließen in Handelsverhältniſſen, „wodurch ein Staat dem andern die Herbeiſchaffung ſeiner Bedürfniſſe erleichtert und die gleiche Erleichterung „ſich in Folge einer gerechten Reziprozität ſelbſt verſchafft, die zuverläſſigſte Quelle des Nationalwohlſtandes „iſt. Dieſe glücklichen Verhältniſſe beſtanden bisher auch zwiſchen der Schweiz und den benachbarten „deutſchen Staaten; jeder Theil hatte die Bequemlichkeit, aus der Nähe die Bedürfniſſe zu ziehen, welche „er nicht aus eigenen Mitteln befriedigen konnte; wechſelſeitig gaben ſie ſich den Ueberfluß an ſolchen „Erzeugniſſen ab, welche die Beſchaffenheit des Landes vorzüglich begünſtigte. Dieſer Tauſchhandel ſchien „ſo ſicher und war ſo leicht, daß man wenig ängſtlich ſeyn durfte, ein regelmäßiges Gleichgewicht in den „verſchiedenen Arten der Kultur des Bodens zu erhalten; für Schwaben baute die öſtliche Schweiz Wein, „jenes verſah dieſe mit Getreide und gerade hiedurch wurden ſie ſich gegenſeitig je länger je unent„behrlicher u. ſ. w.“

„Die Geſtalt der gegenſeitigen Verhältniſſe würde ſich aber, wenn von den deutſchen Staaten das „Syſtem der Iſolirung nicht wieder verlaſſen werden will, ganz verändern.“

„Gewiß iſt, daß wenn Maßregeln und Einrichtungen dieſer Art, in ſehr mächtigen „Staaten zur Beförderung der Induſtrie und des Fabrikweſens angewendet, vielleicht „ihren Nutzen haben, ſie hingegen in kleineren Staaten, die nicht den gleichen Ueber„fluß an innern Hülfsquellen beſitzen und ſehr oft zu denjenigen ihres Nachbarn ihre „Zuflucht zu nehmen genöthigt ſind, eine gerade entgegengeſetzte Wirkung hervor„bringen, und ſtatt zum Vortheil zum eigenen Verderben gereichen.“

1809. Während der Tagſatzung des Jahres 1809 (am 16. Heumonat) wurde das betreffende Konferenzprotokoll Seiner Exzellenz dem Herrn Landammann d'Affry übergeben. In der Zwiſchenzeit waren die Verwendungsſchritte des Landammanns der Schweiz nicht ohne Erfolg geblieben. Mittelſt einer vom 15. Brachmonat 1809 datirten Note erklärte der königlich-württembergiſche Geſandte (von Arand) die Geneigtheit ſeines Hofes, in Unterhandlungen über Abſchluß eines Handelsvertrags einzutreten und bezeichnete ſofort einige Zollbegünſtigungen, welche man zuzugeſtehen bereit wäre.

Dieſem gemäß ſollte der Ausfuhrzoll auf Getreide und Seife herabgeſetzt werden. Hinſichtlich der Viehakziſe ſollte die Schweiz den eigenen Unterthanen gleichgeſtellt werden. Der Einfuhrzoll

von Wein ſollte auf 4 Gulden pr. Eimer,
„ Eſſig „ 2 „ „ „
„ Branntwein „ 8 „ „ „
„ Obſtmoſt „ 4 „ „ „

und derjenige von Käſe von 1 Gulden 4 Kreuzer auf 32 Kreuzer pr. Zentner ermäßigt werden u. ſ. w.

Dieſe Anträge Württembergs wurden ſodann einer beſondern Tagſatzungskommiſſion zur Prüfung überwieſen, welche am 6. Heumonat 1809 Bericht erſtattete. Die Hauptbaſis, auf welche dieſe Kommiſſion den abzuſchließenden Handelsvertrag gründen wollte, war:

1) Zugeſtändniß der freien Durchfuhr und Ausfuhr von Getreide und Vieh von Seite Württembergs nach der Schweiz und möglichſte Ermäßigung der Ausfuhrzölle.

2) Zugeſtändniß des freien Verkehrs mit ſchweizeriſchen Landes- und Induſtrieprodukten in Württemberg unter möglichſt niedrigen Einfuhrzöllen und unter Beobachtung des Grundſatzes, daß die Schweiz gleich-

gehalten werde *wie die am meiſten begünſtigten Staaten*; dabei ſollte Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Wein bis auf 3 Gulden pr. Eimer und verhältnißmäßig gleiche Ermäßigung für Eſſig, Moſt und Branntwein angeſtrebt werden. Ebenſo ſollte getrachtet werden zu erzielen:

a) die gegenſeitige zollfreie Ausfuhr der Erzeugniſſe von eigenthümlichen Gütern;

b) die Aufhebung des Tranſitzolls und Ausfuhrzolls vom Geldverkehr und die Aufhebung der Ausfuhrzölle auf einige Landesprodukte, wie Heu, Stroh, Geflügel, Eier, Wildprett, Viktualien, und Ermäßigung der Ausfuhrzölle auf rohe Häute.

Dieſen Anſichten der Kommiſſion hat die Tagſatzung ihrerſeits am 6. Heumonat beigepflichtet. Auch von Seite Badens war die Bereitwilligkeit zu Verſtändigungen hinſichtlich eines fernern Verkehrs ausgeſprochen worden. In einem vom 8. März 1809 datirten Schreiben an den Herrn Landammann der Schweiz erklärte der Großherzog von Baden wörtlich Folgendes: „Die mir geäußerten Anſichten entſprechen „ganz meinem lebhaften Wunſch, mit allen Staaten die möglichſte Freiheit in Handel und Wandel gegen„ſeitig beobachten zu können, von welcher Maxime ich nur da, wo andere Staaten dazu Anlaß gegeben „haben, aus Nothwehr abgegangen bin, und wobei ich recht ſehr bedaure, wenn die dadurch nöthig „gewordenen Maßregeln der benachbarten Schweiz auch nur indirekte nachtheilig ſeyn ſollten." Es bezieht ſich dieſe Aeußerung auf den neuen Rheinzoll bei Stygen, welcher als Repreſſalie gegen Württemberg und Bayern errichtet worden war.

Am 14. Brachmonat 1809 erklärte der großherzoglich-badiſche Geſandte (von Ittner) neuerdings die Bereitwilligkeit, in Unterhandlungen über einen abzuſchließenden Handelsvertrag einzutreten.

Weit weniger Bereitwilligkeit wurde von Seite Bayerns gezeigt, Veränderungen in Betreff der neuen Mauthordnung, ſey es in Folge eigener Entſchließungen, oder in Folge einzugehender vertragsgemäßer Verpflichtungen vorzunehmen; einzig für die zur Zeit der Weinleſe einzuführenden Weine ſtellte die bayeriſche Regierung einige Erleichterungen in Ausſicht.

Die Tagſatzung des Jahres 1809 ertheilte daher dem Landammann der Schweiz (d'Affry) wiederholte Aufträge zu Erſtrebung der ſo wünſchbaren Handelserleichterungen in Bayern, Württemberg und Baden. Eine einläßliche Denkſchrift des königlich-bayerſchen Miniſterreſidenten (von Olry) vom 26. Brachmonat 1809 gab indeſſen deutlich zu verſtehen, daß die Zeit zu Erzielung einer Uebereinkunft in Handelsſachen zwiſchen der Schweiz und Bayern noch nicht gekommen ſey. Die Kriegsereigniſſe des Jahres 1809, bei welchen Bayern ſo ſehr betheiligt war, hatten überdieß völlige Sperrmaßregeln auf der Gränze zur Folge.

Dem württembergiſchen Geſandten hatte der Landammann der Schweiz hinwieder erhaltenen Auftrags gemäß am 14. Heumonat und 30. Herbſtmonat 1809 die ſchweizeriſchen Gegenanträge betreffend den Abſchluß eines Handelsvertrags zur Kenntniß gebracht, ohne daß eine Antwort darauf erfolgt wäre, was ſich aus den damaligen Kriegsereigniſſen, unter welchen auch Württemberg litt, leicht erklären läßt.

Nachdem in Folge des Friedens von Schönbrunn wieder Ordnung und Ruhe zurückgekehrt waren, 1810.
brachte der Landammann der Schweiz am 12. Mai 1810 den Abſchluß eines Handelsvertrags zwiſchen der Schweiz und Württemberg neuerdings in Anregung. In Folge deſſen wurde dann auch am 16. Brachmonat und 24. Heumonat 1810 durch den württembergiſchen Geſandten in der Schweiz die Bereitwilligkeit ſeiner Regierung zum Abſchluß eines Handelstraktats mit der Schweiz gegen den Landammann der Schweiz

(von Wattenwyl) ausgeſprochen, und wirklich wurde Schaffhauſen als derjenige Ort bezeichnet, wo die Konferenzen zwiſchen beidſeitigen Bevollmächtigten ſtatt finden ſollten, um einen Handelsvertrag zu erzielen.

Auch dem Großherzogthum Baden gegenüber mehrte ſich die Hoffnung, zu einem Handelsvertrag zu gelangen, zumal der großherzoglich-badiſche Geſandte mittelſt einer Note vom 21. Weinmonat 1809 bereits die Grundlage bezeichnet hatte, auf welche hin Baden einen ſolchen Vertrag mit der Eidgenoſſenſchaft abzuſchließen bereit wäre. Dieſe Baſis erſchien indeſſen nicht ganz zweckmäßig, und der Herr Landammann der Schweiz empfahl daher in einer Note vom 24. Jänner 1810, es möchte ein Zuſammentritt zwiſchen dem großherzoglich-badiſchen Geſandten und den als eidgenöſſiſche Kommiſſarien ad hoc bezeichneten Tit. Herren Seckelmeiſter Stokar von Neuforn, von Schaffhauſen, und Oberſtquartiermeiſter Rathsherr Finsler, von Zürich, ſtattfinden, um ſich über eine ſachgemäßere Grundlage der Unterhandlung zu verſtändigen.

Es hat dieſer Zuſammentritt ſodann wirklich ſtatt gefunden und das Ergebniß der betreffenden Berathungen iſt mittelſt Kreisſchreiben vom 4. Aprill 1810 den ſämmtlichen Kantonen mitgetheilt worden. Großherzoglich-badiſcher Seits iſt indeſſen die mittelſt Note vom 17. Mai 1810 gemachte Anregung, die durch die erwähnte Konferenz veränderte Grundlage anzunehmen und auf dieſelbe hin während der Dauer der Tagſatzung des Jahres 1810 einen Handelsvertrag zu unterhandeln, bis zu Eröffnung der Tagſatzung unbeantwortet geblieben.

1811. In der damaligen wechſelvollen Zeit wurde die volle Aufmerkſamkeit der Regierung jeden Augenblick wieder durch neue Ereigniſſe in Anſpruch genommen.

In der Zwiſchenzeit war der ſchweizeriſche Handel namentlich in Folge der franzöſiſchen Mauthordnung, welche ſich auch über das Königreich Italien ausdehnte, in eine wirklich bedauernswerthe Lage gerathen. Die Ausfuhr der Baumwolle aus Italien nach der Schweiz und der Bezug der levantiſchen Baumwolle über Trieſt waren verboten; der Tranſit ſchweizeriſcher Waaren nach dem Königreich Neapel ebenfalls.

Eine zu Anfang des Jahres 1811 zu Beglückwünſchung des Kaiſers bei Anlaß der Geburt des Königs von Rom nach Paris geſandte Abordnung hatte vergeblich billigere Berückſichtigung der Schweiz empfohlen.

Die allſeitige Bedrängniß des ſchweizeriſchen Handels erweckte ernſte Beſorgniſſe. Die Geſandtſchaft des Standes Baſel legte am 11. Weinmonat 1811 folgende Erklärung in das Tagſatzungsprotokoll, aus welcher erhellet, wie damals ſchon die Gedanken auftauchten, durch Schutzzölle eine Umwandlung der ſchweizeriſchen Induſtrie zu erzielen:

„Da dermalen aller Handel und Fabrikation in der Schweiz darniederliegt; alle Fabriken ohne Abſatz,
„folglich durch derſelben Einfluß auf alle Gewerbe, ſolche eben ſowohl allenthalben leiden, dadurch eine
„gänzliche Verdienſtloſigkeit für alle Art Arbeiter, und zwar beſonders für künftigen Winter voraus zu er-
„warten ſtehet, wäre wohl höchſt zu wünſchen, wenn durch andere, in die Schweiz einzuführende, und er-
„findende Verdienſte, Mittel gefunden würden, ſolchen nahrungsloſen Zeiten auf alle Weiſe zu begegnen,
„und beſonders der ärmern Klaſſe von Einwohnern Brod zu verſchaffen."

„So könnte auf verbeſſerte Schafzucht, nach dem Beiſpiel ſo vieler anderer Völker abgeſehen, die Ge-
„ſchlechter derſelben veredelt, die zur Weide und Nahrung derſelben dienlichen großen Alpen, Landesbezirke,
„welche vornehmlich zu dieſem End, und wenig zu anderer Kultur dienlich ſind, dazu verwendet werden,
„um ſolche von Schweizern ſelbſt und nicht durch Ausländer benutzen zu laſſen."

„Ferners, auf Einführung der Tuchfabriken in der Schweiz Bedacht genommen werden, dieſe durch „den Schutz der hohen Tagſatzung zu unterſtützen, um hingegen mit erforderlicher genauer Aufſicht und „Strenge, die Einfuhr aus Deutſchland fabrizirter Tuchwaaren zu hemmen, und auf ſolche einen Zoll von „8 bis 10 % zu legen, wodurch der ärmern, dermalen verdienſtloſen Klaſſe unglücklicher Handarbeiter, ein „ſicherer Erwerb verſchafft werden könnte; anbei den wahren Patriotismus der ſämmtlichen Eidgenoſſen „anzurufen und aufzufordern, daß von ſolchen Tuchwaaren ſodann keine andere, als in der Schweiz fabri„zirte gebraucht, getragen und konſumirt würden; ſo würde der Verkehr beträchtlich, der Flor und die Auf„nahme dieſer Fabrikation erwünſcht, und ſo viele tauſend Darbende, durch Verdienſtloſigkeit in Verzweiflung „Geſtürzte, hierdurch Unterhalt und Nahrung für ſich ſelbſt und ihre unglücklichen Kinder erhalten."

„Dieſem Erwerbszweig könnten annoch andere Gegenſtände beigefügt werden, die auch ſehr nützlich „ſeyn würden, wie z. B. die Fabrikation von wollenen und leinenen Banden, da der Verkehr der ſeidenen „beſonders durch die auswärtigen Verbote dermalen vernichtet wird, wenn jene auch durch Verbot der „Einfuhr in die Schweiz und legender Zölle auf ausländiſche, begünſtiget würde."

„Dieſe Vorſchläge zu beherzigen, zu berathen und zu unterſuchen wie weit ſolche mit Beförderung „anwendbar ſeyen, werden hiemit der hohen Klugheit der Tagſatzung anheim geſtellt und ad protocollum „gegeben."

Unter ſolchen Umſtänden wäre es doppelt wichtig geweſen, mit den deutſchen Nachbarſtaaten wenigſtens günſtige Handelsverträge abzuſchließen. Bayern gegenüber hatte ſich die Lage der Dinge indeſſen immer noch nicht verändert; es war beinahe keine Hoffnung vorhanden, mit dieſem Königreiche zu einem Vertrage zu gelangen; dennoch ertheilte die Tagſatzung des Jahres 1811 dem Herrn Landammann der Schweiz (Grimm von Wartenfels) den Auftrag zu neuen dießfälligen Verwendungsſchritten.

Aber auch die bereits mit Württemberg eingeleiteten Unterhandlungen waren in der Zwiſchenzeit nicht weiter gediehen. Es wurde daher beſchloſſen: es ſollen auch dieſe neuerdings ernſtlich betrieben werden.

Die gleichzeitigen Unterhandlungen endlich, welche mit dem Großherzogthum Baden gepflogen worden waren und welche ein günſtiges Reſultat zu gewähren verſprachen, hatten in neuerer Zeit eine ſehr ungünſtige Wendung genommen, indem der großherzoglich-badiſche Geſandte am 28. Wintermonat 1810 die frühern Vorſchläge zurückgezogen und an deren Stelle eine durchaus unzweckmäßige, die ſchweizeriſchen Verhältniſſe im mindeſten nicht berückſichtigende Grundlage der Unterhandlung vorgeſchlagen hatte, und doch war durch die am 2. Weinmonat 1810 ſtatt gehabte Abtretung der Landgrafſchaft Nellenburg von Württemberg an Baden eine Verſtändigung mit dieſem Staat um ſo wichtiger geworden.

Die freundlichen Geſinnungen, welche Herr von Ittner bekanntermaßen für die Schweiz hegte, und die Hoffnung, welche er durchblicken ließ, auf die frühere Grundlage der Unterhandlung wieder zurückzukommen, beſtimmten ſodann die Tagſatzung des Jahres 1811, am 10. Heumonat dem Landammann der Schweiz den Auftrag zu ertheilen, die zu ähnlichen Unterhandlungen mit Württemberg ernannten eidgenöſſiſchen Kommiſſarien (Seckelmeiſter Stokar von Neuforn, von Schaffhauſen, und Rathsherr Finsler, von Zürich,) zu beauftragen, mit dem Herrn Geheimen Rath von Ittner in Unterhandlungen zu treten und dabei an denjenigen Grundſätzen feſtzuhalten, die bei der im Februar 1810 ſtatt gehabten Konferenz als Grundlage eines Vertrags vorgeſchlagen worden waren.

1812. In Folge dieſer letztern Schlußnahme haben ſodann die fraglichen Unterhandlungen zwiſchen den vorbenannten ſchweizeriſchen Kommiſſarien und dem Geheimen Rath von Ittner in Schaffhauſen während der Monate Jänner, Hornung und März ſtatt gefunden, und am 19. März zum Abſchluß eines Zoll- und Handelsvertrags zwiſchen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und dem Großherzogthum Baden geführt. Dieſer Vertrag ſtützte ſich begreiflich auf das Kontinentalſyſtem, zu deſſen Aufrechthaltung beide Kontrahenten vermöge ihrer Stellung zu Frankreich verpflichtet waren und es unterſagte daher der erſte Artikel des Vertrags den Handel mit engliſchen Waaren.

Im Uebrigen enthielt der Vertrag:

a) Ermäßigung der Durchfuhrzölle;

b) Aufhebung verſchiedener Ausfuhrverbote auf Holz, Kohlen, Rinde, Torf u. ſ. w.

c) Ermäßigung anderer Ausfuhrzölle, wie z. B. auf rohen Häuten;

d) Ermäßigung verſchiedener Einfuhrzölle. Neuer Wein z. B., vor Weihnachten eingeführt, ſollte Gulden 6 und alter Wein Gulden 8 per Fuder bezahlen. Käſe ſollten per Zentner 48 Kreuzer bezahlen.

Beſondere Beſtimmungen ſollten gegenſeitig die Verarbeitung und Veredlung von rohen Stoffen und deren Wiederausfuhr in den Staat, welcher dieſelben produzirt, erleichtern.

Mit beſonderer Sorgfalt regulirte dieſer Vertrag in ſeinem neunten Artikel die Waſſerzölle auf dem Rhein von Konſtanz bis Baſel.

Dabei wurde dieſe Entfernung in ſechs Abtheilungen eingetheilt:

1) Tractus von Konſtanz bis Schaffhauſen.
2) „ „ Schaffhauſen bis Röthelen.
3) „ „ Röthelen bis Koblenz oder Waldshut.
4) „ „ Koblenz oder Waldshut bis Lauffenburg.
5) „ „ Lauffenburg bis Augſt.
6) „ „ Augſt bis an die Schweizergränze unterhalb Baſel.

Dieſer Vertrag wurde am 10. Juni 1812 der Tagſatzung (in Baſel) vorgelegt und nach einigen unbedeutenden Redaktionsveränderungen am 26. Brachmonat durch die beiderſeitigen Bevollmächtigten unterzeichnet, am 18. Heumonat aber durch die Eidgenoſſenſchaft in allen Theilen angenommen.

Es befindet ſich der erwähnte Vertrag ſeinem ganzen Inhalte nach unter Beilage Litt. A.

Am 26. Brachmonat war durch die beiderſeitigen Bevollmächtigten, in Vervollſtändigung und Erläuterung des achten und fünfzehnten Artikel des Hauptvertrags, eine nachträgliche Konvention abgeſchloſſen worden, welche gleichen Tags ebenfalls die Genehmigung der Tagſatzung erhielt (Siehe Urkunden zum Repertorium der Abſchiede der eidgenöſſiſchen Tagſatzungen von 1803 bis 1813, pag. 478).

Ein fernerer Zuſatzvertrag, welcher in Betreff des Tranſits von bayerſchem Salz durch die badiſchen Staaten am 19. März zwiſchen denſelben Bevollmächtigten abgeſchloſſen worden war, wurde am 26. Brachmonat durch die Tagſatzung nur als eine „großherzoglich-badiſche Erklärung über die Retorſionszölle“ einſtweilen angenommen; gleichzeitig aber der Landammann der Schweiz eingeladen, bei Baden nachdrückliche Vorſtellungen zu machen, wie läſtig die Folgen der zwiſchen Baden und Bayern beſtehenden Mißverhältniſſe ſeyen.

Der Wortlaut dieſes zweiten nachträglichen Vertrags, gegen welchen namentlich der Stand Bern Einſprache erhoben hatte, befindet ſich in der Beilage Litt. B.

Am 28. Brachmonat hinwieder war zwiſchen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Aargau über die beidſeitigen beſondern Zollverhältniſſe eine beſondere Konvention abgeſchloſſen worden *).

Während dergeſtalt die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwiſchen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden wieder vertragsmäßig geregelt waren, rückte auch die Unterhandlung mit Württemberg ihrem Ziele näher. Am 1. Jänner 1812 machte der königlich-württembergiſche außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter von Arand dem Landammann der Schweiz (Burckhardt) die Anzeige, daß ihm der Staatsrath und Chef der Steuerſektion von Weckherlin beigegeben worden, um „ſofort die Unterhandlungen zu „Abſchließung eines Kommerzvertrags zwiſchen der Geſammtheit des Königreichs Württemberg und der Geſammt„heit der verbündeten Schweizerkantone“ mit den ſchon bezeichneten Kommiſſarien in Schaffhauſen zu beginnen. In Folge deſſen wurden am 12. Jänner den eidgenöſſiſchen Kommiſſarien die dießfalls erforderlichen Aufträge und Vollmachten ertheilt. Da indeſſen die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien durch die Unterhandlungen mit dem großherzoglich-badiſchen Geſandten in vollem Maße in Anſpruch genommen waren, und da ein Wechſel in dem Perſonale der königlich-württembergiſchen Geſandtſchaft eintrat, indem an die Stelle des Herrn von Arand Herr von Batz als außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter bei der Eidgenoſſenſchaft ernannt worden war, ſo verzögerte ſich die Sache abermals. Am 15. März, nachdem der neue württembergiſche Geſandte bereits längere Zeit vergeblich auf Eröffnung der bezüglichen Unterhandlungen gewartet, richtete derſelbe die Anfrage an die Herren eidgenöſſiſchen Kommiſſarien: „Wann es den zwei „hochgeehrteſten Herren allenfalls gefällig ſeyn möchte, die erſte Konferenz mit ihm zu halten, um Ihre „Vollmacht gegen die ſeinige auszuwechſeln und ſich über den zu verhandelnden Gegenſtand vorläufig zu „beſprechen.“ Dieſe erſte Konferenz fand hierauf einige Tage ſpäter, am 18. März, wirklich ſtatt.

Die ſpeziellen Anträge, welche der königlich-württembergiſche Geſandte bei dieſem Anlaß ſtellte, bezogen ſich vornämlich auf Friedrichshafen, wohin der König von Württemberg den ganzen Verkehr mit der Schweiz zu leiten und dieſen Ort zu einem von Baden und Bayern unabhängigen Stappelplatz zu machen geſinnet ſchien. — Die früher den eidgenöſſiſchen Kommiſſarien ertheilten Inſtruktionen paßten nicht auf dieſe neue Eröffnung, ſo daß die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien den königlich-württembergiſchen Geſandten erſuchten, die geäußerten Wünſche in eine ſchriftliche Note niederzulegen, damit ſie dadurch in Stand geſetzt werden, neue Inſtruktionen von Seite der betreffenden Stände und dem Landammann der Schweiz einzuholen. — Dieſem Wunſche hat der Herr von Batz durch Einreichung einer vom 20. März datirten Note entſprochen.

In derſelben wurde angetragen:

„1) Auf Begünſtigung des Handelszugs von der Schweiz nach Württemberg, ſo wie des Tranſits „von oder nach Württemberg über Friedrichshafen, womit verbunden wäre:

„a) die Herſtellung der Wege aus Graubünden an den Bodenſee für das ſchwere Fuhrwerk;“

„b) die Bereitwilligkeit der Schweiz zu denjenigen Einrichtungen auf den Uferplätzen am See, welche „zu Beförderung der Spedition der Waare von Süden nach Norden durch die Schweiz auf dem „kürzeſten Weg über Friedrichshafen dienen;“

„c) die Regulirung einer Poſtanſtalt von Friedrichshafen über den See.“

---

*) Den hier erwähnten Staatsvertrag, durch welchen der am 17. Herbſtmonat 1808 über verſchiedene, vorzüglich die Verhältniſſe des Breisgau's gegen das Frickthal betreffende Gegenſtände, abgeſchloſſene Vertrag modifizirt worden iſt, ſiehe bei den Urkunden zum Repertorium der Abſchiede von 1803 bis 1813, Seite 481.

„2) Abgabenfreie Geſtattung der Ausfuhr von Bau- und andern Steinen nach Württemberg, ſowie „Begünſtigung allfälligen Ankaufs von Steinbrüchen."

„3) Vollkommene Abgabenfreiheit für die in Hohentwiel aus- und eingehenden Waaren."

Dieſe Anträge waren durch den Landammann der Schweiz den zunächſt dabei intereſſirten Ständen Zürich, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden und Thurgau mitgetheilt worden, um ihre Anſichten darüber zu vernehmen.

Es kam ſodann dieſer Gegenſtand am 15. Brachmonat im Schooße der Tagſatzung zur Sprache, bei welchem Anlaß folgender Beſchluß gefaßt worden iſt:

„Die Tagſatzung ladet S. E. den Landammann der Schweiz ein, die Unterhandlung eines Kommerz- „vertrags mit dem Königreich Württemberg auf die bereits durch frühere Tagſatzungsbeſchlüſſe vorgeſchriebene „Weiſe und durch die dazu ernannten eidgenöſſiſchen Kommiſſarien mit möglichſter Thätigkeit fortſetzen zu „laſſen. Den Herren Kommiſſarien wird empfohlen, ſich vor Allem aus an die Grundlagen der Inſtruktionen „von 1809 zu halten und das gegenſeitige politiſche und kommerzielle Verhältniß der beiden Staaten nach „dem Maßſtab einer vollkommenen Gleichheit der Lage und der Intereſſen zu behandeln. Darüber aber, „ſowie auch in Hinſicht der neuen Anträge Württembergs, im Einverſtändniß mit den näher intereſſirten „Kantonen vorzuſchreiten, welche entweder ihre beſondern Wünſche ſchriftlich eröffnen oder eigene Deputirte „abſenden können, welche als Organe ihrer resp. Kantonsregierungen den eidgenöſſiſchen Kommiſſarien an „der Seite bleiben würden." *)

Dieſes Beſchluſſes ungeachtet wurde kein großer Eifer in die Wiederaufnahme der bezüglichen Unterhandlungen gelegt. Mittelſt einer vom 16. Weinmonat 1812 datirten Note beklagte ſich der königlich-württembergiſche Geſandte bei Seiner Exzellenz dem Landammann der Schweiz, daß ſieben Monate verſtrichen, ohne daß er eine Antwort auf ſeine Note vom 20. März erhalten hatte, daher er ſich verpflichtet fühle: „um nicht ferner unthätig in Schaffhauſen zu ſitzen, den Herrn Landammann zu erſuchen, die baldige „gefällige Einleitung treffen zu wollen, damit die ſchweizeriſchen Bevollmächtigten mit den erforderlichen „Weiſungen einmal verſehen werden."

Der Landammann ließ hierauf die erforderlichen Aufträge an die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien ergehen und dieſe übergaben ſodann am 26. Weinmonat dem königlich-württembergiſchen Geſandten eine dießfällige Note, welche nun wieder württembergiſcher Seits längere Zeit unerwiedert blieb, ſo daß während des Jahres 1812 die Unterhandlung nicht weiter vorrückte.

Bei Bayern war während des Jahres 1812 kein neuer Verſuch zu Abſchluß eines Handelsvertrages gemacht worden, da deſſen Erfolgloſigkeit vorauszuſehen war.

1813. Am 6. Heumonat 1813 vernahm die Tagſatzung einen vom erſten gleichen Monats datirten Bericht der Unterhandlungskommiſſarien, in welchem dieſelben ihre Ueberzeugung dahin ausſprachen: „daß die Schweiz

*) Es war dieß zu jener Zeit die allgemein beliebte Form bei Unterhandlungen. Der Landammann ernannte Unterhandlungskommiſſarien und die Kantone, welche bei der Unterhandlung zunächſt betheiligt waren, ſandten beſondere Abgeordnete an den Ort, wo die Unterhandlung gepflogen wurde, um die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien durch ihren Rath zu unterſtützen. Auf dieſe Weiſe wurden läſtige Korreſpondenzen zwiſchen den eidgenöſſiſchen Kommiſſarien und den betreffenden Kantonsregierungen ausgewichen und ebenſo wurde die Verantwortlichkeit der Unterhandlungskommiſſarien weſentlich verringert; der Nachtheil dieſer Form beſtand hinwieder darin, daß die fremden Bevollmächtigten leicht wahrnehmen konnten, wie ſehr die Intereſſen der Kantone oft auseinander liegen.

„kein dringendes Intereſſe habe, dieſe Unterhandlung zu betreiben und daher ruhig abgewartet werden dürfe, „ob Württemberg weitere Schritte thun werde oder nicht.“

Die Tagſatzung faßte darauf ihrerſeits den Beſchluß: „Seiner Exzellenz dem Landammann der Schweiz „(von Reinhard) Auftrag und Vollmacht zu geben, die in's Stocken gerathene Unterhandlung eines Zoll- „und Kommerztraktats mit der Krone Württemberg in der Zeit und auf die Art wie dieſelben es am „zweckmäßigſten erachten werden, wieder in's Leben zu rufen und auf dem bereits angebahnten Weg „fortſetzen zu laſſen.“

Nachdem der königlich-württembergiſche Geſandte ſodann neue Inſtruktionen erhalten hatte, beauftragte der Landammann der Schweiz am 15. Herbſtmonat 1813 die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien mit dem königlich-württembergiſchen Herrn Geſandten, welchem der Herr Staatsrath von Weckherlin beigegeben worden war, zuſammen zu treten und die fraglichen Unterhandlungen wiederum aufzunehmen. Dieſer Zuſammentritt fand am 27. Herbſtmonat in Zürich ſtatt.

Bei dieſem Anlaß erklärten die württembergiſchen Bevollmächtigten, Herr von Batz und Staatsrath von Weckherlin, die Abſicht ihrer Kommittenten richte ſich im Weſentlichen auf folgende zwei Punkte:

a. „Erleichterung und Beförderung des direkten Verkehrs der württembergiſchen Staaten mit der „Schweiz, und

b. „Beförderung des Tranſithandels aus Deutſchland nach Italien, durch die ihrer geographiſchen „Lage nach kürzeſte von Württemberg durch die Schweiz gehende Route.“

Zu Erreichung des erſten Zwecks wurde vorgeſchlagen:

1) Für die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft gegen vollkommene Reziprozität alle diejenigen Begünſtigungen eintreten zu laſſen, welche irgend einem andern Nachbarſtaate von Württemberg bereits zugeſtanden waren, oder noch während der Dauer des Traktats zugeſichert werden dürften, oder aber

2) eine auf nähere Kenntniß der beidſeitigen Zolltariffe zu gründende ſpezielle Modifikation durch Konvention.

Rückſichtlich des zweiten Punkts erwähnten die württembergiſchen Kommiſſarien, daß es in dem beid-ſeitigen Intereſſe liege, den Waarenzug aus dem mittlern und nördlichen Deutſchland, welcher bisher einen Umweg durch das Tyrol genommen, mittelſt Eröffnung der kürzeſten direkten Route von Friedrichshafen über den Bodenſee und die öſtliche Schweiz nach Italien zu erhalten. Zu dieſem Ende wurde daher vorgeſchlagen: „Daß zu Ausweichung einer weitläufigen Erörterung der dieß- und jenſeitigen Zölle lediglich „von beiden Theilen ein gleichmäßiges Verminderungsverhältniß z. B. von 1/4 angenommen werden könnte.“

Auf dieſe Eröffnungen hin erklärten die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien: ſie müßten die Baſis von 1809 feſthalten, daher ſie ſich auf die Noten vom 14. Heumonat und 3. Herbſtmonat jenes Jahres, ſowie auf diejenige vom 26. Weinmonat 1812 beziehen; übrigens ſeyen ſie nun im Fall, neue Inſtruktionen einzuholen. Gegen den Herrn Landammann der Schweiz ſprachen ſie indeſſen die Anſicht aus: „es dürfte auf dieſe „Baſis eingetreten werden, daher ihnen genaue Unterhandlungsvollmachten ausgeſtellt werden möchten, oder „aber, es möchten, was ihnen viel erwünſchter wäre, zu dieſem Ende Standesdeputirte mit den erforder- „lichen Inſtruktionen auf die Konferenz abgeordnet werden.“

Am 2. Weinmonat wurden ſodann die königlich-württembergiſchen Anträge den Ständen Zürich, Schaff-hauſen, Appenzell Außer-Rhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau mitgetheilt, um ſich dießfalls vernehmen zu laſſen, oder Abgeordnete an die in Schaffhauſen zu pflegenden Konferenzen abzuordnen.

Am 12., 13. und 14. Weinmonat 1813 traten ſodann in beſondern Konferenzen zuſammen:

der eidgenöſſiſche Kommiſſär, Herr Seckelmeiſter Stokar von Neuforn, von Schaffhauſen, (Herr Rathsherr Finsler, der zweite Kommiſſär, war abgehalten) und die Tit. Herren:

Rathsherr Hirzel, als Deputirter des Standes Zürich;

Seckelmeiſter Siegriſt, Rathsherr Müller, } als Deputirte des Standes Schaffhauſen;

Landammann Zellweger, als Deputirter des Standes Appenzell;

Regierungsrath Müller-Friedberg, als Deputirter des Standes St. Gallen;

Regierungsrath Morell, Regierungsrath Freyenmuth, } als Deputirte des Standes Thurgau.

Am 15. Weinmonat geſellte ſich denſelben noch der Herr Bundeslandammann Sprecher von Bernegg, als Deputirter des Standes Graubünden bei.

In dieſen Konferenzen wurden die Inſtruktionen für die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien näher berathen und feſtgeſtellt, wobei der im Brachmonat 1812 mit dem Großherzogthum Baden abgeſchloſſene Vertrag als Grundlage der Unterhandlung angenommen wurde.

Großer Werth wurde namentlich auf möglichſt freie Aus- und Durchfuhr des Getreides aus Württemberg nach der Schweiz und möglichſter Ermäßigung des Zolles auf der Einfuhr ſchweizeriſcher Weine nach Württemberg gelegt.

Der Antrag, der Schweiz vertragsgemäß die nämlichen Erleichterungen einzuräumen, welche die am meiſten begünſtigten Staaten genießen, wurde für zu ſchwankend und unbeſtimmt angeſehen. Es wurden daher diejenigen Artikel aus der württembergiſchen Zollordnung ausgehoben, welche für den ſchweizeriſchen Verkehr beſonders läſtig ſind; als ſolche wurden bezeichnet:

1) Der Ausfuhrzoll von Aſche, der 16 Kreuzer pr. Simri betrug;
2) der Einfuhrzoll von Stroh- und Baſtwaaren, der 4 Gulden 16 Kreuzer pr. Zentner betrug;
3) der Einfuhrzoll auf gefärbtem Baumwollgarn, der 2 Gulden 8 Kreuzer pr. Zentner betrug;
4) der Einfuhrzoll von Baumwollfabrikaten, der 8 Gulden 32 Kreuzer pr. Zentner betrug und von welchem gewünſcht wurde, daß er auf 2 Gulden herabgeſetzt werde;
5) der Ausfuhrzoll von Geld, der 10 Kreuzer pr. 100 Gulden betrug;
6) das Aus- und Durchfuhrverbot von Maſſeleiſen und der hohe Zoll auf verarbeitetem Eiſen;
7) der Ausfuhrzoll von Stahlwaaren, der 8 Gulden pr. Zentner betrug;
8) der Ausfuhrzoll von Flachs zu 1 Gulden 4 Kreuzer pr. Zentner;
9) der Einfuhrzoll auf Floretgarn und Floretſeide;
10) der Ausfuhrzoll auf Roßhaar, der 2 Gulden 8 Kreuzer pr. Zentner betrug;
11) ebenſo der Ausfuhrzoll von Kälber- und Kühhaaren;
12) der Ausfuhrzoll auf rohen Häuten; derſelbe betrug:
    von Ochſenhäuten 24 Kreuzer pr. Stück,
    von Pferde- und Kühhäuten 18 Kreuzer pr. Stück,
    von Schmalrindern 12 Kreuzer pr. Stück,

von Kalbfellen 8 Kreuzer pr. Stück,

von Schaf- und Ziegenhäuten 6 Kreuzer pr. Stück;

13) der Ausfuhrzoll von Hanf und Hanfwaaren;

14) das Ausfuhrverbot von Bauholz, ſowie die hohen Ausfuhrzölle auf Holz und Kohlen, inſoweit die Ausfuhr erlaubt iſt;

15) der Einfuhrzoll von Leder zu 2 Gulden 8 Kreuzer pr. Zentner, und von Lederwaaren zu 4 Gulden 16 Kreuzer pr. Zentner;

16) der Ausfuhrzoll von 1 Gulden 4 Kreuzer pr. Zentner Leinſaamen;

17) der Ausfuhrzoll von 2 Gulden 8 Kreuzer pr. Zentner Leinengarn;

18) das Einfuhrverbot, das die gebleichte Leinwand traf;

19) der Durchfuhrzoll für Pferde von 1 Gulden pr. Stunde;

20) der Einfuhrzoll auf Pottaſche, Haſen- und andere Bälge, Seilerwaaren, ſeidenen und halbſeidenen Stoffen;

21) der auf 1/4 pr. Zentner angeſetzte Durchfuhrzoll von Silber;

22) der Eingangszoll von 2 Gulden 24 Kreuzer, welchen Krämer zu bezahlen hatten;

23) der Einfuhrzoll von 4 Gulden 16 Kreuzer auf Wachslichter;

24) die Ausfuhrzölle auf Schafwolle, Wollengarn und wollenen Tüchern;

25) der Einfuhrzoll von Valoren;

26) der Ausfuhrzoll von Ziegelwaaren.

Rückſichtlich dieſer Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrzölle wurde gewünſcht, daß dieſelben auf daſſelbe Maaß erniedrigt werden möchten, wie dieß von Seite Badens bereits vertragsmäßig zugeſtanden worden war.

Es wurde des Fernern Werth darauf gelegt, daß rückſichtlich der Akziſe ſchweizeriſche Produkte und Fabrikate, inſofern dieſelben den Eingangszoll bezahlt hatten, den einheimiſchen gleich gehalten werden. Der württembergiſche Antrag, ſtatt 50 % des Werths vom Wein in Zukunft 4 Gulden vom Eimer zu beziehen, ſollte getrachtet werden noch bis auf einen Zoll von 2 Gulden zu modifiziren und ebenſo verhältnißmäßig die Zölle auf Eſſig und Branntwein. Für Moſt ſollte der hälftige Zoll wie für den Wein ausgemittelt werden; für neuen Wein bis Martini ein geringerer Zoll als für alten, und jedenfalls die Gleichſtellung des ſchweizeriſchen Weins mit dem inländiſchen rückſichtlich der Akziſe. Die angebotene Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Käſe und Butter ſollte angenommen werden, hingegen noch Ermäßigung des Ausfuhrzolls für Leinwand, welche auf ſchweizeriſchen Bleichen gebleicht, und für Tücher, welche in ſchweizeriſchen Färbereien gefärbt werden ſollen, ſowie deren erleichterte Rückfuhr ausgewirkt werden; gleiche Beſtimmungen ſollten erzielt werden in Betreff der ſchweizeriſchen Eigenthümern eigenthümlichen Schafe, welche von württembergiſchen Weiden in die Schweiz zur Schur und dann wieder zurückgetrieben werden; auch die §§. 10 und 11 des badiſchen Vertrags, rückſichtlich der Weg- und Brückengelder, ſowie der Waag- und Lagergelder, ſollten in den Vertrag mit Württemberg aufgenommen werden.

Von den fernern, württembergiſcher Seits angeſprochenen Zugeſtändniſſen, ſchienen keinen Widerſtand zu erfahren:

1) Die Verminderung der Zölle auf der Handelsſtraße nach Italien;

2) die gehörige Einrichtung der ſchweizeriſchen Landungsplätze;

3) die Abgabenfreiheit für die in Hohentwiel ein- und ausgehenden Waaren.

Dagegen wurden beanſtandet:

1) die zollfreie Ausfuhr von Bruchſteinen und der Ankauf von Steinbrüchen, und

2) die Begünſtigung Württembergs bei der Rheinſchifffahrt.

Die Anträge zu Erleichterung der Schifffahrt im Allgemeinen wurden dem Ermeſſen der Kommiſſarien überlaſſen. Von Seite des Abgeordneten von Graubünden wurde noch der Wunſch ausgeſprochen, daß der Tranſitzoll von Reis von 30 Kreuzer pr. Zentner auf 12 Kreuzer, wie bei'm Getreide, geſetzt werden möge.

Am 16. Weinmonat hatte ſodann ein Zuſammentritt zwiſchen dem vorbenannten eidgenöſſiſchen Kommiſſär, den Standesabgeordneten und den beiden württembergiſchen Bevollmächtigten ſtatt, bei welchem Anlaß gegenſeitig Willfährde zu Abſchluß eines Vertrags ausgeſprochen und dabei der Standpunkt näher bezeichnet wurde, von welchem man dabei auszugehen wünſche. Da der zweite eidgenöſſiſche Kommiſſär immer noch abweſend war, ſo richteten die württembergiſchen Bevollmächtigten am 20. Weinmonat das Anſuchen an den Landammann der Schweiz: „entweder die gefällige Verfügung treffen zu wollen, damit „jener eidgenöſſiſche Kommiſſär ſich unverzüglich nach Schaffhauſen begebe, oder im Falle ſeiner fortwäh- „renden Behinderung einen andern Bevollmächtigten abzuordnen.“

Auf dieſes hin traf Herr Rathsherr Finsler dann in Schaffhauſen ein und es hatten nun am 22. Weinmonat die württembergiſchen Bevollmächtigten, Herr Geheimer Legationsrath von Batz und Staatsrath von Weckherlin, mit den eidgenöſſiſchen Kommiſſarien, Seckelmeiſter Stokar von Neuforn und Rathsherr und Oberſtquartiermeiſter Finsler, eine Konferenz, in welcher die beidſeitigen Wünſche einläßlich beſprochen wurden. Das Ergebniß dieſer Beſprechung findet ſich in dem mittelſt Note vom 1. Wintermonat durch die württembergiſchen Bevollmächtigten eingereichten Entwurf eines Handelsvertrags und in der von den ſchweizeriſchen Kommiſſarien hierauf erfolgten Erwiederung vom 2. Wintermonat 1813. (Siehe Beilage Litt. C.)

Dieſe friedlichen Unterhandlungen ſollten aber bald durch große Ereigniſſe unterbrochen werden, welche die Schweiz ausſchließlich in Anſpruch nahmen. Noch war das Jahr 1813 nicht abgelaufen, als das Heer der Alliirten ſich der Gränze der Schweiz näherte und deſſen Generaliſſimus Fürſt Schwarzenberg ungehinderten Durchzug verlangte.

Während der Landammann der Schweiz (von Reinhard) im Chriſtmonat des Jahres 1813 die Boten der Kantone um ſich zu verſammeln trachtete, entſtanden da und dort in der Schweiz Auflehnungen gegen die beſtehenden politiſchen Zuſtände.

Im Innern getheilt, von Außen bedroht, mußte die ganze Thätigkeit der Behörden ſich auf Erhaltung der Selbſtſtändigkeit, Unabhängigkeit und Freiheit der Schweiz richten, und leider muß man ſich geſtehen, daß wenn dieſe wichtigſten Güter einer Nation in den damaligen wirren Zeiten erhalten worden ſind, dieß mehr den freundlichen Geſinnungen zu verdanken war, die bei den Alliirten angetroffen wurden, als eigener Kraft und Weisheit. Daß aber unter ſo ernſten Verhältniſſen, wo die neue politiſche Geſtaltung im Innern und die militäriſchen Maßregeln gegen Außen alle Kräfte der Nation abſorbirten, die Regulirung der Handelsbeziehungen der Schweiz gegen das Ausland in den Hintergrund treten mußten, iſt um ſo begreiflicher, als alle Staaten rings um uns in denſelben Sturm hineingeriſſen worden waren, der dem

Sturz des großen Mannes vorausging, welcher der Schweiz diejenige Geſtaltung gegeben hatte, unter welcher ſie während eines Dezenniums gelebt hatte.

Die Fürſten waren an der Spitze ihrer Truppen und die Kabinette waren in den Feldlagern; wie hätte man damals, wo alle um ihre Exiſtenz ſorgten oder kämpften, mit friedlichen Handelsverträgen ſich beſchäftigen können!

Am 30. Mai 1814 wurde zwar zwiſchen Oeſterreich, Rußland, England, Preußen und ihren Ver- 1814.
bündeten einerſeits und Frankreich anderſeits der erſte Pariſerfriede geſchloſſen und in demſelben die Unabhängigkeit der Schweiz anerkannt; allein im Innern der Schweiz ſelbſt, wo die Mediationsverfaſſungen beinahe allerorts umgeſtürzt worden waren, gährte es noch lange und nachhaltig, bis neue Kantonsverfaſſungen und ein neuer Bundesverein ſich herausgebildet hatten. Es iſt demnach erklärlich, daß während des Jahres 1814 bei keinem unſerer deutſchen Nachbarſtaaten Anregungen rückſichtlich der Regulirung der Handelsverhältniſſe gemacht worden ſind.

Waren zwar die Verhältniſſe der Schweiz weder im Innern noch gegen Außen geordnet, ſo ſah 1815.
ſich die Tagſatzung doch veranlaßt, bei der großherzoglich-badiſchen Regierung am 15. Jänner 1815 darüber Klage zu erheben, daß, im Widerſpruch mit dem am 26. Brachmonat 1812 abgeſchloſſenen Zoll- und Handelsvertrag, in Konſtanz ein neuer Waſſerzoll erhoben werde*), wogegen der badiſche Geſandte mit Note vom 22. Auguſt 1815 über Verletzung des Vertrags in Gottlieben ſich beſchwerte**).

In der Zwiſchenzeit hatte zwar der Wienerkongreß am 20. März 1815 die Neutralität und Selbſt- 1816 und 1817.
ſtändigkeit der Schweiz anerkannt und die Gränzen der Schweiz durch Einverleibung der Kantone Wallis, Neuenburg und Genf und der Bisthum baſel'ſchen Lande ausgedehnt; auch war am 7. Auguſt 1815 der neue Bundesvertrag beſchworen und durch den zweiten Pariſerfrieden vom 20. Wintermonat 1815 die Selbſtſtändigkeit der Schweiz, ihre Neutralität und die Unverletzbarkeit ihrer Gränze von Seite Oeſterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Portugals, Preußens und Rußlands neuerdings feierlich anerkannt worden, ſo daß die Lage der Schweiz gegen Außen und im Innern wieder eine befriedigendere geworden war; immerhin waren aber während der Jahre 1816 und 1817 noch ſo mancherlei Verhältniſſe zu ordnen, die mit den letzten Kriegsereigniſſen und politiſchen Umgeſtaltungen in innigem Zuſammenhang ſtanden, daß auch während dieſer Jahre der mit Württemberg angebahnte Handelsvertrag noch nicht in Berathung genommen wurde.

Nachdem aber auch Oeſterreich, dem von Frankreich gegebenen Beiſpiel folgend, ein Prohibitiv- 1818.
zollſyſtem einführte und dadurch den Handel zwiſchen der Schweiz und den öſterreichiſchen Staaten, namentlich denjenigen mit der Lombardei, ſehr beeinträchtigte, fanden ſich die eidgenöſſiſchen Behörden veranlaßt, den Handels- und Verkehrsverhältniſſen der Schweiz im Allgemeinen ihre Aufmerkſamkeit wieder zuzuwenden und am 4. Auguſt 1818 wurden daher dem Vorort „die wichtigen Intereſſen des ſchweizeriſchen „Handels empfohlen, damit bei allen ſich erzeigenden günſtigen Gelegenheiten dieſelben beſtens wahrge„nommen und alle möglichen Schritte zu Linderung des großen Uebels gethan werden***).“

Ein ſolcher günſtiger Anlaß ſcheint während des Jahres 1818 nicht eingetreten zu ſeyn.

---

*) Siehe Abſchied $18^{14}/_{15}$, II. Band, Seite 447.

**) Siehe Abſchied von $18^{14}/_{15}$, III. Band, Seite 803.

***) Siehe Abſchied von 1818, §. 48.

1819. Hinwieder fand die Tagſatzung in den bittern Erfahrungen der letzten Jahre, während welchen wegen Theuerung der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe die Noth in einzelnen Gegenden der Schweiz ſo hoch geſtiegen war, ſich veranlaßt, am 13. Auguſt 1819 den Vorort zu erſuchen: bei jedem günſtigen Anlaß dahin zu wirken, daß von den benachbarten Staaten der Schweiz die freie Aus- und Durchfuhr von Getreide und Lebensmitteln geſtattet und auch für künftig zugeſichert werde *). Beſchwerden aber der Kantone Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden und Thurgau, — daß nun in Vervollſtändigung der kaiſerlich-königlich-öſterreichiſchen Verordnung, vermöge welcher baumwollene, wollene und ſeidene Fabrikate bei ihrer Einfuhr in die Lombardei mit hohen Zöllen belegt werden, nicht nur am 24. Chriſtmonat 1818 ein k. k. Patent erſchienen ſey, durch welches die Einfuhr von leinenen Zeugen in die Lombardei ſo zu ſagen unmöglich gemacht werde, ſondern daß fortan auch die Ausfuhr ſchweizeriſchen Weins nach Vorarlberg der ungeheuern Zölle wegen unmöglich werde, — veranlaßten die Tagſatzung um ſo mehr, dem Vorort frühere Vollmachten zu erneuern, als bereits von einer Seite angedeutet wurde, es dürften ähnliche Zölle auf ſchweizeriſchen Wein auch in Bayern demnächſt eingeführt werden.

Nachdem die Tagſatzung am 5. Auguſt einen einläßlichen Bericht ihres Präſidenten vernommen, in welchem die bedenkliche Lage des vom Zollſyſtem allerorts eingeſchränkten Handels mit lebhaften Farben geſchildert worden war, beſchloß dieſelbe, den Vorort zu beauftragen:

1) Bei der k. k. öſterreichiſchen Regierung geeignet erachtete Schritte im Intereſſe größerer Erleichterung der gegenſeitigen Handelsbeziehungen zu thun;

2) rückſichtlich der kommerziellen Intereſſen der Schweiz gegen andere Staaten dem Vorort zu empfehlen, „jede eintretende günſtige Gelegenheit beſtens zu benutzen und alle möglichen Vorſtellungen zu „Linderung des Uebels zu thun;“

3) endlich ſoll eine Kommiſſion von Sachverſtändigen einberufen werden, welche folgende Fragen zu begutachten hätte:

a) „Ob noch einige Schritte gegen auswärtige Staaten vorgenommen werden könnten und ſollten, „um Erleichterungen wenigſtens in einigen Artikeln nachzuſuchen;“

b) „ob zu Verbeſſerung ihrer Lage die Eidgenoſſenſchaft nicht bewogen werden ſollte, von ihrer bis„herigen leidenden Stellung abzugehen, und was, nach ihrem kommerziellen Intereſſe zu Wieder„belebung des inländiſchen Gewerbsfleißes, hinſichtlich der Verhältniſſe mit jenen Staaten, „welche den ſchweizeriſchen Waaren verſchloſſen ſind, rathſam und zuträglich vorzunehmen „ſeyn dürfte;“

c) „welche Mittel aufgefunden und von Seite der Tagſatzung den hohen Ständen empfohlen „werden könnten, um durch Verbeſſerung des Landbaus und Bearbeitung eigener Erzeugniſſe die „Schweiz auf einen von fremder Willkür weniger unabhängigen Standpunkt zu erheben **).“

1820. Im Mai des Jahres 1820 hatte der eidgenöſſiſche Vorort dann wirklich eine Kommiſſion von Sachverſtändigen nach Luzern einberufen und derſelben die vorſtehenden Fragen zur Begutachtung vorgelegt ***).

---

*) Siehe Abſchied von 1819, §. 35.

**) Siehe Abſchied von 1819, §. 65.

***) Dieſe Kommiſſion beſtund aus den Tit. Herren
Staatsſeckelmeiſter Meyer von Schauenſee, von Luzern, als Präſidenten,
Generalmajor Finsler, von Zürich,

In ihrem vom 19. Brachmonat datirten Bericht berührt die Kommiſſion vorerſt die große Schwierigkeit der Entwerfung einer Nationalhandelsbilanz, indem eine ſolche das Vorhandenſeyn einer kommerziellen Statiſtik der Schweiz vorausſetze, die wir gar nicht beſitzen und bei'm Abgang daheriger Materialien auch nicht beſitzen können. Die Kommiſſion erwähnt ſodann, daß die ſchweizeriſche Manufaktur ſich ausdehnte in denjenigen Zeiten, wo der Verkehr noch frei war, und daß dieſelbe ſich auf die höchſte Stufe ſchwang, als langwieriger Krieg die friedlichen Gewerbe in den uns zunächſt umgebenden Staaten zerſtörte, daß ſie aber ſeit der Rückkehr des Friedens, der leider nicht auch die alte Freiheit im Verkehr zurückgebracht, verkümmere, einmal wegen dem Uebergewicht Englands, ſodann wegen dem Entſtehen induſtrieller Etabliſſements in allen Nachbarländern, wo unſere Manufakturen bisher Abſatz gefunden hatten, ferner wegen der zum angeblichen Schutz dieſer neuen Induſtrie überall entſtehenden Schutz- und Prohibitivzölle und dem Vortheil, welchen England bei der Ausdehnung gewonnen, die die Mechaniker auf das Manufakturweſen erworben haben.

Nachdem die Kommiſſion dergeſtalt die Schwierigkeiten aufgezählt, mit welchen der ſchweizeriſche Handel zu kämpfen hatte, erwähnt ſie, daß unſere Fabrikation immer noch kämpfe, wenn auch mühſam, indem der Norden, Deutſchland, Mittel- und Unteritalien immer noch die ſchweizeriſchen Fabrikate abnehme, wenn auch jener Markt durch begünſtigte Konkurrenz vielfach verkümmert worden ſey.

Die erſte Frage: ob bei'm Ausland fernere Schritte gethan werden ſollen, um Erleichterungen zu erzielen, beantwortete die Kommiſſion verneinend *).

Die zweite Frage aber: ob die Schweiz ihre bisherige leidende Stellung verlaſſen ſolle, wollte die Kommiſſion weder bejahen, noch grundſätzlich verneinen.

Die dritte Frage: über die Mittel zu Verbeſſerung des Landbaus und Belebung der Induſtrie, beantwortete die Kommiſſion dahin, daß in dieſer Beziehung weniger vom Einſchreiten der Behörden, als von der freien Entwicklung der Privatinduſtrie zu erwarten ſey. Dringend empfahl dieſelbe noch möglichſte Erleichterung des Tranſits.

Gleichzeitig machte die Kommiſſion auf diejenigen Verträge aufmerkſam, die ſich ganz neulich zwiſchen Bayern, Württemberg, Baden, Heſſen-Darmſtadt, Naſſau, den ſächſiſchen Herzogthümern und einigen kleinen deutſchen Herrſchaften gebildet hatten, welche gegenſeitige Aufhebung der Zölle unter ſich, Herſtellung einer gemeinſamen Douanenlinie und Ergreifung von Retorſionsmaßnahmen gegen alle andern ſich nicht an ſie anſchließenden Staaten zum Zweck haben ſollen. — Dieſem Bund gegenüber empfahl die Kommiſſion eine beobachtende Stellung **).

Rathsherr Alb. Em. von Haller, von Bern,
Landammann Heer, von Glarus,
Appellationsrath La Roche, von Baſel,
Präſident Scherer, von St. Gallen, und
Syndik Odier, von Genf.

*) Die Kommiſſion hatte offenbar dabei Frankreich und Oeſterreich zunächſt im Auge, denn der Verkehr nach Bayern, Württemberg und Baden war im Verhältniß zu den auf den übrigen Gränzen der Schweiz herrſchenden Syſtemen ſehr befriedigend.

**) Beilage Litt. K, Seite 5, des Abſchieds von 1820.

Die oben entwickelten Anſichten der Kommiſſion im Weſentlichen theilend *), beſchloß die Tagſatzung ſodann:

„Der Vorort wird ſorgfältigſt beobachten, was in Bezug auf Handel und Induſtrie bei andern, „vorzüglich bei benachbarten Staaten ſich ereignet; er wird, wo er Veranlaſſung dazu hat und einigen „Erfolg hoffen darf, ſich beſtens verwenden um Erleichterung zu bewirken. Bei ſolchen Wahrnehmungen, „welche für die Stellung der Eidgenoſſenſchaft von weſentlichem Einfluß ſeyn können, vorzüglich aber bei „allfälliger Ausdehnung und größerer Wirkſamkeit der unter den näher gelegenen deutſchen Staaten einge„leiteten Handelsverbindungen, ſoll ſorgfältig Berathung gepflogen und in Folge derſelben von dem Vororte „an die Löbl. Stände die angemeſſenen Eröffnungen gemacht werden."

1821. Der Vorort fand indeſſen den Zeitpunkt zu Verwendungsſchritten bei'm Ausland nicht paſſend und der Präſident der Tagſatzung hob daher am 16. Heumonat 1821 „die Schwierigkeit von Unterhand„lungen heraus, wenn man weder Kompenſationen anzubieten, noch eigenen Verfügungen Achtung zu ver„ſchaffen im Fall ſey."

Die Tagſatzung faßte indeſſen gleichwohl folgenden Beſchluß **):

„1) Der Gegenſtand der Handelsverhältniſſe wird dem Vorort zu fortgeſetzter Beherzigung, zu ſorgfältiger „Beachtung der Ereigniſſe in den benachbarten Staaten, zu kluger Benutzung derjenigen Umſtände, unter „welchen eine dießfällige Verwendung einigen Erfolg verſprechen dürfte, und zu angemeſſenen Eröffnungen „an die Löbl. Stände, im Fall wichtiger Wahrnehmungen oder Vorfälle, dringendſt empfohlen."

„2) Der Vorort wird insbeſondere die von den öſtlichen Kantonen geführten Beſchwerden wegen „gehemmten oder ſehr beläſtigten Verkehrs mit den benachbarten deutſchen Staaten, rückſichtlich auf Wein und „andere diesſeitige Landeserzeugniſſe, forthin im Auge behalten und in dienlich erachtendem Zeitpunkt und „angemeſſenem Einverſtändniß mit den zunächſtbetheiligten Kantonsregierungen zweckmäßige Verwendungs„ſchritte einleiten."

1822. Im Jahr 1822 ſchien eine engere Vereinigung der Schweiz mit den deutſchen Nachbarſtaaten rückſichtlich der gegenſeitigen Verkehrs- und Handelsbeziehungen eintreten zu wollen, indem man ſich über gemeinſame Maßregeln dem ſo drückenden franzöſiſchen Zollſyſtem gegenüber zu verſtändigen begann.

Die großherzoglich-badiſche Regierung entwickelte in einer vom 18. Mai datirten Note des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten das dortſeits angenommene Retorſionsſyſtem und bat um Mittheilung der daherigen Geſinnungen der Eidgenoſſenſchaft.

Rückſichtlich der Erneuerung des im Jahr 1812 auf zehn Jahre abgeſchloſſenen Zoll- und Handelsvertrags bemerkte die großherzoglich-badiſche Regierung: ſie wünſche vorerſt das Endreſultat der Verhandlungen zu Darmſtadt zu gewärtigen.

Gleichwie das Großherzogthum Baden durch Verordnung vom 15. Mai Retorſionszölle gegen Frankreich angeordnet hatte, — ſo waren in Bayern durch Verordnung vom 11. Brachmonat 1822 und in Württemberg durch Verordnung vom 24. Brachmonat ähnliche Erhöhungszölle eingeführt worden, in der Abſicht, dadurch Frankreich zu einem billigen Zollſyſtem zu vermögen.

*) Abſchied von 1820, §. XLI, S. 60.

**) Abſchied von 1821, §. XXXVIII, S. 54.

Am 8. und 9. Heumonat 1822 trat die Tagſatzung in ernſte Berathung über die Handelsverhältniſſe der Schweiz gegen Frankreich. Aus dieſen Berathungen iſt ſpäter das ſogenannte Retorſionskonkordat hervorgegangen. Es iſt hier nicht der Ort, die Grundlage dieſes Konkordats ſelbſt zu erörtern; vielmehr ſollen nur die Verhandlungen, welche dießfalls mit den deutſchen Nachbarſtaaten gepflogen worden ſind, hier angeführt werden.

Was zuerſt die Handelsverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und dem Großherzogthum **Baden** betrifft, ſo machte der Staats- und Kabinetsminiſter für die auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr von Berſtett, mittelſt Note vom 2. Heumonat 1822 dem Herrn Tagſatzungspräſidenten von Reinhard die Anzeige: „daß „Se. Königl. Hoheit der Großherzog für den dermaligen interimiſtiſchen Zuſtand die vorläufige Fortdauer des „bisherigen Zoll- und Handelstraktates für zweckmäßig erachte, daher man den Antrag ſtelle, daß bis „zu einer hoffentlich nicht lange ermangelnden neuen Uebereinkunft das ſeitherige Verhältniß fortgeſetzt werde." *)

Während die Tagſatzung zu der einſtweiligen Fortdauer des beſtehenden Handelsvertrags einwilligte, erhielt dieſelbe mittelſt Note des großherzoglich-badiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten die Anzeige: „daß demnächſt ein großherzoglich-badiſcher Bevollmächtigter an die Tagſatzung werde abgeordnet „werden, um wegen der Handelsverhältniſſe beider Staaten und der gemeinſchaftlich gegen Frankreichs neueſtes „Mauthgeſetz zu ergreifenden Retorſionsmaßregeln, in Uebereinſtimmung mit dem königlich-württembergiſchen „Bevollmächtigten die geeigneten Eröffnungen zu machen."

Wirklich wurde ſodann der Geheime Referendär Nebenius mittelſt Kreditivs vom 19. Heumonat als Bevollmächtigter bei der Tagſatzung beglaubigt, „um wegen der Handelsverhältniſſe beider Staaten und der „gegen Frankreichs neueſtes Zollſyſtem zu ergreifenden Maßregeln gleichzeitig und gemeinſchaftlich mit dem „königlich-württembergiſchen Bevollmächtigten das Geeignete zu verabreden und abzuſchließen." **)

Nachdem der großherzoglich-badiſche Bevollmächtigte in Zürich verſchiedene vertrauliche Beſprechungen gepflogen, berichtete derſelbe mittelſt Note vom 12. Auguſt: „daß die großherzogliche Regierung während der „einsweiligen Fortdauer des Handelsvertrags vom Jahr 1812 nie aufhören werde die Schweiz, in Beziehung „auf den Handelsverkehr im Allgemeinen, als den begünſtigteſten Staat, oder gleich denen am meiſten be„günſtigten zu behandeln; jedoch alles unter der Vorausſetzung, daß die an die H. Tagſatzung gemachten „Anträge über verſchiedene Handelsmaßregeln eine befriedigende Erledigung finden und die Eidgenoſſenſchaft „auch gegen das Großherzogthum die gleichen Grundſätze befolgen werde."

Gleichzeitig erklärte der großherzoglich-badiſche Bevollmächtigte: „die großherzoglich-badiſche Regierung „ſehe den Abſchluß eines Handelsvertrags zwiſchen dem allgemeinen Vereine (der aus den damaligen „Verhandlungen zu Darmſtadt hervorgehen ſollte) und der Eidgenoſſenſchaft, als eine **nothwendige** Bedin„gung der beabſichtigten Vereinigung der ſüddeutſchen Staaten an, um die Erhaltung des wechſelſeitigen freien „Verkehrs zwiſchen dem Großherzogthum und der Schweiz geſichert zu wiſſen."

Für den Fall, daß die vorerwähnten Verhandlungen zu Darmſtadt nicht bald zu einem Reſultate führen ſollten, erklärte die großherzoglich-badiſche Regierung ſich bereit, „die zur weitern Erleichterung und „Belebung des gegenſeitigen Verkehrs dienlichen Verabredungen auf die für beide Theile günſtigſte Weiſe zu „treffen." ***)

---

*) Siehe Beilage Litt. V zum Abſchied von 1822, S. 2.

**) S. Beilage Litt. V zum Abſchied von 1822, S. 3.

***) S. Beilage Litt. V zum Abſchied von 1822, S. 3.

Bei der Tagſatzungskommiſſion, an welche die Handelsverhältniſſe der Schweiz im Allgemeinen zur Begutachtung gewieſen worden waren, ſchien man einiges Bedenken zu tragen, ſich in gemeinſame Maßregeln mit dem Großherzogthum Baden gegen Frankreich einzulaſſen, und auf deren Antrag wurde daher am 31. Auguſt 1822 ein etwas ausweichender Beſchluß gefaßt, der im Weſentlichen dahin ging, der großherzoglich-badiſchen Regierung zu eröffnen:

„1. Die Tagſatzung nähre die Zuverſicht, daß bis und ſo lange die Handelsverhältniſſe der Schweiz „mit dem Großherzogthum Baden definitiv regulirt ſeyn werden, der gegenſeitige freie Verkehr von der „großherzoglich-badiſchen Regierung möglichſt werde begünſtigt werden, — ſowie daß man dermalen ſchon „eine Herabſetzung des Zolls auf ſchweizeriſche Weine gewärtige.“

2. Ueberdieß wurde der Vorort ermächtigt, nach Einholung dießfälliger Wünſche der Stände, Unterhandlungen mit der großherzoglich-badiſchen Regierung in Betreff der Erneuerung des beſtehenden Handelsvertrags zu eröffnen *).

Betreffend die Handelsverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und dem **Königreich Württemberg** ſind im Jahr 1822 folgende Verhandlungen gepflogen worden.

Kurz nach Eröffnung der Tagſatzung überreichte der königlich-württembergiſche Staatsrath von Kauffmann, der ſchon früher Geſandter in der Schweiz geweſen war, dem Herrn Tagſatzungspräſidenten ein vom 4. Heumonat 1822 datirtes Schreiben des königlich-württembergiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Winzingerode, in welchem der Wunſch Sr. Majeſtät des Königs von Württemberg ausgeſprochen wurde: „die Eidgenoſſenſchaft möchte an denjenigen Maßregeln Theil nehmen, welche mehrere ſüddeutſche Staaten, „namentlich Württemberg und Baden, ſich genöthigt geſehen haben, den Handelsbeſchränkungen der franzöſiſchen Regierung entgegen zu ſetzen.“

Dabei wurde ferner bemerkt: „daß das gewünſchte Einverſtändniß über die gewünſchten Retorſionsmaßregeln auch Gelegenheit geben dürfte, ſich vielleicht über die gegenſeitigen Handelsverhältniſſe in allgemeiner Beziehung zu verſtändigen und unter Berückſichtigung des im Jahr 1813 dem Abſchluſſe nahe „gebrachten Vertrags eine der dringendſten Forderungen der Zeit befriedigen zu können.“ **)

In einer vom 10. Heumonat 1822 datirten Note bemerkte ſodann der königlich-württembergiſche Bevollmächtigte: „es haben mehrere deutſche Staaten, um die in der Bundesverfaſſung enthaltenen Beſtimmungen „für Freiheit des Handels im Innern des deutſchen Bundes ins Leben zu bringen, ſich zu einem Vereine „verbunden, deſſen Verhandlungen in Darmſtadt betrieben werden. Der Zweck dieſer beſondern Vereinigung „ſey beſonders darauf gerichtet, für die Vereinsſtaaten dem Abſatz der, den eigenen Bedarf überſteigenden „Urerzeugniſſe und induſtriellen Produkte möglichſt Ausdehnung zu verſchaffen, die Einfuhr der ſowohl zum „Verbrauch als zur Betreibung der Gewerbe und Fabriken erforderlichen Produkte des Auslandes auf alle „Art zu erleichtern — Tranſit und Zwiſchenhandel zu unterſtützen. Von andern Staaten, und zwar namentlich „von Frankreich durch das Zollgeſetz vom 23. Aprill 1822 ſeyen in neueſter Zeit Störungen des Verkehrs „eingetreten, welche die zunächſt intereſſirten Staaten, wie Württemberg und Baden veranlaſſen mußten, „ſich zum Wohl ihrer Angehörigen über Gegenmaßregeln zu verſtändigen.“

---

*) S. Beilage Litt. V, S. 6 zum Abſchied von 1822.

**) S. Beilage Litt. W, S. 2 zum Abſchied von 1822.

In Gemäßheit deſſen haben Se. Majeſtät der König von Württemberg am 24. Juni eine hauptſächlich Retorſionsmaßregeln gegen jenes franzöſiſche Zollſyſtem enthaltende Verordnung in Zoll- und Handelsſachen erlaſſen. Dabei ſey aber angeordnet worden: „daß dieſe erhöhten Zölle vorläufig gegen die Schweiz nicht „anzuwenden ſeyen, ſondern eine definitive Beſtimmung hierüber vorbehalten werde.“

Der Herr Bevollmächtigte ſollte daher zuvorderſt die Einladung an die Schweiz richten, „den im Verein „mit dem Großherzogthum Baden getroffenen Maßregeln beizutreten.“

„Dieſer Beitritt — wurde ferner bemerkt — könne durch Aufnahme der württembergiſchen Anordnung „oder auch durch ähnliche Verfügungen bewerkſtelliget werden, welche die Beſorgniß entfernen, daß bei dem „fortdauernden freien Verkehr zwiſchen Württemberg und der Schweiz die gegen das franzöſiſche Zollſyſtem „nöthig gewordenen Retorſionsmaßregeln unwirkſam gemacht werden.“

„Falls die Tagſatzung zu keinem Beſchluſſe gelangen ſollte — bemerkte der Herr Bevollmächtigte ferner — „ſo werden auch Verordnungen einzelner Stände, wenn ſolche die vorbemerkte Abſicht befördern helfen, mit „Bereitwilligkeit als Beweiſe des Verlangens zu dem gemeinſamen Zweck mitzuwirken — angenommen, und „die betreffenden Stände als an dem Verein Theil nehmend angeſehen und behandelt werden.“

Schließlich ſetzte der Bevollmächtigte einen Termin von drei Monaten feſt „bis zu deſſen Ablauf Aus- „nahmen zu Gunſten der geſammten Schweiz in Betreff der erhöheten Zölle offen behalten bleiben. Nach „Ablauf dieſes Termins werde die Schweiz in Bezug auf Handelsverhältniſſe ganz wie die andern Staaten, „welche an dem Vereine keinen Theil nehmen, behandelt und die ergangene Verordnung nach ihrem vollen „Inhalte auf dieſelbe ausgedehnt.“

Bei der Tagſatzungskommiſſion, welcher dieſe verſchiedenen Mittheilungen zur Begutachtung zugewieſen worden waren, erregte der Gedanke gemeinſamer Maßregeln mit Württemberg und Baden gegen Frankreich Bedenken; man wünſchte eine ganz ſelbſtſtändige Stellung zu bewahren; auch die Ausſicht, daß Württemberg mit einzelnen Kantonen, die zu Retorſionsmaßregeln geneigt wären, ſich in beſonderes Vernehmen ſetzen könnte, erſchien bedenklich, gleichwie der anberaumte kurze Termin, in welchem eine Entſchließung gefaßt werden ſollte, unangenehm auffiel.

Auf Antrag der Kommiſſion hat die Tagſatzung ſodann am 31. Auguſt im Weſentlichen Folgendes dem königlich-württembergiſchen Bevollmächtigten zu eröffnen beſchloſſen:

„1. Die Tagſatzung habe, veranlaßt durch die neueſte franzöſiſche Mauthordnung Berathungen ge- „pflogen, die ſeiner Zeit der königlich-württembergiſchen Regierung werden mitgetheilt werden, ſobald dieſelben „die verfaſſungsmäßige Bekräftigung erhalten haben. Gerne werde man ſich über gegenſeitige Handels- „verhältniſſe in allgemeiner Beziehung verſtändigen und dieſelben möglichſt auf gegenſeitige Freiheit des Ver- „kehrs gründen.“

„Für einmal aber gewärtige man, da in dem neuen württembergiſchen Tariff mehrere für Erleichterung „und Beförderung des Verkehrs überhaupt günſtige Abänderungen getroffen worden ſeyen, ſolche Erleich- „terungen für Getränke, Leder, Leinwand, Baumwolle und Seidenwaaren.“

„2. Es wurde der Vorort ermächtigt, nach vorheriger Einvernahme der Wünſche der Stände, Unter- „handlungen mit Württemberg auf die Grundlage möglichſt ausgedehnter gegenſeitiger Handelsfreiheit zu „eröffnen“ *).

---

*) S. Beilage Litt. W, S. 3 und 4, zum Abſchied von 1822.

Am 30. Auguſt 1822, alſo einen Tag vorher, war zwiſchen den Ständen Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt das ſogenannte Retorſionskonkordat gegen Frankreich unter Ratifikationsvorbehalt abgeſchloſſen worden *); wobei die Stände erſucht wurden, dem Vororte bis zum 20. Oktober ihre endlichen Erklärungen einzuſenden **).

1823. Während der Vorort ſofort den vorerwähnten Tagſatzungsbeſchlüſſen gemäß die geeigneten Eröffnungen an die großherzoglich-badiſche und königlich-württembergiſche Regierung gemacht hatte, verzögerte ſich die Erwiederung von jener Seite. Am 5. und 6. Mai 1823 endlich erfolgte eine Antwort von Seite der königlich-württembergiſchen Regierung. Zufolge derſelben wollte die königlich-württembergiſche Staatsregierung „auf „die von den konkordirenden Ständen getroffenen Anordnungen hin die bisher proviſoriſch zu Gunſten „der Schweiz ſtatt gehabte Ausnahme von den am 24. Brachmonat angeordneten Zollanſätzen nunmehr „(unter Bedingung einer genügenden Nachweiſung des Urſprungs der Produkte und Fabrikate als Erzeugniß eines konkordirenden Kantons) definitiv eintreten laſſen.“

Um das Benehmen gegen die nicht konkordirenden Kantone zu reguliren, wünſchte Württemberg von denſelben Aufſchlüſſe darüber, ob und welche Sicherheit ſie ihrerſeits gegen Verfälſchung und Unterſchleife in Hinſicht auf die Einfuhr verbotener oder höher beſteuerter franzöſiſcher Erzeugniſſe zu geben geneigt ſeyen. Gleichzeitig erbat ſich das königlich-württembergiſche Miniſterium nähere Auskunft darüber: „welche Anwendung die konkordirenden Stände dem im §. 1 des Retorſionskonkordats ausgedrückten Vorbehalte ſichernder „Maßregeln gegen diejenigen Staaten, die gleichwie Frankreich das Prohibitivſyſtem gegen die Schweiz „befolgen, zu geben gemeint ſeyen.“ Uebrigens lehnte Württemberg ab, dermalen ſchon die verlangte Zollreduktion auf Wein, Leder, Leinwand und Seidenwaaren eintreten zu laſſen, ſondern wollte dießfällige Beſtimmungen einem beſondern Vertrag vorbehalten. Dahin zielende Unterhandlungen wollte die königlich-württembergiſche Regierung aber um deßwillen für einmal noch nicht eröffnen, weil es einerſeits von dem Reſultate der Verhandlungen zu Darmſtadt abhange, ob der Handelsvertrag mit der Schweiz Württemberg allein oder die Geſammtheit der zollvereinten deutſchen Staaten beſchlagen ſolle, und weil es höchſt ſchwierig ſcheine, ſich über Erleichterungen zu verſtändigen, die dem ſchweizeriſchen Handel im Allgemeinen einzuräumen wären, ſo lange nicht ſämmtliche Kantone dem Retorſionskonkordat beigetreten wären.

Die großherzoglich-badiſche Regierung hatte hinwieder am 30. Mai 1823 erwiedert: „die Erneuerung des „Handelsvertrags von 1812 ſey durch die Verhandlungen zu Darmſtadt verzögert worden; im Laufe dieſes „Jahres aber werde die großherzogliche Regierung im Falle ſeyn, ſey es nun als Beſtandtheil des Vereins „oder im Zuſtand der Iſolirung, die Handelsverhältniſſe zur Schweiz oder einzelnen Kantonen zu reguliren.“ Gleichzeitig wurde bemerkt, daß im Laufe des Heumonats für die nicht konkordirenden Kantone die Zollexemtionen zurückgezogen werden ſollen. Auch die großherzoglich-badiſche Regierung wünſchte überdieß, wie die württembergiſche, nähere Auskunft über die wirkliche Bedeutung der §§. 1 und 2 des Retorſionskonkordats.

Dieſe letztere Anfrage war gegen beide Regierungen durch den Vorort dahin erwiedert worden: „diejenigen Maßregeln, welche das Konkordat vom 28. Auguſt 1822 anordne, haben einzig gegen Frankreich

---

*) S. Abſchied von 1822, Beilage T, S. 17.

**) S. Abſchied von 1822, §. XXXIII, S. 58.

„ihre, durch die unerhörten Beläſtigungen der dortigen Mauthverordnungen veranlaßte und gerechtfertigte „Anwendung gefunden; und es ſey, da kein anderer Nachbarſtaat den ſchweizeriſchen Handel und Verkehr „in ähnlichem, den Abſatz diesſeitiger Erzeugniſſe ganz unmöglich machendem Maße unterdrücke, auch noch „keine weitere Ausdehnung der Retorſionsmaßregeln auf irgend einen andern Staat eingetreten.“ *)

Die Tagſatzung ſelbſt trat hierauf am 22. und 24. Heumonat und am 8. und 11. Auguſt 1823 in Berathung. Bis dahin hatte ſich die Lage der Dinge nämlich wieder weſentlich geändert, dadurch einerſeits, daß die Verhandlungen zu Darmſtadt durch den Rücktritt der bayeriſchen Regierung zu keinem Reſultat zu führen ſchienen, und anderſeits dadurch, daß auch das Retorſionskonkordat vom 28. Auguſt 1822 im Schooße der Tagſatzung, namentlich durch die Stände Baſel und Genf, heftig angefeindet worden war und ſomit keine Ausſicht auf langen Beſtand gewährte **).

Bei der dießfälligen Berathung im Schooße der Tagſatzung zeigten ſich daher abermals große Bedenken in „*bleibende Verbindungen*“ einzutreten.

Nach ſorgfältiger Kommiſſionalunterſuchung wurde rückſichtlich der Handelsverhältniſſe zum Großherzogthum Baden am 8. Auguſt 1823 beſchloſſen:

1) „Daß in Antwort auf die Note vom 30. Mai dem großherzoglich-badiſchen Miniſterium von „Seite des Vororts im Namen der Tagſatzung eröffnet werden ſoll: es ſey die Eidgenoſſen-„ſchaft immerfort geneigt, in freundſchaftliche und auf den Grundſatz möglichſter Handelsfreiheit und „billiger Reziprozität ſich ſtützende Kommerzverträge mit dem Großherzogthum Baden einzutreten, „zu welchem Ende hin die weitern miniſteriellen Eröffnungen gewärtiget werden;“

2) „daß jedoch dem Miniſterium zugleich erklärt werde, es könne die Eidgenoſſenſchaft die Retor-„ſionsmaßregel in keinen Handelsvertrag aufnehmen, da ſich der letztere auf *bleibende*, die „erſtere aber auf blos *zufällige* Intereſſen beziehe;“

3) „daß ferner die Einfrage über allfällige weitere Anwendung der §§. 1 und 2 im Sinne der „vorläufigen (oben erwähnten) Antwort des Vororts geſchehen ſolle“ u. ſ. w. ***).

Rückſichtlich der Handelsverhältniſſe mit Württemberg wurde am 8. Auguſt ein ähnlicher Beſchluß gefaßt und der Vorort angewieſen, der königlich-württembergiſchen Regierung zu erklären: „man ſey „geneigt, nach den Grundſätzen einer möglichſt ausgedehnten Handelsfreiheit und vollkommenen Reziprozität „einen, die *bleibenden* Verhältniſſe befaſſenden, und die zufälligen Retorſionsmaßregeln keineswegs einver-„flechtenden Kommerzvertrag zu unterhandeln und abzuſchließen.“ u. ſ. w.

1824.

Die württembergiſche Staatsregierung hatte ſich mit Schreiben vom 9. Hornung 1824 ſodann bereit erklärt, nach Beendigung des damals verſammelten Landtags die Unterhandlungen über einen gegenſeitigen Handelsvertrag zwiſchen der Schweiz und Württemberg zu eröffnen. In Folge deſſen hat der Vorort am 14. Heumonat 1824 die Tit. Herren Staatsrath und Generalquartiermeiſter Finsler von Zürich, Staatsrath Ludwig von Roll, von Solothurn, und Staatsſchreiber von Meyenburg, von Schaffhauſen, zu Unterhandlungskommiſſarien ernannt ****).

*) Abſchied von 1823, §. XXXIII, S. 65.

**) Ueberhaupt war das Konkordat nur durch die Stände Bern, Luzern, Ury, Nidwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt ratifizirt worden, während die Stände Zürich, Schwyz, Obwalden, Baſel, Graubünden, Teſſin, Wallis, Neuenburg und Genf dasſelbe abgelehnt hatten.

***) Abſchied von 1823, §. XXXIII, Seite 69.

****) Abſchied von 1824, §. XXVI, Seite 50.

Am 18. Heumonat war hinwieder ein neues königlich-württembergiſches Zollgeſetz nebſt Zolltariff erſchienen, in welchem auf die Verhältniſſe zur Schweiz bereits beſondere Rückſicht genommen wurde, indem der §. 1 der demſelben angehängten königlichen Verordnung in Betreff der Zollverhältniſſe mit den benachbarten Staaten verfügte:

„Die in dem Zollgeſetz enthaltenen Anſätze finden vorläufig keine Anwendung auf diejenigen „unmittelbar aus der Schweiz eingehenden ſchweizeriſchen Erzeugniſſe und Fabrikate, welche in dem „neuen Tariff mit 1 Gulden 44 Kreuzer vom Zentner und darüber belegt ſind."

„Von allen dieſen Gegenſtänden wird vorerſt und bis auf weitere Verordnung der vor dem „24. Brachmonat 1822 beſtandene Zollſatz erhoben."

„Das Gleiche findet ſtatt in Anſehung des aus der Schweiz eingehenden, in der Schweiz „erzeugten Weins, Wein- und Obſtmoſts und Eſſigs."

Am 10. Auguſt beſchränkte ſich die Tagſatzung darauf, „den Vorort zu erſuchen, dieſem Geſchäft nach „Maßgabe der bereits beſtehenden Beſchlüſſe und ertheilten Vollmachten weitern Fortgang zu geben" *).

Von Seite der großherzoglich-badiſchen Regierung war, obſchon der Vorort bereits am 15. Chriſtmonat die Wiederaufnahme dießfälliger Unterhandlungen angeregt hatte, noch keine Erwiederung erfolgt, daher ſich dann die Tagſatzung nach Anhörung verſchiedener Beſchwerden, namentlich des Kantons Aargau, über Ungenügendheit des proviſoriſch fortdauernden Vertrags vom Jahr 1812 darauf beſchränkte, am 10. Auguſt den Vorort einzuladen, die Sache neuerdings bei der großherzoglich-badiſchen Regierung in Anregung zu bringen und über Nichterfüllung einzelner Vertragsbeſtimmungen Beſchwerde zu erheben **).

Am 27. Heumonat hatten die Stände Bern, Unterwalden nid dem Wald, Zug, Glarus, Freyburg, Solothurn, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt, als allein noch im Retorſionskonkordat begriffene Stände (da ſich Luzern und Ury bereits im Herbſt 1823 zurückgezogen hatten) erklärt: „da die Anwendung jenes Konkordats wegen obwaltenden Territorialverhältniſſen einige Beſchwerden „veranlaßt habe, gegen deren Fortdauer die obgenannten Stände einen ebenſo beſtimmten Widerwillen „haben, als gegen alles was die Eintracht ſtören könnte, ſo ſolle vom 1. Oktober 1824 an die Voll- „ziehung des Retorſionskonkordats in ihrer Botmäßigkeit aufgehoben werden ***).

Das Retorſionskonkordat hätte den beabſichtigten Zweck nur erreichen können, wenn alle Kantone demſelben beigepflichtet hätten, und wenn eine Verſtändigung mit den deutſchen Nachbarſtaaten zu gemeinſamen Maßregeln hätte erzielt werden können. Vom Augenblick an, als die Tagſatzung in daherige Anträge nicht eingehen wollte, ließ ſich leicht vorausſehen, daß das Retorſionskonkordat, das ſo vereinzelt der Schweiz keinen Nutzen, ſondern nur vielfache Beſchwerden und Unannehmlichkeiten rückſichtlich des Verkehrs im Innern bringen konnte, demnächſt in ſich ſelbſt zerfallen müſſe.

Die Unterhandlungen eines Handelsvertrags mit Württemberg wurden im Oktober 1824 noch in Zürich zwiſchen den vorbenannten ſchweizeriſchen Unterhandlungskommiſſarien und den königlich-württembergiſchen Bevollmächtigten, Staatsrath Karl von Kauffmann und Oberfinanzrath Chriſtoph Ludwig von Herzog, eröffnet und theils in andauernden Konferenzen, theils auf dem Wege der Korreſpondenz zum Ziele gebracht.

---

*) Abſchied von 1824, §. XXVII, Seite 53.

**) Abſchied von 1824, §. XXVII, Seite 55.

***) Abſchied von 1824, §. XXVI, Seite 47.

Am 25. Aprill 1825 wurde hierauf durch den Vorort das Projekt eines auf das württembergiſche Zollgeſetz vom 18. Heumonat 1824 gegründeten Handelsvertrags den Ständen zur Genehmigung mitgetheilt *).

Obſchon im Laufe der dießfälligen Berathung im Schooße der Tagſatzung noch mehrfache Wünſche ausgeſprochen wurden, und zwar namentlich durch den Kanton St. Gallen, ſo wurde am 5. Auguſt auf den Antrag der dießfalls niedergeſetzten Kommiſſion, welche darauf hinwies, daß es niemals gelingen werde, alle Wünſche zu befriedigen, dennoch beſchloſſen: „den Vorort zu erſuchen, nunmehr den eidgenöſſiſchen „Kommiſſarien die nöthige Vollmacht zum Abſchluß des Vertrags zu ertheilen, jedoch in der Meinung, „daß dieſelben einerſeits im §. 2 auf den im Entwurf enthaltenen Zollanſätzen vom alten uud neuen Wein „und Obſtmoſt, oder auf einem Mitteldurchſchnitt für beide, und anderſeits im §. 11 auf der vollſtändigen „Reziprozität beharren.“ Ueberdieß ſollten dieſelben noch für Vereinfachung der Urſprungszeugniſſe, für Beſtimmungen über den Gränzverkehr, ſowie für Berückſichtigung des graubündneriſchen Rodfuhrweſens ſich verwenden **).

In Beachtung des vorſtehenden Beſchluſſes iſt am 30. Herbſtmonat 1825 in Zürich durch die beidſeitigen Kommiſſarien ein Handelsvertrag auf das vorerwähnte Projekt gegründet, unter Ratifikationsvorbehalt von Seite der Stände, abgeſchloſſen und Namens ihrer Kommittenten unterzeichnet worden.

Weniger günſtig geſtalteten ſich die Verhältniſſe zwiſchen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, obſchon man beidſeitig übereingekommen war, den Handelsvertrag vom Jahr 1812 ſo lange fortdauern zu laſſen, bis man ſich über einen neuen Vertrag verſtändiget haben werde.

Auch die Unterhandlung eines Handelsvertrags mit dem Großherzogthum Baden war durch den eidgenöſſiſchen Vorort den Tit. Herren Staatsrath und Generalquartiermeiſter Finsler, Staatsrath von Roll, und Staatsſchreiber von Meyenburg übertragen worden. Großherzoglich-badiſcher Seits war in erſter Linie Herr Nebenius mit dieſer Unterhandlung betraut worden, und mit demſelben war man dahin übereingekommen, im September die bezüglichen Unterhandlungen zu eröffnen ***). Um ſo mehr mußte es befremden, daß am 28. Heumonat die großherzogliche Regierung ein neues Zollgeſetz erließ, in welchem die Verhältniſſe der Schweiz durchaus nicht die wünſchbare Berückſichtigung fanden, während man doch anzunehmen berechtigt war, Baden ſey gehalten, ſo lange bei den Beſtimmungen des Handelsvertrages von 1812 zu verbleiben, bis man ſich über einen neuen Vertrag verſtändiget haben werde. — Während nach jenem Handelsvertrag Fabrikate von Seide, Floretſeide, Wolle, Baumwolle und Linnen, vermengt oder unvermengt, höchſtens mit 2 Gulden pr. Zentner belegt waren, ſollten dieſelben nunmehr 6 Gulden 40 Kreuzer bezahlen. Die Weine hinwieder, die nach dem Handelsvertrag von 1812, die neuen mit 6 Gulden, die alten mit 8 Gulden pr. Fuder belegt waren, ſollten jetzt 1 Gulden 30 Kreuzer pr. Ohm, und da 12 Ohm ein Fuder geben, 18 Gulden pr. Fuder bezahlen. An der Rheingränze von Waldshut abwärts ſollte das Fuder gar 72 Gulden bezahlen.

Die Tagſatzung ließ die betreffenden Eröffnungen der großherzoglich-badiſchen Regierung durch eine Kommiſſion prüfen. Dieſe machte namentlich darauf aufmerkſam, wie viel freundſchaftlicher das Benehmen Württembergs erſcheine, das, ohne durch einen Handelsvertrag gebunden zu ſeyn, bei Erlaß ſeines neuen

---

*) Siehe Beilage Litt. Q zum Abſchied von 1825.

**) Siehe Abſchied von 1825, §. XLI, Seite 83.

***) Siehe Abſchied von 1825, §. XXXVI, Seite 84.

Zollgeſetzes dem Verkehr mit der Schweiz die wünſchbare Berückſichtigung habe angedeihen laſſen, während Baden einſeitig von proviſoriſch fortdauernden Vertragsbedingungen zum großen Nachtheil der Verkehrsbeziehungen zur Schweiz abweiche, und ſprach die Anſicht aus, daß für den Fall, als Baden nicht die Pflicht anerkennen ſollte, bis zum Abſchluß eines neuen Vertrags die Beſtimmungen des Handelsvertrags vom Jahr 1812 aufrecht zu halten, die Schweiz, wenn ſie überhaupt Unterhandlungen „unter ſo ungünſtigen „und der Ehre der Schweiz allzunahetretenden Auſpizien beginnen wolle", ihre gegenrechtliche Stellung in dem Maße behaupten ſollte, daß den badiſchen Weinen keine günſtige Ausnahme von der allgemeinen Regel geſtattet werde. Für den Fall, „daß dieß nicht in der Konvenienz aller Kantone liegen ſollte", empfahl die Kommiſſion, „daß doch diejenigen, welche die Behauptung des Gegenrechts in einer ſo wichtigen Sache „ihren Angehörigen ſchuldig ſind, nicht darauf Verzicht leiſten." Jedenfalls wäre „Vorbehalt der Kon„venienz und des Gegenrechts — nach der Anſicht der Kommiſſion — die einzig würdige Stellung, welche „wenigſtens die Unabhängigkeit für die Zukunft nicht gefährde" *). Die Tagſatzung beſchloß ſodann am 11. Auguſt wirklich:

1) Der großherzoglich-badiſchen Regierung eröffnen zu laſſen, daß, falls vor der Erzielung eines neuen Handelsvertrags mit der Schweiz das neue badiſche Zollgeſetz in Ausübung gebracht werden wollte, die Stände ſich genöthigt finden dürften, ihre reziprozirliche Stellung wirkſam zu machen und ihre Intereſſen durch eigene Verfügungen zu ſichern;

2) den Vorort zu ermächtigen, den bezeichneten Unterhandlungskommiſſarien eventuell die geeigneten Inſtruktionen und Vollmachten zu ertheilen" u. ſ. w. **).

1826. Nachdem allſeitig die Ratifikationen der Stände des am 30. Herbſtmonat 1825 zwiſchen den beidſeitigen Kommiſſarien abgeſchloſſenen Handelsvertrags zwiſchen der Schweiz und Württemberg eingelangt waren, konnte der Vorort die Ratifikation dieſes Vertrags im Namen der Eidgenoſſenſchaft am 26. Jänner 1826 ausſprechen. Die königlich-württembergiſche Ratifikation iſt am 4. Hornung gleichen Jahres erfolgt und es iſt von dieſen Tagen an jener auf zehn Jahre abgeſchloſſene Vertrag in beiden Staaten in Kraft getreten. Derſelbe folgt ſeinem ganzen Inhalte nach in Beilage Litt. D.

Beinahe zu gleicher Zeit, nämlich am 19. Jänner 1826, iſt auch ein Entwurf zu einem Handelsvertrag zwiſchen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden zu Stande gekommen. Die Tagſatzung, welche am 8. Auguſt 1826 dieſen Vertragsentwurf nach vorheriger Kommiſſionalprüfung in Berathung zog, glaubte aber demſelben die Ratifikation ſchon um deßwillen nicht ertheilen zu dürfen, weil der Artikel X desſelben, der von dem Waſſerzoll zwiſchen Konſtanz und Baſel handelt, noch ganz unberichtiget war. Am 23. Jänner 1826 war aber zwiſchen den beidſeitigen Abgeordneten ein proviſoriſcher Modus vivendi verabredet worden, der von der Mehrheit der Kantone vorläufig ratifizirt worden, worüber die großherzoglich-badiſche Regierung ſich aber noch nicht ausgeſprochen hatte.

Als auch hierüber in Berathung getreten wurde, ſo erklärte ſich die Tagſatzung bereit, die §§. 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 11 und 12 nebſt dem etwas modifizirten §. 7 des Vertragsentwurfs als einſtweiligen Modus vivendi anzunehmen. Dieſer Modus vivendi ſollte der endlichen Erörterung über die darin enthaltenen Artikel nicht vorgreifen und auch der Waſſerzoll für die Rheinſchifffahrt, ſo wie er im Vertrag von

---

*) Abſchied von 1825, §. XXXVI, Seite 87.

**) Abſchied von 1825, §. XXXVI, Seite 88 und 89.

1812 enthalten iſt, einſtweilen beibehalten werden; dieſer proviſoriſche Zuſtand aber nicht länger dauern, als bis zur Tagſatzung des nächſtkünftigen Jahres 1827 *).

Dem vorſtehenden Beſchluß der Tagſatzung gemäß wurde zwiſchen dem eidgenöſſiſchen Bevollmächtigten, Herrn Konrad Finsler, eidgenöſſiſcher Generalquartiermeiſter und Staatsrath, und dem Herrn Alerander von Duſch, großherzoglich-badiſchen Geheimen Legationsrath und Geſchäftsträger, am 5. und 14. Wintermonat 1826 eine vorläufige Uebereinkunft auf die Dauer eines Jahres geſchloſſen; es iſt dieſelbe ihrem ganzen Inhalte nach als Beilage Litt. E der gegenwärtigen Darſtellung angereiht worden.

Am 12. Aprill 1827 wurde zwiſchen Bayern und Württemberg eine Zoll- und Handelskonvention 1827.
abgeſchloſſen, vermöge welcher die gegenſeitigen innern Zolllinien aufgehoben werden ſollten. In Folge deſſen wurde durch das württembergiſche Miniſterium bereits am 4. Mai unter Hinweiſung auf §. 12 des Zoll- und Handelsvertrags zwiſchen der Schweiz und Württemberg darauf aufmerkſam gemacht, daß nunmehr etwelche Modifikationen jenes Vertrags eintreten dürften.

Am 21. Heumonat gab ſodann der königlich-württembergiſche Oberfinanzrath von Herzog, vereint mit dem königlich-bayeriſchen Miniſterreſidenten Baron von Malzen, dem Herrn Tagſatzungspräſidenten eine Note ein, welche den frühern Eröffnungen des königlich-württembergiſchen Miniſteriums größere Beſtimmtheit gab. In derſelben wurde die Geneigtheit der königlich-bayeriſchen, wie der königlich-württembergiſchen Regierung ausgeſprochen, der Schweiz einzelne Zollermäßigungen einzuräumen. Begünſtigende Erleichterungen ſollten nämlich bei ihrer Einfuhr nach Bayern und Württemberg genießen: Fabrikate von Seide und Floretſeide, Spitzen, Eiſen und Gußwaaren, Stahl, Käſe, Obſt, Seeweine, Obſtmoſt, Kirſchenwaſſer, Wermuthsgeiſt, irdenes Geſchirr, Honig, ungebleichtes Wachs, Farbenkräuter, mediziniſche Kräuter und Wurzeln, Uhrenbeſtandtheile, Weberkämme, Platten und Geſchirre **). Ebenſo wollte ungehinderte Ausfuhr von Getreide, ſowie einige Begünſtigung des Gränzverkehrs zugeſtanden werden. Für den Fall, daß die Zoll- und Handelsverbindungen zwiſchen Bayern und Württemberg ſich wieder auflöſen ſollten, erklärte die königlich-württembergiſche Regierung ſich bereit, alsdann den Vertrag vom 30. Herbſtmonat 1825 wieder aufleben zu laſſen.

Die Tagſatzung, welche mit Bedauern wahrgenommen hatte, daß Linnen-, Woll- und Baumwollwaaren nicht wie im Vertrag mit Württemberg beſondere Begünſtigung genießen ſollten, ernannte die Herren Bürgermeiſter von Meyenburg, von Schaffhauſen, Rathsherr und Oberſt von Muralt und den eidgenöſſiſchen Zollreviſor J. C. Zellweger zu eidgenöſſiſchen Kommiſſarien, und beauftragte dieſelben, ſich mit dem königlich-württembergiſchen Oberfinanzrath von Herzog und dem königlich-bayeriſchen Miniſterreſidenten in's Einverſtändniß zu ſetzen und gegen dieſelben den Wunſch auszuſprechen, daß der zwiſchen der Schweiz und Württemberg beſtehende Zoll- und Handelsvertrag vom 30. Herbſtmonat 1825 als Grundlage der neuen Verſtändigung angenommen werden möge.

Die Kommiſſarien ſind ſodann in zwei Konferenzen zuſammengetreten, über welche ein Protokoll geführt worden iſt. In denſelben mußte man ſich aber für einmal auf einen allgemeinen Ideenaustauſch um ſo gewiſſer beſchränken, als Bayern und Württemberg noch keinen gemeinſamen Zolltariff aufgeſtellt hatten. Die Tagſatzung beſchränkte ſich demnach am 6. Auguſt auch darauf, den Vorort einzuladen: „ſobald nach

*) Siehe Abſchied von 1826, §. XXXVIII, Seite 93 — 96.

**) Siehe Abſchied von 1827, §. XL, Seite 95.

„ſeiner Ueberzeugung der ſchickliche Zeitpunkt zu Anbahnung förmlicher Unterhandlungen von Seite der „Eidgenoſſenſchaft eingetreten ſeyn werde, den Ständen angemeſſene Anträge zu eröffnen" *).

Der angebahnte Handelsvertrag zwiſchen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden war in der Zwiſchenzeit leider noch nicht zum Abſchluß gekommen; es wurden demſelben namentlich von Seite Baſels, das zu große Berückſichtigung ſeiner örtlichen Verhältniſſe anſprach, große Schwierigkeiten in den Weg gelegt; hauptſächlich aber hatte man ſich über die Rheinſchifffahrtszölle noch nicht verſtändigen können, daher die einen Stände wünſchten, dieſelben in einer beſondern Uebereinkunft zu reguliren, während andere Werth darauf legten, daß dieß durch den abzuſchließenden Handelsvertrag ſelbſt geſchehe. — Da indeſſen die Tagſatzung ſowohl als die großherzoglich-badiſche Regierung Werth darauf zu legen ſchienen, daß endlich ein Handelsvertrag zu Stande kommen möge, ſo ernannte die Tagſatzung die Herren Bürgermeiſter Fetzer, von Aarau, Rathsherr von Muralt, von Zürich, und den eidgenöſſiſchen Zollreviſor Zellweger zu Unterhandlungskommiſſarien, welche ſofort mit dem großherzoglich-badiſchen Geſchäftsträger, Herrn Alexander von Duſch, zuſammentreten ſollten, um wenn möglich eine Vereinigung zu erzielen **).

Am 16. Auguſt 1827 vernahm die Tagſatzung einen Bericht der Unterhandlungskommiſſarien, dahin gehend: „faſt alle Anträge und Begehren hätten bei'm badiſchen Herrn Geſchäftsträger, freilich unter den „gefälligſten Formen, die demſelben eigen ſeyen, ſyſtematiſch beharrlichen Widerſpruch gefunden" ***).

Am gleichen Tage faßte die Tagſatzung ſodann folgende Schlußnahme:

„Da es in dem übereinſtimmenden Wunſch der Tagſatzung liegt, daß die Unterhandlungen ſobald als „möglich durch einen freundſchaftlichen Vertragsabſchluß an's Ziel geführt und an die Stelle der vorläufigen „Uebereinkunft oder einſtweiligen Lebensweiſe (modus vivendi), welche ohnehin mit dem 1. März 1828 „aufhören würde, geregelte und vertragsgemäße Verhältniſſe treten möchten, ſo wird der Vorort erſucht und „beauftragt, nach Einſichtnahme und Prüfung der Unterhandlungsakten und des daraus hervorgehenden „Standes der Sache, ſowie nach angemeſſener Rückſprache mit den beſonders betheiligten Ständen, die „Fortſetzung der Unterhandlungen ſobald zu veranlaſſen, als der großherzoglich-badiſche Herr Geſchäfts„träger dazu die erforderliche Vollmacht ſeiner Regierung ſich verſchafft haben wird" u. ſ. w. ****).

1828. Von Seite des königlich-württembergiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten wurde dem eidgenöſſiſchen Vorort durch Schreiben vom 6. Hornung 1828 die Anzeige gemacht von dem Abſchluſſe eines Vertrages, wodurch Württemberg und Bayern zu einem gemeinſchaftlichen Zollſyſtem vereinigt wurde, und von derjenigen Stellung in Zoll- und Handelsſachen, welche die beiden kontrahirenden Staaten gegen die Schweiz annehmen werden. In letzterer Hinſicht hatte der königlich-württembergiſche Herr Miniſter weſentlich bemerkt: „Um ihre freundſchaftlichen Geſinnungen gegen die Schweiz zu bethätigen, ſeyen die „königlichen Regierungen von Württemberg und Bayern übereingekommen, daß, unter Vorbehalt weiterer „Unterhandlungen über einen Zollvertrag mit der Schweiz, von dem Tage an, wo in Württemberg die „erhöhten Zölle eintreten würden, den ſchweizeriſchen Erzeugniſſen jene Begünſtigungen ſogleich zu Theil werden „ſollten, welche bei der Unterhandlung über den Handelsvertrag zwiſchen Württemberg und Bayern einerſeits

*) Abſchied von 1827, §. XL, Seite 98.
**) Abſchied von 1827, §. XL, Seite 101.
***) Abſchied von 1827, §. XL, Seite 103.
****) Abſchied von 1827, §. XL, Seite 104.

„und der Eidgenoſſenſchaft anderſeits von den beiden königlichen Höfen den Schweizerkantonen angeboten „worden ſeyen; vorausgeſetzt, daß auch dieſe die dagegen bedungenen Begünſtigungen und Konzeſſionen „eintreten ließen. Eben dieſe Zollbegünſtigungen werde auch die Krone Bayern den ſchweizeriſchen Erzeug„niſſen vom 1. Heumonat 1828 an, nach der getroffenen Uebereinkunft, im Vereine zugeſtehen."

Nach einer umſtändlichen und reifen Berathung fand ſich der eidgenöſſiſche Vorort unterm 14. Hornung 1828, in Folge oberwähnter Anzeige und mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des XII. Artikels des am 30. Herbſtmonat 1825 mit Württemberg abgeſchloſſenen Handelsvertrages zu ernſten Reklamationen veranlaßt; gleichwie die eidgenöſſiſchen Stände durch Kreisſchreiben von der ganzen Verhandlung Kenntniß erhielten. —

Am 8. März 1828 nahm die vorörtliche Behörde Kenntniß von einer vom 27. Hornung datirten Erwiederung des königlich-württembergiſchen Miniſters des Auswärtigen, wodurch die am 14. Hornung durch den Vorort eröffneten, auf den Wortlaut des beſtehenden Handelsvertrags gegründeten Begehren abgelehnt wurden.

Es veranlaßte dieſe Ablehnung im Schooße der vorörtlichen Behörde wiederholte einläßliche Berathungen, in Folge deren an den königlich-württembergiſchen Herrn Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten neuliche eindringliche Vorſtellungen gerichtet und den ſämmtlichen Ständen die vorerwähnte Note und die vorörtliche Erwiederung mitgetheilt wurden; dabei wurden die nächſtbetheiligten Kantone eingeladen, ihre Abgeordneten zur bevorſtehenden Konferenz wegen der kommerziellen Verhältniſſe mit Baden, auch in Hinſicht der vorliegenden Angelegenheit zu inſtruiren.

Auch mit der königlich-bayeriſchen Regierung trat der eidgenöſſiſche Vorort in Korreſpondenz über die zu erzielende Geſtaltung der gegenſeitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwiſchen der Schweiz und dem „ſüddeutſchen Zollvereine"; die Kantone aber wurden von allen dießfälligen Schritten unterrichtet erhalten. Am 14. und 15. Aprill hatten in Zürich auch dießfällige Konferenzialberathungen zwiſchen Abgeordneten der Stände Zürich, Bern, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Aargau und Thurgau ſtatt gefunden *).

Mittelſt Note vom 12. Heumonat berichtete der königlich-bayeriſche Miniſterreſident die in Folge der Zollvereinigung mit Württemberg erfolgte Herabſetzung bayeriſcher Zölle auf gewiſſe ſchweizeriſche Landesprodukte und Fabrikate. Da beinahe gleichzeitig der Miniſterreſident Freiherr von Malzen und der von Württemberg ad hoc abgeordnete Obertribunaldirektor von Majer die erforderlichen Vollmachten zu Fortſetzung der angebahnten Unterhandlung erhalten hatten, ſo hat die Tagſatzung nach Anhörung des Berichts der eidgenöſſiſchen Kommiſſarien von Meyenburg, von Muralt und Zellweger, mittelſt welchem dieſelben einige Direktionen verlangten, am 14. Auguſt dem Vorort die nöthigen Vollmachten zu Fortſetzung der Unterhandlungen ertheilt **). — Dabei wurde den Kommiſſarien namentlich empfohlen, ſich rückſichtlich einer Herabſetzung des Zolls für Baumwollwaaren zu verwenden, und ebenſo wenn immer möglich eine Herabſetzung der Zölle auf Leder zu erwirken. Im Laufe der Unterhandlungen hatte es ſich aber ſchon unzweideutig gezeigt, daß für Agrikulturprodukte einige Erleichterungen gehofft werden dürften, daß aber ſolche für Fabrikate ſchwerlich erhältlich wären. Für den Fall, daß keine namhafte Herabſetzung des Einfuhrzolls

*) Abſchied von 1828, §. XXXV, S. 93.

**) Abſchied von 1828, §. XXXV, S. 95.

auf Leder erzielt werden ſollte, ſollten der Schweiz freie Verfügungen in Beziehung auf jenſeitige Lederwaaren vorbehalten werden.

Auch mit dem Großherzogthum Baden war man noch immer nicht zum Abſchluß eines Vertrags gelangt, indem die durch den großherzoglich-badiſchen Geſchäftsträger mittelſt Note vom 15. Herbſtmonat 1827 geſtellten kathegoriſchen Anträge und Präliminarbedingungen eidgenöſſiſcher Seits nicht angenommen werden konnten, wie dieß der Vorort in einer einläßlichen Erwiederung vom 1. November 1827 nachwies. Am 17. Hornung 1828 erklärte ſich der großherzoglich-badiſche Geſchäftsträger ſodann zu neuen Unterhandlungen auf die Grundlage eines von der Eidgenoſſenſchaft einzureichenden Gegenprojekts bereit. Der Vorort verſtändigte ſich mit der großherzoglich-badiſchen Regierung zunächſt dahin, daß die am 15. März ablaufende proviſoriſche Uebereinkunft in Zoll- und Handelsſachen mit Baden auf unbeſtimmte Zeit und durch eine Aufkündigungsfriſt von 8 Wochen bedingt fortdauern ſoll. Von dieſer Vereinbarung war den Ständen mittelſt Kreisſchreiben vom 11. März Kenntniß gegeben worden.

Der Vorort verſammelte ſodann am 15. Aprill eine Konferenz der bei Regulirung der Handelsverhältniſſe mit Baden am meiſten betheiligten Kantone *). In dieſer Konferenz, die vom 16. bis 22. Aprill dauerte, wurde der Entwurf eines Handelsvertrags zwiſchen der Schweiz und Baden ausgearbeitet, der durch die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien dem großherzoglich-badiſchen Geſchäftsträger als Gegenprojekt im Brachmonat 1828 übergeben wurde. Da bis zum 22. Auguſt auf dieſe Mittheilung von großherzoglich-badiſcher Seite noch keine Erwiederung erfolgt war, ſo beſchränkte ſich die Tagſatzung an jenem Tage darauf: „dem Vorort und den eidgenöſſiſchen Kommiſſarien unter Verdankung alles bis dahin in dieſer „ſchwierigen Angelegenheit Geleiſteten, die bisherigen Vollmachten zu Fortſetzung der Unterhandlungen zu „erneuern und die weitern Ergebniſſe derſelben durch vorörtliche Mittheilungen zu gewärtigen" **).

1829. Im Jahr 1829 kam ſodann zwiſchen Bayern und Württemberg einerſeits und Preußen und Heſſen-Darmſtadt anderſeits ein Zollvertrag zu Stande, der auf die ſchwebenden Unterhandlungen zwiſchen dem ſüddeutſchen Zollverein und der Schweiz nothwendig nachtheilig einwirken mußte. Es wurde zwar bekannt, daß ſich Bayern und Württemberg bei jenem Vertrag die Regulirung der Handelsverhältniſſe zur Schweiz vorbehalten hatte; allein ebenſo bekannt war, daß Bayern nicht zu großen Konzeſſionen geneigt war, während Württemberg mehrere Berückſichtigung der ſchweizeriſchen Intereſſen wollte eintreten laſſen. — Bei dieſer Sachlage beſchränkte ſich die Tagſatzung darauf, am 21. Heumonat dem Vorort und den

---

*) Es nahmen an dieſer Konferenz unter dem Präſidium des Herrn Staatsraths Hirzel, von Zürich, Theil, die Herren:
Rathsherr von Muralt, als Abgeordneter des Standes Zürich;
Rathsherr Lombach, Präſident der Zollkommiſſion, und Thormann, des Großen Raths und Adjunkt des Oberzollverwalters, } als Abgeordnete des Standes Bern;
Rathsherr Wieland und Staatsſchreiber Braun, } als Abgeordnete des Standes Baſel;
Burgermeiſter von Meyenburg, und Seckelmeiſter Siegriſt, } als Abgeordnete des Standes Schaffhauſen;
Landammann Zollikofer, und Staatsſchreiber Baumgartner, } als Abgeordnete des Standes St. Gallen;
Burgermeiſter Fetzer, als Abgeordneter des Standes Aargau, und
Regierungsrath Freyenmuth, als Abgeordneter des Standes Thurgau.

**) Abſchied von 1828, §. XXXV, Seite 97.

eidgenöſſiſchen Kommiſſarien die früher dießfalls ertheilten Vollmachten zu erneuern und ihren Wunſch auszuſprechen, daß dieſer Unterhandlung möglichſt thätige Folge gegeben werde*).

Auch mit dem Großherzogthum Baden gelangten die ſchwebenden Unterhandlungen zu keinem Abſchluß, da auf das am 20. Brachmonat 1828 dem großherzoglich-badiſchen Geſchäftsträger eingereichte Gegenprojekt eines Vertrags fortwährend noch keine Erwiederung erfolgt war. Die Tagſatzung beſchränkte ſich demnach auch rückſichtlich der Regulirung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwiſchen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden darauf, dem Vorort und den eidgenöſſiſchen Kommiſſarien die früher ertheilten Inſtruktionen und Vollmachten am 21. Heumonat 1829 zu beſtätigen**). Dem Großherzogthum Baden gegenüber durfte übrigens um ſo eher zugewartet werden, als durch den beſtehenden **Modus vivendi** die gegenſeitigen Verkehrsbeziehungen leidentlich geregelt waren.

Am 19. Chriſtmonat 1830 hatten die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien dem königlich-württembergiſchen Bevollmächtigten vorgeſtellt: „daß durch Vollziehung der zwiſchen den Königreichen Bayern und Württemberg „einerſeits und dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Heſſen anderſeits im Laufe des Jahres „1829 abgeſchloſſenen Handelsvereinigung, die im Vertrag vom 30. Herbſtmonat 1825 der Schweiz zugeſicherten Gewährleiſtungen von Seite der königlich-württembergiſchen Regierung leicht verletzt werden „dürften. Dieſem Handelsvertrag zufolge befinde ſich nämlich die Eidgenoſſenſchaft ſchon dann in ihrer „vertragsgemäßen Stellung gefährdet, wenn ihr, ohne vorangegangene Unterhandlung und Vereinbarung, „diejenigen Zollerleichterungen nicht mehr vollſtändig zu Theil werden, zu denen ſie durch den Artikel II „berechtiget ſey; noch mehr aber würde dieß der Fall ſeyn, wenn der im Artikel XII enthaltene Vorbehalt „einer gleichen Behandlung mit den am meiſten begünſtigten Staaten, durch die Wirkung eines andern „Vertrags für die ſchweizeriſchen Angehörigen keine Anwendung mehr finden ſollte.“ Allein dieſe Note, ſowie eine am gleichen Tag an den königlich-bayeriſchen Miniſterreſidenten gerichtete, waren unbeantwortet geblieben. 1830.

Zu Anfang des Heumonats, bei Anlaß der Beglaubigung des Freiherrn Gremp von Freudenſtein, als königlich-württembergiſcher Bevollmächtigter für die kommerziellen Unterhandlungen mit der Schweiz, ſprach das königlich-württembergiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ſein Bedauern darüber aus, daß die bezüglichen Unterhandlungen den wünſchbaren Fortgang um deßwillen nicht gehabt hätten, „weil die „eidgenöſſiſchen Kommiſſarien dem Erſuchen der Bevollmächtigten Württembergs und Bayerns, die von „ihnen gemachten Anträge durch eine umfaſſende und vollſtändige Gegenerklärung zu erwiedern, niemals „entſprochen hatten“***). — Im Laufe der dießfälligen Tagſatzungsberathung, am 13. Heumonat, wurde aber von Seite der ſchweizeriſchen Unterhandlungskommiſſarien dieſer Vorwurf abgelehnt, indem ſie in den im Jahr 1828 mit den bayeriſchen und württembergiſchen Bevollmächtigten gepflogenen Konferenzen alles eröffnet hätten, was ſie zu eröffnen im Falle geweſen ſeyen, und die Tagſatzung billigte wirklich das von den Kommiſſarien beobachtete Verfahren und erneuerte deren Vollmachten****). Deßungeachtet kann man bei Verfolgung des mühſeligen Unterhandlungsmodus, den die Schweiz von jeher beobachtet, ſich der

*) Abſchied von 1829, §. XXXVII, Seite 97.
**) Abſchied von 1829, §. XXXVII, Seite 98.
***) Abſchied von 1830, §. XXX, Seite 62.
****) Abſchied von 1830, §. XXX, Seite 62.

Ueberzeugung nicht erwehren, daß man ſich große Vortheile hätte ſichern können, wenn man die Unterhandlung in anderer Form betrieben hätte.

Daß das Ausland, das in der Schweiz einen ganz freien Markt findet, keine Veranlaſſung hatte, Bevollmächtigte in die Schweiz zu ſenden, um dieſer Vortheile anzubieten, iſt leicht erklärlich; aber Sache der eidgenöſſiſchen Behörden hätte es ſeyn ſollen, Bevollmächtigte in's Ausland zu ſchicken, um dort billige Berückſichtigung und einige Kompenſationen für den großen und freien Markt, den die Schweiz darbietet, auszuwirken.

Es iſt unbegreiflich, warum, ſobald die Schweiz im Jahr 1815 wieder konſtituirt war, der im Jahr 1813 zum Abſchluß reife Vertrag mit Württemberg nicht wieder mit Ernſt aufgenommen wurde, und ebenſo unbegreiflich iſt es, daß bei der Zollvereinigung zwiſchen Württemberg und Bayern und ſpäter bei der Vereinigung des ſüddeutſchen und des preußiſchen Zollvereins, nicht ſofort ſchweizeriſche Bevollmächtigte an die betreffenden deutſchen Staatsregierungen abgeordnet worden ſind, um die ſchweizeriſchen Intereſſen mit allem Nachdruck wahrzunehmen. Statt deſſen pflegte man zuzuwarten, bis die Bevollmächtigten des Auslandes der Schweiz irgend eine unbedeutende Begünſtigung anerboten, oder beſchränkte ſich auf einen unfruchtbaren Notenwechſel. Alle andern Staaten betreiben Handelsverträge durch eigene diplomatiſche Agenten, die ſie bei denjenigen Staaten akkreditiren, von welchen ſie Zollerleichterungen anſprechen; die Schweiz allein hat zu ihrem großen Schaden bisher ein anderes Syſtem befolgt, und doch liegt in dem ſchweizeriſchen Föderalismus ein Grund mehr, derartige Verträge nicht in der Schweiz zu unterhandeln, zumal ein gewandter Unterhändler nur zu leicht aus den ſich oftmals widerſtreitenden Intereſſen der einzelnen Kantone Vortheil ziehen kann.

Die Unterhandlung mit dem Großherzogthum Baden war vollends ſeit dem Jahr 1829 in Statu quo verblieben, indem von keiner Seite dießfalls eine Anregung gemacht worden war, und die Tagſatzung beſchränkte ſich auch in dieſer Beziehung darauf, am 13. Heumonat die früher dießfalls ertheilten Vollmachten zu erneuern *).

1831. Im Jahr 1831 fand die Tagſatzung, welche ihre Aufmerkſamkeit beinahe ausſchließlich den in den Kantonen Schwyz, Baſel und Neuenburg ausgebrochenen Wirren zuwenden mußte, keine Zeit, ſich mit derartigen Unterhandlungen zu befaſſen, und beſchränkte ſich daher am 5. Herbſtmonat darauf: „dem „Vorort die daherigen Vollmachten und Aufträge rückſichtlich der Regulirung der Handelsverhältniſſe mit „Württemberg, Bayern und Baden zu erneuern" **).

1832. Auch im Jahr 1832 wurde die ganze Thätigkeit der Tagſatzung durch die politiſchen Störungen in den Kantonen Schwyz, Baſel und Neuenburg und durch die Berathungen über die von Seite Thurgau's angeregte und am 17. Heumonat 1832 zum Beſchluß erhobene Reviſion des beſtehenden Bundesvertrags in Anſpruch genommen. Rückſichtlich der Handelsverhältniſſe mit auswärtigen Staaten, und namentlich mit Württemberg, Bayern und Baden, beſchränkte man ſich darauf, am 18. Heumonat dem Vorort die im Jahr 1831 dießfalls ertheilten Vollmachten und Aufträge zu erneuern ***). Einzig die Geſandtſchaft von St. Gallen hatte darauf angetragen: „Der Vorort möchte durch alle ihm zu Gebot ſtehenden Mittel

*) Abſchied von 1830, §. XXX, Seite 63.
**) Abſchied von 1831, §. XLIV, Seite 350.
***) Abſchied von 1832, §. XLV, Seite 302.

„und namentlich durch angemeſſene Vorſtellungen dahin wirken, daß Baden ſich nicht dem allgemeinen „deutſchen Handelsverein anſchließe, ſondern bei ſeinem jetzigen, für die Schweiz günſtigen Zollſyſtem „verbleibe.“

Es iſt beinahe unbegreiflich, wenn man nicht die damals in der Schweiz herrſchende politiſche Erregtheit in Anſchlag bringt, wie wenig die Regierungen ſich um die Ausdehnung des deutſchen Zollvereins bis auf die ſchweizeriſchen Gränzen, bekümmerten, und wie gar nichts gethan wurde, um die Intereſſen der Schweiz bei dieſem Zollverein wirkſam geltend zu machen.

Leider hatte auch die Tagſatzung des Jahres 1833 ſich beinahe ausſchließlich wieder mit Dämpfung 1833
innerer politiſcher Wirren zu befaſſen, und auch ſie verſäumte, zur rechten Zeit die geeigneten Schritte bei den deutſchen Nachbarſtaaten zu thun, um die Intereſſen der Schweiz für den Fall des Anſchluſſes jener Staaten an den deutſchen Zollverein zu wahren.

Zwar hatte die Regierung des Standes St. Gallen mit Kreisſchreiben vom 15. Brachmonat die ſämmtlichen Kantone auf die bedenkliche Geſtaltung aufmerkſam gemacht, die ſeit einiger Zeit der Gang der Dinge in Zoll- und Handelsangelegenheiten im benachbarten Deutſchland genommen habe, und dabei eröffnet: Es werde bei der zunehmenden Ausdehnung des preußiſchen Zollſyſtems, das auf dem Wege des Vertrags dasjenige von Deutſchland zu werden drohe, und bei dem Fortgange der dießfälligen Unterhandlungen mit dem ſüdlichſten aller deutſchen Staaten, dem Großherzogthum Baden, die Geſandtſchaft von St. Gallen, kraft beſtimmter Aufträge des Großen Raths, Berathungen der Bundesverſammlung zu dem Ende hervorrufen: „daß mit wünſchbarer Gründlichkeit unterſucht werde, welches der dermalige faktiſche Stand „der offenbar auf ein zentrales Zollweſen gerichteten Beſtrebungen der deutſchen Regierungen ſey; ſodann, „welche nachtheilige Einwirkungen aus dieſem Zuſtande der Dinge auf die Handels- und Verkehrsintereſſen „der Schweiz erfolgen können oder müſſen; und endlich, ob und wie von Seite der Eidgenoſſenſchaft dieſen „Nachtheilen zu begegnen wäre.“

Der obige Antrag bildete am 23. Heumonat den Gegenſtand einer ernſten Erörterung. Mit Nachdruck unterſtützte der Herr Geſandte von St. Gallen das von ſeinen Kommittenten geſtellte Begehren. Er wies nach, wie ſich die kommerzielle Lage der Schweiz zu den benachbarten deutſchen Staaten von Jahr zu Jahr verſchlimmert habe; erinnerte an die von Seite Württembergs faktiſch erfolgte Aufhebung des mit dieſem Staate im Jahr 1825 auf 10 Jahre abgeſchloſſenen Handelsvertrags und an die nicht erfolgte Erneuerung des im Jahr 1822 zu Ende gegangenen Handelsvertrags mit dem Großherzogthum Baden, obgleich die zu einem Abſchluß nach Vorſchrift des Bundes erforderliche Mehrheit von Kantonen ſich dafür ausgeſprochen hatte. Zwar beſtehe allerdings mit letzterm Staate eine vorläufige Uebereinkunft (Off. Samml. Bd. II, S. 280 — 295); dieſe ſey aber durch eine Aufkündungsfriſt von acht Wochen bedingt und begründe alſo kein Verhältniß, auf welches man für die Dauer mit Zuverläſſigkeit rechnen könne. Nachdem Bayern dem preußiſchen Zollverein beigetreten ſey, werde von jenem Staate im Süden wie von Preußen im Norden, thätig daran gearbeitet, ſämmtliche deutſche Länder, mit Ausnahme der öſterreichiſchen Monarchie, in einen Verband hineinzuziehen, der die Durchführung eines gänzlichen Prohibitivſyſtems bezwecke, und es ſtehe demnach die Eidgenoſſenſchaft in Gefahr, durch den Beitritt von Württemberg und Baden zu dem erwähnten Zollverein die Ausfuhr ihrer Produkte nach Deutſchland vernichtet und ſomit ihrem Handel und ihrer Induſtrie alle Nachbarſtaaten verſchloſſen zu ſehen. Die Geſandtſchaft trug ſchließlich auf Niederſetzung

einer Tagſatzungskommiſſion an, welche den Unterſuch nach dem von St. Gallen angedeuteten Sinne vorzunehmen hätte.

Merkwürdiger Weiſe wurde dieſer Antrag bei der Abſtimmung am 23. Heumonat aber nur von ſechs Ständen, nämlich von Glarus, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau nebſt Schwyz äußeres Land und Baſel-Landſchaft unterſtützt *).

Es wurden dieſem eben ſo einfachen als wohlbegründeten Antrag von andern Seiten aller Art Bedenken entgegengeſtellt; ſo äußerten die Geſandtſchaften von Zürich und Freyburg: der Eidgenoſſenſchaft ſtehen keine Mittel zu Gebote, ſich vor dem Umſichgreifen des preußiſchen Zollvereins zu ſchützen, als entweder der Abſchluß von Handelstraktaten mit den deutſchen Nachbarſtaaten, oder die Ergreifung von Retorſionsmaßregeln. Wie ſelten die Schweiz in Eingehung von Handelsverträgen glücklich geweſen ſey, das beweiſen die Verhandlungen mit Württemberg und mit Baden, und eine bittere Erfahrung habe die Schweiz gelehrt, daß Retorſionsverſuche den Staat, der ſie ergreife, am empfindlichſten treffen. Nicht durch ein Sperrſyſtem gegen Außen, ſondern durch Beſeitigung der Hemmungen des Verkehrs im Innern mittelſt einer beſſern Regulirung der Zollgebühren jeder Art werde man den Handel wirklich befördern.

Die Geſandtſchaft von Freyburg, indem ſie ſich gegen die Niederſetzung einer beſondern Kommiſſion ausſprach, war jedoch geneigt, den Vorort mit einer Unterſuchung, wie ſolche von St. Gallen vorgeſchlagen worden war, zu beauftragen. Dagegen erblickte der Herr Geſandte von Zürich auch hier manches Bedenkliche und hielt es nicht für rathſam, die verwundbaren Seiten des ſchweizeriſchen Verkehrs noch mehr aufzudecken. Uebrigens ſeyen Württemberg und Baden, die ſich bei ihren niedrigen Zollanſätzen wohl befinden, nicht ſo nahe daran, dem preußiſchen Zollverbande beizutreten, und in kürzerer oder längerer Zeit dürfte die Laſt, welche durch den letztern dem deutſchen Handelsſtand auferlegt werde, die Auflöſung eines den Grundſätzen einer geſunden Staatsökonomie ſo widerſtrebenden Syſtems von ſelbſt herbeiführen. Daher ſey die Geſandtſchaft von Zürich angewieſen, die Eröffnungen St. Gallens anzuhören, dabei aber beſtimmt zu erklären, daß ihr Stand die Verhältniſſe nicht geeignet finde, um in die Sache tiefer einzutreten. Sie äußerte übrigens ihre Bereitwilligkeit, die Handelsverhältniſſe mit Deutſchland der beſondern Aufmerkſamkeit des Vororts anzuempfehlen.

In Folge dieſer letzt geäußerten Bedenken blieb auch der Antrag, den Vorort mit einem Unterſuch in dem von St. Gallen angeregten Sinne zu beauftragen, in Minderheit, indem demſelben einzig die Stände Luzern, Glarus, Freyburg, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, nebſt Schwyz äußeres Land und Baſel-Landſchaft beipflichteten **).

Mit vierzehn Standesſtimmen wurde hinwieder der folgende höchſt ungenügende Beſchluß gefaßt: „Indem „die Tagſatzung dem Vorort die frühern Aufträge und Vollmachten in Bezug auf die Handelsverhältniſſe „der Schweiz mit den europäiſchen Staaten überhaupt erneuert, empfiehlt ſie demſelben insbeſondere, den „ſchweizeriſchen Verkehr mit den deutſchen Nachbarſtaaten und den Einfluß des preußiſchen Zollvereins auf „denſelben, ſo weit es die Umſtände nur immer geſtatten, zu berückſichtigen.“

*) Abſchied von 1833, §. XLIX, Seite 274.

**) Abſchied von 1833, §. XLIX, Seite 274.

Während dergeſtalt die ſchweizeriſchen Behörden im Heumonat 1833 noch ſich der Hoffnung hingaben, der deutſche Zollverein werde nicht bis auf die ſchweizeriſche Gränze vordringen, waren Bayern und Württemberg bereits am 22. März 1833 dem preußiſch-heſſiſchen Zollverein beigetreten *).

Durch den Artikel 4 jenes Vertrags wurde vorgeſchrieben:

„In den Gebieten der kontrahirenden Staaten ſollen übereinſtimmende Zollgeſetze über Eingangs-, „Ausgangs- und Durchgangsabgaben beſtehen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemein„ſamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Geſetzgebung eines jeden Theil„nehmenden Staats oder aus lokalen Intereſſen ſich als nothwendig ergeben."

„Bei dem Zolltariffe namentlich ſollen hiedurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei „einzelnen, weniger für den größern Handelsverkehr geeigneten Gegenſtänden, und in Bezug auf Durch„gangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsſtraßen es erfordert, ſolche Abweichungen von den allge„mein angenommenen Erhebungsſätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweiſe wünſchenswerth „erſcheinen, nicht ausgeſchloſſen ſeyn, ſofern ſie auf die allgemeinen Intereſſen des Vereins nicht nachthei„lig einwirken."

„Desgleichen ſoll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, und die „Organiſation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Geſammtvereins unter Berückſichtigung „der in denſelben beſtehenden eigenthümlichen Verhältniſſe auf gleichen Fuß gebracht werden."

„Die nach dieſen Geſichtspunkten zwiſchen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Geſetze und „Verordnungen, namentlich: das Zollgeſetz, — der Zolltariff, — die Zollordnung, ſollen als integrirende „Beſtandtheile des gegenwärtigen Vertrags angeſehen und gleichzeitig mit demſelben publizirt werden."

Der Artikel 39 desſelben Vertrags ſchreibt vor:

„Auch werden ſie (die zollvereinten Staaten) ſich bemühen, durch Handelsverträge mit andern Staaten „dem Verkehr Ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verſchaffen."

Der Artikel 41 verordnete, daß der betreffende Vertrag mit dem 1. Jänner 1834 in Ausführung gebracht werden ſolle. **)

Am 31. Auguſt 1833, bevor noch die Zollverordnung in's Leben trat, wurde eine Verfügung, betreffend den Hauſirhandel erlaſſen, die ſehr ungünſtig auf die Handelsverhältniſſe mit der Schweiz wirkte, weil ſie a) das Hauſiren mit Kolonial-, Tabak- und Ellenwaaren im Gränzbezirk, d. h. innerhalb eines Bezirks von drei Stunden landeinwärts unterſagte, — b) Niederlagen ſolcher Waaren im Gränzbezirk, ſowie alles Hauſiren mit Zucker und Kaffee verbot. ***)

Die Zollordnung für Bayern erſchien ſodann am 31. Weinmonat und 9. Wintermonat 1833.

Im Königreich Württemberg wurde am 15. Dezember 1833 eine proviſoriſche Zollordnung †) und am gleichen Tage auch der Vereinszolltariff publizirt ††).

---

*) Siehe G. J. A. Pochhammers Jahrbücher der Zollgeſetzgebung und Verwaltung des deutſchen Zoll- und Handelsvereins, Jahrgang 1834, S. 16.

**) Pochhammers Jahrbücher, 1834, Seite 45.

***) Pochhammers Jahrbücher, 1835, Seite 114.

†) Pochhammers Jahrbücher, 1834, Seite 75.

††) Pochhammers Jahrbücher, 1834, Seite 220.

Demſelben gemäß wurden in der Regel 50 Krz. im 24 Gl. Fuß vom Zollzentner Bruttogewicht bei'm Eingang, und weiter keine Abgaben bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn die Waare hiernächſt ausgeführt werden ſollte.

Ausnahmen hievon treten bei allen Gegenſtänden ein, welche entweder ganz frei eingehen, oder einer geringern oder höhern Eingangsabgabe unterworfen ſind, oder welche bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt ſind. Dieſe Ausnahmen werden dann in einem alphabetiſch geordneten Vereinszolltariff alle namentlich aufgeführt.

Der §. 6 dieſer beinahe ganz gleichlautenden königlich = württembergiſchen und königlich = bayer'ſchen Zollordnung lautet aber wörtlich, wie folgt:

„Erleichterungen, welche die Bewohner dieſes Landes in andern Ländern bei ihrem „Verkehr genießen, können, ſo weit es die Verſchiedenheit der Verhältniſſe geſtattet, „erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beſchränkungen, wodurch der Verkehr der Landes„bewohner des Staats in fremden Ländern weſentlich leidet, durch angemeſſene Maßregeln zu ver„gelten" *).

Dieſe Beſtimmungen ſchienen eine befriedigende Geſtaltung der Handelsverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und dieſen beiden Nachbarſtaaten zu ſichern.

Der wirklich erfolgte Anſchluß Bayerns und Württembergs an den deutſchen Zollverein konnte für den eidgenöſſiſchen Vorort begreiflich nicht lange ein Geheimniß bleiben und wurde ihm auch durch Württemberg mittelſt Note vom 27. November offiziell angezeigt; um ſo mehr mußte er trachten den Anſchluß des Großherzogthums Baden zu verhindern, um wenigſtens auf dieſer Gränze erträgliche gegenſeitige Verkehrsbeziehungen zu erhalten.

Wirklich entſchloß ſich der Vorort ſodann am 22. November 1833, den Herrn Bezirksgerichtspräſidenten von Gonzenbach in vertraulicher Sendung nach Karlsruhe abzuordnen, mit dem Auftrage daſelbſt das Mögliche zu verſuchen, um dem Verkehr der Schweiz mit dem Großherzogthum Baden die wünſchbaren Erleichterungen auf dauerhafte Weiſe zu verſchaffen.

Da Herr von Gonzenbach aber nicht förmlich akkreditirt, ſondern nur mit einem Einführungsſchreiben an den bei der Schweiz akkreditirten großherzoglich = badiſchen Miniſterreſidenten, Herrn von Duſch, verſehen worden war, ſo läßt ſich leicht begreifen, daß ſeine Verwendungsſchritte nicht von großem Erfolg begleitet ſeyn konnten. Der Vorort ſah ſelbſt die unhaltbare Stellung ſeines Abgeordneten bald ein und akkreditirte denſelben bald darauf am 23. Dezember förmlich ſowohl bei der großherzoglich = badiſchen als bei der königlich = württembergiſchen und königlich = bayer'ſchen Staatsregierung.

Der Anſchluß des Großherzogthums Baden an den deutſchen Zollverein lag übrigens ſo ſehr in der Natur der Sache und wurde von den einſichtigſten großherzoglich=badiſchen Staatsökonomen, wie z. B. Nebenius ſo triftig empfohlen, daß kaum je Hoffnung gehegt werden konnte, die großherzogliche Regierung von dieſem Schritte abzuhalten.

Alle Bemühungen des ſchweizeriſchen Abgeordneten mußten daher auch hauptſächlich darauf gerichtet ſeyn, möglichſte Berückſichtigung der Verhältniſſe der Schweiz bei dem bevorſtehenden Anſchluß des Großherzogthums Baden an den deutſchen Zollverein zu erzielen. In dieſer Beziehung hatte man aber offenbar

*) Pochhammers Jahrbücher, 1834, Seite 76 in Fine.

den günſtigen Augenblick bereits verſäumt, denn es ließ ſich leicht vorausſehen, daß die übrigen zollvereinten Staaten dem Großherzogthum Baden nicht größere Berückſichtigung ſeiner Verhältniſſe zur Schweiz zugeſtehen werden, als in dieſer Beziehung Bayern und Württemberg erhalten hatten, die überdieß, durch einen beſondern, noch nicht abgelaufenen Handelsvertrag gebunden, der Schweiz gegenüber in einer weniger freien Stellung ſtanden. Unſerer Anſicht nach hätten die eidgenöſſiſchen Behörden namentlich im Jahr 1832, als bereits eine Vereinigung zwiſchen dem norddeutſchen und ſüddeutſchen Zollverein in Ausſicht ſtand, nichts verſäumen ſollen, um zunächſt bei Württemberg, deſſen Regierung ſich von jeher am freundlichſten und nachbarlichſten der Schweiz gegenüber gezeigt hatte, mit allem Nachdruck auf billige Berückſichtigung der Verhältniſſe zur Schweiz zu dringen. Es hätte damals um ſo mehr gehofft werden dürfen, daß eine ſolche Verwendung von dem gewünſchten Erfolg begleitet ſeyn werde, als die unmittelbaren Nachbarſtaaten der Schweiz ſelbſt ſehr dabei intereſſirt ſind, daß die Schweiz als ihr reichſter Markt wohlhabend bleibe.

Welches Intereſſe konnten Bayern und Württemberg haben, bevor ſie Glieder des deutſchen Zollvereins waren, Seidenwaaren z. B. den preußiſchen Fabrikanten theurer abzunehmen, als ſie dieſelben aus der Schweiz beziehen konnten — oder Baumwollſtoffe ſchlechter und theurer aus Sachſen zu beziehen, als ihnen die Schweiz dieſelben lieferte? — Oeffnete ſich bei'm Anſchluß dieſer beiden großentheils ackerbautreibenden Staaten an den deutſchen Zollverein für dieſelben allfällig ein größerer Markt, den ſie benutzen konnten? — Konnten Bayern und Württemberg hoffen, dannzumal ihr Getreide, ihr Salz, ihre Lederwaaren u. ſ. w. nach Preußen, Heſſen oder Sachſen vortheilhafter zu verkaufen, als ihnen bisher die Schweiz dieſe Gegenſtände abnahm? . . . im mindeſten nicht! — Sie mußten einſehen, daß die Schweiz, vor wie nach, einer ihrer wichtigſten Märkte bleiben werde, und dieſen Markt zu ſchonen, ſo viel möglich zu erhalten, gebot ihnen ihr eigenes Intereſſe.

Die norddeutſche Zollunion aber, welche aus politiſchen Gründen wohl noch mehr als aus ſtaatsökonomiſchen, den Anſchluß Bayern's und Württemberg's an den deutſchen Zollverein lebhaft wünſchte, wäre damals wahrſcheinlich geneigt geweſen, Berückſichtigung der Verhältniſſe dieſer Staaten zur Schweiz in einem höhern Maaß eintreten zu laſſen — inſofern ſolche als Bedingung des Anſchluſſes aufgeſtellt worden waren — als dieß ſeit der erfolgten Zollvereinigung kaum je wieder der Fall ſeyn wird. — Es iſt demnach gewiß außerordentlich zu bedauern, daß in jenem entſcheidenden Augenblick innere politiſche Wirren die Aufmerkſamkeit der eidgenöſſiſchen Behörden ſo ſehr in Anſpruch nahmen, daß darob die zeitige Regulirung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwiſchen der Schweiz und dem deutſchen Zollverein, zum größten Nachtheil der ſchweizeriſchen Induſtrie vernachläßigt worden ſind.

Das k. württembergiſche Staatsminiſterium der auswärtigen Angelegenheiten hatte, wie bemerkt, am 27. Wintermonat 1833 ein einläßliches Schreiben an den eidgenöſſiſchen Vorort gerichtet, im weſentlichen folgenden Inhalts.

Es werde wohl bereits durch die öffentlichen Nachrichten zur Kenntniß des Vororts gekommen ſeyn, daß zwiſchen dem württembergiſch-bayer'ſchen und dem preußiſch-heſſiſchen Zollverein Verhandlungen über ein gemeinſchaftliches Zollſyſtem ſtatt gefunden und zu einem Vertrage geführt haben, welcher die Ratifikationen der betheiligten Regierungen nunmehr erhalten habe, und daß überdieß dieſem Unionsvertrage das Königreich Sachſen und ſämmtliche Thüringen'ſche Staaten bereits beigetreten ſeyen.

Bei den Verhandlungen über den Unionsvertrag hätten die königlichen Regierungen von Württemberg und Bayern aber die Handelsverhältniſſe mit der Schweiz nicht aus den Augen verloren und es ſey in

einen zu denſelben gehörigen Separatartikel die Beſtimmung aufgenommen worden, daß die dermalen ſchon zwiſchen den Königreichen Bayern und Württemberg und der Schweiz beſtehenden Zoll- und Handelsverhältniſſe unter gehörigem Schutze gegen Mißbrauch bis auf weitere Uebereinkunft aufrecht erhalten werden ſollen.

Bei den weitern Verhandlungen über dieſen Gegenſtand hätten ſich aber die königlich-preußiſchen Bevollmächtigten im weſentlichen dahin erklärt:

Durch die Zollvereinigung mit Preußen u. ſ. w. trete gegenüber von der Schweiz im Ganzen nur wieder der gleiche Fall ein, der ſich ſchon bei'm Eintritt der Mauthverbindung zwiſchen Württemberg und Bayern ergeben habe, wie die der Schweiz fernerhin zu gewährenden Begünſtigungen nach Maßgabe des württembergiſch-ſchweizeriſchen Handelsvertrags von 1825 auf das Neue haben regulirt werden müſſen. Preußiſcher Seits finde man nun zwar für ganz billig, daß, ſo lange die Verhältniſſe zwiſchen Württemberg und der Schweiz vertragsmäßig noch dauern, derſelben die ihr im Württemberg-Bayer'ſchen Vereine bisher gewordene Begünſtigung auch ferner erhalten werde. Wollte nun aber für ſolche Artikel, welche im neuen Vereine unter eine höhere Eingangsabgabe fallen, der ſeither eingeräumte Begünſtigungsſatz beibehalten werden, ſo würde die Schweiz einen größern Vorzug als bisher gewinnen. Das Angemeſſenſte ſey daher, dieſelbe Quote des der Schweiz an den frühern allgemeinen Eingangsſätzen begünſtigungsweiſe zugeſtandenen Nachlaſſes auch an den neuen allgemeinen Vereinseingangszöllen zu gewähren. Zwar könnte es ſcheinen, daß durch die theilweiſe Erhöhung der betreffenden Eingangszölle die Begünſtigung geringer werde, inſofern die Zollerhöhung auf die Verminderung des Verbrauchs hinwirken könne. Einestheils ſey jedoch letzteres noch keineswegs erwieſen, anderntheils müſſe dagegen in Anſchlag gebracht werden, daß die Schweiz durch die Eingangszollerhöhung auf ihrem bisherigen Markte im Vereinsgebiete einen um ſo größern Schutz gegen die Konkurrenz des ſonſtigen Auslandes erhalte.

Der wichtigſte Artikel, worin die Schweiz bis auf die neueſte Zeit Begünſtigung genoſſen, ſeyen nun die Seidenwaaren. Auf dieſe gerade werde der Zoll in der Union auf das dreifache erhöht und es müſſen daher nach dem vorhin aufgeſtellten Grundſatze auch die mit Begünſtigung eingehenden Schweizerſeidenwaaren eine dreifache Abgabe gegen bisher entrichten. Dafür genießen dieſe Waaren aber auch einen dreimal höhern Vorzug vor andern ausländiſchen, namentlich vor den Lyonerkonkurrenten, und der Vortheil für die Schweiz aus dieſem Mehrſchatze werde gewiß größer ſeyn, als der Nachtheil aus der durch die Steuererhöhung bewirkten Verbrauchsverminderung, wenn ſich überhaupt ein ſolcher ergeben ſollte. Denn bei einem Begünſtigungsſatze von Gulden 96 ſey die Einfuhr von Schweizerſeidenwaaren keineswegs als prohibirt zu betrachten, da dieſer Satz bei gut ſeidenen Waaren kaum 2 1/2, bei floretſeidenen etwa 7 1/2 % des Werths betrage, während prinzipienmäßig der Zollſchutz für die Gewerbe des Vereins 10 % betragen ſolle. Der triftigſte Beweis hiefür liege wohl in dem Umſtand, daß in dem letztverfloſſenen Jahr 1832 — Zentner 1335 ſeidene Waaren zu dem vollen Zollſatze nach Preußen eingegangen ſeyen. Bei dieſem Artikel ſey es übrigens unumgänglich nöthig, die fernere Begünſtigung auf den Betrag des bisherigen Abſatzes nach Württemberg und Bayern zu beſchränken, wobei das Maximum der Einfuhr in einem der drei Jahre 1830 — 1832 angenommen werden könnte.

Hinſichtlich der Uhrenbeſtandtheile, deren Einfuhr aus der Schweiz bei einer Zollbelegung, wie ſie dieſſeits vorausgeſetzt wurde, ebenfalls ſehr erſchwert worden wäre, ſeyen von königlich-preußiſcher Seite Erläuterungen gegeben worden, nach welchen von denſelben künftig nicht weiter als 5 preußiſche Thaler per Zentner zu entrichten wären. Auch ſey noch insbeſondere bemerkt, daß Preußen bei dieſem Artikel, nicht wie bei den Seidenwaaren die Beſchränkung der begünſtigten Einfuhr auf das bisher nach Württemberg und Bayern eingegangene Quantum verlange.

Nach dieſer Bemerkung, verbunden mit der Faſſung des Vorbehalts bei Seidenwaaren, ſey alſo unzweifelhaft anzunehmen, daß bei den übrigen bisher begünſtigten ſchweizeriſchen Einfuhrartikeln eine Beſchränkung des Eingangs auf in gleicher Weiſe bemeſſene Quantitäten preußiſcher Seits nicht angeſprochen werde.

Mit der Fortdauer der Begünſtigungen, betreffend den Verkehr mit Veredlungsgegenſtänden und mit Vieh, hätten die preußiſchen Bevollmächtigten ſich einverſtanden erklärt.

Da der Zollverein mit Preußen u. ſ. w. vertragsmäßig mit dem 1. Jänner 1834 in das Leben zu treten habe, ſo beeile ſich das königlich-württembergiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten den Vorort von den Ergebniſſen der nunmehr beendigten Unterhandlungen in Berlin in Kenntniß zu ſetzen; die königlich-württembergiſche Regierung würde, entſprechend ihren bisherigen freundſchaftlichen Verhältniſſen mit der Schweiz, gerne noch mit größern Handelsbegünſtigungen für dieſelbe ſich einverſtanden haben, habe ſich aber außer Stand gefunden, ein Mehreres zu bewirken, da die übrigen zollvereinten Staaten ſchon die erlangten Begünſtigungen nur ungerne nachgegeben haben. Dabei glaubt die württembergiſche Regierung übrigens vorausſetzen zu dürfen, daß nach dem oben bemerkten, von den preußiſchen Bevollmächtigten ausgeführten Gründen der Abſatz von ſchweizeriſchen Seidenwaaren nach Württemberg und Bayern vorausſichtlich keine Verminderung erleiden werde, daß aber in den übrigen begünſtigten Artikeln der ſchweizeriſchen Produktion ein unverkennbarer neuer Vortheil erwachſe, inſofern ihr für dieſe ein Markt von einer Bevölkerung von 24 Millionen eröffnet werde.

Hinſichtlich des Betrags der Einfuhr ſchweizeriſcher Seidenwaaren nach Württemberg und Bayern, wurde dann ein Auszug aus den Kommerzialnachweiſungen, nach welchem während der letzten drei Jahre die höchſte Einfuhr in den württembergiſch-bayer'ſchen Verein jährlich 743 Zentner betragen hat, mit dem Anſuchen beigeſchloſſen, die beliebige Einleitung treffen zu wollen, daß innerhalb dieſes Betrags den betreffenden ſchweizeriſchen Seidenmanufakturen ohne Zeitverluſt Lizenzſcheine ausgeſtellt werden.

Gleichzeitig fügte das königlich-württembergiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten die weitere Bitte bei, daß es dem Vorort gefällig ſeyn möge, ihm von der Vertheilung dieſer Scheine zum Behufe der dieſſeits nöthigen Verfügung wegen deren Anerkennung bald gefällige Mittheilung zu machen; damit wurde noch die Verſicherung verbunden, daß es hinſichtlich der Getreideausfuhr aus Württemberg und Bayern nach der Schweiz bis auf Weiteres bei den bisherigen Zugeſtändniſſen lediglich ſein Verbleiben behalte.

Dieſer Mittheilung war der nachfolgende Auszug aus den amtlichen Kommerzial-Nachweiſungen, über die Einfuhr ſchweizeriſcher Seidenwaaren nach Württemberg und Bayern, beigeſchloſſen.

Vom 1. Oktober 1831/32

Seidenwaaren

2) unvermengt oder mit andern Stoffen vermengt,

nach Bayern	47,420 Pfd.	
nach Württemberg	26,917 „	
		74,337 Pfd.

Vom 1. Oktober 1830/31.

Seidenwaaren

2) unvermengt oder mit andern Stoffen vermengt,

nach Bayern	42,860 Pfd.	
nach Württemberg	28,434 „	
		71,294 Pfd.

Vom 1. Oktober 1829/30.

Seidenwaaren

2) unvermengt oder mit andern Stoffen vermengt,

nach Bayern	35,430 Pfd.	
nach Württemberg	34,834 „	
		70,264 Pfd.

In Folge dieſer Mittheilung beſchloß der Vorort am 7. Chriſtmonat 1833 eine Expertenkommiſſion in Handelsſachen auf den 13. gleichen Monats einzuberufen *) und derſelben ein Gutachten über die Württemberg gegenüber zu ergreifenden Maßregeln ſowie einen Bericht über die ſchweizeriſchen Handelsverhältniſſe zu den verſchiedenen Staaten des Auslandes überhaupt abzuverlangen.

Gleichzeitig erwiederte der Vorort die vorſtehende königlich-württembergiſche Note am 7. Chriſtmonat vorläufig dahin: er könne dem königlich-württembergiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ſeine auf den Art. XII des beſtehenden Handelsvertrags vom 30. Herbſtmonat 1825 gegründete Ueberzeugung nicht verhehlen, daß die wirklichen kommerziellen Beziehungen zwiſchen den beiden Kontrahenten jenes Staatsvertrags nur auf dem Wege neuer Unterhandlungen modifizirt werden dürfen. Solche Unterhandlungen ſeyen bis jetzt aber noch nicht angeboten worden, daher müſſe der Vorort der Schweiz ſowohl das gemäß jenes Vertragsartikels ihr zuſtehende Recht als die Befugniß förmlich vorbehalten, ſpäter auf die mit vorerwähntem Schreiben vom 27. Wintermonat gemachten Eröffnungen, alle diejenigen Gegenanträge und Einwendungen abzugeben, zu welchen ſie ſich in ihrer vertragsgemäßen Stellung überhaupt, ganz beſonders aber rückſichtlich der beabſichtigten mit dem Geiſt und dem Weſen der ſchweizeriſchen Verhältniſſe ſo wenig übereinſtimmenden Ertheilung von Lizenzſcheinen an die ſchweizeriſchen Seidenfabrikanten berechtigt finden möge.

*) Dieſelbe beſtund aus den Tit. Herren Altbürgermeiſter von Muralt von Zürich, eidgenöſſiſchen Zollreviſor J. C. Zellweger von Trogen, Laue aus dem Kanton Aargau, Eduard His aus Baſel, und den Herren Ganguillet von Bern und Ch. Mieſcher von Walkringen.

Schon am 17. Chriſtmonat erfolgte königlich=württembergiſcher Seits eine Erwiederung auf obiges vorörtliche Schreiben. In derſelben wurde einerſeits bemerkt: die Aufhebung der Zolllinien gegen Preußen, Heſſen, gegen das Königreich Sachſen und die übrigen vereinten Staaten mache die Begränzung der der Schweiz angebotenen begünſtigten Einfuhr eines beſtimmten Quantums Seidenwaaren unerläßlich, und es laſſe ſich ohne Verletzung der Verpflichtungen, welche Württemberg und Bayern gegen die übrigen zollver= einten Staaten haben, die Begünſtigung der Schweizerſeidenfabrikate nicht anders als in Begleit von Lizenz= ſcheinen gewähren. Wenn daher dem Antrage wegen Ausſtellung von Lizenzſcheinen für die Seidenfabrikate nicht noch vor Ablauf dieſes Jahrs entſprochen werden ſollte, ſo können dieſe ſchweizeriſchen Fabrikate in Württemberg und Bayern vom 1. Jänner kommenden Jahres an nicht anders als zur vollen Eingangs= abgabe eingelaſſen und etwa nur der Vorbehalt ſpäterer Verſtändigung wegen Zurückvergütung des über den Begünſtigungsbetrag bezahlten Zolles von der von dieſer Zeit an mit Beobachtung der Formalitäten ein= gehenden Fabrikaten jener Art geſtattet werden.

Gegenüber der Bemerkung, daß die württembergiſche Regierung ihre gegen die Eidgenoſſenſchaft über= nommene Verbindlichkeit mißkenne, wenn ſie, eingetreten in ein gemeinſchaftliches Zollſyſtem mit andern deutſchen Staaten, den ſchweizeriſchen Erzeugniſſen die in dem Vertrage beſtimmten Zollbegünſtigungen nicht ſo lange fort gewähre, bis über Modifikationen jenes Vertrags Uebereinkunft getroffen worden ſey, wurde erwiedert: „Je weniger die königliche Regierung gegen eine ſolche Anſicht gleichgültig ſeyn könne, deſto „mehr finde ſie ſich aufgefordert, auf eine nähere Erörterung des erwähnten Artikels und des Sinnes, „welche beide Kontrahenten bei Abſchluß des Vertrags demſelben beigelegt haben, einzugehen. In jenem „Artikel ſey aber ausdrücklich feſtgeſetzt, daß über die durch eine neue Zollorganiſation der Schweiz, „oder durch die Vereinigung Württembergs in ein gleichförmiges Zollſyſtem mit einem „Nachbarſtaate veranlaßten Modifikationen des Vertrags Unterhandlungen gepflogen werden „ſollen. Dieſemnach ſolle nicht erſt durch Unterhandlungen Veranlaſſung zu Modifikationen gegeben werden, „ſondern es ſollen wegen der durch eine neue Zollorganiſation oder durch einen Zollverein, wozu den kontra= „hirenden Theilen volle Freiheit gelaſſen ſey, veranlaßten Modifikationen Unterhandlungen ſtatt finden. Dafür, „daß auf der einen Seite der Eidgenoſſenſchaft die Freiheit, ein neues zuſammenhängendes Zollſyſtem anzu= „nehmen und die Zollſätze auch für die württembergiſchen Ausfuhrartikel zu erhöhen, aber auch auf der „andern Seite der Krone Württemberg die Freiheit, ſich mit einem Nachbarſtaate zu einem gleichförmigen „Zollſyſteme zu verbinden, durchaus nicht beſchränkt ſey" — wurde ferner bemerkt — „ſpreche der Artikel XII „des Vertrags deutlich, indem darin beſtimmt ſey, welche Verbindlichkeit derjenige kontrahirende Theil, der „von der ihm unbedingt zuſtehenden Freiheit Gebrauch macht, gegen den andern Theil zu erfüllen habe. „Aus einem Schreiben der ſchweizeriſchen Kommiſſarien vom 25. Auguſt 1825 gehe nämlich unverkennbar „hervor, daß damals weder von der württembergiſchen noch von der ſchweizeriſchen Seite dem Inhalt „des Artikel XII die Deutung gegeben worden, daß die Eidgenoſſenſchaft, wenn ſie ein neues Zollſyſtem „einführe, die in demſelben höher geſtellten Zollſätze gegen Württemberg nicht in Anwendung bringen könne, „ſo lange nicht über Modifikationen des Vertrags zwiſchen den kontrahirenden Theilen eine neue Ueberein= „kunft getroffen ſey. Es ſey daher der Eidgenoſſenſchaft gewiß kein Grund zu einer Beſchwerde gegeben, „wenn die dermalen zwiſchen Bayern und Württemberg und der Schweiz beſtehenden Handels= und Zoll= „verhältniſſe bis auf weitere Uebereinkunft auf die angezeigte Weiſe aufrecht erhalten werden."

Der Vorort hatte in der Zwiſchenzeit der einberufenen Handelsexpertenkommiſſion die Handelsverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und den Königreichen Württemberg und Bayern zur Begutachtung überwieſen.

In einem vom 21. Chriſtmonat 1833 datirten Bericht erklärte dann dieſe Kommiſſion: „daß ſie einſtimmig dem Prinzip der Freiheit des ſchweizeriſchen Handels und Verkehrs und, als Folgeſatz, eben ſo ſehr der Anſicht huldige, daß ſich die Schweiz von jeder Verbindung ferne zu halten habe, welche dieſer Freiheit im geringſten Eintrag thun würde. Auf dieſer durch Theorie und Erfahrung gleich bewährten Grundlage beruhen alle ihre Anträge über die württembergiſch-bayer'ſchen Handelsverhältniſſe."

Nachdem die Kommiſſion ſodann daran erinnert, daß ſeit dem Jahr 1827, d. h. ſeit der Zollvereinigung zwiſchen Bayern und Württemberg der frühere vertragsgemäße Zuſtand durch einen bloß faktiſchen erſetzt worden ſey, indem eine neue vertragsgemäße Regulirung bisher noch nicht habe erzielt werden können, und nachdem dieſelbe auf alle die Nachtheile aufmerkſam gemacht hatte, welche durch den Anſchluß Württembergs an den deutſchen Zollverein, unter Einräumung ſo geringer Begünſtigungen für die Dauer des Vertrags von 1825, für die Schweiz entſtanden, ſprach die Kommiſſion die Anſicht aus, es ſollen von Seite des Vororts die angebotenen Unterhandlungen angenommen, und zu dieſem Endzweck ſolle der nach Karlsruhe abgeordnete Herr Bezirksgerichtspräſident von Gonzenbach auch nach Stuttgart geſandt werden.

Als beſonders wünſchbar bezeichnete die Kommiſſion die Reduktion des angebotenen Zolls von Gulden 96 per Zentner für Seidenwaaren, ſowie Geſtattung einer unbeſchränkten Einfuhr zu dem niedrigen Zoll für ſo lange, als Württemberg im deutſchen Zollverein bleibe, die Herabſetzung des Zolls auf Baumwollwaaren und die zollfreie Ausfuhr eines beſtimmten Quantums Getreide.

In Betreff der Lizenzſcheine trug die Kommiſſion unter umſtändlicher Angabe der hiefür ſprechenden Gründe darauf an:

a) Die bis auf den Belauf von 743 Zentner zu ertheilenden Lizenzen ſollten ausſchließlich für die nach Bayern und Württemberg exportirten und für den dortigen Verbrauch beſtimmten ſchweizeriſchen Seiden- und Floretfabrikate verwendet werden, weßhalb die Verſender ſich über die nähere Beſtimmung der Waare auszuweiſen hätten.

b) Die Befugniß, ſolche Lizenzen zu ertheilen, ſollte an die Regierungen derjenigen Kantone, wo Seiden- und Floretwaaren fabrizirt werden, übertragen werden.

c) Der Antheil eines jeden Kantons an den 743 Zentnern ſollte nach Maßgabe des Durchſchnitts ſeiner in den Jahren 1830, 1831 und 1832 ſtatt gefundenen Ausfuhr an Seiden- und Floretwaaren nach den gedachten Staaten, beſtimmt werden.

d) Zu dieſem Behuf ſollten die betreffenden Kantone eingeladen werden, dem Vororte die erforderlichen offiziellen Auszüge über die gedachte Ausfuhr beförderlich einzuſenden, damit die Uebertragung der Lizenzertheilung eingeleitet werden könne.

e) Jeder Regierung würde überlaſſen, dafür zu ſorgen, daß die Lizenzen nur bei wirklichen Verſendungen bezogen und nicht von einzelnen Fabrikanten in Beſchlag genommen werden können.

In Entſprechung des in dem vorerwähnten Kommiſſionsbericht ausgeſprochenen Wunſches hat der eidgenöſſiſche Vorort, wie ſchon bemerkt, am 23. Chriſtmonat 1833 den Herrn Bezirksgerichtspräſidenten von Gonzenbach als bevollmächtigten ſchweizeriſchen Kommiſſarius in Handelsſachen bei der königlich-württembergiſchen und königlich-bayer'ſchen Staatsregierung beglaubigt. Am gleichen Tag ſprach der eidgenöſſiſche

Vorort gegen den königlich-württembergiſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten die Bereitwilligkeit aus, die in Folge des Anſchluſſes von Württemberg und Bayern nothwendig werdenden Unterhandlungen in der Schweiz zu beſtehen, womit die Anzeige verbunden wurde, daß demnächſt ein ſchweizeriſcher Kommiſſarius in Stuttgart erſcheinen werde, deſſen Aufgabe es ſeyn werde, rückſichtlich der Lizenzſcheinertheilung die wünſchbaren Verſtändigungen zu erzielen. Ebenfalls am 23. Dezember 1833 war Herr Bezirksgerichtspräſident von Gonzenbach bei der großherzoglich-badiſchen Regierung als ſchweizeriſcher Kommiſſarius in Handelsſachen förmlich beglaubigt und gleichzeitig demſelben Inſtruktionen in Betreff ſeines Auftretens in Karlsruhe, Stuttgart und München ertheilt worden.

Am 26. Chriſtmonat 1833 erſtattete die am Vorort verſammelte Expertenkommiſſion in Handelsſachen ſodann den ihr rückſichtlich der ſchweizeriſchen Handelsverhältniſſe zu den verſchiedenen Staaten des Auslandes überhaupt abverlangten Bericht*) und ſtellte darin den Grundſatz der Neutralität in Handelsangelegenheiten als eine Folge der politiſchen Neutralität der Schweiz auf. Nach einläßlicher Darſtellung aller Nachtheile, welche für die Schweiz durch den Anſchluß an das eine oder das andere der auswärtigen Handels- und Douanenſyſteme, ſowie durch Gründung eines eigenen ſchweizeriſchen Zollſyſtems entſtehen müßten, macht die Kommiſſion folgende Anträge:

„1. Die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft ſoll unabänderlich feſthalten an ihrem bisherigen bewährten „Syſteme der Freiheit des Handels und der Gewerbe."

„2. Dieſelbe ſoll ſich unter keinerlei Umſtänden, noch unter irgend einer Bedingung, weder den Mauth„linien Frankreichs, noch der preußiſchen Zollunion, noch irgend einer andern fremden Zolllinie anſchließen."

„3. Dieſelbe ſoll hinwieder überall, wo ſie kann, darauf hinwirken, daß die nämlichen Grundſätze „der Handelsfreiheit ausgeübt und angewendet werden."

„4. Die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft ſoll, nach Möglichkeit, beſtimmte Uebereinkünfte mit den „Nachbarſtaaten unterhandeln und abſchließen, um die Produkte ihres Acker- und Weinbaues und ihrer „Viehzucht möglichſt unbeläſtigt abzuſetzen, um freien Einkauf des Getreides zu erlangen und um den gegen„ſeitig vortheilhaften, nachbarlichen, täglichen Gränzverkehr und den Marktverkehr zu regeln."

„5. Dieſelbe ſoll, wo Handelsfreiheit nicht erhältlich iſt, darauf hinwirken, die Aufhebung aller „Prohibitionen nebſt den möglichſten Begünſtigungen in den Zollanſätzen ſelbſt, wie auch einen wenigſt „möglich beläſtigten Tranſit zu erhalten."

„6. Die Eidgenoſſenſchaft ſoll da, wo ſie exzeptionelle Begünſtigungen erhalten kann, davon Gebrauch „machen, dagegen diejenigen Sicherheitsmaßregeln unterhandeln und anordnen, welche zur Erreichung des „Zweckes, ohne Hemmung des Verkehrs und ohne allzu große Beſchränkung der perſönlichen Freiheit vor„zunehmen und zu vollziehen möglich ſind."

„7. Im Innern der Schweiz ſoll dieſelbe alles dasjenige begünſtigen, was die Induſtrie heben, alles „dasjenige möglichſt beſeitigen, was derſelben nachtheilig ſeyn kann. Das Eine wie das Andere jedoch, „ohne ſich in die innern Verhältniſſe der Kaufleute und der Fabrikanten einzumiſchen."

Für die Dauer des zwiſchen der Schweiz und Württemberg beſtehenden Handelsvertrags war übrigens Hoffnung vorhanden, daß die gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe noch ziemlich leidlich bleiben würden; hiefür

*) Siehe Beilage Litt. FF zum Abſchied von 1834.

bürgte unter Anderm die nachfolgende vom 30. Chriſtmonat 1833 datirte Verfügung der königlich-bayer'ſchen Generalzolladminiſtration.

Verfügung der königlich-bayer'ſchen Generalzolladminiſtration, proviſoriſche Anordnungen in Bezug auf die Zoll- und Handelsverhältniſſe zur Schweiz betreffend *).

Den königlichen Zollerhebungsbehörden wird hierdurch in Beziehung auf die Zoll- und Handelsverhältniſſe zur Schweiz, wie ſolche am 1. Heumonat 1828 feſtgeſetzt worden ſind, und mit Rückſicht auf die durch den Vollzug des großen Vereins weſentlich veränderten Umſtände vorläufig und bis zum Erfolge weiterer Anordnung eröffnet, wie folgt:

1. Die im Jahr 1828 gewährten Erleichterungen des landwirthſchaftlichen und gewerblichen Verkehrs dauern vor der Hand fort.

2. Die Zollermäßigungen, welche am 1. Heumonat 1828 für mehrere, damals beſonders genannte Artikel, reſp. Schweizererzeugniſſe im Eingange gewährt worden, dürfen ebenfalls — jedoch in der Art vorerſt noch bewilligt werden:

   1) daß ſtatt der frühern Sätze des bayeriſch-württembergiſchen Zollvereinstariffes, vom 1. Jänner 1834 an die Sätze des neuen Vereinstariffes zu Grunde zu legen, und hiernach alle Ermäßigungen zu berechnen ſind;

   2) daß alle im Eingangszolle ermäßigten Schweizererzeugniſſe mit den vorſchriftsmäßigen Urſprungszeugniſſen begleitet und unter gutem, zollordnungsmäßigem Verſchluſſe — nur auf der Linie von Lindau bis Tuttlingen — eingebracht, und bei den kompetenten Behörden zur Behandlung geſtellt werden.

3. Ausgenommen von einer Eingangszollermäßigung müſſen die ſchweizeriſchen Seidenfabrikate bleiben, in ſo lange nicht für die zur begünſtigten Importirung bewilligten Quantitäten ſolcher Seidenfabrikate durch Regelung der hiebei in Anſehung der Vertheilung und Ausfertigung der erforderlichen Lizenzſcheine nähere Vereinbarung erfolgt und auch wegen der Sicherungsmaßregeln von Seiten der Schweiz die weitere Erklärung gegeben ſeyn wird; weßwegen bis zu dieſem Zeitpunkte auf dem Erlage des vollen neuen tariffmäßigen Eingangszolles von den Schweizerſeidenfabrikaten zu beſtehen iſt.

4. Wahrnehmungen über Mißbrauch hinſichtlich der unter Nr. 1 und 2 erwähnten Erleichterungen und Ermäßigungen ſind ſogleich zur Anzeige zu bringen.

München, den 30. Chriſtmonat 1833.

Königliche General-Zoll-Adminiſtration:
Dr. v. Wirſchinger.

Durch eine königlich-bayer'ſche Verordnung vom 17. Jänner 1834 ſind ſodann die der Schweiz einzuräumenden Zollbegünſtigungen an die Nichterhöhung der Zölle auf dem Salz geknüpft worden **).

Ueberdieß wurde durch den fünften Abſchnitt, §. 134—138 der königlich-württembergiſchen und bayer'ſchen Zollordnung ***), welche gemäß einer württembergiſchen Verordnung vom 19. Chriſtmonat 1833 †) mit dem 1. Jänner 1834 in's Leben treten ſollte, der Marktverkehr mit dem Ausland ziemlich berückſichtigt.

1834. In Uebereinſtimmung mit den obigen Anſichten der Handelsexpertenkommiſſion und gemäß der ihm dießfalls am 23. Chriſtmonat 1833, 6. und 19. Jänner 1834 ertheilten Inſtruktionen hatte der nach Bayern, Württemberg und Baden abgeordnete ſchweizeriſche Kommiſſarius in Handelsangelegenheiten, Herr Präſident von Gonzenbach, bei den betreffenden Regierungen die geeigneten Eingaben in der Abſicht gemacht, um die

---

*) Pochhammer's Jahrbücher, 1834, Seite 956.

**) Pochhammer's Jahrbücher, 1834, Seite 960.

***) Pochhammer's Jahrbücher, 1834, Seite 114.

†) Pochhammer's Jahrbücher, 1834, Seite 323.

gegenſeitigen Handelsverhältniſſe ſo zweckmäßig als möglich zu geſtalten. Die dießfalls von demſelben übergebenen Noten folgen als Beilage Litt. F.

So wenig auch, nach den Berichten des ſchweizeriſchen Kommiſſarius zu urtheilen, Hoffnung vorhanden war, daß den Wünſchen der Schweiz in Betreff der Geſtaltung der gegenſeitigen Handelsverhältniſſe volle Rechnung werde getragen werden, ſo wurden in Bayern und Württemberg in Folge der dießfalls gemachten Vorſtellungen denn doch verſchiedene Verordnungen erlaſſen, durch welche der Gränzverkehr und der gegenſeitige Handel mit Agrikulturprodukten, ſo weit dieß nach Maßgabe des neuen Zollſyſtems möglich war, erleichtert wurde. Durch eine königlich-württembergiſche Verordnung vom 31. März 1834 wurden unter anderm Getreide und Hülſenfrüchte vom Ausgangszoll und friſches Obſt vom Eingangszoll befreit *).

Der Meßverkehr wurde durch königlich-bayer'ſche Verfügungen vom 26. u. 27. Hornung 1834 **) und durch königlich-württembergiſche Verordnung vom 24. März 1834 geregelt ***); überdieß erließ die königlich-bayer'ſche Generalzolladminiſtration am 30. Aprill 1834 in Betreff der Zollerleichterungen des Verkehrs mit dem Ausland folgende Zirkularverfügung †), durch welche der Gränzverkehr einigermaßen erleichtert wurde, obſchon dieſe Erleichterungen durch die daran geknüpften Kontrollformalitäten beinahe wieder aufgehoben worden.

Zirkularverfügung der königlich-bayer'ſchen Generalzolladminiſtration, die Zollerleichterungen des Verkehrs mit dem angränzenden Auslande betreffend ††).

In Abſicht auf die Zollerleichterungen des Verkehrs mit dem angränzenden Auslande (Gränzverkehr) werden unter Beziehung auf die §§. 136 bis 142 der Zollordnung vom 9. Wintermonat 1833 und in Folge Miniſterialentſchließung vom 20. Aprill 1834 nachſtehende Vorſchriften bekannt gemacht.

Unter dem Gränzverkehre wird jener kleine tägliche Verkehr verſtanden, welcher wechſelſeitig die Gränze, aber dießſeits nicht die Binnenlinie und jenſeits ebenfalls nicht weiter entfernte Gränzorte überſchreitet.

I. Gegenſtände der Erleichterung.

Außer denjenigen Artikeln, welche nach der erſten Abtheilung des Vereinstariffes einer Zollabgabe überhaupt nicht unterworfen ſind, bleiben vom Zolle befreit:

1. Alle Gegenſtände, wovon der Zollbetrag nicht drei einen halben Kreuzer erreicht.
2. Diejenigen Gegenſtände, wovon der Zoll zwar drei einen halben Kreuzer oder mehr beträgt, die aber nicht über vier Loth wiegen.
3. Getreide in Garben, welches Inländer unmittelbar von eigenthümlichen oder gepachteten Aeckern aus dem Auslande einbringen.
4. Naturalgilten und Zehenten in Getreide und Vieh, ſo wie Holzrechtsbezüge.
5. Getreide, Holz, Lohrinden, Oelſamen, Hanf und andere dergleichen landwirthſchaftliche Gegenſtände, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. ſ. w. vom Auslande auf inländiſche Mühlen gebracht, oder welche, wo das Bedürfniß den Gebrauch ausländiſcher Mühlen erheiſcht, gemahlen, geſtampft, gerieben u. ſ. w. von ausländiſchen Mühlen zurückgebracht werden.

---

*) Pochhammer's Jahrbücher, 1834, Seite 315.

**) Pochhammer's Jahrbücher, 1834, Seite 539 und 552.

***) Pochhammer's Jahrbücher, 1834, Seite 558.

†) Pochhammer's Jahrbücher, 1835, Seite 157.

††) Hinſichtlich der Feſtſetzung des Gränzbezirks an der bayer'ſchen und württembergiſchen Gränze gegen die Schweiz. Siehe königlich-bayer'ſchen Verordnung vom 4. März 1834 (Pochhammer 1834, Seite 635) und königlich-württembergiſchen Verordnung vom 14. Hornung 1834 (Pochhammer 1834, Seite 654).

6. Die zur Ausrüſtung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur einkommenden Gegenſtände, namentlich die Gegenſtände zum Spinnen, Bleichen, Färben, Bedrucken, Weben, Gerben ꝛc. im Detailverkehre zwiſchen Handwerkern der Gränzorte vom Auslande eingehenden und veredelt unmittelbar dahin zurückgehenden Waaren.

Hierunter ſind auch namentlich begriffen:

Garne zum Sieden, Bleichen und Färben bis einſchlüſſig zu einhundert Pfund,
Leinwand und Leinenwaaren zum Bleichen, Färben und Bedrucken bis einſchlüſſig zu fünfzig Pfund,
Häute zum Gerben, Felle zum Färben und Gegenſtände zur Reparatur in einzelnen Stücken.

7. Das Vieh zur Weide und die von demſelben gewonnenen Produkte; nach den konventionellen Beſtimmungen mit Oeſterreich auch Vieh zur Fütterung.

8. Inländiſches, von ausländiſchen Märkten unverkauft zurückkommendes Vieh.

9. Ausländiſches, von inländiſchen Märkten unverkauft nach dem Auslande zurückgehendes Vieh.

10. Die ſelbſt verfertigten Waaren inländiſcher Handwerker, welche unverkauft von benachbarten ausländiſchen Märkten zurückkommen, mit Ausſchluß von Gegenſtänden der Verzehrung.

11. Die Fabrikate ausländiſcher Handwerker, welche von inländiſchen Märkten unverkauft zurückgeführt werden.

12. Fahrniſſe und Naturalunterſtützungen für durch Brand oder andere Elementarereigniſſe Verunglückte.

13. Friſches Fleiſch für gewiſſe iſolirte Orte.

14. Säcke und Gefäße zum Füllen.

II. Bedingungen der Erleichterung.

1. Die Gegenſtände von dem (Nr. 1 und 2) bezeichneten geringen Zollbetrag und Gewicht, unterliegen im Gränzbezirke keiner Transportkontrolle.

2. In Anſehung der Gegenſtände zum Mahlen, Schneiden, Stampfen u. ſ. w. (Nr. 5), zur Ausrüſtung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur (Nr. 6), des Viehes, welches zur Weide und Fütterung, oder auf ausländiſche Märkte über die Gränze geht (Nr. 7 und 8), der eigenen Fabrikate, welche inländiſche Handwerker nach ausländiſchen Märkten bringen (Nr. 10), endlich der Säcke und Gefäſſe zum Füllen (Nr. 14) iſt Folgendes zu beobachten.

a) Die Gegenſtände müſſen über eine und dieſelbe Gränzzollbehörde ein- und ausgeführt, und ſogleich nach der Ankunft bei dieſer vollſtändig deklarirt werden.

b) Von der Gränzzollſtelle werden dieſelben revidirt, wo es angeht, auf Koſten des Waarenführers bezeichnet, und jeden Falles in ein Vormerkbuch eingetragen, worüber dem Waarenführer ein Vormerkſchein auszuſtellen iſt.

c) Zugleich wird von der Gränzzollbehörde für die Wiedereinfuhr oder Wiederausfuhr der betreffenden Waare eine angemeſſene Friſt beſtimmt, welche ſowohl im Vormerkbuche als im Vormerkſcheine eingetragen wird.

d) Bei der Wiedereinfuhr oder Ausfuhr müſſen die Gegenſtände dem Gränzzollamte zur Beſichtigung vorgeſtellt werden. Nach richtigem Befunde zieht dieſes den Vormerkſchein ein, legt denſelben zur Erledigung des Poſtens dem Vormerkbuche bei und ſorgt im Falle des Ausgangs für die richtige Ausfuhr.

e) Von allen nicht mehr zurückgebrachten Gegenſtänden iſt der tariffmäßige Zoll zu entrichten, und daher zur Vermeidung der geſetzlichen Beſtrafung die Nichtzurückbringung vor oder bei Ablauf des Termins anzumelden.

3. Bei ausländiſchem Vieh, welches auf inländiſche Märkte geführt wird (Nr. 9) und bei Fabrikaten ausländiſcher Handwerker, welche nach inländiſchen Märkten gehen (Nr. 11), treten die zu 2 bemerkten Vorſchriften ebenmäßig mit der weitern Beſtimmung ein, daß bei der Einfuhr der Eingangszoll vollſtändig zu entrichten iſt, wogegen derſelbe, wenn die Förmlichkeiten gehörig beobachtet ſind, bei dem Ausgange zurückerſtattet wird.

4. Die Gegenſtände, welche für durch Brand u. ſ. w. Verunglückte (Nr. 12) ein- oder ausgehen, müſſen in Anſehung ihrer Beſtimmung mit Vorweiſen von den einſchlägigen Behörden verſehen ſeyn.

5. In dem Falle, wenn ausgetriebene Schafe geſchoren zurückkehren, wird der Ausgangszoll der Wolle von zwei Pfund für jedes Schaf erhoben.

6. Die vorſtehend unter I., Ziffer 3 bis 14 aufgeführten, im Gränzverkehre befreiten Gegenſtände, können bei ſämmtlichen königlichen Gränzzollſtellen innerhalb der ihnen für die Eingangsverzollung zuſtehenden zollordnungsmäßigen Befugniß vormerklich behandelt werden, mit Ausnahme der nach Märkten benachbarter ausländiſcher Orte gehenden Fabrikate inländiſcher Handwerker, welche nach §. 136 der Zollordnung über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erſter Klaſſe aus- und wieder eingeführt werden müſſen.

Sämmtliche königliche Hauptzollämter haben dafür zu ſorgen, daß bei ſämmtlichen königlichen Gränzerhebungs-ſtellen pünktlich nach Maßgabe der hier gegebenen Beſtimmungen verfahren werde u. ſ. w.

München, den 30. Aprill 1834.

Königliche General-Zoll-Adminiſtration:
Dr. v. Wirſchinger.

Anmerkung. Eine ähnliche Verfügung war königlich-württembergiſcher Seits am 31. März 1834 erlaſſen worden. (Siehe Pochhammer's Jahrbücher 1834, Seite 617.)

Wenn der ſchweizeriſche Kommiſſarius in Handelsangelegenheiten in ſeinen Berichten an den Vorort den Anſchluß des Großherzogthums Baden an den deutſchen Zollverein bereits als höchſt wahrſcheinlich dargeſtellt hatte, ſo durfte die Mittheilung, welche die großherzoglich-badiſche Regierung am 28. Jänner 1834 dem Vorort machte, und wodurch auf Modifikationen des beſtehenden **Modus vivendi** angetragen wurde, als ein erſter Schritt zur Veränderung der beſtehenden gegenſeitigen Verkehrsbeziehungen angeſehen werden. Die großherzogliche Regierung trug nämlich darauf an, den beſtehenden **Modus vivendi** dahin zu modifiziren, daß:

„1. Kaffee, Zucker und Gewürze, hierländiſche ausgenommen, ſodann Fabrikate von Leder, Seide, „Wolle, Baumwolle und Leinen, ſowie neue Kleidungsſtücke künftig gegenſeitig in keiner Quantität mehr „zollfrei eingeführt werden dürfen;

„2. der Eingangszoll von Fabrikaten, von Seide, Floretſeide, Baumwolle, Wolle, Leinen, unver-„mengt oder aus mehrern dieſer Stoffe beſtehend, ſowie von Lederfabrikaten auch bei der Einfuhr aus der „Schweiz auf Gulden 10 per Zentner, von unverarbeitetem Leder, Korduan, Saffian und Sohlleder aber „auf Gulden 5 per Zentner erhöhet werde;

„3. die Schweizerweine nach dem erſten Ablaß vorerſt nur in den Hauptzollſtationen Waldshut, Zoll-„haus am Randen und Konſtanz um den vertragsmäßigen Eingangszoll zugelaſſen werden.“

Nach vorheriger Einholung der Anſichten der am Vorort wieder verſammelten Handelsexpertenkommiſſion hat die vorörtliche Behörde in Erwiederung auf obige Mittheilung am 15. März 1834 an das großherzoglich-badiſche Miniſterium das Begehren geſtellt: es möchte, bis die wirklich in Berathung liegende Frage, ob und in welche Verhältniſſe das Großherzogthum Baden zu dem preußiſch-deutſchen Zollverein treten werde, gelöſet ſey, der dermalige vertragsmäßige Zuſtand beibehalten, nachdem aber einmal jene Frage entſchieden ſey, möchten die Handelsverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden förmlich geregelt werden. Dieſes Begehren ward aber großherzoglich-badiſcher Seits am 7. Aprill abgelehnt.

Der im März neuerdings am Sitz des eidgenöſſiſchen Vororts verſammelten Handelsexpertenkommiſſion*) war überdieß: „die nähere Würdigung der dem Herrn von Gonzenbach in Handelsangelegenheiten auf-„getragenen Sendung an die ſüddeutſchen Höfe, ſowie die Entwerfung von Inſtruktionen für ſchweizeriſche „Kommiſſarien, welche beauftragt würden, die Handelsverhältniſſe mit Deutſchland ſo gut als möglich auf „vertragsgemäße Weiſe zu reguliren“, aufgegeben worden. In Folge deſſen ſprach die Kommiſſion in einem vom 6. März datirten Bericht ihren Dank aus gegen den Vorort für die angeordnete Abordnung an die ſüddeutſchen Höfe, ſowie ihre volle Anerkennung gegen den ſchweizeriſchen Kommiſſarius, für den Eifer und die Umſicht, mit welchen er die ihm übertragenen Aufträge erfüllt habe.

---

*) In Folge der Verhinderung einiger früherer Kommiſſionsmitglieder beſtund dieſe Kommiſſion nunmehr aus den Tit. Herren von Muralt, Zellweger, Ganguillet, Laué und Vondermühll-Burckhardt.

In Betreff der wieder anzuknüpfenden Unterhandlungen mit Württemberg aber, ſprach die Kommiſſion den Wunſch aus, der Vorort möge ſich gegen das königlich-württembergiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ungefähr vernehmen laſſen, wie folgt:

„Die dem vorörtlichen Staatsrath von ihrem Kommiſſarius vorgelegte, dem Herrn Miniſter der aus„wärtigen Angelegenheiten unter dem 28. Jänner abhin überreichte Verbalnote erſchöpfe vollſtändig die Ver„anlaſſung und den Zweck ſeiner Abordnung in die königliche Reſidenz; mithin ſcheine eine jede Wiederholung „ſeiner ſchriftlichen Aeußerungen überflüſſig. Für die Schweiz trete tagtäglich das Bedürfniß ſtärker hervor, „die zwar unterbrochenen, nie aber abgebrochenen Unterhandlungen mit den beiden vereinten Kronen, „gegründet auf den Artikel XII des noch in Kraft beſtehenden Vertrags mit der Krone Württemberg vom „30. Herbſtmonat 1825 ſchnell zu einem gedeihlichen Ziele zu führen.“

Rückſichtlich der Verhältniſſe der Schweiz zu Bayern bemerkte die Kommiſſion: „die Schweiz habe zwar „Bayern gegenüber keine vertragsgemäßen Forderungen geltend zu machen; da dieſer Staat aber bei den „noch unerledigten Unterhandlungen einer der Hauptkontrahenten ſey, auch von demſelben die Unterlaſſung „eines gleichzeitigen Schrittes könnte mißdeutet werden, ſo erachte die Kommiſſion ganz unmaßgeblich, daß „dorthin ebenſo wie an Württemberg könnte geſchrieben und die ſchnelle Anhandnahme der Sache dringend „empfohlen werden. Die zu München durch Herrn von Gonzenbach unter'm 12. Hornung eingereichte „Verbalnote dürfte ebenfalls als Fundament dazu benutzt werden, indem ſelbige die Verſchiedenheit der „Stellung der Schweiz zu beiden Staaten eben ſo gewandt als klug andeute.“

Im Fernern ſchlug die Kommiſſion vor, die ſeiner Zeit zu eröffnenden Unterhandlungen drei ſchweizeriſchen Kommiſſarien anzuvertrauen.

Rückſichtlich der den ſchweizeriſchen Kommiſſarien zu ertheilenden Inſtruktionen war die Kommiſſion der Anſicht, daß denſelben wieder ganz ähnliche Inſtruktionen ertheilt werden dürften, wie diejenigen, die bei der zwiſchen Württemberg und Bayern im Jahr 1829 ſtattgehabten Zollvereinigung ertheilt worden ſeyen. Dabei äußerte die Kommiſſion: „Hinſichtlich des königlich-württembergiſchen Vertrags vom Jahr 1825 werde es „ſich bis zu ſeinem Ablaufe wohl zeigen, daß es eigentlich nur zwei Paragraphen ſeyen, welche weſentlicher „neuer Beſtimmungen bedürfen, nämlich §. II, welcher die württembergiſchen Zollanſätze beſchlage, auf „denen die Schweiz vertragsgemäße Begünſtigungen genießen ſoll, und der §. V, welcher die Verhältniſſe „der Kornausfuhr nach der Schweiz in wohlfeilen und theuern Zeiten reglirt.“

„Für die Dauer des Vertrags ſey für die Seidenfabrikate durch die erwarteten Lizenzen in einem Maße „geſorgt, welches kaum eine weitere Ausdehnung erwarten laſſe, ſo daß dafür erſt die Zukunft und für die „Dauer des Unionsvertrages eine andere Beſtimmung zu treffen ſeyn dürfte, und zwar in dem Sinne einer „möglichſten Reduktion des Zollanſatzes ohne Beſchränkung der Quantitäten und für den ganzen Umfang „des Unionsgebiets.“

„Für Baumwollfabrikate aller Art ſolle ſowohl für die Zeitfriſt des Vertrages als für die Zukunft „auf eine weſentliche Zollverminderung gedrungen werden, und zwar nicht im Sinne von Lizenzen, deren „Vertheilung bei einer ſo überaus zahlreichen Menge großer und kleiner Baumwollfabrikanten in ſehr vielen „Theilen der Schweiz ganz unausführbar wäre, ſondern zu unbegränzter Einfuhr, vermittelſt zu erzielender, „erſchwinglicher Zollanſätze.“

„Dieſes könne nicht Gegenſtand bindender Inſtruktionen, ſondern es müſſe Sache der Unterhandlung „ſeyn, auszumitteln, ob ein einziger Zollanſatz für alle Baumwollfabrikate Platz finden könne, oder ob „dieſelben nicht zweckmäßiger in zwei oder drei Kathegorien zu verſchiedenen Zöllen könnten eingetheilt werden.“

„Die verſchiedenen Lederarten und die Strohgeflechte ſollten weſentliche Punkte der Unterhandlungen „bilden, bei deren Verkehr, namentlich gegen Württemberg, ſich die Schweiz als ſtark beeinträchtigt betrachten „darf; auch ſollte getrachtet werden, für Papier und für Weintrauben Zollerleichterungen zu erhalten.“

„Die Herren Kommiſſarien ſollten dieſe Gegenſtände in möglichſtem Zuſammenhange behandeln und „den jenſeitigen Bevollmächtigten beſtimmt eröffnen, daß eine Zollermäßigung nur auf einem Fabrikate, „ſo z. B. auf den Seidenwaaren, wozu ſich wahrſcheinlich die meiſte Geneigtheit vorfinden dürfte, durchaus „nicht zum Zwecke führen könnte, indem die angränzenden Kantone Thurgau, St. Gallen mit Appenzell, „welche nur ſehr wenig oder keine Seidenwaaren fabriziren, um ſo mehr auf modifizirte Zollanſätze auch „auf den Erzeugniſſen der Baumwollfabrikation dringen werden, als dieſelben vorzüglich den für Württem- „berg und Bayern nützlichen Verkehr unterhalten, ſowohl durch die Stickereien, welche ſie dort verfertigen „laſſen, wie auch durch Abnahme einer Menge von Wollenwaaren, Leinwand, Quincaillerie, gemachten „Kleidern, Leder und vielerlei weniger wichtiger Gegenſtände, vornämlich aber durch die Geneigtheit, welche „dieſe Stände ſtets gezeigt haben und noch hegen, den Tranſit durch Bayern und Württemberg zu begünſtigen.“

„Die Kommiſſarien könnten für die Begründung einer Ermäßigung der Zölle auf den Baumwollfabrikaten „ferner vorbringen, daß das Syſtem der deutſchen Zollunion einem Schutzzolle von höchſtens 10% des Werthes „für die inländiſchen Gewerbe rufe, dieſer aber durch die dermaligen Tariffe weit überſchritten ſey, und nur „durch verſchiedene Zollanſätze nach der Kathegorie der Baumwollſtoffe einigermaßen könnte hergeſtellt werden.“

„Es ſollte nicht unmöglich ſeyn, die gegneriſchen Bevollmächtigten zu überzeugen, daß in Folge des „Beitritts des Königreichs Sachſen zu der Zollunion, es im höchſt eigenen Intereſſe der württembergiſchen „und bayer’ſchen Konſumenten liege, den ihnen ſonſt erwachſenden Nachtheil durch eine beläſtigte, jedoch „erſchwingliche Zulaſſung ſchweizeriſcher Baumwollmanufakturwaaren in etwas zu vermindern.“

„Aehnliche Gründe“ — glaubte die Kommiſſion — „laſſen ſich auch für die Strohgeflechte, für das „Papier u. ſ. w, anführen. Zu Gunſten des Leders ſpreche vornehmlich die ungemein große und unbe- „läſtigte Einfuhr von Leder und Lederfabrikaten aus Württemberg in die Schweiz.“

Endlich ſprach die Kommiſſion noch den Wunſch aus, daß die ſchweizeriſchen Kommiſſarien die möglichſt unbeläſtigte Getreideausfuhr aus Württemberg und Bayern nach der Schweiz anſtreben möchten.

Am 21. März hat der eidgenöſſiſche Vorort ſodann ſowohl an den königlich-bayer’ſchen Miniſterreſidenten (Freiherrn von Hertling), als an das königlich-württembergiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegen- heiten Eröffnungen in dem von der Kommiſſion beantragten Sinn erlaſſen und auf Wiederaufnahme der bezüglichen Unterhandlungen gedrungen. Die Antwort, welche indeſſen am 11. Aprill von Seite des königlich- bayer’ſchen Miniſterreſidenten einging, war nicht geeignet, große Hoffnungen zu erwecken und leiſtete neuer- dings den Beweis, wie politiſche Wirren gewöhnlich ſo nachtheilig auf den Volkswohlſtand einwirken. Die bezügliche Note ließ ſich nämlich vernehmen wie folgt:

„Der große Zollverein hat ganz neue Verhältniſſe gebildet und es liegt in der Natur der Sache, daß „man erſt über die Entwicklung und Wirkung derſelben Erfahrungen zu ſammeln wünſche, ehe man neue „Verbindungen anknüpft, deren Einfluß ſich nicht im voraus berechnen läßt.“

„Die Intereſſen aller Zollvereinsſtaaten ſind gemeinſam geworden und wenn der Schweiz Begünſtigungen „für Seide, Baumwollwaaren und Wein von beſonderm Werthe ſind, ſo verdient und erfordert es die „ſorgfältigſte Beachtung, welchen Einfluß ſolche Begünſtigungen auf den Abſatz anderer Zollvereinsſtaaten „im Vereinsumfange haben dürften. Begünſtigungen, der Schweiz ertheilt, erſtrecken ihre Wirkung jetzt „weit über Bayern und Württemberg, bis an die äußerſten Gränzen von Deutſchland, und es geht ſowohl „aus dieſem Verhältniſſe, wie aus der Natur des beſtehenden Zollvereins hervor, daß alle Vereinsſtaaten „zu Bewilligungen ihre freie Zuſtimmung zu ertheilen haben, deren Folgen ſie gleichfalls treffen."

„Die bayer'ſche Regierung, der eingegangenen Verpflichtungen treu, und überzeugt von den wohlthä„tigen Wirkungen des großen Zollvereins, wird danach weitere Unterhandlungen bemeſſen."

„Abgeſehen von dieſen Betrachtungen bietet aber auch noch einen neuen Geſichtspunkt das beſondere „Verhältniß dar, in welches die Schweiz durch die Aufnahme der politiſchen und anderer Flüchtlinge und „durch die neuern nicht genug zu beklagenden Ereigniſſe zu ihren Nachbarſtaaten gekommen iſt. Wenn von „der Schweiz aus mit den Waffen in der Hand der Aufruhr in andere Staaten getragen werden will, wenn „ſich dorten Vereine gebildet haben, die ringsum alles mit aufrühreriſchen Schriften überſchwemmen, wenn „die Maßregeln, die allein Beruhigung gewähren könnten, Schwierigkeiten finden, ſo ſcheint eine ſolche Zeit „nicht der Art, um zur Anknüpfung von neuen Verbindungen einzuladen."

„Die bayer'ſche Regierung hofft übrigens im Intereſſe der Nachbarſtaaten, wie in dem eigenen der „Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, daß dieſe Zeit bald vorüber gehen werde und dann möchte eher der „Zeitpunkt gekommen ſeyn, um den eingeleiteten Schritten weitere Folge zu geben. Aber auch für dieſen „Fall theilt man nicht die Anſicht, welche die Schweiz als den angemeſſenen Ort der Unterhandlungen „bezeichnet; vielmehr, wenn die Eidgenoſſenſchaft glaubt, unter den dargelegten Verhältniſſen mit Ausſicht „auf Erfolg zur Eröffnung der Unterhandlungen ſchreiten zu dürfen, iſt für dieſe da der geeignete Ort, „wo die Verbindung anzuknüpfen gewünſcht wird."

Das königlich-württembergiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erwiederte die vorörtliche Anregung unter'm 29. Aprill dahin, man ſei dortſeits zur Wiederanknüpfung der bezüglichen Unterhandlungen bereit geweſen, und habe die dießfälligen Wünſche der Schweiz den übrigen Zollvereinsſtaaten zur Kenntniß gebracht; dann wird beigefügt: „der Vorort werde aus der Note, welche der königlich-bayer'ſche „Miniſterreſident demſelben im Anfang dieſes Monats zu übergeben die Ehre hatte, entnommen haben, wie „wenig das königlich-bayer'ſche Gouvernement den gegenwärtigen Zeitpunkt für die angetragenen Unterhand„lungen geeignet finde und man glaube ſich überzeugt halten zu dürfen, daß der Vorort dieſer Anſicht, in „Betracht der politiſchen Verhältniſſe, in welchen ſich der Zeit die deutſchen Regierungen gegenüber der Schweiz „befinden, die Beiſtimmung nicht verſagen werde." Dann wurde beigefügt: „Es iſt unſer angelegentlichſter „Wunſch, daß dieſe Verhältniſſe recht bald ſich ändern und das bisherige freundſchaftliche Vernehmen wieder „herbeigeführt werde. Wir würden dadurch in die Lage kommen, bei den bevorſtehenden Unterhandlungen „mit Baden über deſſen Beitritt zu dem Zollverein, zu welchem ſich das großherzogliche Gouvernement bereit „erklärt hat, für die Wünſche der Eidgenoſſenſchaft uns wirkſamer verwenden zu können."

So verhielt es ſich hinſichtlich der Wiederanknüpfung der Unterhandlungen mit Bayern und Württemberg.

Die an dem eidgenöſſiſchen Vorort verſammelte Handelskommiſſion war aber auch noch beauftragt worden, ein Gutachten in Betreff der Lizenzſcheine für Seidenwaaren auf die betreffenden Kantone auszu-

arbeiten. Ihr dießfälliger Bericht iſt vom 8. März datirt. Die Kommiſſion bemerkt darin, daß mehr Seidenwaaren in den Jahren 1830, 1831 und 1832 aus der Schweiz nach Württemberg und Bayern ausgeführt worden ſeyen, als die jenſeitigen offiziellen Kontrollen nachweiſen; da es aber nicht erhältlich geweſen, ein größeres Quantum unter Zollermäßigung einzuführen, ſo ſehe die Kommiſſion keine Möglichkeit billigerer Vertheilung der zugeſagten Lizenzſcheine für 743 Zentner, als dieſelben nach dem Verhältniß der durchſchnittmäßigen Ausfuhr in den Jahren 1830, 1831 und 1832 nach den Königreichen Württemberg und Bayern unter die betreffenden Kantone pro rata zu vertheilen. Dabei bemerkte die Kommiſſion ferner: „Die Begünſtigung der ſchweizeriſchen Einfuhr von Seidenwaaren nach Bayern und Württemberg hat offenbar „eine doppelte Tendenz, die wir nicht unbeachtet laſſen dürfen. Aus den verſchiedenen Mittheilungen der „württembergiſchen Staatsmänner erhellt, daß wenn einestheils durch Lizenzbewilligung der Verkehr gewiſſer „ſchweizeriſcher Seidenfabrikanten mit den beiden Königreichen erleichtert werden wollte, auch die Abſicht „mitwirkte, den Konſumenten derjenigen Staaten, welche die Begünſtigung auswirkten, etwelche Vortheile „zuzuwenden. Unverkennbar ſtützt ſich die Zuſage von Zollermäßigung ausſchließlich auf den frühern reellen „Abſatz nach jenen Ländern und die Quotität der Lizenzen auf diejenige der vom Jahr 1830 bis 1832 „wirklich ſtatt gehabten Ausfuhr nach Württemberg und Bayern; mithin bildet keineswegs die Produktions„fähigkeit des einen oder andern Fabrikanten, ſondern der faktiſche Verkehr in beſtimmten Jahrgängen die „Baſis der Lizenzbewilligung; wir mußten uns daher um ſo mehr zum Schluß berechtigt glauben, daß „jener Verkehr die Anſprüche auf die daraus erwachſenden Vortheile begründe, weil wir ſonſt keine auf „Grundſätze, Billigkeit und Ausführbarkeit geſtützte anderweitige Vertheilungsart vorzuſchlagen wüßten.“

„Es lag ſo wenig in den Abſichten der württembergiſchen und bayer'ſchen Regierungen, in Zukunft „entſtehende Fabriken begünſtigen zu wollen, daß ſie, weit entfernt den alljährlich ſteigenden Verbrauch „ſchweizeriſcher Seidenwaaren zu berückſichtigen, bloß den bisherigen Abſatz in beiden Königreichen in An„ſchlag brachten und ſogar für dieſen nicht die eigentliche Einfuhr, ſondern bloß das jährlich verzollte „Quantum als Grundlage der Zollverminderung zulaſſen wollten. Demnach ſcheinen uns die Rechte keines „eidgenöſſiſchen Standes dadurch verletzt zu werden, wenn die Vertheilung der Lizenzabſchnitte unter die „betreffenden Kantone nach Maßgabe ihres Abſatzes nach Württemberg und Bayern — in den Jahren „1830 - 1832 — veranſtaltet wird, ohne deßwegen den einzelnen Standesregierungen vorſchreiben zu wollen, „wie ſie die ihnen zufallenden Lizenzſcheine unter ihre verſchiedenen Fabrikanten vertheilen ſollen, wenn nur „über einige wenige auf das Ausland Bezug habende Punkte die nöthige Uebereinſtimmung erzielt wird.“

Hierauf geſtützt ſtellte die Kommiſſion folgende Anträge:

„1. Daß die erwarteten königlich-württembergiſchen und bayer'ſchen Lizenzſcheine für Seiden- und „Floretwaaren pro rata der gehörig dokumentirten Durchſchnittsausfuhr in den Jahren 1830, 1831 und „1832 nach beifolgender Tabelle unter die betreffenden Kantone vertheilt werden.“

„2. Daß die hohen Standesregierungen zu erſuchen wären, die Lizenzabſchnitte nur an Seiden- und „Floretfabrikanten und zwar bei wirklichen Verſendungen verabfolgen zu laſſen, damit ſie nicht von einzelnen „Handelshäuſern in Beſchlag genommen werden, gegen ſchriftliche Erklärung:

„a. daß die zu verſendende Waare aus eigenem ſchweizeriſchem Fabrikat beſtehe, und

„b. daß ſie ausſchließlich für den Verbrauch der Königreiche Württemberg und Bayern beſtimmt ſeyen.“

Tabellariſche Ueberſicht

der Ausfuhr an Seiden- und Floretwaaren aus der Schweiz nach den Königreichen Bayern und Württemberg in den Jahren 1830, 1831 und 1832.

(Aus offiziellen Quellen, nämlich aus Plombirbüchern, Urſprungsregiſtern u. ſ. w. gezogen.)

Name des Exportanten.	Quantum der Ausfuhr. 1830.	1831.	1832.	Total.	Reduktion des Gewichts in preußiſche Zollpfunde oder ½ Kilogramm.	Durchſchnittsgewicht für ein Jahr.	Ratum nach dem Theil v. 83,216 Pf. preuß. Zollgewicht od. 743 bayer'ſche Zentner.
Kanton Zürich.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.
Durch das Kaufhaus ſpedirt .	20,776 ½	19,038 ½	20,859				
Durch die Poſt	11,267 ½	11,577 ½	17,513				
	32,044	30,616	38,372	Zurzacher Pfd. 101,032	à 189 pr. 200 Pfd. 106,912	35,637	51,591
Kanton Aargau.							
Hs. Adam Senn in Zofingen .	18,790	20,680 ½	20,806	id. „ 60,276 ½	id. „ 63,785		
J. Feer & Cie. in Aarau . . .	8,498	8,469	10,409	Aarauer „ 27,376	21 pr. 20 „ 26,072		
Gebrüder Wälty in Schöftland	—	100 ⅛	560 ⅛	Markg. „ 1,220 *)	101 ½ pr. 100 „ 1,202		
					Pfund 91,059	30,353	26,908
Kanton Baſel-Stadttheil	35,200	20,200	16,400	Markg. „ 71,800	101 ½ pr. 100 Pfd. 70,739	23,579	20,903
Kanton Solothurn.							
Bally in Schönenwerth . . .	1,250	2,800	4,500	Solothurn. „ 8,550	191 pr. 200 „ 8,953	2,984	2,645
Kanton Schaffhauſen . .	2,725	750	537 ½	Markg. „ 4,012 ½	101 ½ pr. 100 „ 3,953	1,318	1,169
					Pfund:	93,871	83,216

*) Das Durchſchnittsquantum wurde nach Billigkeit ausgeworfen.

Am 9. Mai theilte das königlich-württembergiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten dem Vorort ein Verzeichniß derjenigen ſchweizeriſchen Fabrikanten und Fabrikate mit, von welchen in der Jahresperiode vom 1. Oktober $18^{31}/_{32}$ unvermengte Seiden- und Floretſeidenfabrikate in beigeſetzten Quantitäten mit Urſprungszeugniſſen nach Württemberg eingeführt worden waren. Da das königlich-württembergiſche Miniſterium gleichzeitig bemerkt hatte, daß eine definitive dießfällige Verſtändigung nunmehr ausſchließlich noch von der bayer'ſchen Regierung abhange, ſo drang der Vorort mit Note vom 27. Brachmonat 1834 bei dem königlich-bayer'ſchen Reſidenten auf eine endliche dießfällige Erledigung, und gleichzeitig nahm derſelbe die ſchon vielfach bethätigte freundliche Verwendung des württembergiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten in Anſpruch.

Während die Handelsverhältniſſe zwiſchen Bayern und Württemberg und der Schweiz im Allgemeinen, in Folge des Anſchluſſes dieſer beiden Staaten an den deutſchen Zollverein ſomit noch immer nicht gehörig geregelt waren, zögerte man in Bayern und Württemberg nicht die nöthigen Einleitungen zu treffen, auf daß der Handelsſtand des Kantons Neuenburg diejenigen allerdings geringfügigen Begünſtigungen genießen möge, welche demſelben von Seite Preußens eingeräumt worden waren. Die königlich-württembergiſche Zolldirektion hat in dieſer Beziehung am 22. Mai 1834 die nachfolgende Verordnung an die Hauptzollämter Friedrichshafen, Krauchenwies und Tuttlingen erlaſſen.

An die Hauptzollämter in Friedrichshafen, Krauchenwies und Tuttlingen. *)

Nach einer Vereinigung zwiſchen den Vereinsſtaaten werden die Neufchateler baumwollenen Druckwaaren bei der Einfuhr nach Preußen gegen $^{2}/_{5}$ des allgemeinen tariffmäßigen Zollſatzes eingelaſſen; es ſoll aber die Einfuhr gegen den ermäßigten Zollſatz auf ein nach der bisherigen Benützung dieſes — in dem preußiſch-heſſiſchen Verein bereits gewährten — Zugeſtändniſſes abzumeſſendes Quantum feſtgeſtellt werden.

Auf gleiche Weiſe, wie in dem Großherzogthum Heſſen das Hauptzollamt Heppenheim und in dem Königreich Bayern das Hauptzollamt Lindau, ſind in Württemberg und Sigmaringen die Hauptzollämter Friedrichshafen, Krauchenwies und Tuttlingen zu Eintrittsſtellen für die mit Anſpruch auf Begünſtigung eingehenden baumwollenen Druckwaaren von Neufchatel beſtimmt worden, in welcher Beziehung dieſelben folgende Weiſung erhalten:

1. Die Verſendung kann nur unmittelbar aus dem Fürſtenthum Neufchatel in das geſchloſſene Vereinsgebiet geſchehen, und der Zugang in dieſes iſt, wenn der Eingang gegen den verminderten Zollſatz geſchehen ſoll, nur über die hierzu beſonders bezeichneten Hauptzollämter erlaubt.

2. Zur Konſtatirung der wirklich im Fürſtenthum Neufchatel erfolgten Zubereitung der Waaren findet daſelbſt folgendes Verfahren ſtatt:

   Ehe die weiße Waare auf den Drucktiſch gelangt, werden die einzelnen Stücke mit einem Farbenſtempel ſo bezeichnet, daß ſolcher durch den Druck und die weitere Behandlung nicht unkenntlich gemacht werden kann.

   Bei der Abſendung wird eine Deklaration nach Stückzahl und Nettogewicht eingegeben, und die Waare hiernach, und ob ſie die gehörigen Zeichen trägt, revidirt.

   Hierauf werden die Ballen, nach erfolgter Verpackung und guter Verſchnürung, unter ſichernden Bleiverſchluß gelegt, und in der Deklaration wird dieß, ingleichen über welches der hiezu beſtimmten Hauptzollämter und in welcher Friſt der Eingang erfolgen ſoll, bemerkt.

   Die zu beſtimmende Zeit ſoll ſo abgemeſſen werden, daß ſie nicht weiter, als zur unmittelbaren Ueberſendung hinreicht.

3. Bei den Eingangsämtern hat die Reviſion auf den Grund jener Deklaration und der jede Sendung begleitenden Urſprungscertifikate, ſowie die Gefällerhebung zu erfolgen, inſofern nicht die Abfertigung unter Begleitſcheinkontrolle auf ein zur Begleitſcheinerledigung befugtes Amt im Innern der Vereinsſtaaten verlangt wird.

*) Siehe Pochhammer's Jahrbücher 1835, Seite 171.

4. Ueber die Zeichen, welche die begünſtigt zu behandelnden Waaren führen, ferner über die Zeichen der Bleiſiegel und über die Ortsbehörden, welche die Deklarationen beglaubigen, und dadurch zu Abſtammungsbeſcheinigungen erheben, wird demnächſt nähere Mittheilung erfolgen.

5. Ueber die mit Begünſtigung eingeführten Neufchateler baumwollenen Druckwaaren haben die Eintrittsämter, mit Unterſcheidung des an der Gränze verzollten und des an rückliegende Aemter mit Begleitſchein angewieſenen, vierteljährliche Ueberſichten hieher einzuſenden.

Hiernach hat ſich das Hauptzollamt pünktlich zu achten.

Stuttgart, den 22. Mai 1834. Königliche Zoll-Direktion.

Eine ganz ähnliche Verfügung erließ die königlich-bayer'ſche Generalzolladminiſtration am 20. Auguſt 1834 *).

In den dem deutſchen Zollverein beigetretenen Staaten bildete ſich das neue Zollſyſtem im übrigen immer konſequenter und für den Verkehr mit der Schweiz immer verderblicher aus; ſo erſchwerte eine königlich-württembergiſche Zirkularverfügung vom 17. Heumonat 1834 **) „auf die Vermuthung hin, daß die „Krämer, welche mit Baumwoll-, Wollen- und Seidenwaaren die Märkte der Gränzbezirke beſuchen, „durch heimliche Aufnahme eingeſchwärzter in der Nähe der Gränze verſteckt gehaltenen Waaren, die Zoll„gefälle umgehen" — den Handel mit dieſen Waaren durch neue läſtige Formalitäten. Es iſt daher leicht erklärlich, daß bei dieſen wachſenden Hemmungen des gegenſeitigen Verkehrs zwiſchen der Schweiz und den Zollvereinsſtaaten, die Stände **Zürich**, **Glarus**, **Schaffhauſen**, **Appenzell**, **St. Gallen** und **Thurgau**, als am 18. Auguſt 1834 die Handelsverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und den ſüddeutſchen Nachbarſtaaten im Schooße der Tagſatzung in Berathung fielen, großen Werth darauf legten, daß vor allem ein Verſtändniß mit dem Großherzogthum Baden, das ſich dem deutſchen Zollverein noch nicht angeſchloſſen hatte, erzielt werden möchte. Der Stand **Aargau** allein war der Anſicht, es ſollten keine dießfälligen Unterhandlungen mehr gepflogen werden, zumal keinerlei Erleichterungen von Seite der deutſchen Nachbarſtaaten unter den gegenwärtigen Verhältniſſen zu erwarten ſeyen ***).

Endlich erklärten ſich fünfzehn Stände dafür: „daß durch eine Tagſatzungskommiſſion, welcher Zuziehung „von Experten freiſtehe, die Frage gutächtlich beantwortet werden ſolle: „ob der gegenwärtige Zeitpunkt „„geeignet ſey, mit Deutſchland im Allgemeinen und mit den Regierungen von Baden, Württemberg und Bayern „„insbeſondere neue Unterhandlungen über Feſtſetzung der gegenſeitigen Handelsverhältniſſe zu eröffnen"" †).

Am 29. Auguſt kam der Bericht der niedergeſetzten Kommiſſion ††) in Behandlung, worauf nach kurzer Berathung der nachfolgende Beſchluß gefaßt wurde:

„1. Die Tagſatzung ertheilt dem eidgenöſſiſchen Vororte Vollmacht und Auftrag, in jeder demſelben „am zweckmäßigſten erſcheinenden Weiſe und mit der in Sachen wünſchbaren Beförderung und Angelegenheit,

*) Siehe Pochhammer's Jahrbücher 1835, Seite 386.

**) Siehe Pochhammer's Jahrbücher 1835, Seite 366.

***) Abſchied von 1834, §. XLIV, II, B, Seite 200.

†) Als Mitglieder dieſer Kommiſſion waren erwählt worden, die Tit. Herren Bürgermeiſter von Meyenburg-Stockar von Schaffhauſen, Regierungsrath M. F. Sulzer von Zürich, Großrath J. Schnell von Bern, Dr. J. C. Kern von Thurgau und Dr. Chriſt. Fels von St. Gallen. Als Experte hatte dieſe Kommiſſion beigezogen, die Tit. Herren Zellweger, geweſener eidgenöſſiſcher Zollreviſor, von Trogen, und Präſident Karl von Gonzenbach, geweſener eidgenöſſiſcher Kommiſſarius in Handelsſachen bei den Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden.

††) Siehe Abſchied von 1834, Beilage Litt. GG.

„im Namen der Eidgenoſſenſchaft, allgemeine oder getheilte Unterhandlungen mit dem Großherzogthum Baden „und mit den Königreichen Bayern und Württemberg, ſowie mit dem deutſchen Zollverein, über „Gränzverkehr und über Handels- und Tranſitverhältniſſe anzubahnen, und in dem Intereſſe der Schweiz „im Allgemeinen und der betheiligten Gränzkantone insbeſondere, nach Maßgabe bisher befolgter Grundſätze „über möglichſt freien Handel und Verkehr, oder zu erzielende Erleichterungen, ſey es für vorübergehende „oder bleibende Verhältniſſe, zu pflegen.“

„2. Den Regierungen der Kantone iſt von Zeit zu Zeit von dem Vororte Kenntniß von dem Stand „und Fortgang der Unterhandlungen zu ertheilen und denſelben überlaſſen, ihm allfallſige Anſichten und „Befinden in Sachen einzugeben.“

„3) Für den Abſchluß entworfener Verträge iſt die Gutheißung der Tagſatzung nach Maßgabe des „Bundesvertrags vorbehalten.“

In der Zwiſchenzeit hatte mittelſt Note vom 3. Heumonat 1834 der württembergiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Graf von Beroldingen, den eidgenöſſiſchen Vorort berichtet, daß er auch während ſeiner Abweſenheit von Stuttgart den Gegenſtand der Lizenzſcheine nicht aus den Augen verloren und ſeine Rückkehr von dem Wienerkongreß dazu benützt, über denſelben mit dem königlich-bayer'ſchen Miniſterium des Aeußern in München mündliche Rückſprache zu nehmen, und dieſem die möglichſte Beſchleunigung der hierüber noch ausſtehenden Erklärung zu empfehlen. Es ſey ihm auch von demſelben verſichert worden, daß jene Erklärung in kurzer Zeit erfolgen und daß ſolche mit den württembergiſchen Anſichten im Weſentlichen übereinſtimmend ausfallen werde. Deſſen ungeachtet ſey vor einigen Tagen, da nunmehr die Beſorgniß einer Unterbrechung des gegenſeitigen Verkehrs hoffentlich entfernt ſeyn werde, die königliche Geſandtſchaft in München beauftragt worden, die ungeſäumte Mittheilung der zu erwartenden Aeußerung des königlich-bayer'ſchen Kabinets bei dieſem angelegentlichſt zu betreiben.

Nachdem die königlich-bayer'ſche Regierung endlich ihre dießfällige Erklärung abgegeben hatte, machte das königlich-württembergiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten dem Vorort am 15. Weinmonat 1834 die Anzeige, daß gemäß der zwiſchen Bayern und Württemberg getroffenen Verſtändigung 743 Zentner 37 Pfund mit Urſprungszeugniſſen als ſchweizeriſche Fabrikate verſehene Seidenwaaren im Jahr 1834, und, da der im Jahr 1825 geſchloſſene Handelsvertrag mit Ende des Herbſtmonats 1835 zu Ende gehe, drei Viertheile des obigen Quantums bei ihrer Einfuhr in Württemberg und Bayern im Jahr 1835 die dem Vorort bekannte Zollbegünſtigung genießen ſollen. Die Einfuhr dieſer Waaren könne nur über die Zollämter Krauchenwies, Friedrichshafen und Lindau geſchehen, welche zu Prüfung der Urſprungszeugniſſe, zu Abwägung und zu Beſichtigung der Waaren angewieſen ſeyen. Um weitläufige und immer mehr oder minder verwirrende Abweichungen zu verhüten und da in den Verhandlungen ein jährliches Einfuhrquantum als Maximum ohne allen Vorbehalt feſtgeſetzt ſey, ſo ſey das Quantum für das Jahr 1834 noch in dieſem, ohne Uebertragung auf das nächſte Jahr, und ebenſo die Rate von 1835 bis zum Schluſſe des Herbſtmonats jenes Jahres einzuführen. Eine Anrechnung der bereits im Laufe des Jahres 1834 zum vollen tariffmäßigen Zollſatze etwa eingeführten Quantitäten ſchweizeriſcher Seidenwaaren an dem dasſelbe treffenden Geſammtquantum, mithin eine Rückvergütung des Mehrbetrags gegen den begünſtigten Zollſatz könne, nachdem die Waare ſchon längſt in den freien Verkehr übergegangen ſey und die Verkaufspreiſe derſelben nach Maßgabe der hiefür bezahlten Eingangszölle feſtgeſtellt worden ſeyen, nicht ſtatt finden.

Am 25. Weinmonat wurde dem Vorort durch das königlich-württembergiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten der nachfolgende vom 22. Weinmonat datirte Erlaß des königlichen Finanzminiſteriums an die königliche Zolldirektion mitgetheilt, durch welchen die begünſtigte Seideneinfuhr aus der Schweiz geregelt wird. Dieſer Erlaß lautet wie folgt:

„In einer kürzlich eingelaufenen Aeußerung hat das königlich-bayer'ſche Miniſterium in Abſicht auf die „Vollziehung der bei den letzten Zollvereinsverhandlungen der Schweiz für Seide- und Floretſeidefabrikate „bis zum Ablaufe des württembergiſch-ſchweizeriſchen Handelsvertrags von 1825 zugeſtandenen Einfuhr„begünſtigungen ſich mit Folgendem einverſtanden erklärt."

„1) Für das Jahr 1834 ſoll der Schweiz geſtattet ſeyn, 832 Zentner 57½ Pfund Brutto Zollgewicht „(743 Zentner 37 Pfund Brutto bayeriſch Gewicht) ſchweizeriſche Seide- und Floretſeidefabrikate mit Urſprungs„zeugniß nach Württemberg und Bayern einzuführen. Eine Uebertragung auf das nächſtfolgende Jahr, wofern „dieſer Betrag im Laufe des Jahres 1834 nicht vollſtändig eingebracht würde, ſoll nicht ſtatt finden."

„2) Für das Jahr 1835, in welchem der zehnjährige württembergiſch-ſchweizeriſche Handelsvertrag, „vom Tage ſeines Abſchluſſes an gerechnet, mit dem 30. Herbſtmonat ablauft, ſoll die Schweiz die Be„fugniß haben, die dreiviertelsjährige Rate an den bemerkten 832 Zentnern 57½ Pfund Brutto Zollgewicht „Seide- und Floretſeidefabrikate mit Urſprungszeugniß nach Württemberg und Bayern einzuführen."

„Nach dem 30. Herbſtmonat 1835 ſoll, wie ſich auch die bis dahin eingebrachte Quantität verhalten „mag, nichts mehr mit Begünſtigung eingelaſſen werden."

„3) Es ſoll auf die Beobachtung der wegen Verſendung ſchweizeriſcher Begünſtigungsgegenſtände im „3. Artikel des württemberg-ſchweizeriſchen Handelsvertrags von 1825 vorgeſchriebenen Förmlichkeiten ſtrenge „gehalten werden."

„Insbeſondere ſollen als zuläſſige Urſprungszeugniſſe bloß diejenigen angeſehen werden, welche auf „den Namen des Schweizerfabrikanten als Selbſtverfertigers und Verſenders ausgeſtellt ſind und worin dieſer „an Eidesſtatt erklärt, daß die Waare von ihm ſelbſt oder unter ſeiner Leitung im Kanton fabrizirt worden „ſey. Auch ſollen die Urſprungszeugniſſe die herkommliche Beglaubigung der Kantonalbehörden enthalten, „und es ſoll daraus hervorgehen, daß die Waare von dem Verfertiger unmittelbar verſandt worden iſt."

„4) Die Einfuhr der ſchweizeriſchen Seide- und Floretſeidefabrikate, auf deren vertragsmäßige Begün„ſtigung Anſpruch gemacht wird, ſoll über eines der Hauptzollämter Tuttlingen, Krauchenwies, Friedrichs„hafen, Lindau erfolgen."

„5) Dieſe Aemter haben die Urſprungszeugniſſe zu prüfen, die Waaren ſpeziell zu revidiren und die„ſelben, wofern die Konſumoverzollung nicht bei dem Gränzamte gewünſcht wird, mit Begleitſchein auf das „rückliegende Amt zur Verzollung anzuweiſen."

„6) Die Eintrittsämter Tuttlingen, Krauchenwies, Friedrichshafen und Lindau haben über die mit „Begünſtigung eingehenden Schweizer Seide- und Floretſeidefabrikate beſondere Regiſter zu führen, welche „täglich abgeſchloſſen werden. Von Woche zu Woche haben ſie ſich die Notiz über die eingegangenen und „begünſtigungsweiſe behandelten Quantitäten gegenſeitig mitzutheilen, damit jedes dieſer Aemter in den „Stand geſetzt wird, zu ermeſſen, ob noch weitere Zollbegünſtigung eintreten darf oder nicht."

„Die Zolldirektion wird nun ermächtigt und angewieſen, unverweilt die Hauptzollämter Tuttlingen, „Krauchenwies und Friedrichshafen nach Vorſtehendem zu beſcheiden und den übrigen Zollerhebungsſtellen

„dieſen Erlaß im Abdrucke zur Nachachtung zuzufertigen. Auch ſind der königlich-bayeriſchen Generalzoll-
„adminiſtration ſogleich Exemplare davon mitzutheilen und einige Exemplare hieher vorzulegen."

Der eidgenöſſiſche Vorort machte in Erwiederung der Mittheilung vom 15. Weinmonat 1834 in einer einläßlichen vom 27. Weinmonat datirten Note den königlich-württembergiſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten darauf aufmerkſam, daß es nicht möglich ſey, daß in den letzten zwei Monaten die 743 Zentner 37 Pfund Seidenwaaren unter Lizenzſcheinbegleitung noch nach Bayern und Württemberg eingeführt werden können, daher dieſe Begünſtigung, inſofern nicht entweder Rückvergütung des Zolls bis auf die Hälfte für diejenigen ſchweizeriſchen Seidenwaaren eintrete, die zum ganzen Zoll eingeführt worden ſind — oder Uebertragung der Zollbegünſtigung, die im Jahr 1834 nicht mehr benutzt werden könne, auf das künftige Jahr, rein illuſoriſch wäre.

Gleichzeitig ſprach der Vorort den Wunſch aus, daß auch für das Jahr 1835 das volle Quantum von 743 Zentner 37 Pfund und nicht nur 3/4 den Begünſtigungszoll genießen mögen, was ſich um ſo mehr rechtfertigen laſſe, als der Vertrag vom 30. Herbſtmonat 1825 erſt am 16. Jänner und 4. Hornung 1826 ratifizirt worden und daher auch erſt von jenem Tage an in Kraft getreten war.

Indem der Vorort dann noch einer Verſtändigung über die Art der Benutzung der Lizenzſcheine rief, erklärte derſelbe ſchließlich: man wolle nicht verhehlen, daß wenn den ausgeſprochenen gerechten Erwartungen zuwider und aus dem Vorort unbekannten und unerforſchlichen Gründen das königlich-württembergiſche Miniſterium dieſen billigen Vorſtellungen keine Rechnung tragen, ſondern vielmehr es dem Zufall überlaſſen wollte, daß ſich die gegenſeitigen Handelsverhältniſſe auf eine für beide Nachbarländer gleich nachtheilige Weiſe geſtalten, dann der eidgenöſſiſche Vorort es mit ſeiner Pflicht auch nicht vereinbaren könnte, die Kantone ferner anzuhalten, die in dem mit dem Königreich Württemberg am 30. Herbſtmonat 1825 geſchloſſenen Handelsvertrag übernommenen Verpflichtungen ihrerſeits zu reſpektiren.

Mittelſt Note vom 17. Wintermonat gab das königlich-württembergiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten dem Vorort Kenntniß von einer am 6. gleichen Monats durch das königlich-württembergiſche Finanzminiſterium, betreffend die begünſtigte Einfuhr ſchweizeriſcher Seidenfabrikate getroffenen Verfügung, aus welcher erhellet, daß einerſeits die vom Vorort laut ſeiner Note vom 27. Weinmonat gewünſchte Vermehrung der Einfuhrſtationen, ſowie die dort angedeutete Verſtändigung über die Art der Benutzung der durch den Vorort ausgeſtellten Lizenzſcheine, königlich-württembergiſcher Seits zugegeben worden war. In Betreff der andern in jenem vorörtlichen Erlaß ausgeſprochenen Wünſche, wurde bemerkt, habe man ſich bereits an die königlich-bayer'ſche Regierung gewendet.

Die oberwähnte Verfügung vom 6. Wintermonat lautet wie folgt.

„Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Jänner 1834 (Reg. Blatt, Seite 41), betreffend
„den erleichterten Verkehr mit der Schweiz, wird hiemit zu Punkt 2 hinſichtlich der Begünſtigung der ſchweize-
„riſchen Seidenfabrikate dem Handels- und Gewerbsſtand zur Kenntniß gebracht, daß nunmehr die Einfuhr
„einer gewiſſen Quantität von ſchweizeriſchen Seide- und Floretſeidefabrikaten für die Jahre 1834 und 1835
„gegen Bezahlung der Hälfte des tariffmäßigen Eingangszolls unter folgenden Bedingungen geſtattet worden iſt:

„a) Die Einfuhr der ſchweizeriſchen Seide- und Floretſeidefabrikate, auf deren vertragsmäßige Begün-
„ſtigung Anſpruch gemacht wird, muß über eines der diesſeitigen Hauptzollämter zu Tuttlingen, Krauchenwies,
„Friedrichshafen oder das königlich-bayer'ſche Hauptzollamt Lindau erfolgen."

„b) Nur die mit Urſprungszeugniſſen und von dem eidgenöſſiſchen Vorort ausgeſtellten Lizenz„ſcheinen verſehenen ſchweizeriſchen Seidenwaaren werden zu dem ermäßigten Zollſatz zugelaſſen.“

„c) In Anſehung der Urſprungszeugniſſe ſind die wegen Verſendung der in der Einfuhr begünſtigten „Schweizererzeugniſſe im dritten Artikel des württemberg-ſchweizeriſchen Handelsvertrags von 1825 vorge„ſchriebenen Förmlichkeiten ſtrenge einzuhalten.“

„Insbeſonders dürfen nur ſolche Urſprungszeugniſſe als gültig angenommen werden, welche auf den „Namen des Schweizerfabrikanten als Selbſtverfertigers und Verſenders ausgeſtellt ſind, und worin dieſer „an Eidesſtatt erklärt, daß die Waare von ihm ſelbſt oder unter ſeiner Leitung in dem Kanton fabrizirt „worden ſey. Auch müſſen die Urſprungszeugniſſe die herkömmliche Beglaubigung der Kantonalbehörden „enthalten, und es muß daraus hervorgehen, daß die Waare von dem Verfertiger unmittelbar verſendet „worden iſt.“

„Wegen der Vollziehung iſt den königlichen Hauptzollämtern die nähere Weiſung bereits zugegangen.“

„Stuttgart, den 6. Wintermonat 1834.“

Der Vorort wiederholte mittelſt Note vom 25. Wintermonat ſodann nochmals die in ſeinem Erlaß vom 27. Weinmonat niedergelegten Wünſche um Rückvergütung des Zolls oder um Uebertragung des doppelten Quantums ſchweizeriſcher Seidenwaaren, das im Jahr 1834 zum Begünſtigungszoll hätte eingeführt werden dürfen, auf das Jahr 1835.

Eine Verſtändigung über die Regulirung der Handelsbeziehungen zwiſchen der Schweiz und ihren ſüddeutſchen Nachbarſtaaten erſchien aber namentlich dem Großherzogthum Baden gegenüber um ſo nothwendiger, als der großherzoglich-badiſche Miniſterreſident bereits am 15. Auguſt dem Vorort den Modus vivendi von 1826 für den möglichen Fall des Anſchluſſes von Baden an den deutſchen Zollverein „um „hindernde Verhältniſſe aufzuheben“ aufgekündet hatte.

Gleichzeitig hatte die großherzoglich-badiſche Regierung aber verheißen: „angelegentlich dahin zu wirken, „auch bereits die erſten Einleitungen getroffen zu haben, damit einverſtändlich mit den Regierungen von „Bayern und Württemberg bis zum Abſchluß eines förmlichen Zoll- und Handelsvertrags „zwiſchen der Schweiz und dem großen deutſchen Zollverein, ein Proviſorium *) eintrete, wodurch der „wechſelſeitige Verkehr alle unter veränderten Verhältniſſen möglichen Erleichterungen finde.“

Auf den 22. Chriſtmonat 1834 hatte der Vorort daher die eidgenöſſiſche Handelsexpertenkommiſſion in den Perſonen der Tit. Herren von Muralt, Zellweger, von Gonzenbach und Herzog, noch einmal einberufen, theils um die gegenüber von Bayern, Württemberg und Baden einzuleitenden Schritte zu berathen, theils um den Modus der Vertheilung der Lizenzſcheine auf die Kantone zum Zweck der begünſtigten Einfuhr von Seidenwaaren nach Bayern und Württemberg feſtzuſtellen.

Mittelſt eines vom 24. Chriſtmonat datirten Berichts trug die Kommiſſion darauf an, die Wiederaufnahme der Unterhandlungen mit den drei ſüddeutſchen Nachbarſtaaten zu betreiben, ſobald der Anſchluß des Großherzogthums Baden an den Zollverein offiziell bekannt ſeyn werde.

Ein anderer ebenfalls vom 24. Chriſtmonat datirter Bericht betraf die Angelegenheit der Lizenzſcheine, die, wie ſchon bemerkt, ebenfalls an die Kommiſſion zur Begutachtung gewieſen worden war.

*) Dieſes Proviſorium dauert leider bereits ſeit mehr als zehn Jahren.

Was nun den Vertheilungsmodus der zugeſtandenen Lizenzſcheine für das Jahr 1835 betrifft, ſo beſtätigte die Kommiſſion neuerdings, daß ſie den in ihrem Bericht vom 8. März 1834 aufgeſtellten Vertheilungsmodus als den allein richtigen erkenne, mit dem Unterſchied jedoch, daß nicht der Durchſchnitt der Ausfuhr der einzelnen ſchweizeriſchen Kantone während der Jahre 1830—1832 als maßgebend angenommen werde, ſondern das Ergebniß des Jahres 1832 ſelbſt, da die Feſtſetzung des Quantums von 743 Zentner 37 Pfund bayer'ſches Gewicht, welche im Jahr 1834 zu einem Begünſtigungszoll eingeführt werden durften, ſich auch nicht auf ein Durchſchnittsquantum, ſondern auf die im Jahr 1832 ſtatt gehabte Verzollung ſchweizeriſcher Seidenwaaren gründe.

Die Kommiſſion theilte für die 557 Zentner 51 Pfund Seidenwaaren, welche im Jahr 1835 unter Lizenzſcheinbegleitung einen begünſtigten Zoll genießen ſollten, folgende Vertheilungstabelle mit:

Tabellariſche Ueberſicht

der Ausfuhr an Seiden- und Floretwaaren aus der Schweiz nach den Königreichen Bayern und Württemberg im Jahr 1832.

(Aus offiziellen Quellen, nämlich aus Plombirbüchern, Urſprungsregiſtern u. d. gl. gezogen.)

Name des Exportanten.	Quantum der Ausfuhr im Jahr 1832.		Reduktion des Gewichts in preußiſche Zollpfunde oder ½ Kilogramm.		Ratum nach dem Theiler v. 83,216 Pf. preuß. Zollgewicht od. 743 bayer'ſche Zentner.
	Pfund.			Pfund.	Pfund.
Kanton Zürich.					
Durch das Kaufhaus ſpedirt .	20,859				
Durch die Poſt	17,513				
	38,372	Zurzacherpfund	à 189 Pf. pr. 200	40,605	35,217
Kanton Bern. . . .	1,412 2/3	Berngewicht	à 520,13 Gramm pr. 500 ½ Kilogr.	1,469	1,274
Kanton Solothurn.					
Bally in Schönenwerth . . .	4,500	Soloth. Gewicht	à 191 Pf. pr. 200	4,712	4,086
Kanton Schaffhauſen . .	537 ½	Markgewicht	à 101 ½ „ 100	531	460
Kanton Aargau.					
Hs. Adam Senn in Zofingen .	20,806	Zurzacherpfund	à 189 „ 200	22,016	
J. Feer & Cie. in Aarau . . .	10,409	Aarauergewicht	à 21 „ 20	9,913	
Gebrüder Wälty in Schöftland	560 1/8	Markgewicht	à 101 ½ „ 100	554	
				32,483	28,166
Kanton Baſel-Stadttheil	16,400	Markgewicht	à 101 ½ „ 100	16,237	14,013
					83,216

In Betreff der für das Jahr 1834 verſprochenen, aber nicht genoſſenen Zollermäßigung für ein Quantum von 743 Zentner 37 Pfund bayer'ſches Gewicht ſchweizeriſcher Seidenwaaren, theilte die Kommiſſion gänzlich die durch den Vorort in den Erlaß vom 27. Weinmonat an das königlich-württembergiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten niedergelegten Anſichten.

Betreffend die Form der Lizenzſcheine, ſo glaubte die Kommiſſion ſich ſo viel möglich an das Formular halten zu ſollen, welches am 24. Jänner 1833 durch den königlich-württembergiſchen Finanzminiſter dem ſchweizeriſchen Kommiſſarius, Herrn von Gonzenbach, vorgeſchlagen und durch den Vorort genehmigt worden war. Die Kommiſſion ſchlug demnach das folgende Formular vor:

10 Zollpfunde. „**Lizenzſchein**

„gültig für das Jahr 1835 für zehn Zollpfunde

„Schweizer Seide- oder Floretſeidefabrikate, welche unter Beobachtung der vertragsmäßigen Förmlichkeiten „(insbeſondere mit Urſprungsſchein und gehöriger Verbleiung) mit fünfzig Prozent Ermäßigung an dem „allgemeinen Zollſatze bei den königlich-bayer'ſchen und königlich-württembergiſchen Zollſtellen Tuttlingen, „Krauchenwies, Friedrichshafen und Lindau eingeführt werden können."

„Im Namen des eidgenöſſiſchen Vororts,"

(Timbre.) „Der eidgenöſſiſche Kanzler:"

(Unterſchrift.)

Dabei ſchlug die Kommiſſion vor, es möchten die Kantone die ihnen gemäß obiger Tabelle zu verabfolgenden Lizenzſcheine nur denjenigen ſchweizeriſchen Seiden- und Floretſeidenfabrikanten verabfolgen laſſen:

1) welche im Begriff ſind, eine Verſendung nach Bayern oder Württemberg zu machen;

2) welche an Eidesſtatt ſchriftlich erklären:

a) daß die zu ſendende Waare aus eigenem ſchweizeriſchen Fabrikat beſtehe, und

b) daß dieſelbe für den Verbrauch in Bayern und Württemberg beſtimmt ſey.

Der Vorort genehmigte ſeinerſeits die vorſtehenden Anträge der Kommiſſion und theilte dem königlich-württembergiſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten mittelſt Note vom 28. Chriſtmonat das vorſtehende Formular eines Lizenzſcheins mit der Anzeige mit, daß ſolche Lizenzſcheine für ein Quantum von 557 Zentner 53 Pfund bereits ausgegeben worden ſeyen.

Gleichzeitig wurde dem Herrn Miniſter der Inhalt der obenerwähnten vorörtlichen Noten vom 27. Weinmonat und 5. Chriſtmonat wieder in Erinnerung gebracht.

1835. Mit Schreiben vom 5. Jänner 1835 machte das königlich-württembergiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten dem eidgenöſſiſchen Vorort die Anzeige, daß man genöthigt geweſen ſey, die Beſtimmung wegen Lizenzſcheinbeibringung durch Verfügung vom 16. Chriſtmonat 1834 in ſo lange zu ſuspendiren, als das königlich-bayer'ſche Hauptzollamt Lindau nicht entſprechend inſtruirt ſey, indem dieſe Beſtimmung vor Erfüllung dieſer Bedingung nicht zu behaupten wäre, weil alle ſchweizeriſchen Seidenwaaren auch über Lindau ohne Lizenzſcheine nach Württemberg gelangen könnten. Es ſey übrigens bereits die Einleitung getroffen worden, daß das Hauptzollamt Lindau auf eine gleichmäßige Weiſe inſtruirt werde.

In Erwiederung hierauf ſtellten Schultheiß und Regierungsrath des eidgenöſſiſchen Vororts Bern am 15. Jänner 1835, unter wiederholter Beziehung auf das vorörtliche Schreiben vom 27. Weinmonat 1834, das dringende Anſuchen an den königlich-württembergiſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Beroldingen, „gefälligſt dafür beſorgt ſeyn zu wollen, daß die Verfügung des königlich-württembergiſchen „Finanzminiſteriums vom 6. Wintermonat v. J., zufolge welcher nur die mit, vom eidgenöſſiſchen Vorort „ausgeſtellten, Lizenzſcheinen verſehenen ſchweizeriſchen Seidenwaaren zur feſtgeſetzten Zollermäßigung eingelaſſen „werden ſollen, bei den für die Einfuhr ſchweizeriſcher Seidenwaaren bezeichneten Zollſtationen Tuttlingen, „Krauchenwies, Friedrichshafen und Lindau ſobald als möglich gleichmäßig wieder in Anwendung komme. „Gleichzeitig benutzte der eidgenöſſiſche Vorort dieſen Anlaß, um Seiner Exzellenz dem Herrn Grafen von „Beroldingen diejenigen Anſuchen, welche er mit Schreiben vom 27. Weinmonat und 5. Chriſtmonat 1834 „Demſelben vorgetragen hatte, wieder in Erinnerung zu bringen, nämlich einerſeits die Bitte um Beſtimmung „eines Aequivalents für die auf das Jahr 1834 bewilligte, wirklich aber nicht genoſſene Zollerleichterung „für ein gewiſſes Quantum ſchweizeriſcher Seidenwaaren und anderſeits den Wunſch, daß dasſelbe Quantum „ſchweizeriſcher Seidenwaaren, welches während des Jahres 1834 bei ſeiner Einfuhr in Bayern und „Württemberg eine Zollermäßigung genießen ſollte, auch für das Jahr 1835 mit derſelben Zollerleichterung „eingelaſſen werde.“

Dieſe doppelte Verwendung des eidgenöſſiſchen Vororts fand endlich Gehör; es war dieſes das erſte erfreuliche Reſultat der ſeit dem Chriſtmonat 1833 mündlich und ſchriftlich geſchehenen Schritte.

Mit Schreiben vom 10. Jänner 1835 machte nämlich der königlich-württembergiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten dem Vorort die Anzeige: „daß von Seite der Regierungen von Württemberg und „Bayern nicht nur die Uebertragung des im Jahr 1834 nicht eingebrachten Theils der Begünſtigungs„quantität werde ſtatt gegeben, ſondern auch die Einbringung des vollen Jahresbetrags von 743 Zentner „für das Jahr 1835 nicht werde in Anſtand gezogen werden.“

In Erwiederung dieſer Anzeige ſprach ſich der eidgenöſſiſche Vorort am 17. Jänner gegen den königlich-württembergiſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten aus wie folgt:

„Indem Schultheiß und Regierungsrath des eidgenöſſiſchen Vororts Bern in dieſen dem ſchweizeriſchen „Handel bewilligten Erleichterungen gern einen neuen Beweis der von jeher zwiſchen der Schweiz und dem „Königreich Württemberg beſtandenen freundſchaftlichen Verhältniſſe erblicken, welche im Intereſſe beider „Nachbarſtaaten aufrecht zu halten und zu befeſtigen ſie ſich jederzeit zur angenehmen Pflicht machen werden, „erſuchen ſie, um einem jeden allfälligen Mißverſtändniſſe zu Voraus begegnen zu können, Seine Exzellenz „den Herrn Grafen von Beroldingen, ihnen einerſeits gefälligſt mittheilen zu wollen, wie groß das Quantum „ſchweizeriſcher Seidenwaaren geweſen iſt, welches während des Jahres 1834 den ermäßigten Zollanſatz „bei ſeiner Einfuhr in die Königreiche Bayern und Württemberg wirklich genoſſen hat, — und wie groß „demnach dasjenige iſt, welches unter dem Genuß derſelben Zollermäßigung von dem Jahr 1834 auf das „Jahr 1835 übertragen werden darf; ſowie anderſeits dem eidgenöſſiſchen Vorort darüber Auskunft ertheilen „zu wollen, ob dieſes vermehrte Quantum ſchweizeriſcher Seidenwaaren, inſofern dasſelbe die zugeſtandene „Zollermäßigung genießen will, vor dem 30. Herbſtmonat des laufenden Jahres eingebracht werden muß, „oder ob das ganze Jahr 1835 für dieſe begünſtigte Einfuhr offen ſteht.“

Nachdem königlich=württembergiſcher Seits am 25. Hornung dem Vorort angezeigt worden war, daß nach einer von dem königlich=bayer'ſchen Miniſterium gemachten Mittheilung nunmehr auch in Bayern eine entſprechende Verfügung in dem Sinn getroffen worden ſey, daß vom 1. März an, die Schweizer Urſprungs=zeugniſſe mit Lizenzſcheinen verſehen ſeyn ſollen *), ertheilte der königlich=württembergiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten mit Schreiben vom 16. März die vom Vorort am 17. Jänner verlangte Auskunft, indem derſelbe bemerkte: Nach einer von der württembergiſchen Zolldirektion gefertigten Zuſammen=ſtellung ſeyen im Jahr 1834 über die vier Eintrittsämter Lindau, Friedrichshafen, Krauchenwies und Tuttlingen ohne Lizenzſcheine unter hälftigem Zollſatze eingebracht worden 109 Zentner 29 Pfund. Sodann ſeyen von dem eidgenöſſiſchen Vororte Zürich am Schluſſe des verfloſſenen Jahres Lizenzſcheine zu begünſtigter Einfuhr ſolcher Fabrikate vertheilt worden, nach ſeiner Angabe für . . . . 557 Zentner 53 Pfund,

666 Zentner 82 Pfund,

ſo daß demnach noch 819 Zentner 18 Pfund übrig wären, für welchen Betrag Lizenzſcheine zur Einfuhr bis zum Schluſſe des Jahres 1835 ausgeſtellt werden könnten, wofern nicht auch zu Anfang des Jahres 1835 begünſtigte Einfuhren ohne Lizenzſcheine vorgekommen wären. Es ſeyen nun aber aus dem Grunde, weil in der erſten Verfügung der königlich=bayer'ſchen oberſten Zollbehörde die Beibringung ſchweizeriſcher Lizenzſcheine nicht verlangt wurde, bei den diesſeitigen Eintrittsämtern im Laufe des Monats Jänner und bei dem königlich=bayer'ſchen Hauptzollamte Lindau vom 1. Jänner bis letzten Hornung 1835 auch noch nicht mit Lizenzſcheinen begleitete ſchweizeriſche Seidenfabrikate begünſtigt zum Eingange behandelt worden. Der zur Zeit unbekannte Betrag dieſer letztern Begünſtigungsbezüge gehe nun von den obigen 819 Zentnern 18 Pfund noch ab und es ſey die Einleitung zu einer Ueberſicht darüber getroffen worden, welche der Herr Miniſter nachträglich mittheilen werde.

Mit Schreiben vom 30. März bat der Vorort um genaue Verzeichnung desjenigen Quantums ſchweizeriſcher Seidenwaaren, welches in dem laufenden Jahr ohne Lizenzſcheine zu dem halben Zollanſatz nach Württemberg und Bayern bereits eingeführt worden und demnach von dem angezeigten Quantum von 819 Zentner 18 Pfund abgerechnet werden müſſe.

Am 7. Aprill machte der Vorort hinwieder dem königlich=württembergiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten die Anzeige, daß er ſich veranlaßt gefunden habe, vorläufig für 371 Zentner 68 Pfund bayeriſch Gewicht oder 416 Pfund preußiſch Zollgewicht ſchweizeriſcher Seidenwaaren Lizenzſcheine zu deren begünſtigter Importation nach Württemberg und Bayern auszugeben; dabei habe der eidgenöſſiſche Vorort geglaubt, das Formular der Lizenzſcheine einigermaßen verändern und darin andeuten zu ſollen, daß ſich dieſelben auf das übertragungsweiſe von dem Jahr 1834 herrührende Quantum beziehe. Gleichzeitig theilte der Vorort die nachſtehende Zuſammenſtellung der bereits importirten oder mit Lizenzſcheinen verſehenen Quantitäten mit.

Im Jahr 1834 wurden laut Miniſterialſchreiben vom 16. März 1835 ohne Lizenzſcheine zu dem halben Zoll eingelaſſen:

---

*) Durch die königlich=bayer'ſchen Cirkularverfügungen vom 9. Wintermonat 1834, 28. Jänner 1835 und 14. Wintermonat 1835 wurde dieſe begünſtigte ſchweizeriſche Seideneinfuhr gehörig feſtgeſtellt. (Siehe Pochhammer's Jahrbücher 1835, Seite 539 und 693, und 1836, Seite 727.)

An ſchweizeriſchen Seidenwaaren . .	Zentner	109	Pfund	29	bayeriſch Gewicht,
Ende Dezembers 1834 wurden vom Vorort Lizenzſcheine ausgetheilt für . . .	„	557	„	53	„ „
Anfangs Jänner 1835 für	„	185	„	84	„ „
Am 7. Aprill 1835 wurden ausgegeben .	„	371	„	68	„ „
(Alſo für 416 Pfund preußiſch Zollgewicht.)					
Zuſammen:	Zentner	1224	Pfund	34	bayeriſch Gewicht.
Dieſes abgezogen von dem zugeſtandenen Geſammtquantum von	„	1486	„	74	„ „
Bleiben noch übrig .	Zentner	262	Pfund	40	bayeriſch Gewicht.

Hievon wären demnach die am Ende Hornung 1835 ohne Lizenzſcheine zu dem hälftigen Zoll eingeführten ſchweizeriſchen Seidenwaaren in Abzug zu bringen.

In Erwiederung hierauf, berichtete der königlich-württembergiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten mit Schreiben vom 14. Aprill 1835, es habe ſich bei der angeſtellten Unterſuchung ergeben, daß im Januar und Hornung 1835 Zentner 129, Pfund 55 Zollgewicht Brutto an ſchweizeriſchen Seidenfabrikaten ohne Lizenzſcheine eingeführt worden ſeyen. Wenn ſomit noch für 132 Zentner 85 Pfund vom dem Vororte Lizenzſcheine ausgeſtellt werden, ſo ſey das für die Jahre 1834 und 1835 zugeſtandene Geſammtquantum von 1486 Zentner 74 Pfund erſchöpft.

Indem der eidgenöſſiſche Vorort am 22. Aprill hierauf dem königlich-württembergiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten anzeigte, daß er für das reſtirende Quantum nun auch noch Lizenzſcheine ausgegeben habe, ſprach er gegen den Herrn Miniſter wiederholt ſeinen verbindlichſten Dank für die in dieſer ganzen Angelegenheit bethätigten freundſchaftlichen Geſinnungen auf's lebhafteſte aus. Dieſe ebenſo gefällige als freundnachbarliche Art und Weiſe, mit welcher das königlich-württembergiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten den vorliegenden Gegenſtand behandelte, laſſe den eidgenöſſiſchen Vorort der Hoffnung Raum geben, daß bei einer neuen Feſtſtellung der gegenſeitigen Zoll- und Handelsverhältniſſe zwiſchen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und dem Königreich Württemberg, welche man ſchweizeriſcher Seits noch vor Ablauf des jeweiligen beſtehenden Vertrags einzuleiten geneigt wäre, von Seite der königlich-württembergiſchen Staatsregierung mit der nämlichen, die Bedürfniſſe und die Vortheile beider Nachbarländer berückſichtigenden Gewogenheit und freundnachbarlichen Geſinnung gehandelt werde, welche die Eidgenoſſenſchaft bei dieſer Lizenzangelegenheit ſo gerne wahrgenommen habe.

Mit Schreiben vom 29. Brachmonat 1835 berichtete der königlich-württembergiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, es ſey bei der früher mitgetheilten Berechnung angenommen worden, daß

a) diejenigen 109 Zentner 29 Pfund, welche im Jahr 1834, ſowie

b) diejenigen 129 Zentner 55 Pfund, welche im Jänner und Hornung 1835 ohne Lizenzſcheine zu dem halben Zoll eingeführt worden ſind, bayeriſch Gewicht geweſen ſeyen; nun habe es ſich aber ergeben, daß dieſe 238 Zentner 84 Pfund Zollgewicht waren, daher noch nachträgliche Lizenzſcheine für ein Quantum Seidenfabrikate ausgeſtellt werden können, welches dem Mehrbetrage des bayer'ſchen Gewichts gegen das Zollgewicht bei 238 Zentner 84 Pfund gleichkomme.

In Folge dieſer Mittheilung hat der Vorort 286 neue Lizenzſcheine jeden zu 10 Pfund ausgeſtellt, nachdem der ebenberührte Gewichtsunterſchied zu 28 Zentner 60 Pfund berechnet worden war. Von dieſer fernern Emiſſion iſt dem königlich-württembergiſchen Miniſter am 11. Heumonat Kenntniß gegeben worden.

Während dieſer Verhandlungen zwiſchen dem Vorort und dem königlich-württembergiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten war durch Vertrag vom 12. Mai 1835 das Großherzogthum Baden dem deutſchen Zollverein beigetreten *), und am 26. Mai hatte die großherzogliche Zolldirektion eine Verordnung erlaſſen, durch welche die Zollverhältniſſe längs der ſchweizeriſchen Gränze auf ziemlich befriedigende Weiſe proviſoriſch geregelt wurden.

Durch dieſe Verordnung, welche der Vorort den Ständen mittelſt Kreisſchreiben vom 3. Brachmonat 1835 zur Kenntniß brachte, wurde vorgeſchrieben:

„1) Schweizerweine aus den Kantonen Aargau, Zürich, Schaffhauſen, Thurgau und St. Gallen „unterliegen beim Eingange an den Zollämtern zu Waldshut, Stühlingen und Konſtanz nur „einem Eingangszolle von fünfzig Kreuzer pr. Zentner."

„2) Schweizerkäſe, Kirſchenwaſſer, Wermuthgeiſt (extrait d'absynthe) und Uhrenbeſtandtheile unter„liegen bei der Einfuhr aus der Schweiz nur der Hälfte des durch das Geſetz vom 16. Mai „1835 beſtimmten Eingangszolls."

„3) Wegen Zulaſſung der Schweizer-Seidenfabrikate zu ermäßigtem Zolle bleibt weitere Verfügung „vorbehalten. Einſtweilen findet der volle Anſatz Anwendung."

„4) Bei den Gegenſtänden außer dem Handel (Abtheilung XXX des großherzoglichen Zolltariffs) „bleibt es im Verkehr mit der Schweiz, ſowie überhaupt, bei den Beſtimmungen der großher„zoglichen Zollordnung, namentlich des Geſetzes vom 13. Wintermonat 1833, Regierungs„blatt 1833, Seite 247."

In Folge dieſes Beitritts wandten ſich die Regierungen von Zürich (23., 26. und 30. Mai), Schaffhauſen (30. Mai), St. Gallen (1. Brachmonat), Aargau (22. Mai) und Waadt (5. Brachmonat) an den Vorort und lenkten deſſen Aufmerkſamkeit auf die Gefahr, welche hieraus für die ſchweizeriſchen Handelsintereſſen entſtehen dürfte.

Der Vorort ſah ſich hiedurch veranlaßt, auf den 15. Brachmonat 1835 die ſchon mehrfach in Thätigkeit geweſene Expertenkommiſſion **) in Handelsſachen einzuberufen.

Dieſelbe legte in einem vom 19. Brachmonat datirten Berichte Anträge zu beförderlicher Wiederaufnahme der Unterhandlung mit den ſüddeutſchen Nachbarſtaaten nieder und ergänzte die bereits am 8. März 1834 entworfene Inſtruktion für die mit jener Unterhandlung zu beauftragenden eidgenöſſiſchen Kommiſſarien. Dem Antrag der Expertenkommiſſion gemäß und von der Vorausſetzung ausgehend, daß das Großherzogthum Baden nach erfolgter Genehmigung des betreffenden Vertrags durch die Kammern, der deutſchen Zollunion mit Nächſtem definitiv beitreten werde, richtete der eidgenöſſiſche Vorort am 23. Brachmonat an die Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden das Begehren um beförderliche Wiederaufnahme der Verhandlungen zur Feſtſetzung der gegenſeitigen Handels- und Verkehrsverhältniſſe.

*) Pochhammer's Jahrbücher, 1836, Seite 3.

**) Beſtehend aus den Herren C. von Muralt, J. C. Zellweger, von Jenner, von Gonzenbach, von der Mühll-Burckhardt und Herzog von Effingen.

Von Seite des königlich-württembergiſchen Staatsminiſteriums iſt dieſe Anregung am 1. Heumonat dahin erwiedert worden: daß die zollvereinigten Regierungen Deutſchlands bei den jüngſten Verhandlungen in Berlin über den Beitritt des Großherzogthums Baden zum Zollverein, den Gegenſtand der Unterhandlungen mit der Schweiz zur Sprache haben bringen laſſen, und daß die Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden nicht nur ermächtigt worden ſeyen, mit der Eidgenoſſenſchaft über die Regulirung der Handelsverhältniſſe in Unterhandlungen einzugehen, ſondern daß auch über die Zugeſtändniſſe Verabredungen getroffen worden ſeyen, welche der Eidgenoſſenſchaft gewährt werden können.

Da aber an den dießfälligen Unterhandlungen die drei genannten Regierungen gemeinſchaftlich Theil zu nehmen haben, ſo könne die Eröffnung derſelben erſt alsdann ſtattfinden, wenn der Beitritt des Großherzogthums Baden definitiv werde entſchieden ſeyn.

Am 28. Heumonat hatte hinwieder der königlich-bayer'ſche Reſident bei der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, Freiherr von Hertling, die Zuſchrift des Vororts vom 23. Brachmonat dahin erwiedert: „Die „königliche Staatsregierung habe die Handelsverhältniſſe mit der Schweiz niemals aus den Augen verloren, „vielmehr die Unterhandlungen über den Anſchluß des Großherzogthums Baden benutzt, um die Feſtſtellung „dieſer Verhältniſſe in einer Weiſe einzuleiten, wie ſie den freundſchaftlichen Beziehungen zu der Schweiz „am beſten zuſagen möchten. Wenn auch die Schonung der Intereſſen der ſo innig verbundenen Glieder „des Vereins, die allen andern Rückſichten vorgehen müſſe, nicht erlaube, jedem Wunſche der eidgenöſſiſchen „Kantone zu entſprechen, ſo ſey doch die Möglichkeit gegeben, denſelben größere Vortheile und Verkehrs„erleichterungen zu gewähren, als irgend ein Nachbar des großen Zollvereins genieße. Die bayer'ſche „Staatsregierung ſey jedenfalls bereit, dieſelben der Schweiz einzuräumen, ſobald von dieſer auch ihrerſeits „an den beſtehenden Verhältniſſen nichts geändert werde. Welche Form übrigens zu Regulirung der Han„delsverhältniſſe mit der Schweiz von den zunächſt betheiligten Nachbarn derſelben gewählt werden wolle, „darüber ſehe die bayeriſche Regierung noch vorläufiger Vereinbarung mit der königlich-württembergiſchen „und großherzoglich-badiſchen Regierung entgegen. Sobald von Seite der gedachten Regierungen die dieß„fallſigen Mittheilungen würden erfolgt ſeyn, werde man nicht verfehlen, dem hohen Vororte die weitern „geeigneten Eröffnungen machen zu laſſen."

Hinſichtlich der dem Kanton Neuenburg zu bewilligenden Zollerleichterung hatte im Laufe des Jahres 1835 eine Verſtändigung zwiſchen den Zollvereinsſtaaten ſtattgefunden, wie aus nachfolgender Zirkularverfügung der königlich-württembergiſchen Zolldirektion vom 31. Chriſtmonat 1835 erhellet.

Zirkularverfügung der königlich-württembergiſchen Zolldirektion *).

In Abſicht auf die Begünſtigung von Neufchatelererzeugniſſen ſind unter den Vereinsſtaaten folgende Verabredungen getroffen worden:

1. Es ſollen jährlich 40,000 Flaſchen mouſſirenden Neufchatelerweins gegen zwei Fünftheile des tariffmäßigen Eingangszolls eingelaſſen werden.

Die Einfuhr iſt auf das königlich-bayer'ſche Hauptzollamt Lindau, das königlich-württembergiſche Hauptzollamt Friedrichshafen und das großherzoglich-badiſche Hauptzollamt bei Schuſterinſel beſchränkt, und es darf dieſelbe zu dem ermäßigten Zollanſatz nur gegen Päſſe der betreffenden königlich-preußiſchen Behörden, die nie für mehr als den Betrag von 40,000 Flaſchen jährlich ausſtellen, zugeſtanden werden.

*) Siehe Pochhammer's Jahrbücher 1836, Seite 607 und vergleiche Jahrbücher 1835, Seite 169, 170, 383, 386 und 652.

2) Neufchateleruhren und Uhrenmacherarbeiten ſollen gegen die Hälfte des tariffmäßigen Zolls eingehen dürfen. Die begünſtigte Einfuhr iſt auf das Hauptzollamt bei Schuſterinſel beſchränkt und darf nur auf Urſprungszeugniſſe der betreffenden Neufchatelerbehörden ſtatt finden.

3) Von Neufchatelerbaumwollendruckwaaren ſollen jährlich 1,272 Zollzentner netto gegen zwei Fünftheile des tariffmäßigen Eingangszolls zugelaſſen werden.

Die Einfuhr der Baumwollendruckwaaren gegen den ermäßigten Zollſatz, wobei die mit den Erlaſſen vom 22. Mai *) und 15 Heumonat 1834 **) vorgeſchriebenen Kontrolen eintreten, iſt auf die Hauptzollämter Lindau und Schuſterinſel beſchränkt.

Die Eingangsverzollung der mit Anſpruch auf die Begünſtigung eingehenden Waaren kann entweder bei den zur Eingangsabfertigung kompetenten Gränzämtern oder bei den zur Begleitſcheinerledigung im Innern des Vereins befugten Aemtern bewerkſtelligt werden.

In dem letztern Fall muß in dem Begleitſchein des zur Abfertigung befugten Gränzeintrittsamts die Anweiſung zur begünſtigten Behandlung der Waare enthalten ſeyn.

Wird ein ſolcher Begleitſchein ohne Eingangsverzollung erledigt und die Waare unverzollt auf das Lager genommen, ſo iſt jene Anweiſung in das Lagerbuch aufzunehmen und im Falle weiterer Begleitſcheinabfertigung in den neuen Begleitſchein zu übertragen.

Sollten von den auf Begleitſchein abgefertigten baumwollenen Druckwaaren, wegen deren begünſtigter Behandlung Anweiſung gegeben iſt, in der Folge vom inländiſchen Beſtimmungsorte wieder in's Ausland verſendet werden, ſo hat das Hauptzollamt im Innern, welches die Begleitſcheinabfertigung in's Ausland vornimmt, nach erhaltener Nachricht über den richtigen Ausgang der Waaren, dem Hauptzollamt Lindau hiervon Nachricht zu geben, welches hiernach das wiederausgeführte Waarenquantum in dem Einfuhrregiſter abſchreibt.

Vorſtehende Verabredungen, wonach ſich die Hauptzollämter zu achten haben, treten mit dem 1. Jänner 1836 in Wirkſamkeit.

Stuttgart, den 31. Chriſtmonat 1835.

Königliche Zolldirektion.
Schmidlin.

Die großherzoglich-badiſche Regierung hatte hinwieder durch ihren bei der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft akkreditirten Miniſterreſidenten, Geheimen Legationsrath von Duſch, in Erwiederung auf die vorörtliche Note vom 23. Brachmonat 1835 unterm 11. Heumonat eröffnen laſſen: „Es ſey die großherzogliche Regierung keineswegs abgeneigt, mit der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft in Unterhandlung zu treten; was aber „unter den gegenwärtigen Umſtänden nur in Gemeinſchaft mit den Königreichen Bayern und Württemberg „geſchehen könne. Vor allem wolle die großherzogliche Regierung jedenfalls eine gefällige ſchriftliche Mit„theilung der Propoſitionen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft erwarten, da vorauszuſehen ſey, daß ohne „eine ſolche Grundlage ſelbſt das Beginnen der Unterhandlungen zu keinem Reſultate führen dürfte.“

Wie ſchon bemerkt, war das Großherzogthum Baden durch Vertrag vom 12. Mai 1835 dem deutſchen Zollverein beigetreten und dieſer Vertrag war durch die badiſchen Kammern genehmigt worden. Der Artikel 4 dieſes Vertrags aber enthielt gleichlautend wie derjenige in Betreff der Einverleibung von Bayern und Württemberg folgende Beſtimmung:

Art. 4. In den Gebieten der kontrahirenden Staaten ſollen übereinſtimmende Geſetze über Eingangs- Ausgangs- und Durchgangsabgaben beſtehen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinſamen Zweck Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Geſetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Intereſſen ſich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltariffe namentlich ſollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größern Handelsverkehr geeigneten Gegenſtänden, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsſtraßen es erfordert, ſolche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungsſätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweiſe wünſchenswerth erſcheinen, nicht ausgeſchloſſen ſeyn, ſofern ſie auf die allgemeinen Intereſſen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

---

*) Siehe Pochhammer's Jahrbücher ꝛc. 1835, Seite 170.
**) Vergl. „ „ „ „ Seite 386.

Deßgleichen ſoll auch die Verwaltung der Eingangs=, Ausgangs= und Durchgangsabgaben und die Organiſation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Geſammtvereins, unter Berückſichtigung der in denſelben beſtehenden eigenthümlichen Verhältniſſe, auf den gleichen Fuß gebracht werden.

Und ebenſo ward in die Zollordnung vom 13. Heumonat 1835 folgende Beſtimmung aufgenommen:

„Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, „können, ſoweit es die Verſchiedenheit der Verhältniſſe geſtattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vor„behalten, Beſchränkungen, wodurch der Verkehr der Landesbewohner des Staats in fremden Ländern leidet, „durch angemeſſene Maßregeln zu vergelten.“

Die ausnahmsweiſen Begünſtigungen, welche die Schweiz in ihrem Verkehr mit dem Großherzogthum Baden fortan genießen ſollte, wurden durch eine Verordnung vom 1. Auguſt 1835 feſtgeſetzt wie folgt:

Verordnung des großherzoglich=badiſchen Miniſteriums der Finanzen, die Wirkſamkeit der Zollordnung, des Zollkartels und des Zollſtrafgeſetzes betreffend *).

Zum Vollzuge des proviſoriſchen Geſetzes vom 27. Heumonat l. J., die Wirkſamkeit der Zollordnung, des Zollkartels und des Zollſtrafgeſetzes betreffend, wird dem Art. 1 gemäß verordnet:

§. 1. Der Vereinszolltariff — mit Ausnahme der dritten Abtheilung über die Tranſitzölle — das Zollkartel und das Zollſtrafgeſetz treten vom 10. dieſes Monats an in Wirkſamkeit.

Ueber den Zeitpunkt, mit welchem die Zollordnung ſelbſt in Wirkſamkeit treten wird, und über die Modifikationen hierzu, bleibt nähere Verfügung vorbehalten.

§. 2. Bei der Anwendung des Vereinszolltariffs finden im Verkehr mit der Schweiz folgende Modifikationen ſtatt:

1. Weiße Weine aus den Kantonen Aargau, Zürich, Schaffhauſen, Thurgau und St. Gallen unterliegen, wenn ſie bei den Zollämtern zu Waldshut, Stühlingen und Konſtanz in Fäſſern eingeführt werden, nur einem Eingangszolle von fünfzig Kreuzern per Zentner.
2. Nachfolgende in der Schweiz erzeugte Artikel, als: Käſe, Kirſchwaſſer, Wermuthgeiſt (Extrait d'Absynthe), Stab=, Stangen= und Zaineiſen, grobe Eiſengußwaaren, alle Gattungen rohen und abgeſchweißten Stahls, gemeines Erdengeſchirr, Honig, ungebleichtes Wachs, Farbekräuter, medizi= niſche Kräuter und Wurzeln, gedörrtes Obſt und Uhrenbeſtandtheile, unterliegen bei der Einfuhr an der Schweizergränze nur der Hälfte des tariffmäßigen Eingangszolls.
3. Hinſichtlich der geminderten Zollſätze für friſche Butter, die auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingeht, und für Rindvieh, das an der Gränze von Lindau bis Eimeldingen zur Nachzucht eingeführt wird, enthält der Tariff ſelbſt (Seite 20 und 30) das Erforderliche.
4. Bei den Gegenſtänden außer dem Handel (Abtheilung XXX des ſeitherigen großherzoglichen Zolltariffs) bleibt es im Verkehr mit der Schweiz bei den ſeitherigen Beſtimmungen, namentlich bei jenen des Geſetzes vom 13. Wintermonat 1833, Regierungsblatt 1833, Seite 247 u. ſ. w.

Karlsruhe, den 1. Auguſt 1835.

Miniſterium der Finanzen:

v. Böckh.

Am 31. Auguſt 1835 iſt dann noch durch die großherzogliche Zolldirektion ein beſonderes Regulativ über die Behandlung der im Verkehr mit der Schweiz eingangszollfreien Gegenſtände erlaſſen worden **).

Uebrigens war das Großherzogthum Baden nicht mit ſeinem ganzen Gebiete dem Zollverein beigetreten; vielmehr blieben örtlicher Verhältniſſe wegen der Ort Büſingen, die Inſel Reichenau, die Kreuzlingervorſtadt und das ſogenannte Paradies bei Konſtanz außer dem Vereinsgebiet. Die Verkehrsverhältniſſe dieſer Gegenden zum Vereinsgebiet wurden durch folgende Verordnung vom 26. Wintermonat 1835 geregelt.

---

*) Siehe Pochhammer's Jahrbücher, 1836, Seite 197.

**) Siehe Pochhammer's Jahrbücher, 1836, Seite 334.

Großherzoglich=badiſche Verordnung wegen Ausſchließung einiger Gebietstheile vom Zollverbande. *)

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des Art. 3 des Zollvereinigungsvertrags vom 12. Mai dieſes Jahres, den Ausſchluß jener einzelnen Landestheile aus dem Zollverein betreffend, die nach ihrer Lage zur Aufnahme in den Verein nicht geeignet ſind; nach Vernehmung der von den Bewohnern ſolcher Landestheile hierüber vorgetragenen Wünſche; endlich nach den deßhalb mit den Kommiſſarien der Staaten des Zollvereins gepflogenen Verhandlungen ſehen wir uns veranlaßt zu verordnen, wie folgt:

Art. 1. Vom Zollverbande werden ausgeſchloſſen:

1. der Ort Büſingen im Amtsbezirke Radolphzell,
2. die Inſel Reichenau im Bodenſee,
3. die Kreuzlinger Vorſtadt und das ſogenannte Paradies bei Konſtanz.

Art. 2. Beim Verkehr der Bewohner von Büſingen und der Inſel Reichenau mit dem übrigen Großherzogthume finden folgende Erleichterungen ſtatt:

1. Es wird den ausgeſchloſſenen beiden Landestheilen die zollfreie Einfuhr ihres Weinerwachſes in dem Betrage zugeſtanden, wie er ſich durch eine unmittelbar nach dem Herbſte jährlich ſtattfindende urkundliche Aufnahme nach Abzug eines entſprechenden Quantums für die eigene Konſumtion der Bevölkerung herausſtellt;
2. es wird denſelben die zollfreie Einfuhr aller ſonſtigen Erzeugniſſe ihrer Landwirthſchaft unter angemeſſenen, von der Zollverwaltung anzuordnenden Kontrollen bewilligt;
3. ſie haben außerdem alle jene Zollbefreiungen und Ermäßigungen zu genießen, die der Zolltarif im Allgemeinen zuläßt, oder die im Verkehr des Großherzogthums mit der benachbarten Schweiz dieſer zugeſtanden werden.

Art. 3. Der Ausſchluß der Kreuzlinger Vorſtadt und des ſogenannten Paradieſes bei Konſtanz findet unter den nachſtehenden Bedingungen ſtatt:

1. Das der Stadt Konſtanz unter'm 24. Mai 1813 (Regierungsblatt 1813, Seite 111) verliehene Privilegium tritt — ſoweit es das Zollweſen betrifft und dermal noch in Wirkſamkeit iſt — außer Kraft.

   Die Vorſtadt Kreuzlingen und das Paradies werden in Zollſachen lediglich als Ausland, die Stadt Konſtanz ſelbſt aber wird als Inland behandelt.
2. Die Ringmauer, welche die Stadt ſelbſt von der Kreuzlinger Vorſtadt und dem Paradieſe trennt, ſoll in der Art hergeſtellt werden, daß die Stadt durch dieſe Ringmauer vollſtändig geſchloſſen und die Verbindung mit den als Ausland behandelten Theilen auf die Stadtthore beſchränkt iſt. Auch in Bezug auf die an oder auf der Ringmauer befindlichen Häuſer ſoll ein vollkommen ſichernder Schluß hergeſtellt werden.
3. Wer in den ausgeſchloſſenen Stadttheilen ein Waarenlager errichten will, iſt verbunden, davon dem Hauptzollamte Konſtanz unter Angabe der Lagerräume ſchriftliche Anzeige zu machen.

   Waarenlager, rückſichtlich welcher dieſe Anordnung nicht befolgt wird, auch ſolche, die erweislich zu Waareneinſchwärzungen in's Vereinsgebiet mißbraucht werden, ſollen aufgehoben werden.
4. Die Inhaber von Waarenlagern in den ausgeſchloſſenen Stadttheilen haben über Zu= und Abgang — letztern mit Angabe des Empfängers und Beſtimmungsortes nach Analogie der für die Waarenlagerkontrolle im Gränzbezirk gegebenen Vorſchriften — ordnungsmäßig Buch zu führen, und es ſoll unter Leitung eines obern Zollbeamten von Zeit zu Zeit eine Aufnahme der Waarenvorräthe und deren Vergleichung mit den hiernach zu führenden Büchern ſtatt finden.
5. Die Zollaufſichtsbeamten ſind auch in den ausgeſchloſſenen Stadttheilen befugt, alle Amtshandlungen vorzunehmen, welche die Verhinderung der Einſchwärzungen in das Vereinsgebiet bezwecken. Die im §. 173 der Zollordnung enthaltenen Vorſchriften kommen hierbei, ſoweit nöthig, in Anwendung.

---

*) Pochhammer's Jahrbücher, 1836, Seite 599.

6. Die den Waarentransport im Gränzbezirke betreffenden §§. 58 und 59 der Zollordnung ſind auch in den ausgeſchloſſenen Stadttheilen zum Vollzug zu bringen. Wer daſelbſt Waaren transportirt, kann zur Auskunft über die Beſtimmung der von ihm transportirten Waaren und zur Vorlegung der darüber ſprechenden Ausweiſe angehalten und bei ſich ergebendem Verdacht einer im Werke begriffenen Einſchwärzung in das Vereinsgebiet dem Hauptzollamte zur weiteren Unterſuchung vorgeführt werden.

7. Bei dem Waareneingange aus den ausgeſchloſſenen Theilen in die Stadt wird ohne Unterſchied der Waarenquantität in allen Fällen Verzollung eintreten, wo die Gefälle einen Kreuzer oder mehr betragen.

8. Der Kleinverkehr wird den unter Satz 4 und 6 bemerkten Kontrollen nicht unterworfen. Bei dem Eintritte von den ausgeſchloſſenen Theilen in die Stadt ſoll jedoch die Waarenreviſion mit aller Strenge ausgeführt und namentlich auf alle jene Perſonen angewendet werden, die Körbe oder andere Behälter mit ſich führen, worin ſich Waaren befinden können.

9. Wenn die vorbeſchriebenen Maßregeln nicht hinreichen, die Ausſchließung der Kreuzlingervorſtadt und des Paradieſes für den Gränzſchutz unſchädlich zu machen, ſo hat Unſer Finanzminiſterium weitere zweckdienliche Vorkehrungen zu treffen.

10. Sollte endlich den Einſchwärzungen aus den ausgeſchloſſenen Stadttheilen in das Vereinsgebiet weder durch vorſtehende noch durch andere geeignete Maßregeln genügend vorgebeugt werden können, oder aus andern Gründen eine Aenderung der jetzigen Anordnung nothwendig werden, ſo behalten Wir Uns über anderweitige Regulirung der Verhältniſſe von Konſtanz und ſeiner dermalen ausgeſchloſſenen Theile weitere höchſte Entſchließung vor.

Art. 4. Unſer Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben Karlsruhe, in Unſerem Staatsminiſterium, den 26. Wintermonat 1835.

Leopold.

v. Böckh.

Die dem Kanton Neuenburg bewilligten Begünſtigungen wurden nun auch großherzoglich-badiſcher Seits anerkannt und in dieſer Beziehung die folgende Verordnung erlaſſen.

Bekanntmachung, die Begünſtigungen der von dem Zoll- und Handelsverein ausgeſchloſſenen Landestheile der Vereinsſtaaten bei ihrem Verkehr mit den zum Verein gehörenden Landen betreffend, vom 31. März 1836 *).

Von dem Zoll- und Handelsverein ſind folgende Landestheile der Vereinsſtaaten ausgeſchloſſen:

A. In dem Königreiche Preußen;

1. das Fürſtenthum Neufchatel:

Aus dem Fürſtenthum Neufchatel können, unter beſonders vorgeſchriebenen Kontrollen, folgende Gegenſtände gegen ermäßigte Zölle eingeführt werden:

1. Baumwollene Druckwaaren gegen zwei Fünftel des tariffmäßigen Eingangszolls, mit der Beſchränkung auf 1272 Zollzentner per Jahr;
2. Uhren, Uhrenbeſtandtheile und Uhrmacherhandwerkszeuge gegen die Hälfte des tariffmäßigen Eingangszolls, vorerſt ohne Beſtimmung eines Maximums der Einfuhr;
3. Mouſſirende Neufchatelerweine gegen zwei Fünftel des tariffmäßigen Eingangszolls, mit der Beſchränkung auf 40,000 Flaſchen per Jahr;

*) Pochhammer's Jahrbücher, 1837, Seite 243.

Die Anwendung der ermäßigten Zölle findet unter nachſtehenden Bedingungen ſtatt:

a. Die Baumwolldruckwaaren müſſen, neben weitern, vor der Verſendung von Neufchatel zu beobachtenden Förmlichkeiten, mit Neufchateler Verſchluß- und Urſprungszeugniß verſehen ſeyn, und über das königlich-bayer'ſche Hauptzollamt Lindau, oder über das großherzoglich-badiſche Hauptzollamt bei Schuſterinſel in's Vereinsgebiet eingehen.

b. Jedes hiernach eingehende Waarenquantum wird — gleichgültig, ob die Eingangsverzollung ſchon an der Gränze eintritt oder Begleitſcheinabfertigung ſtatt findet — vom Eingangsamte als Einfuhr zum ermäßigten Zolle in beſondere Regiſter vorgemerkt.

Iſt die alſo vorgemerkte Waare mit Begleitſchein abgefertigt und in der Folge vom inländiſchen Beſtimmungsorte wieder ins Ausland verſendet worden, ſo wird dieſelbe auf eine vom betreffenden Hauptamte im Innern an das Hauptzollamt Lindau zu erlaſſende Notifikation von dem vorgemerkten Waarenquantum wieder abgeſchrieben.

c. In Berückſichtigung des Umſtandes, daß von den auf Begleitſchein eingehenden Waaren ein Theil im Vereinsgebiet längere Zeit liegen kann, bevor er ſeine Beſtimmung zum definitiven Eingang oder Ausfuhr nach dem Auslande erhält, iſt für zuläßig erklärt, in jedem Jahr ein Viertel des Averſionalquantums des folgenden Jahres im Voraus in das Vereinsgebiet einzubringen.

Sollte ſich ergeben, daß die im Verein unverzollt lagernde Waarenquantität in der Regel mehr oder weniger als ein Viertel des Jahresquantums beträgt, ſo wird das Quantum, welches im Voraus eingeführt werden darf, anderweit feſtgeſetzt werden.

d. Die Hauptzollämter Lindau und bei Schuſterinſel theilen ſich aus den über die Vormerkungen zu haltenden Regiſtern von 8 zu 8 Tagen ſummariſche Nachweiſungen mit. Beträgt in Folge dieſer Nachweiſungen die im Laufe des Jahres nach Litt. b. noch vorgemerkte Waarenmenge ein Viertel über das Averſionalquantum, alſo 1590 Zentner netto, ſo darf für den Reſt des Jahres nur inſoweit noch eine Einfuhr zu ermäßigtem Zolle ſtatt finden, als ſich der vorgemerkte Betrag durch ſpäter eintretende Abſchreibungen mindert. Können hiernach weiter keine Beträge zu ermäßigtem Zolle zugelaſſen werden, ſo wird dieß auf den Begleitſcheinen der ſpäterhin mit Urſprungszeugniſſen ankommenden Waaren ausdrücklich bemerkt.

e. Mit dem Ablaufe des Jahres werden die Regiſter beider Eingangsämter abgeſchloſſen.

Was in Folge dieſes Abſchluſſes über den Betrag von 1272 Zentner als begünſtigte Einfuhr zugelaſſen worden, wird im Regiſter des nächſten Jahres als neue Einfuhr eingetragen.

f. Die mit Begünſtigungsanſpruch zur Einfuhr kommenden Uhren und Uhrmacherarbeiten müſſen bei dem Hauptzollamte Schuſterinſel und mit Urſprungszeugniſſen eingeführt werden.

g. Die Einfuhr des gegen zwei Fünftel des tarifmäßigen Eingangszolls einzulaſſenden mouſſirenden Weins darf bei den Hauptzollämtern Lindau, Friedrichshafen und bei Schuſterinſel ſtattfinden, jedoch nur gegen Päſſe der betreffenden königlich-preußiſchen Behörden, die nie für mehr als den Betrag von 40,000 Flaſchen jährlich werden ausgeſtellt werden.

In Folge des Anſchluſſes des Großherzogthums Baden an den Zollverein, wurde durch Verordnung vom 15. Oktober 1835, nach Analogie der im Königreich Württemberg dießfalls beſtehenden Beſtimmungen, der Hauſirhandel mit Kolonial-, Tabak- und Ellenwaaren im Gränzbezirk beſchränkt *).

Die Binnenlinie an der Gränze gegen die Schweiz beſtimmte eine Verordnung vom 9. Oktober 1835 **).

Durch Verordnung vom 19. Wintermonat 1835 wurden die Nebenzollämter zweiter Klaſſe an der Schweizergränze bezeichnet ***).

Am 10. Dezember 1835 †) wurde nachfolgende Verordnung in Betreff der der Schweiz einzuräumenden Zollbegünſtigungen erlaſſen.

---

*) Siehe Pochhammer's Jahrbücher, 1836, Seite 490.
**) ib. id. id. Seite 639.
***) ib. id. id. Seite 642.
†) ib. id. id. Seite 728.

Allgemeine Verfügung der großherzoglich-badiſchen Zolldirektion, die Zollbegünſtigungen im Verkehr mit der Schweiz betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des Separatartikels 16 zum Zollvereinigungsvertrag vom 12. Mai dieſes Jahres;

In Erwägung, daß die bisher der Schweiz eingeräumten Zollbegünſtigungen vom 1. Jänner 1836 an aufhören, inſoweit ſie nicht erneuert werden;

In weiterer Erwägung, daß bis zu dieſem Zeitpunkte das Zuſtandekommen eines Zoll- und Handelsvertrags mit der Eidgenoſſenſchaft nicht zu erwarten ſteht, und für dieſen Fall die proviſoriſche Einführung beſtimmter Zollbegünſtigungen für die Schweiz vereinbart worden iſt;

Endlich in der Vorausſetzung, daß die Schweiz in ihrem eidgenöſſiſchen und Kantonalzollweſen keine für die Vereinsſtaaten nachtheilige Veränderung eintreten laſſen, und zur Verhütung des gemeinſchädlichen Schwärzens an der Gränze freundnachbarlich Hand zu bieten geneigt ſeyn werde;

Haben Wir im Einverſtändniß mit den Kronen Bayern und Württemberg *) beſchloſſen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Der Schweiz werden in ihrem Verkehr mit den Vereinsſtaaten vom 1. Januar 1836 an folgende Zollbegünſtigungen eingeräumt:

a. Die zollfreie Einfuhr und Ausfuhr folgender roher Erzeugniſſe: Getreide, Holz, rohe Farbekräuter, Honig, Wurzeln, gedörrtes Obſt und ungebleichtes Wachs;

b. Die Einfuhr des ſchweizeriſchen weißen Bodenſeeweines (worunter die weißen Weine der Gränzkantone Aargau, Zürich, Schaffhauſen, St. Gallen und Thurgau verſtanden werden) in Fäſſern, gegen einen Eingangszoll von 50 Kreuzer vom Zentner;

c. Die Einfuhr von Schweizerkäſen gegen die Hälfte des allgemeinen tariffmäßigen Zolls;

d. Die Einfuhr von Uhrenbeſtandtheilen (Uhrenfedern, Uhrenrädern ꝛc.) ebenfalls gegen die Hälfte der tariffmäßigen Sätze (Vereinszolltariff Art. 6, d, 3 und Art. 19, c);

e. Die zollfreie Einfuhr von gemeinen Töpferwaaren;

f. Die zollfreie Einfuhr von ſeidenen, wollenen und baumwollenen Stoffen und andern Gegenſtänden, welche zur Verarbeitung oder zur Veredlung mit der Beſtimmung eingeführt werden, ſie in veredeltem Zuſtande wieder auszuführen;

der Leinwand, welche auf ſchweizeriſche Bleichen gebracht und gebleicht zurückgeführt wird;

des Viehes, welches auf inländiſche Weiden gebracht wird und nach der Weidezeit zurückgeht, jedoch unter den grundſätzlichen Zollkontrollen;

ferner die im Tariff bereits zugeſtandene Zollermäßigung für das in einzelnen Stücken auf Bedarfzeugniſſe eingehende Schweizervieh und für ſchweizeriſche ungeſalzene Butter.

Art. 2. Alle frühern Verordnungen über die Ein-, Aus- und Durchgangszölle an der Schweizergränze insbeſondere die Verordnung vom 26. Mai dieſes Jahres, Regierungsblatt Nr. 23, ſind aufgehoben.

Art. 3. Unſer Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzug gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben Karlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium den 10. Chriſtmonat 1835.

Leopold.

Die dem ſchweizeriſchen Bodenſeewein bewilligte Zollbegünſtigung wurde aber durch eine großherzoglich-badiſche Verordnung vom 12. Wintermonat 1836 wieder einigermaßen beſchränkt, indem derſelbe Acciſe und Ohmgeld bezahlen ſoll, während der zu tariffmäßigen Sätzen eingeführte Wein davon befreit bleiben ſoll.

---

*) Eine Verordnung gleichen Inhalts iſt königlich-bayer'ſcher Seits unter'm 18. Wintermonat 1835, und königlich-württembergiſcher Seits unter'm 30. Wintermonat 1835 erlaſſen worden.

Am 13. Heumonat hatte die Tagſatzung, und zwar auf den Antrag Zürich's, in geheimer Sitzung ihre Berathung über die Handelsverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und den ſüddeutſchen Staaten begonnen, und zunächſt war mit allen Stimmen beſchloſſen worden:

„In Betreff der Angelegenheit der kommerziellen Beziehungen zwiſchen der Schweiz und den ſüddeutſchen „Staaten wird eine Kommiſſion niedergeſetzt, welche, nach Maßgabe der vorliegenden und ſpäter allfällig noch „eingehenden Akten, dieſelbe in allen ihren Theilen und mit ſorgfältiger Berückſichtigung der verſchiedenen „Lagen, in welche die Eidgenoſſenſchaft dießfalls kommen könnte, genau zu unterſuchen und der Tagſatzung „wohlerwogene Anträge zu hinterbringen habe, was im wohlverſtandenen Intereſſe des geſammten Bundes „dießfalls zu thun ſey". *)

Am 25. Heumonat 1835 trug dieſe Kommiſſion ſodann darauf an: es möchte der Vorort beauftragt werden, ſowohl die eidgenöſſiſche Expertenkommiſſion in Handelsſachen für weitere Begutachtung des vorliegenden Gegenſtandes einzuberufen, als eidgenöſſiſche Kommiſſarien zu bezeichnen, welche die nothwendig werdenden Unterhandlungen mit den ſüddeutſchen Staaten führen können.

Dieſe Anträge ſind dann auch zum Beſchluß erhoben worden, indem die Tagſatzung folgende Schlußnahme faßte **):

„1. Der eidgenöſſiſche Vorort wird eingeladen, die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien zu bezeichnen, welche „Namens der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft mit den drei ſüddeutſchen Staaten Bayern, Württemberg und „Baden, oder mit der geſammten deutſchen Zollunion, Unterhandlungen für Regulirung der gegenſeitigen „Handels- und Verkehrsverhältniſſe, im Sinne der von der Tagſatzung am 29. Auguſt 1834 dießfalls „gefaßten Beſchlüſſe, zu pflegen haben."

„2. Der eidgenöſſiſche Vorort wird ferner erſucht, die beſtehende eidgenöſſiſche Expertenkommiſſion in „Handelsſachen beförderlich in die Bundesſtadt einzuberufen, damit dieſelbe in Verbindung mit der am „13. Heumonat von der Tagſatzung niedergeſetzten Kommiſſion und den von dem eidgenöſſiſchen Vorort zu „ernennenden eidgenöſſiſchen Kommiſſarien, ſowohl die weiteren Berathungen in Bezug auf die kommerziellen „Beziehungen der Schweiz zu Deutſchland im Allgemeinen pflegen, als auch diejenigen Inſtruktionen „berathen könne, welche den mit der Unterhandlung über jene Beziehungen zu ernennenden eidgenöſſiſchen „Kommiſſarien ertheilt werden ſollen."

In Folge des vorſtehenden Beſchluſſes ernannte der Vorort am 29. Heumonat zu eidgenöſſiſchen Kommiſſarien, welche mit den drei ſüddeutſchen Staaten Bayern, Württemberg und Baden oder der geſammten deutſchen Zollunion Unterhandlungen für Regulirung der gegenſeitigen Handels- und Verkehrsverhältniſſe im Sinne der von der Tagſatzung am 29. Auguſt 1834 dießfalls gefaßten Beſchlüſſe zu pflegen haben, die Tit. Herren Altbürgermeiſter Konrad von Muralt von Zürich, Altbürgermeiſter Herzog von Effingen von Aarau und Bezirksgerichtspräſident Karl von Gonzenbach von St. Gallen, welche er, ſowie die übrigen Mitglieder der Expertenkommiſſion, die Tit. Herren J. C. Zellweger, Rathsherr von Jenner und Von der Mühll-Burckhardt, auf den 5. Auguſt an den Vorort einberief.

---

*) Zu Mitgliedern dieſer Kommiſſion wurden ernannt: die Herren Regierungsrath von Jenner, Bürgermeiſter Heß, Bürgermeiſter von Meyenburg-Stockar, Bürgermeiſter Frey und Großrathspräſident Dr. Kern.

**) Siehe Abſchied 1835, §. XLVIII, B., II, Seite 276.

Mittelſt eines vom 13. Auguſt 1835 datirten Berichts ſtellte dieſe Kommiſſion ihre Anträge in Betreff der Schritte, welche nunmehr bei der bayer'ſchen, württembergiſchen und badiſchen Regierung zum Zweck beförderlicher Wiederaufnahme der Unterhandlungen für Regulirung der gegenſeitigen Handelsbeziehungen zu thun ſeyen, und mittelſt Schreiben vom gleichen Tag gab dieſelbe dem Vorort einen Entwurf rückſichtlich der den ſchweizeriſchen Unterhandlungskommiſſarien zu ertheilenden Inſtruktionen ein.

In Uebereinſtimmung mit den von der Kommiſſion dießfalls geäußerten Anſichten, drang der Vorort mit Schreiben vom 14. und 29. Auguſt bei den Regierungen der drei ſüddeutſchen Nachbarſtaaten, da nunmehr der Anſchluß des Großherzogthums Baden an den deutſchen Zollverein entſchieden war, auf baldige Eröffnung der dießfälligen Verhandlungen, indem er denſelben von der Ernennung ſchweizeriſcher Unterhandlungskommiſſarien Kenntniß gab. Die Tagſatzung hatte ihrerſeits am 19. Auguſt 1835 auf den Antrag der am 13. Heumonat niedergeſetzten Kommiſſion „die dem Vorort am 29. Auguſt 1834 ertheilten Aufträge und „Vollmachten in Bezug auf die kommerziellen Beziehungen zwiſchen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und „den ſüddeutſchen Staaten, in ihrem ganzen Umfange erneuert *)."

Die vorörtliche Anregung vom 14. und 29. Auguſt wurde von Seite des königlich-württembergiſchen Staatsminiſteriums mit Schreiben vom 19. Auguſt, von Seite des königlich-bayer'ſchen Miniſterreſidenten mit Schreiben vom 29. Herbſtmonat durch das übereinſtimmende Verlangen erwiedert: es möchte der eidgenöſſiſche Vorort vor Allem ſchriftlich die ſchweizeriſchen Propoſitionen in Betreff des abzuſchließenden Handelsvertrags mittheilen, indem erſt durch die Mittheilung dieſer Propoſitionen der Umfang der beabſichtigten Unterhandlung erſehen und folglich auch dann erſt den Kommiſſarien der ſüddeutſchen Staaten die angemeſſenen Inſtruktionen ertheilt werden können.

Der Vorort hielt aber an ſeiner Anſicht feſt, daß die ſchweizeriſcher Seits gehegten Wünſche am ſchicklichſten mündlich bei'm Zuſammentritt beidſeitiger Bevollmächtigter eröffnet werden könnten.

Nachdem der königlich-bayer'ſche Reſident am 7. Wintermonat die Bereitwilligkeit ſeiner Regierung zum Abſchluß eines vorläufigen **Modus vivendi** über die gegenſeitigen kommerziellen Beziehungen ausgeſprochen, und nachdem der großherzoglich-badiſche Miniſterreſident am 20. Wintermonat beſchleunigte Eröffnung der fraglichen Unterhandlungen verlangte, hat das königlich-württembergiſche Staatsminiſterium am 23. Wintermonat die Einladung an den Vorort gelangen laſſen, „entweder die eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien „für die kommerziellen Unterhandlungen ſofort nach Stuttgart abzuordnen, um durch dieſelben die Regulirung „der gegenſeitigen Verkehrsbeziehungen gemeinſchaftlich mit den jenſeitigen Bevollmächtigten einleiten zu laſſen, „oder dann alle diejenigen Wünſche in Beziehung auf die künftige Geſtaltung der gegenſeitigen Handels- „und Verkehrsverhältniſſe ſchriftlich zu äußern, welche man ſchweizeriſcher Seits hege." Gleichzeitig iſt dem Vorort die Anzeige gemacht worden, „daß das königlich-württembergiſche Miniſterium von Seite der „königlich-bayer'ſchen und der großherzoglich-badiſchen Regierungen bevollmächtigt worden ſey, Namens der „drei genannten ſüddeutſchen Staaten die beabſichtigten Unterhandlungen über einen Handelsvertrag mit der „Schweiz nunmehr aufzunehmen, ſowie daß, um keine Unterbrechung in die gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe „zu bringen, die drei erwähnten Staaten durch gleichförmige Verordnungen verſchiedenen Gegenſtänden des „ſchweizeriſchen Verkehrs Zollfreiheit und andere Zollbegünſtigung bei ihrer Einfuhr nach Bayern, Württem-

---

*) Siehe Abſchied von 1835, Seite 278.

„berg und Baden auch nach Ablauf der dermalen beſtehenden und mit dem 31. Chriſtmonat 1835 erlöſchenden „Verhältniſſe zuſichern werden.“

Vermittelſt einer vom 1. Chriſtmonat datirten Note des königlich-württembergiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten wurden dem eidgenöſſiſchen Vororte endlich die erwähnten Verordnungen der drei ſüddeutſchen Regierungen amtlich mitgetheilt.

Die betreffende königlich-württembergiſche Verordnung vom 30. Wintermonat 1835 lautet wie folgt:

Königlich-württembergiſche Verordnung, betreffend die der Schweiz zu gewährenden Zollbegünſtigungen *).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die auf den Grund des von Uns im Jahre 1825 mit der Schweiz abgeſchloſſenen zehnjährigen Handelsvertrags, von Seite des deutſchen Zollvereins für ſchweizeriſche Erzeugniſſe zugeſtandenen Eingangserleichterungen gehen mit dem Ablauf dieſes Vertrags auf den 31. Chriſtmonat 1835 zu Ende, ohne daß bis jetzt ein neuer Vertrag mit der Eidgenoſſenſchaft zu Stande gebracht wurde.

Gleichwohl haben Wir, im Hinblick auf die mit derſelben beſtehenden freundnachbarlichen Verhältniſſe, nach getroffener Vereinbarung mit ſämmtlichen zollvereinten Staaten und in beſonderm Einverſtändniſſe mit den beiden Nachbarſtaaten Bayern und Baden, beſchloſſen, der Schweiz, vorbehaltlich weiterer Verabredungen, fernere Zollbegünſtigungen, jedoch in der Vorausſetzung zu gewähren, daß dieſelbe in ihrem eidgenöſſiſchen und Kantonalzollweſen keine, für Unſer Königreich und die übrigen Vereinsſtaaten nachtheilige Veränderungen eintreten laſſen, und zur Verhütung des gemeinſchädlichen Schwärzens an der Gränze freundnachbarlich Hand zu bieten geneigt ſeyn werde; und verordnen daher wie folgt:

§. 1. Vom 1. Januar 1836 an werden der Schweiz in ihrem Verkehr mit den Vereinsſtaaten folgende Zollbegünſtigungen eingeräumt:

a) die zollfreie Einfuhr und Ausfuhr folgender rohen Erzeugniſſe: Getreide, Holz, rohe Farbkräuter, Honig, Wurzeln, gedörrtes Obſt und ungebleichtes Wachs;

b) die Einfuhr des ſchweizeriſchen weißen Bodenſeeweins (worunter die weißen Weine der Gränzkantone Aargau, Zürich, Schaffhauſen, St. Gallen und Thurgau verſtanden werden) in Fäſſern eingeführt,
gegen einen Eingangszoll von 50 Kreuzer per Zentner;

c) die Einfuhr von Schweizerkäſen gegen die Hälfte des allgemeinen tariffmäßigen Zolls;

d) Die Einfuhr von Uhrenbeſtandtheilen (Uhrenfedern, Uhrrädern) u. ſ. w.,
ebenfalls gegen die Hälfte der tariffmäßigen Sätze (Vereinszolltariff Art. 6, d, 3 und Art. 19, c);

e) die zollfreie Einfuhr von gemeinen Töpferwaaren;

f) die zollfreie Einfuhr von

ſeidenen, wollenen und baumwollenen Stoffen und andern Gegenſtänden, welche zur Verarbeitung oder Veredlung mit der Beſtimmung eingeführt werden, ſie im veredelten Zuſtande wieder auszuführen;

der Leinwand, welche auf ſchweizeriſche Bleichen gebracht und gebleicht zurückgeführt wird;

des Viehes, welches auf inländiſche Weiden gebracht wird und nach der Weidezeit zurückgeht, jedoch unter den grundſätzlichen Zollkontrollen;

ferner die im Tariff bereits zugeſtandene Zollermäßigung für das in einzelnen Stücken auf Bedarfzeugniſſe eingehende Schweizervieh und für ſchweizeriſche ungeſalzene Butter.

§. 2. Hinſichtlich der Förmlichkeiten, von deren Beobachtung die obigen Erleichterungen abhängen, hat es bei den ſeitherigen Vorſchriften ſein Verbleiben.

---

*) Pochhammer's Jahrbücher, 1837, Seite 707.

§. 3. Die Verfügung vom 4. Jänner 1834 (Regierungsblatt, Seite 41), in Betreff des erleichterten Verkehrs mit der Schweiz, wird vom 31. Chriſtmonat 1835 ab außer Wirkung geſetzt.

Unſere Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen ſind mit dem Vollzug gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Stuttgart, den 30. Wintermonat 1835.

Wilhelm.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf von Beroldingen.

Der Chef des Finanzdepartements:
Geheimer=Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staatsſekretär: Vellnagel.

Am gleichen Tage iſt königlich=württembergiſcher Seits noch eine Verordnung erlaſſen worden, die Erläuterung enthaltend, daß die vertragsmäßige Begünſtigung der Schweizerſeiden= und Floretſeidenwaaren auch dann ſtatt finden dürfe, wenn der Frachtbrief auf einen außer Württemberg und Bayern gelegenen Ort des Vereinsgebietes lautet, vorausgeſetzt, daß jene Waaren mit Beobachtung der vorgeſchriebenen Formalitäten eintreten.

Wenn ſo die ſüddeutſchen Staaten zu Gunſten der Schweiz einige unbedeutende Modifikationen in ihrem Zollſyſtem eintreten ließen, ſo haben dieſelben beinahe gleichzeitig andere Modifikationen dieſes Zollſyſtems angeordnet, welche namentlich für den Tranſit durch die Schweiz ſehr nachtheilig wirken mußten, indem die Durchgangsabgabe des Zollvereins auf Straßen, welche mit den ſchweizeriſchen Straßen für den Tranſit konkurriren können, aufgehoben und durch eine bloße Kontrollgebühr erſetzt werden; eine derartige königlich=württembergiſche Verordnung vom 18. Chriſtmonat 1835 *) folgt hier wörtlich:

Verfügung des königlich=württembergiſchen Finanzminiſteriums, betreffend die Erleichterung der Durchfuhr auf kurzen Straßenſtrecken.

Nachdem bei den Verhandlungen über den Anſchluß des Großherzogthums Baden an den Verein rückſichtlich derjenigen kurzen Straßen, welche künftig nach Maßgabe des vierten Abſchnitts des Vereinstariffs, gegen Feſtſetzung einer Kontrollgebühr, von der Durchgangsabgabe befreit ſeyn ſollen, anderweite Verabredung getroffen worden iſt, ſo ſieht man ſich demgemäß zu folgender Verfügung veranlaßt:

1. Auf ſämmtlichen Straßenzügen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl (bei Straßburg) bis Mittenwald (in Bayern), oder ſüdlich dieſer Linie, berühren, ſowie auch auf ſämmtlichen Straßenzügen, welche das Vereinsgebiet von einem der Neckarhäfen, oder von einem Rheinhafen, oberhalb Mainz aus, über die Gränzlinie von Baſel bis Mittenwald und umgekehrt durchziehen, wird, ſtatt der ordentlichen tariffmäßigen Durchgangsabgabe ausnahmsweiſe nur eine Kontrollgebühr von ſechs Kreuzern für die Pferdeladung, oder im Falle der Abwägung, von einem halben Kreuzer vom Zentner erhoben.

2. Wenn die Tranſitgüter auf ihrem früheren Zuge durch das Vereinsgebiet bereits eine Durchgangsabgabe entrichtet haben, ſo findet bei Einhaltung der Bedingungen, welche die Anmerkung Abtheilung III. Abſchnitt III., Punkt 2 des Vereinstariffes bezeichnet, eine Erhebung der gedachten Kontrollgebühr auf den vorgenannten Straßen nicht ſtatt.

3. Auf anderweiten Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurze Strecken durchſchneiden, kann, wenn die örtlichen Verhältniſſe das Bedürfniß zeigen, eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine, nach Pferdesladung zu entrichtende Kontrollgebühr angeordnet werden.

4. Gegenwärtige Verfügung tritt ſtatt der Miniſterialverfügung vom 19. Chriſtmonat 1833 (Regierungsblatt Nr. 55) mit dem 1. Jänner kommenden Jahres in Wirkſamkeit.

Mit dem Vollzug iſt die königliche Zolldirektion beauftragt.

Stuttgart, den 18. Chriſtmonat 1835.

Herdegen.

*) Pochhammer's Jahrbücher, 1836, Seite 395.

Indem wir dieſe Verordnung mittheilen, können wir nur wünſchen, daß man in der Schweiz die betreffenden Parallelſtraßen auch möglichſt von Zöllen und Weggeldern befreie, um ſich dergeſtalt den Tranſit, der uns künſtlich entzogen worden iſt, wieder zuzuwenden.

Der Vorort glaubte die Wiederaufnahme der auf die kommerziellen Verhältniſſe zwiſchen der Schweiz und Deutſchland bezüglichen Unterhandlungen nicht weiter hinausſchieben zu ſollen, und hat daher die Herren eidgenöſſiſchen Kommiſſarien, mit den nöthigen Vollmachten und Inſtruktionen verſehen, angewieſen, ſich in den erſten Tagen des Jahres 1836 nach Stuttgart zu begeben.

Um den von den Herren von Muralt und Herzog von Effingen ausgeſprochenen Wunſch, ihnen Jemanden mitzugeben, dem ſie die auf dieſe Verhältniſſe bezüglichen Redaktionen übertragen können, zu entſprechen, hat der Vorort den Herrn eidgenöſſiſchen Staatsſchreiber Dr. von Gonzenbach ermächtigt, die Tit. Herren eidgenöſſiſchen Kommiſſarien zu begleiten.

1836. In den erſten Tagen des Jahres 1836 begaben ſich die ſchweizeriſchen Unterhandlungskommiſſarien nach Stuttgart. Die dortſelbſt mit den königlich-württembergiſchen Herren Bevollmächtigten gepflogenen Verhandlungen finden ſich in dem sub Beilage Litt. T des Abſchiedes von 1836 enthaltenen Protokoll vom 26. Jänner 1836 (ſiehe Beilage Litt. G zu der gegenwärtigen Darſtellung).

Am 10. Hornung 1836 hatte der Vorort den Ständen von dem Erfolg der gepflogenen Verhandlungen vorläufige Kenntniß gegeben und dabei bemerkt: „daß der Gränz- und Marktverkehr zwiſchen der Schweiz „und den ſüddeutſchen Staaten, theils durch die Beſtimmungen der allgemeinen Zollordnung der Union, theils „durch Spezialdekrete der drei ſüddeutſchen Nachbarſtaaten Bayern, Württemberg und Baden, ſich ziemlich „günſtig geſtalte, in mehrfacher Beziehung und zwar namentlich in Betreff der Getreide- und Holzausfuhr „nach der Schweiz ſogar günſtiger, als derſelbe durch den bisherigen modus vivendi mit dem Großherzog„thum Baden feſtgeſtellt war.“

Gleichzeitig war die Ueberzeugung ansgeſprochen worden: „daß mehrere Erleichterungen für die ſchwei„zeriſchen Produkte der Viehzucht und des Ackerbaues mit Zuverſicht zu erwarten ſeyen.“

Ebenſo bemerkte der Vorort, es ſeyen die badiſchen Zollſtationen längs der ſchweizeriſchen Gränze für die Einfuhr des begünſtigten Schweizerweins nach Deutſchland bereits etwelchermaßen vermehrt worden, indem die Hauptzollämter auf der Schuſterinſel, bei Rheinfelden, Waldshut, Stühlingen, Singen, Konſtanz und Ludwigshafen ermächtigt worden ſind, dieſe begünſtigte Einfuhr zu geſtatten. Dieſe Ermächtigung dürfte aber, nach den Aeußerungen des großherzoglich-badiſchen Herrn Finanzminiſters mit Nächſtem noch auf die meiſten badiſchen Nebenzollämter erſter Klaſſe ausgedehnt werden, wodurch dann auch den dießfälligen Wünſchen der an Deutſchland angränzenden Kantone entſprochen würde.

Weniger günſtige Ausſichten — bemerkte der Vorort ferner — ſeyen rückſichtlich der Zollerleichterungen, welche für die ſchweizeriſche Induſtrie angeſprochen worden, vorhanden; und um dießfalls etwas zu erzielen, dürften noch fernere Verwendungen nothwendig werden, zumal erſt an einem im Laufe des Sommers 1836 ſich verſammelnden Kongreß unter allen Staaten des deutſchen Zollvereins Reduktionen für ſchweizeriſche Manufakturwaaren zur Sprache gebracht werden können.

Mittelſt Kreisſchreiben vom 8. März 1836 hat der Vorort den Ständen ſodann zur Kenntniß gebracht, daß nach dem Wunſche der bei dem Verkehr mit ſogenannten ſchweizeriſchen Seeweinen nach Deutſchland zunächſt betheiligten Stände die großherzoglich-badiſche Staatsregierung die Zahl derjenigen Zollſtätten, über welche

jene Weine nach Deutſchland eingeführt werden können, bedeutend vermehrt habe; ebenſo ſeyen einerſeits in der jüngſten Zeit durch vorörtliche Einwirkung die Schwierigkeiten über Verzollung der ſchweizeriſchen Seeweine an den Zollämtern zweiter Klaſſe befriedigend beſeitigt worden, und anderſeits ſey der über Lottſtetten und Jeſtetten im Großherzogthum Baden führende, die Verbindung zwiſchen der innern Schweiz und dem Kanton Schaffhauſen unterhaltende Kommerzialſtraße und verſchiedenen Ausmündungen derſelben, eine Zollfreiheit zugeſtanden worden.

Die Antwort der ſüddeutſchen Nachbarſtaaten auf die in das Stuttgarterprotokoll vom 26. Jänner 1836 ſchweizeriſcher Seits niedergelegten Wünſche blieb aber lange aus, indem erſt am 10. Heumonat das königlich-württembergiſche Staatsminiſterium für die auswärtigen Angelegenheiten dem eidgenöſſiſchen Vororte eröffnete, „daß am 8. desſelben Monats die ſchon längſt erwartete Erklärung der königlich-bayer'ſchen Regierung „hinſichtlich der der Schweiz zu gewährenden weitern Handelsbegünſtigungen eingegangen ſey, und daß von „dem königlich-württembergiſchen Miniſterium an die Regierungen der übrigen Zollvereinsſtaaten zum Behuf „der hierüber zu pflegenden Kommunikationen Mittheilung gemacht worden. Das königlich-württembergiſche „Miniſterium erwarte, daß die Erklärungen jener Regierungen ohne längern Verzug erfolgen, und die „württembergiſche Regierung in die Lage verſetzt werde, dem eidgenöſſiſchen Vorort bald über das Reſultat „dieſer Beſprechung Nachricht zu geben."

Bei einer ſolchen Sachlage mußten bei einem Zuſammentritt der Tagſatzung die Unterhandlungen zwiſchen der Schweiz und den ſüddeutſchen Nachbarſtaaten als noch ſchwebend betrachtet werden und die Tagſatzung konnte ſich daher nicht zu neuen Direktionen veranlaßt ſehen. Dieſelbe beſchränkte ſich daher darauf, am 28. Heumonat 1836 dießfalls folgenden Beſchluß zu faſſen:

„1. Es werden dem eidgenöſſiſchen Vororte die in Betreff der Regulirung der Handels- und Verkehrs- „verhältniſſe zwiſchen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft auf der einen und den Königreichen Bayern und „Württemberg und dem Großherzogthum Baden unmittelbar, und der deutſchen Zollunion mittelbar, auf der „andern Seite, früher ertheilten Vollmachten und Aufträge hiemit erneuert."

„2. Der eidgenöſſiſche Vorort wird beauftragt, ſämmtlichen Ständen von dem endlichen Reſultat der „dießfalls obſchwebenden Unterhandlungen, ſobald ihm dasſelbe bekannt geworden iſt, Kenntniß zu geben, „und dieſelben dadurch in den Stand zu ſetzen, ihre fernere Willensmeinung in dieſer Angelegenheit gegen „die eidgenöſſiſchen Behörden auszuſprechen." *)

Zufolge einer Verfügung der königlich-bayer'ſchen Generalzolladminiſtration vom 10. Chriſtmonat 1836 **) wurde verordnet, daß nicht nur die nach Württemberg, Bayern und Baden beſtimmten Käſe, ſondern auch die nach Frankfurt am Main beſtimmten ſchweizeriſchen Käſe unter dort näher bezeichneten Förmlichkeiten auf den Begünſtigungszoll Anſpruch machen dürfen. Dieſe Verfügung iſt dann am 19. Weinmonat 1837 wieder etwas modifizirt worden. ***)

Hinwieder wurde durch übereinſtimmende Verordnungen in Bayern, Württemberg und Baden feſtgeſtellt, daß unter Getreide, deſſen freie Einfuhr aus der Schweiz geſtattet ſeyn ſoll, für die Zukunft Waizen, Spelz, Gerſte, Roggen, Hafer, Heidekorn, Bohnen, Erbſen, Linſen, Hirſen und Wicken zu begreifen ſeyen †).

---

*) Abſchied von 1836, §. XLVIII, F, Seite 226.

**) Pochhammer's Jahrbücher, 1837, Seite 710.

***) Pochhammer's Jahrbücher, 1839, Seite 531.

†) Pochhammer's Jahrbücher, 1837, Seite 709; und die dießfällige bayer'ſche Verordnung, Pochhammer's Jahrbücher, 1837, Seite 711.

1837. Am 18. Mai 1837 hat das königlich-württembergiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten dem Vorort ſodann diejenigen weitern Zoll- und Handelsbegünſtigungen für die Schweiz, über welche eine Vereinigung der zum deutſchen Zollverein gehörigen Regierungen ſtattgefunden habe, zur Kenntniß gebracht. Dieſelben beſtehen in folgendem Zugeſtändniß:

„1. Geſtattung der Einfuhr von mageren Ochſen, Kühen, Stieren und Rindern auf der Gränze von „Lindau bis Eimeldingen (Schuſterinſel) gegen einen Viertel der allgemeinen Tarifſätze, ohne Unterſchied, „ob das Vieh zur Nachzucht beſtimmt iſt oder nicht, jedoch keinen Falls heerdenweiſe und zum feilen Ver„kauf auf größern Jahrmärkten;“

„2. Ermäßigung des Einfuhrzolles für Schweizerkäſe, ſtatt bis jetzt auf 3 Florin 7 ½ Kreuzer künftig „auf 2 Florin 30 Kreuzer per Zollzentner;

„3. Einfuhr des ſchweizeriſchen Obſtmoſtes (Cidre) und des ſchweizeriſchen Eſſigs zu dem gleichen „Begünſtigungsſatze (50 Kreuzer per Zollzentner) wie die weißen Schweizerweine;

„4. Zulaſſung von

„a. ſchweizeriſchem Extrait d'Absynthe (Wermuthgeiſt),

„b. ſchweizeriſchem Kirſchenwaſſer, und

„c. ſchweizeriſchen Strohgeflechten (Tariff Art. 35, b) gegen die Hälfte der betreffenden Tariff„ſätze; endlich —

„5. Geſtattung der nachträglichen Einfuhr desjenigen Quantums ſchweizeriſcher Seidenwaaren, welches „für die Jahre 1834 und 1835 gegen die Hälfte des tariffmäßigen Zolles hätte eingeführt werden dürfen.“

Die wirkliche Gewährung dieſer Begünſtigungen wurde aber mit der Eingehung folgender Verbindlichkeiten in Verbindung geſetzt, daß ſo weit möglich Ermäßigung der Tranſitgebühren für den durch die Schweiz gehenden Waarenzug zwiſchen Deutſchland und Italien, und beſonders der unter dem Namen der Porti im Kanton Graubünden beſtehenden Auflage, eintrete; daß die Schweiz keine für Deutſchland nachtheilige Veränderung in ihrem Zollſyſtem vornehme; daß ſie zur Verhütung des Schleichhandels auf das deutſche Gebiet mitwirke, und daß ſie namentlich auf ihrem Gebiete Rottirungen, Waarenniederlagen und ſonſtige Anſtalten nicht dulde, welche den Verdacht begründen, daß ſie Schwärzung nach den deutſchen Vereinsſtaaten zum Zwecke haben. Dabei wurde das Erſuchen ausgeſprochen, der eidgenöſſiſche Vorort möge die königlich-württembergiſche Staatsregierung darüber ſo zeitig und ſo genügend als möglich in Kenntniß ſetzen, wie und durch welche Veranſtaltungen die Eidgenoſſenſchaft den erwähnten Bedingungen, namentlich in Betreff der Mitwirkung zur Verhinderung der Waareneinſchwärzungen in das Zollvereinsgebiet, zu entſprechen gedenke, damit ſowohl von der königlich-württembergiſchen als der königlich-bayer'ſchen und großherzoglich-badiſchen Regierung die Einleitung getroffen werden könne, daß die Eidgenoſſenſchaft mit dem 1. Heumonat 1837 in den Genuß der zugeſagten neuen Begünſtigungen eingeſetzt werden möge.

Die vorſtehende Eröffnung hat der Vorort einerſeits gegen die königlich-württembergiſche Staatsregierung dahin erwiedert, daß er ſich den Entſcheid der eidgenöſſiſchen Tagſatzung vorbehalten müſſe, inwiefern dieſelbe die angebotenen Handels- und Verkehrserleichterungen annehme, und die als Gegenleiſtungen geforderten Bedingungen eingehen wolle, anderſeits aber die eingekommene Note des königlich-württembergiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vermittelſt eines vom 22. Mai 1837 datirten Kreisſchreibens ſämmtlichen Ständen zur Kenntniß gebracht und dieſelben eingeladen: die in dieſer Note enthaltenen Eröffnungen

ſorgfältig zu prüfen und ihre Geſandtſchaften auf die ordentliche Tagſatzung des Jahres 1837 mit umfaſſenden Inſtruktionen verſehen zu laſſen, durch welche die Erzielung von definitiven Schlußnahmen über nachſtehende Punkte möglich werde:

a. ob ein förmlicher Handelsvertrag von der Schweiz mit den ſüddeutſchen Staaten abgeſchloſſen, oder ein bloßer Modus vivendi über die gegenſeitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwiſchen der Schweiz und dieſen Staaten aufgeſtellt, und

b. auf welche Grundlagen eine ſolche gegenſeitige Uebereinkunft unterhandelt werden ſoll.

Gleichzeitig hatte der Vorort den eidgenöſſiſchen Ständen angezeigt, daß er darauf Bedacht genommen habe, auf den Zeitpunkt der Verſammlung der ordentlichen Tagſatzung diejenigen eidgenöſſiſchen Kommiſſarien, welchen ſeiner Zeit die Unterhandlungen über die gegenſeitigen Verkehrsbeziehungen zwiſchen der Schweiz und den ſüddeutſchen Staaten anvertraut worden waren, in die Bundesſtadt einzuberufen, damit auch deren gutächtliche Anſichten über den weitern Gang der dießfälligen Unterhandlung der oberſten Bundesbehörde vorgelegt werden könnten.

Die Tagſatzung trat ſodann am 7. Heumonat 1837 und zwar auf den Antrag Zürichs abermals in geſchloſſener Sitzung in Berathung über die königlich-württembergiſcher Seits gemachten Anträge.

Aus der angehobenen Umfrage zeigte es ſich, daß allſeitig die durch die erwähnte Note des königlich-württembergiſchen Miniſteriums vom 18. Mai 1837 gemachten Eröffnungen nicht als geeignet erachtet worden ſind, um auf die angetragene Baſis weder einen Handelsvertrag, noch einen bloßen Modus vivendi zwiſchen der Schweiz und den ſüddeutſchen Staaten unmittelbar und mit der deutſchen Zollunion mittelbar abzuſchließen. Dabei wurde das gerechte Bedauern darüber ausgeſprochen, daß alle ſchweizeriſcher Seits geäußerten Wünſche, etwelche billige Erleichterungen für die ſchweizeriſche Induſtrie und Manufakturfabrikate zu erlangen, unberückſichtigt geblieben ſeyen, und daß ſomit eine zweckmäßige Fortſetzung der angebahnten Unterhandlung unumgänglich nothwendig werde, für welche mehrere Stände dem eidgenöſſiſchen Vororte die nöthigen Vollmachten ſofort ertheilen wollten. Von anderer Seite glaubte man den angebotenen Erleichterungen an und für ſich ſelbſt, und abgeſehen von den an dieſelben geknüpften Bedingungen, wenig oder gar keinen Werth beilegen zu ſollen.

Es wurde ſodann beliebt, dießfalls eine Kommiſſion niederzuſetzen *), welche unter Zuzug der eidgenöſſiſchen Unterhandlungskommiſſarien der Tagſatzung „wohlerwogene Anträge darüber hinterbringen ſollte, „ob und welche fernern Schritte zu Regulirung dieſer gegenſeitigen Verkehrsbeziehungen von Seite der „Eidgenoſſenſchaft gethan werden ſollen **).“

Die betreffende Kommiſſion erſtattete am 28. Auguſt 1837 einen vom 24. gleichen Monats datirten Bericht ***).

In dieſem Bericht bemerkte die Kommiſſion: „wenn man die Geſtaltung der gegenſeitigen Handels- und „Verkehrsbeziehungen prüfe und dieſelbe mit denjenigen Zollbeſtimmungen zuſammenhalte, welche ſonſt von „Seite der Union gegen andere benachbarte Staaten in Anwendung kommen, ſo laſſe ſich nicht verkennen,

---

*) Dieſelbe beſtund aus den Tit. Herren Dr. J. C. Kern, Dr. J. Hegetſchweiler, J. J. Rigaud, F. von Waldkirch, J. Munzinger.

**) Siehe Abſchied 1837, §. XLVII, G., I, Seite 369.

***) Siehe Abſchied 1837, Beilage JJ.

„daß zu Gunſten der Schweiz in Beziehung auf den Verkehr mit Produkten und mit Rückſicht auf den „Markt- und Gränzverkehr einzelne, nicht unweſentliche Erleichterungen eingetreten ſeyen, und daß z. B. „durch die gänzliche Freigebung der Ausfuhr von Holz und Getreide das Verhältniß in Beziehung auf dieſe „Verkehrsgegenſtände ein günſtigeres ſey, als ſelbſt unter dem zwiſchen dem Großherzogthum Baden und der „Schweiz früher beſtandenen modus vivendi. Dadurch, daß als Einfuhrſtationen neben den Hauptzoll- „ämtern auch noch die Nebenzollämter erſter Klaſſe bezeichnet worden ſind, ſey den von den Gränzkantonen „dießfalls mit Grund erhobenen Beſchwerden Rechnung getragen worden, wiewohl auch jetzt noch in Be- „ziehung auf die bei der Einfuhr ſtatt findenden Formalitäten größere Erleichterung zu wünſchen übrig bleibe."

„Allein, wenn man auch gern zugeben wolle, daß ſich durch die gegen die Schweiz eingeführten Begün- „ſtigungen das Verkehrsverhältniß zwiſchen ihr und den drei benachbarten Unionsſtaaten in mancher Beziehung „günſtiger geſtalte, als es ſonſt zwiſchen der Union und andern angränzenden Staaten beſtehe, ſo müſſe „man auf der andern Seite mit Bedauern wahrnehmen, daß die von den ſchweizeriſchen Abgeordneten im „Sinn und Geiſt der ihnen ertheilten vorörtlichen Inſtruktionen geſtellten und bei den ſtattgefundenen Unter- „handlungen mit Umſicht und nachdruckſam vertheidigten Anträge in Beziehung auf den Verkehr mit Produkten „nicht eine weitergehende, und in Beziehung auf den Verkehr mit Fabrikaten ſo viel als gar keine Berück- „ſichtigung gefunden haben."

Uebrigens rieth die Kommiſſion durchaus ab, bei dieſer Lage der Verhältniſſe einen definitiven Handels- vertrag oder wenigſtens einen Modus vivendi abzuſchließen, indem einerſeits die angebotenen Zollbegün- ſtigungen viel zu unweſentlich, anderſeits die daran geknüpften Bedingungen, welche eingegangen werden ſollten, viel zu onerös wären.

Hinwieder war die Kommiſſion der Anſicht, daß die fraglichen Unterhandlungen wieder aufgenommen werden ſollten, daß aber, wenn die weitern Unterhandlungen keinen befriedigenden Erfolg hätten, oder wenn überhaupt von Seite der Unionsſtaaten ſich keine Bereitwilligkeit zu Wiederaufnahme der Unterhandlungen zeigen würde, mit Beförderung eine Kommiſſion einberufen werden ſollte, um Anträge an die hohen Stände vorzuberathen, welche Maßnahmen unter ſolchen Umſtänden zu Wahrung der ſchweizeriſchen Intereſſen zu treffen ſeyen.

Als die Anträge der Kommiſſion am 28. Heumonat 1837 im Schooße der Tagſatzung in Berathung fielen, wurden dieſelben hauptſächlich von der Geſandtſchaft des Standes St. Gallen angegriffen, welche glaubte, „es dürfte zweckmäßiger ſeyn, die ſüddeutſchen Staaten zu veranlaſſen, der Schweiz entgegen zu „gehen, daher dermalen geantwortet werden ſollte, die Eidgenoſſenſchaft könne auf fernere Unterhandlungen „nicht eher eingehen, bis von Seite der deutſchen Staaten annehmbare Bedingungen gemacht würden."

Auch die Geſandtſchaft von Aargau hatte im Widerſpruch mit den Kommiſſionalanträgen, darauf angetra- gen, „daß jede fernere Unterhandlung mit den ſüddeutſchen Staaten durch die Schweiz abgelehnt und von „derſelben darauf Bedacht genommen werde, dem ſchweizeriſchen Handel eine mehr nationale Geſtaltung im „Innern zu geben."

Deßungeachtet beſchloß die Tagſatzung:

„1) Der Vorort erhält neuerdings Auftrag und Vollmacht, die Unterhandlungen zwiſchen der Schweiz „und den deutſchen Vereinsſtaaten zu Erzielung möglichſt günſtiger Handels- und Verkehrsverhältniſſe fort- „zuſetzen und auf beförderliche Beendigung derſelben hinzuwirken."

„2) Für den Fall, wo die weitern Unterhandlungen zu keinem befriedigenden Reſultate führen würden, „oder daß zu Fortſetzung und beförderlicher Beendigung der bisher gepflogenen Unterhandlungen von Seite „der deutſchen Unionsſtaaten keine Bereitwilligkeit vorhanden wäre, wird der Vorrot ohne Verſchub eine „Kommiſſion einberufen, um ein wohlerwogenes Gutachten vorzuberathen und die geeigneten Anträge darüber „an die eidgenöſſiſchen Stände zu bringen, welche Maßnahmen unter ſolchen Umſtänden zu Wahrung „ſchweizeriſcher Intereſſen zu treffen ſeyen."

In Folge dieſer Schlußnahmen machte der Vorort am 11. Wintermonat 1837 die geeigneten Vorſtellungen 1838.
bei der königlich-württembergiſchen Regierung. Dieſelben haben dortſeits auch wirklich inſofern einige Berückſichtigung gefunden, daß am 23. Jänner 1838 durch den königlich-württembergiſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten eine Erklärung an den eidgenöſſiſchen Vorort abgegeben wurde, welcher zufolge, ohne daß deßwegen die Eidgenoſſenſchaft irgend welche Gegenleiſtungen übernehmen müſſe, von Anfang des Monats Hornung 1838 auf der Gränze zwiſchen der Schweiz und den ſüddeutſchen Staaten die bereits in der vom 18. Mai 1837 datirten und der Tagſatzung ſpäter vorgelegten Note des königlich-württembergiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten aufgeſtellten Zoll- und Handelsbegünſtigungen eintreten ſollten.

Königlich-bayer'ſcher Seits iſt am 17. Jänner, königlich-württembergiſcher Seits am 23. Jänner und großherzoglich-badiſcher Seits am 25. Jänner 1838 eine dießfällige Verordnung erlaſſen worden.

Die bezügliche großherzoglich-badiſche Verordnung vom 25. Jänner 1838, mit welcher die betreffende bayer'ſche und württembergiſche Verordnung übereinſtimmen, lautet wie folgt:

Verordnung der großherzoglich-badiſchen Zolldirektion, die Erweiterung der der Schweiz zu gewährenden Zollbegünſtigungen betreffend *).

Nachſtehende landesherrliche Verordnung und die dazu ergangene Vollzugsverordnung des großherzoglichen Finanz-Miniſteriums folgenden Inhalts:

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht der, mit den übrigen Zollvereinsſtaaten getroffenen Verabredungen über Erweiterung der der Schweiz durch Unſere Verordnung vom 10. Chriſtmonat 1835 **) eingeräumten Zollbegünſtigungen;

in der Vorausſetzung, es werde die Schweiz in ihrem eidgenöſſiſchen und Kantonalzollweſen keine, für die Vereinsſtaaten nachtheilige Veränderung eintreten laſſen, auch die Erwartungen erfüllen, welche die Zollvereinsregierungen von ihr bezüglich ihrer Mitwirkung zum Schutze der Vereinszollgefälle zu hegen berechtigt ſind;

endlich unter dem Vorbehalt weiterer, mit der Eidgenoſſenſchaft zu treffenden Verabredungen,

haben Wir im Einverſtändniß mit den Kronen Bayern und Württemberg beſchloſſen, und verordnen hiermit bis auf Weiteres wie folgt:

Art. 1. Der Schweiz werden in ihrem Verkehr mit den Vereinsſtaaten außer den durch Unſere Verordnung vom 10. Chriſtmonat 1835 verliehenen Zollbegünſtigungen vom 1. Februar dieſes Jahres an folgende weitere Begünſtigungen eingeräumt:

1. Die Einfuhr von magern Ochſen, Stieren, Kühen und Rindern auf der Gränze von Lindau bis Schuſterinſel (Baſel gegenüber) gegen ein Viertel der allgemeinen Tarifſätze, ohne Unterſchied, ob das Vieh zur Nachzucht beſtimmt iſt oder nicht, jedoch keinenfalls heerdenweiſe und zum feilen Verkauf auf größeren Jahrmärkten;

---

*) Pochhammer's Jahrbücher, 1838, Seite 908.

**) Pochhammer's Jahrbücher, 1836, Seite 728. Vergleiche auch ebendaſelbſt, 1837, Seite 705, 709 und 710.

2. Die Ermäßigung des Einfuhrzolls für Schweizerkäſe von 3 Florin 7 1/2 Kreuzer auf 2 Florin 30 Kreuzer vom Zollzentner;

3. Die Einfuhr des ſchweizeriſchen Obſtmoſtes (Cider) und des ſchweizeriſchen Eſſigs, zu dem gleichen Zolle, (50 Kreuzer vom Zollzentner) wie die Schweizer weißen Seeweine;

4. Die Zulaſſung von

   a. Schweizer Extrait d'Absynthe (Wermuthgeiſt);

   b. Schweizer Kirſchengeiſt, und

   c. Schweizerſtrohgeflechten (Tariffartikel 35, b.) gegen die Hälfte der betreffenden allgemeinen Tariffſätze; endlich

5. Die nachträgliche Einfuhr desjenigen Quantums Schweizer Seidenwaaren, welches für das Jahr 1835 gegen die Hälfte des tariffmäßigen Zolles hätte eingeführt werden dürfen.

Art. 2. Unſer Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerm Staatsminiſterium, den 25. Jänner 1838.

Die königlich-bayer'ſche Vollziehungsverordnung vom 28. März 1838, durch welche die der Schweiz eingeräumte Zollbegünſtigung geregelt worden, lautet hinwieder wie folgt:

Zirkularverfügung der königlich-bayer'ſchen Generalzolladminiſtration, die Erweiterung der der Schweiz zu gewährenden Zollbegünſtigungen betreffend *).

Zu der den königlichen Zollerhebungsbehörden durch die allgemeine Ausſchreibung vom 9. Februar dieſes Jahres, die Erweiterung der Zollbegünſtigung gegen die Schweiz betreffend, in beſondern lithographirten Abdrücken mitgetheilten allerhöchſten Verordnung vom 17. Jänner d. J. werden nun nachſtehende Vollzugsvorſchriften gegeben.

1. Hinſichtlich des von der Begünſtigung ausgeſchloſſenen heerdenweiſen Eintriebes der in gedachter allerhöchſter Verordnung bezeichneten Viehgattungen, iſt eine Anzahl über zehen Stücke Vieh als Heerde anzunehmen.

   Von Beibringung der Urſprungszeugniſſe bleibt auch die begünſtigte Einfuhr dieſes Viehes befreit.

2. Durch die bewilligte Ermäßigung des Einfuhrzolles für Schweizerkäſe wird an den übrigen wegen dieſes Imports dermalen beſtehenden Verfügungen nichts geändert.

3. Der Schweizer Obſtmoſt darf, um den ermäßigten Zoll zu genießen, wie die begünſtigten Schweizer Seeweine nur bei den mit mehreren Beamten beſtellten Gränzämtern eingeführt werden, und muß von dieſen, nach vorhergegangener Beſtätigung der unverletzt befundenen Schweizer-Verſicherung, auch dann ſpeziell revidirt werden, wenn er mit dem Urſprungszeugniſſe unter Begleitſcheinkontrole auf Aemter im Innern abgefertigt wird.

4. Bei der Einfuhr von Obſtmoſt, Extrait d'absynthe (Wehrmuthgeiſt), Kirſchengeiſt und Strohgeflechten, genügen die Urſprungszeugniſſe von der Gemeindeobrigkeit, wenn dieſelbe auch nicht der Ort der Erzeugung iſt, nur muß ſich dieſe überzeugt haben, daß die genannten Artikel ſchweizeriſchen Urſprungs ſeyen, und dieſes in dem Zeugniſſe beurkunden.

5. In Anſehung der nachträglichen begünſtigten Einfuhr desjenigen Quantums ſchweizeriſcher Seidenwaaren, welches für die Jahre 1834 und 1835 gegen die Hälfte des tariffmäßigen Zolles hätte eingeführt werden dürfen, wird Folgendes beſtimmt:

   a. Dieſe Einfuhr findet zur Zeit nur über das königlich-bayer'ſche Hauptzollamt Lindau, oder über das königlich-württembergiſche Hauptzollamt Friedrichshafen ſtatt, und die eingehende Waare muß von den vereinbarten Urſprungszeugniſſen und Lizenzſcheinen begleitet, und mit obrigkeitlichem Siegel verſehen ſeyn.

   b. Die Urſprungszeugniſſe müſſen enthalten:

      den Gegenſtand der Verſendung,

      den Namen des Verſenders,

      den Ort und die Perſon, an welche die Waare geſchickt wird,

*) Pochhammer's Jahrbücher, 1838, Seite 914.

die an Eides ſtatt gegebene Erklärung des Verſenders, daß ſie wahrhaftes Erzeugniß des Kantons ſey,
den Tag der Ausſtellung,
die Dauer der Gültigkeit,
die Unterſchrift des Gemeindevorſtandes,
Viſa und Siegel der vorgeſetzten Amtsſtelle.

c. Die benannten Eintrittsämter haben die Urſprungszeugniſſe zu prüfen, die Waaren ſpeziell zu revidiren und wenn hiebei alles den gegebenen Vorſchriften entſprechend gefunden worden iſt, dieſelben, wofern die Konſumoverzollung nicht bei dem Gränzamte gewünſcht wird, mit Begleitſchein auf ein inneres zur Verzollung kompetentes Amt anzuweiſen; Anſtände aber, die ſich bei der gränzamtlichen Behandlung ergeben, wegen welchen nach der Anſicht des Eintrittsamtes der begünſtigte Zoll für die fragliche Waare nicht zuläſſig wäre, auf den betreffenden Begleitſchein zu bemerken.

d. In ſolcher Art beanſtandete Waaren dürfen bei den Aemtern im Innern ohne ausdrückliche diesſeitige Ermächtigung nicht begünſtigt behandelt werden, und können bis zu deren Erfolg, auf Verlangen der Zollpflichtigen nur gegen Depoſition oder hinlängliche Verbürgung des tariffmäßigen Eingangszolls abgelaſſen werden.

e. Nachdem das Quantum für die begünſtigte Einfuhr der Schweizer Seidenwaaren nach dem Brutto-gewichte feſtgeſtellt worden, ſo kann auch nur dieſes Gewicht für die Erfüllung des konventionellen Einfuhrquantums in dem Vormerkregiſter angeſchrieben werden, ſelbſt wenn die Eingangsverzollung unter Nettoverwiegung gefordert wird, und es muß das ganze in ſolcher Art anzuſchreibende Bruttogewicht durch Lizenzſcheine für den gleichen oder einen höhern Gewichtsbetrag belegt ſeyn.

Dieſe Vorſchriften haben in geeigneten Fällen den Hauptzollämtern im Innern ebenſo wie dem Hauptzollamte Lindau zur Norm bei den Behandlungen der begünſtigten Schweizererzeugniſſe zu dienen.

München, den 28. März 1838.

Königliche Generalzolladminiſtration.

Gleichzeitig wurde aber erklärt, daß auch die Regierungen der der deutſchen Zollunion beigetretenen ſüddeutſchen Staaten Bayern, Württemberg und Baden nicht wünſchen, die Handels- und Verkehrsverhältniſſe zur Schweiz durch eine gegenſeitige Uebereinkunft feſtzuſtellen.

In Folge dieſer Anzeige, durch welche die bezüglichen Unterhandlungen als abgebrochen mußten betrachtet werden, hat der Vorort am 11. Hornung 1838 ſich an die königlich-preußiſche Regierung gewendet. Bei dieſem ſeinem Verwendungsſchritt glaubte der Vorort vornehmlich eine Erleichterung der Einfuhr nach den Staaten der deutſchen Zollunion zu Gunſten der Erzeugniſſe der ſchweizeriſchen Fabrikation anſprechen und auf die Zweckmäßigkeit eines förmlichen, vertragsgemäßen Verhältniſſes hinweiſen zu ſollen, durch welches die kommerziellen Beziehungen zwiſchen der Schweiz und der deutſchen Zollunion definitiv feſtgeſtellt würden.

Allein ſchon am 28. Mai 1838 übergab der bei der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft akkreditirte preußiſche außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter, Freiherr von Rochow, dem Vorort eine ablehnende Erwiederung. Es war ſomit derjenige Fall offenbar eingetreten, für welchen die Tagſatzung des Jahres 1837 die Einberufung der Handelsexpertenkommiſſion zum Zweck der Berathung allfällig im Intereſſe des ſchweizeriſchen Handels zu ergreifenden Maßregeln bezeichnet hatte.

Der Vorort rief deßnahen die ſeit Jahren beſtellte Handelsexpertenkommiſſion ein; es konnten indeſſen nicht alle Mitglieder dem vorörtlichen Rufe Folge leiſten. Die Mehrheit der Mitglieder derſelben, welche an den Kommiſſionalberathungen Antheil genommen hatten, die Tit. Herren von Muralt und Von der Mühll ſtellten den Antrag, bei der dermaligen Lage der Dinge die Verhandlungen über die kommerziellen Bezie-

hungen der Schweiz zu der deutſchen Zollunion überhaupt und zu den drei ſüddeutſchen Staaten Bayern, Württemberg und Baden insbeſondere, für einſtweilen auf ſich beruhen zu laſſen, der Schweiz aber die freie Konvenienz vorzubehalten.

Die Minderheit der Kommiſſion, vertreten durch Tit. Herrn Altbürgermeiſter Herzog von Effingen, hätte dagegen genaue Unterſuche anſtellen mögen über die zweckmäßigſten Mittel, die ſchweizeriſche Induſtrie gegen das Ausland zu beſchützen und den Erzeugniſſen derſelben vermittelſt abzuſchließender Verträge leichtern Eingang in die benachbarten Staaten zu verſchaffen. Da aber die Expertenkommiſſion nicht vollſtändig verſammelt werden konnte, ſo hielt es die Minderheit nicht für angemeſſen, bereits dermalen eine ſo wichtige, tief in die materiellen Intereſſen der Schweiz eingreifende Unterſuchung vorzunehmen.

Als am 7. Auguſt 1838 dieſer Bericht der Tagſatzung vorgelegt wurde, entſpann ſich eine lebhafte Diskuſſion, in welcher von der einen Seite das Prinzip der Handelsfreiheit, als das für die Schweiz paſſendſte, neuerdings empfohlen, von der andern aber das Syſtem mäßiger Schutzzölle geprieſen wurde, indem durch Anwendung dieſes letztern nicht nur die inländiſche Induſtrie Schutz erhalten, ſondern überdieß dadurch allein die Schweiz in die Möglichkeit verſetzt werde, mit andern Staaten Handelsverträge abzuſchließen.

Nach längerer Berathung wurde endlich folgende Schlußnahme gefaßt:

„1) Der von der eidgenöſſiſchen Expertenkommiſſion in Handelsſachen erſtattete, vom 14. Heumonat 1838
„datirte Bericht über die Handelsverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und der deutſchen Zollunion,
„ſoll an eine Kommiſſion gewieſen werden, mit dem Auftrag, Anträge an die eidgenöſſiſchen
„Stände **ad instruendum** gelangen zu laſſen über die Frage: welche Maßnahmen zur Wahrung
„der ſchweizeriſchen kommerziellen Intereſſen unter den obwaltenden Umſtänden zu treffen ſeyen;"

„2) die mit der vorerwähnten Berathung und Begutachtung zu beauftragende Kommiſſion ſoll eine
„Expertenkommiſſion ſeyn, welcher der eidgenöſſiſche Zollreviſor beigeordnet wird."

„3) Die dermalen beſtehende eidgenöſſiſche Expertenkommiſſion in Handelsangelegenheiten iſt mit der
„Vollziehung des vorſtehenden Beſchluſſes beauftragt *)."

Von dieſem Zeitpunkt an ſind die Unterhandlungen zum Zweck einer beſſern Geſtaltung der Handels- und Verkehrsverhältniſſe der Schweiz und der deutſchen Zollunion nicht wieder aufgenommen worden, und ſo wenig befriedigt man auch ſchweizeriſcher Seits mit den von den ſüddeutſchen Nachbarſtaaten dem ſchweizeriſchen Handel eingeräumten unbedeutenden Zollbegünſtigungen war und iſt, ſo haben dieſelben dennoch ſeit jener Zeit die Grundlage der gegenſeitigen Beziehungen gebildet, ohne daß ſchweizeriſcher Seits Schritte dieſer oder jener Art erfolgt wären, welche eine günſtigere Geſtaltung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe herbeizuführen im Stande geweſen wären.

Uebrigens war auch in die neue königlich-württembergiſche Zollordnung vom 15. Mai 1838 abermals im Artikel 9 die nachfolgende Beſtimmung aufgenommen worden, welche für die Schweiz jederzeit einen Anknüpfungspunkt zu Unterhandlungen bildet. Dieſe Beſtimmung lautet gleichwie in der frühern Zollordnung:

„Art. 9. Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen,
„können, ſoweit es die Verſchiedenheit der Verhältniſſe geſtattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt vorbehalten,
„Beſchränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern weſentlich leidet, durch
„angemeſſene Maßregeln zu vergelten."

---

*) Siehe Abſchied von 1838, Seite 382.

Dieſer Beſtimmung ungeachtet haben ſich die gegenſeitigen Verhältniſſe nicht befriedigender geſtaltet, ſondern es ſind dieſelben eher noch mehr beſchränkt worden, wie z. B. durch eine königlich-württembergiſche Verordnung vom 1. März 1838, die den Ausgangszoll auf Lumpen und andere Abfälle zur Papierbereitung von 3 Gulden 26 1/4 Kreuzer auf 5 Gulden 6 1/4 Kreuzer erhöhete*).

Ein gleicher Beſchluß iſt durch das königlich-bayer'ſche Finanzminiſterium am 15. Jänner 1838 in Betreff des Ausgangszolls von Lumpen oder andern Abfällen zur Papierfabrikation an der Zollgränze gegen die Schweiz erlaſſen worden **).

Einen gleichen Beſchluß hatte das großherzoglich-badiſche Finanzminiſterium am 2. November 1837 erlaſſen ***).

Im Mai des Jahres 1839 verſammelte der Vorort eine in Folge verſchiedener Entlaſſungen neu 1839.
zuſammengeſetzte Expertenkommiſſion in Handelsſachen †). Dieſe Kommiſſion erſtattete am 25. Mai an den Vorort einen Bericht, in welchem die Gründe, die für Aufſtellung eines ſchweizeriſchen Schutzzollſyſtems und mithin für das Aufgeben der bisanhin beſtandenen allgemeinen Handelsfreiheit ſprechen, ſowie diejenigen Gründe, aus welchen jene allgemeine Handelsfreiheit auch noch länger im Intereſſe der Schweiz beibehalten werden ſoll, näher angegeben ſind ††).

Es kam dieſer Bericht am 26. Heumonat in der Tagſatzung zur Berathung und gab Veranlaſſung, daß im Schooße der oberſten Bundesbehörde abermals die Vortheile und Nachtheile des Syſtems des freien Handels, wie desjenigen der Schutzzölle, einläßlich erörtert wurden, ohne daß ſich indeſſen eine Mehrheit von Ständen grundſätzlich für das eine oder das andere dieſer Syſteme definitiv ausgeſprochen hätte.

Vielmehr vereinigte man ſich einzig zu der nachſtehenden ſehr unverfänglichen Schlußnahme:

„Der eidgenöſſiſche Vorort wird angewieſen, auf die kommerziellen Verhältniſſe der Schweiz „zum Auslande fortwährend ſein ſorgfältiges Augenmerk zu richten und einen jeden ſchicklichen „Anlaß zu benutzen, um für den Verkehr der Schweiz Erleichterungen zu erlangen. Es werden „zu dieſem Zwecke dem eidgenöſſiſchen Vororte alle nothwendigen Vollmachten durch die Tagſatzung „ertheilt †††)."

Auch im Jahr 1840 kam weder ein Entſcheid über das Feſthalten an dem bisherigen Syſtem der 1840.
Handelsfreiheit, noch über das Aufgeben dieſes Syſtems und deſſen Vertauſchung gegen dasjenige der Schutzzölle zu Stande.

Der Vorort hatte ſeinerſeits nämlich die Anſicht ausgeſprochen, daß die Frage über die Zweckmäßigkeit eines ſchweizeriſchen Schutzzollſyſtems unter den verſchiedenen Geſichtspunkten, unter welchen dieſelbe aufgefaßt werden kann, von denjenigen Kantonen, welche ſich für ein ſolches Syſtem grundſätzlich auszuſprechen geneigt ſind, vor Allem einläßlich und möglichſt erſchöpfend bearbeitet werden möge, und daß dieſe Arbeiten

*) Siehe Pochhammer's Jahrbücher, 1838, Seite 725.
**) Siehe Pochhammer's Jahrbücher, 1838, Seite 723.
***) Siehe Pochhammer's Jahrbücher, 1838, Seite 386.
†) Dieſelbe beſtund aus den Tit. Herren Altbürgermeiſter von Muralt, Altbürgermeiſter Herzog von Effingen, Oberſt Von der Mühll-Burckhardt, Altbürgermeiſter von Meyenburg-Rauſch, Zollreviſor Sidler, Bundespräſident Bavier und Kantonsrath Kelly.
††) Siehe Beilage Litt. SS zum Abſchied von 1839.
†††) Abſchied 1839, §. XL, Seite 324.

dem eidgenöſſiſchen Vorort zu Handen der ſämmtlichen Stände mitgetheilt werden ſollen. Allein der dießfalls durch den Vorort gemachten Anregung war vor keiner Seite Folge gegeben worden, ſo daß der Tagſatzung des Jahres 1840 denn auch keine daherigen Anträge vorgelegt werden konnten *).

Die Tagſatzung hat ſich daher abermals darauf beſchränkt: „dem Vorort die in frühern Jahren ertheilten „Vollmachten für Erzielung wünſchbarer Erleichterung zu Gunſten des Handels und des Verkehrs aus der „Schweiz nach dem Auslande zu erneuern, und denſelben einzuladen, jeden ſchicklichen Anlaß zu benutzen, „um ſolche Erleichterungen anzuſtreben."

Dieſer ſchickliche Anlaß iſt aber leider eben noch immer nicht eingetreten, und ſo dauert denn der wenig befriedigende Zuſtand der gegenſeitigen Verkehrsbeziehungen, zufolge welchen die Schweiz alle Produkte und Fabrikate der Zollvereinsſtaaten ſo zu ſagen zollfrei bei ſich aufnimmt, während ihre Induſtrieerzeugniſſe von dem jenſeitigen Markt durch hohe und theilweiſe ſich ſteigernde Zölle künſtlich ausgeſchloſſen werden, noch fort.

In dem neuen Vereinszolltariff für die Jahre 1840, 1841 und 1842 wurden die mehrerwähnten Zollbegünſtigungen, die dem ſchweizeriſchen Handel eingeräumt worden waren, wieder beſtätigt.

Eine Zirkularverfügung der königlich-bayer'ſchen Generalzolladminiſtration vom 27. Jänner 1840 ſchreibt dießfalls folgendes vor:

Zirkularverfügung der königlich-bayer'ſchen Generalzolladminiſtration, die Berechnung der für einige Produkte und Fabrikate ausnahmsweiſe beſtehenden ermäßigten Zollſätze betreffend **).

Durch den neuen Vereinszolltariff für die Jahre 1840, 1841, 1842 ***) ändern ſich die Abgabenberechnungen für jene Gegenſtände, welche außer den im Tariff ſelbſt für einige Artikel eingeſchalteten Ausnahmszöllen auf den Grund beſonderer Einverſtändniſſe und Ermächtigungen eine Zollerleichterung in der Art genießen, daß von ihnen nur ein beſtimmter Theil des tariffmäßigen Ein- oder Ausgangszolles erhoben werden darf, wogegen andere ſchon urſprünglich in eigenen, von dem jeweiligen Zolltariffe unabhängigen Abgabeſätzen, ausgeſprochene derlei Begünſtigungszölle unverändert bleiben †).

Die Gegenſtände, zu deren Behandlung nach ermäßigten Zollſätzen die Zollerhebungsbehörden ſchon im Allgemeinen ermächtigt wurden, ſind zur leichtern Ueberſicht und zur Vermeidung von Irrungen auf der Nebenſeite nebſt den hiefür treffenden Zollgebühren verzeichnet.

Bei allen übrigen Zollermäßigungen, z. B. für den Bezug von Maſchinen, von Oelſeife, für die Ausfuhr von Gerberwolle u. ſ. w., welche nur auf jedesmal beſonders von dem Betheiligten einzureichende, und von den Hauptzollämtern vorzulegende Geſuche durch diesſeitige Spezialentſchließungen gewährt werden können, wird in Letzterm der bewilligte Abgabeſatz immer eigends ausgedrückt werden.

München, den 27. Januar 1840.

Königliche Generalzolladminiſtration.

---

*) Seither iſt dieſe Frage im Jahr 1844 durch eine eidgenöſſiſche Handelsexpertenkommiſſion wirklich berathen worden.

**) Pochhammer's Jahrbücher, 1840, Seite 2.

***) Pochhammer's Jahrbücher, 1839, Nr. 161, Seite 383.

†) Eine im Weſentlichen übereinſtimmende Erläuterung ertheilte die königlich-württembergiſche Zolldirektion mittelſt Zirkularverfügung vom 20. Hornung 1840, Nro. 541.

Verzeichniß

der auf Vereinsrechnung gewährten, von den Zollerhebungsbehörden zur Zeit ohne weitere ſpezielle Ermächtigung zu erhebenden Ausnahmszölle für die Tariffsperiode 1840 — 1842.

Tariffs-Abtheilung II. pos.	Artikel.	Tariffmäßiger Zoll. fl.	kr.	Bewilligte Zollerleichterung.	Für den Zollzentner mit fl.	kr.
				Zugeſtändniſſe für Schweizererzeugniſſe.		
25 f.	Wein	14	—	Die ſchweizeriſchen weißen Bodenſeeweine (worunter die weißen Weine der Gränzkantone Aargau, Zürich, Schaffhauſen, St. Gallen und Thurgau verſtanden werden) in Fäſſern eingeführt . . .	—	50
25 f.	Wein u. Moſt auch Cider	14	—	Schweizerobſtmoſt (Cider)	—	50
25 c.	Eſſig	2	20	Schweizereſſig	—	50
25 b.	Branntwein aller Art ꝛc.	14	—	Schweizeriſcher Extrait d'Absynthe (Wermuthgeiſt) und Kirſchengeiſt . . .	7	—
25 o.	Käſe	6	25	Schweizerkäſe	2	30
35 b.	Stroh- u. Baſtgeflechte	17	30	Schweizerſtrohgeflechte . . . . Anmerkung. Hierunter ſind aber nur unvollendete Strohgeflechte, keineswegs aber daraus gefertigte Hüte verſtanden.	8	45
6 e. 3 und 19 b.	Uhrenbeſtandtheile . . .	17	30	Schweizeriſche Uhrenbeſtandtheile (Uhrfedern, Uhrrädern ꝛc.)	8	45
39.	Vieh:			Auf der Gränze von Lindau bis Eimeldingen (Schuſterinſel):		
„ b.	Ochſen und Stiere. .	8	45	Magere Ochſen und Stiere	2	11 1/4
„ c.	Kühe	5	15	Kühe	1	18 3/4
„ d.	Rinder	3	30	Rinder . . . . Anmerkung. Für die übrigen Schweizererzeugniſſe, welchen bisher die gänzliche Eingangszollfreiheit zugeſtanden war, bleibt dieſe unverändert.	—	52 1/2
				Beſondere Begünſtigungen für Erzeugniſſe aus dem Fürſtenthum Neufchatel.		
25 f.	Weine	14	—	Mouſſirende Weine in den beſtimmten Quantitäten	5	36
20.	Uhren	87	30	Uhren, als Neufchatelererzeugniſſe . . .	43	45
	Uhrmacherarbeiten . . .	verſchieden nach Stoffen.		Uhrmacherarbeiten aus Neufchatel (Mit der Hälfte des gegenwärtigen tariffmäßigen Eingangszolles.)		
2 c.	Baumwollene Druckwaaren	87	30	aus Neufchatel in der vertragsmäßig beſtimmten Menge	35	—

Durch großherzoglich=badiſche Verordnung vom 30. Heumonat 1840 wurden wiederum einige Orte an der ſchweizeriſchen Gränze aus dem Zollverband ausgeſchloſſen; die bezügliche Verordnung lautet wie folgt:

Großherzoglich=badiſches Geſetz, den Ausſchluß eines Theils des Amtsbezirks Jeſtetten aus dem Zollverbande betreffend, vom 30. Juli 1840 *).

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Nachſtehende zum Amtsbezirk Jeſtetten gehörige Orte und Höfe, als: Jeſtetten mit Flachshof, Gunzenriederhof und Reutehof, Lottſtetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuſerhof, Altenburg, Baltersweil und Berwangen, endlich der Albführenhof werden aus dem Zollverbande ausgeſchloſſen.

Art. 2.

Dem ausgeſchloſſenen Bezirk werden beim Verkehr mit dem übrigen Großherzogthum nachfolgende Begünſtigungen eingeräumt und zwar:

1. Die zollfreie Einfuhr ſeines Weinerwachſes in dem Betrag, wie er ſich durch eine unmittelbar nach dem Herbſte jährlich ſtatt findende urkundliche Aufnahme nach Abzug eines entſprechenden Quantums für die eigene Konſumtion der Bevölkerung des ausgeſchloſſenen Bezirks herausſtellt;
2. die zollfreie Einfuhr aller ſonſtigen Erzeugniſſe ſeiner Landwirthſchaft;
3. alle jene Zollbefreiungen und Ermäßigungen, die der Zolltariff im Allgemeinen zuläßt, oder die im Verkehr des Großherzogthums mit der benachbarten Schweiz dieſer zugeſtanden werden.

Art. 3.

In dem ausgeſchloſſenen Bezirke wird weder Ein= noch Ausgangszoll, ein Durchgangszoll aber nur für den Tranſit auf der Straße über Jeſtetten und Lottſtetten erhoben.

Art. 4.

Dieſer Durchgangszoll beträgt, ſoweit nicht nach den folgenden zwei Artikeln Ausnahmen ſtattfinden:

1. vom Vieh, und zwar von
   Pferden, Maulthieren, Eſeln, Ochſen, Stieren, Kühen und Rindern für jedes Stück 3 Kreuzer,
   Säugefüllen, Schweinen, Kälbern, Schafen 1 Kreuzer;
2. von andern Gegenſtänden:
   a. wenn ſie mittelſt Fuhrwerken in voller Ladung durchgeführt werden, für jedes Stück der angeſpannten Zugthiere 15 Kreuzer,
   b. wenn ſie entweder mittelſt Fuhrwerken in nicht voller Ladung, oder auf andere Weiſe als mittelſt Fuhrwerken durchgeführt werden, für jeden Zentner, deren Anzahl der Zollbeamte zu ſchätzen hat, 1 Kreuzer.

Art. 5.

Einem ermäßigten Durchgangszoll von nur 3 Kreuzern für jedes angeſpannte Zugthier unterliegen:

1. Leer gehende oder nur mit Perſonen beſetzte Fuhrwerke;
2. Fuhrwerke, die blos unverpackte Gegenſtände der erſten Abtheilung des Vereinszolltariffs geladen haben;
3. Fuhrwerke, die nur Waaren geladen haben, die beim Nebenzollamt I. Neuhaus in der Eigenſchaft als Tranſitgut aus dem Zollvereinsgebiete ausgetreten ſind.

Art. 6.

Die in den Sätzen 2 und 3 des vorſtehenden Artikels bezeichneten Gegenſtände bleiben vom Durchgangszoll frei, wenn ſie nicht mittelſt Fuhrwerken, ſondern in anderer Weiſe durchgeführt werden.

---

*) Pochhammer's Jahrbücher, 1840, Seite 284.

Art. 7.

Wer den Durchgangszoll defraudirt, wird neben Nacherhebung der dem Staate vorenthaltenen Abgabe mit einer Strafe vom zwanzigfachen Betrag derſelben, und wer ſonſtige Beſtimmungen der zum Vollzug dieſes Geſetzes erlaſſenen und gehörig bekannt gemachten Zollordnung übertritt, wird mit einer Ordnungsſtrafe bis zu fünfzehn Gulden belegt.

Art. 8.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1. wenn der zollpflichtige Gegenſtand die Zollſtätte ohne Zollentrichtung entweder umgangen oder paſſirt hat;
2. wenn der Waarenführer dadurch, daß er vor Ankunft an der Zollſtätte einen Theil der zum Fuhrwerk gehörigen Zugthiere ausſpannt, oder beim Zollamt die Waare in unrichtiger Beſchaffenheit angiebt, die Erhebung einer geringern als der ſchuldigen Abgabe veranlaßt.

Art. 9.

Kann der einer Defraudation Angeſchuldigte glaubhaft nachweiſen, daß er eine ſolche nicht habe verüben wollen oder können, ſo findet nur eine Ordnungsſtrafe ſtatt.

Art. 10.

Sollten Umſtände eintreten, die eine Wiederaufnahme des ausgeſchloſſenen Bezirks in den Zollverband nothwendig machen, ſo iſt die Regierung ermächtigt, das gegenwärtige Geſetz außer Wirkſamkeit zu ſetzen.

Art. 11.

Vorſtehende Beſtimmungen treten mit dem Tage in Kraft, von welchem an der Ausſchluß des Bezirks in Vollzug kommt.

Unſer Finanzminiſterium hat die erforderlichen Vollzugsanordnungen zu treffen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 30. Juli 1840.

Leopold.

Hinwieder waren durch eine großherzoglich-badiſche Verordnung vom 27. März 1840 die Zollbegünſtigungen für Strohgeflechte, gleichwie in der oben erwähnten königlich-bayer'ſchen Verordnung vom 27. Jänner, wieder reſtriktiv interpretirt worden. Dieſe Verordnung lautet wie folgt:

Allgemeine Verfügung der großherzoglich-badiſchen Zolldirektion, den ermäßigten Eingangszoll für Schweizer Strohgeflechte betreffend *).

Auf erhobene Anſtände wird zufolge hohen Finanzminiſterialerlaſſes vom 21. d. M., Nr. 2369, in Uebereinſtimmung mit dem Verfahren in andern Vereinsſtaaten erläutert, daß die im Satz 4, c des Artikels 1 der höchſten Verordnung vom 25. Januar 1838 (Verordnungsblatt Seite 3), der Schweiz zugeſtandene Begünſtigung nur auf die unverarbeiteten Strohgeflechte ſich beziehe, keineswegs aber auf die daraus gefertigten Hüte auszudehnen ſey.

Hiernach haben die Aemter künftig ſich zu achten.

Karlsruhe, den 27. März 1840. Zolldirektion.

Im Uebrigen blieben die gegenſeitigen Verhältniſſe im gleichen wenig befriedigenden Zuſtande.

Es war leicht vorauszuſehen, daß die jenſeitigen Staatsregierungen, welche bei dem gegenwärtigen Beſtand in keiner Weiſe leiden, zumal durch die dortigen Zollgeſetzgebungen der Exporthandel begünſtigt wird, keinerlei Anregung zu einer Veränderung der beſtehenden Verhältniſſe an die Schweiz werden gelangen laſſen, wie dieß verſchiedene eidgenöſſiſche Stände ſcheinen vermuthet zu haben.

---

*) Pochhammer's Jahrbücher, 1840, Seite 129.

Aufgabe der ſchweizeriſchen Regierungen iſt es aber, zu erwägen, ob ſie den beſtehenden Zuſtand, bei welchem mehrere ſchweizeriſche Induſtriezweige, und ſo vor Allem die Gerbereien, außerordentlich leiden, fortwährend geduldig hinnehmen wollen, oder ob ſie neuerdings die Bahn der Unterhandlungen betreten wollen, um, wenn immer möglich, zu einer befriedigenden Geſtaltung der Handels- und Verkehrsverhältniſſe zwiſchen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und den deutſchen Zollvereinsſtaaten zu gelangen.

Hiemit ſchließen wir unſern hiſtoriſchen Rückblick auf die Geſtaltung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwiſchen der Schweiz und den deutſchen Zollvereinsſtaaten.

Zoll- und Handelsvertrag

zwiſchen der

Schweiz und dem Großherzogthum Baden, vom 26. Brachmonat 1812.

Die angenehmen, freundſchaftlichen und nachbarlichen Verhältniſſe, welche eine lange Reihe von Jahren hindurch zwiſchen dem durchlauchtigſten Hauſe Baden und der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft beſtanden, haben ſchon ſeit geraumer Zeit die Veranlaſſung zu dem Wunſche gegeben, den wechſelſeitigen Verkehr beider Staaten durch einen förmlichen Vertrag zu erleichtern und zu ſichern.

Hiebei hat die neueſte Ausdehnung der großherzoglich-badiſchen Lande längs der ſchweizeriſchen Gränze und die Abſicht, die in dem badiſchen Gebiete neu einzuführenden allgemeinen Zollgeſetze mit den Verhältniſſen der benachbarten Schweiz in Uebereinſtimmung zu bringen, die Erfüllung jenes Wunſches befördert.

Dieſem gemäß ſind nach mehrern vertraulichen vorläufigen Konferenzen am 19. Hornung dieſes Jahres die förmlichen Unterhandlungen eröffnet und dazu von beidſeitigen kontrahirenden Theilen beauftragt und bevollmächtigt worden:

Im Namen und von Seite Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden ꝛc. ꝛc.

Seine Excellenz der außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter bei der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und Geheimer Rath Albrecht Joſeph von Ittner, Direktor des Seekreiſes;

Seine Hochwohlgeboren, Herr Ernſt Philipp von Sensburg, großherzoglich-badiſcher wirklicher Staatsrath und Direktor des Steuerdepartements.

Im Namen und von Seite Seiner Excellenz des Herrn Landammanns und der neunzehn Kantone der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft:

Die Hochwohlgebornen Herren David Stokar von Neuforn, des Kleinen Raths und Seckelmeiſter des Kantons Schaffhauſen;

und Johann Konrad Finsler, des Kleinen Raths des Kantons Zürich und eidgenöſſiſcher Oberſtquartiermeiſter;

welche dann unter Vorbehalt der Ratifikation Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden an der einen, und Seiner Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz und der eidgenöſſiſchen Tagſatzung an der andern Seite, nachfolgenden Staatsvertrag abgeſchloſſen:

Art. 1.

Beide kontrahirende Staaten gewährleiſten ſich gegenſeitig die ungehinderte Ein=, Aus= und Durchfuhr aller eigenen und fremden Produkten, eigenen und fremden Kunſterzeugniſſen, ſo viel erſtere betrifft, unter der in dem Artikel 14 enthaltenen nähern Beſtimmung, und ſo viel letztere betrifft, für jetzo mit Ausnahme der engliſchen, auch mit Vorbehalt derjenigen unausweichlichen Anſtalten und Verfügungen, welche die Aufrechthaltung des Kontinentalſyſtems für jetzo und für die Zukunft erfordern könnte.

Art. 2.

In den Staaten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden beſtehen keine andern Zölle, als:

a) Durchfuhrzoll, wenn nämlich Effekten, Güter und Waaren von der Schweiz durch die badiſchen Lande in dritte Staaten, oder aus dritten Staaten durch dieſelben in die Schweiz verſendet werden.

b) Einfuhrzoll, wenn nämlich Effekten, Güter und Waaren aus der Schweiz in das Badiſche gehen, um daſelbſt zu bleiben.

c) Ausfuhrzoll, wenn nämlich Effekten, Güter und Waaren aus dem Badiſchen in die Schweiz eingeführt werden.

Art. 3.

Die Erhebung dieſer drei Gattungen von Zöllen findet in denjenigen Formen und an den Orten ſtatt, welche in der am 2. Jänner 1812 publizirten großherzoglich=badiſchen Landzollordnung ausführlich beſchrieben und in den badiſchen Regierungsblättern vom Jänner und Hornung nachgetragen worden ſind, wobei man ſich großherzoglich=badiſcher Seits noch vorbehält, auf der Route von Baſel nach Schaffhauſen, nach dem Reſultat jener Abänderungen, welche der Vertrag mit dem Kanton Aargau, d. d. 17. Herbſtmonat 1808, erhalten dürfte, die Ein= und Ausgangsſtationen noch beſonders zu beſtimmen und ſeiner Zeit kund zu machen.

Der Zollanſatz jedes einzelnen Artikels, inſofern er nicht durch gegenwärtigen Vertrag auf einen andern Fuß beſtimmt worden, wird nach Anleitung der vorermeldten Landzollordnung erhoben und entrichtet werden.

Art. 4.

Der Durchfuhrzoll wird alſo an derjenigen Zollſtation des badiſchen Staats, welche zuerſt betreten wird, für die ganze Strecke, ſoweit ſie in demſelben ununterbrochen befahren wird, auf einmal bezahlt. Alle ſogenannte Gränz= und Tranſitzölle in den mit dem Großherzogthum Baden vereinigten Landen haben nicht mehr, oder nur inſofern ſtatt, inwiefern ſie die Lokalität der Durchfuhr als Gränzzölle des Geſammtſtaates bezeichnen.

Um aber den Verkehr der in einander eingreifenden badiſchen und ſchweizeriſchen Ortſchaften unter ſich zu erleichtern, ſollen derſelben eigene Landesprodukte, wenn ſie als ſolche durch Atteſtate der Ortsbehörden jedesmal gehörig konſtatirt ſind, für die durchſchneidende Berührungsſtrecke von dem Durchfuhrzoll befreit ſeyn.

Dieſe Befreiung ſoll ſtatt haben:

Für Baden.

In Dörflingen, Kantons Schaffhauſen, für die Kommunikation der Gemeinden Gaylingen und Bueſingen unter ſich und mit dem Nellenburgiſchen.

In Rafz, Kantons Zürich, für die Kommunikation zwiſchen den Aemtern Jeſtetten und Röthelen.

Ueber das auf dem rechten Rheinufer gelegene Territorium des Kantons Baſel für die Kommunikation von Grenzach mit den unter Baſel gelegenen badiſchen Ortſchaften.

Für die Schweiz.

Im Schlauch für die Kommunikation von Bargen mit dem Kanton Schaffhauſen.

In Bueſingen und Gaylingen für die Kommunikation von Ramſen, Hemishofen, Buch und Dörflingen mit Schaffhauſen und Dießenhofen.

In Jeſtetten und Lottſtetten für die Kommunikation von Ruedlingen und Buchberg mit Schaffhauſen, und den zürcheriſchen Gemeinden auf dem rechten Rheinufer mit Rheinau.

Hievon ſind inzwiſchen ausgenommen:

a) Pferde und Rindvieh, inſofern ſonſt Zoll davon bezahlt werden mußte.

b) Alle Fabrikate, wenn ſchon der rohe Stoff als Landesprodukt angeſehen werden könnte.

Art. 5.

In Bezug auf einzelne Durchfuhrartikel wird feſtgeſetzt:

a) Das baare Geld, wenn es durch Fuhren oder Poſtanſtalten verſendet wird, bezahlt einen Pfenning von hundert Gulden auf die Stunde.

b) Diejenige Begünſtigung, welche dem Tranſit des Geldes, das Reiſende mit ſich führen, bewilliget iſt, wird auch auf diejenigen Baarſchaften ausgedehnt, welche Krämer, Metzger und andere Verkehr treibende Perſonen in Bezug auf ihren eigenen Handel mit ſich führen, und ſind mithin jene Baarſchaften ebenfalls zollfrei.

c) Die tranſitirenden amerikaniſchen Wildhäute zahlen per Stück einen Pfenning auf die Stunde.

d) Die Schweizerweine zahlen bei'm Tranſit durch die badiſchen Lande, der Zentner zwei Pfenninge auf die Stunde.

e) Wolle zahlt zwei Pfenninge, Wollenfabrikate und Indienne drei Pfenninge auf die Stunde.

f) Alle Güter und Waaren, welche aus dem Kanton Thurgau zu Land nach Konſtanz und von da den See aufwärts gehen, ſowie auch diejenigen Güter und Waaren, welche den See hinunterkommen, in Konſtanz ausgeladen, und von da zu Land in das Thurgau geführt werden, bezahlen die Hälfte des ehemaligen Konſtanzerzolles. In allen andern hier nicht genannten Fällen wird der tariffmäßige Ein-, Aus- und Durchgangszoll bezahlt.

Art. 6.

Ueber den Anſatz der Ein- und Ausgangszölle iſt man über nachfolgende Abänderungen der badiſchen Zollordnung übereingekommmen.

A. Das Ausfuhrverbot für alle diejenigen Artikel, welche laut der badiſchen Zollordnung gar nicht außer Land geführt werden dürfen, wird gegen die Schweiz aufgehoben, mit Ausnahme des unbedingten Verbots der Lumpen- und Beſenausfuhr und des bedingten Verbots der Ausfuhr des Salpeters.

a) Dieſer allgemeinen Beſtimmung gemäß kann das Holz mit allen ſeinen Unterabtheilungen, ſobald es den beſtehenden Forſtverordnungen gemäß gefällt worden, ohne weiteres Hinderniß und ohne daß noch beſondere Erlaubniß zur Ausfuhr nachgeſucht werden müßte, ausgeführt werden.

Hievon iſt jedoch das ſogenannte Gabholz, welches die einzelnen Gemeindsangehörigen vermöge ihres Bürgerrechts entweder aus Gemeinds- oder aus herrſchaftlichen Waldungen jährlich beziehen, und welches vermöge beſtehender beſonderer Geſetze und Obſervanzen zum Theil gar nicht, zum Theil nicht außerhalb der Gemeinde verkauft werden darf, ausgenommen, dergeſtalt, daß für die Ausfuhr dergleichen Gabholzes die beſondere Erlaubniß nachgeſucht werden muß.

b) Für die Ausfuhr bezahlen das Brenn-, Bau- und Werkholz, die Schnittwaaren und die Faßtaugen zehn Prozent von dem Preis, den das Holz auf dem Stamm hat, an den Zollner des Orts, wo der betreffende Revierförſter wohnt, und wenn kein beſonderer Zollner daſelbſt angeſtellt iſt, an den Acciſer.

Geben Käufer und Verkäufer beſondere Preiſe an, die ſie unter ſich ausbedungen haben, ſo müſſen ſelbige dem betreffenden Förſter angezeigt werden; hat der Förſter an der Rechtlichkeit des angegebenen Kaufpreiſes Zweifel, ſo tarirt derſelbe den Betrag der Ausfuhrgebühr nach dem laufenden Preis auf dem Stamm, und ertheilt hiernach das Erhebungscertifikat an den Zollner oder Acciſer.

c) Das Brennholz zahlt neben der Ausfuhrgebühr auch noch die regulirte Acciſe und zwar an den Acciſer des Orts, wo der betreffende Förſter wohnt. Wird das Brennholz auf dem Stamm gekauft, ſo ſteht es dem Käufer frei, entweder dasſelbe auf dem Platz zu Klaftern aufmachen zu laſſen, um dadurch den Betrag der Acciſe beſtimmt zu konſtatiren, oder die wahrſcheinlich ausfallende Klafterzahl durch die betreffenden Revierförſter ſchätzen zu laſſen und darnach die Acciſe zu entrichten.

d) Die Kohlen zahlen nebſt der Acciſe zehn Prozent von dem Preiſe, den das zu denſelben gebrauchte Holz auf dem Stamm gehabt hat. Sind Käufer und Verkäufer über einen beſondern Preis ihrem Angeben nach übereingekommen, ſo iſt es dabei wie bei dem Brennholz zu halten.

e) Torf bezahlt zehn Prozent von dem Ankaufspreis.

f) Rinde bezahlt ebenfalls zehn Prozent von dem Ankaufspreis.

B. Für diejenigen Artikel, deren Ausfuhr geſtattet iſt, haben folgende Abänderungen ſtatt.

a) Aſche; der Ausfuhrzoll wird auf vier und zwanzig Kreuzer per Malter geſetzt.

b) Baares Geld; dasjenige baare Geld, welches zu Entrichtung der Zinſen oder zu Bezahlung von Kapitalien aus dem Badiſchen in die Schweiz eingeführt wird, ſowie auch die Baarſchaften, welche Reiſende zum Behuf ihres eigenen Verkehrs mit ſich führen, bezahlen keinen Ausfuhrzoll.

c) Rohe Häute; die Ochſenhäute bezahlen bei der Ausfuhr vier und zwanzig Kreuzer per Stück; die Pferd- und Kühhäute achtzehn Kreuzer; von Schmalrindern zwölf Kreuzer; die Felle von Kälbern acht Kreuzer; von Böcken, Ziegen, Schafen ſechs Kreuzer für ein Stück.

C. Für nachſtehende Artikel wird der Einfuhrzoll folgendermaßen feſtgeſetzt.

a) Bagage, welche Fuhrleute für diejenigen ſchweizeriſchen Reiſenden, die badiſche Kurörter beſuchen, ein- und wiederausführen, iſt zollfrei.

b) Brod, das badiſche Unterthanen aus den angränzenden ſchweizeriſchen Gränzgemeinden in das Badiſche einbringen, iſt zollfrei, wenn der Werth desſelben nicht über dreißig Kreuzer ſteigt.

c) Butter; die Einfuhr desſelben wird auf achtzehn Kreuzer per Zentner geſetzt.

d) Wein; die ſchweizeriſchen Weine bezahlen für den Eingangszoll: die neuen Weine, wenn ſie vor Weihnachten eingeführt werden, für das Fuder ſechs Gulden; die alten Weine für das Fuder acht Gulden.

e) Der gemeine Branntwein bezahlt für den Eingangszoll zwei Gulden per Ohm, für die Acciſe zwei Gulden fünf Kreuzer, für das Ohmgeld zwei Gulden fünf Kreuzer.

f) Das Kirſchenwaſſer; für den Eingangszoll acht Gulden per Ohm, für die Acciſe drei Gulden zwanzig Kreuzer, und für das Ohmgeld drei Gulden zwanzig Kreuzer.

g) Das Bier; für den Eingangszoll per Ohm ſechs und dreißig Kreuzer, für die Acciſe dreißig Kreuzer und für das Ohmgeld dreißig Kreuzer.

h) Der Weineſſig; für den Eingangszoll per Ohm dreißig Kreuzer und für die Acciſe dreißig Kreuzer.

i) Ziegelwaaren zahlen bei der Einfuhr vierzehn Kreuzer per Roßlaſt.

k) Käſe; auf den Zentner acht und vierzig Kreuzer.

l) Eiſenerz; jeder Schweizerkübel ein Kreuzer.

D. Ueber nachſtehende Gegenſtände, welche ſowohl die Ein- als Ausfuhr betreffen, ſind folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

a) Die Ausfuhr des rohen und unverarbeiteten Gypſes wird auf 6 Kreuzer per Roßlaſt und die Einfuhr des verarbeiteten Gypſes auf 1 Kreuzer per Zentner beſtimmt.

b) Die zum Sticken und Verſpinnen in das Badiſche gehende Waaren ſollen bei ihrem Ausgang aus der Schweiz und dem Wiedereingang in dieſelbe ebenſo ganz zollfrei gelaſſen werden, als es im Badiſchen in der Zollordnung §. 76 und 77 bereits feſtgeſetzt iſt.

c) Getreide, das aus dem Badiſchen auf ſchweizeriſche Mühlen gebracht wird, um daſelbſt gemahlen zu werden, bezahlt bei der Ausfuhr 2 Kreuzer per Malter und bei der Wiedereinfuhr 4 Kreuzer per Malter. Da aber dieſe letztere nicht in Getreide, ſondern im Mehl ſtatt findet, ſo wird für dieſelbe folgender Maßſtab angenommen:

	Malter.	Seſter.	Mäßli.
Für ein Malter Kernen darf zurückgeliefert werden . .	1	4	2
Für ein Malter Roggen „ „ „ . .	1	3	—
Für ein Malter Miſchelfrucht „ „ . .	1	3	4
Für ein Malter Fäſen „ „ . .	—	7	—

Das Gewicht eines Malters Mehl wird zu Pfund 125 gerechnet.

d) Tücher, die aus dem Badiſchen auf ſchweizeriſche Bleichen gebracht, um daſelbſt gebleicht zu werden, bezahlen bei der Ausfuhr 6 Kreuzer für den Zentner, bei der Wiedereinfuhr 12 Kreuzer, zuſammen 18 Kreuzer.

e) Was auf ſchweizeriſche Färbereien aus dem Badiſchen gebracht wird, um daſelbſt gefärbt zu werden, bezahlt bei der Ausfuhr nur die Hälfte des in der badiſchen Zollordnung beſtimmten Ausgangszolls, und bei der Wiedereinfuhr nur die Hälfte des Eingangszolls.

f) Schafe, die auf badiſche Weiden getrieben werden, zahlen bei dem erſten Eintritt den Eingangszoll. Wenn ſie in der Folge zur Schur nach Hauſe genommen werden mit der Erklärung, daß ſie nach vollendeter Schur wieder zurückgehen, ſo werden bei dem erſten Ausgang zwei Drittel, ſodann für den Wiederein- und Ausgang die Hälfte des tariffmäßigen Ein- und

Ausgangzolls bezahlt. Werden ſie aber zur Schurzeit ausgeführt, ohne daß ſie wieder zurückgebracht werden, ſo bleibt es beim tariffmäßigen Ausgangszoll.

Art. 7.

Da die Verfaſſung der Schweiz und das in derſelben beſtehende Zollſyſtem nicht zulaſſen, daß die verſchiedenen Zölle nach ihren Klaſſen in Ausgang=, Eingangs= und Tranſitzölle ausgeſchieden werden, ſowie dieſes in der neuen großherzoglich=badiſchen Zollordnung geſchehen iſt, ſo werden die jetzt beſtehenden ſchweizeriſchen Zölle, ſowie ſie von der Tagſatzung einſtweilen beſtätiget worden, als Grundlage des ſchweizeriſchen Zollbeſtandes angenommen. Sollte aber eine ſchon bei der eidgenöſſiſchen Tagſatzung in Berathung liegende neue Organiſation der eidgenöſſiſchen Zolleinrichtungen zu Stande kommen, ſo werden die darauf Bezug habenden Beſchlüſſe der großherzoglich=badiſchen Regierung mitgetheilt und der Gegenſtand einer neuen Unterhandlung werden. Indeſſen gibt die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft die Verſicherung, daß die Geſammtheit der Zölle, welche in den verſchiedenen Zollſtätten der Schweiz von tranſitirenden Waaren erhoben werden, den Betrag des badiſchen Durchgangszolls auf einer ganz ähnlichen Landesſtrecke und Stundenlänge nicht überſteige und auch bei allfälliger Abänderung nicht überſteigen ſolle.

Für die Zölle auf ein= und ausgehende Waaren behält ſich die Schweiz das Recht der vollſtändigen Reciprocität vor; wird inzwiſchen dieſe Reciprocität während der Dauer dieſes Vertrags in Bezug auf nachfolgende, für die badiſchen Staaten wichtige Ausfuhrartikel nicht anwenden, und mithin während dieſer Zeit die wirklich für dieſe nachbenannten Artikel beſtehenden und in dem gegenwärtigen Traktat beſonders ausgemittelten Zoll= und Verkaufsgebühren jeder Art nicht erhöhen.

Dieſe Artikel ſind:

Getreide aller Art, Eiſen, Glaswaaren, Tabak, Krapp, Steingut, Stroh, Strohfabrikate, Wälderuhren, Vieh.

Für alle dieſe Gegenſtände werden die in den Beilagen ausführlich angegebenen Zollanlagen als Baſis der Verzollung während der Dauer dieſes Vertrags angenommen.

Art. 8.

Von dieſen jetzt beſtehenden Zollanlagen werden für badiſche Einfuhrartikel nachfolgende Ausnahmen feſtgeſetzt:

Für die Früchte

wird das Pflaſtergeld in Schaffhauſen auf 24 Kreuzer auf den Wagen geſetzt.

Für den Wein:

die Einfuhr der badiſchen Weine wird in den Kantonen Zürich, Schaffhauſen und Aargau nach dem Maßſtab von drei Gulden auf das neue badiſche Fuder geſetzt.

Für das Eiſen

wird der Einfuhrzoll in Baſel auf 4 Kreuzer per Zentner geſetzt; in dem Kanton Thurgau auch auf 4 Kreuzer; in Schaffhauſen die Einfuhr auf 2 Kreuzer, die Ausfuhr auf 4 Kreuzer und das Pflaſtergeld auf 20 Kreuzer per Wagen geſetzt.

Für Glaswaaren:

in Schaffhauſen für das Pflaſtergeld der Wagen auf 20 Kreuzer, und in Zürich per Eingangszoll 2 Kreuzer per Wagen und 1 Kreuzer per Karren.

Für das Vieh:

Im Kanton Schaffhauſen

Ein Stier oder Maſtochs . . . . . . 4 Kreuzer.
Ein Zugochs oder Maſtkuh . . . . . 4 „
Eine ungemäſtete Kuh oder ein Kalb . . . 2 „
Ein Schaf oder eine Ziege . . . . 1 „

Im Kanton Thurgau

Ein Maſtochs . . . . 8 Kreuzer.
Ein Zugochs . . . . 6 „
Eine Kuh . . . . 4 „
Ein Jährling . . . . 2 „
Ein Milchkalb, Schaf oder Kleinvieh . . . . 1 „

Steingut:

im Kanton Zürich, Thurgau, Schaffhauſen und Baſel per Roßlaſt 12 Kreuzer.

Art. 9.

Die Waſſerzölle von Konſtanz bis Baſel, bei deren Beſtimmung ſowohl die Diſtanzen, als die bisherigen reſpektiven Zollberechtigungen in Anſchlag gebracht worden ſind, werden für die verſchiedenen Hauptſtrecken, in welche die Rheinſchifffahrt eingetheilt werden muß, folgendermaßen feſtgeſetzt.

A. Traktus von Konſtanz bis Schaffhauſen.

Für dieſe Strecke iſt der Waſſerzoll für das Großherzogthum Baden und die angränzenden Kantone Schaffhauſen und Thurgau für die verſchiedenen Artikel ausgeſchieden worden, wie folgt:

	Baden. Konſtanz. Stygen.	**Schaffhauſen.** Stein.	**Thurgau.** Dieſſenhofen. Gottlieben. Eſchenz.	**Summa.**	
	Kreuzer.	Kreuzer.	Kreuzer.	Fl.	Kr.
Salz, ein Faß von 540 Pfund	4	4	4	—	12
Ditto für die Strecke von Konſtanz bis Stein	$2\frac{1}{2}$	4	$1\frac{1}{2}$	—	8
Kaufmannsgut per Schiffszentner	6	4	3	—	13
Früchte, ein neuer Sack von 9 Viertel Schaffhauſermaß oder 136 badiſche Mäßlein neues Maß	4	$2\frac{2}{3}$	$2\frac{1}{3}$	—	9
Reis, ein halbes Faß	8	6	4	—	18
Gyps, ein Faß von 8 Zentner	3	$1\frac{3}{4}$	2	—	$6\frac{3}{4}$
Stahl, ein Lägel	5	4	$1\frac{1}{4}$	—	$11\frac{1}{4}$
Wein, ein Schaffhauſerſaum	8	4	6	—	18
Erz, ein Schweizerkübel	5	3	2	—	10
Rebſtecken per 1000 Stück	8	6	4	—	18
Bretter, das Fuder à 18 Stück dicke oder 24 Stück Täferbretter	4	3	2	—	9
Latten, das Fuder zu 66 Stück	4	3	2	—	9
Bauſteine, die Schiffslaſt für $\frac{1}{2}$ Segner . .	16	12	8	—	36
Kabis, ein ordinäre Kabisſchiff	16	12	8	—	36
Ziegelwaaren, eine Schiffslaſt.	24	16	14	—	54
Kohlen, eine Schiffslaſt von $\frac{1}{2}$ Segner . .	32	24	16	1	12

Alle Artikel, die hievor nicht genannt ſind, werden auf den Fuß des Kaufmannsguts verzollt.

Der hier feſtgeſetzte Waſſerzoll wird in ſeiner Totalität von allen Waaren bezogen, die von Konſtanz abwärts bis Stein oder bis Dießenhofen und Schaffhauſen verführt werden, ſowie auch umgekehrt von denjenigen Gütern und Waaren, die von Schaffhauſen, Dießenhofen und Stein aufwärts geführt werden.

Als Ausnahme von dem Zollanſatz des Salzes wird feſtgeſetzt, daß diejenigen Parteien desſelben, welche die Strecke von Konſtanz bis Stein zurücklegen und für die dortigen Magazine beſtimmt ſind, in Konſtanz 2 1/2, in Gottlieben 2 1/2 und in Stein 4 Kreuzer per Faß bezahlen. Damit indeſſen beſchwerliche Kontrollen entbehrlich gemacht werden, ſo wird das nach Stein beſtimmte Quantum auf 1500 Faß jährlich feſtgeſetzt.

Alle Waaren, welche durch Konſtanz zu Waſſer nach Gottlieben und von dortaus zu Lande in die Schweiz hineingehen, oder umgekehrt, in Gottlieben erſt zu Schiffe geladen werden und über Konſtanz aufwärts gehen, bezahlen die Hälfte des vorſtehenden Konſtanzerzolls.

Der Bezug der oben ausgemittelten Waſſerzölle findet für den großherzoglich-badiſchen Antheil bei der Fahrt abwärts in Konſtanz, für die Fahrt aufwärts in Stygen, für den Kanton Thurgau entweder in Gottlieben, Eſchenz oder Dießenhofen auf ſolche Weiſe ſtatt, daß auf- und abwärts an jeder dieſer Zollſtätte der Zoll bezogen werden kann, inſofern nicht darüber Ausweiſung geſchieht, daß ſolcher früher ſchon einmal bezahlt worden; für den Kanton Schaffhauſen für auf- und abwärts in Stein ſtatt.

Von der Einführung dieſer neuen Zollausſcheidung an ſollen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags, ohne Einwilligung beider Staaten, weder neue Zollſtätten angelegt, noch die feſtgeſetzten Zölle in ihrem Betrag erhöht werden.

B. Traktus von Schaffhauſen bis Röthelen.

Für dieſe Strecke iſt der Waſſerzoll des Großherzogthums Baden und der angränzenden Kantone Zürich und Schaffhauſen für die verſchiedenen Artikel ausgeſchieden worden, wie folgt:

	Baden.	Zürich.	Schaffhauſen.	Summa.
	Kreuzer.	Kreuzer.	Kreuzer.	Kreuzer.
Kaufmannsgut, der Schiffszentner	1	2	1½	4½
Getreide, ein neuer Sack von 9 Viertel Schaffhauſermaß oder 136 badiſche Mäßlein.	1¾	4	1	6¾
Salz, vom Faß.	1	3	½	4½
Reis, das halbe Faß	1¾	4½	½	6¾
Branntwein, der Schaffhauſerſaum	10½	21	9	40½
Wein, der Saum	3½	7	3	13½
Stahl, die Lägel	2¼	5	1¾	9
Gyps, ein Faß von 8 Zentner	1	3	½	4½
Erz, ein Schweizerkübel	1¾	4½	½	6¾
Bier, der Schaffhauſerſaum	1¾	4½	½	6¾
Kabis, ein Waidling	2¼	5¼	1½	9
Kohlen, ein Waidling.	2¼	5¼	1½	9

Alle Artikel, die oben nicht genannt ſind, werden auf den Fuß des Kaufmannsguts verzollt.

Dieſer hier feſtgeſetzte Waſſerzoll wird in ſeiner Totalität von allen Gütern und Waaren bezogen, die von der Schifflände unter dem Rheinfall nach Egliſau oder nach Röthelen und weiter hinunter geführt werden. Von den Gütern und Waaren, die von Rheinau oder Ellikon abgehen und den Rhein hinunter nach Egliſau bis nach Röthelen verſendet werden, wird der für den Kanton Schaffhauſen ausgeſchiedene Antheil nicht bezogen.

Der Bezug des für dieſe Strecke ausgemittelten Zollbetrags findet für das Großherzogthum an der Zollſtätte zu Röthelen, für den Kanton Zürich in Egliſau und für den Kanton Schaffhauſen in dem Schlößlein Wördt ſtatt.

Zu Erleichterung der Schifffahrt, und da es unmöglich iſt, mit den zuſammengeſetzten Waidlingen oder ſogenannten Gefährten an den Zollſtätten anzufahren, wird den unter obrigkeitliche Aufſicht geſtellten Unternehmern der Schifffahrt geſtattet, ſich mit Ladkarten, die von den kompetenten obrigkeitlichen Behörden gehörig legaliſirt ſind und deren Form man gegenſeitig beſtimmen wird, bei den Zollſtätten auszuweiſen, und den Betrag des Zolls monatlich nach Inhalt der Ladkarten abzutragen. Einzelne Waidlinge ſollen bei den Zollſtätten anhalten und den Zollbetrag ſogleich bezahlen.

Von der Einführung dieſer neuen Zollausſcheidung an ſollen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags, ohne Einwilligung beider Staaten, weder neue Zollſtätten angelegt, noch die feſtgeſetzten Zölle in ihrem Betrag erhöht werden.

C. Traktus von Röthelen bis Koblenz oder bis Waldshut.

Auf dieſer Strecke iſt der Waſſerzoll dahin feſtgeſetzt, daß das Großherzogthum Baden und der Kanton Aargau denſelben nach folgendem Tariff, und zwar jeder Staat zur Hälfte, zu beziehen hat:

	Kreuzer.
Reis, das halbe Faß	4½
Kaufmannsgut, der Schiffszentner	3
Getreide, ein neuer Sack von 9 Viertel Schaffhauſermaß oder 136 Mäßlein neues badiſches Maß	4
Salz, ein Faß	2
Wein, der Saum	8
Branntwein, der Saum	24
Stahl, eine Lägel	4½
Gyps, ein Faß	2
Erz, der Schweizerkübel	3
Bier, der Saum	3

Alle Artikel, die oben nicht genannt ſind, werden auf den Fuß des Kaufmannsguts verzollt.

Dieſer hier feſtgeſetzte Waſſerzoll wird in ſeiner Totalität von allen Gütern und Waaren bezogen, die von Röthelen den Rhein hinunter nach Zurzach, nach Koblenz oder Waldshut gehen; ebenſo von den Gütern und Waaren, die von Waldshut, Koblenz oder Zurzach den Rhein hinauf bis nach Röthelen verſendet werden.

Der Bezug des für dieſe Strecke ausgemittelten Zollbetrags findet für das Großherzogthum Baden an der Zollſtatt zu Röthelen ſtatt, für den Kanton Aargau zu Koblenz, und für die von Röthelen nach Zurzach gehenden Waaren in Zurzach.

Von der Einführung dieſer neuen Zollausſcheidung an ſollen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags, ohne Einwilligung beider Staaten, weder neue Zollſtätten angelegt, noch die feſtgeſetzten Zölle in ihrem Betrag erhöht werden.

D. Traktus von Koblenz oder Waldshut bis Lauffenburg.

Für dieſe Strecke iſt der Waſſerzoll folgendermaßen feſtgeſetzt:	Kreuzer.
Kaufmannsgut, der Schiffszentner	3
Getreide, der Sack von 136 Mäßlein neuen badiſchen Maßes	4
Salz, das Faß	2
Reis, das halbe Faß	4 ½
Wein, der Saum	8
Branntwein, der Saum	24
Bier, der Saum	3
Stahl, die Lägel	4 ½
Erz, der Schweizerkübel	3
Gyps, das Faß	2

Der Betrag des Zolls dieſer Strecke wird für Baden in Waldshut und für Aargau in Lauffenburg für jeden Theil zur Hälfte erhoben.

E. Traktus von Lauffenburg bis Augſt.

Für dieſe Strecke iſt der Waſſerzoll folgendermaßen beſtimmt:	Kreuzer.
Kaufmannsgut, der Schiffszentner	6
Getreide, der Sack von 136 Mäßlein neuen badiſchen Maßes	8
Salz, das Faß	4
Reis, das halbe Faß	6 ¾
Wein, der Saum	16
Branntwein, der Saum	48
Bier, der Saum	6
Stahl, die Lägel	9
Erz, der Schweizerkübel	6
Gyps, das Faß	4
Steine, ein Waidling	6
Steinkohlen, ein Waidling	12

Ein Glarner- oder ſogenanntes Tafelſchiff bezahlt für beide Strecken D und E den bisherigen Geſammtzoll von Gulden 11 auf einmal in Lauffenburg.

Die Verzollung der Holzflöße in Bezug auf beide Strecken bleibt auf dem nämlichen Fuß, wie ſie in dem §. 3 des Vertrags zwiſchen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Aargau im Jahr 1808 feſtgeſetzt worden.

Alle Artikel, die oben nicht genannt ſind, werden auf dem Fuß des Kaufmannsguts verzollt.

Der Betrag des Zolls dieſer Strecke wird für beide Theile von jedem zur Hälfte von denjenigen Schiffen, welche von Lauffenburg abfahren, an dieſem benannten Ort erhoben; was aber unterhalb Lauffenburg vom Land ſtößt, bezahlt den gleichen Zoll für die ganze Strecke zur Hälfte auf badiſcher Seite zu Schwörſtädt, und zur andern Hälfte auf aargauiſcher Seite zu Rheinfelden oder Augſt.

F. Traktus von Augſt bis an die ſchweizeriſche Gränze unterhalb Baſel.

Von dieſer Strecke wird ein Waſſerzoll nach folgenden Beſtimmungen erhoben und unter das Großherzogthum Baden und den Kanton Baſel zu Ein Sechstheil für das Erſtere und Fünf Sechstheil für den Letztern getheilt:

	Baden.	Baſel.		Summa.	
	Kreuzer.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Kaufmannsgut, der Schiffszentner	½	—	2½	—	3
Getreide, der Sack zu 136 badiſchen Mäßlein	⅔	—	3⅓	—	4
Salz, das Faß	⅓	—	1⅔	—	2
Reis, das halbe Faß	¾	—	3¾	—	4½
Wein, der Saum	1⅓	—	6⅔	—	8
Branntwein, der Saum	4	—	20	—	24
Bier, der Saum	½	—	2½	—	3
Stahl, die Lägel	½	—	2½	—	3
Steine, ein Waidling	⅔	—	3⅓	—	4
Bretter, ein Waidling	1½	—	10½	—	12
Steinkohlen, ein Waidling	⅔	—	3⅓	—	4
Ein Glarner Schiff	40	3	20	4	—

Der großherzoglich-badiſche Antheil für dieſe Strecke wird um mehrerer Bequemlichkeit willen in Lauffenburg erhoben und inner dieſer Strecke ſelbſt keine Zollſtätte angelegt.

Der Antheil des Kantons Baſel wird ausſchließend in der Stadt Baſel und zwar nur von denjenigen Waaren bezogen, welche durch die Stadt den Rhein hinunter tranſitiren; diejenigen Güter und Waaren hingegen, welche in Baſel abgeladen werden, bezahlen nur den dortigen Eingangszoll.

Der Zeitpunkt der Einführung und Erhebung der Waſſerzölle nach den vorſtehenden Beſtimmungen iſt auf den 1. Herbſtmonat nächſtkünftig feſtgeſetzt.

Art. 10.

Die Weg- und Brückengelder werden von beiden Theilen vorbehalten.

Art. 11.

Waag- und Lager- oder Einſtellgelder ſollen nur dann nach den beſtehenden Tariffen genommen werden, wenn wirklich gewogen oder eingeſtellt wird. Ebenſo ſollen die Auf- und Abladgebühren von den dazu

aufgeſtellten Perſonen nur dann gefordert werden, wenn von denſelben wirklich auf= oder abgeladen worden. Auch ſoll hierin zwiſchen badiſchen und ſchweizeriſchen Angehörigen eine vollkommene Gleichheit in den Gebühren beobachtet werden.

Art. 12.

Diejenigen eigenen Produkte und Fabrikate, welche aus der Schweiz in das Badiſche eingeführt werden, ſollen, wenn ſie den Eingangszoll bezahlt haben, in Hinſicht der Anlagen und Entrichtung der Acciſe völlig auf die gleiche Weiſe behandelt werden, wie die gleichen inländiſchen Produkte und Fabrikate nach der badiſchen Accisordnung behandelt werden.

In der Schweiz ſoll in Hinſicht der badiſchen Produkte und Fabrikate, welche in dieſelbe eingeführt werden, eine vollſtändige Reciprocität ſtattfinden, dergeſtalt, daß von jenen, welche neben dem Eingangszoll auch der Acciſe unterworfen ſind, dieſe nur nach dem für den Inländer beſtehenden Tariff erhoben werde.

Art. 13.

Die unter den vorigen Staatsverhältniſſen und beſonders vor dem Anfall der Stift St. Blaſiſchen Beſitzungen an das Großherzogthum Baden, ſtattgefundenen Konvenienzen und Obſervanzen oder förmlichen Verträge über einzelne Zollfreiheiten, und darunter namentlich der Vertrag von Waldshut vom 14. Oktober 1807 wegen dem damals in dem Kanton Schaffhauſen eingeführten Weggeld, ſind wechſelſeitig und gänzlich aufgehoben.

Art. 14.

Inſofern Mangel an Feldfrüchten eine Beſchränkung in der Ausfuhr derſelben erheiſcht, wird die badiſche Regierung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft ein mit Hinſicht auf das badiſche Landesbedürfniß durch Unterhandlung auszumittelndes Quantum ſo lange zugeſtehen und verabfolgen laſſen, bis die Beſchränkung wieder aufgehoben werden kann.

Art. 15.

Die Erzeugniſſe von liegenden Gründen jeder Art, welche badiſche Angehörige im ſchweizeriſchen und ſchweizeriſche Angehörige im badiſchen Territorialgebiete beſitzen, ſind dem Ausfuhrzoll unterworfen, wenn ſie nicht direkt vom Felde in das anderſeitige Gebiet geführt, ſondern in Scheunen und Keller gebracht, um erſt, wenn der Zweck dieſer Zwiſchenbeſtimmung erreicht iſt, ab= und ausgeführt zu werden.

Werden ſie aber von dem erzeugenden Grundſtück direkt und ohne Zwiſchenbeſtimmung ausgeführt, ſo ſind ſie ausfuhrzollfrei, ohne daß es einer beſondern Legitimation bedarf, wenn das Grundſtück nur eine Stunde von dem jenſeitigen Gebiet entfernt iſt. Bei einer größern Entfernung aber muß die Zahl der Fuhren und die Zeit der Abfahrt bei dem betreffenden Ortszollner oder Ortsacciſer angegeben werden, von dieſem hernach ein Ausfuhrſchein, jedoch unentgeltlich, darüber ausgeſtellt, und dieſer Schein bei dem Zollner oder Acciſer an dem Austrittpunkt abgegeben werden, bei Strafe des doppelten Zollſatzes und bei abermaliger Uebertretung einer ſchärfern Ahndung.

Die zum Anbau dieſer Güter nöthigen Utenſilien, als Wingartspfähle, Dung ꝛc. ſind zollfrei.

Art. 16.

Die Vermögensſteuer, welche von ſchweizeriſchen Gefällen und Liegenſchaften in den großherzoglich=badiſchen Landen erhoben wird, inſoweit ſie der von ausländiſchem Eigenthum nicht bezogen werdenden Acciſe zum Surrogat dienet, ſoll nach dem Maßſtab der Verordnungen vom 31. Auguſt 1808 und 13. Hornung

1809 einmal wie das andere auf dem gleichen Fuß und ohne Aufſchlag entrichtet, und zu dem Ende hin den betreffenden Kantonen der auf die voremeldten Verordnungen gegründete Spezialetat mitgetheilt werden.

Art. 17.

Keiner der beiden Staaten ſoll mit einem dritten Traktate eingehen, durch welche der gegenwärtige de facto entkräftet würde.

Art. 18.

Vorſtehender Staatsvertrag iſt für beide Staaten auf die nächſten zehn Jahre, von dem Tage der wechſelſeitigen Ratifikation an gerechnet, verbindlich.

Baſel, den ſechs und zwanzigſten Brachmonat des Jahres Eintauſend, Acht Hundert und Zwölf.
(26. Brachmonat 1812.)

(L. S.) A. J. von Ittner,
Großherzoglich-badiſcher außerordentlicher Geſandter bei der Eidgenoſſenſchaft.

(L. S.) Ernſt Ph. von Sensburg,
Großherzoglich-badiſcher Staatsrath.

(L. S.) David Stokar von Neuforn,
Seckelmeiſter.

(L. S.) J. Konrad Finsler,
Eidgenöſſiſcher Oberſtquartiermeiſter.

Beilage Litt. B (zu Seite 84).

Zweiter Zuſatzvertrag

zu dem am 19. März 1812 abgeſchloſſenen und am 26. Brachmonat gl. J. in etwas modifizirter Form definitiv feſtgeſetzten Zoll- und Handelsvertrag zwiſchen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, betreffend den Tranſit von bayer'ſchem Salz durch die badiſchen Staaten.

Zwiſchen den endesunterzeichneten Bevollmächtigten Seiner königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden an der einen und der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft an der andern Seite, iſt heute nachfolgender beſonderer Vertrag über den Tranſit des bayer'ſchen Salzes durch die badiſchen Staaten abgeſchloſſen worden.

Nachdem die Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs erklärt haben, daß zwar nach dem §. 96 der neuen badiſchen Landzollordnung die im Jahr 1808 angelegten ſogenannten Retorſionszölle vorläufig als aufgehoben erklärt ſeyen, jedoch nur in der Meinung, daß wenn von Seiten derjenigen Staaten, gegen welche dieſe Maßregeln genommen worden, den Beſchwerden des Großherzogthums Baden nicht zu gleicher Zeit auch abgeholfen würde, ſodann die ermeldten Retorſionszölle nach Umſtänden fortdauern oder wieder eingeführt werden ſollten.

Da nun dermalen noch die zwiſchen der Krone Bayern und dem Großherzogthum Baden obwaltenden Differenzen nicht ganz beſeitiget ſeyen, ſo finde ſich letzteres begründet, gegen bayer'ſche Ausfuhrartikel die Retorſionszölle anzuwenden. Man wolle indeſſen auf denſelben für alle und jede nach der Schweiz gehenden Handelsartikel, deren Urſprung nur einigermaßen zweifelhaft ſeyn könne, aller Orten gänzlichen Verzicht leiſten und nur für das Salz, welches unzweifelhaften bayer'ſchen Urſprungs ſey, einen ſolchen Retorſionszoll nach einem heruntergeſetzten Maßſtab ſo lange beibehalten, bis die Handels- und Zollverhältniſſe zwiſchen den bayer'ſchen Staaten berichtigt und die noch obwaltenden Differenzen beſeitigt ſeyen.

Demzufolge wird feſtgeſetzt, daß bis zu dieſem bezeichneten Zeitpunkt das bayer'ſche Salz, welches bei der badiſchen Zollſtätte zu Konſtanz vorbeipaſſirt, über den in dem §. 9 des heute abgeſchloſſenen Staatsvertrags feſtgeſetzten Waſſerzoll hinaus annoch einen Extrazoll von vier Kreuzern auf jedes halbe Faß, und das bayer'ſche Salz, welches bei der Zollſtätte zu Röthelen vorbeipaſſirt, über den im gleichen Paragraph feſtgeſetzten badiſchen Antheil des dortigen Waſſerzolles annoch einen Extrazoll von zwei Kreuzern bezahlen ſoll, welche beide Extrazölle gänzlich wegfallen, ſobald die obenerwähnte Berückſichtigung der Differenzen mit Bayern ſtattgefunden hat.

Schaffhauſen, den 19. März 1812.

(L. S.) A. J. von Ittner,
Großherzoglich-badiſcher außerordentlicher Geſandter bei der Eidgenoſſenſchaft.

(L. S.) Ernſt Philipp von Sensburg,
Großherzoglich-badiſcher Staatsrath.

(L. S.) David Stokar von Neuforn,
Seckelmeiſter.

(L. S.) J. Konrad Finsler,
Eidgenöſſiſcher Oberſtquartiermeiſter.

Verhandlungen
vom Wintermonat 1813, betreffend den Abſchluß eines Handelsvertrages zwiſchen der Schweiz und dem Königreich Württemberg.

An die
hochlöbliche eidgenöſſiſche Kommiſſion zu den Kommerztraktatsverhandlungen.

Die Unterzeichneten haben geglaubt, daß es zu Abkürzung der Verhandlungen und zu früherer Vereinigung über den zu errichtenden Handelsvertrag dienen könnte, wenn ſie, aus ihren den eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien hier mitgetheilten Anträgen und Deſiderien der Krone Württemberg, ſowie aus der ſchriftlichen Gegenerklärung dieſer verehrlichen Herren zu Schaffhauſen und aus der dort hierüber gepflogenen Konferenzhandlung, ſowohl die wechſelſeitig zugeſtandenen Punkte, als diejenigen, welche ſich jeder Theil ad referendum vorbehielt, zu beſſerer Ueberſicht des Ganzen vorläufig in förmliche Vertragsartikel auffaſſen würden.

Die Unterzeichneten haben die Ehre, dieſen unmaßgeblichen Vertragsentwurf der jenſeitigen hochlöblichen Kommiſſion zur Einſicht und Prüfung vorzulegen, mit dem Erſuchen, ihnen in einer Gegennote, womit ſie den an ihren Hof über das Ganze zu erſtattenden Bericht begleiten würden, gefällig und kürzlich zu erklären, ob und inwiefern dieſelbe mit dieſem Entwurf, den ſie ſich zurückerbitten, nach Inhalt und Form einverſtanden ſeyen, oder wie dieſer noch zu modifiziren ſeyn möchte.

Sie bitten zugleich die verehrliche Kommiſſion, die Verſicherung ihrer vollkommenen Hochachtung anzunehmen zu wollen.

Zürich, den 1. Wintermonat 1813.

A. F. von Baz.
von Weckherlin.

Entwurf eines Handelsvertrages.

Seine Majeſtät der König von Württemberg und die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft haben es dem Intereſſe beider Staaten angemeſſen gefunden, den zwiſchen denſelben beſtehenden Handelsverkehr durch einen förmlichen Staatsvertrag zu ſichern und zu erweitern, und hiedurch die wechſelſeitigen, freundnachbarlichen Verhältniſſe noch mehr zu befeſtigen.

Zu Abſchließung desſelben wurden als Bevollmächtigte ernannt:

Von Seiten Seiner Majeſtät des Königs, Ihr außerordentlicher bevollmächtigter Geſandter in der Schweiz, Auguſt Friedrich von Baz, Ritter des Zivilverdienſtordens — und

der königliche Staatsrath und Chef der erſten Sektion des königlichen Finanzdepartements Ferdinand Auguſt Heinrich von Weckherlin, Kommandeur desſelben Ordens.

Von Seiten der Eidgenoſſenſchaft, der Seckelmeiſter des Kantons Schaffhauſen, David Stokar von Neuforn, und Hans Konrad Finsler, Rathsherr in Zürich und Generalquartiermeiſter der Eidgenoſſenſchaft.

Dieſe haben nach gegen einander ausgewechſelten Vollmachten, und hierauf gepflogenen Unterhandlungen ſich unter Vorbehalt der Ratifikationen ihrer Souverains dahin vereiniget.

Art. 1.

Beide Staaten verſprechen den Landesprodukten und Fabrikaten des einen Staates, den Eingang, Durchgang und Verkauf in dem andern, nach den gegenwärtig beſtehenden Geſetzen auch in der Folge nie zu erſchweren, noch weniger zu verbieten, ſondern vielmehr ihn auf alle Weiſe zu befördern.

Art. 2.

Sie ſichern ſich in dem gegenſeitigen Verkehr, beſonders in Betreff der Zölle und anderer Abgaben namentlich zu, ſich wie die am meiſten begünſtigten Staaten wechſelſeits behandeln und ſich in keine auswärtige Verbindungen einlaſſen zu wollen, welche den durch dieſen Vertrag beſtimmten Handelsverhältniſſen nachtheilig ſeyn könnten.

Art. 3.

Sollte Württemberg oder die Schweiz je in den Fall kommen, einem dritten Staat rückſichtlich des Handels und der Handelsabgaben beſondere Begünſtigungen zu verwilligen, ſo ſollen dieſe auch den kontrahirenden Theilen, wenn es das Intereſſe des einen oder des andern fordert, zugeſtanden ſeyn.

Art. 4.

Dem gegenwärtigen Vertrag liegen die dermaligen Zolltariffe der Schweiz und der königlich-württembergiſche Zolltariff vom 11. Wintermonat 1812 zum Grunde. Beide Staaten verſprechen einander die unveränderte Beibehaltung dieſer Tariffe für diejenigen Handelsartikel, welche einen eigenen Gegenſtand dieſes Vertrags ausmachen. Namentlich bewilligt auch die Schweiz der Krone Württemberg eben die Zoll- und Weggeldserleichterungen, welche ſie dem Großherzogthum Baden in dem neuern Handelstraktat zugeſagt hat.

Art. 5.

In's Beſondere ertheilt die Eidgenoſſenſchaft zu Beſeitigung der Hinderniſſe des wechſelſeitigen Tranſits, und um den Handel über Friedrichshafen zu begünſtigen, die verbindliche Zuſicherung, durch Verwilligung eines gemäßigten Weggeldes den Kanton St. Gallen in den Stand zu ſetzen, die längſt vorgehabte Herſtellung der auf der Schweizerſeite über Graubünden nach Italien führenden Straße bald vollziehen zu können.

Art. 6.

Dieſelbe wird zugleich die in ihrer Gewalt liegenden Mittel anwenden, daß dieſer Straße in dem Kanton Graubünden eine ſolche Richtung gegeben wird, wodurch der Handelszug abgekürzt und die mit demſelben bisher verbunden geweſenen Abgaben vereinfacht und verringert werden.

Art. 7.

Zugleich wird zu Beförderung und Erleichterung dieſes Tranſits in Anſehung des bisher von den Schiffern am Bodenſee wechſelsweiſe erhobenen Abfahrtsgeldes hiedurch feſtgeſetzt, daß dieſes den fünften Theil des Frachtgeldes nie überſteigen, übrigens aber den württembergiſchen wie den ſchweizeriſchen Kaufleuten und Spediteurs freiſtehen ſoll, die ihnen aviſirten Güter durch Schiffleute des einen oder des andern Staats über den See fahren und zurücknehmen zu laſſen.

Nicht weniger ſollen die örtlichen Abgaben an den ſchweizeriſchen Ufern und übrigen Handelsplätzen auf eine den Handelszug befördernde Weiſe regulirt, und zu dieſem Ende die Tariffe für dieſe Abgaben unter gegenſeitiger Kommunikation von Zeit zu Zeit revidirt werden.

Art. 8.

Württemberg verbindet ſich gegen die Eidgenoſſenſchaft für die Speditionsgüter, welche von und nach der Schweiz über den See und über Friedrichshafen gehen, zu einem Nachlaß des vierten Theils am Durchgangszoll.

Art. 9.

In dem Kanton St. Gallen wird der Tranſitzoll von ein und ebenderſelben Waare nur einmal erhoben. Der Kanton Thurgau wird auf die von und nach Württemberg tranſitirende

Wolle und wollene Fabrikate,
Baumwolle und baumwollene Waaren,
Leinwand und andere leinene Fabrikate,
Rohe Felle, Leder und Lederwaaren,
Oehlen, Tabak und Papier,

den vierten Theil der dermaligen Zölle, und der Kanton Schaffhauſen zu Stein am Rhein die Hälfte des dortigen Zolls nachlaſſen.

Art. 10.

Der Schweiz ſoll die Durchfuhr ihres Maßeleiſens gegen Entrichtung der gewöhnlichen Durchgangsgebühr geſtattet ſeyn.

Art. 11.

Für Vieh, welches die Schweiz durch Württemberg auf ausländiſche Märkte hin- und herführt, ſoll nur die Hälfte des Durchgangszolls bezahlt werden.

Art. 12.

Ebenſo wird vom baaren Gelde (dem die mit Werth bezeichneten Wechſel, Geldverſchreibungen, Aſſignationen und andere dergleichen Papiere gleichgeſtellt ſind), das in der Schweiz aufgegeben wird oder dahin adreſſirt, und als ſolches auf dem Paquet genannt iſt, nur die Hälfte des Tranſitzolles, demnach ſtatt zehn nur fünf Kreuzer und auf eine Strecke von zehn Poſtſtunden zwei Kreuzer vom Hundert entrichtet.

Art. 13.

Es iſt der Schweiz die Einfuhr ihres Weins (aus Trauben oder Obſt) gegen Entrichtung des Eingangszolls von drei Gulden für den württembergiſchen Eimer geſtattet.

Für eingeführten Branntwein ſollen ſechs Gulden und für Eſſig ein Gulden dreißig Kreuzer per Eimer bezahlt werden.

Art. 14.

Baumwollenes Garn und alle Fabrikate von Baumwolle, Seide und Floretſeide, wie auch Seidenwaaren, endlich Leder und Lederfabrikate, haben bei ihrem Eingang in Württemberg nur die Hälfte des Eingangszolls zu entrichten. Wogegen auch ſchweizeriſcherſeits von württembergiſcher Leinwand, wollenen und baumwollenen Waaren, Tabak, Papier, Oel, Leder und Lederwaaren, nur die Hälfte der gegenwärtigen Eingangszölle erhoben wird.

In Abſicht auf die von der Schweiz nach Württemberg gehenden rohen Häute und Felle wird eine gleiche Verminderung der Ausgangszölle zugeſichert.

Art. 15.

Von der aus der Schweiz nach Württemberg gebrachten Butter (Schmalz) und Käs werden künftig und zwar

für den Zentner Butter nur zwölf, und

" " " Käs nur zweiunddreißig Kreuzer

als Eingangszoll bezahlt.

Art. 16.

Für Schweizervieh, das nach Württemberg geführt und dort verkauft wird, ſoll nach entrichtetem Eingangszoll ſtatt anderthalb Kreuzer blos die inländiſche Accise von ein Kreuzer erhoben werden.

Art. 17.

Dagegen verſpricht die Schweiz, die von Württemberg dahin gehenden Handelsprodukte nach bezahltem Eingang in der Accise wie die inländiſchen zu behandeln.

Art. 18.

Auf Leinwand, die auf ſchweizeriſche Bleichen gegeben und gebleicht nach Württemberg zurückgeführt wird, hat das allgemeine württembergiſche Verbot der Einfuhr gebleichter Leinwand keinen Bezug. Vielmehr iſt die Einfuhr derſelben unter der Bedingung geſtattet, daß 12 Kreuzer Ausgangszoll und bei der Rückkehr der Leinwand 24 Kreuzer Eingangszoll vom Zentner entrichtet wird.

Art. 19.

Die Ausfuhr namentlich des Getreides in die Schweiz betreffend, ſo verſpricht Württemberg, derſelben nicht nur kein Hinderniß in den Weg zu legen, ſondern ſogar den Ausfuhrzoll für Früchte um ein Writtheil herabzuſetzen, folglich von dem württembergiſchen Scheffel glatter Frucht nur 4 Kreuzer und von rauher 2 Kreuzer durch ſeine Zollſtätte erheben zu laſſen.

Blos auf den Fall eigenen Mangels kann eine vorübergehende Beſchränkung dieſer Ausfuhr, jedoch erſt nach vorgängigem Einverſtändniß mit der ſchweizeriſchen Regierung, eintreten.

Art. 20.

Eine gleiche Begünſtigung, wiewohl mit derſelben Beſchränkung, wird für das aus Württemberg in die Schweiz geführte Rindvieh und Schafe zugeſichert; dafür alſo ein Dritttheil des Zolls und der Verkaufsaccise nachgelaſſen.

Art. 21.

Dagegen geſtattet die Schweiz die abgabenfreie Ausfuhr von Bau- und andern Steinen über den Bodenſee nach Württemberg, und verſpricht den Ankauf der Steinbrüche auf alle Weiſe zu erleichtern.

Art. 22.

Von Schafen, welche die Schweizer auf württembergiſche Weiden treiben, wird nur die Hälfte der dermaligen Abgaben bezahlt. Werden die Schafe zur Schur nach der Schweiz getrieben und nach der Schur wieder auf die Weide gebracht, ſo iſt kein Zoll zu entrichten, doch zur Sicherheit den Ausgangszoll zu hinterlegen, welcher bei Rückkehr der geſchorenen Schafe den Eigenthümern zurückgegeben wird.

Art. 23.

Für ſchweizeriſche Handelshäuſer und Fabriken, welche Seiden, baumwollene Zeuge ꝛc. in Württemberg ſpinnen, ſticken oder auf ſonſt eine Weiſe zubereiten laſſen, wird ſowohl auf die eingehenden rohen Stoffe, als für die zurückgehende zubereitete Waare, der wechſelſeitige abgabenfreie Hin- und Rückgang zugeſichert und zugleich von Württemberg verſprochen, daß die Faktoreien in denjenigen Gewerben, womit ſie den Landesbewohnern Arbeit und Verdienſt geben, keineswegs gehindert und in Hinſicht der Acciſenpatente gleich den Inländern behandelt werden ſollen. Doch haben ſich die Faktoren der erforderlichen Kontrolle zu unterwerfen, und ſich zu verpflichten, daß ſie von der rohen und verarbeiteten Waare ohne Bezahlung des Eingangs nichts im Lande veräußern wollen.

Dieſelben Vortheile ſichert auch die Schweiz den württembergiſchen Handelshäuſern, Fabriken und Faktoreien zu.

Art. 24.

Ebenſo wird für diejenigen Waaren, welche die Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker des einen Staats auf die Märkte des andern bringen und unverkauft über die Gränze zurücknehmen, wechſelſeitig eine Abgabenfreiheit in dem Maße zugeſichert, daß der für dergleichen unverkauft zurückgehende Waaren bezahlte Eingang bei dem Wiederaustritt zurückgegeben werden ſolle.

Art. 25.

Eine gleiche Abgabenfreiheit wird wechſelſeitig für alles das ſtipulirt, was von Hohentwiel nach der Schweiz, oder aus derſelben nach Hohentwiel zum eigenen Bedürfniß ein- oder ausgeht, und die Verſicherung ertheilt, daß jeder Mißbrauch dieſer Begünſtigung von Seite der Einwohner ſtreng geahndet und ſogleich abgeſtellt werden ſolle.

Art. 26.

Die Waage- und Lager- oder Einſtellgelder, die Auf- und Abladungs- und andere Gebühren ſollen auf den württembergiſchen und ſchweizeriſchen Handelsplätzen nur dann erhoben werden, wenn die Waare wirklich gewogen, eingeſtellt, plombirt und auf- oder abgeladen wird. Auch ſoll in den Gebühren zwiſchen Württembergern und Schweizern eine vollkommene Gleichheit ſtattfinden.

Art. 27.

Zwar ſollen die Fuhrleute in Anſehung des Gewichts ihrer Ladungen, ſowohl bei Frucht- als Gütertransporten, ſich im Allgemeinen nach den beſtehenden Verordnungen richten; doch ſoll unter den vorliegenden beſondern Verhältniſſen bei den Fuhrleuten auf der Straße von Schaffhauſen nach Zürich auf ein allenfallſiges Mehrgewicht von zehen Zentnern nicht geachtet werden.

Art. 28.

Dieſer Vertrag iſt auf zehen Jahre geſchloſſen und innerhalb dieſer Zeit ohne beſondere Uebereinkunft unwiderruflich.

Art. 29.

Sollte über den Inhalt desſelben irgend ein Zweifel entſtehen, ſo verſprechen beide Theile derjenigen Erklärung beipflichten zu wollen, die dem Geiſte des Vertrags, nämlich der Beförderung und Erleichterung des wechſelſeitigen Handels, am angemeſſenſten ſcheint.

Art. 30.

Außer den hier feſtgeſetzten Beſtimmungen richtet ſich der Verkehr zwiſchen beiden Staaten nach den darin beſtehenden allgemeinen Geſetzen.

Art. 31.

Beide kontrahirenden Mächte verſprechen dieſen Handelsvertrag, ſobald es nur ſeyn kann, zu ratifiziren.

In Urkund alles deſſen iſt gegenwärtiger Staatsvertrag doppelt gleichlautend ausgefertigt und von beiderſeitigen Bevollmächtigten eigenhändig unterzeichnet und beſiegelt worden.

Schaffhauſen, den 1. November 1813.

Den Hochwohlgebornen königlich-württembergiſchen Herren Bevollmächtigten zur Unterhandlung eines Handelsvertrags.

Die unterzeichneten Kommiſſarien der Eidgenoſſenſchaft haben in dem Entwurfe eines Handelsvertrages, welcher ihnen von den königlich-württembergiſchen Herren Bevollmächtigten in Begleitung der ſehr ſchätzbaren Note vom 1. dieſes übergeben worden iſt, nebſt einer ihren Wünſchen vollkommen entſprechenden, klaren und beſtimmten Redaktion, auch im Allgemeinen ſolche Beſtimmungen gefunden, welche ihnen zur Feſtſetzung billiger und für beide Staaten vortheilhafter Verhältniſſe des Handels und gegenſeitigen Verkehrs weſentlich geeignet ſcheinen. Sie rechnen es ſich daher zum Vergnügen, den königlichen Herren Bevollmächtigten allervorderſt ihre dankbaren Empfindungen für dieſe gefällige Abfaſſung zu bezeugen, welche, wie ſie ſich der angenehmen Hoffnung überlaſſen, die Baſis zu einem darauf zu gründenden Staatsvertrage werden dürfte.

Wenn nun gleich die Unterzeichneten, um den Wünſchen der Hochwohlgebornen Herren Bevollmächtigten entgegenzukommen, und zugleich eine für ihr Vaterland, welches einen ſo großen Werth auf die Beibehaltung und Erweiterung des mit der Krone Württemberg beſtehenden freundnachbarlichen Verhältniſſes legt, äußerſt wichtige Unterhandlung mit Beförderung zu einem gedeihlichen Ende zu bringen, ſich gerne jeder von den jenſeitigen Anträgen abweichenden Bemerkung enthalten haben würden, ſo macht ihnen denn doch ihre amtliche Stellung und erhaltene beſtimmte Inſtruktion zur Pflicht, diejenigen Punkte, über welche ſie noch nicht einverſtanden ſeyn können, herauszuheben und darüber ihre Gegenäußerungen den königlich-württembergiſchen Herren Bevollmächtigten vorzulegen, welche im Weſentlichen auf folgende Artikel Bezug haben:

Ad Art. 1.

Im Laufe der bisherigen Unterhandlungen haben die Unterzeichneten verſchiedene Veranlaſſungen gefunden, um zu zeigen, wie ſehr den Kantonen an der Aufhebung der durch die königlich-württembergiſche Zollordnung auf einige Gegenſtände gelegten Aus- oder Einfuhrverbote gelegen ſeyn müſſe. Wenn nun der vorliegende Artikel in ſeiner gegenwärtigen Faſſung als Vertragsbeſtimmung angenommen werden ſollte, ſo würde ſich daraus die Folgerung ergeben, daß dieſe Verbote von Seite der Eidgenoſſenſchaft ſelbſt anerkannt, von ihr aber, die zur Zeit noch keine ſolche auf irgend einen Gegenſtand gelegt hat, auch auf das Recht Verzicht geleiſtet werde, ſie gegen irgend einen Artikel ſpäter verhängen zu können. Aus dieſen Rückſichten, und gebunden durch ihre Inſtruktion, welche ſie anweiſt, in Hinſicht auf die Schweiz auf die Aufhebung oberwähnter Verbote anzutragen, wird es deren Kommiſſarien unmöglich die vorgeſchlagene Redaktion anzunehmen,

ſondern ſie müſſen eine weſentliche Abänderung derſelben dahin wünſchen, daß beſtimmt werde: keiner der beiden kontrahirenden Staaten könne die Landeserzeugniſſe und Fabrikate des andern in der Einfuhr oder die Ausfuhr der ſelbſteigenen nach dem andern Staate gänzlich verbieten, noch durch allzu hohe Zölle ſonſt unmöglich machen.

Ad Art. 6.

Da man ſich von Seite des Kantons Graubünden gegen jede Verminderung der dortigen, durch beſondere Lokalverhältniſſe gerechtfertigten Zölle bereits erklärt hat, ſo kann die Eidgenoſſenſchaft ihre Verwendung zu dieſem Endzwecke einsweilen auf eine verbindliche Weiſe nicht verheißen, wohl aber dahin zu wirken verſprechen, daß die dortige Straße eine den Handelszug abkürzende Richtung erhalte und die mit denſelben verbundenen Abgaben vereinfacht und dadurch erleichtert werden.

Ad Art. 9.

Die verſchiedenen Verbindlichkeiten, welche durch dieſen Artikel für einige Kantone in Bezug auf die Erhebung und Verminderung ihrer Zölle hervorgehen würden, kommen jetzt zum erſten Male zur Sprache, die eidgenöſſiſchen Bevollmächtigten finden ſich daher darüber nicht inſtruirt und außer Stands ihre Aeußerung zu geben, bis ſie dieſelben den betreffenden Regierungen mitgetheilt und deren Anſichten vernommen haben werden.

Ad Art. 14.

Der erſte Abſchnitt dieſes Paragraphen enthält ſolche Beſtimmungen, die der Eidgenoſſenſchaft erwünſcht ſeyn können, wenn aber im zweiten auf eine Verminderung ihrer Eingangszölle für mehrere ſehr wichtige Handelsartikel auf die Hälfte angetragen wird, ſo kann dieſes die Unterzeichneten nur zur Wiederholung der bereits gemachten Bemerkung veranlaſſen, daß die ſchweizeriſchen Zölle an ſich ſchon äußerſt mäßig und dem Verkehr keineswegs hinderlich ſind; eine Herunterſetzung derſelben ſie aber vollends zu einem unbedeutenden Ertrage herabbringen würde. Aus dieſem Grunde und als Folge ihrer Inſtruktion können ſie demnach dieſem Antrage nicht unbedingt beiſtimmen, werden aber bei ihren reſp. Kommittenten darauf antragen, daß wenigſtens einige der genannten Artikel noch mehr erleichtert, von keinem derſelben aber die jetzt beſtehenden Zölle erhöht werden, ungeachtet die Gebühren, von denen es ſich hier handelt, die für die nämlichen Artikel beſtehenden württembergiſchen Zollanſätze in der Hälfte nicht einmal erreichen.

Ad Art. 20.

Die Unterzeichneten haben den Beſtimmungen dieſes Artikels nur noch den Wunſch beizufügen, daß ſie auch wo möglich auf die Ausfuhr der Pferde ausgedehnt werden könnten.

Ad Art. 27.

Die Bewilligung eines Mehrgewichtes von 10 Zentnern über das normale für die die Straße von Schaffhauſen nach Zürich befahrenden Fuhrwerke hängt einzig von der Regierung dieſes letztern Kantons ab, die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien werden aber nicht unterlaſſen, den von den königlich-württembergiſchen Herren Bevollmächtigten dießfalls vorgebrachten Wunſch derſelben beſtens zu empfehlen.

Ad Art. 30.

Dieſer Artikel ſcheint den eidgenöſſiſchen Bevollmächtigten völlig überflüſſig; ihre Anſicht wäre alſo, daß er füglich aus dem Vertragsentwurfe weggelaſſen werden könnte.

Ueber diejenigen Artikel, welche nicht beſonders berührt worden, ſind die Unterzeichneten mit den Herren Verfaſſern des Vertragsentwurfes dem Weſentlichen nach einverſtanden.

Außer dieſen verſchiedenen Beſtimmungen, welche die königlich-württembergiſchen Herren Bevollmächtigten in ein Ganzes zuſammengefaßt haben, ſind noch einige Anträge in den mündlichen Verhandlungen zur Sprache gekommen, welche die Unterzeichneten, da ſie ſie in dem vorliegenden Entwurfe nicht erwähnt fanden, als Folge ihrer Inſtruktion in Anregung zu bringen die Verpflichtung haben;

dieſe ſind:

a) Aufhebung des Einfuhrverbotes gegen die Schweiz für gröbere gebleichte Leinwand, gröbere Wollentücher und Beſtimmung eines mäßigen Einfuhrzolles für dieſelben;

b) beträchtliche Herabſetzung der württembergiſchen Einfuhrzölle für feinere Leinwand, feinere Wollentücher, Stahl, Eiſen und Eiſenfabrikate, und

c) Verminderung des Ausfuhrzolles für rohe Häute und Felle.

Es iſt von den eidgenöſſiſchen Bevollmächtigten in den Konferenzen umſtändlich dargethan worden, wie ſehr die Schweiz dieſer Erleichterungen bedürfe und wie viele Gründe ſie, um dieſelben zu erhalten, für ſich anzuführen habe, ſo daß ſie, um Wiederholungen auszuweichen, darüber nicht nochmals eintreten, ſondern auf die Empfehlung der jenſeitigen Bevollmächtigten die geneigte Aufnahme dieſer ihrer Anträge von den wohlwollenden Geſinnungen und der hohen Einſicht Seiner Majeſtät des Königs von Württemberg hoffen wollen.

Indem die Kommiſſarien der Eidgenoſſenſchaft nun die Ehre gehabt haben, mit Vorſtehendem die ſehr verehrliche Note der königlich-württembergiſchen Herren Bevollmächtigten zu beantworten, entſteht für ſie die Verpflichtung, ſowohl von dieſen Anträgen, als von ihren Rückäußerungen auf dieſelben, Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz und den bei der Unterhandlung beſonders betheiligten Kantonsregierungen Kenntniß zu geben, denſelben manche erhaltene weitere Aufſchlüſſe mitzutheilen und um weitere Inſtruktion nachzuſuchen.

Die Ertheilung derſelben dürfte ſich ſchon wegen der Wichtigkeit des Gegenſtandes, zum Theil auch wegen dringenden andern Geſchäften etwas verziehen, ſo daß den Unterzeichneten die Nothwendigkeit, die weitern Unterhandlungen einſtweilen und bis auf dieſen Zeitpunkt einzuſtellen, einleuchtend geworden iſt. Sie hoffen indeſſen, daß ein ſolcher Aufſchub auch den königlich-württembergiſchen Herren Bevollmächtigten erwünſcht ſeyn werde, um auch Ihrer Seits die weitern Verhaltungsbefehle Ihres Allerhöchſten Kommittenten einholen und dann vermittelſt derſelben das angefangene, nun ſo weit vorgerückte Geſchäft beendigen zu können.

In dieſer angenehmen Ausſicht erſuchen ſie die königlich-württembergiſchen Herren Bevollmächtigten, den Ausdruck ihrer vollkommenen Hochachtung zu genehmigen.

Zürich, den 2. November 1813.

Die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien:

Stockar, Seckelmeiſter.

Finsler, Rathsherr und eidgenöſſiſcher Generalquartiermeiſter.

Zoll- und Handelsvertrag

zwiſchen

der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und dem Königreich Württemberg.

(Abgeſchloſſen in Zürich, den 30. Herbſtmonat 1825.)

Wir Schultheiß und Staatsrath des eidgenöſſiſchen Vorortes Luzern, erklären hiemit im Namen der geſammten ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft:

Die Eidgenoſſenſchaft, ſtets geneigt, die möglichſte Freiheit des Handelsverkehrs zu befördern, iſt mit Seiner Majeſtät dem König von Württemberg in Unterhandlung getreten, um die gegenſeitigen Handelsverhältniſſe auf eine, für die Angehörigen beider Staaten vortheilhafte Weiſe, unter Annahme des Grundſatzes fortwährender Gleichſtellung mit den im Handelsverkehr am meiſten begünſtigten Ländern, zu beſtimmen und dadurch die ſeit langer Zeit beſtehenden Verhältniſſe guter Freundſchaft und Nachbarſchaft noch mehr zu befeſtigen.

Nachdem ſodann zwiſchen den beiderſeitigen Bevollmächtigten über dieſen Gegenſtand zu Zürich am 30. Herbſtmonat 1825 eine Uebereinkunft getroffen worden, welche nachfolgende Beſtimmungen enthält:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg, beurkunden hiemit:

Erfüllt von dem Wunſche, die möglichſte Freiheit des Handelsverkehrs mit Unſern Nachbarſtaaten zu begründen, haben Wir beſondere Rückſicht darauf genommen, die Handelsverhältniſſe Unſeres Königreichs mit der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft auf eine für die beiderſeitigen Staatsangehörigen vortheilhafte Weiſe, und unter Annahme des Grundſatzes fortwährender Gleichſtellung beider Staaten mit den von ihnen im Handelsverkehr am meiſten begünſtigten Ländern ordnen zu laſſen, um dadurch die ſeit langer Zeit beſtehenden gegenſeitigen freundſchaftlichen Verhältniſſe noch mehr zu befeſtigen.

Nachdem hienach durch die hiezu ernannten beiderſeitigen Bevollmächtigten über dieſen Gegenſtand zu Zürich den 30. Herbſtmonat v. J. eine Uebereinkunft getroffen worden iſt, welche folgende Beſtimmungen enthält:

Art. I.

Das Zollgeſetz des Königreichs Württemberg vom 18. Juli 1824, wodurch auf die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugniſſe der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunſt, Zölle gelegt und Beſtimmungen für den Handelsverkehr mit dem Auslande ertheilt ſind, findet auf den Verkehr mit der Schweiz nur in ſoweit ſeine Anwendung, als nicht durch gegenwärtigen Vertrag für einzelne Gegenſtände und Verhältniſſe beſondere Beſtimmungen getroffen ſind.

Art. II.

Zu Gunſten der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft wird die königlich-württembergiſche Staatsregierung, abweichend von ihrem allgemeinen Zollgeſetze (Art. I), von den hienach benannten in der Schweiz erzeugten und aus derſelben nach Württemberg eingeführten Gegenſtänden, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags, keine höheren als die neben jedem derſelben angeſetzten Zölle erheben:

		Gl.	Kr.
Seidenfabrikate:	pr. 1 Zentner		
a) aus ungemiſchter Seide	"	8	40
b) aus Floretſeide, ſowie mit andern Stoffen vermiſchte Seidenfabrikate	"	6	56
Spitzen	"	8	40
Baumwollenfabrikate	"	6	56
Baumwollengarn:			
a) gefärbt	"	2	8
b) ungefärbt	"	1	4
Leinenfabrikate	"	6	56
Wollenfabrikate	"	6	56
Leder:			
a) gegerbt, aber nicht weiter verarbeitet b) Sohlleder	"	1	44
Lederfabrikate:			
a) gemachte Kleider und Schuhe b) andere Lederfabrikate	"	4	20
Strohwaaren:			
a) feine Hüte b) andere feine Strohgeflechte	"	4	20
Stab-, Stangen-, Zain-Eiſen und Gußwaaren	"	2	8
Eiſendrath	"	2	8
Alle Gattungen rohen und abgeſchweißten Stahls	"	2	8
Tapeten	"	6	56
Käſe	"	—	52
Obſt:			
a) grünes	pr. 1 Scheffel	—	8
b) gedörrtes	pr. 1 Zentner	1	4
Getränke in Fäſſern eingeführt:			
a) Wein, alter	pr. 1 württemb. Eimer	3	—
" neuer, vom 1. Oktober bis 30. November, beides einſchließlich, eingeführt	"	2	15
b) Obſtmoſt, alter	"	3	—
" neuer, vom 1. Oktober bis 30. November, beides einſchließlich, eingeführt	"	2	15

		Gl.	Kr.
c) Branntwein und Kirſchenwaſſer	pr. 1 würtemb. Eimer	6	—
d) Eſſig	„	1	30
e) Extrait d'Absynthe	pr. 1 Zentner	3	28

Art. III.

Dieſe Ausnahme von dem allgemeinen Zollgeſetze kann jedoch bei den königlich-württembergiſchen Zollſtätten nur durch authentiſche Urſprungszeugniſſe erlangt werden, welche folgende Erforderniſſe enthalten müſſen:

Die Urſprungszeugniſſe werden von der Gemeindeobrigkeit des unmittelbaren Erzeugungs- oder Fabrikationsorts, unter dem Siegel der vorgeſetzten Amtsſtellen ausgeſtellt, auf den Grund einer an Eidesſtatt abgelegten Erklärung des Verſenders der Waare, welche in ein darüber zu führendes Verzeichniß aufzunehmen iſt.

Sie müſſen enthalten:

a) den Gegenſtand der Verſendung,

b) den Namen des Verſenders,

c) den Ort und die Perſon, an welche die Waare geſchickt wird,

d) die an Eidesſtatt gegebene Erklärung des Verſenders, daß ſie wahrhaftes Erzeugniß des Kantons ſey,

e) den Tag der Ausſtellung,

f) die Dauer der Gültigkeit,

g) die Unterſchrift des Gemeindevorſtandes,

h) Viſa und Siegel der vorgeſetzten Amtsſtelle.

Sämmtliche Kiſten oder Waarenkolli, welche mit Urſprungszeugniſſen nach Württemberg verſchickt werden, müſſen an einem öffentlichen Kauf- oder Lagerhauſe geladen und von den Beamten dieſer Anſtalt, nach vorgängiger Vergleichung mit den Zeugniſſen, plombirt werden. Mit dieſer Förmlichkeit verſehen, können ſie auf allen denjenigen Landſtraßen, an denen königlich-württembergiſche Oberzollämter beſtehen, in dieſen Staat eingeführt werden.

Bei den eigenthümlichen Verhältniſſen der Linnen- und Baumwollfabrikation in den Kantonen Appenzell, St. Gallen und Thurgau wird für die Verſendungen jener Waaren aus dieſen Kantonen, in ſoweit eine Ausnahme von den vorſtehenden Beſtimmungen zugeſtanden, daß ſtatt der Obrigkeit des unmittelbaren Fabrikationsorts jene des Wohnorts des Kaufmanns, welcher die Waare von den einzelnen Webern empfängt, die Urſprungszeugniſſe ausſtellt, und daß ſtatt der Beurkundung, daß die Waare Erzeugniß des Kantons ſeye, nur jene erfordert wird, daß ſie ſchweizeriſches Fabrikat ſeye.

Bei Getränken und dem Käſe kann das Urſprungszeugniß jedenfalls von der Gemeindeobrigkeit des Orts der Verſendung, wenn derſelbe auch nicht der Ort der Erzeugung iſt, angenommen werden; nur muß dieſe ſich überzeugt haben, daß das Getränke oder der Käſe ſchweizeriſches Produkt ſeye und dieſes in dem Zeugniſſe beurkunden. Auch finden hier von Seite der vorgeſetzten Amtsſtelle weder Viſa noch Siegelung ſtatt.

Art. IV.

Von den in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Beſtimmungen werden übrigens zur Erleichterung des Gränz- und Marktverkehrs noch folgende Ausnahmen feſtgeſetzt:

a) Dasjenige, was die Einwohner der unmittelbaren Gränzorte zu ihrem eigenen Gebrauche in unverpacktem Zustande einführen, ſowie dasjenige, was einzelne Gränzbewohner auf ſchweizeriſchen Märkten zu ihrem Gebrauche einkaufen, wird auch ohne Urſprungsbeſcheinigung, jedoch nur in Quantitäten bis auf zehen Pfunde, gegen die durch gegenwärtigen Vertrag verminderten Zollſätze bei den königlich-württembergiſchen Zollſtätten zugelaſſen.

b) Dasjenige, was ſchweizeriſche Kleinhändler auf württembergiſche Märkte oder ſonſt zum Verkauf bringen, darf ohne die im vorhergehenden Artikel vorgeſchriebene förmliche Urſprungsbeſcheinigung bis auf Quantitäten von fünfundzwanzig Pfunden in unverpacktem Zuſtande gegen die vertragsmäßigen Zollſätze bei den königlich-württembergiſchen Zollſtätten eingeführt werden, wenn von einem Gemeindevorſtand die Eigenſchaft als ſchweizeriſches Erzeugniß im Allgemeinen beurkundet iſt.

Art. V.

Die königlich-württembergiſche Staatsregierung verſichert der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft die freie und ungehinderte Ausfuhr des Getreides. Nur in Fällen der Noth, wo die Selbſterhaltung der Staatsangehörigen der königlich-württembergiſchen Regierung die Nothwendigkeit auflegt, die Getreideausfuhr überhaupt unter Beſchränkungen zu ſtellen, treten in dem Verhältniſſe zur Eidgenoſſenſchaft folgende Beſtimmungen ein:

a) Sobald der württembergiſche Scheffel Kernen auf dem Markte zu Friedrichshafen den Preis von dreißig Gulden erreicht hat, ſteht es der königlich-württembergiſchen Staatsregierung frei, die Getreideausfuhr nach der Schweiz auf die Hälfte des Quantums zu beſchränken, das unter den gewöhnlichen Umſtänden aus Württemberg dahin ausgeführt worden iſt.

b) Dieſes ſoll ſogleich nach abgeſchloſſenem Vertrage mittelſt eines aus den ſicherſten Grundlagen zu ziehenden dreijährigen Durchſchnittes ausgemittelt werden.

c) Dieſe auf ſolche Weiſe berechnete Hälfte iſt der Schweiz in Wochen- oder Monatsraten frei auszuführen überlaſſen; würde dieſelbe aber über dieſes vertragsmäßige Quantum noch mehr aus Württemberg beziehen wollen, ſo werden darauf lediglich diejenigen Maßregeln ihre Anwendung finden, welche die königlich-württembergiſche Staatsregierung in einem ſolchen Falle allgemein zu treffen veranlaßt ſeyn kann.

d) Es wird zu rechter Zeit über die Art und Weiſe der Ausführung dieſer Beſtimmungen, ſowie über die zum Schutze gegen Unterſchleife zu ergreifenden Maßregeln eine beſondere gemeinſchaftliche Verhandlung zwiſchen der königlich-württembergiſchen Staatsregierung und dem eidgenöſſiſchen Vororte ſtattfinden.

Art. VI.

Für Vieh, welches die Schweiz durch Württemberg auf ausländiſche Märkte hin und her führt, ſoll nur die Hälfte des Durchgangszolls bezahlt werden.

Art. VII.

Von der auf ſchweizeriſche Bleichen gegebenen und gebleicht wieder zurückgeführten württembergiſchen Leinwand iſt bei der Ausfuhr zwar der geſetzliche Zoll von 12 Kreuzer vom Zentner, bei der Wiedereinfuhr aber nur ein Eingangszoll von 24 Kreuzer vom Zentner zu entrichten.

Art. VIII.

Von Schafen, welche die Schweizer auf württembergiſche Weiden treiben, wird nur die Hälfte des geſetzlichen Eingangszolls entrichtet. Werden die Schafe zur Schur nach der Schweiz getrieben und nach der Schur wieder auf die Weide gebracht, ſo iſt, nach erfolgter Nachweiſung, kein Zoll davon zu entrichten.

Art. IX.

Für ſchweizeriſche Handelshäuſer und Fabriken, welche Seiden- und Baumwollenzeuge in Württemberg ſpinnen, ſticken oder auf ſonſt eine Weiſe zubereiten laſſen, wird ſowohl für die eingehenden rohen Stoffe, als für die zurückgehende zubereitete Waare, der wechſelſeitige abgabenfreie Ein- und Rückgang unter den erforderlichen Vorſichtsmaßregeln feſtgeſetzt und dieſer Gewerbsverbindung gegenſeitig alle Unterſtützung und Beförderung geleiſtet werden.

Art. X.

a) Die Schweiz behält ſich für die Zölle auf ein- und ausgehende Waaren in Rückſicht auf Württemberg das Recht einer vollſtändigen Reziprozität gegenüber von den durch gegenwärtigen Vertrag beſtimmten Zollſätzen vor; ſie wird jedoch während der Dauer des Vertrags von dieſem Rechte zu Gunſten nachfolgender Produkte und Fabrikate, ſoweit ſolche aus dem Königreich Württemberg herrühren, keinen Gebrauch machen, mithin die Zoll- und Verkaufsgebühren, ſo wie ſie gegenwärtig beſtehen, nicht erhöhen.

Dieſe Artikel ſind:

Getreide; grünes und gedörrtes Obſt;

Rindvieh, Pferde, Schafe;

Fabrikate von Seide und Floretſeide, von Wolle, Baumwolle und Linnen, einſchließlich der Garne von dieſen Stoffen;

Stab-, Stangen- und Zain-Eiſen und Eiſendrath, ſowie auch Fabrikate von Eiſen und Stahl;

Leder- und Lederfabrikate;

Leim, Salpeter, Pottaſche, Tabak, Oel;

Seife, Lichter;

Sämereien;

Bettfedern;

Quincailleriewaaren;

Meſſerſchmiedarbeiten;

Gemachte Kleider und Schuhe aller Art;

Material- und Farbwaaren.

b) Von den jetzt beſtehenden Zollanlagen werden übrigens für nachſtehende württembergiſche Einfuhrartikel noch beſondere Ausnahmen feſtgeſetzt.

Für die Früchte wird das Pflaſtergeld in Schaffhauſen auf 24 Kreuzer für den Wagen beſtimmt.

Für das Stab-, Stangen-, Zain-Eiſen und die Gußwaaren wird der Einfuhrzoll in dem Kanton Thurgau auf 4 Kreuzer vom Zentner geſetzt.

In Schaffhauſen wird die Abgabe von Eiſen für die Einfuhr auf 2 Kreuzer, für die Ausfuhr auf 4 Kreuzer vom Zentner, das Pflaſtergeld aber auf 20 Kreuzer vom Wagen beſtimmt.

Für das Vieh iſt zu entrichten in den Kantonen Schaffhauſen, Thurgau:

Von einem Maſtochſen	4 Kreuzer,	6 Kreuzer,
Von einem Zugochſen oder einer Maſtkuh .	3 „	4 „
Von einer ungemäſteten Kuh oder einem Kalbe	2 „	3 „
Von einem Schafe oder einer Ziege . .	1 „	1 „

Die Abgabe, welche die Stadt Zürich von den aus Württemberg eingeführt werdenden Mühlſteinen erhebt, ſoll ermäßigt und mit dem erſten Ankaufswerthe mehr ins Verhältniß geſetzt werden.

c) Da man von Seite der königlich-württembergiſchen Regierung in Folge der der Schweiz zugeſtandenen Zollerleichterungen in der Hoffnung ſteht, daß die württembergiſchen Salinen durch die Wohlfeilheit ihrer Preiſe und die Güte ihres Erzeugniſſes in den dafür geeigneten Kantonen ſich fortwährend eines beträchtlichen Abſatzes erfreuen werden, ſo wird die Schweiz ihrerſeits zur Beförderung dieſes letztern nicht nur die auf das Salz gelegten Zölle nicht erhöhen, ſondern auch, ſoweit es nicht bereits geſchehen iſt, die Waſſer- und Landtranſitzölle und Schifflöhne in den Kantonen Zürich und Schaffhauſen ſo viel möglich vermindern.

Art. XI.

Würden einzelne eidgenöſſiſche Stände den Bezug ihrer Zölle anders verordnen oder vereinfachen wollen, ſo übernehmen ſie die Verbindlichkeit, die königlich-württembergiſche Regierung von der getroffenen Veränderung zu benachrichtigen und dafür zu ſorgen, daß für die im vorſtehenden Artikel benannten Gegenſtände die Anſätze des künftigen Zollbezugs gegen den württembergiſchen Staat die jetzt ſtipulirten Sätze der Summe nach nicht überſteigen.

Art. XII.

Sollte hingegen die Eidgenoſſenſchaft als Geſammtſtaat ihr Zollweſen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags umarbeiten und ein neues zuſammenhängendes Syſtem annehmen, durch welches die Zollanſätze, in ſoweit ſie das Königreich Württemberg in ſeinen benannten Ausfuhrartikeln betreffen, erhöht werden würden, ſo wird auf dieſen Fall bedungen, daß der königlich-württembergiſchen Staatsregierung von der neuen Zollorganiſation Kenntniß gegeben und über die dadurch veranlaßten Modifikationen des Vertrags eine neue Unterhandlung gepflogen werden ſoll, bei welcher die größtmögliche Freiheit des Verkehrs und die gegenſeitig gleiche Behandlung mit den am meiſten begünſtigten Staaten wie gegenwärtig zur Grundlage dienen werden.

Auf gleiche Weiſe und im gleichen Sinne wird auch in dem Falle eine neue Unterhandlung über angemeſſene Modifikationen des gegenwärtigen Vertrags eintreten, wenn die königlich-württembergiſche Staatsregierung ſich mit einem ihrer deutſchen Nachbarſtaaten zu einer gemeinſchaftlichen Zolllinie und einem gleichförmigen Zollſyſtem vereinigen ſollte.

Art. XIII.

In Bezug auf den Tranſit der württembergiſchen Natur- und Kunſterzeugniſſe nach Italien, erklärt die Schweiz ihre Geneigtheit, denſelben auf den dahin führenden Straßen zu begünſtigen und zu erleichtern.

Sie verſpricht, die dermalen beſtehenden Weg- und Brückengelder für den Transport dieſer Waaren nicht zu erhöhen.

Wenn neue Kunſtſtraßen angelegt oder neue Brücken gebaut werden, ſo ſollen die davon zu erhebenden Gebühren für den württembergiſchen Verkehr auf gleiche Sätze wie für den ſchweizeriſchen beſtimmt werden.

Was die für den württembergiſchen Staat beſonders wichtige Handelsſtraße, welche durch die Kantone Thurgau, St. Gallen, Graubünden und Teſſin über das Gebirge nach Italien führt, betrifft, ſo erklären dieſe Stände, ſelbige an den einzelnen Strecken, wo ſolches noch nicht geſchehen, vollenden und überhaupt in gutem Stande erhalten zu wollen; wogegen von Seite der königlich württembergiſchen Regierung die Erklärung gegeben wird, daß auch die durch deren Gebiet nach Friedrichshafen führenden Straßen ebenfalls in gutem Stande erhalten werden ſollen.

Für alle über Friedrichshafen hin und her ſpedirten Güter werden die Tranſitzölle in den Kantonen Thurgau und St. Gallen auf die Hälfte des bisherigen Betrags geſtellt.

In den Kantonen Graubünden und Teſſin werden hingegen für dieſe Güter diejenigen Sätze in Anwendung kommen, welchen die Waarenverſendungen der Schweizerkaufleute überhaupt unterworfen ſind, mit Vorbehalt einiger in Kraft uralter bedingter Uebereinkünfte zu Gunſten ſchweizeriſcher Eigenthümer auf wenigen einzelnen Waarengattungen beſtehender Ausnahmen in Graubünden, welche durch die Bundesverfaſſung der Schweiz gewährleiſtet und in dem der königlich-württembergiſchen Regierung nach Art. XXI mitzutheilenden Verzeichniſſe der Zollanſätze enthalten ſind.

Dagegen wird von Seite des Königreichs Württemberg der Tranſitzoll von allen in jene Kantone, ſowohl zum eigenen Bedarf als zur Verſendung nach Italien beſtimmten, über Friedrichshafen ſpedirten Güter, ſowie für diejenigen über Friedrichshafen kommenden Güter, welche aus der Schweiz ihre Richtung durch Württemberg nehmen, auf wenigſtens die Hälfte des geſetzlichen Betrags vermindert werden.

Da die eigenthümliche Verfaſſung und die innern Verhältniſſe des Kantons Graubünden der dortigen Regierung nicht geſtatten, den Waarentransport von Chur aus über das Gebirge nach Italien völlig frei zu geben, es aber dennoch in ihren Geſinnungen liegt, die geeigneten Mittel anzuwenden, dieſem Waarenzuge immer mehr Vorſchub zu verſchaffen, ſo erklärt ſie:

1) Daß die aus Württemberg kommenden oder dahin beſtimmten Waaren keine höhern Frachten zu bezahlen haben ſollen, als diejenigen, die von einer eigens dazu bevollmächtigten Kantonsbehörde für die graubündneriſchen und ſchweizeriſchen Waaren periodiſch feſtgeſetzt werden;

2) daß überhaupt die Waarenverſendungen von und nach Württemberg alle diejenigen Vortheile in Anſehung der Beſchleunigung, der Sicherheit und der Erleichterung des Transports genießen ſollen, welche den graubündneriſchen und den ſchweizeriſchen Waaren eingeräumt ſind, oder noch werden eingeräumt werden.

Die Regulirung der Schifffahrtsverhältniſſe auf dem Bodenſee, inſoferne ſelbige den Handelszug und gegenſeitigen Verkehr betrifft, wird einem nähern Einverſtändniſſe der königlich-württembergiſchen Regierung mit den Ständen St. Gallen und Thurgau vorbehalten.

Art. XIV.

Von Seite der Eidgenoſſenſchaft wird die Zuſicherung ertheilt, daß Bau- und andere Steine, die über den Bodenſee nach Württemberg ausgeführt werden, weder mit einem Ausfuhrzoll belegt, noch überhaupt in der Ausfuhr mehr als gegen einen ſchweizeriſchen Mitſtand erſchwert werden ſollen. Dagegen ſoll auch die freie Ausfuhr des von den Ufern des Argenfluſſes nach der Schweiz kommenden Straßenkieſes geſtattet ſeyn.

Art. XV.

Diejenigen Erzeugniſſe des Bodens, die von Hohentwiel nach der Schweiz kommen und die zum eigenen Bedürfniſſe der dortigen Bewohner von der Schweiz nach Hohentwiel kommenden Gegenſtände, ſollen wechſelſeitig von Zollabgaben befreit ſeyn, mit der Verpflichtung, daß einem jeden Mißbrauche dieſer Begünſtigung durch angemeſſene Vorkehrung begegnet, oder ein ſolcher im eintretenden Falle beſtraft werden ſolle.

Art. XVI.

Für diejenigen Waaren, welche die Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker des einen Staats auf die Märkte des andern bringen und die unverkauft über die Gränze zurückkommen, wird, unter den erforderlichen Vorſichtsmaßregeln, wechſelſeitige Abgabenfreiheit in dem Sinne zugeſichert, daß der für dieſe unverkauft zurückgehenden Waaren bezahlte Eingangszoll bei dem Austritte wiederum zurückgegeben werden ſoll.

Art. XVII.

Waag-, Lager- und Einſtellgelder, Auf- und Abladgebühren ſollen auf den beiderſeitigen Handelsplätzen unter möglicher Gleichſtellung der Tariffe nur dann erhoben werden, wenn wirklich gewogen, eingeſtellt, auf- oder abgeladen worden iſt.

Art. XVIII.

Zwar ſollen die Fuhrleute in Anſehung des Gewichts ihrer Ladungen ſowohl bei Frucht- als Gütertransporten ſich im Allgemeinen nach den beſtehenden Verordnungen richten, doch ſoll bei den Fuhrleuten auf der Straße von Schaffhauſen nach Zürich auf ein allfälliges Mehrgewicht von zehn Zentnern nicht geachtet werden.

Art. XIX.

Da die beiden Fürſtenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen durch einen von der Krone Württemberg mit denſelben abgeſchloſſenen Staatsvertrag in das württembergiſche Zollſyſtem eingeſchloſſen ſind und ſo lange ſie in dieſer Verbindung bleiben, vertragsmäßig an den von der Krone Württemberg abzuſchließenden Handelsverträgen Theil nehmen, ſo werden alle Beſtimmungen dieſes Vertrags auch auf den Verkehr mit den Fürſtenthümern Hohenzollern für die Dauer ihrer Zollverbindung mit Württemberg Anwendung finden.

Art. XX.

Beide kontrahirenden Regierungen geben ſich die Zuſicherung, mit keinem andern Staate Verbindungen einzugehen, durch welche den Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrags mittelbar oder unmittelbar entgegen gehandelt würde.

Art. XXI.

Ueber die Zollſätze, welche von Seite der Schweiz in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrags auf den Verkehr mit Württemberg Anwendung finden, ſoll eine mit demſelben übereinſtimmende Ueberſicht gefertigt und der königlich-württembergiſchen Regierung bei der Vollziehung des Vertrags zugeſtellt werden.

Art. XXII.

Sollte über den Inhalt desſelben irgend ein Zweifel entſtehen, ſo verſprechen beide Theile derjenigen Erklärung beizupflichten, die dem Geiſte des Vertrags, nämlich der Beförderung und Erleichterung des gegenſeitigen Handels und Verkehrs, am angemeſſenſten iſt.

Art. XXIII.

Gegenwärtiger Vertrag iſt auf zehen Jahre geſchloſſen und innerhalb dieſer Zeit ohne beſondere Uebereinkunft unwiderruflich.

ſo iſt dieſe Uebereinkunft nach allen ihren Beſtimmungen von der Eidgenoſſenſchaft genehmigt worden und wird demzufolge ihrem ganzen Inhalte nach in dem geſammten Umfang des Schweizerbundes vom heutigen Tage an pünktlich befolgt werden.

Zu deſſen Urkunde und Beſtätigung haben Wir dieſe Unſere Erklärung mit der Unterſchrift ſowohl Unſers Amtsſchultheißen, Präſidenten der Tagſatzung, als auch des Kanzlers der Eidgenoſſenſchaft, gleichwie mit dem eidgenöſſiſchen Siegel verſehen laſſen.

So geſchehen in Luzern, am 16. Jänner 1826.

Der Amtsſchultheiß der Stadt und Republik Luzern,

Präſident der Tagſatzung und des Vororts:

Vinzenz Rüttimann.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:

Mouſſon.

ſo genehmigen Wir dieſe Uebereinkunft nach allen ihren Beſtimmungen, und werden verordnen, daß ſie ihrem ganzen Inhalte nach in Unſerem Königreiche vollzogen werde, kraft Unſerer Unterſchrift und des beigedruckten Staatsſiegels.

Gegeben Stuttgart, den 4. Februar Eintauſend Achthundert Zwanzig und Sechs, und Unſerer königlichen Regierung im Eilften Jahr.

Wilhelm.

(L. S.)

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:

Graf von Beroldingen.

Auf Befehl des Königs,
der Staatsſekretär:
Vellnagel.

Vorläufige Uebereinkunft

in Bezug

auf die Zoll- und Handelsverhältniſſe zwiſchen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und dem Großherzogthum Baden.

(d. d. 5. und 14. Wintermonat 1826.)

Der Endesunterzeichnete, von dem Staatsrath der Stadt und Republik Luzern, als dermaligem eidgenöſſiſchem Vorort, beſonders hiezu bevollmächtigte eidgenöſſiſche Generalquartiermeiſter und Staatsrath Hans Konrad Finsler, erklärt und beurkundet hiermit: daß er mit dem Hochwohlgebornen Herrn Geheimen Legationsrath Alexander von Duſch, Geſchäftsträger Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden bei der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und Höchſtdesſelben Bevollmächtigten zur Unterhandlung eines Staatsvertrags über die gegenſeitigen Zoll- und Handelsverhältniſſe unter Vorbehalt der endlichen Ratifikation des eidgenöſſiſchen hohen Vororts und der Regierungen der betheiligten Löbl. Stände, in Erwartung der endlichen Entſcheidung über den am 19. Jänner 1826 gegenſeitig ausgefertigten Hauptvertrag, folgende Uebereinkunft abgeſchloſſen hat:

Der Endesunterzeichnete, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden hiezu bevollmächtigte Geheime Legationsrath und Geſchäftsträger in der Schweiz, Alexander von Duſch, erklärt und beurkundet hiemit: daß er mit dem Hochwohlgebornen Herrn Staatsrath Konrad Finsler, eidgenöſſiſchen Generalquartiermeiſter und Bevollmächtigten zur Unterhandlung eines Staatsvertrags über die gegenſeitigen Zoll- und Handelsverhältniſſe, unter Vorbehalt der Allerhöchſten Ratifikation Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, in Erwartung der endlichen Entſcheidung, über den am 19. Jänner 1826 gegenſeitig ausgefertigten Hauptvertrag, folgende Uebereinkunft abgeſchloſſen hat:

Art. I.

Beide kontrahirende Staaten behalten ſich, während der Dauer dieſer Uebereinkunft, die freie Verfügung über ihr Zoll- und Handelsweſen in allen Punkten vor, über welche dieſelbe keine beſchränkenden Beſtimmungen enthält, ſichern ſich jedoch gegenſeitig im Allgemeinen zu, in keinem Fall eine ungünſtigere Behandlung eintreten zu laſſen, als gegen alle diejenigen Staaten, mit welchen keine vertragsmäßigen Verpflichtungen beſtehen, daher keine nachtheiligen, für einzelne Staaten etwa beſtehenden Ausnahmen auf einander anzuwenden, und noch weniger dergleichen ausſchließend gegen einander zu verfügen.

Sollten von der einen oder andern Seite, während der Dauer dieſer Uebereinkunft, die allgemeinen Zölle geringer beſtimmt werden, als ſie gegenwärtig feſtgeſetzt ſind, ſo ſoll die Erleichterung auch gegen den jenſeitigen Staat in Anwendung kommen.

Art. II.

Beide kontrahirende Staaten werden, während der Dauer dieſer Uebereinkunft, keine unbedingten Ein- und Ausfuhrverbote gegen einander erlaſſen.

Art. III.

Die großherzoglich-badiſche Regierung wird von den in der Anlage **I.** verzeichneten Gegenſtänden bei der Einfuhr aus der Schweiz keine höhern als die beigeſetzten Zölle erheben.

Die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft und die einzelnen Kantonsregierungen werden von denjenigen Gegenſtänden, welche in Beilage **II sub Litt. A** benannt ſind, die gegenwärtig in Wirkſamkeit beſtehenden ſchweizeriſchen Zölle und andere gleich wirkende Abgaben nicht erhöhen, und von den **sub Litt. B** benannten Gegenſtänden die beigefügten Abgabenſätze nicht überſchreiten.

Von den in der Anlage **I** genannten Gegenſtänden werden von Seite der Schweiz, die eidgenöſſiſchen und Kantonszölle zuſammengerechnet, während der Dauer dieſer Uebereinkunft in keinem Falle gegen Baden über das Maß der von dem letztern Staat bewilligten Eingangszölle erhoben werden.

Art. IV.

Die großherzoglich-badiſche Regierung wird die in der Anlage **III** enthaltenen Ausgangszölle nicht erhöhen und die befreiten Gegenſtände nicht belegen.

Von Seite der Schweiz werden die in dieſer Anlage enthaltenen Gegenſtände mit keinen höhern Ausgangszöllen als von Baden belegt, — die freigegebenen aber auch nicht belaſtet werden.

Art. V.

Hinſichtlich der Tranſitzölle ſichern ſich die großherzoglich-badiſche Regierung und die Eidgenoſſenſchaft für ſich und die Kantonsregierungen zu, ſich für die Dauer der Uebereinkunft wechſelſeitig gleich den begünſtigſten Staaten, und bei neuen Straßenanlagen in Baden nach den Beſtimmungen für die eigenen Staatsangehörigen und in der Schweiz nach denjenigen für die Eidgenoſſen zu behandeln.

Insbeſondere verſpricht die großherzoglich-badiſche Regierung, auf den Handelsſtraßen von Frankfurt nach Baſel und nach Schaffhauſen, ſowie auf der Verbindungsſtraße zwiſchen dieſen beiden letztern Städten, keine beläſtigende Abweichung von dem allgemeinen Durchgangszolltariff anzuordnen, von baarem Gelde aber keinen Zoll zu erheben.

Von Seite der Schweiz wird insbeſondere in Bezug auf die Straßen nach Italien über den Splügen und den Bernhardin die Zuſicherung ertheilt, für alle aus dem Großherzogthum Baden kommenden oder dahin beſtimmten Güter die Tranſitzölle in dem Kanton St. Gallen auf die Hälfte des bisherigen Betrags herabzuſetzen.

In den Kantonen Graubünden und Teſſin werden hingegen für dieſe Güter diejenigen Tranſitzölle und Begünſtigungen aller Art im Waarentransport in Anwendung kommen, welche den Waarenverſendungen der ſchweizeriſchen Kaufleute zu ſtatten kommen, mit Vorbehalt einiger in Kraft uralter bedingter Uebereinkünfte zu Gunſten von ſchweizeriſchen Eigenthümern auf wenigen einzelnen Waarengattungen beſtehenden Ausnahmszölle in Graubünden.

Art. VI.

Die Regierungen der Gränzkantone Zürich, Schaffhauſen und Aargau machen ſich verbindlich, von ſolchen Waaren, die aus dem Badiſchen kommen und, ohne abgeladen zu werden, ihr Gebiet tranſitiren, nicht mehr als $1/2$ Kreuzer per Zentner auf die Stunde Tranſitzoll zu erheben.

Die Regierung des Kantons Baſel verpflichtet ſich, von denjenigen Waaren, welche aus dem Badiſchen kommen, über das auf dem rechten Rheinufer gelegene Gebiet des Kantons direkte tranſitiren und wieder in's Badiſche beſtimmt ſind, nicht mehr als $1/2$ Kreuzer per Zentner zu erheben.

Die Regierung des Kantons Thurgau wird von den Waaren, welche aus Konſtanz in den Kanton eingehen, und zum Tranſit durch denſelben beſtimmt ſind, keine höhern Zölle erheben, als von denjenigen Waaren, welche zum nämlichen Behuf über die thurgauiſchen Landungsplätze eingehen, und dieſer gleichförmig zu erhebende Zoll ſoll den Betrag von 6 Kreuzer per Zentner nicht überſteigen; als einzige Ausnahme hiervon behält ſich die Kantonsregierung vor, für den Straßenzug über Gottlieben eine Tranſitzollverminderung von $1\,1/2$ Kreuzer per Zentner eintreten zu laſſen.

Dieſe Verbindlichkeit der Gränzkantone ſoll nur in ſo fern und in ſo lange beſtehen, als auch im Großherzogthum Baden, auf den großen Handelsſtraßen von Frankfurt nach Baſel und nach Schaffhauſen und auf der Verbindungsſtraße zwiſchen beiden letztern Städten, kein höherer Zoll als $1/2$ Kreuzer per Zentner auf die Stunde erhoben wird.

Von Waaren, die aus dem Badiſchen kommen und über ſchweizeriſche Gebietsſtrecken auf dem rechten Rheinufer direkte wieder in das Badiſche tranſitiren, ſoll kein eidgenöſſiſcher Zoll erhoben werden.

Art. VII.

Zur Erleichterung des Gränzverkehrs ſind beide kontrahirende Staaten übereingekommen, die in der Anlage IV enthaltenen Zollfreiheiten den gegenſeitigen Staatsangehörigen einzuräumen und die darin fixirten geminderten Zölle nicht zu überſchreiten.

Ferner ſollen die unter A der genannten Anlage bemerkten Gegenſtände bei ihrem Tranſit aus dem Badiſchen über ſchweizeriſche Gebietstheile auf dem rechten Rheinufer nach Baden, wenn ſie entweder gar nicht abgeladen, oder nur unmittelbar von Wagen zu Schiff gebracht werden, in den betreffenden Kantonen von der Entrichtung eines Tranſitzolles befreit ſeyn. Eine gleiche Befreiung wird auch für das auf ſolche Weiſe durchgeführte Holz, für Kohlen und Getreide ſtatt finden. Von tranſitirendem Vieh kann auf den erwähnten Gebietsſtrecken per Stunde nicht mehr als folgender Tranſitzoll erhoben werden.

a) Von einem Pferd und Maulthier 2 kr. (zwei Kreuzer);

b) von einem Füllen, Eſel, Ochs, Stier, Kuh, Rind 1 kr. (ein Kreuzer);

c) von einem Kalb, Schaf, Hammel, Widder, Bock, Ziege, Schwein $1/4$ kr. (ein Viertelskreuzer).

Art. VIII.

Um den Verkehr der in einander greifenden badiſchen und ſchweizeriſchen Ortſchaften unter ſich noch mehr zu erleichtern, ſoll von allen ihren eigenen Landesprodukten, ſowie von Pferden und Rindvieh auf den Verbindungsſtrecken kein Tranſitzoll erhoben werden.

Dieſe Befreiung ſoll ſtatt haben,

Für Baden:

In Dörflingen, Kantons Schaffhauſen, für die Kommunikation der Gemeinden Büſingen und Gailingen unter ſich und mit dem Nellenburgiſchen.

In Stein am Rhein, für die Kommunikation des Orts Oehningen mit Rielaſingen und dortiger Gegend.

In Rafz, Kantons Zürich, für die Kommunikation zwiſchen dem Amte Jeſtetten und ehemaligem Amte Röthelen.

Ueber das auf dem rechten Rheinufer gelegene Territorium des Kantons Baſel, für die Kommunikation von Grenzach mit den unter Baſel gelegenen badiſchen Ortſchaften.

Für die Schweiz:

Im Schlauch für die Kommunikation von Bargen mit dem Kanton Schaffhauſen.

In Büſingen und Gailingen, für die Kommunikation von Ramſen, Hemishofen, Buch und Dörflingen mit Schaffhauſen und Dießenhofen.

In Jeſtetten und Lottſtetten, für die Kommunikation von Riedlingen und Buchberg mit Schaffhauſen und den zürcheriſchen Gemeinden auf dem rechten Rheinufer mit Rheinau.

In Hohenthengen, für die Kommunikation über die Brücke von Kaiſerſtuhl mit dem Rafzerfelde.

Art. IX.

Hinſichtlich der Weg-, Brücken- und Pflaſtergelder, ſowie der Abfahrtsgebühren und anderer Schifffahrtsabgaben werden ſich die beiden kontrahirenden Staaten für die Dauer dieſer Uebereinkunft, wechſelſeitig gleich den begünſtigten Staaten, und bei neuen Brücken- und Straßenanlagen in Baden, nach den Beſtimmungen für die eigenen Staatsangehörigen, und in der Schweiz nach denjenigen für die Eidgenoſſen behandeln.

Art. X.

Waag-, Lager- und Einſtellgelder, Auf- und Ablad-, Ein- und Ausladgebühren ſollen nur dann erhoben werden, wenn wirklich gewogen, auf- oder abgeladen wird u. ſ. f. Dabei werden die beiderſeitigen Staatsangehörigen ſowohl rückſichtlich der Verbindlichkeit zum Abwägen, Lagern ꝛc., als rückſichtlich der davon zu entrichtenden Gebühren, ganz gleich behandelt werden.

Art. XI.

Von Seite der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft wird, ſobald es der Gang der Geſchäfte möglich macht, der großherzoglich-badiſchen Regierung ein Vorſchlag über den zur Zeit noch nicht vollſtändig behandelten Abſchnitt der Rheinſchifffahrt und der Waſſerzölle eingeſendet werden, und bis dahin bleiben die in dem Staatsvertrag von 1812 über dieſen Gegenſtand getroffenen Anordnungen und Beſtimmungen in Kraft.

Art. XII.

In Bezug auf die in gegenwärtiger Uebereinkunft nicht näher berührten Punkte: der Fruchtzölle, der gleichmäßigen Behandlung der gegenſeitigen Angehörigen und Produkte rückſichtlich des Waarentransports und der Frachten, ſowie aller ſolcher Abgaben, die den Zöllen gleich wirken, wird von beiden Staaten

während der Dauer dieſer Uebereinkunft der bisher beſtandene Zuſtand ohne irgend eine läſtige Veränderung beibehalten werden.

Art. XIII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll vom Tage der Auswechslung ein Jahr in Kraft verbleiben, den Fall jedoch vorbehalten, wenn der Hauptvertrag früher zum endlichen Abſchluß kommen ſollte.

Zürich, den 14. November 1826. Karlsruhe, den 5. November 1826.

H. Conrad Finsler,
eidgenöſſiſcher Generalquartiermeiſter und Staatsrath.

Alexander von Duſch,
großherzoglich-badiſcher Geheimer Legationsrath und Geſchäftsträger bei der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft.

Beilage Nr. I.

Badiſcher Eingangszoll.

Vertragsmäßiger Tariff.

1) Wein.

Neuer, vom 1. Oktober bis 30. November eingeführt, vom neuen badiſchen Fuder	Gulden	6	
Alter, „ „ „ „ „ „ „ „ „		8	
Obſtmoſt:			
Neuer, „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „		6	
Alter, „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „		8	

an der ganzen badiſchen Gränze des Bodenſees und von Konſtanz abwärts bis Laufenburg.

Neue Weine dürfen jedoch vom 1. Oktober bis 30. November auch an der Aargauergränze von Laufenburg rheinabwärts um den geminderten Zoll eingeführt werden.

2) Gebrannte Waſſer aller Art, Liqueurs, Eſſig in Fäſſern eingeführt, von der neuen badiſchen Ohm	Gulden 1	30	Kreuzer,
3) Bier, ebenſo	„ —	30	„
4) Käſe, per Zentner	„ —	50	„
5) Fabrikate von Seide, Floretſeide, Baumwolle, Wolle, Leinen, unvermengt oder aus mehrern dieſer Stoffe beſtehend, ſowie Lederfabrikate per Zentner	„ 6	40	„
6) Baumwollengarn:			
Gefärbtes, per Zentner	„ 1	40	„
Ungefärbtes „ „	„ —	50	„
7) Unverarbeitetes Leder:			
Korduan, Saffian und Sohlleder, per Zentner	„ 1	40	„

Beilage Nr. II.

Schweizeriſcher Eingangszoll.

Vertragsmäßiger Tariff.

A. Von folgenden Gegenſtänden ſind nur die gegenwärtig in Wirkſamkeit beſtehenden ſchweizeriſchen Zölle und andere denſelben gleichwirkende Abgaben zu erheben:

1) Eiſen und Eiſenwaaren aller Art;
2) Glas und Glaswaaren;
3) Steingut;
4) Wälderuhren;
5) Oehl;
6) Vieh;
7) Baumwollengarn;
8) Cichorien;
9) Tabak, roh und fabrizirt;
10) Krapp.

B. Von folgenden Gegenſtänden werden in den angeführten Kantonen nur die beigeſetzten Zölle erhoben werden:

a) Für Eiſen im Kanton Thurgau .	per Zentner .	4	Kreuzer,
im Kanton Schaffhauſen . . .	„ „ .	2	„
b) Der Eingangszoll von Glaswaaren:			
im Kanton Zürich	per Wagen .	2	„
im Kanton Schaffhauſen	„ „ .	1	„
c) Für Steingut in den Kantonen Thurgau, Zürich, Schaffhauſen	per Roßlaſt .	12	„
d) Für das Vieh:			
im Kanton Schaffhauſen:			
ein Stier oder Maſtochs		4	„
ein Zugochs oder Maſtkuh		3	„
eine ungemäſtete Kuh oder Kalb		2	„
ein Schaf oder Ziege		1	„
im Kanton Thurgau:			
ein Maſtochs		6	„
ein Zugochs		4	„
eine Kuh oder Kalb		3	„
ein Schaf oder Ziege		1	„

e) Das Pflaſtergeld in Schaffhauſen wird vom Getreide auf 24 kr. (vier und zwanzig Kreuzer), von Eiſen und Glaswaaren auf 20 kr. (zwanzig Kreuzer) per Wagen geſetzt.

Beilage Nr. III.

Badiſcher Ausgangszoll.

Vertragsmäßiger Tariff.

1) Brennholz, Holzkohlen, Rinden und Torf 8 % des Durchſchnittwerthes an der Gränze.

2) Bau- und Nutzholz, ſowie Schnittwaaren, per Roßlaſt ſo viel als ½ Klafter Brennholz von der nämlichen Gattung.

3) Rohe Häute und Felle:

eine Ochſenhaut	25 Kreuzer,
eine Pferd- und Kuhhaut	20 „
die Haut von einem Schmalrind . .	15 „
ein Kalbfell	10 „
ein Bock-, Ziegen- und Schaffell . .	5 „

4) Rindvieh, zollfrei.

5) Baares Geld, frei.

Beilage Nr. IV.

Tariff

für den Gränzverkehr zwiſchen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz.

A. Ein- und ausfuhrzollfrei ſind ohne Beſchränkung der Quantität:

Abfälle zum Düngen,
Bäume,
Baumſetzlinge,
Bienenkörbe,
Brechen (zum Hanf und Flachs),
Bucheln,
Butter (in unverpacktem Zuſtand),
Cartoffeln (Erdbirnen),
Dünger,
Dachſchiefer,
Eicheln,
Eier,
Erden für die Landwirthſchaft, Thon, Mergel,
Erde, gemeine,
Töpfer- und Zieglererde,
Erdengeſchirre,
Erze, rohe (in unverpacktem Zuſtand),
Fiſche, inländiſche,
Futterkräuter,
Gartenſämereien,
Gefährte zum Oekonomiedienſt, beſchlagen und unbeſchlagen,
Geflügel jeder Art,
Gemüſe, friſche,
Gras,
Gyps, gemahlen und ungemahlen,
Handkäſe,
Heu,
Holzſchuhe,
Holzwaaren, gemeine, nicht genannte, die unverpackt verführt oder getragen werden.
Hornſpäne,
Kalk,
Kalkſteine,
Kies,

Klauen,
Kleien,
Knochen,
Krebſe, inländiſche,
Küblerarbeiten,
Küferarbeiten (Fäſſer, Butten),
Kümmel,
Milch,
Mühlſteine,
Nüſſe,
Obſt, grünes,
Oehlkuchen,
Oehmd,
Reben,
Rechen, hölzerne,
Runkelrüben,
Sand,
Schaftheu,
Schaufeln von Holz,
Schilf,
Schleifſteine (in unverpacktem Zuſtand),
Schmalz (ebenſo),
Schmeer (ebenſo),
Schreiner= oder Tiſchlerarbeiten von gemeinem Waldholz,
Spanferkel,
Speck,
Spuhlen,
Schindeln,
Spinnräder zum eigenen Gebrauch,
Spreu,
Steine zum Bauen, ſowie zu Anlage und Unterhaltung der Straßen,
Stroh,
Wagnerarbeiten,
Wetzſteine (in unverpacktem Zuſtand),
Wildpret,
Wurzelgewächſe, friſche,
Ziegen, junge,
Ziegelwaaren.

B. Ein= und ausfuhrzollfrei ſind mit Beſchränkung auf eine beſtimmte Quantität, und zwar:

a) auf 10 Pfund im Geſammtgewicht folgende Gegenſtände, wenn ſie in unverpacktem Zuſtande getragen werden und zum eigenen Gebrauch beſtimmt ſind:

Bäckerwaaren,
Baumwolle,
Blechwaaren,
Bürſtenbinderwaaren,
Caffe,
Cichorien=Caffe,
Dochte,
Eiſen= und Eiſenfabrikate,
Flachs,
Garne aus Wolle, Hanf, Flachs und Baumwolle,
Gewürze aller Art,
Hanf,
Honig,
Hüte,
Kappen,
Kleidungsſtücke, gemachte, alt und neu,
Leder,
Lederfabrikate,
Lichter,
Oehle,
Seide= und Seidenwaaren,
Seife,
Seilerwaaren,
Stahl,
Tabak, fabrizirter Schnupf= und Rauchtabak,
Wolle,
Wollen=, Baumwollen= und Leinenfabrikate,
Zucker.

b) Mit Beſchränkung auf 1 Malter zum eigenen Gebrauch:

Hülſenfrüchte.

C. Das Fleiſch, welches zum häuslichen Gebrauch über die Gränze gebracht wird, unterliegt keiner beſondern Zollabgabe.

Statt der im Großherzogthum Baden beſtehenden Schlachtacciſe wird aber bei der Einfuhr in dasſelbe eine Abgabe von 1 Kreuzer per Pfund erhoben.

D. Das Bier, welches aus der Stadt Konſtanz nach dem Kanton Thurgau oder aus dieſem nach Konſtanz gebracht wird, ſoll gegenſeitig zollfrei belaſſen werden und nur der beſtehenden Acciſe gleich dem eigenen Produkt unterworfen ſeyn.

E. Folgende Gegenſtände, die nach vorgenommener Bearbeitung wieder zurückgebracht werden, ſind

a) zollfrei:

Holz, welches badiſche Staatsangehörige zum Schneiden auf ſchweizeriſche Sägemühlen führen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche ſie zurückbringen.

Holz, welches ſchweizeriſche Staatsangehörige auf badiſche Sägemühlen bringen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche ſie zurückführen.

Werkzeuge und Hausgeräthe, welche in unverpacktem Zuſtande zur Reparation ein- und ausgehen.

b) Einer Kontrollgebühr von nicht mehr als 10 Kreuzer per Zentner beim Ein- und Ausgang unterliegen:

Stoffe, welche aus der Schweiz in das Großherzogthum Baden und aus dieſem in die Schweiz zum bleichen, ſpinnen, ſticken, färben oder ſonſtiger Verarbeitung eingebracht werden.

F. Schafe, die aus der Schweiz in das Großherzogthum Baden oder aus dieſem in die Schweiz auf Weiden getrieben werden, zahlen, und zwar alte Schafe, nicht mehr als 2 Kreuzer.

Lämmer nur ½ Kreuzer per Stück Eingangszoll.

Wenn ſie zur Schur in die Schweiz, oder nach dem Großherzogthum Baden gehen und nach derſelben wieder zur Weide zurückkehren, ſind ſie auf erfolgte Nachweiſung zollfrei.

G. Zur beſſern Benutzung eigenthümlicher oder gepachteter Felder im auswärtigen Staatsgebiete ſoll zollfrei ſeyn:

1) Ausſaat und andere zur Feld- und Rebenkultur erforderliche Gegenſtände, welche auf ſolche Grundſtücke geführt werden.

2) Die darauf gewonnenen Früchte, Trauben und Erzeugniſſe aller Art, die unmittelbar nach der Trennung vom Grundſtücke eingebracht werden.

3) Vieh, welches zum Arbeiten oder zum Weiden darauf geführt wird und wieder zurückkehrt.

Hs. Conrad Finsler, Alexander von Duſch.

Eidgenöſſiſcher Generalquartiermeiſter und Staatsrath.

Verbalnoten,

welche durch den eidgenöſſiſchen Kommiſſarius in Handelsſachen zu Ende des Jahres 1833 und zu Anfang des Jahres 1834 in Karlsruhe, Stuttgart und München abgegeben worden ſind.

I.

Der bei der großherzoglich-badiſchen Regierung als ſchweizeriſcher bevollmächtigter Kommiſſär in Handelsſachen beglaubigte Präſident von Gonzenbach findet ſich in Folge Auftrags des h. vorörtlichen Staatsrathes veranlaßt, dem großherzoglich-badiſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Türkheim, Excellenz, hinſichtlich eines allfälligen Beitrittes des Großherzogthums Baden zu dem preußiſchen Zollverein — und in ſolchem Fall muthmaßlicher Unterhandlungen mit den Unionsſtaaten — folgende Auseinanderſetzung der zwiſchen der Schweiz und Baden beſtehenden Handelsverhältniſſe und daran ſich knüpfende Vorſtellungen zu gefälliger Berückſichtigung zu übergeben.

Die immer größere Ausdehnung des preußiſch-deutſchen Zollvereins hatte bezüglich der ſo vielfachen und engen Verkehr- und Handelsverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden die Aufmerkſamkeit des Vorortes auf ſich gezogen und in dem Sinne, über Stellung und Beſtrebungen der noch nicht beigetretenen deutſchen Staaten Erkundigung einzuziehen, vorerſt eine vertrauliche Miſſion nach Karlsruhe veranlaßt.

Die Aufſchlüſſe, welche der Kommiſſär mit freundſchaftlich wohlwollender Offenheit empfangen hat, gewähren zwar die Beruhigung, daß ab Seiten der Regierung Badens noch kein Entſchluß über die Frage des Beitritts oder Nichtbeitritts gefaßt ſey, und dieſes erſt das Reſultat einer gründlichen Prüfung ſeyn werde, daß aber ein Eintreten auf dieſen Gegenſtand ſtattfinden dürfte.

In dieſer Sachlage mag der Bevollmächtigte ſeine Rechtfertigung finden, wenn er beide mögliche Fälle behandelt und ſowohl im Intereſſe der Schweiz, welche Beibehaltung der dermaligen Verhältniſſe wünſchen muß, Seine Excellenz den Herrn Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten auf diejenigen Punkte aufmerkſam zu machen verſucht, welche entfernter oder näher die Schweiz berühren und zu Gunſten unabgeänderten Verhältniſſes ſprechen, zugleich aber auf den möglichen Fall, daß überwiegende Gründe das hohe badiſche Staatsminiſterium beſtimmen ſollten, in Unterhandlungen mit dem Verein zu treten, diejenigen Begehren und Wünſche des vorörtlichen Staatsrathes, welche er die Ehre haben ſoll, zu Seiner Excellenz des Herrn Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten Kenntniß zu bringen, begründen und als im Einklang mit den eigenen Staatsintereſſen Badens darſtellen werden.

Die weiſe badiſche Landesverwaltung hat ſtets dem durch alle Erfahrung bewährten Grundſatz, daß Freiheit des Handels und Verkehrs die wahre Wohlfahrt der Völker begründe, gehuldigt und das von derſelben gehandhabte, mit dieſer Grundlage verträgliche Syſtem niedriger Zölle hat ſich durch die günſtigen finanziellen Reſultate, den ſteigenden Wohlſtand des Landes und die Vermeidung des Uebels des Schleichhandels, aufs glänzendſte bewährt.

Die Erfahrung ſeiner Nachbarſtaaten, die das Syſtem der hohen Zölle befolgen, hat durch ungünſtige Ergebniſſe dieſen Satz ebenfalls beſtätigt; das Uebel des Schleichhandels iſt von hohen Zollſätzen unzertrennlich, und noch hat keine Staatsklugheit das Mittel gefunden, es ferne zu halten.

In dieſer für Sicherheit und Moralität des Volkes ſo wichtigen Beziehung wäre es Täuſchung, die gegenwärtige Stellung des badiſchen Landes, den angränzenden mit hohen Zöllen beſchwerten Nachbarſtaaten gegenüber, mit derjenigen zu verwechſeln, in welche es im Fall Anſchließens an den Zollverein auf ſeiner langen Gränze, und vorzüglich auf der Schweizergränze, verſetzt würde. Der Verkäufer verletzt keine Pflicht; nur der Käufer, welcher Mittel und Wege ſucht, um mit Umgehung der Landesgeſetze Waaren auf verbotene Weiſe einzubringen, zerfällt mit ſeinem Pflichtgefühl. Die Erfahrung zeigt, wie leicht ſolche Menſchen dann auch andere Pflichten verletzen und den Sinn für Achtung gegen Geſetz und Obrigkeit verlieren.

Die Verſuchung zur Betreibung des Schleichhandels müßte auf der langen Schweizergränze zu beſorgen ſeyn. Ueber die Frage, wie weit ſelbſt unverdorbene Völkerſchaften derſelben unterliegen, möchten wohl die badiſchen Gränzbeamten im Fall geweſen ſeyn, manche Erfahrung zu ſammeln.

Reibungen und Störungen in Folge der gegen die unausweichliche Kontrebande zu treffenden Maßnahmen müßten bei einem ſo ſtarken täglichen Verkehr der Gränzbewohner beſorgt werden und bei aller Umſicht der Behörden kaum ganz auszuweichen ſeyn.

Daß ein weiter Markt große Vortheile gewährt, iſt wohl nicht zu bezweifeln; doch kann nur die höhere Induſtrie ſich dieſelben für ihre Fabrikate in weitem Umfang zu Nutzen machen; die Produkte des Bodens finden in der Regel nur auf dem nahen Markt den vortheilhaften Abſatz. Kein anderer Markt vermöchte der badiſchen obern Gegend denjenigen der Schweiz zu erſetzen; denn Ueberfluß auf der einen, Bedarf auf der andern Seite begründen den vortheilhaften Verkehr. In dieſer Beziehung ſind die ſüddeutſchen Staaten ſchon durch die Natur an die Schweiz zu gegenſeitigem Austauſch ihrer Erzeugniſſe und zu Förderung ihres Wohlſtandes gewieſen. Während jene auf fruchtbaren Ebenen Ueberfluß an Getreide erzeugen, kann der karge Boden der Schweiz der ſtarken Bevölkerung nicht genügen, und dieſe, auf Kunſtfleiß und Induſtrie angewieſen, um ſich durch angeſtrengte Thätigkeit den Lebensbedarf zu gewinnen, iſt der natürliche Abnehmer jenes Ueberfluſſes. Auf Baden findet dieſes Verhältniß vorzüglich ſeine Anwendung; außer dem Getreide verkauft der badiſche Landbauer auch für große Summen verſchiedene Handelspflanzen und von den beſſeren koſtbaren Weinen in die Schweiz, während zugleich die kleine Induſtrie des Schwarzwaldes den Verſchließ ihrer Erzeugniſſe eben da ſucht und findet. Die Schweiz liefert dagegen einen Theil ihrer geringen Weine in die angränzenden Gegenden, welche dieſen Lebensbedarf nur von da zu den wohlfeilen Preiſen, die für die ärmere Klaſſe den Kauf möglich machen, beziehen kann, und führt Seiden- und Baumwollfabrikate nach Baden aus, muß aber, da ihre Ausfuhr weit unter dem Betrag der Einfuhr ſteht, den großen Ausfall mit baarem Gelde decken.

Die Grundlage dieſes Handels, welcher die Quelle ſteten Geldzuſchuſſes für den badiſchen Landwirth iſt, und ſomit weſentlich auf ſeinen Wohlſtand mit einwirkt, iſt das ſchweizeriſche Induſtrie- und Fabrikweſen, das demnach auch für den badiſchen Staat von Intereſſe ſeyn muß; von dem Gedeihen desſelben hängt der günſtige oder weniger günſtige Abſatz der Landesprodukte der Nachbarſtaaten ab. Was die Induſtrie befördert, belebt auch den Markt der Lebensmittel, denn bei höherem Arbeitslohne verwendet der Fabrikarbeiter oder Weber mehr auf beſſere Nahrung. Was die Induſtrie hemmt oder verkümmert, drückt hinwieder auf den Markt zum Nachtheil der Produzenten. Die Summen, welche Baden und die angränzenden deutſchen Staaten für ſchweizeriſche Fabrikate bezahlen, fließen ſogleich wieder für ihre Landeserzeugniſſe dahin zurück, zum Vortheil des Landmanns. Würden die gleichen Summen an andere Gegenden bezahlt, ſo flößen ſie andern Märkten zu, nicht denjenigen, auf welchen die badiſchen Landesprodukte ihren Umſatz finden ſollen.

Jede Beſchwerung der ſchweizeriſchen Ausfuhr, welche ſich eignen würde, ſie zu beengen oder zu beeinträchtigen, würde lähmend auf den jetzt ſo blühenden Handel einwirken, die Baſis gegenſeitigen Austauſches, auf welche er ſich ſtützt, könnte nicht ohne nachtheiligen Einfluß geſchwächt werden.

Die Wichtigkeit dieſer Handelsverbindung beider Staaten und ihrer Wechſelwirkung auf das Wohl der Bewohner hat die weiſe großherzogliche Staatsregierung ſtets zu erfaſſen gewußt, die abgeſchloſſenen Verträge und die gegenwärtig in Kraft ſtehende Uebereinkunft von 1826, welche dieſelben ſichert und vor Störung bewahrt, zeugen von der umſichtigen Vorſorge, mit welcher ſie dieſen Gegenſtand ſtets behandelt hat, und laſſen keiner Beſorgniß Raum, daß ſie nicht auch ferner für die Erhaltung dieſes Verkehrs zum Wohl der eigenen Länder umſichtig wachen werde.

Sollten indeſſen überwiegende Gründe allgemeinen Staatswohls die großherzogliche Regierung beſtimmen, mit den Unionsſtaaten für den Beitritt in Unterhandlung zu treten, ſo erwartet der vorörtliche Staatsrath mit Vertrauen, es werde dieſelbe in Gemäßheit des ſtets kund gegebenen geneigten Willens, den Verkehr mit der Schweiz auf freundſchaftliche Weiſe ungeſtört zu erhalten, dieſe wichtigen Verhältniſſe wohl ins Auge faſſen und einzeln ſowohl als in Verbindung mit der königlich-württembergiſchen Regierung diejenigen Ausnahmen von dem allgemeinen Zollſyſtem ausbedingen, welche der Verkehr Badens mit der Schweiz erheiſcht und daß ſie auch folgende Deſiderien und Begehren berückſichtigen werde; nämlich:

„Es möchte bei allfälliger Unterhandlung der großherzoglichen Regierung mit den vereinigten Staaten „vornämlich für die ſchweizeriſchen Seiden- und Baumwollfabrikate ſo ermäßigte Zollanſätze in dem Unions-„vertrag angeſetzt werden, daß der Verkehr mit dieſen Fabrikaten im Umfang der Unionsſtaaten wirklich „möglich ſey.“

Ein Blick auf die preußiſchen Zollſätze zeigt, daß die auf die Seidenſtoffe gelegten zu hoch ſind, als daß dieſelben von den glatten, einfachen ſchweizeriſchen Seidenſtoffen, deren Preiſe bekannt ſind, getragen und die Konkurrenz beſtanden werden könnten.

Der Zollſatz der Baumwollfabrikate iſt aber vollends ſo hoch geſtellt, daß er, zumal auf die für den Konſumo der ärmeren Klaſſe beſtimmten Waaren, einer förmlichen Prohibition gleich erſcheint. Es darf präſumirt werden, daß die badiſche Regierung im eigenen Landesintereſſe ihre günſtige Stellung benutzen werde, um eine angemeſſene Modifikation für das ſchweizeriſche Fabrikat zu erzwecken, damit die für ihren Landbau ſo wichtige Induſtrie der Schweiz nicht verkümmert werde und der badiſche Unterthan ſeinen

Kleidungsbedarf in ſolchen Fabrikaten ſich fernerhin zu einem wohlfeilen Preis in der Nähe verſchaffen könne.

Das zweite Begehren:

„Es möchte der wichtige Verkehr mit Schweizerweinen nach Süddeutſchland wahrgenommen werden“, liegt wohl in den eigenen Wünſchen der angränzenden badiſchen Unterthanen, welche es ihrer milden, auf das Wohl der ärmern Klaſſe ſtets bedachten Regierung Dank wiſſen, daß ihnen möglich gemacht iſt, ſich dieſen wichtigen Lebensbedarf wohlfeil verſchaffen zu können, ſowie hinwieder die Gränzkantone großen Werth auf dieſen Verkehr, wie er bisher beſtanden, legen. Da die Schweizerweine ſich auf keine Weiſe zu Verſendung in die Ferne eignen, ſo kann für andere Staaten keine Beſorgniß walten.

Drittens muß die Schweiz darauf dringen, „daß die zollfreie Ausfuhr des Getreides aus den ſüd„deutſchen Staaten nach der Schweiz auch in Zeiten der Theuerung ausbedungen werde.“ Billigkeit wie Menſchlichkeit ſprechen für dieſes Begehren. Es kann nicht präſumirt werden, daß unter ſo freundſchaftlichen Verhältniſſen, wie diejenigen ſind, welche zwiſchen den ſüddeutſchen Staaten und der Schweiz vorwalten, die Regierung der erſtern das Nachbarland, welches in wohlfeilen Zeiten der Abnehmer des Ueberfluſſes der Ernten iſt, dem Mangel je würden Preis geben wollen. Es wird aber Beruhigung gewünſcht, und dieſe zu gewähren, möchte gewiß in den wohlwollenden Geſinnungen der badiſchen Regierung liegen.

Endlich wird der Wunſch ausgeſprochen, daß die beſtehenden Beſtimmungen in Bezug auf Gränz- und Marktverkehr der vorläufigen Uebereinkunft vom November 1826, deren Zweckmäßigkeit ſich in dem ungeſtörten, friedlichen Zuſammenleben der beiderſeitigen Gränzbewohner erprobt hat, in Kraft verbleiben.

Der Bevollmächtigte hat den fernern Auftrag, beizufügen, daß ſich die Eidgenoſſenſchaft bemühen werde, möglichſte Beruhigung in Bezug auf Urſprungsurkunden zu gewähren, und erwarten wolle, welche Anträge ihr dießfalls geſtellt werden dürften.

Karlsruhe, den 2. Jänner 1834.

II.

Durch eine Mittheilung des königlich-württembergiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Grafen von Beroldingen Excellenz, vom 27. Wintermonat 1833, iſt dem Staatsrath des Vorortes Kenntniß gegeben worden, daß in Folge des Beitrittes der Königreiche Württemberg und Bayern zu dem deutſchen Zollverein, und dießfalls in Berlin abgeſchloſſenen Vertrages, die bisanhin zugeſtandene freie Einfuhr der ſchweizeriſchen Seidenwaaren in beiden Staaten zum halben Zoll (mit Gulden 30) dahin beſchränkt worden ſey, daß zwar das ſchweizeriſche Seidenfabrikat fernerhin um den halben Zoll eingeführt werden könne, jedoch in dem Sinne, daß, da der Zollſatz der Union für dieſe Stoffe dreimal höher geſtellt ſey, als der bisanhin von Württemberg und Bayern erhobene, auch der von den Schweizerſeidenwaaren zu erlegende halbe Zoll auf das dreifache erhöht werde.

Zugleich ſey auch feſtgeſetzt worden, daß dieſe Begünſtigung des erhöhten halben Zolles auf den bisherigen Abſatz der Schweiz nach den beiden genannten Staaten beſchränkt, und zu dem Ende das Maximum der Einfuhr in den letzten Jahren als Norm angenommen werden ſolle.

Dieſes Maximum wird in dem Schreiben Seiner Excellenz des Herrn Grafen von Beroldingen auf Pfund 74,337 württembergiſches Gewicht als höchſtes jährliches Ergebniß in den Jahren 1830 — 1832

angegeben; es ſcheint aber nicht ſowohl aus den Gränzeinfuhrregiſtern, als aus denjenigen der Gränz- und Hallverzollungen entnommen worden zu ſeyn.

Hinſichtlich dieſes angeſetzten Betrages, auf welchen ſich einſtweilen die Admiſſion ſchweizeriſcher Seidenfabrikate zu halbem Zoll beſchränken ſolle, findet ſich der bei der königlich-württembergiſchen Staatsregierung als ſchweizeriſcher bevollmächtigter Kommiſſarius beglaubigte Präſident von Gonzenbach in Folge erhaltener Aufträge des Staatsrathes veranlaßt, Seiner Excellenz, dem Herrn von Herdegen, königlich-württembergiſchem Finanzminiſter, Vorſtellungen zu machen und auf eine Erhöhung des erwähnten Betrages zu dringen.

Wie nachtheilig ein dreimal höherer Zoll auf den Verkauf der einfachen ſchweizeriſchen Seidenſtoffe einwirken müſſe, zumal dieſelben die Konkurrenz der zollfreien preußiſchen Seidenwaaren zu beſtehen haben, bedarf keiner nähern Auseinanderſetzung, die Sache ſpricht zu klar.

Nur eine unbedingte, auf keinen Betrag eingeſchränkte Einfuhr zu ermäßigtem Zollſatz, in alle Vereinsſtaaten, hätte durch eine zu hoffende größere Ausdehnung des Abſatzes den ſchweizeriſchen Fabrikanten eine Entſchädigung für den verkümmerten Ertrag ihrer Geſchäfte darbieten können.

Wenn aber auch eine ſolche Erleichterung den künftigen Unterhandlungen erſt anheimgeſtellt werden müßte, und der Erklärung des preußiſchen Herrn Bevollmächtigten gemäß, das Maximum der jährlichen Einfuhr der drei Jahre vom 1. Weinmonat 1829 bis 1. Weinmonat 1832 als Norm der mit halbem Zoll, für einmal mittelſt Lizenzen einzuführenden Schweizerſeidenwaaren angenommen werden wollte, ſo iſt hier doch wohl unbezweifelt unter dem Worte Einfuhr nach allgemeinem Sprachgebrauch derjenige Betrag zu verſtehen, welcher aus der Schweiz nach Württemberg und Bayern in Folge Beſtellungen mit Urſprungsſcheinen verſendet worden iſt, und der ſich einerſeits durch die ſchweizeriſchen Ausgangsverzeichniſſe und die Gränzeingangsregiſter der württembergiſchen und bayer'ſchen Einbruchſtationen erwahren laſſen würde, nicht aber bloß das Ergebniß der im Laufe des Jahres an der Gränze oder bei den Hallämtern im Innern ſtatt gehabten Verzollungen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß wo der Kaufmann in Städten die Erleichterung genießen kann, ſeine Waaren in Hallen unverzollt liegen zu laſſen, er ſchon der Geldauslage wegen nur dasjenige verzollt, was er unumgänglich für ſeine Geſchäfte bedarf, und ſomit die von ihm beſtellten Waaren nur nach und nach bezieht. Dieſes Verhältniß, das dem ſchweizeriſchen Fabrikanten (deſſen bisheriger Abſatz auszumitteln in Frage liegt) ganz fremd iſt, wird bei Bezeichnung der Waareneinfuhr eines Landes nie in Betracht gezogen, ſondern lediglich, was behufs des Bedürfniſſes in dasſelbe eingeht.

Die Urſprungsſcheine aber, welche ſchweizeriſcher Seits nur für Württemberg und Bayern ausgeſtellt werden, weiſen deutlich nach, daß die mit denſelben eingeführten Waaren für den Bedarf und nicht für Weiterſendung eingebracht wurden.

Allerdings kann angenommen werden, daß ſich die Verſchiedenheit des Betrages der Einfuhr und der Verzollung in einem Zeitraum von mehreren Jahren beinahe ausgleichen müſſe, was aber in den erſten Jahren einer Zollſyſtemsveränderung nicht der Fall ſeyn kann, in welchen ſich die Einfuhr ſtets ſtärker als die Verzollung zeigen wird.

Die Ausfuhrverzeichniſſe der nach Württemberg und Bayern in den erwähnten Jahren verſandten Seidenwaaren, welche vorläufig in der Schweiz erhoben worden ſind, ſprechen in dieſem Sinn, und weiſen ſtark

abweichende Reſultate höherer Einfuhr von denjenigen nach, welche als Ergebniß der gleichen Jahre mitgetheilt worden ſind.

Sollte aber auch über die Auslegung der in dem Schreiben Seiner Excellenz, des Herrn Grafen von Beroldingen, erwähnten Erklärung der preußiſchen Herren Bevollmächtigten, daß die Admiſſion ſchweizeriſcher Seidenſtoffe mit Begünſtigung auf den bisherigen Abſatz nach Württemberg und Bayern zu beſchränken, und dieſes durch das Maximum der Einfuhr zu beſtimmen ſeye, zweierlei Anſichten walten können, wovon ſich aber der ſchweizeriſche Bevollmächtigte nicht überzeugen kann, ſo darf doch mit voller Zuverſicht erwartet werden, daß die Staatsregierungen von Württemberg und Bayern, welche dieſes Maximum auszumitteln haben, unter waltenden Umſtänden den für die Schweiz günſtigern Sinn werden in Anwendung bringen laſſen, und entweder eine angemeſſene Erhöhung des auf Pfund 74,337 württembergiſches Gewicht angegebenen Betrages werden zugeſtehen oder anordnen wollen, daß der höchſte Betrag der jährlichen Einfuhr, nicht jener der Verzollung, in den erwähnten Jahren, als Maßſtab der Ausmittlung angenommen und in dieſem Sinn weitere Verſtändigung mit dem Staatsrath des Vorortes angebahnt werden.

Stuttgart, den 21. Jänner 1834.

III.

Der bei der königlich-württembergiſchen Staatsregierung als ſchweizeriſcher bevollmächtigter Kommiſſär in Handelsſachen beglaubigte Präſident von Gonzenbach hat von dem Staatsrathe des Vorortes den Auftrag erhalten, dem königlich-württembergiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, mit Bezug auf die Wiederaufnahme der früher begonnenen, aber wieder verſchobenen Unterhandlungen, wie dieſelben in dem mit der Krone Württemberg in Kraft beſtehenden Vertrag vom 3. Dezember 1825 vorgeſehen und angeordnet worden ſind, Eröffnungen zu machen, und das dringliche Verlangen zu ſtellen, es möchte die königlich-württembergiſche Staatsregierung im Einverſtändniß mit derjenigen des Königreichs Bayern dieſe, durch die von beiden hohen Regierungen mit dem preußiſchen Zollverein eingegangenen neuen Verbindungen unerläßlich gewordenen Unterhandlungen, und zwar wie früherhin, wo möglich in der Schweiz mit Beförderung führen laſſen und dem Vorort über Feſtſtellung des Zeitpunkts und des Ortes Mittheilung machen wollen.

Durch den früheren Zollvertrag Württembergs mit Bayern, und dem ſeither erfolgten Anſchluſſe beider Staaten an die deutſche Zollunion, hat die auf 10 Jahre abgeſchloſſene Uebereinkunft zwiſchen dem Königreich und der Schweiz mehrere weſentliche Modifikationen erlitten (über die nach §. XII Unterhandlungen ſtatt finden ſollen, um die gegenſeitigen kommerziellen Verhältniſſe vor Störung zu bewahren), welche den hohen vorörtlichen Staatsrath veranlaſſen, darauf dringen zu laſſen, daß der aus jenen Modifikationen hervorgegangene Zuſtand, in verſchiedener Beziehung zu Gunſten des Verkehrs und beſonders der ſchweizeriſchen Induſtrie günſtiger, für die Dauer des Vertrags regulirt werde, und daß bis zu definitiven Beſtimmungen, bei Anlaß der Unterhandlungen ſelbſt, eine einſtweilige Einfuhr von ſchweizeriſchen Baumwollfabrikaten um einen ermäßigten Zollſatz mit Lizenzſcheinen möglichſt bald möchte zugeſtanden werden.

So wie an der Bereitwilligkeit der königlich-württembergiſchen Staatsregierung, dem vertragsgemäßen Begehren der Wiederanknüpfung der Unterhandlungen, vereint mit derjenigen des Königreichs Bayern, beförderlich zu entſprechen nicht gezweifelt werden kann, ſo glaubt der vorörtliche Staatsrath präſumiren zu

dürfen, daß es in den Anſichten der beiden Regierungen liegen möchte, zugleich durch eine weitere Ueberein-kunft (wie in dem Unionsvertrag durch Separatartikel vorgeſehen iſt) die Regulirung der merkantiliſchen Verhältniſſe der Schweiz zu den beiden Staaten, und mittelbar auch zu dem geſammten preußiſch-deutſchen Zollverein, nicht blos auf die kurze Dauer des Vertrages von 1825, ſondern auf längere Dauer, und namentlich auf die Dauer des Unionsvertrages von 1833 ſelbſt, den freundnachbarlichen Beziehungen, in welchen die Schweiz zumal zu Württemberg ſteht, gemäß anbahnen und feſtſetzen zu laſſen, damit nicht bei nicht mehr fernem Ablauf jenes beſtehenden Vertrages die Handelsbeziehungen Württembergs zu der Schweiz wieder auf blos faktiſche, willkührlich geſtaltete Verhältniſſe zurückgebracht werden.

Als Hauptgegenſtand einer ſolchen Unterhandlung, auf welche der Bevollmächtigte anzutragen angewieſen iſt, ſoll er auftragsgemäß dem königlich-württembergiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten mit Vorbehalt einer nähern Auseinanderſetzung aller derjenigen Zollſätze, auf welche die Schweiz eine Ermäßigung anzuſprechen im Fall ſeyn wird, bezeichnen:

„Die möglichſt unbeſchwerte Einfuhr der ſchweizeriſchen Fabrikate von Seiden und Baumwolle, „ſowie des Weines in die Unionsſtaaten; Aufrechthaltung des dermaligen, den gegenſeitigen „Intereſſen erſprießlichen Gränz- und Marktverkehrs.“

Da die Willfährigkeit der Union, in Bezug auf den letzten Gegenſtand, in Folge ihrer Tendenz, den Angehörigen der Vereinsſtaaten jede Erleichterung zu gewähren, welche mit dem Syſtem und den Zwecken derſelben vereinbar ſind, vorausgeſetzt werden darf, mag diesfalls jede weitere Auseinanderſetzung unterbleiben und der Bevollmächtigte um ſo mehr die Aufmerkſamkeit der königlich-württembergiſchen Staatsregierung bezüglich auf den erſten Hauptpunkt in Anſpruch nehmen, wenn er durch eine einfache, wahre Darſtellung der merkantilen Verhältniſſe der Schweiz zu den ſüddeutſchen Staaten und der Union ſelbſt, verſucht darzuthun, daß es in dem eigenen Intereſſe der erſten liegen muß, ſich im Sinn der ſchweizeriſchen Deſiderien bei der Union zu verwenden, und in denjenigen der Union dieſelben zu berückſichtigen, zumal klar vorliegen wird, daß nur auf eine ſolche Grundlage, die wichtigen Handelsverbindungen der beiden ſüddeutſchen Königreiche mit der Schweiz dauerhaft begründet werden können.

Unverkennbar ſind die ſüddeutſchen Staaten und die Schweiz von der Natur an die engſten, gegenſeitig den eigenen Wohlſtand bedingenden oder fordernden kommerziellen Verhältniſſe gewieſen.

Württembergs und Bayern's fruchtbare Länder bedürfen für den Flor ihres Landbaues (der anerkannten ſicherſten Quelle wahren Reichthums und feſt begründeten Wohlſtandes eines Landes) eines nahe liegenden bedeutenden Marktes, der beſtändigen, ſichern Abſatz für den Ueberfluß ihrer Landesprodukte darbiete, und dieſen Markt haben ſie in der Schweiz gefunden, deren ſtarke Bevölkerung, die der eigene, karge Boden nicht hinlänglich zu ernähren vermag, ſich nothgedrungen der Induſtrie zugewendet hat, um ſich auf dieſem Weg durch unermüdlichen Fleiß und Sparſamkeit die Mittel zu erwerben, den Lebensbedarf von den reichern Nachbarländern kaufen zu können.

Dieſe ſchweizeriſche Induſtrie bildet die Baſis des wichtigen Getreidemarktes für Württemberg und Bayern, und zugleich der Einfuhr ſo mancher andern Produkte des Bodens, und der den beiden Staaten eigenen Induſtrie, ſowie auch der großen Summen, welche für Veredlung von Stoffen in dieſelben fließen. Ihr Aufblühen wie ihre Verkümmerung wirken daher mittelbar auf den Wohlſtand der beiden Staaten oder einzelner Gegenden derſelben zurück.

Kein anderer Markt könnte denſelben den auf ihn angewieſenen Gegenden erſetzen. Jeder bedeutende Verkehr zwiſchen benachbarten Ländern bedarf zu dauernder Feſtſtellung der Grundlage gegenſeitigen Vortheils, der nur in gegenſeitigem Austauſch der Erzeugniſſe zu finden iſt.

Alle Erfahrung hat jede Störung dieſer Baſis als nachtheilig und den Verkehr ſelbſt lähmend nachgewieſen, und wie ſelbſt ein für gänzlich ſicher erachteter Ausfuhrhandel von Ländern, welche dem Austauſch entgegentreten, verſiegt, und ſich Andern, welche demſelben Vorſchub leiſten, zuwendet. Die Geſchichte des Handels der Schweiz liefert, ſeit der Sperre einiger Staaten, davon bekannte, beachtenswerthe Beiſpiele, mit Bezug auf den Handel mit Salz, Wollenwaaren und manchen ſüdlichen Produkten.

Wie bei dem Seehandel, wird manche Einfuhr durch die wohlfeile Rückfracht in Folge der Ausfuhr bedingt.

Zu dem großen Verkehr der beiden Königreiche mit der Schweiz liefern die erſtern die Erzeugniſſe ihres Landbaues, vielfacher kleiner Induſtrie, Salz, Vieh u. ſ. w., die letztere beinahe einzig ihre Baumwoll- und Seidenfabrikate, und erſetzt den bedeutenden Ausfall mit baaren Geldzuſchüſſen.

Dem Scharfblick der Staatsmänner Württembergs kann es nicht entgehen, daß es ein Irrthum wäre zu präſumiren, daß bei einer ſtarken Erſchwerung oder gar Behinderung der Einfuhr der ſchweizeriſchen Induſtrieerzeugniſſe, die beſtehenden kommerziellen Verhältniſſe nicht weſentlichen Störungen und ihren lähmenden Wirkungen unterliegen müßten.

Es zeigt aber ein Blick auf die Zollſätze des Vereines, daß die auf die Seidenſtoffe gelegten viel zu hoch angeſetzt ſind, als daß die glatten, einfachen ſchweizeriſchen Seidenfabrikate dieſelben ertragen und die Konkurrenz beſtehen könnten.

Der Zollſatz auf den Baumwollfabrikaten aber iſt vollends ſo hoch geſtellt, daß er, zumal in Beziehung auf die für die ärmere Klaſſe beſtimmten Waaren, welche einen Hauptzweig der ſchweizeriſchen Induſtrie bilden, einer förmlichen Prohibition gleich kömmt, während prinzipienmäßig nach dem Syſtem der Union nur ein mäßiger Zollſchutz für die Gewerbe des Vereins ſtatt finden ſollte.

Nur eine Modifikation dieſer Zollſätze zu Gunſten der ſchweizeriſchen Fabrikate kann einerſeits den Verkehr Süddeutſchlands mit der Schweiz in Flor erhalten (der in ſeiner Grundlage gefährdet ſeyn müßte, wenn Jenes dem wichtigſten Austauſchmittel des Nachbarlandes verſchloſſen würde) und es den Angehörigen der ſüddeutſchen Staaten möglich machen, ſich mittelſt einer die Preiſe der fraglichen Fabrikate modifizirenden Konkurrenz der ſchweizeriſchen Induſtrie, den Bedarf für Kleidung fernerhin aus der Nähe und zu mäßigen Preiſen zu verſchaffen.

Solche Berückſichtigungen werden von der weiſen für das Wohl ihrer Unterthanen beſorgten württembergiſchen Staatsregierung nicht unbeachtet bleiben, und laſſen mit Zuverſicht erwarten, daß Hochdieſelbe für dieſe über die künftigen Verhältniſſe zu der Schweiz ſo entſcheidende Zollbegünſtigung ihre kräftige Verwendung bei der Union eintreten laſſen werde, im Verein mit Bayern, und im Falle des Beitrittes auch Badens, welche die nämlichen Intereſſen im höhern oder niedern Grad haben.

Es dürfte aber von einer ſolchen Verwendung Württembergs bei dem Zollverein für Ermäßigung der Zollſätze auf ſchweizeriſche Fabrikate um ſo mehr Erfolg erwartet werden, als wichtige Motive, aus den eigenen Intereſſen der Union hervorgehend, dafür ſprechen. Es muß in dem Willen des Geſammtvereines liegen, die Verhältniſſe ſeiner einzelnen Glieder, zumal ſo wichtiger, möglichſt zu berückſichtigen, und wo

es die Wohlfahrt derſelben fordert, Modifikationen eintreten zu laſſen, damit eine allgemeine, ungetheilte, günſtige Stimmung für ſeine Zwecke gewonnen werde.

Der von dem preußiſch-deutſchen Verein ausgeſprochene Zweck, durch ſeine Maßnahmen zu Beförderung allgemeiner Wohlfahrt für freiern Verkehr zu wirken und diejenigen Staaten, welche durch Prohibition und hohe Zölle ſich dem Handel anderer Länder gewiſſermaßen verſchließen, zu vermögen, zu richtigern, dem Bedürfniß der Zeit angemeſſenern Grundſätzen zurückzukehren, ſollte die Union geneigt machen, dieſe großſinnige Tendenz faktiſch mit deutſchem Biederſinn gegen einen Staat zu beurkunden, welcher das Syſtem freien Handels (deſſen Bedürfniß, ja Nothwendigkeit immer allgemeiner in Europa gefühlt und anerkannt wird) ſelbſt unter ſchweren Bedrängniſſen ſeiner Induſtrie feſtgehalten hat, indem ſie demſelben Vortheile, im Gegenſatz zu den geſperrten Staaten einräumen würde.

Die Schweiz, welche andern Ländern die unbedingte Einfuhr geſtattet, leiſtet eben dadurch dem Handel der Vereinsſtaaten ſelbſt mächtigen Vorſchub, und die Ausfuhr derſelben nach der Schweiz, in Wollen, Leinen, Leder, Eiſen und Stahl, Holz, Glas, Pelz und ſelbſt Baumwollwaaren, ſowie Tabak, iſt von großer Bedeutung und darf auf Beachtung gerechten Anſpruch machen.

Ebenſo beachtenswerth für die Union iſt der für ihren Handel ſo wichtige Tranſit durch die Schweiz nach Italien. Durch den Vertrag mit Württemberg von 1825 genießt daſſelbe, und mittelbar die ganze Union, die Begünſtigung der halben Tranſitzölle auf den von Friedrichshafen durch die Kantone St. Gallen und Thurgau nach dem Süden gehenden Speditionsgüter. Dem Tranſitweſen der Schweiz im allgemeinen, ſowie aber beſonders demjenigen der Kantone St. Gallen und Graubünden, ſtehen Verbeſſerungen und Erleichterungen bevor, welche dem Verein weſentliche Vortheile und eine ſichere, leichte, direkte Verbindung mit den Seehäfen des mittelländiſchen Meeres verſchaffen werden, und auf deren ſchnelle Verwirklichung, ſowie deren Benutzung, eine mehr oder minder günſtige Behandlung der Schweiz weſentlichen Einfluß haben dürfte.

Für die Weine darf wohl um ſo eher willfährige Bereitwilligkeit verhofft werden, als die ſchweizeriſchen Weine ſich nur für den Konſumo der nächſt angränzenden Gegenden, nicht aber zu Verſendung in die Ferne eignen, und als jene Gegenden beinahe ausſchließlich für ihren Bedarf an dieſe Weine gewieſen ſind, welche ihrer Wohlfeilheit wegen gewiſſermaßen als ein Lebensbedürfniß für die Bewohner jener Gränzbezirke angeſehen, und demnach als ein Austauſch von Lebensmitteln des einen Landes gegen ſolche des andern betrachtet werden können.

Der Kommiſſarius iſt ferner beauftragt zu erklären, daß ſich die Eidgenoſſenſchaft bemühen werde, möglichſte Beruhigung in Bezug auf Urſprungsurkunden zu gewähren, und erwarten wolle, welche Anträge ihr diesfalls geſtellt werden.

Stuttgart, den 28. Jänner 1834.

IV.

An Seine Excellenz, Herrn von Herdegen, königlich-württembergiſchen Finanzminiſter.

Euer Excellenz hat der Unterzeichnete die Ehre in Kenntniß zu ſetzen, daß er in Folge ſeiner bevorſtehenden Abreiſe nach München bei dem königlich-württembergiſchen Miniſterium der auswärtigen

Angelegenheiten das Anſuchen geſtellt hat, die zu erwartenden Eröffnungen unmittelbar an den H. Vorort gelangen zu laſſen, falls der Bevollmächtigte nicht nach Stuttgart zurückgekehrt ſeyn ſollte.

Auf gleiche Weiſe iſt auch Euer Excellenz erſucht, diejenigen Mittheilungen zu behandeln, welche wegen endlicher Regulirung der Lizenzangelegenheiten beförderlich zu erwarten ſtehen, ſey es bezüglich auf die Behandlung der Sache, oder hinſichtlich der nachgeſuchten Erhöhung, des als Baſis angegebenen höchſten Einfuhrbetrags von Pfund 74,337 bayeriſch Gewicht, oder wegen der verlangten Zuſicherung der Rückvergütung des halben Zolls auf denjenigen Seidenwaaren, welche ſeit dem 1. Jänner 1834 von Schweizerfabrikanten nach Württemberg und Bayern eingeführt wurden, inſofern die zuzuſtellende Summe der Lizenzſcheine für den höchſten Betrag nicht vollſtändig verbraucht werden ſollte; eine Zuſicherungserklärung, welche um ſo mehr zur Beruhigung der Betreffenden erwartet werden darf, als die dießfalls von dem königlich-württembergiſchen Miniſterium unter'm 17. Chriſtmonat 1833 gemachte Eröffnung von der Bereitwilligkeit, eine ſolche Zuſage zur Beruhigung bis zur Regulirung der Lizenzangelegenheit zu ertheilen, zeugt, der Vorort aber, wegen dieſer Verſtändigung, wie für alles die Sache Betreffende einzig mit der königlich-württembergiſchen Staatsregierung in Berührung ſteht.

Der Unterzeichnete beeilt ſich, Euer Excellenz die Anzeige zu machen, daß zufolge erhaltener Mittheilung der vorörtliche Staatsrath ſich mit der Faſſung der Lizenzſcheine völlig einverſtanden erklärt, daher er denn das Anſuchen ſtellt, daß ihm recht bald die gehörige Anzahl ſolcher ausgefertigter Lizenzſcheine zu 10 Pfund für den höchſten zugeſtandenen Betrag zugeſendet werden möchte.

Der Unterzeichnete benutzt dieſen Anlaß u. ſ. w.

Stuttgart, den 31. Jänner 1834.

V.

Der bei der königlich-bayer'ſchen Staatsregierung als ſchweizeriſcher bevollmächtigter Kommiſſarius beglaubigte Präſident von Gonzenbach findet ſich veranlaßt, dem königlich-bayer'ſchen Staatsminiſter der Finanzen, dermaligem Verweſer des königlichen Staatsminiſteriums des königlichen Hauſes und des Aeußern, Freiherrn von Lerchenfeld Excellenz, hinſichtlich der Wiederaufnahme früher begonnener, unausgetragen gebliebener Unterhandlungen zwiſchen den Königreichen Bayern und Württemberg und der Schweiz folgende Auseinanderſetzung beſtehender Verhältniſſe und auf dieſelben bezügliche Eröffnungen zu machen.

In Folge des zwiſchen den Königreichen Bayern und Württemberg im Jahre 1828 abgeſchloſſenen Zollvertrags, hatte die Uebereinkunft vom Jahr 1825 zwiſchen Württemberg und der Schweiz bereits weſentliche Modifikationen erlitten, über welche von den beiden königlichen Regierungen nach der Stipulation der erwähnten Uebereinkunft Unterhandlungen in der Schweiz eröffnet, aber ohne einen Abſchluß wieder verſchoben wurden.

Durch die ſeither erfolgte Vereinigung beider Staaten mit einem größern deutſchen Zollverein ſind in mehreren Beziehungen noch ſtärkere Veränderungen eingetreten, welche den Staatsrath des Vorortes beſtimmen mußten, bei der königlich-württembergiſchen Staatsregierung durch den Kommiſſarius darauf antragen zu laſſen, daß durch beförderliche wieder anzubahnende Unterhandlungen zwiſchen den beiden Königreichen und der Schweiz der aus jenen Modifikationen hervorgegangene Zuſtand in verſchiedener Beziehung zu Gunſten des Verkehrs und beſonders der ſchweizeriſchen Induſtrie für die noch übrige Dauer der auf zehn Jahre geſchloſſenen Uebereinkunft vertragsmäßig regulirt werde.

Gleiches dringliches Anſuchen ſoll auftragsgemäß der ſchweizeriſche Kommiſſarius an die königlich-bayer'ſche Staatsregierung ſtellen, und es darf wohl um ſo weniger an der Bereitwilligkeit Höchſtderſelben, dieſem Verlangen zu entſprechen, gezweifelt werden, als Höchſtdieſelbe bereits in Folge der mit Württemberg eingegangenen Verhältniſſe die frühere Unterhandlung mit jener Regierung gemeinſam geführt hat, und dadurch wie durch die bei Anlaß der Zollverbindung mit Württemberg erlaſſene Deklaration Beweiſe ihrer Geneigtheit gegeben hat, die kommerziellen Verhältniſſe Bayern's zu der Schweiz freundnachbarlich feſtzuſtellen.

Von dieſer ſich ſtets bewährten geneigten Geſinnung der königlich-bayer'ſchen Staatsregierung ſteht zuverſichtlich zu erwarten, daß auch das Anſinnen, welches die Schweiz, in Folge des hohen Zollſatzes der Union auf den Baumwollwaaren an die beiden Königreiche zu bringen ſich veranlaßt ſieht, — „es möchte
„bis zu endlichen Beſtimmungen bei Anlaß der Unterhandlungen ſelbſt, eine einſtweilige Einfuhr von ſchwei-
„zeriſchen Fabrikaten von Baumwolle, wie dieſes in andern Artikeln bereits ſtatt findet, um einen ermäßigten
„Zollſatz mit Lizenzſcheinen auch jetzt ſchon zugeſtanden werden," — Berückſichtigung und beruhigende Erledigung finden. So wie bei ſolchen Prämiſſen und den beſtehenden Verhältniſſen an der Bereitwilligkeit der königlich-bayer'ſchen Staatsregierung nicht gezweifelt werden kann, zu beförderlicher Wiederanknüpfung der von der Schweiz bei dem königlichen Hofe von Stuttgart vertragsgemäß verlangten Unterhandlung beizuwirken, ſo glaubt der Vorort auch vorausſetzen zu können, daß es in den Anſichten der königlich-bayer'ſchen Staatsregierung, ſowie in jenen der Krone Württembergs liegen möchte, zugleich durch eine weitere Uebereinkunft die Regulirung der merkantiliſchen Verhältniſſe der Schweiz zu beiden Staaten, und mittelbar auch zu dem geſammten deutſchen Zollverein nicht bloß auf die noch kurze Dauer des Vertrags von 1825, ſondern auf die Dauer des deutſchen Unionsvertrags von 1833 ſelbſt, den freundnachbarlichen Beziehungen gemäß, in welchen die Schweiz ſchon ſo lange her zu den beiden Königreichen ſteht (auf welche dieſelbe hohen Werth legt), anbahnen und feſtſetzen zu laſſen.

Als Hauptgegenſtand einer ſolchen Unterhandlung hat der ſchweizeriſche Bevollmächtigte in ſeiner, der gegenwärtigen gleich lautenden Eingabe an das königlich-württembergiſche Miniſterium mit Vorbehalt einer nähern Auseinanderſetzung derjenigen Zollſätze, auf welche die Schweiz eine Ermäßigung anzuſprechen im Fall ſeyn wird, auftragsgemäß bezeichnet:

„Die möglichſt unbeſchwerte Einfuhr der ſchweizeriſchen Fabrikate von Seide und Baumwolle, ſowie
„des Weines in die Unionsſtaaten und die Aufrechthaltung des dermaligen, den gegenſeitigen Intereſſen
„erſprießlichen Gränz- und Marktverkehrs."

Da die Willfährigkeit der Union in Bezug auf den letzten Gegenſtand in Folge ihrer Tendenz, den Angehörigen der Vereinsſtaaten jede Erleichterung zu gewähren, welche mit dem Syſtem und den Zwecken derſelben vereinbar ſind, vorausgeſetzt werden darf, mag dießfalls jede weitere Auseinanderſetzung unterbleiben, und der Bevollmächtigte um ſo mehr die Aufmerkſamkeit der königlich-bayer'ſchen Staatsregierung, bezüglich auf den erſten Hauptpunkt, in Anſpruch nehmen, wenn er durch eine einfache, wahre Darſtellung der merkantiliſchen Verhältniſſe der Schweiz zu den ſüddeutſchen Staaten und der Union ſelbſt, verſucht darzuthun, daß es in dem eigenen Intereſſe der erſten liegen müſſe, ſich im Sinn der ſchweizeriſchen Deſiderien bei der Union zu verwenden, und in denjenigen der Union, dieſelben zu berückſichtigen, zumal klar vorliegen wird, daß nur auf eine ſolche Grundlage die wichtigen Handelsverbindungen der beiden ſüddeutſchen Königreiche mit der Schweiz dauerhaft und wechſelſeitig vortheilhaft begründet werden können.

Unverkennbar ſind die ſüddeutſchen Staaten und die Schweiz von der Natur an die engſten, gegenſeitig den eigenen Wohlſtand bedingenden oder fördernden kommerziellen Verhältniſſe gewieſen.

Bayern's und Württemberg's fruchtbare Länder bedürfen für den Flor ihres Landbaues (der anerkannten ſicherſten Quelle wahren Reichthums und feſt begründeten Wohlſtandes eines Landes) eines nahe liegenden bedeutenden Marktes, der beſtändigen ſichern Abſatz für den Ueberfluß ihrer Landesprodukte darbietet, und dieſen Markt haben ſie in der Schweiz gefunden, deren ſtarke Bevölkerung, die der eigene karge Boden nicht hinlänglich zu ernähren vermag, ſich nothgedrungen der Induſtrie zugewendet hat, um ſich auf dieſem Weg durch unermüdlichen Fleiß und Sparſamkeit die Mittel zu erwerben, den Lebensbedarf von den reichern Nachbarländern kaufen zu können. Dieſe ſchweizeriſche Induſtrie bildet die Baſis des wichtigen Getreidemarktes für Bayern und Württemberg und zugleich der Einfuhr ſo mancher anderer Produkte des Bodens, und der den beiden Staaten eigenen Induſtrie, ſowie auch der großen Summen, welche für Veredlung von Stoffen in dieſelben fließen.

Ihr Aufblühen wie ihre Verkümmerung wirken daher mittelbar auf den Wohlſtand der beiden Staaten oder einzelnen Gegenden derſelben zurück.

Kein anderer Markt könnte denſelben den auf ihn angewieſenen Gegenden erſetzen.

Jeder bedeutende Verkehr zwiſchen benachbarten Ländern bedarf zu dauernder Feſtſtellung die Grundlage gegenſeitigen Vortheils, der nur in gegenſeitigem Austauſch der Erzeugniſſe zu finden iſt. Alle Erfahrung hat jede Störung dieſer Baſis als nachtheilig und den Verkehr ſelbſt lähmend nachgewieſen, und wie ſelbſt ein für ganz ſicher erachteter Ausfuhrhandel von Ländern, welche dem Austauſch entgegentreten, verſiegt und ſich anderen, welche demſelben Vorſchub leiſten, zuwendet.

Die Geſchichte des Handels der Schweiz liefert, ſeit der Sperre einiger Staaten, davon bekannte, beachtenswerthe Beiſpiele in Bezug auf den Handel mit Salz, Wollenwaaren und manchen ſüdlichen Produkten. Wie bei dem Seehandel, wird manche Einfuhr durch die wohlfeile Rückfracht in Folge der Ausfuhr bedingt.

Zu dem großen Verkehr der beiden Königreiche mit der Schweiz, liefern die erſtern die Erzeugniſſe ihres Landbaues, vielfacher kleiner Induſtrie, Salz, Vieh ꝛc., die letztere beinahe einzig ihre Baumwoll- und Seidenfabrikate, und erſetzt den bedeutenden Ausfall mit baaren Geldzuſchüſſen. Dem Scharfblick der Staatsmänner des Königreichs Bayern kann es nicht entgehen, daß es ein Irrthum wäre, zu präſumiren, daß bei einer ſtarken Erſchwerung oder gar Behinderung der Einfuhr der ſchweizeriſchen Induſtrieerzeugniſſe, die beſtehenden kommerziellen Verhältniſſe nicht weſentlichen Störungen und ihren lähmenden Wirkungen unterliegen müßten.

Es zeigt aber ein Blick auf die Zollſätze des Vereins, daß die auf die Seidenſtoffe gelegten, viel zu hoch angeſetzt ſind, als daß die glatten, einfachen ſchweizeriſchen Seidenfabrikate dieſelben ertragen und die Konkurrenz beſtehen könnten.

Der Zollſatz auf den Baumwollfabrikaten iſt vollends ſo hoch geſtellt, daß er zumal in Beziehung auf die für die ärmern Klaſſen beſtimmten Waaren, welche einen Hauptzweig der ſchweizeriſchen Induſtrie bilden, einer förmlichen Prohibition gleichkommt (während prizipienmäßig nach dem Syſtem der Union nur ein mäßiger Zollſchutz für die Gewerbe des Vereins ſtatt finden ſollte).

Nur eine Modifikation dieſer Zollſätze zu Gunſten der ſchweizeriſchen Fabrikate kann einerſeits den Verkehr Süddeutſchlands mit der Schweiz im Flor erhalten (der in ſeiner Grundlage gefährdet ſeyn müßte,

wenn jenes dem wichtigſten Austauſchmittel des Nachbarlandes verſchloſſen würde) und es den Angehörigen der ſüddeutſchen Staaten möglich machen, ſich, mittelſt einer die Preiſe der fraglichen Fabrikate modifizirenden Konkurrenz der ſchweizeriſchen Induſtrie, den Bedarf für Kleidung fernerhin aus der Nähe und zu mäßigen Preiſen zu verſchaffen.

Solche Berückſichtigungen werden von der weiſen, für das Wohl ihrer Unterthanen beſorgten königlich-bayer'ſchen Staatsregierung nicht unbeachtet bleiben und laſſen mit Zuverſicht erwarten, daß Höchſtdieſelbe für dieſe über die künftigen Verhältniſſe zu der Schweiz ſo entſcheidende Zollbegünſtigung ihre eben ſo kräftige als wirkſame Verwendung, vereint mit der königlich-württembergiſchen Staatsregierung, bei den übrigen Vereinsſtaaten nachdruckſamſt eintreten laſſen werde.

Es darf aber von einer geneigten Verwendung Bayerns bei dem Zollvereine für Ermäßigung der Zollſätze auf ſchweizeriſche Fabrikate um ſo mehr Erfolg erwartet werden, als wichtige Motive, aus dem eigenen Intereſſe der Union hervorgehend, dafür ſprechen. Es muß in dem Willen des geſammten Vereins liegen, die Verhältniſſe ſeiner einzelnen Glieder, zumal ſo wichtiger wie Bayern und Württemberg, möglichſt zu berückſichtigen, und wo es die Wohlfahrt derſelben erheiſcht, Modifikationen eintreten zu laſſen, damit eine allgemeine, ungetheilte, günſtige Stimmung für den Zweck gewonnen werde. Der von dem Zollvereine ausgeſprochene Zweck, durch ſeine Maßnahmen, zu Förderung allgemeiner Wohlfahrt, für freien Verkehr zu wirken und diejenigen Staaten, welche durch Prohibition und hohe Zölle ſich dem Handel anderer Länder gewiſſermaßen verſchließen, zu vermögen, zu richtigern, dem Bedürfniß der Zeit angemeſſenern Grundſätzen zurückzukehren, ſollte die Union geneigt machen, die großſinnige Tendenz thatſächlich mit deutſchem Biederſinn gegen einen Staat zu beurkunden, welcher das Syſtem freien Handels (deſſen Bedürfniß, ja Nothwendigkeit, immer allgemeiner in Europa gefühlt und anerkannt wird) ſelbſt unter ſchweren Bedrängniſſen ſeiner Induſtrie feſtgehalten hat, indem ſie demſelben Vortheile, im Gegenſatz zu den geſperrten Staaten, einräumen würde.

Die Schweiz, welche andern Ländern die unbedingte freie Einfuhr geſtattet, leiſtet dadurch dem Handel der Vereinsſtaaten ſelbſt mächtigen Vorſchub, und die Ausfuhr derſelben nach der Schweiz in Wollen, Leinen, Leder, Eiſen und Stahl, Holz, Glas, Pelz und ſelbſt Baumwollwaaren, ſowie Tabak, iſt von großer Bedeutung und darf auf Beachtung und entſprechende Erwiederung gerechten Anſpruch machen.

Ebenſo beachtenswerth für die Union iſt der für ihren Handel ſo wichtige Tranſit durch die Schweiz nach Italien; durch den Vertrag mit Württemberg von 1825 genießt dasſelbe und mittelbar die ganze Union, die Begünſtigung der halben Tranſitzölle auf den von Friedrichshafen durch die Kantone St. Gallen und Thurgau nach dem Süden ziehenden Speditionsgüter. Dem Tranſitweſen der Schweiz im Allgemeinen, ſowie aber beſonders der Kantone St. Gallen und Graubünden, ſtehen Verbeſſerungen und Erleichterungen bevor, welche dem Verein weſentliche Vortheile und eine ſichere, leichte, direkte Verbindung mit den Seehäfen des mittelländiſchen Meeres verſchaffen würden, und auf deren ſchnelle Verwirklichung, ſowie deren Benutzung eine mehr oder minder günſtige Behandlung der Schweiz weſentlichen und entſcheidenden Einfluß haben dürfte. Für die Weine darf wohl um ſo eher willfährige Bereitwilligkeit verhofft werden, als die ſchweizeriſchen Weine ſich nur für den Konſumo der nächſt angränzenden Gegenden, nicht aber zu Verſendung in die Ferne eignen, und als jene Gegenden beinahe ausſchließlich für ihren Bedarf an dieſe Weine gewieſen ſind, welche ihrer Wohlfeilheit wegen, gewiſſermaßen als ein Lebensbedürfniß für die Bewohner jener

Gränzbezirke angeſehen, und demnach als ein Austauſch von Lebensmitteln des einen Landes gegen ſolche des andern betrachtet werden können.

Der Kommiſſarius iſt ferner beauftragt, zu erklären, daß ſich die Eidgenoſſenſchaft bemühen werde, möglichſte Beruhigung in Bezug auf Urſprungsurkunden zu gewähren und erwarten wolle, welche Anträge ihr dießfalls geſtellt werden.

München, den 12. Hornung 1834.

Protokoll

über die

zwiſchen den eidgenöſſiſchen Kommiſſarien in Beziehung auf die kommerziellen Verhältniſſe der Schweiz zu den ſüddeutſchen Staaten und der deutſchen Zollunion überhaupt, und den königlich-württembergiſchen, Namens der drei ſüddeutſchen Staaten, Bevollmächtigten zu Stuttgart abgehaltenen Konferenzen, d. d. 26. Jänner 1836.

Gegenwärtig — Königlich-württembergiſcher Seits:

der königliche Geheime Legationsrath von Bilfinger,
der königliche Finanzrath Hauber;

von Seite der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft:

der Altbürgermeiſter C. von Muralt,
der eidgenöſſiſche Oberſt Herzog von Effingen,
der Präſident von Gonzenbach,

ſammt dem denſelben beigegebenen eidgenöſſiſchen Staatsſekretär von Gonzenbach.

Nachdem die durch Seine Majeſtät den König von Württemberg im Namen der Königreiche Württemberg und Bayern und des Großherzogthums Baden ernannten obenbezeichneten Kommiſſarien einerſeits und die eidgenöſſiſchen Bevollmächtigten in Handelsangelegenheiten andererſeits, am 11. Jänner zuſammengetreten waren, um die nöthigen Einleitungen zu einem zwiſchen den Königreichen Württemberg und Bayern und dem Großherzogthum Baden einerſeits und der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft andererſeits abzuſchließenden Handelsvertrag zu treffen, hat es ſich aus den in fortgeſetzten Sitzungen gegenſeitig gepflogenen Beſprechungen ergeben, daß, ſey es durch die Beſtimmungen des Vereinszolltariffs ſelbſt, ſey es durch beſondere Dekrete der genannten drei ſüddeutſchen Staatsregierungen, die wechſelſeitigen Verkehrs- und Handelsverhältniſſe rückſichtlich eines Theils der verſchiedenen Verkehrsgegenſtände bereits zur Zufriedenheit der beiderſeitigen Staaten geregelt erſcheinen, daß aber rückſichtlich anderer Verkehrsartikel von Seiten der eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien erleichterte Einfuhrzölle angeſprochen werden, um deren Empfehlung bei den übrigen Vereinsſtaaten die württembergiſchen Kommiſſarien nachdrücklichſt angeſprochen worden ſind.

Als Grundlage der ganzen Verhandlung und zum Zwecke eines möglichſt genauen Ueberblicks über die gegenſeitigen Verkehrs- und Handelsbeziehungen ſchien es angemeſſen, hier vorderſamſt die in allgemeinen und beſondern Verordnungen enthaltenen Beſtimmungen folgen zu laſſen, auf welche hin die wechſelsweiſen Verkehrsverhältniſſe ſich dermalen geſtaltet haben.

I. Dermalige Geſtaltung der gegenſeitigen Handels- und Verkehrsverhältniſſe.

Aus den Mittheilungen und Erläuterungen, welche den eidgenöſſiſchen Bevollmächtigten durch die königlich-württembergiſchen Herren Kommiſſarien gemacht worden ſind, ergibt es ſich, daß die gegenſeitigen Handels- und Verkehrsverhältniſſe dermalen ſich in nachſtehender Weiſe geſtalten:

a. Gegenſtände, welche von allem Zoll befreit bleiben:

1) Schweizeriſches Vieh, welches auf in den Königreichen Württemberg und Bayern oder dem Großherzogthum Baden gelegenen Weiden, oder zur Fütterung dahin getrieben wird, unter der Bedingung jedoch der Wiederausfuhr, und das von ſchweizeriſchen Weiden oder von der Fütterung in der Schweiz zurückkehrende Vieh der deutſchen Nachbarſtaaten.

2) Schweizeriſches von inner den drei genannten ſüddeutſchen Staaten abgehaltenen Märkten unverkauft nach der Schweiz zurückgehendes Vieh.

Dasſelbe gilt von dem von ſchweizeriſchen Märkten unverkauft nach den deutſchen Nachbarſtaaten zurückkommenden Vieh.

3) Die Fabrikate ſchweizeriſcher Handwerker, welche von Märkten in den deutſchen Nachbarſtaaten unverkauft zurückkommen, ſowie die ſelbſtverfertigten Waaren der Handwerker der deutſchen Nachbarſtaaten, welche von ſchweizeriſchen Märkten unverkauft zurückgehen, mit Ausſchluß von Gegenſtänden der Verzehrung.

4) Alle Gegenſtände, wovon der Zollbetrag nicht 3½ Kr. erreicht.

5) Diejenigen Gegenſtände, wovon der Zoll zwar 3½ Kr. oder mehr beträgt, die aber nicht über 4 Loth wiegen.

6) Getreide in Garben, welches Angehörige der deutſchen Nachbarſtaaten unmittelbar von eigenthümlichen oder gepachteten Aeckern aus der Schweiz einbringen.

7) Getreide, Holz, Lohe, Rinde, Oelſaamen, Hanf und andere dergleichen landwirthſchaftliche Gegenſtände, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. ſ. w. aus der Schweiz auf Mühlen der deutſchen Nachbarſtaaten gebracht oder welche, wo das Bedürfniß den Gebrauch ſchweizeriſcher Mühlen erheiſcht, gemahlen, geſtampft, gerieben u. ſ. w. von ſchweizeriſchen Mühlen zurückgebracht werden.

8) Die zur Ausrüſtung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur einkommenden Gegenſtände, namentlich die zum Spinnen, Bleichen, Färben, Bedrucken, Weben, Gerben u. ſ. w. im Detailverkehr zwiſchen Handwerkern der Gränzorte von der Schweiz eingehenden und veredelt unmittelbar dahin zurückgehenden Waaren.

9) Säcke und Gefäſſe, worin Getreide, Gyps, Kalk, Oehl, Bier u. ſ. w., die im unmittelbaren Verkehr der deutſchen Nachbarſtaaten von zuverläßigen Gränzbewohnern nach der Schweiz verſendet werden, und welche leer wiederum eingehen.

10) Die Einfuhr gemeiner Töpferwaaren iſt zollfrei.

11) Auch iſt die zollfreie Einfuhr und Ausfuhr von Getreide, Holz, rohen Färbekräutern, Honig, Wurzeln, gedörrtem Obſt und ungebleichtem Wachs im Verkehr mit der Schweiz geſtattet.

12) Keinen Zoll bezahlen endlich Fahrniſſe und Naturalunterſtützungen für durch Brand und andere Elementarereigniſſe Verunglückte.

Dieſe Zollbefreiungen ſind indeſſen an die Erfüllung der nachſtehenden Bedingungen geknüpft worden:

1. Die Gegenſtände von dem (oben bezeichneten) geringen Zollbetrage oder Gewichte (Ziff. 4 und 6) können auf allen Punkten über die Gränz- und Binnenlinie gebracht werden, und unterliegen im Gränzbezirke keiner Transportkontrolle. Nur für den Fall des Mißbrauchs der Befreiungszugeſtändniſſe bleibt die örtliche oder allgemeine Zurücknahme oder die Beſchränkung derſelben vorbehalten.

2. In Anſehung der Gegenſtände zum Mahlen, Schneiden, Stampfen und zur Ausrüſtung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur, des Viehs, welches auf ausländiſche Märkte oder zur Weide und Fütterung über die Gränze geht, der eigenen Fabrikate, welche inländiſche Handwerker nach ausländiſchen Märkten bringen, endlich der Säcke und Gefäſſe für den Transport von Viktualien u. ſ. w. iſt Folgendes zu beobachten:

a. Die Gegenſtände müſſen über eine und dieſelbe Gränzzollſtelle ein- und ausgeführt und ſogleich nach der Ankunft bei dieſer vollſtändig deklarirt werden.

b. Von der Gränzzollſtelle werden dieſelben revidirt; wo es angeht, auf Koſten des Waarenführers bezeichnet, und jedenfalls in ein Vormerkbuch eingetragen, worüber dem Waarenführer ein Vormerkſchein auszuſtellen iſt.

c. Zugleich wird von der Gränzzollſtelle für die Wiedereinfuhr oder Wiederausfuhr der betreffenden Waaren eine angemeſſene Friſt beſtimmt, welche ſowohl im Vormerkbuche als im Vormerkſcheine eingetragen wird.

d. Bei der Wiedereinfuhr oder Ausfuhr müſſen die Gegenſtände dem Gränzzollamte zur Beſichtigung vorgeſtellt werden. Nach richtigem Erfunde zieht dieſes den Vormerkſchein ein, legt denſelben zur Erledigung des Poſtens dem Vormerkbuche bei, und ſorgt im Falle des Ausgangs für die richtige Ausfuhr.

e. Mit Ausnahme rechtſeitig erwieſener Unglücksfälle iſt von allen nicht mehr zurückgebrachten Gegenſtänden der tariffmäßige Zoll zu entrichten und daher zu Vermeidung der geſetzlichen Beſtrafung (§§. 96 und 98, Nr. 5 der Zollordnung vom 26. September 1828) die Nichtzurückbringung vor oder bei Ablauf des Termins anzumelden.

3. Bei ausländiſchem Vieh, welches auf inländiſche Märkte geführt wird, und bei Fabrikaten ausländiſcher Handwerker, welche nach inländiſchen Märkten gehen, treten die zu 2. bemerkten Vorſchriften ebenmäßig mit der weitern Beſtimmung ein, daß bei der Einfuhr der Eingangszoll vollſtändig zu entrichten iſt, wogegen derſelbe, wenn die Förmlichkeiten gehörig beobachtet ſind, bei der Ausfuhr zurückerſtattet wird.

4. Die Gegenſtände, welche für durch Brand u. ſ. w. Verunglückte ein- oder ausgehen, müſſen in Anſehung ihrer Beſtimmung mit Vorweiſen von den einſchlägigen Behörden verſehen ſeyn.

5. In dem Falle, wenn ausgetriebene Schafe geſchoren zurückkehren, wird der Ausgangszoll der Wolle von zwei Pfunden für jedes Schaf erhoben.

6. Die vorſtehenden, unter **I.** Ziffer **1 — 12** aufgeführten, im Gränzverkehr befreiten Gegenſtände können bei ſämmtlichen Gränzzollſtellen innerhalb der ihnen für die Eingangsverzollung zuſtehenden zollordnungsmäßigen Befugniß vormerklich behandelt werden, mit Ausnahme der nach Märkten benachbarter ausländiſcher Orte gehenden Fabrikate inländiſcher Handwerker, welche nach §. 136 der Zollordnung über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erſter Klaſſe aus- und wieder eingeführt werden müſſen.

Gar keiner Abgabe ſind ferner unterworfen:

13) Bäume zum Verpflanzen und Reben.

14) Bienenſtöcke mit lebenden Bienen.

15) Branntweinſpülig.

16) Dünger, thieriſcher, d. gl. andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Aſche, Kalkäſcher, Knochenſchaum oder Zuckererde, Düngerſalz, letzteres jedoch nur auf beſondere Erlaubnißſcheine und unter Kontrole der Verwendung;

17) Eier;

18) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollſatze namentlich betroffen ſind, als: Bolus, Bimsſtein, Blutſtein, Braunſtein, Gyps, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerſpath in kryſtalliſirten Stücken, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. ſ. w.

19) Erzeugniſſe des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Gränze durchſchnittenen Landguts;

20) Friſche Fiſche und Krebſe;

21) Gras, Futterkräuter und Heu;

22) Gartengewächſe, friſche, als:

Blumen, Gemüſe und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln u. ſ. w., auch friſche Krappwurzeln, ingleichen Feuerſchwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien;

23) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

24) Glaſur und Hafnererz;

25) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausnahme der fremden ſilberhaltigen Scheidemünzen;

26) Hausgeräthe und Effekten; gebrauchte, getragene Kleider und Wäſche, auch gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benützung; auch neue Kleider, Wäſche und Effekten, inſofern ſie Ausſtattungsgegenſtände ſind;

27) Holz (Brenn- und Nutzholz und Flechtweiden) welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verſchiffen beſtimmt iſt; Reiſig und Beſen daraus;

28) Kleidungsſtücke und Wäſche, welche Reiſende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem eigenen Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reiſende Handwerker, auch Muſter und Muſterkarten, welche Handelsreiſende mit ſich führen; dann die Wagen der Reiſenden, ferner Wagen und Waſſerfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer zum Perſonen- und Waarentransporte, gebrauchte Inventarienſtücke der Schiffe, Reiſegeräthe, auch Verzehrungsgegenſtände zum Reiſeverbrauch;

29) Lohekuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

30) Milch;

31) Obſt, friſches;

32) Saamen von Waldhölzern;

33) Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;

34) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchſcheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);

35) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauerſteine beim Landtransport, inſofern ſie nicht nach einer Ablage zum Verſchiffen beſtimmt ſind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzſteine in demſelben Falle;

36) Stroh, Spreu, Häckerling;

37) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifſatz ausgeworfen iſt;

38) Torf- und Braunkohlen;

39) Treber und Treſter.

b. Gegenſtände, für welche die im allgemeinen Zolltariffe bezeichneten Zollanſätze vermindert ſind.

Niedrigere, als die durch den allgemeinen Zolltariff beſtimmten Zollanſätze ſollen genießen:

40) Auf der ſchweizeriſchen Gränze von Lindau bis Eimeldingen: Magere Ochſen, ingleichen Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel beſtimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Beſcheinigungen. Dieſelben ſollen gegen ein Viertel der tariffmäßigen Sätze eingelaſſen werden.

41) Friſche ungeſalzene Butter kann auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen zu einem Zollanſatz von 1 Florin 40 Kreuzer per Zentner, ſtatt des allgemeinen tariffmäßigen Satzes von 6 Florin 15 Kreuzer eingebracht werden. Zu bemerken iſt hier, daß einzelne Stücke Butter, wenn ſie zuſammen nicht mehr als drei Pfund wiegen, bei dem Eingang ganz zollfrei bleiben.

42) Die ſchweizeriſchen weißen Bodenſeeweine, worunter die meiſten Weine der Gränzkantone Aargau, Zürich, Schaffhauſen, St. Gallen, Thurgau, einſchließlich des Schillerweins, verſtanden werden, in Fäſſern eingeführt, bezahlen 50 Kreuzer per Zentner.

43) Schweizerkäſe haben nur die Hälfte des allgemeinen tariffmäßigen Zolles zu bezahlen.

44) Die Einfuhr von Uhrenbeſtandtheilen, Uhrenfedern, Uhrenrädern ꝛc. iſt gegen die Hälfte des tariffmäßigen Zolles bewilligt.

c. Gegenſtände, auf welchen der längs der württembergiſchen und bayer'ſchen Gränze bisher ausnahmsweiſe bezogene höhere Zoll bis auf die ordentlichen tariffmäßigen Anſätze reduzirt worden iſt.

Die in dem Vereinszolltariffe für Württemberg und Bayern für gewiſſe Gegenſtände angeſetzten ausnahmsweiſe höhern Eingangszölle ſind aufgehoben, und zwar namentlich: die bisher beſtandenen Zölle, laut Anmerkung zu Ziffer

6, a, b und d, 1, für Eiſen,

Ziffer 10, a, b, c und d, 1, für Glas,

" 21, a, b, c, für Leder,

" 22, c, d, für Leinwand,

" 25, c, bb, für friſches Obſt und ungetrocknete Eichorienwurzeln,

" 26, für Oel.

" 33, für Mühl- und große Schleifſteine.]

Die benannten Gegenſtände unterliegen daher auch bei der Einfuhr über die württembergiſchen und bayer'ſchen Gränzen nur den allgemeinen tariffmäßigen Zöllen.

Das Gleiche gilt hinſichtlich der nach Ziffer 1 für Abfälle und

„ 12, 2 für Holz ausnahmsweiſe erhöhten Ausgangszölle.

Für Bayern iſt hinſichtlich des Getreides das in dem Tariff bezeichnete ausnahmsweiſe Verfahren beibehalten worden, was jedoch auf den Verkehr mit der Schweiz keine Anwendung findet.

Alle übrigen hier nicht ſpeziell angeführten Gegenſtände des gegenſeitigen Verkehrs bezahlen die in dem allgemeinen Unionszolltariffe angeſetzten Zölle.

II. Anträge zu weitern Zollbegünſtigungen für die Schweiz.

Nachdem durch die obbezeichneten, durch die königlich-württembergiſchen Herren Kommiſſarien ertheilten Mittheilungen und Erläuterungen ein Ueberblick über die dermals beſtehenden Verkehrsverhältniſſe gewonnen worden war, wurden von Seiten der eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien die nachfolgenden weitern Zollermäßigungen, welche ſowohl Erzeugniſſe des ſchweizeriſchen Ackerbaues und der Viehzucht als Produkte der ſchweizeriſchen Manufakturinduſtrie betreffen, in Antrag gebracht und zwar:

A. Zollermäßigungen für verſchiedene Erzeugniſſe des ſchweizeriſchen Acker- und Weinbaues und der Viehzucht.

1) Die eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien ſtellten zuvörderſt den angelegentlichen Antrag, daß einerſeits eine weitere Herabſetzung des auf 50 Kreuzer per Zentner ermäßigten Einfuhrzolls für den weißen Bodenſeewein zugeſtanden werden möchte, und anderntheils ſuchten ſie die Ausdehnung dieſer Zollermäßigung auf einige andere Schweizerweine, und zwar namentlich auch auf rothe und champagniſirte Weine zu erlangen.

Rückſichtlich der mit einem Einfuhrzolle von 50 Kreuzer per Zentner belegten Weine der Kantone Zürich, Schaffhauſen, St. Gallen, Aargau und Thurgau wurde namentlich erwähnt, daß dieſer Zoll in Jahren, in welchen die Qualität des Weines nicht außerordentlich gut ſey, dem Ankaufspreis beinahe gleich komme, in andern Jahren aber immerhin noch 30 bis 50 % desſelben betrage, wodurch dann begreiflich die Ausfuhr dieſer Weine in die ſüddeutſchen Nachbarſtaaten ſoviel als unmöglich werde.

Es wurde ferner erwähnt, daß, wenn auch bisher dieſe Weine bei einem Zollanſatz von 50 Kreuzer per Zentner ihren Verſchleiß in die zunächſt gelegenen Gegenden der Königreiche Württemberg und Bayern gefunden haben, dieß nur der Fall war, ſo lange die großherzoglich-badiſchen Weine in dieſen Staaten einem bedeutenden Zoll unterworfen waren. Nachdem aber die Einfuhr der badiſchen Weine keinem Zolle mehr unterliege, erſcheine der Zollanſatz von 50 Kreuzer per Zentner nicht nur als keine Begünſtigung der Schweizerweine, ſondern mache den Abſatz dieſer Weine in die benachbarten Staaten unmöglich. Die ſchweizeriſchen Herren Kommiſſarien tragen daher darauf an, daß der Eingangszoll für die fraglichen ſchweizeriſchen weißen Weine auf 30 Kreuzer per Zentner feſtgeſetzt werden möchte.

Dieſelben ſprechen hiebei die zuverſichtliche Erwartung aus, daß von Seite der großherzoglich-badiſchen Regierung dieſer Reduktion des Eingangszolls für die bezeichneten Schweizerweine um ſo weniger werde hemmend in den Weg getreten werden, als einerſeits die badiſchen und andere Weine aus den Unionsſtaaten, ſchon ihrer vorzüglichern Qualität wegen, die Konkurrenz der ſchweizeriſchen nicht zu fürchten hätten, und

als anderseits ein ungleich größeres Quantum Wein, und vornehmlich für einen ungleich höheren Betrag, aus dem Großherzogthum Baden ohne alle oder zu sehr geringen Zollansätzen in die Schweiz eingeführt werden, und als endlich der bisher von Baden vertragsgemäß festgesetzte Zollansatz für die schweizerischen Weine weit unter demjenigen stand, welcher nunmehr angesprochen werde.

Die schweizerischen Bevollmächtigten bemerkten hiebei weiter, wie sie der Zustimmung auch der andern Vereinsstaaten zu dem in Antrag gebrachten Zoll um so zuverläßiger entgegensehen, als ein Mißbrauch dieser Begünstigung durch die Einfuhr anderer als Schweizerweine nicht zu befürchten sey, indem sich diese bei ihrer Eigenthümlichkeit von allen und jeden andern Weinen deutlich unterscheiden und daher zu ihrer Erkennung lediglich das Kosten derselben nöthig sey. Uebrigens werde man schweizerischer Seits nicht unterlassen, solche Maßregeln zu ergreifen, daß sich die Vereinsstaaten über die pflichtmäßigste Ausstellung der Ursprungszeugnisse vollkommen beruhigen können.

Gleichzeitig äußerten dieselben den lebhaften Wunsch, es möge derselbe Zollansatz den Weinen des Kantons Graubünden vergönnt und überhaupt eine Zollermäßigung auch für rothe Schweizerweine, sowie für die champagnisirten Weine der Kantone Waadt und Neuenburg bewilliget werden.

Bei diesem Anlasse wurde schweizerischer Seits insbesondere bevorwortet, daß die Einfuhrstationen für den Wein längs der großherzoglich-badischen Gränze in hinlänglicher Anzahl und überhaupt in solcher Weise aufgestellt werden, daß die schweizerischen Weine nicht große Umwege nehmen müssen, um zu ihren Käufern zu gelangen, wodurch die bewilligte Zollermäßigung wiederum ganz illusorisch würde.

2) Die gleiche Zollermäßigung wollten die eidgenössischen Herren Kommissarien für den Most-Cider und den Weinessig in Anspruch nehmen.

Was den Weinessig betrifft, bemerkten die schweizerischen Herren Kommissarien, so dürfte besonders darum auf einen ermäßigtern Zollansatz zu rechnen seyn, als er für verschiedene Fabriken ein nothwendiges Bedürfniß ist und daher im eigenen Interesse der deutschen Staaten so nieder als möglich belegt werden sollte.

Rücksichtlich des Mosts-Cider wurde erwähnt, daß derselbe ebenfalls immer von ungleich geringerm Werthe sey, als der Wein, und daher dann auch bei gleichem Zollansatz kaum vielen Absatz, jedenfalls aber nur in den äußersten Gränzgegenden finden könnte.

3) Die eidgenössischen Kommissarien verwendeten sich ferner für eine Zollermäßigung zu Gunsten des Extrait d'Absynthe und des Kirschengeists, welche sie auf einen Eingangszoll von 6 Fl. 49½ Kr. herabgesetzt zu sehen wünschten.

Dieselben erwähnten dabei, daß die Fabrikation des Extrait d'Absynthe beinahe ausschließlich den Kanton Neuenburg belange und, wegen der für denselben erforderlichen Ingredienzien, nur dort verfertigt werden könne. Es können daher dann auch die vereinsländischen Liqueurfabriken bei der hohen Verzollung des Extrait d'Absynthe nichts gewinnen, indem dieselben ihn nicht nachmachen können.

In Beziehung auf den Kirschengeist wurde angeführt, daß derselbe wohl nirgends so vorzüglich wie in einzelnen Kantonen der Schweiz bereitet werde, welche, wenn der bisher gesicherte Verschleiß durch allzu hohe Zölle gestört würde, dieß unangenehm empfinden müßten.

4) Ganz besondern Werth legten die eidgenössischen Herren Kommissarien darauf, daß der Eingangszoll für alle Arten schweizerischer Käse beiläufig auf die Hälfte des bereits zugestandenen Ermäßigungszolls, nämlich auf 1 Fl. 40 Kr. herabgesetzt werde.

Dieſelben begründeten ihren Wunſch dadurch, daß ſie verſicherten, es betrage der Zoll von 3 Fl. 7 1/2 Kr. für die meiſten Schweizerkäſe und zwar namentlich für diejenigen, welche in den Kantonen Ury, Schwyz, Unterwalden und Appenzell verfertigt werden, 20 — 30 % des wirklichen Werths, eine Abgabe, welche dieſelben um ſo weniger aushalten können, als die Käſefabrikation in den Unionsſtaaten ſelbſt weſentlich verbeſſert worden ſey.

Zudem ſey wohl zu berückſichtigen, daß, wenn es einerſeits ſchon hart ſey, ein Bergvolk, das ohnehin mit vielfachem Mangel zu kämpfen habe, durch die erhöhten Zölle, welche für die ſchweizeriſchen Käſe feſtgeſetzt worden ſeyen, noch mehr zu beengen, daß dieſe Käſe alle aus demjenigen Salz fabrizirt werden, welches die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft aus den drei ſüddeutſchen Nachbarſtaaten beziehe.

Dabei ſey ferner wohl zu beachten, daß jene Völkerſchaften, welche ſich mit der Fabrikation der Käſe beſchäftigen, nur durch möglichſt vortheilhaften Abſatz ihrer Produkte die Mittel erhalten, um das für die Fabrikation nothwendige Salz zu bezahlen.

In finanzieller Hinſicht aber können die verlangten Zollverminderungen kaum einen weſentlichen Unterſchied begründen, indem die Exportation eines Theils nicht ſo bedeutend ſey und andern Theils wohl behauptet werden dürfe, es werde die Einfuhr der Schweizerkäſe durch die erhöhten Zollanſätze theilweiſe unmöglich gemacht, wodurch die Zolleinnahmen dann eher verringert werden müſſen.

Bei dieſem Anlaß ſprechen die eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien den Wunſch aus, daß der Ermäßigungszoll von 1 Fl. 40 Kr. für ungeſalzene Butter längs der ganzen ſchweizeriſchen Gränze von Lindau bis Eimeldingen, und nicht nur von Lindau bis Hemmenhofen, bewilligt werden möge.

5) Ein ferneres Begehren der eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien betraf die Einfuhr des ſchweizeriſchen Viehes; dieſelben wünſchten nämlich, daß die durch die Verordnungen der Nachbarſtaaten für dasjenige Schweizervieh, welches, zur Nachzucht und nicht zum Handel beſtimmt, in die ſüddeutſchen Nachbarſtaaten eingeführt würde, ertheilte Zollbegünſtigung auf alles Schweizervieh der fraglichen Art ausgedehnt und daher von demſelben ohne Unterſchied nur ein Viertel des tariffmäßigen Zolles bezogen werden möge.

Dieſe Zollermäßigung glaubten die eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien um ſo eher erwarten zu dürfen, als eine ungleich größere Menge Vieh aus den ſüddeutſchen Nachbarſtaaten ganz zollfrei in die Schweiz eingeführt werde, und als anderſeits bei Feſthaltung des hohen Zollanſatzes häufig verſucht werden dürfte, das Schweizervieh durch unredliche Umgehung dieſer Zölle in die Unionsſtaaten einzubringen.

6) Auch in Betreff der Strohgeflechte, welche mit einem Zoll von 16 Florin 58 3/4 Kreuzer belegt ſind, trugen die eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien eine Reduktion bis auf die Hälfte dieſes Zolls, nämlich bis auf 8 Florin 29 1/2 Kreuzer an, indem der Tariffzollanſatz über alles Verhältniß hoch ſey und die Einfuhr der Strohgeflechte in die Vereinsſtaaten nicht zulaſſe. Dieſelben hofften, daß ihrem Wunſche um ſo eher entſprochen werde, als die Strohgeflechte als erſter Stoff, welcher erſt in den Vereinsſtaaten ſeine Verarbeitung finde, betrachtet werden müſſe, und als deren Fabrikation das Geſchäft der ärmſten Klaſſen, der Kinder und der Greiſe ſey, was gewiß auch etwelche Berückſichtigung verdienen.

7) Rückſichtlich des auf die Holzkohlen gelegten Ausgangszolls von 8 Florin per Zentner, bemerkten die Herren eidgenöſſiſchen Kommiſſarien, wie es angemeſſen ſcheine, die Kohlen ebenſo wie das Holz zu behandeln und daher, da die Ausfuhr des Holzes in die Schweiz gänzlich frei gegeben ſey, dieß auch von den Kohlen zu bewilligen.

8) Endlich ſprachen die eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien noch den Wunſch aus, daß der tariffmäßige Zoll, welcher auf das Steingut gelegt iſt, auf die Hälfte und zwar auf 4 Florin 16½ Kreuzer reduzirt werden möge, indem einzelne Gegenden, wo das gemeine Steingut verfertiget werde, bei dem vollen Zollanſatze ſehr leiden würden.

B. Zollerleichterungen, welche für einige Fabrikate der ſchweizeriſchen Induſtrie angeſprochen wurden.

1) In Beziehung auf den Zollanſatz von 10 Fl. 12½ Kr., welcher für die Einfuhr von ſchweizeriſchem Leder tariffmäßig feſtgeſtellt worden iſt, bemerkten die eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien, daß ſchweizeriſcher Seits eine Reduktion desſelben zu Gunſten des ſchweizeriſchen Leders im Allgemeinen und namentlich des Sohlleders um ſo zuverſichtlicher gehofft werde, als beinahe alles Schmalleder aus den Unionsſtaaten, und namentlich auch aus Preußen, zollfrei in die Schweiz eingeführt werde, welche überdieß eine zahlloſe Menge Lederfabrikate, wie z. B. Schuhe u. ſ. w. aus den drei ſüddeutſchen Nachbarſtaaten ohne alle Erhebung von Zöllen beziehe.

Auf dieſe Gründe geſtützt, wurde ſodann von Seite der eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien die Herabſetzung des Zolls für das ſchweizeriſche Sohlleder auf 5 Fl. 6¼ Kr. angeſprochen.

2) Die eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien äußerten ferner den Wunſch, daß der hohe Zoll von 18 Fl. 45 Kr., welcher von der gebleichten Leinwand tariffmäßig bezogen werden ſoll, auf die Hälfte, nämlich auf 9 Fl. 22½ Kr. herabgeſetzt werden möge. Zu Begründung dieſes Verlangens wurde angeführt, daß der tariffmäßige Anſatz bei der großen Schwere dieſer Waare ſehr hoch komme, ferner, daß ein bei weitem größeres Quantum Leinwand aus den Unionsſtaaten nach der Schweiz eingeführt werde, als dieſe in dieſelben ausführe, und endlich, daß bei der Vorzüglichkeit der ſchweizeriſchen Bleichen im Intereſſe des ſüddeutſchen Handels ſelbſt die gebleichte Leinwand nicht mit einem allzuhohen Zollanſatz belegt werden ſollte.

3) Bei dieſem Anlaß äußerten die Herren eidgenöſſiſchen Kommiſſarien den fernern dringenden Wunſch, daß diejenige, durch Dekret vom Dezember 1835 ertheilte Begünſtigung, zufolge welcher Leinwand, welche auf ſchweizeriſche Bleichen gebracht und gebleicht zurückgeführt werde, zollfrei in die drei ſüddeutſchen Nachbarſtaaten eingehen ſoll, auch auf Baumwollfabrikate ausgedehnt werden möge, was um ſo eher bewilligt werden dürfte, als einestheils die Kontrolle darüber, daß nur die, aus den Unionsſtaaten wirklich ausgeführten Baumwollfabrikate gebleicht wieder in dieſelben zurückkehren, ebenſo leicht wie bei der Leinwand herzuſtellen ſey, und als anderſeits die ſchweizeriſchen Bleichen und Appreturen eine ſo hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht haben, daß es das Intereſſe des Handels der ſüddeutſchen Staaten ſelbſt zu erheiſchen ſcheine, dieſelben ihrer Vortrefflichkeit und Wohlfeilheit wegen benutzen zu können.

4) Zu Gunſten der ſchweizeriſchen Papierfabrikation wurde ferner eine Herabſetzung des tariffmäßigen Zolls für geleimtes Papier, welcher ſich auf 8 Fl. 32½ Kr. belauft, bis auf die Hälfte, nämlich auf 4 Fl. 16¼ Kr. angetragen, und dabei namentlich auf die große Schwere dieſes Fabrikats aufmerkſam gemacht, durch welche dieſer Zollanſatz ſehr hoch geſteigert werde.

Ganz beſondern Werth aber legten die eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien auf die möglichſte Reduktion derjenigen Zölle, mit welchen die Fabrikate der beiden Hauptzweige der ſchweizeriſchen Induſtrie, nämlich die Seide- und Baumwollfabrikate belegt ſind.

5) In Betreff der ſchweizeriſchen Seidenmanufaktur wurden von denſelben daher die nachſtehenden Aufſchlüſſe ertheilt und auf dieſelben begründete Anträge geſtellt:

Den Angaben der eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien zufolge verkauften die ſchweizeriſchen Seidenmanufakturen bisher nach den benachbarten drei ſüddeutſchen Staaten verſchiedene Seideſtoffe, als: Gros de Naples, Satins, Florences u. ſ. w. Artikel, in denen ſie vornämlich mit den lyoner Seidefabriken zu konkurriren hatten, obgleich weſentliche Verſchiedenheiten in den Stoffen dieſer beiden Fabrikländer beſtehen.

Ferner verſandten, nach Angabe der eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien, die ſchweizeriſchen Seidefabriken nach den deutſchen Nachbarſtaaten neben andern vornämlich viele glatte und gewäſſerte Seidebänder und ſeidene Tücher (**Mouchoirs**), welche zu den Nationaltrachten des Landvolks in dieſen Staaten gehören. Die eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien bemerkten dabei, daß, wenn zwar ähnliche **Mouchoirs** (ſeidene Tücher), die jedoch immer weſentlich von den ſchweizeriſchen verſchieden ſeyen, in den königlich-preußiſchen Rheinprovinzen verfertigt werden, ſo ſey dieß mit den obbezeichneten Bändern nicht der Fall.

Den tariffmäßigen Zollanſatz von 187 Gulden 5 Kreuzer erklären dieſelben aus dem Grund für dieſe ſämmtlichen Artikel als unerſchwinglich, weil die rohe Seide, ebenſo wie die Farbeſtoffe in Deutſchland, ungefähr denſelben Preis haben, wie in der Schweiz, woraus es ſich denn ergebe, daß der ganze Zollanſatz nicht auf dem Fabrikat, ſondern ausſchließend auf der Bearbeitung desſelben, welche je nach den verſchiedenen Artikeln kaum 1/4 oder 1/3 des Werthes ausmachen könne, erhoben werde; dadurch geſtalte ſich denn aber dieſer Zoll zu einem gänzlichen Ausfuhrverbot. Die eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien machten ſodann namentlich noch darauf aufmerkſam, daß durch dieſe hohen Zollanſätze der ſchweizeriſche Seidefabrikant Kundſchaft und Abſatz in den drei ſüddeutſchen Nachbarſtaaten, in welchen ſich dadurch die Seidewaaren nothwendig vertheuern müſſen, verlieren, ohne daß die Unionszollkaſſen irgend einen Vortheil daraus ziehen; ferner wurde angedeutet, daß die ſchweizeriſche Seidefabrikation gewiſſermaßen zu Gunſten des die Modeartikel liefernden Frankreichs ausgeſchloſſen werde, da jene Artikel am eheſten einen hohen Zoll ertragen können. Daß aber die Seidefabriken in den königlich-preußiſchen Rheinprovinzen gar keines Schutzzolles und namentlich keines ſolchen bedürfen, welcher einer Prohibition gleichkomme, beweiſe der gegenwärtige blühende Zuſtand derſelben hinlänglich. Die eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien ſprachen daher den lebhaften Wunſch aus, daß der tariffmäßige Zoll von 187 Gulden 12 Kreuzer auf die Hälfte oder den bisherigen Lizenzzollanſatz von 93 Gulden 32 1/2 Kreuzer per Zentner herabgeſetzt werde, wodurch die Einfuhr ſchweizeriſcher Seidenwaaren zwar immer noch bedeutend erſchwert und beſchränkt bleibe, wie ſolches ſchon aus der Nichterſchöpfung der für die Jahre 1834 und 1835 bewilligten Lizenzſcheine erhelle.

Dieſer Ermäßigungszollanſatz, bei welchem die ſchweizeriſchen Seidefabriken ihren Abſatz in die ſüddeutſchen Nachbarſtaaten theilweis noch finden könnten, und durch welchen der Schmuggelei ausgewichen und ſomit die Zollkaſſen ſicherer alimentirt würden, ſollte nach Anſicht der eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien den deutſchen Seidefabriken immer noch einen mehr als genügenden Vorſchub leiſten.

Die Beſorgniß, als ob dadurch die Einfuhr franzöſiſcher Seidewaaren ſtatt finden könnte, glaubten die eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien als ungegründet erklären zu können, indem durch eidliche Erklärungen, welche von den Fabrikanten ſelbſt abgefordert werden, bei denen ſich Pflicht, Furcht vor Strafe und eigenes Intereſſe vereinigen, um jedem Mißbrauch vorzubeugen, gewiß hinlängliche Sicherheit erhalten werde.

Es wurde dieſsfalls erwähnt, daſs während der Zeit der Lizenzbewilligungen in den Jahren 1834 und 1835 kein einziges Beiſpiel von dieſsfälligem Miſsbrauch und Untreue vorgekommen ſey.

Schlieſslich wiederholten die eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien noch das dringende Anſinnen, daſs bis zu Erlaſs eines beſtimmten Entſcheids über dieſen Gegenſtand zugegeben werden möge, daſs die noch vorräthigen Lizenzſcheine können erſchöpft werden, wodurch das bereits zu einem ermäſsigten Zollanſatz bewilligte Quantum ſchweizeriſcher Seidewaaren in keiner Beziehung vergröſsert werde, mithin denn auch hieraus für Niemanden Schaden, wohl aber für die Zollkaſſen Gewinn entſtehen könne.

6) Rückſichtlich des auf die Baumwollfabrikate gelegten Tarifzolles äuſserten die eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien, es ſey der Verkehr der Schweiz in Baumwollwaaren mit den Vereinsſtaaten überhaupt und den drei ſüddeutſchen Nachbarſtaaten insbeſondere von ſolcher entſcheidender Wichtigkeit, daſs ſie ſich veranlaſst finden müſſen, die dieſsfallſigen Verhältniſſe umſtändlich aus einander zu ſetzen.

Dieſer Induſtriezweig ſey, ſo äuſserten die Herren Kommiſſarien, der bedeutendſte, ja zum Theil der einzige der öſtlichen Kantone Zürich, Glarus, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau, und in demſelben müſſe die zahlreiche Bevölkerung die Mittel ſchöpfen, die groſsen Bedürfniſſe an Getreide und andern Landesprodukten, welche ſie dem eigenen Boden nicht abgewinnen können, ſowie diejenigen in Wolle-, Leinen-, Leder-, Metall- und Holzwaaren, die ihr Deutſchland beinahe ausſchlieſslich liefert, bezahlen zu können.

Der Flor dieſes, zumal für Süddeutſchlands Landbau, ſowie für die geſammte deutſche Induſtrie ſo wichtigen und ergiebigen Marktes hänge demnach groſsentheils von dem Gedeihen dieſer Baumwollmanufaktur ab. Jede Verkümmerung derſelben müſſe den Markt ſchwächen und untergraben, ein Nachtheil, der auf die Nachbarſtaaten und ihren Landbau zuvörderſt rückwirken würde.

Dieſe Erzeugniſſe des ſchweizeriſchen Gewerbfleiſses bildeten bisher, nach Angabe der Herren Komiſſarien, den wichtigſten Gegenſatz als Ausfuhr gegen die ſo bedeutende und den Betrag der ſchweizeriſchen Ausfuhr nach Deutſchland weit überſteigende Einfuhr aus den Unionsſtaaten nach der Schweiz. Bis in die neueſten Zeiten habe dieſer Verkehr der Schweiz mit den Unionsſtaaten die ſichere Grundlage mäſsiger Zölle in den meiſten nunmehrigen Vereinsſtaaten gefunden, welche mit einigen derſelben, wie mit Württemberg früherhin und mit Baden bis zu ſeinem Anſchluſs an die Union vertragsmäſsig feſtgeſetzt geweſen ſeyen.

Dieſe mäſsigen Zollanſätze ſeyen aber wohl um ſo mehr durch den gegenſeitigen Vortheil bedingt geweſen, als die von der Schweiz den deutſchen Nachbarſtaaten zugeführten Baumwollfabrikate meiſt die Bedürfniſſe der Kleidung der ärmern Landesbewohner zu niedrigen Preiſen lieferten.

Dieſer gegenſeitig nützliche, freundliche Verkehr nun, ſey durch die hohen Zollſätze des Unionszolltariffs auf Baumwollfabrikate in ſeiner Exiſtenz bedroht und müſste nicht allein verkümmert, ſondern gänzlich zerſtört werden, wenn nicht Ermäſsigung zu Gunſten der ſchweizeriſchen Induſtrie ausgemittelt werden würde; denn die benannten Zollbeſtimmungen erſcheinen als Ausnahmen von dem Grundſatz eines mäſsigen Schutzes der eigenen Induſtrie auf eine Höhe geſteigert, welche einer förmlichen Prohibition gleich komme.

Die Richtigkeit dieſer Behauptung ſuchten die eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien durch eine kurze Bezeichnung derjenigen ſchweizeriſchen Baumwollſtoffe, welche vorzüglich ihren Abſatz in den Vereinsſtaaten, und beſonders in den ſüdlichen, gefunden haben, mit beigefügter Berechnung ihres beiläufigen Werthes und deſſen Verhältniſs zu den Vereinszollſätzen, darzuthun.

a. In erſter Linie wurden erwähnt die gedruckten und gefärbten Baumwolltücher (Indiennes) von verſchiedenen Breiten und Qualitäten, deren Werth im Durchſchnitt auf 300 bis 350 Gulden per Zentner angeſchlagen werden könne, was demnach den Zollſatz von 85 Gulden per Zentner auf ein Verhältniß von 25 bis 30 Prozent ſtelle.

b. Die gefärbt gewobenen Baumwollzeuge zu Kleidern, Betten u. ſ. w. (Cotonen) für die ärmern Klaſſen, ferner die Sacktücher und Kopftücher, ſeyen im Durchſchnitt nicht über 150 Gulden per Zentner anzuſchlagen, was demnach den Zoll auf 56 à 60 Prozent bringe.

c. Barchet, Rübeli, gedruckt, gefärbt, deren Werth per Zentner nicht über 120 bis 130 Gulden ſteige, müßten demnach 65 Prozent Zoll bezahlen.

d. Gebleichte Baumwollzeuge für Indiennefabriken (Callicos), deren Werth auf 160 bis 170 Gulden anzuſetzen ſey, fänden ſich demnach mit 50 bis 55 Prozent Zoll belegt, und für grobe, dicke Baumwolltücher, die kaum 100 Gulden der Zentner koſten, würde ſich der Zoll bis auf 80 Prozent ſteigern.

Der Werth der Mouſſelines, ſeyen es glatte oder geſtickte oder façonirte, oder Halstücher, laſſe ſich, nach Angabe der eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien, wegen der großen Verſchiedenheit, je nach der Feinheit des Stoffes und Gewebes, ſchwerer beſtimmen, und könne von 250 bis 1000 Gulden per Zentner variren; übrigens bedürfe es wohl kaum geſagt zu werden, daß von den feinſten Gattungen, welche ſich dem letzterwähnten Betrag annähern, nur ein ſehr unbedeutendes Quantum ausgeführt werde.

Wenn demnach das Verhältniß des Werthes dieſer Mouſſelines zum Zollanſatz 10 bis 30 Prozent betrage, ſo möchte der Durchſchnitt mit 15 Prozent eher zu niedrig geſtellt erſcheinen, indem der Verbrauch in den geringern Gattungen bedeutend größer ſey, als in den theurern und feinern. Vielfache Erfahrung aber, äußerten die eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien ferner, hätte bewieſen, daß, wenn der Einfuhrzoll von Manufakturwaaren 10 Prozent ihres Werthes überſteige, der ordentliche Verkehr mit Erleichterung der Zölle ſehr erſchwert erſcheine und bei 15 Prozent als ganz unmöglich zu bezeichnen ſey.

In dieſe Lage finde ſich nun aber der Handel nach Deutſchland in den Erzeugniſſen der ſchweizeriſchen Baumwollinduſtrie verſetzt, wenn nicht auf eine oder andere Weiſe geholfen werde.

Ein ſolcher Zuſtand der Dinge müßte aber in kurzer Zeit entweder ein allmähliges Aufhören jeden Verkehrs in dieſen Waaren, welche den wichtigſten Theil des ſchweizeriſchen Handels nach den Unionsſtaaten ausmachen, oder aber deſſen Betreibung durch Auffindung ungeſetzlicher Mittel herbeiführen.

Die eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien machten hiebei darauf aufmerkſam, daß in beiden Fällen die Zollkaſſe des Vereins durch den Ausfall der bedeutenden Einnahme, welche ein mäßiger Zoll abwerfen würde, leiden müßte, während zugleich der Nachtheil eintreten würde, daß der Bedarf unentbehrlicher Kleidungsſtoffe von den Benöthigten, bei wegfallender ermäßigender Konkurrenz zu weit höhern Preiſen angeſchafft werden müßte; anderſeits aber werde ſich die ſchon ſo hoch ſtehende Baumwollinduſtrie mehrerer Vereinsſtaaten, wie z. B. diejenige Preußens und Sachſens, in ihrem eigenen Intereſſe kaum einen andern, als einen mäßigen Schutz gegen die ausländiſche Konkurrenz, und zumal gegen die ſo beſchränkte ſchweizeriſche Konkurrenz, anzuſprechen bewogen finden.

Zur Unterſtützung der ſchweizeriſcher Seits geſtellten Anträge um Ermäßigung der fraglichen Zollanſätze, beleuchteten die eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien in ihren Vorträgen noch die muthmaßlichen Folgen der weiter oben bezeichneten Alternative, und bemerkten, daß bei gänzlichem Aufhören der Möglichkeit des

Verkehrs mit den deutſchen Unionsſtaaten in einem der wichtigſten Tauſchmittel der Schweiz, in ihrem bedeutenden Handel mit denſelben, einerſeits Lähmung des Verkehrs im Allgemeinen, als die durch die Geſchichte begründete Folge jedes unnatürlichen Handelsverhältniſſes, wo von der einen Seite nur noch Handelsgegenſtände geliefert werden wollen, ohne Gegenſatz von der andern, eintreten müßte, während anderſeits die Schweiz ſich genöthigt ſehen könnte, diejenigen Induſtriebedürfniſſe, welche ſie bisanhin aus dem Erwerbe ihrer Baumwollmanufakturen beſtreiten konnte, und welche ſie bisanhin beinahe ausſchließlich aus den Unionsſtaaten bezogen habe, ſelbſt zu erzeugen, unter Anwendung derjenigen Mittel vielleicht, von welchen ihr das Beiſpiel von den Nachbarſtaaten ſelbſt gegeben worden iſt.

Dadurch würde aber einigen Induſtriezweigen der ſüddeutſchen Nachbarſtaaten ſowohl, als auch Preußens und Sachſens, vornämlich in Wolle- und Lederwaaren, einer ihrer beſuchteſten Märkte verkümmert oder verſchloſſen, wohl unbezweifelt zum gegenſeitigen Nachtheil, der von jeder Störung der Gewerbsthätigkeit unzertrennlich ſey.

Eine Fortſetzung des Verkehrs aber, mit Umgehung der Zollgeſetze, wenn ein ſolcher möglich wäre, würde den doppelten Nachtheil mit ſich führen, einerſeits der mit ſolchen Umgehungen geſetzlicher Wege verbundenen Demoraliſation und der Schwächung der Einnahmen der Zollkaſſen, ohne daß anderſeits ein Erſatz hiefür in vermehrter inländiſcher Gewerbsthätigkeit gefunden würde.

Wenn aber endlich die beſorglichen Folgen in Betrachtung gezogen werden, welchen auch in anderer Beziehung, bei gänzlicher Hemmung des Verkehrs zwiſchen zwei Nachbarvölkern, die in vieljährigen engen Handelsverbindungen geſtanden ſeyen, nicht vorgebeugt werden könne, ſo ſey zu erwarten, daß die Unionsſtaaten, geleitet von derjenigen Gerechtigkeitsliebe, welche ſie wünſchen laſſen müſſe, die ihrem Landbau und ihrer Induſtrie offene und befreundete Schweiz beſſer zu halten, als diejenigen Länder, welche ſich denſelben zuſchließen, und im Hinblick auf die wiederholt von den ſüddeutſchen Staatsregierungen ausgeſprochene Geneigtheit, den Handel und Verkehr ihrer Länder mit der Schweiz möglichſt zu ſchonen und zu bewahren, — den Anträgen, welche die Schweiz hinſichtlich dieſes wichtigſten Punkts eines Handelsvertrags zu ſtellen ſich veranlaßt finden müſſe, geneigte und ernſte Würdigung ſchenken werden, und daß die Staatsregierungen von Württemberg, Bayern und Baden ihre einflußreiche Verwendung zu befriedigender Erledigung dieſes Gegenſtandes werden eintreten laſſen.

Gegründet auf die obenberührten Erfahrungsſätze hinſichtlich der unerläßlichen Bedingungen der Möglichkeit eines Verkehrs in Manufakturwaaren, ſtellten die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien ſodann folgenden Antrag:

Daß zu Gunſten der als Erzeugniſſe ſchweizeriſcher Induſtrie ausgewieſenen Baumwollfabrikate ab Seiten der Union eine ſolche Ermäßigung der Einfuhrzölle in ihren Staaten zugeſtanden werden möge, ſey es auf dem Wege allgemeiner Zollherabſetzung, ſey es auf demjenigen eines billigen Zollſatzes nach dem Werthe der Waaren berechnet, ſey es durch Eintheilung der Baumwollfabrikate in zwei Hauptklaſſen, der Baumwolltücher und der Mouſſelinesgattungen, mit mäßigem Zollanſatz für jede, welche nach allgemeinen Grundſätzen den Verkehr mit dieſen Waaren möglich machen.

Nachdem die eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien auf ſolche Weiſe diejenigen Wünſche und Anträge eröffnet hatten, deren Berückſichtigung und Gewährung die Möglichkeit der Abſchließung eines Handels-

vertrags zwiſchen der Schweiz und den drei ſüddeutſchen Nachbarſtaaten ihrer Anſicht nach bedinge, ſprachen dieſelben die fernere Ueberzeugung aus, daß eine möglichſt baldige vertragsgemäße Feſtſtellung der gegenſeitigen Handels- und Verkehrsverhältniſſe gewiß in dem wohlverſtandenen Intereſſe der beiderſeitigen Staaten liege und ſtellten daher ſchließlich das dringende Anſuchen, daß, im Falle die unter den einzelnen Unionsſtaaten erforderlichen Verſtändigungen über die für ſchweizeriſche Manufakturgegenſtände beantragten Zollerleichterungen wirklich erſt an dem im Laufe des künftigen Sommers abzuhaltenden Zollkongreſſe erzielt werden können, wenigſtens rückſichtlich der (sub II, a) für die Erzeugniſſe des ſchweizeriſchen Ackerbaues und der Viehzucht angeregten Zollerleichterungen, die Zuſtimmung der übrigen Vereinsſtaaten durch die gefällige Vermittlung der königlich-württembergiſchen Staatsregierung auf dem Wege der Korreſpondenz in möglichſt kurzer Friſt möge eingeholt werden, damit dieſe für den gegenſeitigen Verkehr ſo wichtigen Verhältniſſe nöthigenfalls durch einen vorläufigen modus vivendi bäldeſt können geregelt werden.

In Beziehung auf dieſen letztern Wunſch erklärten die württembergiſchen Herren Kommiſſarien, daß ſie keinen Anſtand nehmen, die Zuſicherung zu machen, es werde von Seite ihrer Regierung alles geſchehen, was zu einer beſchleunigten Erledigung desſelben dienen könne. Es werden von ihr dem königlich-bayer'ſchen und dem großherzoglich-badiſchen Gouvernement unverweilt Mittheilungen über die bisherigen Verhandlungen gemacht werden, und es ſey nicht zu zweifeln, daß dieſe ihre Entſchließungen hierüber in gleicher Weiſe beſchleunigen werden, worauf alsdann die gemeinſchaftlichen Anträge dieſer drei Regierungen an die übrigen Vereinsregierungen würden gebracht werden.

Was ſodann die von den eidgenöſſiſchen Herren Bevollmächtigten vorgetragenen Anträge und Wünſche überhaupt betreffe, ſo ſeyen dieſelben der württembergiſchen Regierung bis jetzt unbekannt geweſen, und ſie habe ſich, da ihrem früheren an den eidgenöſſiſchen Vorort gerichteten Erſuchen um vorläufige ſchriftliche Mittheilung derſelben nicht entſprochen worden, außer Stand geſehen, ihren Kommiſſarien in Beziehung auf dieſelben Inſtruktionen ertheilen zu können. Dieſe müßten ſich daher lediglich darauf beſchränken, über die gepflogenen Verhandlungen ihrer Regierung Bericht zu erſtatten, was ohne Verzug geſchehen werde, inzwiſchen ſeyen die freundnachbarlichen Geſinnungen der württembergiſchen Regierung gegen die Schweiz längſt bekannt, und nach dieſen Geſinnungen werde ſie auch alles, was ihr nach den Verhältniſſen, worin ſie ſich befinde, möglich ſey, beitragen, um die Handelsverhältniſſe mit der Schweiz zu erhalten und zu erweitern.

Hiebei bemerkten die württembergiſchen Herren Kommiſſarien, daß es zu einer geneigten Aufnahme der jenſeitigen Anträge und Wünſche bei den Vereinsregierungen dienen würde, wenn zugleich mit denſelben Handelsbegünſtigungen angeboten würden, die nicht nur den drei angränzenden, ſondern auch den entferntern Vereinsſtaaten Vortheil darbieten.

Die eidgenöſſiſchen Herren Bevollmächtigten erwiederten hierauf, daß in der Schweiz unbeſchränkte Handelsfreiheit beſtehe, die von den entferntern Vereinsſtaaten ebenſo wie von den benachbarten benützt werden könne und auch wirklich benützt werde, und daß durch dieſes Syſtem alle mögliche Begünſtigungen zum Voraus gegeben ſeyen, welche für den Handel der Vereinsſtaaten gewünſcht werden könnten.

Die württembergiſchen Herren Kommiſſarien bezeichneten hierauf die Erleichterung des Tranſits auf denjenigen ſchweizeriſchen Straßen, auf welchen die Durchfuhr von Deutſchland nach Italien und umgekehrt

ſtatt finde, als einen Gegenſtand, der für den ganzen deutſchen Zollverein Vortheil gewähren würde, indem eine ſolche Erleichterung insbeſondere geeignet wäre, den durch die neuern von Frankreich getroffenen Maßregeln bereits empfindlich geſchmälerten Tranſit von und nach Italien durch die Vereinsſtaaten auf den frühern Grad zurückzuführen. Hiezu würde beſonders dienen, wenn nicht nur der eidgenöſſiſche Zoll, ſondern auch insbeſondere die ſogenannten Weggelder der einzelnen Kantone, welche im Weſentlichen nichts anderes als ein Tranſitzoll ſeyen, auf den in Frage ſtehenden Straßen aufgehoben würden.

Von den eidgenöſſiſchen Herren Bevollmächtigten wurde hierüber bemerkt, daß der eidgenöſſiſche Zoll ſehr unbedeutend ſey, indem er nicht mehr als von groben Waaren 4 und von feinen Waaren 8 Kreuzer per Zentner betrage; daß die Weggelder der einzelnen Kantone zu Gunſten des Tranſits in neueſter Zeit ſehr ermäßigt worden ſeyen und ihr Ertrag zu Unterhaltung der Straße weit nicht zureiche, in welch' letzterer Beziehung die württembergiſchen Kommiſſarien erwiederten, daß der vorzüglichen und koſtbaren Straßenanlagen in Württemberg und Baden unerachtet in dieſen Staaten kein Weggeld erhoben werde und daher die nach der Schweiz und durch dieſelbe gehenden Waaren keiner derartigen Abgabe unterworfen ſeyen.

Von Seite der eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien wurde hierauf ferner erwiedert, daß die ſchweizeriſchen Bergſtraßen und die vielen Flußübergänge, welche in dieſem Verhältniß wohl kaum in andern Ländern vorkämen, ſehr große Konſtruktionskoſten verurſachen, und daß die Unterhaltungskoſten dieſer durch Elementarereigniſſe häufig ſchwer beſchädigten Straßen und Brücken ſich nicht weniger hoch belaufen. Uebrigens ſeyen die Zölle und Weggelder Sache der einzelnen Kantone, welche zweifelsohne in ihrem eigenen wohlverſtandenen Intereſſe, um ſich den Tranſit zuzuwenden, dieſe Gebühren möglichſt herabſetzen werden, wie dieß rückſichtlich der Zölle von mehreren öſtlich gelegenen Kantonen angeführter Maßen bereits geſchehen ſey. Ueberdieß dürfe auch nicht unbeachtet bleiben, daß der Tranſit durch die mit großem Koſtenaufwand verbunden geweſene Fahrbarmachung der nach Italien führenden Bergpäſſe, über welche bisdahin die Waaren nur auf dem Rücken der Laſtthiere gelangen konnten, an Wohlfeilheit und Schnelligkeit außerordentlich gewonnen habe, wodurch denn auch den dießfalls geäußerten Wünſchen ſchweizeriſcher Seits großen Theils unaufgefordert bereits entſprochen worden ſey.

Endlich äußerten die eidgenöſſiſchen Herren Kommiſſarien noch, daß, wenn ſie einerſeits mit Vergnügen aus den Aeußerungen der königlich-württembergiſchen Herren Bevollmächtigten glauben die Bereitwilligkeit der königlich-württembergiſchen Staatsregierung, den ausgeſprochenen Wünſchen der Schweiz möglichſte Rechnung zu tragen, abnehmen zu können, ſie ſich anderſeits verpflichtet halten, dermalen ſchon ihre Ueberzeugung unumwunden dahin auszuſprechen, daß falls bei den übrigen Vereinsſtaaten (was man indeſſen nicht beſorgen wolle) nicht dieſelbe Bereitwilligkeit gefunden würde, die billigen Wünſche der Schweiz zu berückſichtigen, dieſe ſich in die Nothwendigkeit verſetzt ſehen könnte, von ihrem bisher befolgten Syſteme des unbedingt freien Handels abzuweichen, um ihre ökonomiſche Wohlfahrt und den Fortbeſtand ihrer Induſtrie auf andere Weiſe zu ſchützen.

Schließlich haben beide Theile dahin ſich verabredet, nur ein Exemplar dieſes Protokolls zu unterzeichnen, welches in dem königlich-württembergiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten niedergelegt werden ſoll, und daß von ſolchem den eidgenöſſiſchen Herren Bevollmächtigten ein beglaubigtes Exemplar zugeſtellt werden ſoll.

Worauf ſodann von ſämmtlichen Bevollmächtigten dieſes Protokoll unterzeichnet worden iſt.

(Unterz.) **Bilfinger.** (Unterz.) **Conrad von Muralt.**

„ **Hauber.** „ **Herzog von Effingen.**

„ **C. v. Gonzenbach.**

Dr. A. v. Gonzenbach.

Inhaltsverzeichniſs.

	Seite
Vorwort	VII
Einleitung	XI
Generalüberſicht der Einfuhr in die Schweiz aus den deutſchen Zollvereinsſtaaten während des Jahres 1840.	
Generalüberſicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach den deutſchen Zollvereinsſtaaten während des Jahres 1840.	
Detailüberſicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach den ſüddeutſchen Zollvereinsſtaaten während des Jahres 1840	1
Allgemeine Ueberſicht der Einfuhr in die Schweiz aus Bayern während des Jahres 1840 (aus den ſchweizeriſchen Gränzzollregiſtern zuſammengeſtellt)	9
Allgemeine Ueberſicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Bayern während des Jahres 1840	10
Detailüberſicht der Einfuhr in die Schweiz aus Bayern während des Jahres 1840	11
Detailüberſicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Bayern während des Jahres 1840	16
Allgemeine Ueberſicht der Einfuhr in die Schweiz aus Württemberg während des Jahres 1840	20
Allgemeine Ueberſicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Württemberg während des Jahres 1840	21
Detailüberſicht der Einfuhr in die Schweiz aus Württemberg während des Jahres 1840	22
Detailüberſicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Württemberg während des Jahres 1840	27
Allgemeine Ueberſicht der Einfuhr in die Schweiz aus Baden während des Jahres 1840	32
Allgemeine Ueberſicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Baden während des Jahres 1840	33
Detailüberſicht der Einfuhr in die Schweiz aus Baden während des Jahres 1840	34
Detailüberſicht der Ausfuhr aus der Schweiz nach Baden während des Jahres 1840	39
Einige Betrachtungen über das Ergebniß der Ueberſichten des Handels zwiſchen der Schweiz und der deutſchen Zollunion:	
In Beziehung auf die Zollunion im Allgemeinen	45
Ueberſicht der im Jahr 1840 mit Begünſtigungszöllen aus der Schweiz in den Zollverein eingeführten Waaren	54
In Beziehung auf Bayern	58
Allgemeine Ueberſicht der Einfuhr in die Schweiz aus Bayern während des Jahres 1840, nach jenſeitigen Ausfuhrzollregiſtern bearbeitet	59
Detailüberſicht der Einfuhr in die Schweiz aus Bayern während des Jahres 1840, nach jenſeitigen Ausfuhrzollregiſtern bearbeitet	60
Ueberſicht der im Jahr 1840 mit Begünſtigungszöllen aus der Schweiz nach Bayern eingeführten Waaren	69
In Beziehung auf Württemberg	70
Ueberſicht der im Jahr 1840 aus der Schweiz mit und ohne Begünſtigung nach Württemberg eingeführten und dort zur Verzollung gekommenen Waaren	71

Seite

In Beziehung auf Baden 73

Hiſtoriſche Notizen über die Geſtaltung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwiſchen der Schweiz und den ſüddeutſchen Staaten ſeit Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts bis zum Jahr 1840, ſowie Rückblick auf die daherigen Verhandlungen 76

Verzeichniß der Beilagen.

Litt. **A.** Zoll- und Handelsvertrag zwiſchen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, vom 26. Brachmonat 1812 (zu Seite 84) 167

„ **B.** Zweiter Zuſatzvertrag zu dem am 19. März 1812 abgeſchloſſenen und am 26. Brachmonat gl. Jahrs in etwas modifizirter Form definitiv feſtgeſetzten Zoll- und Handelsvertrag zwiſchen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, betreffend den Tranſit von bayer'ſchem Salz durch die badiſchen Staaten (zu Seite 84) . 180

„ **C.** Verhandlungen vom Wintermonat 1813, betreffend den Abſchluß eines Handelsvertrags zwiſchen der Schweiz und Württemberg (zu Seite 90) 181

„ **D.** Zoll- und Handelsvertrag zwiſchen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und dem Königreich Württemberg, vom 30. Herbſtmonat 1825 (zu Seite 102) 189

„ **E.** Vorläufige Uebereinkunft in Bezug auf die Zoll- und Handelsverhältniſſe zwiſchen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und dem Großherzogthum Baden (zu Seite 103) 198

„ **F.** Verbalnoten, welche durch den eidgenöſſiſchen Kommiſſarius in Handelsſachen zu Ende des Jahres 1833 und zu Anfang des Jahres 1834 in Karlsruhe, Stuttgart und München abgegeben worden ſind (zu Seite 121) 207

„ **G.** Protokoll über die zwiſchen den eidgenöſſiſchen Kommiſſarien in Beziehung auf die kommerziellen Verhältniſſe der Schweiz zu den ſüddeutſchen Staaten, und der deutſchen Zollunion überhaupt, und den königlich-württembergiſchen, Namens der drei ſüddeutſchen Staaten, Bevollmächtigten zu Stuttgart abgehaltenen Konferenzen, d. d. 26. Jänner 1836 (zu Seite 152) 221

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gonzenbach, A. v.

Ueber die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und den deutschen Zollvereinsstaaten während des Jahres 1840, sammt einem Rückblick auf die Gestaltung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen der Schweiz und den süddeutschen Nachbarstaaten seit Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts

Luzern 1845

4 Merc. 34 tb
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10989888-3